

Geschäftsbericht 2018 über die Staatsverwaltung und Rechtspflege

an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh.

Hinweise Die Nummerierung des Geschäftsberichts richtet sich, soweit Ausführun-

gen dazu gemacht werden, nach den Kontonummern von Budget und

Rechnung des Kantons.

Die Zahlen im Klammern () stehen für das Vorjahr.

Herausgeberin Standeskommission des Kantons Appenzell I.Rh.

Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Telefon +41 71 788 93 11

info@rk.ai.ch www.ai.ch

Inhaltsverzeichnis

10	GESETZGEBENDE BEHÖRDE	1
1000	Landsgemeinde	1
1010	Grosser Rat	4
20	ALLGEMEINE VERWALTUNG	7
2000	Standeskommission	7
	1. Allgemeines	7
	2. Abstimmungen	
	3. Stellungnahmen zu Vernehmlassungen	
	4. Standeskommissionsbeschlüsse	
	5. Bewilligungen, Verträge und Genehmigungen	
	6. SWISSLOS-Fonds	
	7. SWISSLOS-Sportfonds	
	8. Rekurse	18
2010	Ratskanzlei	18
	1. Publikationen	18
	2. Schlichtungsstelle für Mietverhältnisse	18
	3. Landesarchiv	18
	4. Innerrhodische Kantonsbibliothek	21
	5. Kommunikationsstelle	23
21	BAU- UND UMWELTDEPARTEMENT	24
2100	Allgemeines	24
	1. Entscheide, Baubewilligungen	
	2. Weitere Aufgaben	
2116	Hochbauten des Verwaltungsvermögens Allgemeiner Betrieb und Unterhalt	24
2117	Hochbauten des Verwaltungsvermögens Erneuerungen	25
2118	Raum-, Richt- und Zonenplanung	25
	Fachkommission Heimatschutz	
	Kantonale Richtplanung	
	Kantonale Nutzungsplanung	
	Nutzungsplanung der Bezirke	
2120	Kontrollstelle Seilbahnen und Skilifte	26
2122	Unterhalt der Gewässer	26
2126	Werkhof	27

2150	Gewässerschutz	27
2155	Wasserwirtschaft	27
2160	Schadendienste	27
2170	Umweltschutz 1. Überwachung Feuerungskontrollen, Heizungen, Tankanlagen, Luft 2. Anlagen-Statistik 3. Luftreinhaltung 4. Nichtionisierende Strahlung (NIS) 5. Strassenlärm 6. Boden 7. Altlasten 2 Siedlungsabfälle innerer und äusserer Landesteil 1. Hauskehricht 2. Sonderabfälle sowie andere kontrollpflichtige Abfälle 3. Wertstoffsammlungen innerer Landesteil	2828282829292929
	Wertstoffsammlungen Oberegg Ökohof	
2175	Giftinspektorat	30
2180	Energie	30
5190	Förderprogramm Energie	31
21902195		33 33 34 35
	Wildbestände Übertretungen gegen die Jagdgesetzgebung Jagdstatistik	36
2/2100	Abwasserrechnung Anlagen- und Gebäudeunterhalt	38
3/211(1. Betriebsrechnung 2. Eidgenössischer Benzinzoll 3. Globalbeitrag (NFA) 4. Investitionsrechnung	39 39 39

22	ERZIEHUNGSDEPARTEMENT	40
2200	Allgemeines	40
	1. Landesschulkommission	40
	2. Departementssekretariat	42
	3. Kastenvogtei	43
2205	Schulpsychologische und Pädagogisch-therapeutische Dienste	44
	1. Schulpsychologischer Dienst	44
	Pädagogisch-therapeutische Dienste	46
2210	Volksschule	49
	1. Schulgemeinden	49
	2. Aus- oder Weiterbildung der Lehrpersonen	49
	3. Volksschulamt	50
	4. Lehrpersonenstatistik	53
	5. Klassenstatistik	53
	6. Subventionsgutsprachen	55
2215	Sonderschulen	55
2221	Gymnasium	55
	1. Aufsichtsbehörde	
	2. Schulleitung	56
	3. Matura	56
2225	Sekundarstufe II und ausserkantonale Schulen	56
	1. Schulgeldbeiträge an weiterführende Schulen	56
	2. Schulgeldbeiträge gemäss regionalem Schulabkommen	56
2230	Tertiärstufe	57
	1. Fachhochschulen	57
	2. Universitäten	58
	3. Höhere Fachschulen	58
2235	Stipendienwesen	60
	1. Stipendien	60
	2. Studiendarlehen	61
2240	Berufsbildung	61
	1. Allgemeines	61
	Schulgeldbeiträge Berufsfachschulen	62
	3. Qualifikationsverfahren 2018 (Lehrverhältnisse 2017/18)	64
	4. Zwischenprüfungen	66
	5. Lehrvertragsauflösungen	66
	6. Lehrbetriebe und neue Ausbildungsbewilligungen	
	7. Ehrung von Berufsleuten	
	8. Berufsberatung	67
2250	Erwachsenenbildung	69

2260	Kultur	. 69
	1. Kulturamt	
	Fachkommission Denkmalpflege	. 70
2280	Freizeit, Jugendarbeit (Kinder- und Jugendkommission)	. 71
2282	Sport	. 72
	1. J+S-Kaderbildung	. 72
	2. J+S-Personenbestand	. 72
	3. Jugendausbildung	. 73
	4. Material	
	5. Kantonale Sportkommission	
	6. Kantonaler Jugendsport	. 75
23	FINANZDEPARTEMENT	. 76
2300	Rechnung und Budget 2018	. 76
	Konsolidierte Rechnung 2018	. 76
	2. Erläuterungen zu den Einzelrechnungen	. 78
2301	Landesbuchhaltung	. 80
2302	Finanzcontrolling	. 80
2305	Personalwesen	. 81
	Allgemeine Bemerkungen	
	2. Personalbestand	
	3. Mutationen	
	4. Besoldung	
	5. Lehrlingswesen	. 89
2310	Steuerverwaltung	
	Einnahmen und direkter Aufwand	. 90
	2. Steueransätze	
	3. Stand der Veranlagungen	
	4. Weiterbildung	. 93
2315	Schatzungsamt	. 94
2380	Amt für Informatik	
	Allgemeiner Betrieb	
	2. Windows 10	
	Erneuerung WLAN-Infrastruktur Schulen	
	4. Erneuerung der Einwohnerkontrolle	
	5. Umstellung Telefonie auf Microsoft Skype for Business	
	6. Netzwerkerneuerung Elektrizitätswerk Appenzell und Wasserkorporation Rüte.	
	7. Umsetzung Richtlinie Netzwerksicherheit	
	8. Informatikaufwand	. 97

24	GESUNDHEITS- UND SOZIALDEPARTEMENT	98
2400	Departement	98
2410	Gesundheitsversorgung, Gesundheitsaufsicht und Prävention	99 100
2412	Innerkantonale Hospitalisationen	101
2414	Ausserkantonale Hospitalisationen	102
2422	Alters- und Pflegezentrum Appenzell	102
2434	 Kranken- und Unfallversicherung	103
2424	Stationäre und ambulante Pflegeleistungen	104
2438	Spitex, Hauspflege, Mütter- und Väterberatung, Dienstleistungen für Betat. 1. Spitex-Dienstleistungen	105 105
2440	Sozialberatung und Suchtberatung	107
2442	Lebensmittelkontrolle 1. Interkantonales Labor 2. Fleischkontrolle 3. Milchhygiene	109 109
2450	Sozialversicherungen	111
2454	Wirtschaftliche Sozialhilfe	112
2455	Kindes- und Erwachsenenschutz	112
2456	Behinderteninstitutionen	114
2460	Bürgerheim Appenzell	116
2462	Altersheim Torfnest (Oberegg)	116
2480	Asylwesen	117
2490	Gesundheitsvorsorge und Prävention nichtübertragbarer Krankheiten 1. Allgemeines	119 119 120
	4. Betriebliches Gesundheitsmanagement	120

25	JUSTIZ-, POLIZEI- UND MILITÄRDEPARTEMENT	121
2500	Justiz und Polizei	121
	1. Allgemeines	121
	2. Datenschutzbeauftragter	122
	3. Lotteriewesen	122
2522	Kantonsgericht	122
	1. Einzelrichter	123
	2. Abteilungen	123
	3. Verwaltungsgericht	123
	4. Kommissionen	124
	5. Weiterzug kantonaler Entscheide an das Bundesgericht	125
2524	Bezirksgericht	125
	1. Einzelrichter	125
	2. Gesamtgericht	127
	Bezirksgerichtliche Kommission	127
2527	Jugendanwaltschaft	128
	1. Vermittler	129
2532	Verwaltungspolizei	129
	1. Allgemeines	129
	2. Einwohnerbestand in Appenzell I.Rh.	129
	3. Einwohnerbestand nach Konfessionszugehörigkeit	130
	4. Einwohnerbestand nach Schulgemeinden	130
	5. Amt für Ausländerfragen	130
	6. Ausländeranteil in den Bezirken	131
	7. Ständige ausländische Wohnbevölkerung nach Nationen	131
	8. Asylwesen	
	9. Straf- und Massnahmenvollzug und Bewährungshilfe	134
	10. Integration	
2534	Eichwesen	138
	1. Masse und Gewicht	138
	2. Zufallspackungen von Fertigprodukten nach Betrieben	138
2538	Zivilstandswesen	139
	Zivilstandsfälle im Zivilstandskreis Appenzell	
	Zivilstandsfälle im Zivilstandskreis Oberegg	
2540	Kantonspolizei	140
	Korpsbestand per 31. Dezember	
	2. Interkantonale Polizeieinsätze	140
	3. Polizeiliche Ermittlungsverfahren	140
	4. Fundbüro	
	5. Strassenverkehr	141
	6. Bergrettung	142

2542	Staatsanwaltschaft	142
	1. Allgemeines	142
	2. Verfahren der Staatsanwaltschaft	143
	Zwangsmassnahmen und Aufträge	145
2550	Strassenverkehrsamt	146
	Motorfahrzeugbestand per 30. September	146
	2. Fahrzeug- und Führerprüfungen	146
	3. Fahrzeuge und Führerausweise	146
	4. Administrativmassnahmen	147
	5. Erfolgsquote Führerprüfungen 2018	147
2570	Militär	147
	1. Allgemeines	147
	2. Rekruten-Orientierungstage und Rekrutierung	148
	3. Dienstleistungswesen	149
	4. Wehrpflichtentlassung	149
	5. Schiesspflicht ausser Dienst	150
	6. Kontroll- und Strafwesen	150
	7. Kantonaler Führungsstab	151
2574	Kantonskriegskommissariat	151
2575	Wehrpflichtersatz	151
2576	Bevölkerungsschutz	152
	1. Allgemeines	152
	Baulicher Zivilschutz	
	3. Dienstleistungen Zivilschutzorganisation Appenzell	153
	4. Kontrollwesen	
	5. Dienstleistungen Zivilschutzorganisation Oberegg-Reute	155
2580	Feuerwehrwesen	156
26	LAND- UND FORSTWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT	157
2610	Landwirtschaft	157
	1. Allgemeines	157
	2. Tierbestände	157
	3. Bienenbericht	158
	4. Viehabsatz	158
	5. Pflanzenschutz	158
	6. Hagelversicherung	159
	7. Hemmstoffproben	159
	8. Landwirtschaftliche Betriebsberatung	160
	9. Vernetzungsprojekt	160
	10. Vollzug Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht	161
	11. Veterinärwesen und Tierseuchenbekämpfung	161

	12. Tierseuchen	. 162
2644	Meliorationen	. 164
	1. Genehmigte Projekte	. 164
	2. Abgerechnete Projekte	. 164
	3. Nicht versicherbare Elementarschäden	. 165
	4. Überprüfung der tiergerechten Bauweise	. 166
2650	Oberforstamt	. 167
	1. Organisation	. 167
	2. Öffentlichkeitsarbeit	. 167
	3. Arealverhältnisse	. 167
	4. Rodungen und Ersatzaufforstungen	. 168
	5. Forstrechtliche Verfügungen	. 168
	6. Forsteinrichtung	. 168
	7. Holzmarkt	. 169
	8. Holzabgabe und Sortimentsanfall	
	9. Witterung	. 171
	10. Waldschutz	
	11. Übertretungen und Vergehen	. 174
2652	Revierförster, Pflanzgarten	. 175
	1. Pflanzgarten	. 175
	2. Pflanzungen	. 175
	3. Ausrüstung	. 175
2656	Forstverbesserungen	. 176
	Fortführung EFFOR2-Pilotprogramm	
	Programmvereinbarung Schutzwald	
	Programmvereinbarung Waldwirtschaft	. 177
	4. Programmvereinbarung Biodiversität	. 178
2658	Aus-, Fort- und Weiterbildung	. 178
2660	Natur- und Landschaftsschutz	
2680	Nachführung der amtlichen Vermessung	
	Laufende Nachführung der amtlichen Vermessung Kantonsgrenze	
	Kantonale Fixpunkte	
	Nomenklatur und Adressen	
	5. Datenabgabe	
	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	
2682	Erneuerung der amtlichen Vermessung	. 182
	Periodische Aktualisierung der Informationsebenen «Bodenbedeckung» und «Einzelobjekte»	182
	2. Höheninformation	
	Verzeichnisse der Strassen und der Gebäudeadressen	_
	4. Einführung Gebäudeidentifikator	
	5. Schnittstellen	

2683	Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen	184
2688	GIS-Fachstelle	184
	1. Geoportal	184
	2. Geobus	_
	3. Web Map Service (WMS)	184
	4. Aggregationsinfrastruktur der Kantone	185
2690	Verbesserung der Wohnverhältnisse im Berggebiet	185
	1. Genehmigte Projekte	185
	2. Abgerechnete Projekte	185
	3. Rückerstattungsfälle	185
27	VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT	186
2700	Departementssekretariat	186
	Stellungnahmen zu Vernehmlassungen	186
	2. Luftverkehr	186
	3. Zentralstelle für wirtschaftliche Landesversorgung	186
	4. Wohnbau- und Eigentumsförderung	186
2702	Wirtschaftsförderung	187
	1. Standortmanagement	187
	2. Standortpromotion	191
	3. Innovations- und Kooperationsförderung	192
	4. Bewilligung für den Verkauf von Grundstücken	192
2703	Neue Regionalpolitik	193
2708	Öffentlicher Verkehr	194
2710	Tourismus	196
	1. Logiernächte	196
	Geschäftsstelle	197
	3. Appenzeller Regionalmarketing	198
	4. Tourismusförderungsfonds	199
2712	Handelsregister	200
	Bestand Handelsregister	200
	Handelsregistergeschäfte	200
	3. Notariat	200
2720	Stiftungsaufsicht	201
2726	Betreibung und Konkurs	201
	1. Betreibungen	
	2. Konkurse	
2728	Grundbuch	202
	1. Dienstbarkeiten	202
	2. Vormerkungen	202

	3. Anmerkungen	203
	4. Handänderungen	203
	5. Handänderungssteuern	203
	6. Grundpfandrechte	203
2735	Erbschaften	204
2785	Arbeitsamt	205
	1. Arbeitsinspektorat	205
	2. Kurzarbeit	206
	3. Schlechtwetterentschädigung	206
	4. Arbeitsvertragsrecht	206
2790	Arbeitsvermittlung	207
STIFT	UNGEN	209
55	Stiftung Pro Innerrhoden	209
	Stiftungsrat der Stiftung Pro Innerrhoden	
	Museum Appenzell	
56	Innerrhoder Kunststiftung	214
57	Wildkirchlistiftung	215

10 Gesetzgebende Behörde

1000 Landsgemeinde

Landammann Daniel Fässler begrüsste an der Landsgemeinde vom 29. April 2018 folgende Gäste:

- Bundesrat Ignazio Cassis
- Regierungsrat des Kantons Nidwalden
- Ständeratspräsidentin Karin Keller-Sutter
- Anna Barbara Remund, Vizedirektorin Bundesamt für Verkehr
- Reinhard Schnidrig, Sektionschef Jagd, Wildtiere und Waldbiodiversität
- Urs Müller, Verwaltungsratspräsident Verband Schweizerischer Kantonalbanken
- Fredy Brunner, Verwaltungsratspräsident der Appenzeller Bahnen AG
- Guido Durrer, CEO ThyssenKrupp Presta AG
- Thomas Roffler, Präsident des Bündner Bauernverbands
- Andreas Widmer, Geschäftsführer des St.Galler Bauernverbands
- Korpskommandant Philippe Rebord, Chef der Armee
- Frau Brigadier Germaine Seewer, Chef Personelles der Armee

Die Landsgemeinde behandelte die nachgenannten Geschäfte und fasste folgende Beschlüsse:

Bericht über die kantonalen Amtsverwaltungen gemäss Art. 21 der Kantonsverfassung Das Wort zum Bericht über die kantonalen Amtsverwaltungen wurde nicht benutzt.

Wahl des regierenden und stillstehenden Landammanns

Landammann Daniel Fässler wurde turnusgemäss als regierender Landammann gewählt, Landammann Roland Inauen als stillstehender Landammann.

Eidesleistung von Landammann und Landvolk

Wahl der übrigen Mitglieder der Standeskommission

Statthalter Antonia Fässler wurde ohne Gegenvorschlag in ihrem Amt bestätigt.

Säckelmeister Thomas Rechsteiner gab zuhanden der Landsgemeinde 2018 seinen Rücktritt bekannt.

In der Wahl um seine Nachfolge wurden folgende Namen gerufen:

- Grossrat Matthias Rhiner, Oberegg
- Grossrat Ruedi Eberle, Gonten
- Hauptmann Reto Inauen, Appenzell

Im ersten Wahlgang erhielt Hauptmann Reto Inauen am wenigsten Stimmen und schied aus der Wahl aus. Im zweiten Wahlgang konnte Grossrat Ruedi Eberle mehr Stimmen auf sich vereinen als Grossrat Matthias Rhiner. **Grossrat Ruedi Eberle** war somit als Säckelmeister gewählt.

Landeshauptmann Stefan Müller, Bauherr Ruedi Ulmann und Landesfähnrich Martin Bürki wurden ohne Gegenvorschläge in ihren Ämtern bestätigt.

Wahl des Präsidenten und der übrigen Mitglieder des Kantonsgerichts

Als vorgeschlagen galt die bisherige Kantonsgerichtspräsidentin Evelyne Gmünder.

Aus dem Ring vorgeschlagen wurde Grossrätin Angela Koller, Rüte. In der Abstimmung erhielt Grossrätin Angela Koller nur wenige Stimmen. Kantonsgerichtspräsidentin **Evelyne Gmünder** wurde mit überwältigendem Mehr in ihrem Amt bestätigt.

Folgende Mitglieder des Kantonsgerichts wurden ohne Gegenvorschläge bestätigt:

- Thomas Dörig, Gonten
- Markus Köppel, Appenzell
- Elvira Hospenthal-Breu, Oberegg
- Sepp Koller, Schwende
- Stephan Bürki, Oberegg
- Michael Manser, Appenzell
- Jeannine Freund, Rüte
- Rolf Inauen, Schlatt-Haslen
- Anna Assalve-Inauen, Rüte
- Lorenz Gmünder, Rüte
- Heidi Dörig-Walser, Schlatt-Haslen

Kantonsrichter **Roman Dörig,** Rüte, erklärte aus gesundheitlichen Gründen seinen Rücktritt auf die Landsgemeinde 2018. Landammann Daniel Fässler würdigte seine Dienste im Namen von Land und Volk von Appenzell Innerrhoden, verbunden mit den besten Wünschen für die Zukunft.

In der Ersatzwahl wurde einzig a. Grossrat **Roland Dähler**, Rüte, gerufen. Er wurde ohne ersichtliche Gegenstimmen als Mitglied des Kantonsgerichts gewählt.

Landsgemeindebeschluss zur Revision der Kantonsverfassung (Termin für Initiativen)

Der Landsgemeindebeschluss wurde bei einzelnen Gegenstimmen mit deutlichem Mehr angenommen.

Landsgemeindebeschluss zur Revision des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG ZGB)

Das Wort zum Geschäft wurde nicht gewünscht. Dem Landsgemeindebeschluss zur Revision des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG ZGB) wurde bei einzelnen Gegenstimmen wuchtig zugestimmt.

Gesetz über die Nutzung des Untergrundes (GNU)

Zur Vorlage äusserten sich:

- Grossrat Albert Neff, Rüte
- Grossrat Patrik Koster, Rüte

Grossrat **Albert Neff** stellte einen Rückweisungsantrag, gegen den sich Grossrat **Patrik Koster**, Rüte, wehrte.

Der von Grossrat Albert Neff gestellte Rückweisungsantrag wurde vom Stimmvolk mit grossem Mehr abgelehnt. Dem Gesetz über die Nutzung des Untergrundes (GNU) wurde mit wenigen Gegenstimmen zugestimmt.

Gesetz über die Appenzeller Kantonalbank (KBG)

Die Vorlage wurde von der Landsgemeinde praktisch einstimmig angenommen.

Landsgemeindebeschluss zur Revision des Gesundheitsgesetzes

Die Vorlage wurde von der Landsgemeinde praktisch ohne Gegenstimme angenommen.

Gesetz über das Gesundheitszentrum Appenzell (GGZ)

Das Gesetz fand eine deutliche Mehrheit und wurde vom Stimmvolk angenommen. Dem Gesundheitszentrum kann somit die Aufgabe übertragen werden, eine stationäre und ambulante Akutversorgung anzubieten, Wohn-, Betreuungs- und Pflegeangebote zu unterhalten und gemeinwirtschaftliche Leistungen zu erbringen, zum Beispiel mit der Führung eines Rettungs- und Notfalldiensts.

Landsgemeindebeschluss zur Erteilung eines Kredites für den Neubau des Spitals als Ambulantes Versorgungszentrum Plus (AVZ+)

Das Wort dazu ergriffen:

- Grossrat Martin Breitenmoser, Appenzell
- Albert Manser, Gonten
- Grossrätin Angela Koller, Rüte
- Renzo Saxer, Appenzell
- Hans-Peter Böhi, Appenzell
- Adriana Hörler, Rüte
- Andreas King, Gonten
- Martin Koller, Appenzell
- Tobias Fässler, Schwende
- Grossrat Ueli Manser, Schwende
- Grossrat Karl Schönenberger, Appenzell

Grossrat Martin Breitenmoser, Appenzell, stellte einen Rückweisungsantrag. Dieser wurde unter zweimaligem Ausmehren abgelehnt. Dem Landsgemeindebeschluss wurde danach zugestimmt und für den Neubau des Spitals als Ambulantes Versorgungszentrum Plus (AVZ+) in Appenzell ein Kredit von Fr. 41.0 Mio. gesprochen.

Um 15.30 Uhr schloss Landammann Daniel Fässler die Landsgemeinde 2018.

1010 Grosser Rat

Der Grosse Rat versammelte sich im Geschäftsjahr 2018 zu folgenden Sessionen:

	Grossratssession vom	5. Februar 2018	mit	11 Geschäften
	Grossratssession vom	26. März 2018	mit	8 Geschäften
	Grossratssession vom	25. Juni 2018	mit	7 Geschäften
	Grossratssession vom	22. Oktober 2018	mit	17 Geschäften
-	Grossratssession vom	3. Dezember 2018	mit	12 Geschäften

Im Anschluss an die Session vom 25. Juni 2018, der ersten Sitzung in der neuen Amtsperiode, waren die Mitglieder des Grossen Rats und der Standeskommission zur traditionellen Wahlfeier des neuen Grossratspräsidenten eingeladen. Die Feier fand nach einem Apéro auf dem Kirchenplatz im Hotel Hecht statt.

Der Grosse Rat behandelte folgende Geschäfte:

Session vom 5. Februar 2018

- Protokoll der Session vom 4. Dezember 2017
- Landsgemeindebeschluss zur Revision der Kantonsverfassung (Termin für Initiativen),
 2. Lesung
- Gesetz über die Nutzung des Untergrundes (GNU), 2. Lesung
- Landsgemeindebeschluss zur Revision des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG ZGB), 2. Lesung
- Landsgemeindebeschluss zur Revision des Gesundheitsgesetzes, 2. Lesung
- Grossratsbeschluss zur Revision der Verordnung zum Gesundheitsgesetz, 2. Lesung
- Gesetz über das Gesundheitszentrum Appenzell (GGZ), 2. Lesung
- Landsgemeindebeschluss zur Erteilung eines Kredites für den Neubau eines Spitals als Ambulantes Versorgungszentrum Plus (AVZ+), 2. Lesung
- Grossratsbeschluss zur Revision der Verordnung über die Urnenabstimmungen (VUA)
- Festsetzung der Landsgemeindeordnung für Sonntag, 29. April 2018
- Mitteilungen und Allfälliges

Session vom 26. März 2018

- Protokoll der Session vom 5. Februar 2018
- Rechnung für das Jahr 2017
- Grossratsbeschluss zur Revision des Geschäftsreglements des Grossen Rates
- Grossratsbeschluss zur Revision des Grossratsbeschlusses über Grenzbeschriebe der Schulgemeinden des Kantons Appenzell I.Rh.
- Bericht und Rechnung der Appenzeller Kantonalbank für das Jahr 2017
- Programmvereinbarungen 2017
- Landrechtsgesuche
- Mitteilungen und Allfälliges

Session vom 25. Juni 2018

Wahl des Büros des Grossen Rates

Präsident Franz Fässler, Appenzell Vizepräsidentin Monika Rüegg Bless, Appenzell

Stimmenzähler Matthias Rhiner, Oberegg
 Stimmenzähler Jakob Signer, Appenzell

3. Stimmenzählerin Theres Durrer-Gander, Oberegg

- Protokoll der Landsgemeinde vom 29. April 2018
- Protokoll der Grossratssession vom 26. März 2018
- Wahlen gemäss Art. 4, 31, 32 und 34 des Geschäftsreglements:

Die Präsidentinnen und Präsidenten sowie die Mitglieder der Kommissionen des Grossen Rates wurden, soweit sie für eine Wiederwahl zur Verfügung standen, wiedergewählt.

Es wurden folgende Neuwahlen vorgenommen:

- Staatswirtschaftliche Kommission (StwK)

Präsident Thomas Mainberger
Mitglied Pius Federer, Oberegg
Mitglied Urs Koch, Appenzell

Kommission für Wirtschaft (WiKo)

Mitglied Erich Gollino, Appenzell

Mitglied Barbara Inauen-Burri, Schwende Mitglied Romeo Premerlani, Schwende Mitglied Karl Schönenberger, Appenzell

Kommission f
ür Recht und Sicherheit (ReKo)

Mitglied Adrian Locher, Appenzell
Mitglied Albert Sutter, Schlatt-Haslen

Die Präsidentinnen und Präsidenten sowie die Mitglieder der weiteren kantonalen Kommissionen wurden, soweit sie für eine Wiederwahl zur Verfügung standen, wiedergewählt. Neu gewählt wurden:

- Bodenrechtskommission

Mitglied Daniel Schmid, Oberegg

- Landesschulkommission

Mitglied Grossrätin Angela Koller, Rüte

- Landwirtschaftskommission

Mitglied Bruno Bischofberger, Landwirt, Oberegg

- Geschäftsbericht 2017 über die Staatsverwaltung und Rechtspflege
- Landrechtsgesuche
- Mitteilungen und Allfälliges

Session vom 22. Oktober 2018

- Protokoll der Session vom 25. Juni 2018
- Datenschutz-, Informations- und Archivgesetz (DIAG)
- Neufassung der Justizaufsicht (Revision des Gerichtsorganisationsgesetzes, des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Strafprozessordnung und des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung)
- Landsgemeindebeschluss zur Revision des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (EG ZPO)
- Landsgemeindebeschluss zur Revision des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (EG SchKG)
- Landsgemeindebeschluss zur Revision des Energiegesetzes (EnerG)
- Landsgemeindebeschluss zur Revision des Einführungsgesetzes zum Strassenverkehrsgesetz (EG SVG)
- Tourismusförderungsgesetz (TFG)
- Landsgemeindebeschluss zur Erteilung eines Rahmenkredits für ein neues Verwaltungsgebäude an der Marktgasse 14 und 16 (alter Coop)

- Initiative «Versorgungsregion Säntis im Gesundheitswesen»
- Verordnung über das Gesundheitszentrum Appenzell (VZG)
- Beitritt zur Zusatzvereinbarung vom 28. Mai 2018 zur Interkantonalen Vereinbarung über die Aufsicht sowie die Bewilligung und Ertragsverwendung von interkantonal oder gesamtschweizerisch durchgeführten Lotterien und Wetten
- Aufhebung des Grossratsbeschlusses betreffend den Beitritt zum Konkordat über die Gewährung gegenseitiger Rechtshilfe in Zivilsachen und des Grossratsbeschlusses betreffend den Beitritt zum Konkordat über die Gewährung gegenseitiger Rechtshilfe zur Vollstreckung öffentlich-rechtlicher Ansprüche
- Geschäftsbericht 2017 der Ausgleichskasse und der IV-Stelle Appenzell I.Rh.
- Landrechtsgesuche
- Geschäft unter Ausschluss der Öffentlichkeit
- Mitteilungen und Allfälliges

Session vom 3. Dezember 2018

- Protokoll der Session vom 22. Oktober 2018
- Budget für den Kanton Appenzell I.Rh. für das Jahr 2019
- Grossratsbeschluss zur Festsetzung der Steuerparameter f
 ür das Jahr 2019
- Finanzplan 2020–2023
- Grossratsbeschluss zur Revision der Verordnung über die Urnenabstimmungen (VUA)
- Grossratsbeschluss zur Revision des Geschäftsreglements des Grossen Rates,
 2. Lesung
- Grossratsbeschluss zur Aufhebung der Verordnung über die Führung der Waisen- und Erbschaftslade
- Grossratsbeschluss zur Aufhebung der Verordnung über die steuerbegünstigten Arbeitsbeschaffungsreserven
- Grossratsbeschluss zur Aufhebung der Verordnung über die Appenzeller Kantonalbank
- Grossratsbeschluss über den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung für Schulen mit spezifisch-strukturierten Angeboten für Hochbegabten (HBV)
- Landrechtsgesuche
- Mitteilungen und Allfälliges

20 Allgemeine Verwaltung

2000 Standeskommission

1. Allgemeines

	2018	2017
Sitzungen	26	26
Zeitaufwand in Stunden	170	171
Geschäfte	1'333	1'285
Protokoll-Seiten	3'168	3'296

2. Abstimmungen

Die Stimmberechtigten konnten im Berichtsjahr zu folgenden eidgenössischen Sachvorlagen

Stellung nehmen:

Sachvorlage		ebnis	Stimmbe-
J. Control of the con	Kanton Al		teiligung
4. März	Ja	Nein	
Bundesbeschluss vom 16. Juni 2017 über die neue Finanz- ordnung 2021	4'450	794	45.7%
Volksinitiative vom 11. Dezember 2015 «Ja zur Abschaffung der Radio- und Fernsehgebühren» (Abschaffung der Billag-Gebühren)	1'801	3'584	46.5%
10. Juni	Ja	Nein	
Volksinitiative vom 1. Dezember 2015 «Für krisensicheres Geld: Geldschöpfung allein durch die Nationalbank! (Vollgeld-Initiative)»	571	2'186	23.8%
Bundesgesetz vom 29. September 2017 über Geldspiele (Geldspielgesetz, BGS)	2'082	652	23.7%
23. September	Ja	Nein	
Bundesbeschluss vom 13. März 2018 über die Velowege sowie die Fuss- und Wanderwege (direkter Gegenentwurf zur Volksinitiative «Zur Förderung der Velo-, Fuss- und Wanderwege [Velo-Initiative]»)	2'333	1'284	31.3%
Volksinitiative vom 26. November 2015 «Für gesunde sowie umweltfreundlich und fair hergestellte Lebensmittel (Fair-Food-Initiative)»	846	2'781	31.3%
Volksinitiative vom 30. März 2016 «Für Ernährungssouveränität. Die Landwirtschaft betrifft uns alle»	702	2'918	31.3%
25. November	Ja	Nein	
Volksinitiative vom 23. März 2016 (Für die Würde der landwirtschaftlichen Nutztiere (Hornkuh-Initiative)»	1'868	3'624	47.3%
Volksinitiative vom 12. August 2016 «Schweizer Recht statt fremde Richter (Selbstbestimmungsinitiative)»	2'565	2'892	47.1%
Änderung vom 16. März 2018 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) (Gesetzliche Grundlage für die Überwachung von Versicherten)	4'435	1'026	47.1%

3. Stellungnahmen zu Vernehmlassungen

Im Berichtsjahr nahm die Standeskommission zu 113 (110) Vernehmlassungsvorlagen Stellung:

- Ablösung des NOK-Gründungsvertrags durch einen Aktionärbindungsvertrag
- Änderung Betäubungsmittelgesetz und Verordnung über Pilotversuche nach dem Betäubungsmittelgesetz (Pilotversuche mit Cannabis)
- Änderung der Asylverordnung 2 und der Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern; Umsetzung der Integrationsagenda
- Änderung der Bankenverordnung (FinTech-Bewilligung)
- Änderung der Grundbuchverordnung
- Änderung der Mineralölpflichtlagerverordnung
- Änderung der Strafprozessordnung (Umsetzung der Motion 14.3383, Anpassung der Strafprozessordnung)
- Änderung der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz (ArGV 2, SR 822.112), Sonderbestimmungen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit Aufgaben der Informations- und Kommunikationstechnik (Art. 32a ArGV 2)
- Änderung der Verordnung des EDI über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (Kostenneutralität und Bedarfsermittlung)
- Änderung der Verordnung über Anlagestiftungen (ASV)
- Änderung der Verordnung über die Meteorologie und Klimatologie (MetV)
- Änderung der Verordnung über die Miete und Pacht von Wohn- und Geschäftsräumen (Überwälzung der Kosten eines Energiespar-Contractings auf Mieter)
- Änderung der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit und Totalrevision der Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern
- Änderung der Zivilprozessordnung (Verbesserung der Praxistauglichkeit und der Rechtsdurchsetzung)
- Änderung des Bundesgesetzes über das Internationale Privatrecht (IPRG, Bereich Erbrecht)
- Änderung des Bundesgesetzes über den Erwerbsersatz für Dienstleistende und bei Mutterschaft (EOG), Länger dauernde Mutterschaftsentschädigung bei längerem Spitalaufenthalt des Neugeborenen
- Änderung des Bundesgesetzes über die Familienzulagen (Ausbildungszulagen ab Ausbildungsbeginn, Familienzulagen für arbeitslose alleinstehende Mütter und Finanzhilfen an Familienorganisationen)
- Änderung des Bundesgesetzes über die technischen Handelshemmnisse
- Änderung des Heilmittelgesetzes (neue Medizinprodukte-Regulierung) und des Bundesgesetzes über die technischen Handelshemmnisse
- Änderung des Rechtshilfegesetzes Lückenschliessung bei der Zusammenarbeit mit internationalen Strafinstitutionen
- Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs. Änderung des Geschlechts im Personenstandsregister
- Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes
- Änderung des Zivildienstgesetzes
- Änderung von Verordnungen des Schweizerischen Heilmittelinstituts im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten der Medicrime-Konvention
- Änderungen der technischen Anforderungen und der Zulassungsprüfung von Strassenfahrzeugen und Einführung eines neuen Fahrtschreibers

- Anhang III Abkommen vom 21. Juni 1999 über Freizügigkeit (FZA) Anerkennung von Berufsqualifikationen, Dienstleistungsfreiheit, Meldeverfahren, Änderungen Art. 3 und Anhang 1 Verordnung
- Anhörung zu den NFA-Zahlen 2019
- Anpassung des Vertriebsanteils nach Art. 38 der Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV)
- Anpassungen und Fortschreibungen 2018 des Sachplans Verkehr, Teil Infrastruktur Schiene
- Ausbauschritt der Bahninfrastruktur 2030/35
- Ausführungsverordnungen zur Übernahme der Verordnung (EU) 2016/1624 über die Europäische Grenz- und Küstenwache; Verordnungsanpassungen im Migrationsbereich
- Aussenladeverordnung
- Beiträge des Bundes an die Olympischen und Paralympischen Winterspiele «Sion 2026»
- Bericht der IBK zu ihrem Strategieprozess
- Bericht der Schweiz an den UNO-Ausschuss zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung (CERD)
- Bericht zur Beantwortung der Motion 13.3363. Aufgabentrennung zwischen Bund und Kantonen
- Bundesbeschluss über Verpflichtungskredite ab 2019 für die Beiträge an Massnahmen im Rahmen des Programms Agglomerationsverkehr
- Bundesgesetz über das Gesichtsverhüllungsverbot (indirekter Gegenvorschlag zur Volksinitiative "Ja zum Verhüllungsverbot")
- Bundesgesetz über die Beiträge an die Kosten für die Kontrolle der Stellenmeldepflicht (BKSG)
- Bundesgesetz über die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung
- Bundesgesetz über die Verbesserung der Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Angehörigenbetreuung
- Bundesgesetz über elektronische Medien
- Bundesgesetz über polizeiliche Massnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus
- Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (TabPG)
- Bundesgesetz über Vorläuferstoffe für explosionsgefährliche Stoffe
- Dritte allgemeine Überprüfung (UPR) der Schweiz vor dem Menschenrechtsrat
- Eigenmittelverordnung (Gone-conern-Kapital, Beteiligungsabzug und weitere Anpassungen)
- Entwurf einer Stellungnahme der Kantonsregierungen zu den Beiträgen des Bundes an die Olympischen und Paralympischen Winterspiele «Sion 2026»
- Entwurf einer Stellungnahme der Kantonsregierungen zum Bericht zur Beantwortung der Motion 13.3363 "Aufgabentrennung zwischen Bund und Kantonen"
- Etappe 2 des Sachplans geologische Tiefenlager
- Fünfjahresbericht Raumkonzept Schweiz
- Geldspielkonkordat (zweites Vernehmlassungsverfahren)
- Genehmigung des Rahmenübereinkommens des Europarats über den Wert des Kulturerbes für die Gesellschaft (Konvention von Faro)
- Genehmigung des Übereinkommens des Europarats gegen den Handel mit menschlichen Organen (Organhandelskonvention) und seine Umsetzung
- Genehmigung des Übereinkommens über den Schutz des Unterwasser-Kulturerbes und zu seiner Umsetzung (Kulturgütertransfergesetz und Seeschifffahrtsgesetz)
- Indirekter Gegenvorschlag zur Fair-Preis-Initiative
- Interkantonale Vereinbarung betreffend die gemeinsame Durchführung von Geldspielen (IKV 2020)

- Interkantonale Vereinbarung über die Beiträge an Ausbildungskosten von universitären Hochschulen
- Interkantonale Vereinbarungen in den Aufgabenbereichen von Art. 48a BV
- Kernenergieverordnung, Kernenergiehaftpflichtverordnung, Ausserbetriebnahmeverordnung und Gefährdungsannahmenverordnung
- Konzession f
 ür die SRG SSR
- Kündigung und Änderung von Staatsverträgen Verteilung der Zuständigkeiten
- Länderexamen in Sachen Bekämpfung der Korruption im internationalen Geschäftsverkehr der Schweiz (Phase 4): Follow-up zu den Empfehlungen
- Landwirtschaftliches Verordnungspaket 2018
- Leitlinien der Kantone zur digitalen Verwaltung
- Medienmitteilung der ORK zur Volksinitiative "Ja zur Abschaffung der Radio- und Fernsehgebühren"
- Multilaterales Übereinkommen zur Umsetzung steuerabkommensbezogener Massnahmen zur Verhinderung der Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung und über das Änderungsprotokoll zum Doppelbesteuerungsabkommen zwischen der Schweiz und dem Vereinigten Königreich
- Obligatorisches Referendum für völkerrechtliche Verträge mit verfassungsmässigem Charakter
- Ordnungsbussenverordnung und Bussenlisten
- Parlamentarische Initiative 13.430 Rickli Natalie. Haftung bei bedingten Entlassungen und Strafvollzugslockerungen
- Parlamentarische Initiative Aeschi Thomas. Einführung Verordnungsvetos
- Parlamentarische Initiative Amstutz. Feldschiessen und historische Schiessen auch nach 2020 ermöglichen
- Parlamentarische Initiative Berberat Didier: Regelung für transparentes Lobbying im eidgenössischen Parlament
- Parlamentarische Initiative Eder Joachim. Die Eidg. Natur- und Heimatschutzkommission und ihre Aufgabe als Gutachterin (Änderung Natur- und Heimatschutzgesetz)
- Parlamentarische Initiative Graber Konrad. Teilflexibilisierung des Arbeitsgesetzes und Erhalt bewährter Arbeitszeitmodelle. Parlamentarische Initiative Keller-Sutter. Ausnahme von der Arbeitszeiterfassung für leitende Angestellte und Fachspezialisten
- Parlamentarische Initiative. Finanzierung der Gesundheitsleistungen aus einer Hand; Einführung Monismus
- Parlamentarische Initiative: Einführung einer Adoptionsentschädigung
- Planungsbeschluss zur Erneuerung der Mittel zum Schutz des Luftraums
- Postverordnung Neue Erreichbarkeitsvorgaben
- Revision der Gebührenverordnung zum Bundesgesetz über Schulbetreibung und Konkurs
- Revision des Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzes
- Sachplan Verkehr, Teil Infrastruktur Luftfahrt (SIL) Revision Konzeptteil
- Sachplan Verkehr, Teil Infrastruktur Schiene; Anpassungen und Fortschreibungen 2018.
 Zweite Anhörung nach Art. 20 RPV
- Stabilisierung der AHV (AHV 21)
- Stellungnahme der Kantonsregierungen zum Fünfjahresbericht Raumkonzept Schweiz
- Strategie Stromnetze
- Strategisches Entwicklungsprogramm Nationalstrasse (STEP Nationalstrasse) 2020-2023
- Teilrevision der Binnenschifffahrtsverordnung (BSV)
- Teilrevision der Fortpflanzungsmedizinverordnung: Vereinfachung des Vorgehens zur Mitteilung der Abstammungsdaten an das Kind

- Teilrevision der Verordnung über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen
- Teilrevision des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung betreffend Massnahmen zur Kostendämpfung, Paket 1
- Teilrevisionen der Energieförderungsverordnung, der Energieverordnung und der Verordnung des UVEK über den Herkunftsnachweis und die Stromkennzeichnung
- Tierseuchengesetz
- Totalrevision der Arzneimittel-Bewilligungsverordnung
- Totalrevision der Rohrleitungsverordnung (RLV)
- Totalrevision der Verordnung über den Einsatz und die Aufgaben der konzessionierten Transportunternehmen in besonderen und ausserordentlichen Lagen
- Überarbeitung des Handbuchs Programmvereinbarungen im Umweltbereich
- Übernahme und Umsetzung der Rechtsgrundlagen zur Errichtung und Nutzung des Einreise-/Ausreisesystems, Verordnungen
- Umsetzung der Empfehlungen des Global Forum über die Transparenz juristischer Personen und den Informationsaustausch im Bericht zur Phase 2 der Schweiz
- Verordnung des UVEK über die Änderung von Anhang 2 Ziffer 11 Absatz 3 der Gewässerschutzverordnung (GSchV, SR 814.201)
- Verordnung über das Bergführerwesen und das Anbieten weiterer Risikoaktivitäten (Risikoaktivitätenverordnung)
- Verordnung über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSV) Ausführungsbestimmungen zur Überwachung von Versicherten (Observation)
- Verordnung über den Betrieb von Unterkünften des Bundes und Unterkünften an den Flughäfen
- Verordnung über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (Bestimmung Bundesanteil)
- Verordnung zum Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (V-NISSG)
- Verordnungen zum Geldspielgesetz
- Verordnungspaket Umwelt Frühling 2019
- Verordnungspaket Umwelt Herbst 2018
- Viertes Gutachten über die Schweiz des Beratenden Ausschusses für das Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten
- Weiterentwicklung der Anhänge 7 und 8 des Agrarabkommens mit der EU
- Wirksamkeitsbericht 2016-2019 des Finanzausgleichs zwischen Bund und Kantonen unter Einschluss von Vorschlägen zur Anpassung des Bundesgesetzes über den Finanzund Lastenausgleich
- Zivilstandsverordnung und Verordnung über die Gebühren im Zivilstandswesen
- Zweiter Schweizer Beitrag an ausgewählte EU-Staaten

4. Standeskommissionsbeschlüsse

Die Standeskommission hat 18 (15) Erlasse verabschiedet oder geändert:

- Standeskommissionsbeschluss zur Revision des Standeskommissionsbeschlusses über die Naturschutzbeiträge vom 2. Januar 2018
- Standeskommissionsbeschluss zur Revision des Standeskommissionsbeschlusses über die Pflegefinanzierung vom 6. Februar 2018
- Standeskommissionsbeschluss über den Normalarbeitsvertrag für hauswirtschaftliche Arbeitsverhältnisse (NAV HW) vom 17. April 2018

- Standeskommissionsbeschluss zur Revision des Standeskommissionsbeschlusses über die Prämienverbilligung in der Krankenversicherung vom 8. Mai 2018
- Standeskommissionsbeschluss zur Revision des Standeskommissionsbeschlusses über die Jagdprüfung vom 22. Mai 2018
- Standeskommissionsbeschluss zur Revision des Standeskommissionsbeschlusses über die Leistungen von Beiträgen an die familienexterne Kinderbetreuung vom 19. Juni 2018
- Standeskommissionsbeschluss zur Revision des Standeskommissionsbeschlusses über die Entschädigungen und Gebühren im Veterinärwesen vom 3. Juli 2018
- Standeskommissionsbeschluss zur Revision des Standeskommissionsbeschlusses über Ausbildungsbeiträge vom 3. Juli 2018
- Standeskommissionsbeschluss zur Revision des Standeskommissionsbeschlusses zum Schulgesetz (Besoldungstabelle für die Volksschule 2018/19) vom 3. Juli 2018
- Standeskommissionsbeschluss zur Revision des Standeskommissionsbeschlusses zum Schulgesetz vom 18. September 2018
- Standeskommissionsbeschluss zur Revision des Standeskommissionsbeschlusses über das gebührenpflichtige Parkieren vom 1. Oktober 2018
- Standeskommissionsbeschluss über die Höhe der Strassenverkehrsabgaben für das Jahr 2019 vom 18. September 2018
- Standeskommissionsbeschluss über die Marktwert- und Bodenmehrwertschätzung vom 1. Oktober 2018
- Standeskommissionsbeschluss über die regionale Arbeitsvermittlung vom 4. Dezember 2018
- Standeskommissionsbeschluss über die medizinischen Berufe und Standeskommissionsbeschluss über die anderen Berufe des Gesundheitswesens vom 4. Dezember 2018
- Standeskommissionsbeschluss zur Revision des Standeskommissionsbeschlusses über die Prämienverbilligung in der Krankenversicherung vom 4. Dezember 2018
- Standeskommissionsbeschluss zur Revision des Standeskommissionsbeschlusses zur Gymnasialverordnung vom 18. Dezember 2018
- Standeskommissionsbeschluss über die Entschädigung der Organe des Gesundheitszentrums Appenzell vom 18. Dezember 2018

5. Bewilligungen, Verträge und Genehmigungen

Bewilligungen

	2018	2017
Entlassungen aus dem Bürgerrecht		
Appenzell	4	2
 Oberegg 	1	0
Namensänderungen		
gutgeheissen	6	10
abgelehnt	1	0
Entbindung vom Amtsgeheimnis	2	1
Kostengutsprachen für Sonderschulen	8	10
Verzicht Rückerstattung Schulgeld bei Weiterbildungen von Per-		
sonen über 40 Jahren (Art. 9bis der Verordnung über Ausbildungs-	6	4
beiträge)		
Schweizer Sammlungskalender (ZEWO)	1	1
Sammlungen (im ZEWO-Kalender nicht aufgeführt)	3	3
Baurechtliche Ausnahmebewilligungen gemäss Art. 77 BauG		
erteilt	4	19
verweigert	4	2
Erleichterte Einbürgerungen (Kenntnisnahme, Zuständigkeit Bund)	79	40

Genehmigung von Verträgen und Vereinbarungen

- Ergänzungsvereinbarung zur Ostschweizer Spitalvereinbarung
- Leistungsvereinbarung mit der appenzellischen Ärztegesellschaft zum hausärztlichen Notfall- und Amtsarztdienst
- Leistungsvereinbarungen mit dem Spitex-Verein Appenzell I.Rh. und der Spitex Vorderland
- Programmvereinbarung im Bereich Natur und Landschaft für 2016 2019 (Ergänzung)
- Programmvereinbarung über die Förderung des kantonalen Umsetzungsprogramms Regionalpolitik 2016-2019 (Änderung)
- Taxpunktwertvereinbarung, Verfügung der ChiroSuisse und der Einkaufsgemeinschaft HSK betreffend Leistungen der Chiropraktoren gemäss KVG
- Taxpunkwertvereinbarung zwischen dem schweizerischen Physiotherapieverband und der Einkaufsgemeinschaft HSK AG/CSS Kranken-Versicherung AG über ambulante physiotherapeutische Leistungen ab 1. Januar 2018
- TARMED-Taxpunktwert zwischen der Appenzellischen Ärztegesellschaft und den Krankenversicherungsverbänden für ambulante Leistungen der freipraktizierenden Ärztinnen und Ärzte ab 1. Januar 2019 (Festlegung vorsorglicher Taxpunktwert)
- Tarifvertrag über Taxpunktwert von ambulanten Physiotherapieleistungen zwischen dem schweizerischen Physiotherapeutenverband und Tarifsuisse AG
- Tarifordnung 2018 f
 ür das B
 ürgerheim sowie das Alters- und Pflegezentrum
- Tarifordnung 2018 f
 ür das Akutspital (Spital Appenzell)
- Tarifordnung 2019 f
 ür das Alters- und Pflegezentrum
- Vereinbarung 2019-2023 betreffend den Betrieb des sanitätsdienstlichen Notrufs 144 mit dem Kanton St.Gallen
- Vereinbarung über die Rückerstattung von Abgeltungen an die PostAuto Schweiz AG an den Kanton Appenzell I.Rh.
- Vertrag f
 ür die Abtretung der Quartierstrasse Vorderladeren an den Bezirk Oberegg

 Vertrag mit der Abraxas Informatik AG für ein Programm zur Abwicklung der Kosten für ausserkantonale Hospitalisationen

Genehmigungen

- Jahresrechnung 2017 der Interstaatlichen Maturitätsschule für Erwachsene St.Gallen / Sargans (ISME)
- Jahresrechnung und Jahresbericht 2017 der FHS St.Gallen, Hochschule für Angewandte Wissenschaften
- Partnerlauf Appenzell 2018
- Quartierplan «Unterer Hag II», Bezirk Appenzell
- Quartierplan «Alte Linde», Bezirk Schlatt-Haslen
- Quartierplan «Rothus II», Weissbadstrasse, Bezirk Schwende
- Referenztarife ab 1. Januar 2018 für stationäre Spitalleistungen gemäss Art. 41 Abs. 1bis des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung
- Reglement für die interkantonale Prüfung von Osteophathinnen und Osteopathen in der Schweiz (Anpassung)
- Reglement der Katholischen Kirchgemeinde St. Mauritius Appenzell (Revision)
- Schlussbericht Raum+ des Bau- und Umweltdepartements
- Teilzonenplanänderung «Alter Säntis», Bezirk Schwende
- Teilzonenplanänderung «Naturschutzzone Vordere Wartegg», Bezirk Schwende
- Teilzonenplanänderung «Schulhaus/Restaurant Krone», Bezirk Gonten
- Verlegung Wanderweg «Urches-Lankerhölzli», Bezirk Schlatt-Haslen
- Voranschlag 2019 der Interstaatlichen Maturitätsschule für Erwachsene St.Gallen / Sargans (ISME)

Genehmigung von grundbuchlichen Verträgen und Statuten	2018	2017
Kaufverträge	3	2
Bodenabtretungsverträge	0	0
Eigentumsabtretungsverträge	0	0
Grund- und Personaldienstbarkeitsverträge	7	6
Tauschverträge	1	2
Abtausch von Waldgrundstücken	0	1
Baurechts- und Baurechtsdienstbarkeitsverträge	10	3
Anpassung Baurechtsverhältnis	0	2
Genehmigung von Statuten und Statutenänderungen von Flur-genossenschaften	2	1

6. SWISSLOS-Fonds

6.	1. Leistungen an Stiftungen	481'223.00	(522'560.60)
	Stiftung Pro Innerrhoden	412'477.00	(447'909.10)
	Innerrhoder Kunststiftung	68'746.00	(74'651.50)

6.2. Beiträge für soziale Zwecke

Beitrag für die Opfer von Erdbeben und Tsunami in Indonesien

5'000.00 (12'052.00)

6.3. Beiträge für kulturelle Zwecke

86'101.00 (90'664.00)

- Jahresbeitrag an das Roothuus Gonten Zentrum für Appenzeller und Toggenburger Volksmusik
- Mitgliederbeitrag an den Verein Kultur am Säntis
- Mitgliederbeitrag 2018 an den Betriebsverein Kulturfrachter Alpenhof, Oberegg
- Jahresbeitrag 2018 an die Stiftung Sitterwerk, für Kunst und Kulturwirtschaft
- Beitrag an den Tanzplan 2018 Internationaler Tag des Tanzens der ig-tanz ost
- Unterstützungsbeitrag 2018 an Reso Tanznetzwerk Schweiz und Danse Suisse
- Jahresbeitrag 2018 an die Ostschweizerische Radio und Fernsehgesellschaft
- Beitrag an das Konzert «Zwingli im Alpstein» mit Hackbrettschülern aus Appenzell I.Rh.
- Beitrag an den Dokumentarfilm «Plötzlich Heimweh» von Yu Hao
- Beitrag an die Schweizerische Delegiertenversammlung des Verbands Schweizer Volksmusik in Appenzell
- Beitrag an die Ausstellung Archäologie im Eremitenhaus Wildkirchli

6.4 Diverses 63'486.25 (13'928.50)

- Beitrag an das Nachwuchsfestival BandXost 2018
- Beitrag an die Schultheatertage Ostschweiz
- Sponsoring der Benefizveranstaltung herzbewegend
- Beitrag an das Projekt «Buch und Literatur Ost» der Regionalkonferenz der Kantonalen Kulturbeauftragten der Ostschweiz
- Jahresbeitrag 2018 an die Buch- und Literaturförderung
- Druckkostenbeitrag an die Publikation «Region Alpenrhein-Bodensee»
- Beitrag an die Stiftung Schweizerischer Jugendmusikwettbewerb für den Jugendmusikwettbewerb 2018
- Beitrag an die Lagerwoche 2018 des Jugendbrassband-Forum Ostschweiz
- Beitrag an das Jugendlager JBBO 2018 der Jugend Brass Band Ostschweiz
- Beitrag an das Probeweekend der Jugendmusik Appenzell
- Beitrag anlässlich des Sieges am Schweizerischen Folklore-Nachwuchswettbewerb 2018
- Jahresbeitrag 2018 an die Vereinigung der Schweizer Denkmalpfleger und Denkmalpflegerinnen
- Beitrag an das Didaktische Zentrum «Bienen-Werte» in St.Gallen
- Beitrag an die Informationsveranstaltung der Netzwerkgruppe Demenz Appenzell I.Rh.
- Beitrag an die F\u00f6rderung und Vermittlung der Bibliothek von Andreas Z\u00fcst in Oberegg
- Empfang von Marc Bischofberger, Olympia-Silbermedaillengewinner im Skicross
- Beitrag an Säugetieratlas der Schweiz und Liechtenstein
- Beitrag an den Ostschweizer Gruppenfinal der Nachwuchsschützen
- Beitrag an die Anschaffung von Musikinstrumenten der Bürgermusik Gonten
- Beitrag an das Kantonslager 2018 der Jungwacht Blauring SG/AI/AR/GL
- Beitrag an das Kantonslager 2018 der Jungwacht Oberegg
- Beitrag an die Kursangebote der Insieme Ostschweiz
- Beitrag an die Publikation über die Geschichte des St.Galler Rheintals
- Beitrag an das WWF-Naturerlebnisprogramm «NaturLive» und «Erlebnissuche»

7. SWISSLOS-Sportfonds

7.1. Einmalige Beiträge an Anschaffungen

38'558.00 (22'096.20)

- Auszeichnung erfolgreicher Sportler
- FC Appenzell
- Feldschützen Oberegg
- Feldschützen Oberegg
- Hallentennisclub Appenzell
- Natureisbahn Glandenstein
- Pfadi Maurena Appenzell
- Pistolenschützen Appenzell
- Skiclub Appenzell
- Skiclub Brülisau-Weissbad
- Skiclub Eggerstanden
- Skiclub Steinegg
- Skiclub Steinegg

- Spielplatzverein Forren
- STV Oberegg
- Tennisclub Appenzell
- Trainingsgemeinschaft Appenzell
- Trainingsgemeinschaft Appenzell
- TV Appenzell
- TV Appenzell
- TV Haslen
- Unihockey Appenzell
- Unihockey Appenzell
- Unterstützung nationale Talente und Trainingsstützpunkte (Nachwuchsförderung)

7.2. Jährliche Unterstützungsbeiträge

152'495.40 (133'192.00)

Sportvereine

- Aikido Club Appenzell
- Appenzell Innerrhoder Kantonalschützenverband
- Appenzeller Kantonal Schwingerverband
- Appenzeller Kantonaler Fussballverband
- Appenzeller Plusportverband
- Appenzellischer Turnverband
- Bezirksschützen Schlatt-Haslen
- Blauring Oberegg
- Blues-Trübli-Brothers
- FC Appenzell
- Feldschützen Oberegg
- Frauenturnverein Eggerstanden
- Frauenturnverein Schwende
- Frauenturnverein Steinegg
- Golfclub Appenzell
- Hallentennisclub Appenzell
- Handball Regionalverband Ost
- IG Sportbus Al
- Inf. Schützenverein Gonten
- Inf. Schützenverein Ried
- Jungwacht Blauring SG/AI/AR/GL
- Jungwacht Oberegg
- Leichtathletik-Zentrum (LAZ) Ostschweiz
- Luftgewehrsektion Appenzell
- Luftgewehrsektion Oberegg
- Männerriege Steinegg
- MNK Croatia 97
- Natureisbahn Glandenstein
- OLG St.Gallen/Appenzell
- Ostschweizerischer Skiverband
- Pfadi Kantonalverband SG/AR/AI
- Pfadi Maurena Appenzell
- Pistolenschützen Appenzell
- Plusport Appenzell Innerrhoden
- Regionaler OL-Verband Nordostschweiz

- Regionaler Volleyballverband Nord-Ostschweiz
- Reitverein Appenzell
- RMC Appenzell
- SAC Sektion Säntis
- Schützengesellschaft Clanx
- Schützenverein Appenzell
- Schützenverein Eggerstanden
- Schützenverein Steinegg-Hirschberg
- Schützenverein Ueli Rotach-Schwende
- Schützenveteranen Al
- Schwimmclub Appenzell
- Schwingclub Appenzell
- Seilziehclub Appenzell
- Seilziehclub Gonten
- Skiclub Appenzell
- Skiclub Brülisau-Weissbad
- Skiclub Eggerstanden
- Skiclub Gonten
- Skiclub Oberegg
- Skiclub Ried
- Skiclub Steinegg
- SLRG Sektion Appenzell
- Sportschützen Weissbad
- Squash-Club Appenzell
- STV Oberegg
- SVKT Appenzell
- SVKT Frauensportverband Ostschweiz
- SVKT Frauenturnen Appenzell
- SVKT Oberegg
- Tennisclub Appenzell
- Trainingsgemeinschaft Appenzell
- TV Appenzell
- TV Brülisau
- TV Gonten
- TV Haslen
- Unihockey Appenzell
- Unihockeyverband St.Gallen Glarus Appenzell
- VBC Appenzell-Gonten
- Vereinigte Oberdorfer Schützen, Brülisau

Fondsrechnungen

		2018	2017
Beitrag an die Stiftung Pro Innerrhoden	Ziff. 6.1.	412'477.00	447'909.10
Beitrag an die Innerrhoder Kunststiftung	Ziff. 6.1.	68'746.00	74'651.50
Soziale Zwecke	Ziff. 6.2.	5'000.00	12'052.00
Kulturelle Zwecke	Ziff. 6.3.	86'101.00	90'664.00
Diverses	Ziff. 6.4.	63'486.25	13'928.50
SWISSLOS-Sportfonds	Ziff. 7.1., 7.2.	191'053.40	155'288.20
Total		826'863.65	794'493.30

8. Rekurse

Rekursverfahren	2018	2017
Bestand der offenen Rekurse am 1. Januar	18	19
Eingegangene Rekurse	42	43
Vollständig gutgeheissene Rekurse	5	4
Teilweise gutgeheissene Rekurse, teilweise abgelehnt	2	0
Vollständig abgewiesene Rekurse	13	19
Zurückweisung infolge Nichteintreten	1	2
Abschreibung	11	19
Bestand am 31. Dezember	23	18

2010 Ratskanzlei

1. Publikationen

Publikationen	Anzahl Seiten	
	2018	2017
Landsgemeindemandat	190	135
Staatskalender	101	99
Geschäftsbericht	314	262

2. Schlichtungsstelle für Mietverhältnisse

Die Schlichtungsstelle für Mietverhältnisse befasste sich mit 11 (8) Streitfällen zwischen Mieterinnen und Mietern sowie Vermieterinnen und Vermietern. In 6 (6) Fällen konnte eine gütliche Einigung erzielt werden. Im Weiteren wurden in zahlreichen Fällen mündliche Auskünfte erteilt und Rechtsberatung vorgenommen.

3. Landesarchiv

Benutzungsstatistik

	2018	2017
Benutzer des Leseraums	95	90
Benutzungstage des Leseraums	158	157
Bestellte Archivalieneinheiten	745	728
Schriftliche Auskünfte	43	53

Wichtigste Aktenzugänge

Herkunft	Abgelieferter Bestand	Umfang in Metern
Handelsregisteramt	Gelöschte Firmen, 2016 Öffentliche Beurkundungen, 2016	1.9
Gerichtskanzlei	Entscheide, 2016/17 Weitere Unterlagen, 1886-1993	1.3
Kindes- und Erwachse- nenschutzbehörde	Abgeschlossene Fallakten, 2013–2017 Sitzungsunterlagen ehemalige Vormundschafts- behörde, 2002–2012 Weitere Unterlagen, 1936–2015	10.2
Kulturamt	Innerrhoder Kunststiftung, 1994–2009 Innerrhoder Schriften, 1990–2002 Stiftung Museum Appenzell, 1992–1999 Archäologie, Ausgrabungen, 2006–2008 Weitere Unterlagen, 1989–2005	3.2
Ratskanzlei	Protokolle Standeskommission, 2017 Akten Standeskommission, 2016 Weitere Unterlagen, 1980–2016	5.7
Bezirk Schlatt-Haslen	Bezirksarchiv, 2. Teil, 1961–2009	2.1
Musikgesellschaft Har- monie Appenzell	Fotos von Vereinsanlässen, 1978–2002	0.8
Verein Volksbibliothek Appenzell	Vereinsarchiv, 1984–2015	1.0
Total		31.8

2017 lag der Zuwachs bei den Akteneingängen bei 43.0 Laufmetern.

Wichtigste Erschliessungsarbeiten

Bestand	Vorgenommene Arbeiten	Umfang in Metern
E, Bücher	Verzeichnen in scopeArchiv von Neueingängen	0.7
H, Helvetik	Ordnen, umpacken und verzeichnen in sco- peArchiv	0.8
L, Nachlässe	Ordnen, bewerten, umpacken und verzeichnen in scopeArchiv verschiedener Nachlässe von Privatpersonen	1.8
M, Körperschaften, Vereine, Unternehmen	Ordnen, bewerten, umpacken und verzeichnen in scopeArchiv verschiedener Privatarchive	4.7
N, Neues Archiv, Akten bis Gegenwart	3. Etappe: Ordnen, bewerten, umpacken, verzeichnen in scopeArchiv verschiedener amtlicher Bestände.	18.8
O, Fotosammlung	Ordnen, bewerten, umpacken und verzeichnen in scopeArchiv der Sachthemen (O.2), der Fotoalben (O.3) und weiteren Unterlagen	5.4
Total		32.2

2017 lag die Vergleichszahl bei 48.6 Laufmetern.

Die Archivdatenbank ScopeArchiv umfasste am 31. Dezember insgesamt 135'023 Verzeichnungseinheiten (121'608). Die Zunahme ist auf die fortschreitende Erschliessung sowie den Import elektronisch vorhandener Verzeichnisse zurückzuführen.

Erhaltung: Restaurierungen und konservatorische Massnahmen

Es konnten 22 stark beschädigte Archivbände durch Martin Strebel, Hunzenschwil, und Monika Raymann, Rapperswil, restauriert werden. Das Umpacken von Archivgut in säurefreies, alterungsbeständiges Archivmaterial bleibt eine Daueraufgabe.

Öffentlichkeitsarbeit

Referate und Führungen des Landesarchivars:

- Referat «Von der Reformation zur Landteilung. Das Land Appenzell im 16. Jahrhundert» für Historischen Verein St.Gallen, 14. März 2018, sowie für Historischen Verein Herisau, 28. März 2018.
- 2 Referate «Was ein Landsgmeind machet, dass soll kein Rat abtun». Einführung in die Landsgemeinde», in Zusammenarbeit mit Appenzellerland Tourismus AI, 28./29. April 2018.
- Führung «Aufbewahren für die ‹Ewigkeit› aber wozu?» im Kapuzinerkloster, im Rahmen Kulturerbejahr 2018, zusammen mit Landammann Roland Inauen und Kantonsbibliothekar Lino Pinardi, 29. Juni 2018.
- Referat «Landsgemeinde. Das «Geheimnis» der Appenzeller» für Treuhandverband Landwirtschaft Schweiz, 25. Oktober 2018.
- Referat «Scheinbar fern und doch so nah. Der Landesstreik 1918 und Appenzell», für SP Appenzell I.Rh., 15. November 2018.
- Referat «Johannes Hugentobler und die Geistige Landesverteidigung. Eine Annäherung» für Historischen Verein Appenzell, 20. November 2018.
- Mehrere Dorfführungen zu «Reformation in Appenzell».
- Archivführungen für Gymnasium St. Antonius, alt Grossratspräsidenten und weitere Gruppen; insgesamt nahmen daran rund 80 Personen teil.

Veröffentlichungen des Landesarchivars:

Johannes Hugentobler und die Geistige Landesverteidigung. Eine Annäherung. In: Innerrhoder Geschichtsfreund. Jg. 59 (2018), S. 79–111.

4. Innerrhodische Kantonsbibliothek

Statistik

Medienzuwachs (Kantonsbibliothek)	2018	2017
Printmedien	3'421	3'393
Tondokumente	0	2
Bilddokumente	0	4
Digitale Medien	0	0
Spiele	0	0
Total	3'421	3'399

Medienbestand (Kantonsbibliothek und Volksbibliothek)	2018	2017
Printmedien	69'669	66'127
Tondokumente	1'933	2'496
Bilddokumente	707	696
Digitale Medien	47	47
Spiele	3	3
Total	72'359	69'369

Aktive Benutzer (2018) / Eingeschriebene Benutzer (2017) (Kantonsbibliothek und Volksbibliothek)	2018	2017
Erwachsene	468	5'110
Jugendliche	150	572
Kinder*	240	353
Total	858	6'035

^{*} In Begleitung ihrer Lehrpersonen besuchten rund zwei Dutzend Schulklassen mit mehr als 400 Schülerinnen und Schülern, teilweise regelmässig, die Volksbibliothek. Da die Ausleihen auf die Konten der Lehrpersonen verbucht werden, sind nur diejenigen Schülerinnen und Schüler in den Benutzergruppen «Kinder» und «Jugendliche» enthalten, die einen eigenen Bibliotheksausweis besitzen und diesen in ihrer Freizeit benutzen.

Ausleihe (Kantonsbibliothek und Volksbibliothek)	2018	2017
Printmedien	55'840	49'991
Tondokumente	9'603	9'379
Bilddokumente	3'167	2'843
Total	68'610	62'213

Fernleihe (Kantonsbibliothek und Volksbibliothek)	2018	2017
Printmedien	32	50

Digitale Bibliothek Ostschweiz	2018	2017
Medienbestand	138'286	114'104
Downloads (Bibliotheken beider Appenzell)*	27'501	27'320

^{*} Mit Ausnahme der Bibliothek Teufen weist die Digitale Bibliothek Ostschweiz keine separaten Zahlen für die einzelnen Appenzeller Bibliotheken aus, weshalb nur die gesamte Anzahl Downloads angeführt werden kann.

Bestandserhaltung und Restaurierung (Kantonsbibliothek)

Das Atelier Strebel in Hunzenschwil restaurierte sieben alte Drucke und drei Inkunabeln. Das Grafische Zentrum des Bürgerspitals Basel reinigte 492 Bände und befreite sie von Schimmel. Die 221 alten Drucke verpackte es zudem in Individualarchivschachteln.

Öffentlichkeitsarbeit (Kantonsbibliothek und Volksbibliothek)

Veranstaltungen:

26. März Präsentation ausgewählter Neuerscheinungen mit Bezug zum Appenzeller-

land. In Zusammenarbeit mit dem Bücherladen Appenzell.

26. März Hauptversammlung des Vereins Volksbibliothek Appenzell.

29. Juni Erhalten für die «Ewigkeit» – aber wozu? Kulturgüter und Geschichte des

Kapuzinerklosters Mariä Lichtmess. In Zusammenarbeit mit Landammann

Roland Inauen und Landesarchivar Sandro Frefel.

1., 8., 15. und «tablet heroes»: Generationenprojekt, bei dem Jugendliche interessierten

29. September Seniorinnen und Senioren zeigten, wie ein Tablet funktioniert. In Zusam-

menarbeit mit infoklick.ch und Pro Senectute Appenzell Innerrhoden.

10. September Lesen ist nicht (kinder)leicht! Maria Riss, ehemalige Dozentin der Pädago-

gischen Hochschule FHNW, referierte über die erfolgreiche Leseerziehung.

24. September Präsentation ausgewählter Neuerscheinungen mit Bezug zum Appenzeller-

land. In Zusammenarbeit mit dem Bücherladen Appenzell.

25. Oktober James Sacré. Visages hors du temps – Zeitlose Gesichter. Zweisprachige

Autorenlesung. In Zusammenarbeit mit den Fachschaften Französisch und Deutsch sowie der Bibliothek des Gymnasiums und dem Bücherladen Ap-

penzell.

22. November Seealpsee – magische Momente. Präsentation des neuen Bildbands von

Kurt Haberstich untermalt vom Männerchor Alpstee, Brülisau.

5. Dezember S Hexewäldli. Figurentheater von und mit Claudine Kopp.

Zudem fanden im Verlauf des Jahrs acht «Buchstart für Bücherzwerge»-Veranstaltungen mit der Leseanimatorin Marianne Wäspe statt.

Des Weiteren nahmen die Mitarbeiterinnen der Volksbibliothek sowie der Kantonsbibliothekar an verschiedenen fachspezifischen Tagungen, Konferenzen und Weiterbildungen teil, darunter am 17. November am Appenzeller Bibliothekstag in Rehetobel.

Veröffentlichungen:

- Appenzeller Gedächtnis I: die Kantonsbibliotheken. In: Appenzellische Jahrbücher, Jg. 145 (2018), S. 250-261. In Zusammenarbeit mit Heidi Eisenhut.
- Drei Eizellen und ein Mord: Medientipp der Appenzeller Bibliotheken. In: Appenzeller Volksfreund, 28. Juli, S. 4, und Appenzeller Zeitung, 26. Juli, S. 25.
- Kannawoniwasein! Manchmal muss man einfach verduften: Medientipp der Appenzeller Bibliotheken. In: Appenzeller Volksfreund, 27. Oktober, S. 2, und Appenzeller Zeitung, 29. Oktober, S. 23.
- Neuerscheinungen für Geschichtsfreunde aus der Innerrhodischen Kantonsbibliothek. In: Innerrhoder Geschichtsfreund, Jg. 59 (2018), S. 191-197.

5. Kommunikationsstelle

Die Kommunikationsstelle versandte im Berichtsjahr mehr Medienmitteilungen als im Vorjahr. Sowohl bei den Medienmitteilungen aus den Verhandlungen der Standeskommission als auch bei den Mitteilungen aus den Departementen und Ämtern war eine Steigerung festzustellen. Die Anzahl versandter Mitteilungen aus den Departementen und Ämtern steigerte sich im Vergleich zum Vorjahr um einen Drittel.

Medienorientierungen wurden wie im Vorjahr zu den Themen Rechnung und Budget durchgeführt sowie zusätzlich zur Vorstellung des Siegerprojekts für den Hallenbadneubau.

Medienarbeit	2018	2017
Medienmitteilungen Standeskommission	78	66
Medienmitteilungen Departemente und Ämter	53	39
Total versandte Medienmitteilungen	133	105
Medienorientierungen	4	4

Wegen der im März 2017 neu aufgesetzten Kantonswebsite <u>www.ai.ch</u> sind die Besucherzahlen 2018 nicht direkt und über das ganze Jahr hinaus mit 2017 vergleichbar. Im Monatsvergleich zeigt sich, dass 2018 durchschnittlich 31'140 (26'664) Besuche und 18'165 (21'968) eindeutige Besuche zu verzeichnen waren.

21 Bau- und Umweltdepartement

2100 Allgemeines

1. Entscheide, Baubewilligungen

	2018	2017
Bauten ausserhalb der Bauzone	113	114
Bauten innerhalb der Bauzone	169	130
Abgelehnte Gesuche	2	1
Raumplanerische Verfügungen für Abparzellierungen	5	60
Bauermittlungsentscheide	1	1

In den Gesamtentscheiden des Bau- und Umweltdepartements sind aufgrund des Koordinationsauftrags die jeweils erforderlichen Spezialbewilligungen (Gewässerschutz, Umweltschutz, Energie, Strassenwesen etc.) integriert.

2. Weitere Aufgaben

	2018	2017
Anträge zuhanden der Standeskommission für Ausnahmebewilligungen nach Art. 77 des kantonalen Baugesetzes	8	23
Wiedererwägungen	0	1
Beschwerden	1	2
Neue Konzessionen	1	0
Konzessionsverlängerungen	0	1
Stellungnahmen zu Vernehmlassungen	22	14

2116 Hochbauten des Verwaltungsvermögens Allgemeiner Betrieb und Unterhalt

Neben den üblichen Betriebsaufwendungen (Ver- und Entsorgung, vertragliche Revisionen usw.) sowie den Kleinreparaturen durch Dritte wurden die betrieblichen Unterhaltsarbeiten durch den Hauswartungs- und Reinigungsdienst ausgeführt. Die Gesamtaufwendungen für die Verwaltungsbauten (ohne Spital, Gymnasium, Bürgerheim Appenzell sowie Altersheim Torfnest) betrugen im Berichtsjahr rund Fr. 1'345'000.-- (Fr. 1'307'000.--).

Investitionen Hochbauten (Investitionsrechnung Konto 510)

Im Berichtsjahr wurden zulasten der Investitionsrechnung Bau- und Planungsaufwendungen im Umfang von rund Fr. 767'000.-- (Fr. 870'000.--) getätigt.

Im Frühling 2018 wurden der Architekturwettbewerb für den Neubau des Hallenbads und im Sommer die Umbauarbeiten der Liegenschaft Homanner abgeschlossen.

Die grössten Einzelinvestitionen waren:

Bezeichnung	Kosten (in Fr.)	Bemerkungen
Neubau Hallenbad	266'000.00	Wettbewerb und Teil Machbarkeitsstudie
Liegenschaft Homanner	472'000.00	Umbau Liegenschaft Homanner

2117 Hochbauten des Verwaltungsvermögens Erneuerungen

An den Kantonsliegenschaften konnten Erneuerungen für insgesamt Fr. 1'202'000.-- ausgeführt oder eingeleitet werden. Ein grosser Nachholbedarf besteht weiterhin beim Bürgerheim, beim Gymnasium und beim Kapuzinerkloster.

Die wichtigsten Einzelmassnahmen sind nachfolgend aufgeführt:

Bezeichnung	Kosten (in Fr.)	Bemerkungen
Gymnasium	250'000.00	Asbestsanierung Theater
Gymnasium	210'000.00	Renovation Zeichnungssaal

2118 Raum-, Richt- und Zonenplanung

1. Fachkommission Heimatschutz

		2018	2017
Sitzungen		25	24
Behandelte Themen:	Baugesuche	343	341
	Bauermittlungen	2	2
Bauberatungen		130	128

2. Kantonale Richtplanung

Eine Anpassung des kantonalen Richtplans zur Festsetzung des Windenergiestandorts Honegg-Oberfeld, Bezirk Oberegg, wurde von der Standeskommission geprüft und nach umfassender Interessenabwägung abgelehnt. Der Hauptgrund gegen die Festsetzung lag in der grossen und weitum wahrnehmbaren Beeinträchtigung des Landschaftsbilds.

3. Kantonale Nutzungsplanung

Mit Blick auf die Erarbeitung eines kantonalen Nutzungsplans «Touristische Nutzung Wasserauen» wurde in einem partizipativen Prozess zusammen mit der Fachhochschule Rapperswil ein Richtkonzept erarbeitet. Hauptthemen bilden die Verkehrsführung, Parkierung und touristische Infrastruktur.

4. Nutzungsplanung der Bezirke

		2018	2017
Prüfung Recht- und Zweckmässigkeit:	Zonenplanänderungen	2	7
	Quartierplanänderungen	8	7
In Rechtskraft erwachsen:	Zonenplanänderungen	2	6
	Quartierplanänderungen	3	8

Folgende Zonen- und Teilzonenplanänderungen wurden bearbeitet:

Bezirk	Bearbeitete Zonen- und Teilzonenplanänderungen
Appenzell	-
Schwende	Naturschutzzone Wartegg
Rüte	-
Schlatt-Haslen	-
Gonten	Teilzonenplanänderung Schulhaus / Restaurant Krone, Gonten
Oberegg	Teilzonenplanänderung Fallbach II, Oberegg
Feuerschaugemeinde	-
Appenzell	

2120 Kontrollstelle Seilbahnen und Skilifte

Die kantonal konzessionierten Skilifte und Seilbahnen wurden wie in den Vorjahren von der Kontrollstelle des Interkantonalen Konkordats für Seilbahnen und Skilifte geprüft. Die Anlagen wurden für gut und betriebssicher befunden. Es ergaben sich lediglich kleinere Beanstandungen.

2122 Unterhalt der Gewässer

2017 wurde mit dem Hochwasserschutzprojekt Weissbad begonnen. Mit diesem soll es möglich werden, ein 100-jährliches Hochwasser schadlos ableiten zu können. 2018 wurde die zweite Etappe des Hochwasserschutzprojekts Weissbad termingerecht umgesetzt, und 2019 ist eine letzte umfangreiche Bauetappe geplant. Sodann konnte beim Hochwasserschutzprojekt Schöttler im Landerwerb ein Erfolg erzielt werden, sodass das Projekt 2019 weiter geplant werden kann.

Weiter hat das Landesbauamt wie auch im Vorjahr einzelne Unwetterschäden behoben und kleinere Unterhaltsarbeiten durchgeführt, insbesondere an diversen Bachdurchlässen. Ausserdem wurden gezielte Unterhaltsmassnahmen gegen Hochwasserschäden durchgeführt (Geschiebesammler räumen, Auflandungen entfernen, Ufergehölze ausforsten und Fallholz zerschneiden).

Mit dem Bund bestehen die Programmvereinbarungen «Schutzbauten Wasser» und «Revitalisierungen» der Periode 2016-2019. Darin enthalten sind die Beiträge des Bundes an den Hochwasserschutz sowie eine Liste der in Aussicht genommenen Hochwasserschutzpro-

jekte. Weiter wurden im vergangenen Jahr die Planungen verschiedener Hochwasserschutzprojekte vorangetrieben, insbesondere die Planung des Hochwasserschutzprojekts Pöppelbach.

2126 Werkhof

Es wurde ein neues Ersatzfahrzeug (Unimog) angeschafft. Die Aufwendungen für den Unterhalt der Maschinen, Fahrzeuge und Geräte bewegten sich im üblichen Rahmen. Bei den Verbrauchsmaterialien und Ersatzbeschaffungen Maschinen wurden etwas weniger Mittel benötigt, beim Gebäudeunterhalt etwas mehr.

2150 Gewässerschutz

Die Fliessgewässerüberwachung erfolgte zweimonatlich in Zusammenarbeit mit den Anrainerkantonen der Sitter. Bei allen geprüften Parametern konnte festgestellt werden, dass die Grenzwerte der Gewässerschutzverordnung eingehalten waren.

Im Berichtsjahr wurden der Sämtisersee, der Seealpsee und der Fählensee im Rahmen des Projekts «Untersuchung der Bergseen» chemisch-physikalisch und biologisch untersucht. Die Berichterstattung über den Zustand der drei Bergseen erfolgt nach Abschluss aller Untersuchungen im Jahr 2019.

2155 Wasserwirtschaft

Es sind folgende Verfahrensschritte bei der Ausscheidung von Grundwasserschutzzonen am Laufen:

- Hägni, Bezirk Schlatt-Haslen: Einspracheverfahren
- Revision Schutzzone Mineralquelle Gontenbad, Bezirk Gonten: Erlass
- Bensol, Ledi, St.Anton, alle Bezirk Oberegg: Einspracheverfahren

2160 Schadendienste

Zu folgenden Schadenfällen wurde der Schadendienst des Amts für Umwelt gerufen:

	2018	2017
Gewässerschutz (Kanalisation, Quellen, Hochwasserschutz)	5	6
Gewässerschutz in der Landwirtschaft	3	12
Ölunfälle	2	10
Chemieunfälle	0	0
Brandfälle	0	5
Stoffe und Abfälle (Kehricht, Deponien, Sonderabfälle)	3	6

Lärm	0	2
Luft (inkl. Abfallverbrennen)	0	8
Naturereignisse	0	0
Übrige	2	4
Total Schadenfälle	15*	53

^{*} Die Definition für Schadenfälle wurde angepasst. Gemäss dieser wären 2017 lediglich 16 Schadenfälle behandelt worden. Die übrigen Fälle wären als normale Geschäftsvorgänge des Amts für Umwelt zu erfassen gewesen.

2170 Umweltschutz

1. Überwachung Feuerungskontrollen, Heizungen, Tankanlagen, Luft

	2018	2017
Messungen Öl- und Gasheizungen	890	837
Beanstandungen, Einregulierung innert 30 Tagen	8	43
Sanierungsverfügungen	5	9
Letzte Aufforderung zur Sanierung	0	10

Bewilligungen	2018	2017
Ölheizungen (Sanierung und Neuanlagen)	11	25
Holzheizungen	48	72
Gasheizungen	37	47
Wärmepumpen Erdsonden	33	25
Wärmepumpen Luft	48	43
Tankbewilligungen	3	2

2. Anlagen-Statistik

	2018	2017
Tankanlagen Gesamtvolumen (in m³)	12'894	15'420
Anzahl Ölheizungen	1'609	1'720
Anzahl Gasheizungen	429	389
Anzahl Wärmepumpen	1'173	1'085

3. Luftreinhaltung

Die Überwachung der Luftqualität erfolgte gemäss Zusammenarbeitsvertrag mit OSTLUFT. Der Jahresbericht auf der Website von OSTLUFT (www.ostluft.ch) enthält weitere Informationen.

4. Nichtionisierende Strahlung (NIS)

Die Überwachung der Mobilfunkantennen erfolgt durch die Anbieter, welche die Kontrollberichte alle drei Monate unaufgefordert einreichen müssen. Es sind keine Überschreitungen

der Grenzwerte festgestellt worden. Messungen erfolgen bei Verdacht von unkorrekten Sendeleistungen manuell. Die gemessenen Werte lagen alle unterhalb der gesetzlichen Grenzwerte.

5. Strassenlärm

An der Umfahrungsstrasse wurde die Planung für neue Lärmschutzwände im Gebiet Imm weiter vorangetrieben. Das Projekt konnte wegen Einsprachen und Rekursen bisher noch nicht umgesetzt werden.

Boden

Im Rahmen eines Pilotprojekts wurde ein zweiter Teil der Flächenkartierung aller im Richtplan ausgeschiedenen Fruchtfolgeflächen umgesetzt. Ziel der Kartierung ist es, bodenkundliche Aussagen über die Fruchtfolgeflächen machen zu können und deren Eignungsqualität zu beurteilen.

7. Altlasten

Die Bezirke sind verpflichtet, ihre stillgelegten Schiessanlagen zu sanieren. Der Kanton übernimmt gemäss Abmachung mit der Hauptleutekonferenz die Hälfte der Kosten, welche nach Abzug der VASA-Beiträge des Bundes anfallen. Das Amt für Umwelt ist federführend in der Umsetzung der Sanierungsarbeiten. 2018 wurde der Kugelfang der stillgelegten Anlage in Gonten saniert.

4/2172 Siedlungsabfälle innerer und äusserer Landesteil

1. Hauskehricht

Die A-Region sowie die Kehrichtverwertung Rheintal (KVR) organisieren die Abfuhr und verwerten Papier, Karton, Glas, Aluminium und Weissblech. Damit werden nebst den eingesparten Logistikkosten auch höhere Rückvergütungen für die Wertstoffe erzielt.

Ordentlicher Abfuhrdienst (in Tonnen)	2018	2017
Entsorgung Kehrichtheizkraftwerk St.Gallen	3'146	3'134
Entsorgung Kehrichtverbrennungsanlage Buchs	262*	269*

^{*} Bezirk Oberegg geschätzt - Sammlung zusammen mit Reute AR

2. Sonderabfälle sowie andere kontrollpflichtige Abfälle

(in Tonnen)	2018	2017
Altöl	3	9
Diverse Fraktionen	16	20

3. Wertstoffsammlungen innerer Landesteil

Wertstoff (in Tonnen)	2018	2017
Altpapier	681	722
Karton	358	338
Altglas	449	436
Aluminium und Weissblech	24	25
Grüngutsammlung	221	270
Altmetall	193	182

4. Wertstoffsammlungen Oberegg

Wertstoff (in Tonnen)	2018	2017
Altpapier	78	87
Karton	15	16
Altglas	45	48
Aluminium und Weissblech	2	2
Grüngutsammlung	100	107
Altmetall	6*	8*

^{*} Menge geschätzt - Sammlung zusammen mit Reute AR

5. Ökohof

Die im Ökohof gesammelte Menge an Abfall- und Wertstoffen entspricht 137kg je Einwohnerin oder Einwohner des inneren Landesteils. Dies bedeutet gegenüber 2017 einer Zunahme um knapp 5%.

Gesammeltes Material (in Tonnen)	2018	2017
Total Abfall- und Wertstoffe	1'914	1'831
Durchschnittliche Menge pro Öffnungstag	12.3	11.7

2175 Giftinspektorat

Der Vollzug des Chemikaliengesetzes nahm gemäss interkantonaler Vereinbarung der Giftinspektor beider Appenzell, René Glogger, wahr.

2180 Energie

1. Energieberatung

Zusammen mit dem Verein Energie AR/AI wurde im Herbst 2018 eine Informationsveranstaltung in Appenzell organisiert.

Vorgehensberatungen durch den Verein Energie AR/AI	2018	2017
Telefonische Beratungen (inkl. E-Mail)	9	16
Beratungen im Büro Hundwil	0	0
Beratungen vor Ort	1	2
Impulsberatung Heizsystemwechsel	14	

2. Energieverbrauch und -produktion

2018 wurden bei den Elektrizitätswerken zum dritten Mal die Elektrizitätsbezüge und die produzierten Energiemengen erhoben. Davon betroffen sind folgende Elektrizitätswerke: EW Altstätten, EW Appenzell, Elektra Berneck, St.Gallisch-Appenzellische Kraftwerke AG, Elektra Oberegg, Elektrizitätsversorgung Rebstein, Elektra Korporation Reute, EW Walzenhausen und Elektra Korporation Wolfhalden. Das EW Altstätten und die Elektra Berneck haben keine Angaben gemeldet. Die beiden betroffenen Gebiete beliefern lediglich 0.9% der Einwohnerinnen und Einwohner und keine grösseren Gewerbebetriebe. Die Energiestatistik umfasst somit, bezogen auf die Einwohnerzahl, mehr als 99% des Kantonsgebiets.

Stromverbrauch (in kWh)	2018	2017
Haushalt und Kleingewerbe	42'619'045	41'568'329
Steuerbare Lieferung	13'523'256	12'471'724
Gewerbe	24'977'759	25'419'936
Industrie	24'077'898	21'030'619
Öffentliche Beleuchtung	474'076	486'969
Total Kanton	105'672'034	100'977'604

Produktion erneuerbarer Energie (in kWh)	2018	2017
Photovoltaik	6'342'209	5'413'067
Blockheizkraftwerke	341'867	323'897
Wasserkraft	7'077'459	7'024'997
Biomasse	0	0
Total Kanton	13'761'535	12'761'961

Der kantonale Stromverbrauch betrug 2018 105.7GWh. Davon wurden 13% in Appenzell I.Rh. in Form von erneuerbaren Energien produziert. Gegenüber der Erhebung von 2017 hat sich der Stromverbrauch um rund 5GWh erhöht. Der Mehrverbrauch erfolgte hauptsächlich bei der Industrie. Aufgrund teilweise erst provisorischer Datenlieferungen sind geringfügige Abweichungen noch möglich.

5190 Förderprogramm Energie

Aufgrund der Energiestrategie 2050 und einer neuen Programmvereinbarung mit dem Bundesamt für Energie (BFE) wurde das kantonale Förderprogramm auf das Jahr 2017 angepasst. Dabei werden neu auch die Sanierungen der Gebäudehüllen über das kantonale Förderprogramm abgewickelt und nicht wie bis anhin über das Gebäudeprogramm.

Der Bundesbeitrag für das kantonale Förderprogramm betrug Fr. 575'787.--. Zudem konnten im Rahmen des Gebäudeprogramms des Bundes Fördergelder in der Höhe von

Fr. 152'340.-- ausbezahlt werden. Im Berichtsjahr wurden Fördergelder in der Höhe von Fr. 992'995.-- zugesichert und unter Berücksichtigung frühere Zusicherungen insgesamt Fr. 270'418.-- ausbezahlt.

Kantonales Förderprogramm bis 2018

Massnahme	Anzahl Auszahlungen	*Ausbezahlte Beiträge (in Fr.)
Holzheizungen	4	22'000.00
Thermische Solaranlagen	1	2'500.00
Wohngebäude nach Minergiestandard	1	15'000.00
Total Fördergelder	6	39'500.00

^{*} Die ausbezahlten Beiträge sind Zusicherungen aus den Vorjahren.

Das Gebäudeprogramm bis 2018

Massnahme	Anzahl Auszahlungen	*Ausbezahlte Beiträge (in Fr.)
Sanierung Gebäudehüllen	13	152'340.00
Total Fördergelder	13	152'340.00

^{*} Die ausbezahlten Beiträge beruhen auf Zusicherungen aus den Vorjahren.

Kantonales Förderprogramm ab 2018

Massnahme	Anzahl Zusicherungen	Zugesicherte Beiträge (in Fr.)	Anzahl Auszahlungen	Ausbezahlte Beiträge (in Fr.)
Sanierung Gebäudehüllen	22	144'800.00	13	83'320.00
Bonus Gebäudehüllen-effizi-	3	6'260.00	0	0
enz	3	0 200.00	O	O
Holzheizungen	7	27'927.00	11	40'650.00
Wärmepumpen	16	54'537.00	11	40'716.00
Anschluss Wärmenetz	0	0	0	0
Thermische Solaranlagen	3	15'075.00	3	14'752.00
Wohnungslüftung	0	0	0	0
Gesamtsanierung mit	0	0	0	0
Minergiezertifikat	U	U	U	U
Gesamtsanierung mit GEAK	5	552'255.00	1	51'480.00
Neubau Minergie P	2	44'225.00	0	0
Neubau GEAK A/A	6	147'876.00	0	0
Total Fördergelder	64	992'955.00	39	230'918.00

2190 Fischereiregal

Allgemeines

Der Sommer 2018 war geprägt von einer aussergewöhnlichen Trockenperiode, gepaart mit hohen Temperaturen. Der Sämtisersee schrumpfte von Ende Juli bis Mitte August auf eine sehr kleine benetzte Fläche, welche jedoch nicht geringer zu sein schien als in den vorhergehenden Jahren. Zwischen dem 28. Mai und dem 1. Juni wurden im Rahmen eines Pilotversuchs insgesamt 728m³ Wasser durch das EW Appenzell in den Steigbach, welcher bereits sehr früh trocken zu fallen drohte, eingeleitet. Der Versuch brachte nicht die erhoffte Entlastung. Es gilt festzuhalten, dass die Tendenz zur Austrocknung und Erwärmung, welche auch vor der obersten Forellenregion nicht Halt macht, grossen Einfluss auf die Lebensraumkapazität der Fische und Krebse hat. Das Wasser der Sitter erreichte im Juli und August Tageshöchstwerte von über 24.2°C. Im Knillbach wurde zur gleichen Zeit sogar eine Wassertemperatur von 27.2°C gemessen. Unter der Leitung von Fischereiaufseher Andreas Inauen wurden zwischen dem 29. Juli und dem 1. August zahlreiche Nebenbäche sowie der Zufluss zum Sämtisersee notfallmässig abgefischt. Es konnten etwa 3'750 Fische umgesiedelt werden.

Entnahmegewässer	Einsatzgewässer	Anzahl Fische
Pöppelbach	Sitter	580
Steigtobelbach	Schwendebach	400
Kirchbach	Schwendebach	200
Knillbach	Schwendebach	150
Zufluss Sämtisersee	Schwendebach	1'100
Ibach	Sitter	150
Sulzbach	Schwendebach	400
Rödelbach	Sitter	600
Chlosbach	Sitter	150

Die Bachforelle hat einen sehr engen Toleranzbereich, was die Wassertemperaturen anbelangt. So liegt der optimale Bereich lediglich zwischen 14°C und 17°C. Am 8. Mai wurden im Rahmen eines Projekts zur Rettung der Appenzeller Steinkrebspopulation 16 eiertragende weibliche Steinkrebse aus der Schwarz entnommen. Die Arbeiten wurden durch Jeannot Müller und die Fischereiverwaltung durchgeführt. Anschliessend wurden die Tiere in die Zuchtanlage von Jeannot Müller gebracht.

Im Geschäftsjahr lag der Arbeitsschwerpunkt der Fischereiverwaltung bei den Untersuchungen zum Fangertragsrückgang am Fählensee. Im Rahmen einer spezifischen Fangaktion wurden am 3. Oktober sieben grosse Namaycush, zwei grosse Bachforellen, drei Seesaiblinge und ein Alet gefangen. Zu dieser Untersuchung liegt ein Schlussbericht vor.

1. Wasserbauten und Gewässerverschmutzungen

Die Fischereiverwaltung hat wiederum zahlreiche Wasserbauprojekte mit gewässerökologisch relevanten Auflagen begleitet und damit eine Aufwertung der Gewässer sowie die Einhaltung der Schonzeiten sichergestellt. Abfischungen, allfällige Bauberatungen und Nach-

kontrollen gehören bei fast allen Wasserbauprojekten zu den Kernaufgaben. Eine enge Zusammenarbeit zwischen dem Amt für Umwelt, dem Landesbauamt und der Fischereiverwaltung garantiert, dass sämtliche Projekte unter Berücksichtigung sämtlicher Interessensvertretungen speditiv behandelt werden können.

2. Fang- und Patentstatistiken

Fangstatistik

Gewässer	2018	2017
Seealpsee	779	936
Sämtisersee	443	379
Fälensee	80	121
Schwendebach – Zufluss Brühlbach	32	35
Zusammenfluss Brühlbach, Schwendebach – Steinegger Wuhr	16	19
Steinegger Wuhr – Mettlenbrücke	93	95
Mettlenbrücke – Lankerbrücke	133	161
Lankerbrücke – Listbrücke	364	477
Listbrücke – Einmündung Rotbach	165	198
Kaubachquellen – Einmündung Sitter	11	37
Brühlbach – Zufluss Schwendebach	21	16
Wissbach (Schwende) und Zuflüsse – Einmündung Sitter	37	20
Wissbach (Gonten) und Zuflüsse bis Kantonsgrenze	76	71
Schwarz ab Bahnbrücke Neffenmoos – Einmündung Wissbach	6	22
Bäche in Oberegg	0	3
Übrige Bäche	12	20
Total Fangertrag	2'268	2'610

Patentstatistik

	2018	2017
Saisonpatent Jugendliche	65	72
Saisonpatent Kantonseinwohner	138	115
Saisonpatent Ausserkantonale	0	0
Wochenpatent Erwachsene	57	57
Wochenpatent Jugendliche	2	0
Tagespatent Erwachsene	110	91
Tagespatent Jugendliche	5	8
Total Patente	377	343

3. Laichfischhälterung und Besatzwirtschaft

Die Bergseen wurden gemäss Innerrhoder Fischereikonzept mit Bachforellen und Seesaiblingen aus der Fischzuchtanstalt des Kantons St.Gallen besetzt. Die Fliessgewässer wurden im Rahmen der Notabfischungen besetzt und abgefischt.

2195 Jagdregal

1. Wildbestände

Vögel

Die jährlichen ornithologischen Beobachtungen der Jagdverwaltung zeigten ein ähnliches Bild wie in den Vorjahren. Zu den am häufigsten beobachteten Arten gehören Singvögel wie Buchfink, Rotkehlchen, Zaunkönig, Tannenmeise, Sing- und Misteldrossel und Wintergoldhähnchen. Die Mauersegler als letzte Zugvogelart trafen am 7. Mai und somit fünf Tage früher als im Vorjahr in Appenzell ein.

Raubtiere

Am 17. Oktober wurde im Bezirk Schlatt Haslen ein krankes, junges Luchsweibchen durch die Wildhut erlegt. Das Tier wurde bereits seit mehreren Tagen regelmässig beobachtet. Eine Untersuchung am Institut für Fisch- und Wildtiermedizin der Universität Bern ergab, dass das erlegte Tier stark abgemagert und todkrank war.

Paarhufer

Die Bestände von Reh- und Rotwild gelten als stabil. Beim Gams- und Steinwild sind die Bestände zurzeit ebenfalls stabil, aber um einiges anfälliger als beim Rot- und Rehwild. So wurde am 19. September an Lippengrind erkranktes Steinwild im Alpstein beobachtet. Diese Krankheit wurde bis anhin noch nie in Wildtierbeständen im Alpstein festgestellt. Allfällige Auswirkungen der Krankheit können erst im darauffolgenden Frühjahr abgeschätzt werden. Die Jagdverwaltung hat diesbezüglich Gespräche mit dem Landwirtschaftsamt geführt.

Gamswild

Die Gamsbestände werden nach der Setzzeit Ende Juni durch die Jagdverwaltung in zwei Referenzgebieten präzise bezüglich Geschlechts- und Alterszusammensetzung erhoben. Diese Erhebungen sind notwendig, um eine der Art angepassten Jagdplanung vorzunehmen. Das Gamswild wird nach wie vor zurückhaltend bejagt. Die koordinierte Bestandeserhebung im Spätherbst fiel 2018 aus. Die Jagdverwaltung schätzt den Bestand auf 500 bis 550 Tiere.

Rehwild

Die jagdliche Entnahme von 291 Rehen liegt um 57 Tiere höher als im Vorjahr. Dieser erhöhte Eingriff ist jagdplanerisch gewollt und liegt im Bereich einer kompensatorischen Mortalität. Ob sich dadurch der Fallwildanteil wie vorgesehen verringern lässt, wird sich in Zukunft zeigen.

Rotwild

Zum zweiten Mal wurde das Rotwild im Eidgenössischen Jagdbanngebiet als Massnahme aus dem Konzept «Wald und Hirsch im Eidgenössischen Jagdbanngebiet und
Umgebung» unter Einbezug der Jägerschaft bejagt. Die Jagd verlief äusserst diszipliniert
und reibungslos. Mit einer zweistufigen Bejagung im September, im November und im
Dezember gelang es, trotz ungünstiger Wetterbedingungen insgesamt 94 Stück Rotwild
zu erlegen.

Steinwild

Im Rahmen der koordinierten Jagdplanung der Alpsteinkantone wurden in Appenzell I.Rh. sechs Stück Steinwild erlegt. Erstmals seit der Gründung der Steinwildkolonie Alpstein konnte ein 14-jähriger Steinbock in Appenzell I.Rh. durch einen einheimischen Jäger erlegt werden. Die Jagdverwaltung wertet dies als Beleg dafür, dass die schonende Bejagung von mittelalten und alten Böcken erste Wirkung zeigt.

Schwarzwild

In den Monaten Januar und Februar verursachten Schwarzwildrotten regelmässig erhebliche Wieslandschäden in der Umgebung von Oberegg. Mit Bewilligung der Jagdverwaltung gelang es zwei Jägern aus Oberegg, jeweils eine Wildsau zu erlegen. Sämtliche Schäden wurden durch die Oberegger Jäger wieder Instand gestellt.

Hasenartige

Feld- und Schneehasen sind die kleinsten Säugetierarten, welche behaart und sehend sowie überirdisch zur Welt kommen. Beide Arten sind im Kanton Appenzell I.Rh. geschützt. Die Feldhasenbestände schwanken sehr stark in Abhängigkeit von Frühlingswitterung, Schnittzeitpunkt und Lebensraumqualität. Dem Schneehasen setzt die steigende Schneefallgrenze, das heisst letztlich der Klimawandel, zu.

Biber, Murmeltier und Eichhörnchen

Seit 2007 wurde am 2. Mai erstmals wieder ein Biber in Appenzell I.Rh. beobachtet. Das junge Tier konnte zuerst kurz in Weissbad und dann unterhalb von Unterschlatt über einen längeren Zeitraum beobachtet und das Verhalten dokumentiert werden. So fällte der Biber im Verlaufe des Sommers 2018 einige Obstbäume. Der entstandene Schaden konnte über die Wildschadenkasse beglichen werden. Die Murmeltierbestände sind konstant. Die jagdliche Nutzung mit geringem Jagddruck ist für die Population nicht von Bedeutung und kann künftig so weitergeführt werden. Beim Eichhörnchen wurden keine besonderen Beobachtungen getätigt.

2. Übertretungen gegen die Jagdgesetzgebung

Im Berichtsjahr wurde 1 (3) Jäger wegen Widerhandlung gegen die Jagdgesetzgebung bei der Staatsanwaltschaft angezeigt. In einem weiteren Fall aus dem Jahr 2013 ist die Administrativmassnahme in Form eines einjährigen Entzugs der Jagdberechtigung in Rechtskraft erwachsen.

3. Jagdstatistik

Tierart	2018	2017
Hirschstiere	22	22
Hirschkühe	29	35
Hirschkälber	43	39
Schwarzwild	2	0
Gamsböcke	24	37
Gamsgeissen	21	17
Jährlinge	12	7
Rehe, Böcke	116	91
Rehe, Geissen	102	77
Rehe, Kitze	73	65
Füchse	272	248
Marder	12	11
Murmeltiere	11	12
Dachse	25	19
Krähen	101	84

Elstern	18	8
Häher	7	3
Stockenten	11	7
Haubentaucher	0	1

Jagdpatente	2018	2017
Hochjagd	86	72
Niederjagd	81	87

Fallwildzahlen und schadenstiftende Tiere

Als Fallwild bezeichnet man Wild, das ohne jagdlichen Einfluss zu Tode gekommen ist. Häufigste Ursache für Fallwild ist auch in Appenzell I.Rh. der Strassen- und Schienenverkehr. Bei den schadenstiftenden Tieren wurden durch die Jagdverwaltung neun Füchse, zwei Marder, neun Dachse sowie sieben Krähen erlegt.

Todesursache									
Fallwild 2018	Reh	Fuchs	Gams	Hirsch	Marder	Dachs	Igel	Feldhase	Iltis
Alter, Hunger, Krank-	4	5	6	2	0	3	0	0	0
heit	4	3	0		U	3	0	U	0
Motorfahrzeuge	44	23	0	0	4	14	0	0	0
Bahnverkehr	9	12	0	0	6	0	0	0	0
Mähtod	9	6	0	0	0	0	0	0	0
Von Hunden gerissen	5	0	0	0	0	0	0	0	0
Schussverletzungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Absturz, Lawinen,	0	0	2	0	0	0	0	0	0
Steinschlag	O	U	4	U	U	U	O	U	0
Zäune	7	6	0	0	0	0	0	0	0
Unbekannte Ursachen	11	29	8	5	4	7	0	0	0
Luchs	20	0	9	0	0	0	0	0	0
Total 2018	109	81	25	7	14	24	0	0	0
Total 2017	9	68	19	5	13	13	0	5	0

Konzept «Wald und Hirsch im Eidgenössischen Jagdbanngebiet und Umgebung»

Die Umsetzungsphase ist gut angelaufen. Mit der Mehrheit der Massnahmen konnte schon im ersten Jahr begonnen werden. Ein Teil davon wurde bereits erfolgreich umgesetzt und zu Handen der Standeskommission rapportiert. Die notwendige Motivation der Akteure, insbesondere der Jägerschaft und der Waldkorporationen, zur Umsetzung der Massnahmen im betroffenen Gebiet ist vorhanden. Einzig im Bereich der Landwirtschaft ist die Motivation erst zaghaft spürbar. Mit der starken Anhebung des Abschusssolls in den Jahren 2017 und 2018 sowie der Bejagung der Hirsche im Jagdbanngebiet wurde auf jagdlicher Seite ein grosser Schritt gemacht. Die Regulierung im Schutzgebiet, die für das Erreichen der jagdplanerischen Zielsetzung absolut notwendig ist, wird jedoch nur längerfristig vom Bund bewilligt und vom Kanton umgesetzt, wenn sich alle Beteiligten im Rahmen ihrer Möglichkeiten aktiv an der Umsetzung der im Konzept formulierten Massnahmen beteiligen.

2/2100 Abwasserrechnung

1. Anlagen- und Gebäudeunterhalt

Öffentliche Abwasserreinigungsanlagen

Über die öffentlichen Abwasserreinigungsanlagen wird ein separater Jahresbericht erstellt. Die Ausschreibungen der Arbeiten für den Anschluss der Abwasserreinigungsanlage Jakobsbad an die Anlage in Appenzell wurden vorbereitet und an ortsansässige Unternehmungen vergeben und bis auf ein kurzes Teilstück bereits gebaut.

Private Abwasserreinigungsanlagen

Die 69 privaten Abwasserreinigungsanlagen (2018 wurden zwei Anlagen bewilligt) wurden durch private Unternehmen geprüft (Vertragspartner der Anlagenbesitzer). Die Kontrollen richten sich nach einem mit den umliegenden Kantonen gemeinsam festgelegten Vorgehen. Sämtliche Anlagen erfüllten die geforderten Werte.

2. Unterhalt der Kanalisationen

Die Kanalunterhaltsarbeiten konnten 2018 wie vorgesehen gestützt auf die generelle Entwässerungsplanung durchgeführt werden. Es wurden keine grösseren Betriebsprobleme festgestellt. Die Höhe der Kanalanschlussgebühren bewegte sich im normalen Rahmen.

Kanalanschluss- und Benützungsgebühren	2018	2017
Randianschuss- und Behatzungsgebuhlen	(in Fr.)	(in Fr.)
Kanalanschlussgebühren	592'766.02	492'112.35
Kanalbenützungsgebühren	2'961'474.86	2'775'301.20

Im Berichtsjahr wurden folgende Kanalprojekte geplant oder gebaut:

Bezirk	Projekte
Bezirk Appenzell	Erschliessung Grund Meistersrüte
	Erschliessung Kaubad – Kau, 2. Etappe, Appenzell
	 Erschliessung Sonnenhalb – Wedhapfen, Los 2, Weissbad
Bezirk Schwende	Erschliessung Triebern – Loosböl, Weissbad
	Erschliessung Brestenburg, Appenzell
Bezirk Rüte	 Sanierung Dorfstrasse Brülisau
DOZIIK KULO	Kanalumlegung Blumenau Steinegg
Bezirk Schlatt-Haslen	
Bezirk Gonten	 Jakobsbad – Gonten – Gontenbad
Bozant Gornon	Sanierungskanal Langheimat - Lenggenhöhi
	 Abwassersanierung Fallbach
Bezirk Oberegg	 Projekt Unwetter Oberegg / Sanierung und Erneuerung Sied-
	lungsentwässerung

Investitionsaufwendungen

	2018	2017
	(in Fr.)	(in Fr.)
Abwasserreinigungsanlagen	1'355'996.00	281'729.85
Kanalbauten	1'169'456.15	1'871'334.39

3/2110 Strassenrechnung

1. Betriebsrechnung

Unterhalt Kantonsstrassen

Um die Sicherheit auf den Staatsstrassen zu gewährleisten und weiter zu erhöhen, sind die üblichen baulichen und betrieblichen Unterhaltsarbeiten (wie Strassenreinigungen, Markierungen, Reparaturen und Erneuerungen von Signalen und Wegweisern, Böschungen roden und mähen usw.) durchgeführt worden. Zudem sind der Deckbelag auf der Gaiserstrasse ab Sammelplatz bis zur Kantonsgrenze sowie die Stützmauer Kantenstell an der Gontenstrasse erneuert worden.

Winterdienst

Die Aufwendungen für die Schneeräumung, Schneeabfuhr und Glatteisbekämpfung betrugen rund Fr. 320'000.-- (Eigen- und Fremdleistungen). Die Aufwendungen liegen damit unter dem langjährigen Durchschnitt und im Budget.

2. Eidgenössischer Benzinzoll

Die gesamten Mineralölsteueranteile für den Kanton Appenzell I.Rh. sind mit Fr. 2'626'493.40 um Fr. 22'963.40 höher ausgefallen als budgetiert.

3. Globalbeitrag (NFA)

Für 2018 entfielen auf den Kanton Appenzell I.Rh. aus den «Globalbeiträgen Hauptstrassen» total Fr. 771'470.--.

Im Weiteren entrichtete der Bund Leistungen im Rahmen des Infrastrukturfondsgesetzes an Berggebiete und Randregionen. Dem Kanton Appenzell I.Rh. wurden gestützt auf dieses Gesetz als Beiträge an Hauptstrassen in Berggebieten und Randregionen Fr. 536'714.-- entrichtet.

4. Investitionsrechnung

Zu erwähnen sind die nachfolgenden grösseren Projekte an Staatsstrassen und Brücken:

Objekt	Abschnitt / Ort	Kosten (in Fr.)	Massnahmen / Bemerkungen
Entlastungsstrasse	Kreisel Spital	1'300'000.00	Totalsanierung und Verschiebung
Unterdorfstrasse, Oberegg	Dorfstrasse – Kantonsgrenze	111'000.00	Abschlussarbeiten
Gontenstrasse	Stützmauer Kantenstell	270'000.00	Neubau
Bahnübergänge	Gesamtes Netz	212'000.00	Sanierung Niveau- übergänge

22 Erziehungsdepartement

2200 Allgemeines

1. Landesschulkommission

Die Landesschulkommission hielt 8 (8) ordentliche Sitzungen ab. Aufgrund der Demission von Gabriela Inauen-Inauen wählte der Grosse Rat Angela Koller als neues Mitglied.

Wahlgeschäfte

Wahlen Lehrpersonen Gymnasium

Die Landesschulkommission bestätigte die Anstellung von Timeo Studer als Lehrperson im Fach Sport.

Der seit dem Schuljahr 2015/16 befristet als Lehrperson für Musik angestellte Raphael Holenstein wurde auf das Schuljahr 2017/18 hin unbefristet unter Vertrag genommen.

Die bereits befristete Anstellung folgender Lehrpersonen wurde für das Schuljahr 2018/19 verlängert: Sarah Rutz und Ruth Corminboeuf im Fach Englisch sowie Andreas Meier im Fach Mathematik.

Pensionierungen am Gymnasium

Die Landesschulkommission nahm Kenntnis von den Pensionierungen von Rolf Keller, Bildnerisches Gestalten, und Reto Valaulta, Sport.

Maturitätskommission

Die Landesschulkommission bestätigte den interimistisch als Präsidenten eingesetzten Aurel Kunz definitiv als Präsidenten der Maturitätskommission und wählte Dr. Markus Moser, Chiropraktor, als neues Mitglied.

Erlasse

- Landesschulkommissionsbeschluss zum Schulgesetz: Revision aufgrund der Einführung des neuen Lehrplans Appenzell Innerrhoden (Terminologie und Zeugnisreglemente) sowie insbesondere Langzeitweiterbildung, berufsbegleitende Stufenspezialisierung, Klassenassistenz und Aufgabenübertragung an Schulvorsteherinnen und -vorsteher sowie an Schulleitungen
- Ferienplan 2020/21: definitive Festlegung sowie revidierter Ferienplan für Oberegg

Aufsicht

- Schulbesuche in Volksschulen und Gymnasium
- Begleitung Einführung Lehrplan 21
- Kenntnisnahme Bericht Intensivfortbildung einer Lehrperson der Volksschule
- Kenntnisnahme Berichte Bildungssemester von vier Lehrpersonen des Gymnasiums St.Antonius
- Kenntnisnahme des Stipendienberichts 2016
- Kenntnisnahme des Konzepts Sprachförderung Französisch im Gymnasium
- Kenntnisnahme des angepassten Konzepts «Integrative Schulungsform Oberegg»
- Kenntnisnahme der Statistik über die Schülerzahlen 2018/19

Anträge zuhanden anderer Gremien

- Wahlantrag Rektor und Prorektor Gymnasium St. Antonius zuhanden der Standeskommission
- Revision Standeskommissionsbeschluss zum Schulgesetz betreffend Terminologie neuer Lehrplan, Entschädigung Mehrklassen, Anrechnung Dienstjahre und Bezug Treueprämie zuhanden der Standeskommission

Erstinstanzliche Beschlüsse

Schulorganisation

- Bewilligung zur Führung der 1. Primarklasse Steinegg im Schuljahr 2018/19 in Unterbelegung
- Bewilligung der Einführung des Konzepts zur Förderung leistungsbereiter sowie hochbegabter Schülerinnen und Schülern am Gymnasium St.Antonius Appenzell (LHF) in Form eines zweijährigen Schulversuchs
- Bewilligung des Gesuchs für den Einsatz einer Klassenassistenz für die zweite und dritte Klasse in der Schulgemeinde Steinegg bis Ende Schuljahr 2018/19
- Bewilligung des Gesuchs für den Einsatz von Klassenassistenzen in den Kindergärten in der Schulgemeinde Appenzell bis Ende Schuljahr 2017/18
- Bewilligung des Gesuchs für den Einsatz einer Klassenassistenz für die erste Klasse der Schulgemeinde Steinegg bis Ende Schuljahr 2018/19
- Bewilligung des Gesuchs für den Einsatz einer Klassenassistenz im Kindergarten Brülisau für die Schuljahre 2017/18 sowie 2018/19
- Rückweisung des Gesuchs für den Einsatz einer Klassenassistenz für die erste und zweite Primarklasse in der Schulgemeinde Schlatt für das Schuljahr 2017/18

Rechtsstellung der Schülerinnen und Schüler

 Bewilligung zweier Anträge um Beschulung von drei Schülerinnen in einer anderen Schulgemeinde

Beiträge an Schulgemeinden

- Gutheissung des Gesuchs der Schulgemeinde Appenzell betreffend Kostenbeteiligung des Kantons an der Sanierung des Realschulhauses
- Ablehnung der Gesuche der Schulgemeinden Brülisau und Schlatt betreffend Finanzausgleichsbeiträge für Härtefälle
- Gutheissung des Gesuchs der Schulgemeinde Eggerstanden betreffend Finanzausgleichsbeiträge für Härtefälle
- Gutheissung des Gesuchs der Schulgemeinde Eggerstanden betreffend Subventionierung der Sanierung und Erweiterung der Aussenanlagen (Kletterbaum, Weitsprunganlage)

Schulvereinbarungen

- Aufnahme neuer Ausbildungsgänge in den Anhang I des regionalen Schulabkommens für das Schuljahr 2018/19
- Aufnahme neuer Studiengänge in den Anhang der interkantonalen Fachschulvereinbarung vom 27. August 1998 für das Schuljahr 2018/19

Studiendarlehen und Stipendien

- Bewilligung von 4 (4) Gesuchen für Studiendarlehen mit einer Gesamtsumme von Fr. 25'500.-- (Fr. 28'000.--). Ein Gesuch wurde nicht ausbezahlt.
- Bewilligung von 4 (2) Gesuchen für ein Stipendium aus der Kellenberger-Stiftung mit einer Gesamtsumme von Fr. 11'500.-- (10'000.--)

2. Departementssekretariat

Erlasse

- Erarbeitung der Revisionsbeschlüsse für die beiden Landesschulkommissionsbeschlüsse zum Schulgesetz und zur Gymnasialverordnung
- Erarbeitung der Revisionsbeschlüsse für die beiden Standeskommissionsbeschlüsse zum Schulgesetz und zur Gymnasialverordnung
- Erarbeitung des Revisionsbeschlusses für den Standeskommissionsbeschluss über Ausbildungsbeiträge
- Ausarbeitung von Stellungnahmen zu verschiedenen Vorlagen zuhanden der Standeskommission

Beziehungen zu den Schulgemeinden

Halbjährliche Konferenzen mit den Schulpräsidien sowie Kassiererinnen und Kassierern zu folgenden Themen:

- Revision Standeskommissionsbeschluss zum Schulgesetz
- Revision Landesschulkommissionsbeschluss zum Schulgesetz
- Neuausrichtung P\u00e4dagogischer ICT-Support
- Leitfaden zur Finanzierung von Schulen für Hochbegabte
- Bezug der Treueprämie
- Start Arbeitsgruppe Schulvorsteher
- Projekt Arbeitswelt Innerrhoden: Wiedereinsteigerinnen, Tagesstrukturen in der Volksschule
- Anrechnung Fundraising für Baubeiträge
- Schulgeld am Gymnasium St. Antonius
- Besoldungsmassnahmen für das Schuljahr 2018/19
- Wahl Delegation in Arbeitsgruppe Besoldung
- Wahl Delegation in Informatikstrategie-Kommission

Der Vorsteher des Erziehungsdepartements, der Departementssekretär sowie der Leiter des Volksschulamts trafen sich zu einer Konferenz mit den Schulpräsidenten der Landschulgemeinden des inneren Landesteils.

Beziehungen zur Lehrerschaft

- Der Vorsteher des Erziehungsdepartements, der Departementssekretär sowie eine Vertretung des Volksschulamts nahmen an der traditionellen Lehrpersonenkonferenz teil.
- Der Vorsteher des Erziehungsdepartements, der Departementssekretär sowie der Leiter des Volksschulamts trafen sich einmal mit dem Vorstand des Kantonalen Lehrerverbandes (LAI) zum gegenseitigen Informationsaustausch.
- Der Departementssekretär, die Vertreter der Lehrerschaft und die Delegierten der Schulpräsidentenkonferenz trafen sich zu einer Besprechung über die Besoldung der Lehrerschaft der Volksschule.

- Die Vorsteher des Erziehungsdepartements und des Finanzdepartements sowie der Leiter des Personalamts und der Departementssekretär des Erziehungsdepartements trafen sich mit einer Dreierdelegation der Lehrerschaft zu einer Besprechung über die Besoldung der Lehrerschaft des Gymnasiums.
- Der Leiter des Volksschulamts nahm an den Vorstandssitzungen des Lehrerverbands (LAI) teil.

Beziehungen zu anderen Kantonen

- Der Departementsvorsteher und der Departementssekretär hielten über Sitzungen und Tagungen der Erziehungsdirektorenkonferenz (EDK), Deutschschweizer Erziehungsdirektorenkonferenz (D-EDK) und der EDK-Ost sowie des Hochschulrats der Fachhochschule Ostschweiz Kontakt zu den Fachorganen anderer Kantone.
- Mit der Direktion des Departements Bildung und Kultur des Kantons Appenzell A.Rh. wurde der bisherige enge Kontakt weitergepflegt. Am 9. März trafen sich die beiden Departementsvorsteher mit den Departementssekretären. Mit dabei waren die Leiter der beiden Berufsbildungsämter und Volksschulämter sowie der Leiter des Amts für Mittel- und Hochschulen des Kantons Appenzell A.Rh.
- Am 11./12. Oktober waren die Kantone Appenzell I.Rh. und Appenzell A.Rh. Gastgeber der Konferenz der Departementssekretäre der EDK sowie der D-EDK. Die Tagungen wurden in Appenzell durchgeführt. Das Rahmenprogramm wie auch das Nachtessen fanden in Trogen statt.

Rapporte

Zur gegenseitigen Information führte der Departementssekretär monatlich (bisher wöchentlich) Rapporte mit den Mitarbeitenden des Departements durch.

3. Kastenvogtei

Der Kastenvogt unterstützte das Kloster St.Ottilia, Grimmenstein, im Zusammenhang mit Bau- und Versicherungsfragen. Die erste Etappe des Umbaus des ehemaligen Pfarrhauses (Erdgeschoss) konnte erfolgreich abgeschlossen werden.

Der Kastenvogt nahm mit beratender Stimme regelmässig an den Vorstandssitzungen des Vereins Kloster Wonnenstein teil. Der Umbau des Klosterfriedhofs mit der Errichtung eines Gemeinschaftsurnengrabs für die Bodaner wurde im Sommer abgeschlossen. Zum Thema zukünftige bauliche Entwicklung und Nutzung des Klosters fand im Herbst ein Workshop statt. Nachdem 2018 mit Sr. Klara und Sr. Antonia gleich zwei Schwestern gestorben sind, leben zurzeit mit Sr. Gabriela (Frau Mutter), Sr. Ancilla und Sr. Scholastica noch drei Schwestern im Kloster Wonnenstein.

Die Flurgenossenschaft Kloster-Schöni, Jakobsbad, hat im Spätherbst die neuen Statuten verabschiedet und der Erweiterung des Beteiligtenkreises und der Verlängerung der Flurstrasse um das Teilstück Jakobsbadstrasse-Bahnübergang (auf dem Klosterareal) zugestimmt. Der Kastenvogt nahm als Vertreter des Klosters Leiden Christi an der Beteiligtenversammlung teil.

2205 Schulpsychologische und Pädagogisch-therapeutische Dienste

1. Schulpsychologischer Dienst

Der Schulpsychologische Dienst hatte 2018 mit personellen Engpässen zu kämpfen, nachdem Sanja Schreck-Culic Ende Januar krankheits- und anschliessend mutterschaftsbedingt ausfiel. Von Februar bis Juli wurde der Dienst ausschliesslich von Christine Wolfinger mit einem Pensum von 50% geführt. Im August konnte Claudia Hörler mit einem 40%-Prozent-Pensum als Stellvertretung für Sanja Schreck-Culic gewonnen werden. Mit der Rückkehr von Christine Wolfinger auf ihr angestammtes Pensum von 40% konnte das Soll-Pensum des Schulpsychologischen Diensts von 80% wieder erreicht werden.

Im Berichtsjahr wurden insgesamt 124 (157) Kinder und Jugendliche zu einer schulpsychologischen Abklärung angemeldet und 143 (143) abgeklärt. 25 Anmeldungen mussten aus dem Vorjahr übernommen und 6 konnten nicht mehr im Kalenderjahr 2018 abgeschlossen werden.

Die Kinder und Jugendlichen wurden aus folgenden Gründen angemeldet (geordnet nach ihrer Häufigkeit):

Anmeldungsgrund (Mehrfachnennungen möglich)	2018	2017
Leistung allgemein	47	35
Lesen/Rechtschreiben	42	28
Rechnen	36	30
Schulreife	31	24
Verhalten	19	16
Sonderschulung	11	11
Hochbegabung, Unterforderung	8	2
Motorische Entwicklung	8	2
Deutschkenntnisse	7	5
Laufbahnberatung	6	8
Anderes (spezifische Fragen)	5	15
Mobbing, Ausgrenzung	1	1
Total	221	177

Die Anmeldungen verteilten sich wie folgt auf die Schulstufen:

Schulstufen	2018	2017
Kindergarten	32	28
Vorschulklasse und Einführungsklasse	11	6
1. / 2. Primarschulstufe	32	34
3. / 4. Primarschulstufe	33	27
5. / 6. Primarschulstufe	9	15
Realschule	4	3
Sekundarschule	1	3
Gymnasium	2	0
Sonderschulen	8	7
Kleinklassen	3	5
Heilpädagogischer Dienst	1	0

Andere (Zuzüger etc.)	7	15
Total	143	143

Die Zugehörigkeit der angemeldeten Schülerinnen und Schüler nach Schulgemeinden:

Schulgemeinde	2018	2017	Schulgemeinde	2018	2017
Appenzell	80	84	Oberegg	11	8
Brülisau	7	6	Schlatt/Haslen	6	8
Eggerstanden	3	1	Schwende	8	7
Gonten	9	11	Steinegg	13	9
Meistersrüte	6	9			
Total				143	143

Folgende Massnahmen wurden aufgrund der schulpsychologischen Abklärung durchgeführt oder empfohlen:

Massnahmen (Mehrfachnennungen möglich)	2018	2017
Beratung der Eltern / Lehrperson	35	24
Förderunterricht (früher Stützunterricht)	27	17
Einführungsklasse / Vorschulklasse	22	15
Dyskalkulietherapie	12	11
Dybuster / Calcularis	12	5
Kleinklasse	10	9
Legasthenietherapie	9	14
Sonstiges	7	10
Sonderschule / Integrationsmassnahmen	7	8
Behördenberatung / Stellungnahme / Bescheinigungen	6	5
Triage Kinderarzt / Kinderspital	5	8
Regelklasse	5	6
Begabungsförderung	4	0
Repetition	3	5
Individuelle Lernziele oder Nachteilsausgleich	3	2
Schulsozialarbeit	3	1
Ergotherapie / Rhythmik	2	1
Hausaufgabenhilfe / Lerntherapie	2	4
Psychotherapie	2	3
Deutschunterricht	1	11
Abklärung Logopädie	1	2
3. Jahr Kindergarten	1	1
Beratung / Begleitung von Kindern / Jugendlichen	1	1
Aufmerksamkeitstraining / Autogenes Training	1	1
Sozialberatung	1	1
Früheinschulung / Überspringen	1	1
Psychomotorik	0	2

Weitere Tätigkeiten

- Beratungen von Lehrpersonen, Eltern, Fachpersonen, Kindern und Jugendlichen (unabhängig von Abklärungen)
- Beurteilung und Überprüfung der Sonderschulmassnahmen sowie Antragstellung bei der Standeskommission
- Bearbeitung der Anträge für Entlastungsaufenthalte
- Mitarbeit in der Kinderschutzgruppe Appenzell I.Rh.
- Mitarbeit beim Konzept zur F\u00f6rderung von leistungsbereiten sowie von hochbegabten Sch\u00fclerinnen und Sch\u00fclern am Gymnasium St.Antonius Appenzell (LHF)
- Mitwirkung beim Elternabend zur Einschulung in Appenzell
- Mitwirkung beim Berufseinführungskurs für neue Lehrpersonen
- Organisation der Jahresversammlung der Schulpsychologie Schweiz Interkantonale Leiterkonferenz (SPILK) in Appenzell
- Besuch von Weiterbildungen zum Thema Notfallpsychologie

2. Pädagogisch-therapeutische Dienste

Logopädischer Dienst

In den Ambulatorien von Appenzell und Oberegg wurden 109 (101) Kinder betreut.

Bezogen auf die Kindergartenstufe besuchten 17.61% (14.11%) der Kinder die Logopädie, mit Bezug auf die ganze Primarstufe 3.77% (4.34%).

Diagnose	2018	2017
Spracherwerbsstörungen	83	72
Phonetik-Phonologie (S-Sch-R / Interdentalität)	20	25
Legasthenie	1	1
Dysphagie (Schluckmuster, Myofunktionelle Dysfunktion)	3	2
Lippen-Kiefer-Gaumenspalte	2	1
Dysfluenz (Stottern, Poltern)	0	0
Rhinophonie (Näseln)	0	0
Dysphonie (Stimme)	0	0
Total	109	101

Die Aufteilung nach Schulgemeinden (Anzahl Kinder):

Schulgemeinde	2018	2017	2018	2017	
Appenzell	45	38	Meistersrüte	4	2
Brülisau	4	4	Oberegg	12	13
Eggerstanden	5	5	Schlatt	4	4
Gonten	6	6	Schwende	13	10
Haslen	8	7	Steinegg	8	12
Total				109	101

Folgende Altersgruppen waren im vergangenen Jahr vertreten (Anzahl Kinder):

Altersgruppe	2018	2017	Altersgruppe	2018	2017
Vorschule	11	11	1. Klasse	19	19
Kindergarten 1	23	13	2. Klasse	3	6
Kindergarten 2	36	35	3. Klasse	4	4
Vorschulklasse /	6	9	4. Klasse	2	2
Einführungsklasse	0	9	4. Nasse	2	۷
Kleinklasse	2	1	5. Klasse	2	0
Oberstufe	1	0	6. Klasse	0	1
Total				109	101

Zur Erfassung der Therapiebedürftigkeit wurde in 76 (74) Verlaufskontrollen der sprachliche Status erhoben.

Zusätzlich wurden 70 (91) Einzelabklärungen mit Berichterstattung und Antragstellung durchgeführt.

In 12 (12) 3. Klassen wurde über Reihenerfassungen abgeklärt, wie weit sich frühere Behandlungserfolge erhalten konnten und wie weit noch unbehandelte Sprechauffälligkeiten vorhanden waren.

Die sprachlichen Leistungserfassungen in der Vorschulklasse Appenzell wurden im Juni und Oktober durchgeführt. Die Erfassung dient der Dokumentation der Lernfortschritte in diesem speziellen Einschulungsmodell.

Weitere Tätigkeiten der Amtsleiterin

- Teilnahme an drei Sitzungen des Vorstands des Berufsverbands der Appenzeller Logopädinnen und Logopäden als Vizepräsidentin
- Teilnahme an verschiedenen Fortbildungskursen und Tagungen zu den Themen Prävention von Lernstörungen in Mathematik sowie Lesen und Schreiben, Wortschatzaufbau, Nachteilsausgleich usw.
- Organisation der vierteiligen Weiterbildung «Förderung von kognitiven Funktionen mit Gesellschaftsspielen» für Therapeutinnen und Lehrpersonen
- Teilnahme an drei Veranstaltungen zur Einführung des Lehrplan 21
- Diverse Sitzungen zur Zusammenarbeit mit anderen Dienststellen (ZEPT AR, Psychomotorik, Zentrum für Wahrnehmungsstörungen, Audiopädagogischer Dienst der Sprachheilschule St.Gallen)

Besondere Tätigkeiten der Logopädinnen

Teilnahme an zwei Treffen zum fachlichen Austausch

Schulische Förderdienste

Die Therapeutinnen betreuten 98 (79) Schülerinnen und Schüler im Primarschul- und Oberstufenalter. Auf der Primarstufe wurden 9.04% (7.14%) und auf der Oberstufe 1.30% (1.62%) der Kinder und Jugendlichen mit einer Fördermassnahme unterstützt.

Massnahme	2018	2017
Legasthenie	25	22
Dyskalkulie	12	6
Förderunterricht Sprache	20	11
Förderunterricht Rechnen	23	20
Förderunterricht Sprache und Rechnen	12	12
Phonologische Bewusstheit	5	7
Begabtenförderung	1	1
Total	98	79

Aufteilung nach Schulgemeinden (Anzahl Kinder):

Schulgemeinde	2018	2017	Schulgemeinde	2018	2017
Appenzell	40	39	Meistersrüte	4	2
Brülisau	7	3	Oberegg	4	6
Eggerstanden	3	2	Schlatt	0	2
Gonten	15	7	Schwende	10	10
Haslen	4	1	Steinegg	11	7
Total				98	79

Weitere Aktivitäten der Therapeutinnen

Teilnahme an drei Teamsitzungen «Legatreff» zum Fachaustausch

Heilpädagogischer Früherziehungsdienst

Leistungserbringer für diesen Dienst ist das Zentrum für Schulpsychologie und Pädagogischtherapeutische Dienste (ZEPT) des Amts für Volksschule und Sport des Kantons Appenzell A.Rh. Hierfür besteht eine Vereinbarung des Erziehungsdepartements Appenzell I.Rh. mit dem Bildungsdepartement Appenzell A.Rh. aus dem Jahr 2009.

Im Berichtsjahr benötigten 5 (6) Kleinkinder und 2 (3) Kindergartenkinder die Unterstützung der Früherzieherin.

2 (5) Fälle konnten definitiv abgeschlossen werden, weil die Kinder schulpflichtig wurden oder die Beratung nicht mehr als notwendig erachtet wurde.

Andere Dienste

Verschiedene hörgeschädigte Kinder wurden durch den audiopädagogischen Früherfassungs- und Beratungsdienst der Sprachheilschule St.Gallen betreut. Betroffen waren im Vorschulalter 1 (1), im Kindergarten 0 (1), in der Volksschule 6 (6) und im Lehrlingsalter 1 (1) Personen. Die betreffenden Eltern, Lehrpersonen sowie Lehrmeisterinnen und Lehrmeister wurden ebenfalls durch die Sprachheilschule beraten.

3 (3) sehbehinderte Schülerinnen und Schüler wurden durch obvita, ein Angebot des ostschweizerischen Blindenverbands, betreut und gefördert. 0 (1) Kleinkind wurde durch low vision (Zentrum für sehbehinderte Kinder) gefördert. Im Zentrum für Wahrnehmungsstörungen St.Gallen durften 1 Kind im Vorschulalter, 2 Kindergartenkinder und 2 Schulkinder ihre Fähigkeiten im taktil-kinästhetischen Wahrnehmungsbereich weiterentwickeln. Ebenso wurden Eltern und Lehrpersonen von der zuständigen Therapeutin beraten und unterstützt.

Neu besteht für Kinder mit Störungen in der Bewegungs- und Persönlichkeitsentwicklung die Möglichkeit, die Psychomotorik-Therapie zu besuchen. Im Berichtsjahr wurden in diesem Bereich 3 Kindergartenkinder und 2 Schulkinder gefördert.

2210 Volksschule

1. Schulgemeinden

Die Schulbürgerinnen und Schulbürger haben an ihren Schulgemeinden folgende Beschlüsse gefasst:

- Appenzell: Der Steuerfuss wurde von 51% auf 49% gesenkt.
- Brülisau: Jacqueline Fässler-Rusch wurde als Nachfolgerin von Karin Ulmann in den Schulrat gewählt. Der Steuerfuss wurde von 83% auf 80% gesenkt.
- Eggerstanden: Silvia Haas wurde als Nachfolgerin von Hans Peter Inauen zur Schulpräsidentin gewählt. Kuno Mock wurde für den freien Sitz von Silvia Haas in den Schulrat gewählt. Der Steuerfuss wurde von 87% auf 82% gesenkt.
- Gonten: Der Steuerfuss wurde bei 55% belassen.
- Haslen: Für die Renovation der Schulzimmer wurde ein Kredit von Fr. 75'000.-- bewilligt. Weiter wurde für die Erneuerung des Eingangs des Schulhauses ein Kredit von Fr. 150'000.-- gesprochen. Der Steuerfuss wurde bei 60% belassen.
- Meistersrüte: Der Steuerfuss wurde bei 58% belassen.
- Oberegg: Die Schulgemeindeversammlung stimmte für eine Fusion von Schule und Bezirk. Matthias Rhiner und Sonja Spirig Pfeiffer wurden in die neue Schulkommission gewählt.
- **Schlatt:** Manuel Rechsteiner wurde als Nachfolger von Albert Mazenauer in den Schulrat gewählt. Der Steuerfuss wurde von 75% auf 70% gesenkt.
- Schwende: Der Steuerfuss wurde von 72% auf 65% gesenkt.
- Steinegg: Pirmin Baumann wurde für den zurücktretenden Hans Dörig zum Schulpräsidenten gewählt. Melanie Dörig-Geiger wurde neu in den Schulrat gewählt. Der Steuerfuss wurde von 55% auf 53% gesenkt.

2. Aus- oder Weiterbildung der Lehrpersonen

Die Umsetzung des neuen Lehrplans startete mit Beginn des Schuljahrs 2018/19 in allen Stufen und Klassen. Konsequenterweise fokussierten sich die Themen der Aus- und Weiterbildungskurse auf den neuen Lehrplan Appenzell Innerrhoden, welcher von der Landesschulkommission zur Einführung freigegeben worden war. Vier ganztägige obligatorische Weiterbildungsveranstaltungen mit allen rund 180 Lehrpersonen der Volksschule ermöglichten vertiefte Einblicke in den Kompetenzaufbau ausgewählter Fachbereiche, in die Planung des kompetenzorientierten Unterrichts und in die Beurteilung.

Die im Landesschulkommissionsbeschluss zum Schulgesetz festgelegte Weiterbildungspflicht ist ein wichtiger Bestandteil zur Gewährleistung der Kontinuität der Schulentwicklung und der Schulqualität. Weiterbildungskurse für Lehrmitteleinführungen bildeten weitere Eckpfeiler. Erwartungsgemäss wurden weniger weitere persönliche Weiterbildungskurse besucht, da ein Grossteil - bedingt durch den neuen Lehrplan - bereits vorgeschrieben und verpflichtend gegeben war.

Weiterbildungskurse im Kanton

Für neu im Kanton angestellte Lehrpersonen fanden Berufseinführungs- und Reflexionskurse statt, welche sich über das gesamte erste Schuljahr verteilten. Den Lehrpersonen wurden unter anderem die Gegebenheiten des Kantons, die verschiedenen formalen Abläufe und die Unterstützungsangebote nähergebracht. Dank den zwei ganztägigen obligatorischen Veranstaltungen zu Beginn der Sommerferien konnten die neuen Lehrpersonen ihre Unterrichtstätigkeit gut vorbereitet und vom Schulinspektorat unterstützt aufnehmen.

Ausserkantonale Weiterbildungskurse

Diese Kurse dienen der fachlichen, didaktischen und methodischen Festigung und Weiterentwicklung und waren bei vielen Lehrpersonen auf die Lehrplaneinführung ausgerichtet. Da die in den Sommerferien stattfindenden gesamtschweizerischen swch-Kurse (Schule und Weiterbildung Schweiz) im Berichtsjahr in Weinfelden stattfanden, wurde dieses Angebot sowie die von der Pädagogischen Hochschule St.Gallen angebotenen Kurse wiederum rege genutzt.

3. Volksschulamt

Die Arbeiten des Volksschulamts richteten sich vor allem auf die Lehrplaneinführung, verbunden mit dem Aufgleisen der Umsetzung für die kommenden Jahre, aus. Die Themenbereiche der Beurteilung und der Zeugnisausgestaltung, welche auch die Neuprogrammierung der Software (LehrerOffice) beinhalteten, erforderten viele Planungsschritte, Absprachen und Entscheide. Zudem mussten die rein formalen, aber auch die inhaltlichen Anpassungen der verschiedenen gesetzlichen Vorgaben wegen des neuen Lehrplans, der anderen Bezeichnungen und der inhaltlichen Änderungen angepasst werden.

In Zusammenarbeit mit dem Kanton Appenzell A.Rh. wurde ein neues Appenzeller Liederbuch erarbeitet. Das gross angelegte Projekt wurde von Ingrid Brühwiler, Urnäsch, und Vreni Kölbener, Appenzell, geleitet. Die Vernissage des Appenzeller Liederbuchs fand am 22. Juni im Zeughaus Teufen statt.

Das Volksschulamt wurde einer externen Analyse unterzogen, wobei insbesondere die Aspekte des Aufgabenumfangs und der Aufgaben- und Aufwandsänderung aufgrund der Einführung von Schulleitungen beleuchtet wurden.

Die neu in einen Schulrat gewählten Mitglieder aller Schulgemeinden hatten die Möglichkeit, an einer Informationsveranstaltung des Volksschulamts teilzunehmen. Sie konnten sich so einen umfassenden Überblick über das Schulwesen, die wichtigsten gesetzlichen Bestimmungen, häufig wiederkehrende Fragestellungen und aktuell anstehende Herausforderungen im Volksschulbereich verschaffen. Der Anlass hat neben dem informativen Charakter auch den von beiden Seiten geschätzten persönlichen Kontakt zum Ziel.

Für die Mitarbeitenden des Volksschulamts ist der Einsitz in regionalen und schweizerischen Bildungskommissionen und -gremien von grosser Bedeutung. Zum einen erhalten die Verantwortlichen laufend Einblicke in aktuelle Projekte, Entwicklungen und Publikationen der anderen Kantone. Zum anderen ist das Volksschulamt mit seinen begrenzten personellen und finanziellen Ressourcen im Zusammenhang mit der Lehrplaneinführung auf den Wissensund Know-how-Transfer aus anderen Kantonen angewiesen.

Schulinspektorat

Im Zusammenhang mit der Einführung der Schulleitung auf der Oberstufe in der Schulgemeinde Appenzell mussten Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten zwischen dem Schulrat, der Schulleitung, den Lehrpersonen und dem Volksschulamt neu geregelt und zugeteilt werden.

Die Einführung der geleiteten Schulen in Appenzell wurde auch zum Anlass genommen, mögliche neue Organisations- und Führungsstrukturen in den Landschulgemeinden im Rahmen einer Arbeitsgruppe anzugehen.

Im Volksschulamt wurden die Zuständigkeiten angepasst: Alexandra Baumann ist für die Lehrpersonen der Schulgemeinden Gonten, Haslen und Schlatt sowie für die Schulleitung Appenzell (erster Zyklus) verantwortlich. Erich Wagner betreut in der gleichen Funktion die Primarlehrpersonen von Brülisau, Meistersrüte, Schwende und Steinegg und den Schulleiter des zweiten Zyklus der Schulgemeinde Appenzell. Die Primarschule Eggerstanden sowie die Schulleitungen der Schulgemeinde Oberegg und des dritten Zyklus der Schulgemeinde Appenzell obliegen Norbert Senn.

Neben der pädagogischen Aufsicht über die Volksschule und der Unterstützung und Beratung der Lehrpersonen wurde das Schulinspektorat auch immer wieder bei herausfordernden Konstellationen zwischen Schülerinnen oder Schülern und Lehrpersonen oder zwischen Eltern, Lehrpersonen und Schulbehörden konsultiert. Oft ist es auch erste Ansprechstation für die Schulräte bei Anliegen und Fragen im Zusammenhang mit dem Schulwesen in ihrer Schulgemeinde.

Schulsozialarbeit

Im Berichtsjahr wandten sich insgesamt 146 (128) Ratsuchende an die Schulsozialarbeit. Auf allen Schulstufen nahmen die Zielgruppen das Unterstützungsangebot der Schulsozialarbeit regelmässig in Anspruch.

Auf der Kindergartenstufe verzeichnete die Schulsozialarbeit eine leichte Abnahme der Beratungen und Unterstützung von Eltern und Lehrpersonen mit dem Ziel, bei Bedarf frühzeitig einen niederschwelligen Zugang zu weiterführenden Unterstützungsangeboten und Fachstellen zu ermöglichen. Auf der Primarstufe lag der Schwerpunkt der Beratungen und Begleitungen der Schülerinnen und Schüler weiterhin auf der Förderung ihrer Sozial-, Konflikt- und Selbstkompetenzen sowie der Nachfrage nach Beratungen und Unterstützung der Eltern in ihrem Erziehungsauftrag. Lehrpersonen der Primarstufe nahmen vorwiegend Beratungen und die Unterstützung der Schulsozialarbeit in herausfordernden Konfliktsituationen von Schülerinnen und Schülern im Schulalltag sowie in der Zusammenarbeit mit Eltern und weiteren Fachstellen in Anspruch. Bei Bedarf erfolgten Interventionen in Schülergruppen sowie die Teilnahme an schulischen Elterngesprächen. Auf der Sekundarstufe I verzeichnete die Schulsozialarbeit eine deutliche Zunahme der Beratungen und Begleitungen von Schülerinnen und Schülern. Auf dieser Stufe sind Jugendliche aufgrund ihrer Entwicklungsphase,

durch erhöhte Anforderungen im Schulalltag sowie gehäufte Konflikte mit Gleichaltrigen oder den Eltern mit verschiedensten Problemen konfrontiert. Bei Bedarf erfolgten vereinzelt Kriseninterventionen. Ebenfalls nahmen Schulleitungen aller Stufen, Fachpersonen und Behörden bei vielschichtigen, sozialen Problemsituationen vermehrt die Beratung und Unterstützung der Schulsozialarbeit in Anspruch.

Ratsuchende	2018	2017
Schülerinnen und Schüler	34	34
Eltern	30	39
Lehrpersonen	41	38
Interventionen in Schülergruppen	8	4
Interventionen in Klassen	1	1
Weitere Personen (Schulvorsteher, Schulleitungen, Fachpersonen, Behörden)	32	12
Total	146	128

Ratsuchende pro Schulstufe	2018	2017
Kindergarten	17	20
1.–3. Primarschule, Kleinklasse, Vorschulklasse, Einführungs-	22	44
klasse		
4.–6. Primarschule, Kleinklassen	44	26
1.–3. Realschule, Sekundarschule, Kleinklassen	63	38
Total	146	128

Hauptsächliche Themenbereiche, die zu einer Kontaktaufnahme mit der Schulsozialarbeit führten:

- Aggressives oder auffälliges Sozialverhalten
- Konfliktsituationen mit Schülerinnen und Schülern, Lehrpersonen oder Eltern
- Ausgrenzung, Mobbing, Umgang mit sozialen Medien in Schülergruppen oder Klassen
- Soziales Lernen, Gruppen- und Klassendynamik oder -klima
- Leistungsdruck
- Schulabsentismus
- Pubertäts- und Identitätskrisen
- Selbstgefährdung
- Kindeswohlgefährdung
- Erziehungsfragen

Weitere Aktivitäten

- Durchführung des Workshops «Klassenklima» am Gesundheitstag der Sekundarschule
- Durchführung der Erlebniswoche für Oberstufenschülerinnen und -schüler
- Teilnahme an Sitzungen und Co-Leitung der Projektgruppe «Chomm, vezöll doch!» zur Konzeption und Planung der kantonalen Suizidpräventionskampagne 2019 in der Schule und Öffentlichkeit
- Teilnahme an Sitzungen der kantonalen Kinderschutzgruppe sowie niederschwellige Beratung und Begleitung der Zielgruppen im Bedarfsfall
- Interdisziplinäre Zusammenarbeit und Netzwerktreffen mit Fachstellen und weiterführenden Unterstützungsangeboten

Teilnahme in Supervisions- und Intervisionsgruppe sowie an fachspezifischen Weiterbildungen

4. Lehrpersonenstatistik

Lehrpersonen Volksschule		31.12.2018	31.12.2017
Kindergärtnerinnen	Vollzeit	11	10
	Teilzeit	11	13
Primarlehrpersonen	Vollzeit	26	23
	Teilzeit	50	55
Kleinklassenlehrpersonen	Vollzeit	2	2
	Teilzeit	6	6
Reallehrpersonen	Vollzeit	4	5
	Teilzeit	10	8
Sekundarlehrpersonen	Vollzeit	5	3
	Teilzeit	18	23
Lehrerinnen für textiles Werken und Hauswirtschaft	Vollzeit	1	0
	Teilzeit	17	16
Total Lehrpersonen Volksschule		161	164

Lehrpersonen am Gymnasium Appenzell	31.12.2018	31.12.2017
Vollzeit	11	8
Teilzeit	36	43
Total Lehrpersonen am Gymnasium	47	51

5. Klassenstatistik

Kindergärten								
	Dezember 2018 Dezember 2017			Dezember 2018				
	Abteil.	W	m	Total	Abteil.	w	m	Total
Appenzell	7	74	60	134	7	87	66	153
Brülisau	1	9	9	18	1	5	9	14
Eggerstanden	1	7	7	14	1	10	2	12
Gonten	2	14	17	31	2	12	17	29
Haslen	0	0	0	0	0	0	0	0
Meistersrüte	1	11	11	22	1	10	11	21
Oberegg	2	18	16	34	2	18	14	32
Schlatt	1	9	11	20	1	10	10	20
Schwende	2	17	15	32	2	20	19	39
Steinegg	2	9	12	21	2	10	12	22
Total	19	168	158	326	19	182	160	342

Primarschulen									
		Dezember 2018				Dezember 2017			
	Abteil.	W	m	Total	Abteil. w m Total				
Appenzell	19	178	205	383	18	176	203	379	
Brülisau	3	19	23	42	3	24	22	46	
Eggerstanden	3	19	15	34	3	17	18	35	

Gonten	6	50	52	102	6	43	53	96
Haslen	2	23	27	50	2	20	19	39
Meistersrüte	3	33	25	58	3	35	20	55
Oberegg	6	52	47	99	6	53	46	99
Schlatt	1	9	13	22	2	7	18	25
Schwende	5	43	46	89	4	38	42	80
Steinegg	5	30	42	72	4	28	41	69
Total	53	456	495	951	51	441	482	923

Vorschul-, Einführungs- und Kleinklassen								
	Dezember 2018				Dezember 2017			
	Abteil.	W	m	Total	Abteil. w m Tot			
Appenzell	7	23	48	71	7	16	44	60
Total	7	23	48	71	7	16	44	60

Realschule								
Dezember 2018					Dezember 2017			
	Abteil.	W	m	Total	Abteil.	W	m	Total
Appenzell	7	48	84	132	8	58	88	146
Total	7	48	84	132	8	58	88	146

Sekundarschulen								
		Dezemb	er 2018		Dezember 2017			
	Abteil.	W	m	Total	Abteil. w m Total			
Appenzell	9	96	72	168	10	117	78	195
Oberegg (int.)	3	29	31	60	3	29	33	62
Total	12	125	103	228	13	146	111	257

Gymnasium									
			Dezember 2018				Dezemb	er 2017	
		Abteil.	w m Total Abtei				W	m	Total
1.–3.	Al	J	52	36	88	٦	59	34	93
	AR	} 6	0	2	2		0	4	4
Klasse	übrige	J	1	0	1	J	3	0	3
4 6	Al	ر	60	42	102]	61	46	107
4.–6. Klasse	AR	} 6	7	5	12	} 7	10	7	17
Kiasse	übrige	J	3	8	11	J	3	7	10
Total Gym	nasium	12	123	93	216	13	136	96	234

Zusammenfassung

		Dezember 2018				Dezember 2017			
	Abteil.	W	m	Total	Abteil.	W	m	Total	
Kindergärten	19	168	158	326	19	182	160	342	
Primarschulen	53	456	495	951	51	441	482	923	
Kleinklassen	7	23	48	71	7	16	44	60	
Realschulen	7	48	84	132	8	58	88	146	
Sekundarschulen	12	125	103	228	13	146	111	257	

Gymnasium	12	123	93	216	13	136	98	234
Gesamttotal	110	943	981	1'924	111	979	983	1'962

6. Subventionsgutsprachen

Die Landesschulkommission leistete in Anwendung von Art. 26 des Landesschulkommissionsbeschlusses zum Schulgesetz folgende Subventionsgutsprache:

 Schulgemeinde Eggerstanden für die Sanierung und Erweiterung der Aussenanlagen (Kletterbaum, Weitsprunganlage)

2215 Sonderschulen

Ende Kalenderjahr 2018 besuchten 18 (18) Schülerinnen und Schüler aus dem Kanton Appenzell I.Rh. eine Sonderschule, und zwar in folgenden Institutionen:

Schule	31.12.2018	31.12.2017
Schule Roth-Haus, Teufen	10	9
Sprachheilschule, St.Gallen	2	2
Schulheim Kronbühl, Wittenbach	3	2
Heilpädagogische Vereinigung Rheintal, Heerbrugg	0	1
CP-Schule Birnbäumen, St.Gallen	1	1
Bad Sonder, Teufen	2	1
Sonderschulinternat, Hemberg	0	1
Heim Oberfeld, Marbach	0	1
Total	18	18

2221 Gymnasium

1. Aufsichtsbehörde

Die Landesschulkommission unterbreitete der Standeskommission die Anträge für die Wahl eines Rektors und eines Prorektors. Sie wählte einen neuen Präsidenten sowie ein neues Mitglied der Maturitätskommission und bestätigte die anderen Mitglieder für die Amtsperiode 2018-2022. Weiter wählte die Landesschulkommission verschiedene neue Lehrpersonen und führte regelmässige Schul- und Unterrichtsbesuche durch. Sie genehmigte das Konzept zur Sprachförderung Französisch und stimmte einem zweijährigen Schulversuch zur Umsetzung des Konzepts zur Förderung von leistungsbereiten sowie von hochbegabten Schülerinnen und Schülern am Gymnasium zu. Weiter nahm die Landesschulkommission die Resultate der Abgängerbefragung 2018 sowie vier Berichte von Bildungssemestern von Lehrpersonen zur Kenntnis.

2. Schulleitung

Die Standeskommission wählte den bisherigen Prorektor Marco Knechtle zum neuen Rektor und Michel Corminboeuf zum Prorektor. Somit konnte die Schule per 1. August mit einer vollständig besetzten Schulleitung ins Schuljahr 2018/19 starten.

Die Schulleitung behandelte in wöchentlichen Sitzungen die anfallenden Geschäfte.

Im Weiteren traf sich der Rektor mit dem Leiter des Mittel- und Hochschulamts zweiwöchentlich zu einem Austausch und zur Besprechung anstehender Themen. Ebenso tauschten sich der Vorsteher des Erziehungsdepartements und der Leiter des Mittel- und Hochschulamts regelmässig mit der gesamten Schulleitung aus.

3. Matura

Total 45 (44) Schülerinnen und Schüler absolvierten die Maturaprüfungen.

Aufteilung nach Schwerpunktfächern: Wirtschaft und Recht 20 (11), Latein 13 (7), Physik und Anwendungen der Mathematik 3 (8), Philosophie / Psychologie / Pädagogik 9 (18). Alle Kandidatinnen und Kandidaten waren erfolgreich.

2225 Sekundarstufe II und ausserkantonale Schulen

1. Schulgeldbeiträge an weiterführende Schulen

	2018	2017
Gymnasium Appenzell*	2'012'060.00	1'857'041.80
Kantonsschule Trogen (Gymnasium)	0.00	8'500.00
Klinik Sonnenhof (Klinikschule)	5'920.00	0.00
Interstaatliche Maturitätsschule für Erwachsene	3'500.00	24'400.00
Schweizerische Sportmittelschule Engelberg	20'900.00	20'400.00
Total	2'042'380.00	1'910'341.80

^{*} Der Kanton verbucht ab dem Geschäftsjahr 2017 das volle Schulgeld für die 4. bis 6. Klassen im selben Konto.

2. Schulgeldbeiträge gemäss regionalem Schulabkommen

	2018	2017
Berufs- und Weiterbildungszentrum Buchs	8'050.00	16'100.00
Berufs- und Weiterbildungszentrum Rapperswil-Jona	4'025.00	0.00
Berufs- und Weiterbildungszentrum Wil-Uzwil	12'075.00	8'050.00
Gewerbliches Berufs- und Weiterbildungszentrum, St.Gallen	161'000.00	136'850.00
Kantonsschule Brühl, St.Gallen	123'910.00	203'885.00
Kantonsschule Heerbrugg	107'700.00	125'000.00
Kantonsschule Trogen (FMS und Gymnasium)	108'500.00	68'549.00
Kaufmännisches Berufs- und Weiterbildungszentrum St.Gallen	8'050.00	12'075.00
Pädagogische Maturitätsschule Kreuzlingen	0.00	9'450.00
Stiftung Sport-Gymnasium Davos	20'000.00	28'900.00
Total	553'310.00	608'859.00

2230 Tertiärstufe

1. Fachhochschulen

An schweizerischen Fachhochschulen waren im Frühlingssemester 2018 165 (136) und im Herbstsemester 2018/19 194 (182) Studierende aus dem Kanton Appenzell I.Rh. immatrikuliert.

Interkantonale Fachhochschulvereinbarung	Kt.	2018	2017
Fachhochschule Nordwestschweiz, FHNW	AG BL BS SO	41'109.85	79'366.20
Fernfachhochschule Schweiz	BE BS ZH VS	14'733.30	0.00
Pädagogische Hochschule Bern	BE	30'800.00	38'062.50
Berner Fachhochschule		110'763.30	104'133.35
Haute Ecole pédagogique Fribourg	FR	20'000.00	24'750.00
Haute Ecole d'art et de design, Genève	GE	21'099.00	0.00
Fachhochschule Südschweiz, Landquart Hochschule für Technik und Wirtschaft, Chur Private Fachhochschule Physiotherapie, Landquart	GR	16'223.30 212'193.30 181'500.00	15'176.70 162'541.65 153'500.00
Hochschule Luzern Pädagogische Hochschule Luzern	LU	74'514.30 107'200.00	124'223.85 94'275.00
Fachhochschule St.Gallen Interstaatliche Hochschule für Technik Buchs Hochschule für Technik Rapperswil Pädagogische Hochschule St.Gallen	SG	543'386.10 211'423.30 222'561.65 752'000.00	597'300.00 146'596.65 197'151.65 725'816.65
Pädagogische Hochschule Schaffhausen	SH	0.00	18'275.00
Pädagogische Hochschule Schwyz	SZ	23'200.00	22'525.00
Pädagogische Hochschule Thurgau, Kreuzlingen	TG	20'400.00	12'800.00
Haute Ecole Hotelerie de Lausanne	VD	12'900.00	0.00
Zürcher Hochschule für Ang. Wissensch., Winterthur Hochschule der Künste Zürich Interkant. Hochschule für Heilpädagogik Zürich Pädagogische Hochschule Zürich	ZH	504'524.95 17'773.35 70'651.00 11'200.00	449'581.80 30'586.70 55'438.00 24'525.00
Total		3'220'156.70	3'076'625.70
Rückerstattungen Art. 12 Abs. 2 Ausbildungsgesetz		5'218.60	00.00

Wie bereits 2016 war der Leiter des Amts für Mittel- und Hochschulen in das Trägerprojekt «neue Fachhochschule Ostschweiz nFHO» involviert. Im Berichtsjahr nahm er an sechs Sitzungen der Arbeitsgruppe teil, welcher Vertreter der Trägerkantone St.Gallen, Glarus, Thur-

gau, Schwyz, Appenzell A.Rh. und Appenzell I.Rh. sowie des Fürstentums Liechtenstein angehören. Im Weiteren fanden zwei Hearings mit den Regierungsvertretern der Trägerkantone und des Fürstentums Liechtenstein statt. Am 27. September fand die erste Sitzung der designierten Trägerkonferenz der neuen Fachhochschule Ostschweiz statt.

2. Universitäten

An schweizerischen Universitäten waren im Herbstsemester 2017/18 114 (131) und im Frühlingssemester 2018 109 (122) Studierende aus dem Kanton Appenzell I.Rh. immatrikuliert.

Zahlungen Interkantonale Universitätsvereinbarung*	Stud.	Betrag
Fakultätsgruppe I: Geistes- und Sozialwissenschaften	85.0	901'000.00
Fakultätsgruppe II: Exakte, Natur- und techn. Wissenschaften	14.5	372'650.00
Fakultätsgruppe III: Human-, Zahn- und Veterinärmedizin	12.0	616'800.00
Total	111.5	1'890'450.00
Rückerstattungen		
Art. 12 Abs. 2 Ausbildungsgesetz	3'437.50	0.00

^{*} Die Studierenden der Eidgenössischen Technischen Hochschulen Zürich und Lausanne sind in dieser Zusammenstellung nicht enthalten. Der Bund erhebt für diese Schulen bei den Kantonen keine Schulgelder.

3. Höhere Fachschulen

An den Höheren Fachschulen waren im Frühlingssemester 2018 151 (205) und im Herbstsemester 2018/19 115 (172) Studierende aus dem Kanton Appenzell I.Rh. immatrikuliert.

	Kt.	2018	2017
Berufs- und Weiterbildung Zofingen	AG	5'000.00	10'500.00
Höhere Fachschule Gesundheit und Soziales Aarau		0.00	7'000.00
IBZ Schulen AG Aarau		10'000.00	7'500.00
Schweizerische Bauschule Unterentfelden		9'000.00	0.00
Ausbildungszentrum für die Schweizer	BE	0.00	4'080.00
Fleischwirtschaft Spiez			
Berufsfachschule Langenthal		0.00	1'128.00
Feusi Bildungszentrum, Bern		5'000.00	1'008.00
Höhere Fachschule Holz Biel		0.00	10'000.00
Hotelfachschule Thun		14'000.00	7'500.00
Swiss Snowsports, Belp		0.00	1'422.00
Academia Engiadina, Samedan	GR	44'000.00	72'000.00
Institut für berufliche Weiterbildung, Chur		33'840.00	41'620.00
Schweiz. Schule für Touristik und Hotellerie, Passugg		17'500.00	15'000.00
Campus Sursee Bildungszentrum Bau	LU	18'144.00	12'096.00
Höhere Fachschule für Führung und Tourismus, Lu-		8'000.00	0.00
zern			
hotel & gastro formation, Weggis		450.00	2'295.00
KV Luzern Berufsakademie		5'000.00	5'000.00
Schweizer Institut für Rettungsmedizin, Nottwil		9'500.00	0.00
Schweizerische Hotelfachschule Luzern		10'500.00	0.00
Centre professionnel du Littoral neuchâtelois	NE	4'500.00	8'500.00
HF Schreiner, Bürgenstock	NW	9'000.00	14'000.00

	100		
Academia Euregio Bodensee, St.Gallen	SG	0.00	2'520.00
Agogis Bildungszentrum, St.Gallen		7'000.00	0.00
Akademie St.Gallen		37'190.00	68'290.00
Bénédict Schule, St.Gallen		5'220.00	5'220.00
Berufs- und Weiterbildungsz. für Gesundheit BZGS		242'000.00	290'100.00
Berufs- und Weiterbildungszentrum Sarganserland		19'000.00	0.00
Berufs- und Weiterbildungszentrum St.Gallen (GBS)		64'960.00	65'850.00
Berufs- und Weiterbildungszentrum Wil-Uzwil		6'000.00	6'000.00
Bildungszentrum BVS, St.Gallen		34'890.00	50'580.00
Bildungszentrum bzb, Buchs		18'540.00	22'320.00
Bodyfeet, Rapperswil		3'660.00	1'830.00
Genossenschaft Migros Ostschweiz, Gossau		0.00	3'600.00
HSO Schulen, St.Gallen		0.00	2'500.00
KS Kaderschulen St.Gallen		4'000.00	14'000.00
Schweizerische Textilfachschule, Wattwil		9'000.00	9'000.00
St.Galler medizinische Fachschule, St.Gallen		24'160.00	35'020.00
Swiss Prävensana Akademie, Rapperswil		2'430.00	4'860.00
Weiterbildungszentrum Rorschach		3'570.00	6'120.00
Zentrum für berufliche Weiterbildung, St.Gallen		85'220.00	136'150.00
Schweizerische Fachschule für Wohnen	00	0.00	3'705.00
und Gestalten, interieursuisse, Selzach	SO		
Suissetec, Lostorf		7'100.00	16'025.00
Scuola specializzata superiore in cure infermieristiche,		401000 00	0.00
Bellinzona	TI	19'000.00	0.00
Bildungszentrum Wirtschaft, Weinfelden	TG	0.00	1'700.00
Ostschweizer Malerfachschule Sulgen		0.00	5'040.00
Höhere Fachschule für Naturheilverfahren	ZG	3'879.00	2'547.00
und Homöopathie, Zug			
agogis Zürich	ZH	8'260.00	16'020.00
Ausbildungsverein HID, Zürich		0.00	580.00
Baugewerbliche Berufsschule Zürich		5'666.00	9'347.00
Berufsbildungsschule Winterthur		1'260.00	1'260.00
Höhere Fachschule für Rettungsberufe, Zürich		9'500.00	38'000.00
Horizon Swiss Flight Academy, Zürich		9'000.00	4'500.00
IFA Weiterbildung AG, Zürich		6'000.00	7'000.00
KV Zürich Business School		700.00	1'400.00
Schweiz. Technische Fachschule Winterthur		1'166.00	5'188.00
Schweiz. Verein des Gas- und Wasserfaches, Zürich		0.00	1'533.00
Strickhof Au Lebensmitteltechnologie & Hortikultur, Au		90'500.00	57'000.00
Swiss Aviation Training Zurich-Airport		5'500.00	11'500.00
TEKO Schweizerische Fachschule, Glattbrugg		5'000.00	2'500.00
Verein Schule für Sozialbegleitung Zürich		0.00	583.00
ZAG Winterthur		43'500.00	37'000.00
Total		986'305.00	1'170'557.00
Rückerstattungen / Stornobuchung (2017)			
Bildungszentrum BVS St.Gallen		0.00	- 1'680.00
Stornobuchung		0.00	1'753.00
		0.00	1'170'630.00
	1		

Rückerstattungen (2018) Art. 12 Abs. 2 Ausbildungsgesetz	19'523.00	0.00
Total	19'523.00	0.00

2235 Stipendienwesen

Art der Ausbildungs-	Behandlung	Anzahl		Betrag	
beiträge	Benandiung	2018	2017	2018	2017
Stipendien	Behandelte Gesuche	83	116		
	Gutsprachen	49	54	413'800.00	391'530.00
	Ablehnungen	34	62		
Studiendarlehen	Behandelte Gesuche	2	6		
	Gutsprachen	2	5	16'000.00	33'000.00
	Ablehnungen	0	1	0.00	7'000.00
Kellenberger-Stiftung	Behandelte Gesuche	7	3		
	Gutsprachen	5	3	13'500.00	15'000.00
	Ablehnungen	2	0		
Sonderegger-Fonds	Behandelte Gesuche	8	9		
	Gutsprachen	8	9	5'610.00	9'930.00
	Ablehnungen	0	0		

Das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation erstattete 2018 für die Stipendienaufwendungen im Jahr 2017 den Betrag von Fr. 46'732.-- (Fr. 48'631.--) zurück.

1. Stipendien

34 (62) Stipendiengesuche mussten abgelehnt werden, weil die zumutbaren Eigenleistungen höher waren als die anrechenbaren Ausbildungs- und Lebenshaltungskosten.

Die Stipendien werden in zwei Raten ausbezahlt. Ein Teil der beschlossenen Gutsprachen kommt erst im Kalenderjahr 2019 zur Auszahlung. In der Tabelle über die ausbezahlten Stipendien sind deshalb auch Beiträge enthalten, die 2017 gesprochen wurden.

Ausbezahlte Stipendien 2018

Ausbildungsgänge	Bez.	Sem.	Auszahlungen
Andere allgemeinbildende Schulen	4	4	14'800.00
Berufliche Erstausbildungen (Vollzeit-Berufsschule)	3	3	9'500.00
Berufliche Erstausbildungen (duales System)	11	11	27'755.00
Berufsmaturität 2 (nach beruflicher Ausbildung)	1	1	5'100.00
Gymnasiale Maturitätsschule	1	1	6'500.00
Höhere Berufsbildungen	11	11	53'500.00
Fachhochschulen und Pädagogische Hochschulen	37	37	152'850.00
Universitäten und Eidg. Technische Hochschulen	27	27	106'130.00
Total	95	95	376'135.00

Die Stiftung Dr. Karl und Rosa Kellenberger-Eugster übernahm für 5 (3) Gesuchstellende ein Stipendium in der Höhe von gesamthaft Fr. 13'500.-- (Fr. 15'000.--). Ein Stipendium wurde nicht ausbezahlt, da die Ausbildung nach wenigen Wochen abgebrochen wurde. Aus dem Dr. Emilie W. Sonderegger-Fonds wurde 8 (9) Gesuchstellenden ein Stipendium von insgesamt Fr. 5'610.-- (Fr. 9'930.--) ausbezahlt.

2. Studiendarlehen

Ausbezahlte Studiendarlehen 2018

Ausbildungsgänge	Bez.	Sem.	Auszahlungen
Höhere Berufsbildungen	2	3	11'000.00
Total	2	3	11'000.00

2240 Berufsbildung

1. Allgemeines

Berufsbildungsinformation

- Informationsstand Amt f
 ür Berufsbildung und Berufsberatung an der Freizeitarbeitenausstellung Appenzell A.Rh. und Appenzell I.Rh. in Oberegg
- Erfahrungsaustausch Berufsbildnerinnen und Berufsbildner sowie Berufsbildungsverantwortliche im Rahmen des Projekts «Arbeitswelt Innerrhoden»
- Tischmesse 2018
- Ehrungen Berufsleute 2018

Projekte

Die Arbeitsgruppen rund um das Projekt «Arbeitswelt Innerrhoden» haben im Berichtsjahr die Projektziele fertig konzipiert und ein erstes Mal umgesetzt. Im Teilprojekt «Appenzeller Lehre» konnten diverse Massnahmen, zum Teil mit grossem Erfolg, durchgeführt werden. Mit der Unterstützung von Personen aus den Betrieben, der Handels- und Industriekammer (HIKA) und dem Kantonalen Gewerbeverband (KGV) konnte der grosse Aufwand auf verschiedene Schultern verteilt werden. Ende 2018 konnte die Phase 2 des Projekts abgeschlossen werden. Die geplanten Massnahmen wurden durchgeführt und für die Phase 3 (2019 bis Projektende) evaluiert. Neben durchwegs positiven Rückmeldungen wurde auch Entwicklungsbedarf festgestellt, dieser wird in zukünftige Massnahmen einfliessen.

Der prognostizierte Lehrstellenrückgang für 2018 ist nicht eingetroffen. Neben der guten wirtschaftlichen Lage hat sicher auch das Projekt «Arbeitswelt Innerrhoden» zum stabilen Lehrstellenmarkt in Appenzell I.Rh. beigetragen. Die Arbeitsgruppen haben die Arbeit zur Wiederholung der Massnahmen im Jahre 2019 bereits aufgenommen. Die Projektkosten der Phase 1 und 2 liegen unter den Erwartungen. Die dafür vom Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) gesprochenen Gelder konnten nicht voll ausgeschöpft werden.

Im Rahmen der Digitalisierung der Berufsbildung hat sich der Kanton Appenzell I.Rh. mit sechs weiteren Ostschweizer Kantonen und dem Fürstentum Liechtenstein zusammengeschlossen und das Projekt «Lehrbetriebs-Services» gestartet. Ziel ist der digitale und einfache Austausch zwischen Amt und Lehrbetrieben. Es wird versucht, möglichst alle Prozesse

zu vereinheitlichen und zeitgemäss zu gestalten. Alle Prozesse wurden evaluiert und beschrieben sowie Rahmenbedingungen für die Web-Applikation festgelegt. Die Einführung und Umsetzung wird 2019 durchgeführt.

Massnahmen:

- Anlässe für Lernende (Neueinsteiger, Erlebnistag 2. Lehrjahr, Abschlussanlass)
- Lernbetreuung «Lernatelier»
- Tischmesse
- Erfahrungsaustausch Berufsbildnerinnen und Berufsbildner und Berufsbildungsverantwortliche
- Unterstützung Lehrbetriebe mit Migranten

Projekt-Phasen «Arbeitswelt Innerrhoden»:

- Phase 1: Vorprojekt, Konzeption, Sicherung der Finanzierung, Konstitution Arbeitsgruppen sowie Entscheidung SBFI zur Finanzierung
- Phase 2: Detailkonzept, Testläufe und Umsetzung sowie Validierung der Massnahmen
- Phase 3: Probebetrieb und Validierung der Massnahmen, Übergabe in Normalbetrieb bestehender Organisationen sowie Erstellen eines Schlussberichts

Das Amt für Berufsbildung und Berufsberatung und das Amt für Wirtschaft haben an mehreren Anlässen (Anlässe für Lernende, Tischmesse, Erfahrungsaustausch Berufsbildnerinnen und Berufsbildungsverantwortliche) zusammen mit dem Kantonalen Gewerbeverband (KGV) und der Handels- und Industriekammer (HIKA) das Projekt «Arbeitswelt Innerrhoden» vorgestellt.

Brückenangebote

Bewilligte Gesuche zur Mitfinanzierung (Anzahl Semester)	2018	2017
Vollzeitschulangebot	0	4
Sprachaufenthalte	4	2
Kombinierte Angebote (Schule und Praktikum)	19	27
Total	23	33
Abgelehnte Gesuche	0	0

2. Schulgeldbeiträge Berufsfachschulen

Zusammenstellung für das Schuljahr 2017/18 (Rechnungsjahr 2018) inklusive Berufsmaturität für Erwachsene mit Schulort im Kanton St.Gallen:

Schulen	Kt.	Anz	zahl	Bet	rag
Schulen	Νι.	2018	2017	2018	2017
Berufsfachschule Lenzburg	AG	1	1	7'700.00	7'500.00
BBZ Herisau	AR	222	224	1'687'150.00	1'680'000.00
Gewerblich-Industrielle Berufsschule Bern	BE	1	2	6'650.00	15'000.00
hotelleriesuisse, Bern		8	10	54'000.00	60'000.00
Schule für Holzbildhauerei, Brienz		1	0	7'700.00	0.00
Bildungszentrum Gesundheit und Soziales	GR	0	1	0.00	3'060.00
Gewerbliche Berufsfachschule Chur		3	2	23'100.00	7'500.00
Swiss School of Tourism and Hospitality, Passugg		1	0	14'700.00	0.00

Berufsfachschule Verkehrswegbauer Sursee	LU	10	0	77'000.00	0.00
Bénédict- Schule St.Gallen	SG	1	2	8'156.60	12'208.35
Berufs- und Weiterbildungszentrum Buchs		18	14	144'740.00	108'460.00
Berufs- und Weiterbildungszentrum Wil-Uzwil		42	41	338'100.00	317'750.00
Berufswahlzentrum BVS St.Gallen		1	1	3'300.00	6'600.00
Bildungszentrum Polybau Uzwil		1	1	5'800.00	4'800.00
BWZ Toggenburg Wattwil		1	0	8'050.00	0.00
BZGS St.Gallen		22	19	174'180.00	144'840.00
BZR Rorschach-Rheintal		29	30	249'550.00	232'500.00
GBS St.Gallen		91	95	739'590.00	729'350.00
GBS St.Gallen, Fachklasse Grafik		1	1	14'500.00	14'700.00
KBZ St.Gallen		10	9	64'400.00	74'000.00
Migros Klubschule, St.Gallen		0	1	0.00	650.00
SCHR Flawil		1	0	8'050.00	0.00
Schweizerische Textilfachschule, St.Gallen		0	1	0.00	6'900.00
UNITED school of sports, St.Gallen		4	1	32'150.00	15'620.00
Validierungsverfahren (Art. 31 BBV)		1	1	2'000.00	1'340.00
Verein Ostschw. Confiseure St.Gallen		9	8	66'850.00	62'000.00
BBZ ZeitZentrum Uhrmacherschule, Gren-		1	1	14'700.00	15'100.00
chen	SO				13 100.00
GBW Weinfelden	TG	6	0	46'200.00	0.00
Baugewerbliche Berufsschule Zürich	ZH	1	2	5'050.00	13'150.00
Berufsfachschule für Hörgeschädigte, Zürich		0	1	0.00	7'500.00
Berufsfachschule für Gestaltung Zürich		6	6	37'450.00	45'550.00
Berufsfachschule Winterthur		1	0	4'050.00	0.00
Berufsfachschule Mode und Gestaltung		1	2	8'100.00	8'100.00
Fachschule Froburg feusuisse		1	1	7'700.00	7'500.00
Schweiz. Maler- und Gipser SMGV, Wallisellen		1	0	6'300.00	0.00
Strickhof Au, Au		2	0	13'150.00	0.00
Technische Berufsfachschule Zürich		4	3	32'400.00	24'300.00
Wirtschaftsschule KV Winterthur		1	0	8'100.00	0.00
Berufsmaturitätsschule Liechtenstein	FL	0	2	0.00	30'200.00
Total		504	483	3'920'616.60	3'656'178.35

3. Qualifikationsverfahren 2018 (Lehrverhältnisse 2017/18)

	Anz	zahl	An	teil
	2018	2017	2018	2017
Zur Schlussprüfung zugelassen	150	151		
Davon				
1. Wiederholung	0	0		
2. Wiederholung	0	0		
Gemäss Art. 32 BBV (Nachholbildung)	7	2		
Aufteilung Abschluss				
Eidg. Berufsattest EBA	7	10	4.7%	6.6%
Eidg. Fähigkeitszeugnis EFZ	143	141	95.3%	93.4%
Aufteilung Berufe				
Gewerblich-industrielle, landwirtschaftliche und	93	109	62.0%	69.8%
hauswirtschaftliche Berufe				
Gesundheits- und Sozialberufe	18	9	12.0%	6.9%
Kaufmännische Berufe und Berufe des Verkaufs	39	32	26.0%	23.3%
Absolvierung Qualifikationsverfahren				
Qualifikationsverfahren absolviert	150	150	100%	99.3%
Qualifikationsverfahren noch nicht absolviert	0	1	0.0%	0.7%
Bestandene Qualifikationsverfahren	147	147	98.0%	98.0%
Eidg. Berufsattest EBA	7	10	4.7%	6.7%
Eidg. Fähigkeitszeugnis EFZ	140	137	93.3%	91.3%
EFZ mit Berufsmatura	13	8	8.7%	5.3%
Nicht bestandene Qualifikationsverfahren	3	3	2.0%	2.0%

Von den 13 (8) Berufsmaturitätsabsolventinnen und -absolventen schlossen 10 (6) in der kaufmännischen Richtung, 2 (2) in der technischen sowie 1 (0) in der gesundheitlichen und sozialen Richtung ab.

Lehrabschlussprüfungen (Einteilung	gen (2018 yemë	orüfungen 2018 und bestehende Lehrverhältnisse 2017/18 Einteilung gemäss Bundesamt für Statistik)	esteh	ende amt f	Lehrv ür Stat	erhäl istik)	tnisse	2017	118					
	Prüfu did	Prüfungs-kan- didat/innen	kan- ien	Eidg. keitsze Berufs	Eidg. Fähig- keitszeugnis Berufsattest	nig- nis / est	Lehr	Neue Lehrverträge	Je	Gess	Gesamt-be stand	ф	Lehr	-ehrvertrags- auflösungen	gs-
	٤	*	Total	٤	*	Total	٤	M M	Total	٤	 ∧	Total	٤	*	Total
Total Kanton	22	75	150	74	73	147	06	92	166 2	296 1	194	490	15	12	27
Audiovisuelle Techniken und Medienproduktion	0	1	1	0	1	1	2	1	3	4	4	8	0	0	0
Design	l	1	2	1	1	2	1	2	3	2	4	9	0	1	1
Handel	1	13	14	1	13	14	1	18	19	7	39	46	1	2	9
Sekretariats- und Büroarbeit	0	0	0	0	0	0	0	7	2	0	7	2	0	0	0
Wirtschaft und Verwaltung	8	16	24	8	16	24	2	6	14	22	25	47	0	0	0
Informatik	l	0	1	7	0	7	0	0	0	2	0	2	1	0	1
Maschinenbau und Metallverarbeitung	10	2	12	10	2	12	12	0	12	52	_	53	1	0	1
Elektrizität und Energie	8	0	8	8	0	8	12	0	12	31	_	32	0	0	0
Elektronik und Automation	8	0	3	3	0	3	2	0	2	7	0	7	2	0	2
Kraftfahrzeuge, Schiffe und Flugzeuge	2	1	8	7	1	8	8	-	6	28	2	30	2	0	2
Ernährungsgewerbe	8	5	8	3	5	8	9	6	15	16	20	36	2	0	2
Werkstoffe (Holz, Papier, Kunststoff, Glas)	4	3	7	4	3	7	9	3	6	30	7	37	0	0	0
Architektur und Städteplanung	1	1	2	1	1	2	2	0	2	8	7	15	0	0	0
Baugewerbe, Hoch- und Tiefbau	16	0	16	16	0	16	17	3	20	63	3	99	3	0	3
Pflanzenbau und Tierzucht	9	0	2	4	0	4	2	0	5	12	0	12	0	0	0
Gartenbau	1	0	1	1	0	1	1	0	1	2	0	2	0	0	0
Medizinische Dienste	0	3	3	0	2	2	0	3	3	0	15	15	0	0	0
Krankenpflege	0	8	8	0	8	8	0	8	8	0	18	18	0	2	2
Zahnmedizin	0	0	0	0	0	0	0	1	1	0	3	3	0	1	1
Sozialarbeit und Beratung	1	3	4	1	3	4	0	4	4	2	6	11	0	0	0
Gesundheits- und Sozialwesen o.n.A.	0	1	1	0	1	1	0	1	-	0	1	1	0	1	1
Gastgewerbe und Catering	4	12	16	4	11	15	7	4	11	8	23	31	2	3	5
Hauswirtschaftliche Dienste	_	3	4	1	3	4	0	3	3	0	4	4	0	0	0
Coiffeurgewerbe und Schönheitspflege	0	7	2	0	7	2	0	4	4	0	9	9	0	0	0

4. Zwischenprüfungen

Im Berichtsjahr wurden keine Lernenden und Berufsbildner zu einer Zwischenprüfung aufgeboten (erstmalige Ausbildung von Lernenden).

5. Lehrvertragsauflösungen

Zeitpunkt der Vertragsauflösung	2018	2017
Vor Lehrantritt (in der BFS-Statistik nicht erfasst)	1	1
Während der Probezeit	3	5
Während des 1. Lehrjahrs	13	9
Während des 2. Lehrjahrs	10	8
Während des 3. Lehrjahrs	2	1
Während des 4. Lehrjahrs	0	0
Total	29	24

Grund der Vertragsauflösung	2018	2017
Berufs- und Lehrstellenwahl	8	7
Andere gemeinsame Gründe	0	0
Konflikt zwischen den Vertragsparteien	4	3
Gesundheitliche Gründe	5	6
Verlust des Interessens am Lehrberuf	0	0
Ungenügende Leistungen in Lehrbetrieb oder Berufsfach-	7	4
schule		
Aufgabe des Lehrbetriebs	0	0
Andere persönliche Gründe der lernenden Person	2	0
Pflichtverletzung seitens der lernenden Person	1	2
Vertragstechnische Gründe	2	1
Umzug	0	1
Total	29	24

- 21 (8) der 29 (24) Lernenden, welche den Lehrvertrag auflösen mussten, hatten ihren Wohnsitz im Kanton Appenzell I.Rh. 8 (16) Lernende wohnten in einem anderen Kanton.
- 1 (3) Lernende brach die berufliche Grundbildung ab und wechselte in ein Brückenangebot,
- 1 (5) Person brach eine Zusatzausbildung oder eine Nachholbildung ab. Bei 10 (12) Lernenden war der weitere Ausbildungsweg zum Zeitpunkt des Lehrabbruchs noch offen. 8 (6) setzten ihre Ausbildung in einem anderen Lehrbetrieb fort oder begannen eine neue Grundbildung.

6. Lehrbetriebe und neue Ausbildungsbewilligungen

Lehrbetriebe	2018	2017
Lehrbetriebe, die im Berichtsjahr aktiv Lernende ausbildeten	157	158
Registrierte Lehrbetriebe	224	251
Neue Lehrbetriebe im Berichtsjahr	4	8
Gestrichene Lehrbetriebe (Betriebsauflösung, schon länger nicht mehr aktiv bei der Ausbildung von Lernenden)	32	8

Bildungsbewilligungen	2018	2017
Anzahl Berufe und Fachrichtungen	91	83
Berufe, in denen eine zweijährige Grundbildung mit Attest angeboten wird (EBA)	31	35

Berufsbildnerkurse

- Im Kanton Appenzell I.Rh. wurde im Berichtsjahr kein allgemeiner Berufsbildnerkurs durchgeführt. Interessenten wurden an das ZbW St.Gallen oder den Kaufmännischen Verein Ost in St.Gallen verwiesen.
- 20 (14) Berufsbildnern wurde die Übernahme des Kursgelds bewilligt.

7. Ehrung von Berufsleuten

Zum 14. Mal wurden im Kanton Appenzell I.Rh. die besten Berufsleute geehrt. Die Ehrung fand am 24. November 2018 in der Aula Gringel in Appenzell statt. Es konnten 32 (46) Lehrabgänger mit einer Abschlussnote von 5.3 und mehr geehrt werden. Ihnen wurde ein Tourismusgutschein überreicht. Von den geehrten Lehrabgängern haben drei einen Berufsabschluss nach Art. 32 der eidgenössischen Verordnung über die Berufsbildung vom 19. November 2003 (Berufsbildungsverordnung, BBV, SR 412.101) gemacht. Geehrt wurden auch ein erfolgreicher Teilnehmer der EuroSkills 2018 in Budapest (Diplom 4. Rang) sowie vier Teilnehmer der SwissSkills 2018 in Bern. Von den 900 Teilnehmenden der SwissSkills 2018 haben acht in einem Betrieb in Appenzell I.Rh. die Lehre gemacht, sich hier auf den Wettkampf längere Zeit vorbereitet oder sind im Kanton wohnhaft. Die acht Teilnehmerinnen und Teilnehmer haben zwei Bronze-, eine Silber- und zwei Goldmedaillen gewonnen. Für den ersten Platz beim Kochwettbewerb «La Cuisine des Jeunes» konnte ein Koch EFZ aus einem Betrieb in Appenzell I.Rh. geehrt werden.

8. Berufsberatung

Berufsberatungsinformation

- Berufsinformation Sekundarschule Oberegg, Berufsinformationszentrum (BIZ),
- Berufsinformation Sekundarschule Appenzell, Berufsinformationszentrum (BIZ),
- Berufsinformation Realschule, Berufsinformationszentrum (BIZ),
- Berufsinformation Untergymnasium (freiwillig), Berufsinformationszentrum (BIZ),

Aktivitäten der Berufsberatung	2018	2017
Besuche von Berufsinformationszentren und Infotheken	310	350
Direkte Informationsgespräche und Auskünfte / Kurzberatungen	105	90
Telefonische und schriftliche Informationskontakte und fachliche Auskünfte	210	200
Klassenveranstaltungen	10	15
Elternveranstaltungen	3	5
Informationsveranstaltungen für andere Zielgruppen	1	0
Berufs-, schul- und studienkundliche Informationsanlässe	0	1

Beratungsfälle mit umfassender Abklärung

Einzelberatungen nach Alter der Ratsuchenden	2018	2017
< 16 Jahre	76	78
16–17 Jahre	26	33
18–19 Jahre	22	19
20–24 Jahre	29	37
25–29 Jahre	11	18
30–39 Jahre	12	10
40-49 Jahre	5	6
50 und mehr Jahre	0	0
Total beratene Personen im Berichtsjahr	181	201

Berufswahlverhalten der Schulabgängerinnen und -gänger

Übertritt von der Schule in	2018	2017
3- und 4-jährige berufliche Grundbildung EFZ	125	138
2-jährige berufliche Grundbildung EBA	4	4
schulisch organisierte Grundbildung mit EFZ	1	1
Zwischenjahr / Brückenangebot	6	9
weiterführende Schule	40	39
weiterführende Schule mit EFZ	0	1
keine Lösung	0	0
direkter Einstieg ins Erwerbsleben	0	0
Total	176	192

Die meist gewählten Berufe

Knaben	Mädchen		
Beruf		Beruf	
Automobilfachmann EFZ	6	Detailhandelsfachfrau EFZ	12
Elektroinstallateur EFZ	5	Fachfrau Gesundheit EFZ	9
Kaufmann EFZ	5	Kauffrau EFZ	8
Landwirt EFZ	5	Coiffeuse EFZ	4
Anlagen- und Apparatebauer EFZ	4	Bäckerin-Konditorin-Confiseurin EFZ	3
Schreiner EFZ	4	Dentalassistentin EFZ	2

Projekte

Die Neuorganisation im Bereich der Zuständigkeit der Sachbearbeitung, die im Jahre 2017 eingeführt wurde, hat sich bewährt und wurde im Berichtsjahr weiter gefestigt. Für die Fallführung wurde eine Software, die über die Interessengemeinschaft Informatik im Berufsbildungswesen angeschafft werden konnte, in Betrieb genommen. Im Rahmen dieser Anschaffung wurden teilweise Prozesse in der Administration der Fallführung und im Sekretariat angepasst. Die Fallführung und Terminvereinbarung sind seit Ende des Berichtsjahrs digitalisiert.

Im Projekt «Arbeitswelt Innerrhoden» wurde angeregt, im Berufsinformationszentrum ein «Eingangsportal» für Wiedereinsteigerinnen zu schaffen. In der Folge wurde ein Prozess und dazugehörige Dokumente sowie eine Broschüre «Erfolgreicher beruflicher Wiedereinstieg» erarbeitet. Wiedereinsteigerinnen können sich seit März 2018 bei der Berufsberatung Appenzell I.Rh. melden. Die Beratung und das Coaching ist im Rahmen des Projekts «Arbeitswelt Innerrhoden» kostenlos.

2250 Erwachsenenbildung

Die Kommission für Erwachsenenbildung besprach an 2 (3) Sitzungen Fragen der Erwachsenenbildung. Sie behandelte Beitragsgesuche oder leitete diese, sofern sie nicht in ihre eigene Zuständigkeit fielen, mit Anträgen an die Landesschulkommission weiter.

Erwachsenenbildungsprogramm

Angebote / Anhieter	Programm	1. Halbjahr	Programm 2. Halbjahr		
Angebote / Anbieter	2018	2017	2018	2017	
Kurse	152	149	130	158	
Davon Vorträge	18	15	8	11	
Anbieter	40	49	39	45	

Förderung Erwerb und Erhalt von Grundkompetenzen Erwachsener

Der Kanton Appenzell I.Rh. beteiligt sich am Bundesprojekt Förderung Erwerb und Erhalt von Grundkompetenzen Erwachsener. Diesbezüglich sind die beiden Kantone Appenzell A.Rh. und Appenzell I.Rh. mit dem Kanton St.Gallen und dem Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) eine Leistungsvereinbarung eingegangen. Gemäss dieser können Innerrhoder Unternehmen für ihre Mitarbeitenden die Angebote von Bildungsinstitutionen im Kanton St.Gallen nutzen. Im Berichtsjahr wurden keine Kursteilnehmende abgerechnet.

2260 Kultur

1. Kulturamt

Die Hauptaufgaben des Kulturamts lagen wiederum in der Vorbereitung von Entscheiden der kantonalen Kulturförderung und der Erarbeitung von Stellungnahmen zuhanden des Departements und der Standeskommission.

Für Kulturprojekte, welche kantons- oder sogar länderübergreifend angesiedelt sind, sind der Austausch mit den Kulturämtern der benachbarten Kantone sowie die Mitarbeit in der Kommission Kultur der Internationalen Bodensee Konferenz (IBK) und in den Kulturbeauftragten-Konferenzen von besonderer Bedeutung.

2018 war das Europäische Jahr des Kulturerbes. Mit zahlreichen Veranstaltungen wurde ein Jahr lang das gemeinsame kulturelle Erbe landesweit in den Mittelpunkt gerückt. Das Kulturamt stellte gemeinsam mit verschiedenen öffentlichen und privaten Partnern im Kanton ein attraktives Programm zusammen, welches vielfältige Einblicke in das reichhaltige

Kulturerbe der Region bot. Die Veranstaltungen stiessen auf reges Interesse und waren insgesamt sehr gut besucht.

In der Funktion als Fachstelle für Denkmalpflege koordinierte das Kulturamt die geführte Wanderung ins Sömmerungsgebiet zum Thema «Alpbetriebe zwischen Wirtschaftlichkeit und Tradition» mit den Referenten Bruno Inauen und Guido Neff. Diese fand am 15. September im Rahmen des Veranstaltungsprogramms der Europäischen Tage des Denkmals statt.

Im Berichtsjahr verlieh die Internationale Bodensee Konferenz an die in Appenzell I.Rh. aufgewachsene Künstlerin Fabienne Lussmann den mit Fr. 10'000.-- dotierten Förderpreis in der Sparte Malerei.

Junge Höhlenforscher fanden in einer Höhle im Alpstein Knochen von Höhlenbären. Sie haben den Fund der kantonalen Fachstelle Archäologie gemeldet, diesen fachgerecht dokumentiert und dem Kanton abgeliefert. Um mögliche Raubgräber abzuhalten, wird auf die Veröffentlichung des Fundorts verzichtet.

Die Leiterin des Kulturamts vertritt den Kanton in folgenden Institutionen und Projekten:

- Kulturbeauftragtenkonferenz (KBK) Schweiz; KBK-Ost
- Kommission Kultur der Internationalen Bodenseekonferenz
- Haus Appenzell in Zürich: Mitglied in der Delegierten-Kommission
- Innerrhoder Kunststiftung: Sekretariat
- Stiftung Pro Innerrhoden (Vorbereitung der Gesuche; beratende Teilnahme an den Sitzungen)

2. Fachkommission Denkmalpflege

Anfangs Mai haben die umfangreichen Renovationsarbeiten in der Pfarrkirche St. Mauritius begonnen. Zusammen mit einem ausgewiesenen Restauratorenteam, den bauleitenden Architekten und dem Kirchenrat konnten die notwendigen Renovations- und Sanierungsmassnahmen diskutiert und festgelegt werden. Dabei steht nicht ein perfektes und rundum erneuertes Gesamtbild im Vordergrund, sondern eine zurückhaltende Renovation, welche die Authentizität des Kirchenraums sowie die originale Bausubstanz grösstmöglichst bewahrt und eine nachhaltige wie fachlich korrekte Intervention umfasst. So wird mit einer Anpassung des Heizsystems auch ein wesentlicher Schadensverursacher weitgehend eliminiert.

Der weit über die Kantonsgrenzen hinaus bekannt gewordene Fall Äscher zeigt das Spannungsfeld auf, in dem sich die Denkmalpflege heute befindet. Einerseits ist eine zunehmende Wertschätzung und Begeisterung für traditionelle und vor allem authentisch erhaltene Bauwerke festzustellen. Andererseits geraten diese gerade dadurch, aber auch wegen steigender Anforderungen, zunehmend unter Druck. Oft führt dies zu Konflikten mit den Erhaltungszielen. Die Gratwanderung zwischen Erhalt und Bedarf erfordert ein gegenseitiges Verständnis, aber auch die Einsicht, dass die Kulturobjekte ein unwiederbringliches Gut sind und deren Erhaltung als öffentliche Aufgabe anzusehen ist.

Im Rahmen der periodischen Überarbeitung des schweizerischen Kulturgüterinventars (KGS) wurde der Kanton aufgefordert, die Liste zu überprüfen und allfällige Änderungswünsche einzureichen. Die Fachstelle Denkmalpflege hat in Zusammenarbeit mit der Fachkommission wenige Korrekturen und Ergänzungen angemeldet. Eine Expertenkommission des Bundes wird 2019 darüber befinden und das Inventar dem Bundesrat unterbreiten.

Auf Ende des Amtsjahrs hat Albert Koller, Steinegg, seine Demission aus der Fachkommission Denkmalpflege eingereicht. Er war seit 2005 Mitglied und hat die Arbeit der Fachkommission durch sein breites Wissen wesentlich mitgeprägt. Als neues Mitglied hat die Standeskommission Fabienne Sutter Sogo gewählt.

	2018	2017
Sitzungen	8	7
Stellungnahmen und Vernehmlassungen	35	32
Beitrags- respektive Auszahlungsgesuche	11	13
Beratungen vor Ort	57	63

2280 Freizeit, Jugendarbeit (Kinder- und Jugendkommission)

Die Kinder- und Jugendkommission traf sich zu 2 (2) Sitzungen, an denen sie sich mit folgenden Themen beschäftigte:

- FilmApp
- Kurse und Freizeitangebote für Kinder und Jugendliche

Die Kinder- und Jugendkommission bewilligte und unterstützte verschiedene Kurse und Freizeitangebote für Kinder und Jugendliche. Die finanziellen Mittel in der Höhe von Fr. 64'609.45 (64'673.60) stellten die Bezirke, die Kirch- und Schulgemeinden und der Kanton zur Verfügung. Das Jugendkulturzentrum Appenzell wird hauptsächlich durch die Kinderund Jugendkommission getragen.

In der Zusammensetzung der Kommission ergaben sich folgende Mutationen: Niklaus Mock ersetzte Migg Hehli als Vertreter der Bezirke. Christian Rusch wurde für Christina Walker als Vertreter der Sekundarschule gewählt. Ajla Becirovic nimmt den Platz als Vertreterin der Realschule in der Kommission ein.

2282 Sport

1. J+S-Kaderbildung

Das Sportamt führte folgende J+S-Grundausbildungs- und Weiterbildungskurse durch:

Kurs	Sportart	Ort	Frauen	Männer
Einführungskurs Kindersport	Fussball	Appenzell	1	14
Grundausbildung / Leiterkurs	Skifahren	Celerina	17	11
Grundausbildung / Leiterkurs	Leichtathletik	Appenzell	14	16
Grundausbildung / Leiterkurs	Volleyball	Appenzell	17	11
Grundausbildung / Leiterkurs	Kindersport	Appenzell	20	8
Weiterbildung 1 Bewegungsgrundformen	Kindersport	Appenzell	21	5
Weiterbildung 1 Methodik Allround	Skifahren	Celerina	10	5
Weiterbildung 1 Modul Fortbildung	Coach	Appenzell	10	7
Weiterbildung 1 Modul Fortbildung	Skifahren	Schwende	15	18
Weiterbildung 1 Modul Fortbildung	Volleyball	Appenzell	12	8
Weiterbildung 1 Modul Fortbildung	Fussball	Appenzell	3	27
Weiterbildung 1 Modul Fortbildung	Fussball	Appenzell	2	25
Weiterbildung 1 Sportarten entdecken	Kindersport	Appenzell	21	7
Total			163	162

2. J+S-Personenbestand

984 (944) Personen haben eine J+S-Anerkennung in diversen Status. Davon besitzen 395 (374) Personen eine oder mehrere Anerkennungen im Status «gültig», was 40.1% (39.6%) ausmacht:

Gültige J+S-Anerkennungen (Mehrfachnennungen möglich)	2018	2017
Personen mit gültiger J+S-Leiter-Anerkennung	376	355
Personen mit gültiger J+S-Coach-Anerkennung	48	45
Personen mit gültiger Experten-Anerkennung	12	12

Von den 376 (355) anerkannten Leiterinnen und Leitern waren im Berichtsjahr 255 (213), also 67.8% (60.0%), aktiv.

Jubilare von J+S-Tätigkeiten (Leiter, Experte, Coach)	2018	2017
5 Jahre	15	13
10 Jahre	7	3
15 Jahre	6	0
20 Jahre	1	2
25 Jahre	1	2
30 Jahre	0	1
35 Jahre	1	0

3. Jugendausbildung

Finanzielle Beiträge des Bundes und der Kantone für die J+S-Kaderbildung

	2018	2017
Bundesentschädigungen an die Sportvereine des Kantons	146'765.00	142'490.00
Bundesbeiträge für durchgeführte Aus- und Weiterbildungs- kurse	49'550.00	48'700.00
Total	196'315.00	191'190.00

Angebote von Sportvereinen und Schulen

	2018	2017
Anzahl unterschiedliche Angebote	50	47
Anzahl Kurse und Lager	119	109
Beteiligte Kinder	1'829	1'748
Beteiligte Leiterinnen und Leiter	392	346

Jugendausbildung nach Sportart

Sportart	Ange- bote	Kurse Lager	Teiln Mäd- chen	ehmer Knaben	Anzahl Leiter	Betrag Angebot	Betrag Coach	Total
Allround	3	7	74	69	21	7'547.00	758.00	8'305.00
Fussball	1	6	2	65	10	8'019.00	805.00	8'824.00
Geräteturnen	1	6	131	28	13	11'151.00	1'119.00	12'270.00
Gewehr	2	4	5	19	17	1'327.00	135.00	1'462.00
Golf	1	1	5	9	4	1'002.00	101.00	1'103.00
Handball	2	18	110	120	25	22'566.00	2'266.00	24'832.00
Lagersport / Trekking	2	2	54	55	13	7'221.00	723.00	7'944.00
Leichtathletik	2	2	18	13	12	6'085.00	610.00	6'695.00
Pistole	2	2	0	16	2	877.00	89.00	966.00
Polysport	3	7	73	141	38	4'882.00	491.00	5'373.00
Radsport	1	2	3	23	16	1'032.00	105.00	1'137.00
Schwimmen	4	9	73	48	16	7'571.00	761.00	8'332.00
Schwingen	2	4	0	81	21	6'969.00	699.00	7'668.00
Skifahren	14	19	105	111	109	18'763.00	1'887.00	20'650.00
Skilanglauf	2	6	30	27	15	4'758.00	479.00	5'237.00
Tennis	1	1	1	17	4	731.00	74.00	805.00
Turnen	5	12	105	59	39	9'841.00	989.00	10'830.00
Unihockey	1	5	0	97	8	9'746.00	977.00	10'723.00
Volleyball	1	6	34	8	9	3'277.00	332.00	3'609.00
Total	50	119	823	1'006	392	133'365.00	13'400.00	146'765.00

4. Material

Die kantonale Zeitmessanlage wurde von Schulen, Vereinen und anderen Organisationen an 13 (12) Sportanlässen, die Lautsprecheranlage an 14 (13) Anlässen eingesetzt.

5. Kantonale Sportkommission

Die ordentliche Jahressitzung der kantonalen Sportkommission (Gesamtkommission) wurde am 2. Mai durchgeführt. Zusätzlich fand die jährliche Sitzung der Subkommission Swisslos-Sportfonds sowie eine Sitzung der Subkommission Turn- und Sportanlagen statt.

Im Zusammenhang mit dem Neubau des Hallenbads wurde eine Nutzergruppe ins Leben gerufen, in der Wassersportvereine des Kantons sowie eine Vertreterin der Familien mit Klein- und Schulkindern und ein Vertreter der individuellen Schwimmerinnen und Schwimmer vertreten sind. Präsidiert wird diese «Nutzergruppe Hallenbad», welcher mit Markus Brülisauer auch ein Mitglied der Sportkommission angehört, von Sandra Broger, Leiterin Sportamt. Die Nutzergruppe hat zuhanden des «Lenkungsausschusses Hallenbad» an drei Sitzungen verschiedene Vorschläge für ein familien- und allgemein benutzerfreundliches neues Hallenbad erarbeitet. Rolf Inauen, Präsident kantonale Sportkommission, hat an drei Sitzungen der Betriebskommission von Schaies teilgenommen. Thomas Rusch als ursprünglicher Vertreter der Sportkommission, nahm in der Baukommission von Schaies ebenfalls an sechs Sitzungen teil.

Subkommission Swisslos-Sportfonds

	2018	2017
Behandelte Gesuche	100	92
Davon		
bewilligte Beiträge	93	89
abgewiesene Gesuche	7	3

Beiträge	2018	2017
Jährliche Beiträge	149'254.00	133'192.00
Beiträge für Materialanschaffungen und Bauten	26'099.00	13'921.20
Beiträge für Sportler-Auszeichnungen, Nachwuchssport	15'700.00	8'175.00
Total	191'053.00	155'288.20

Details zu den Vereinen und Organisationen, welche einen jährlichen Beitrag sowie einen Beitrag an eine Anschaffung erhalten haben, sind in der Rubrik Swisslos-Sportfonds unter dem Kapitel «Allgemeine Verwaltung» aufgeführt.

Ehrung erfolgreicher Sportlerinnen und Sportler

Anlässlich der Ehrung der erfolgreichen Berufsleute, Lehrabgänger und Sportler wurden am 24. November in der Aula Gringel 14 (15) Einzelsportlerinnen und -sportler sowie 5 (4) Mannschaften für herausragende Leistungen ausgezeichnet. Mit Marc Bischofberger konnte erstmals ein olympischer Medaillengewinner ausgezeichnet werden. Am 21. Februar gewann der Oberegger Skicrosser die Silbermedaille in Pyeongchang. Diese Silbermedaille, aber auch der Sieg im Gesamtweltcup, sorgten in Appenzell für grosse Freude.

6. Kantonaler Jugendsport

Der Kanton fördert und unterstützt die sportliche Betätigung der Jugendlichen ab dem 5. bis zum 20. Altersjahr, sofern die Unterstützung nicht durch das Sportförderungsprogramm des Bundes erfolgt.

Im Berichtsjahr wurde von einem Verein ein Lager durchgeführt. Weiter wurden 8 (8) Anlässe mit innovativem Charakter durchgeführt, an welchen sich 1'848 (1'716) Kinder beteiligten. Der Kanton unterstützte diese Anlässe mit einem Gesamtbeitrag von Fr. 10'728.--.

Beteiligung an Anlässen mit innovativem Charakter sowie an Einzelanlässen

Organisator	Anlassbezeichnung	Teiln	2017		
Organisator	Amassbezeichnung	Mädchen	Knaben	Total	Total
FC Appenzell	Schüler-Hallenfussballturnier	32	209	241	227
TV Appenzell	Schüler-Handballturnier	37	79	116	112
TV Appenzell	UBS-Kidscup / de flingscht Innerrhoder	144	164	308	315
TV Appenzell	Hallen-Konditionswettkampf	115	86	201	202
TV Gonten	Spiel ohne Grenzen	125	105	230	210
TV Haslen	Mööslilauf	36	28	64	43
UH Appenzell	Schüler-Unihockeyturnier	42	125	167	219
OLG Appenzell	Schüler-OL-Meisterschaft	277	244	521	388
Total		808	1'040	1'848	1'716

Vom 9. bis 13. April führte das kantonale Sportamt zusammen mit der Pädagogischen Hochschule St.Gallen (PHSG) eine Sportwoche durch. Studierende der PHSG gestalteten im Rahmen ihrer Ausbildung zur Primarlehrperson ein abwechslungsreiches Sportprogramm für die rund 70 teilnehmenden Kinder und erweiterten somit ihre Unterrichtserfahrung im Sport.

Vom 8. bis 12. Oktober fand wiederum die allseits beliebte J+S-Kindersportwoche statt. Während fünf Tagen konnten rund 50 Kinder von den Fachkenntnissen der Trainer des FC Appenzell profitieren, während rund 120 Kinder das polysportive Angebot nutzten und jeden halben Tag eine neue Sportart ausprobierten. Für die Sportwoche stellten sich wiederum sehr viele freiwillige Helferinnen und Helfer aus den verschiedensten ortsansässigen Sportvereinen zur Verfügung.

23 Finanzdepartement

2300 Rechnung und Budget 2018

1. Konsolidierte Rechnung 2018

Die konsolidierte Rechnung 2018, also der Zusammenzug der Verwaltungsrechnung und der drei Spezialrechnungen Abwasser, Strassen und Abfall, weist in der Erfolgsrechnung einen operativen Gewinn von Fr. 0.8 Mio. und auf der 2. Stufe einen solchen von Fr. 2.5 Mio. aus. Der Gewinn fällt somit rund Fr. 3.6 Mio. oder Fr. 4.4 Mio. besser aus als budgetiert. Die Investitionen 2018 liegen wesentlich unter Budget.

Ergebnisse		Rechnung 2018	Budget 2018	Rechnung 2017
Erfolgsrechnung				
Betrieblicher Aufwand		159'620'695	157'723'800	156'249'076
Betrieblicher Ertrag		155'062'506	142'932'000	151'157'634
Ergebnis aus betrieblicher	Tätigkeit	-4'558'189	-14'791'800	-5'091'442
Finanzaufwand		59'616	44'000	12'784
Finanzertrag		5'389'679	12'024'000	12'630'392
Ergebnis aus Finanzierung		5'330'063	11'980'000	12'617'608
Operatives Ergebnis (Stufe 1)	Ertragsüberschuss (+), Aufwandüberschuss (-)	771'874	-2'811'800	7'526'166
Ausserordentlicher Aufwand		-465'000	-517'000	6'483'000
Ausserordentlicher Ertrag		1'309'469	491'000	1'273'000
Ausserordentliches Ergebn	is	1'774'469	1'008'000	-5'210'000
Jahresergebnis (Stufe 2)	Ertragsüberschuss (+), Aufwandüberschuss (-)	2'546'343	-1'803'800	2'316'166
Investitionsrechnung			000000000000000000000000000000000000000	000000000000000000000000000000000000000
Investitionsausgaben		8'407'073	16'273'000	7'921'018
Investitionseinnahmen		1'403'986	2'313'000	1'728'709
Nettoinvestitionen		7'003'087	13'960'000	6'192'308

Das positive Jahresergebnis beruht insbesondere auf höheren Steuereinnahmen, der Zusatzausschüttung der Schweizerischen Nationalbank, einem geringeren Betriebskostenbeitrag für das Gymnasium sowie auf einem tieferen Unterhalt für Hochbauten und für das Strassenwesen. Diese Mehreinnahmen und Minderausgaben können die Budgetüberschreitung im Gesundheitsbereich und die buchhalterische Umstellung beim Verbuchen des Beteiligungsertrags der eigenen Kantonalbank kompensieren.

Das ausserordentliche Ergebnis setzt sich zusammen aus der Auflösung von Zusatzabschreibungen im Strassenwesen (Fr. 0.5 Mio.) und der Auflösung von Vorfinanzierungen von insgesamt Fr. 1.3 Mio. für Anlagen, welche in der Zwischenzeit realisiert und in Betrieb genommen wurden (Bachverbauungen, Schutzbauten Wasser, Förderprogramm Energie, Alters- und Pflegezentrum, Sanierung von Bahnübergängen).

Der Ertragsüberschuss aus der Erfolgsrechnung von Fr. 2.5 Mio. wird dem Bilanzüberschuss gutgeschrieben. Dieser beträgt per 31. Dezember 2018 Fr. 76.6 Mio.

Fi	nanzierung			
		Rechnung 2018	Budget 2018	Rechnung 2017
+	Ertragsüberschuss	2'546'343		2'316'166
_	Aufwandüberschuss		1'803'800	
+	Aufwand für Abschreibungen und Wertberichtigungen	3'913'068	3'531'800	2'783'107
+	Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	2'570'477	785'000	1'450'871
-	Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	475'508	423'000	602'132
+	Einlagen in das Eigenkapital	0	0	7'000'000
-	Entnahmen aus dem Eigenkapital	1'309'469	466'000	1'273'000
	Selbstfinanzierung	7'244'911	1'624'000	11'675'011
-	Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen	7'003'087	13'960'000	6'192'308
	Finanzierungsüberschuss (+), -fehlbetrag (-)	241'824	-12'336'000	5'482'702
	Selbstfinanzierungsgrad (in %)	103	12	189

Der Finanzierungsüberschuss beläuft sich auf Fr. 0.2 Mio., bei im Vergleich zum Budget um 50% tieferen Nettoinvestitionen von Fr. 7.0 Mio.

Die Selbstfinanzierung beträgt Fr. 7.2 Mio., was einem Selbstfinanzierungsgrad von 103% entspricht. Somit konnten 2018 sämtliche Investitionen aus den erarbeiteten Mitteln finanziert werden.

Finanzkennzahlen 1. Priorität

Gewichteter	R 2018	B 2018	R 2017	R 2016	Mittelwert			
Nettoverschuldungsquotient	-152.93%	n.a.	-159.02%	-156.94%	-156.30%			
(Nettoschuld I im Verhältnis zum	Der Nettovers	schuldungs	quotient gibt a	an, welcher <i>i</i>	Anteil der			
gewichteten Fiskalertrag 100%)	direkten Steuern der natürlichen und juristischen Persone							
	bzw. wie viele							
	Nettoschulde	•	en. Der Steue	rertrag wird	auf 100%			
	gewichtet gei	rechnet.						
	R 2018	B 2018	R 2017	R 2016	Mittelwert			
Selbstfinanzierungsgrad	103.45%	8.13%	188.54%	67.48%	91.90%			
(Selbstfinanzierung in Prozent der	Der Selbstfin	anzierungs	grad zeigt an,	in welchem	Ausmass			
Nettoinvestitionen)	Neuinvestitio							
	werden könn							
	zu einer Neuv			er Wert über	100%,			
	können Schu	ilden abgeb	aut werden.					
	R 2018	B 2018	R 2017	R 2016	Mittelwert			
Zinsbelastungsanteil	-0.17%	-0.14%	-0.24%	-0.15%	-0.18%			
(Nettozinsen in Prozent des	Der Zinsbela	-	-					
Laufenden Ertrags)	laufenden Er	-		-				
	tiefer der Wei	rt, desto grö	sser der Han	dlungsspiel	raum.			

2. Erläuterungen zu den Einzelrechnungen

Verwaltungsrechnung

	Rechnu	Rechnung 2018 Budget 2018				ng 2017
Erfolgsrechnung	Soll	Haben	Soll	Haben	Soll	Haben
Total Aufwand	160'614'270		157'178'300		159'511'636	
Total Ertrag		156'976'758		151'638'500		160'494'894
Aufwandüberschuss		3'637'512		5'539'800		
Ertragsüberschuss					983'258	
	160'614'270	160'614'270	157'178'300	157'178'300	160'494'894	160'494'894
Investitionsrechnung						
Total Ausgaben	3'679'642		6'993'000		3'057'293	
Total Einnahmen		811'220		1'663'000		1'115'617
Nettoinvestitionszunahme		2'868'422		5'330'000		1'941'677
Nettoinvestitionsabnahme						
	3'679'642	3'679'642	6'993'000	6'993'000	3'057'293	3'057'293

Die Erfolgsrechnung 2018 weist einen Aufwandüberschuss von Fr. 3.6 Mio. aus und schliesst somit gegenüber dem budgetierten Aufwandüberschuss von Fr. 5.5 Mio. um rund Fr. 1.9 Mio. besser ab. Darin mitberücksichtigt ist auch die ins Geschäftsjahr 2019 verschobene Verbuchung der Gewinnausschüttung 2018 der Appenzeller Kantonalbank. Ohne diese buchhalterische Änderung würde der Gewinn Fr. 3.1 Mio. ausmachen.

Die grössten Abweichungen resultierten in den folgenden Bereichen:

Minderaufwand	Betrag in Fr.	Mehrertrag	Betrag in Fr.
Kantonsbeitrag an Ergänzungsleistungen	560'000	Staatssteuern laufendes Jahr	2'876'000
Betriebskostenbeitrag Gymnasium	491'000	Grundstückgewinnsteuern	1'872'000
Eigenleistungen Werkhof Winterdienst	375'000	Staatssteuern Vorjahr	1'745'000
Kantonsbeitrag an Meliorationen	311'000	Gewinnanteil SNB	1'246'000
Baulicher Unterhalt Hochbauten	309'000	Anteil Direkte Bundessteuer	962'000
Sonderschulung	297'000	Erbschafts- und Schenkungssteuern	646'000
Beiträge an Konkordat ärztliche Weiterbildung	272'000	Staatssteuern frühere Jahre	422'000
Stipendien (inkl. Rückforderungen)	224'000	Gesamtertrag Grundbuchamt	344'000
		Anteil Verrechnungssteuer Bund	335'000
		Auflösung Vorfinanzierung Wasserbau	331'000
		Quellensteuer	277'000
		Rückvergütungen Sozialhilfe	250'000
	2'839'000		11'306'000
Mehraufwand	Betrag in Fr.	Minderertrag	Betrag in Fr.
Ausserkantonale Hospitalisationen	-1'585'000	Anteil am Reingewinn Appenzeller KB	-6'700'000
Fondseinlage Grundstückgewinnsteuer	-1'535'000		
Innerkantonale Hospitalisationen	-1'229'000		
Abschreibungen Durchmesserlinie AB	-747'000		
Betriebskostenbeitrag APZ	-411'000		
Personalabgrenzungen/-massnahmen	-372'000		
Delkredere Grundstückgewinnsteuer	-300'000		
Schulgelder Tertiärstufe	-267'000		
	-6'446'000		-6'700'000
Total Abweichungen Aufwand	-3'607'000	Total Abweichungen Ertrag	4'606'000

Die Bruttoinvestitionen für das Jahr 2018 belaufen sich auf Fr. 3.7 Mio. (Budget 2018 Fr. 7.0 Mio.). Die Nettoinvestitionen, das heisst die Investitionen nach Abzug von Beiträgen Dritter, sind mit Fr. 2.9 Mio. gegenüber dem Budget 2018 rund Fr. 2.5 Mio. tiefer ausgefallen. Hierzu trugen zeitliche Abweichungen im Zahlungsfluss mehrerer Hochbauprojekte, die tieferen Ausgaben für den Hochwasserschutz Weissbad und die fehlenden Investitionen ins Spital aufgrund der Fokussierung auf das geplante Ambulante Versorgungszentrum (AVZ+) bei.

Abwasserrechnung

	Rechnung 2018		Budget 2018		Rechnung 2017	
Erfolgsrechnung	Soll	Haben	Soll	Haben	Soll	Haben
Total Aufwand	2'505'328		2'809'000		2'687'774	
Total Ertrag		2'836'764		2'874'000		2'925'256
Aufwandüberschuss						
Ertragsüberschuss	331'436		65'000		237'482	
	2'836'764	2'836'764	2'874'000	2'874'000	2'925'256	2'925'256
Investitionsrechnung						
Total Ausgaben	2'614'777		3'550'000		2'153'064	
Total Einnahmen		592'766		650'000		595'837
Nettoinvestitionszunahme		2'022'011		2'900'000		1'557'228
Nettoinvestitionsabnahme						
	2'614'777	2'614'777	3'550'000	3'550'000	2'153'064	2'153'064

Die Erfolgsrechnung der Abwasserrechnung schliesst nach Abschreibungen von Fr. 959'945 (Budget 2018 Fr. 1'054'000) mit einem Nettoertrag von Fr. 0.3 Mio. ab.

Netto ergibt sich aus den Investitionsvorgängen ein Ausgabenüberschuss von Fr. 2'022'011. Da diverse Kanalbauprojekte in Verzug sind, sind die Nettoinvestitionen um rund 30% tiefer als geplant.

Strassenrechnung

	Rechnung 2018		Budget 2018		Rechnung 2017	
Erfolgsrechnung	Soll	Haben	Soll	Haben	Soll	Haben
Total Aufwand	7'675'362		9'331'000		12'436'691	
Total Ertrag		13'419'533		13'067'000		13'340'871
Aufwandüberschuss						
Ertragsüberschuss	5'744'171		3'736'000		904'180	
	13'419'533	13'419'533	13'067'000	13'067'000	13'340'871	13'340'871
Investitionsrechnung						
Total Ausgaben	2'066'891		5'150'000		2'707'825	
Total Einnahmen		0		0		17'256
Nettoinvestitionszunahme		2'066'891		5'150'000		2'690'569
Nettoinvestitionsabnahme	7'675'362					
		13'419'533	5'150'000	5'150'000	2'707'825	2'707'825

Die Erfolgsrechnung schliesst nach ordentlichen Abschreibungen von Fr. 913'758 mit einem Ertragsüberschuss von Fr. 5.7 Mio. ab.

Zum positiven Ergebnis haben geringere Aufwände im baulichen und betrieblichen Unterhalt beigetragen. Auch die Auflösung der Vorfinanzierung für die Sanierung von Bahnübergängen war nicht budgetiert.

Die Investitionsrechnung beinhaltet Nettoinvestitionen von Fr. 2.1 Mio. (Budget 2018 Fr. 5.2 Mio.). Der Abschreibungssatz beträgt 10%. Jährliche Investitionen inklusive Unterhalt von zirka Fr. 3 Mio. sichern gemäss allgemeiner Einschätzung die Werterhaltung des Strassennetzes.

Abfallrechnung

	Rechnung 2018		Budget 2018		Rechnung 2017	
Erfolgsrechnung	Soll	Haben	Soll	Haben	Soll	Haben
Total Aufwand	773'022		892'500		684'332	
Total Ertrag		881'271		827'500		875'577
Aufwandüberschuss				65'000		
Ertragsüberschuss	108'248				191'245	
	881'271	881'271	892'500	892'500	875'577	875'577
Investitionsrechnung						
Total Ausgaben	45'764		580'000		2'835	
Total Einnahmen		0		0		0
Nettoinvestitionszunahme		45'764		580'000		2'835
Nettoinvestitionsabnahme						
	45'764	45'764	580'000	580'000	2'835	2'835

Die Erfolgsrechnung der Abfallrechnung schliesst mit einem Gewinn von Fr. 0.1 Mio. (Budget 2018 Fr. -0.1 Mio.) ab. Abschreibungen auf dem Ökohof waren nicht vorzunehmen, da erst wenige Planungsarbeiten für die Erweiterung des Ökohofs angefallen sind. Der bestehende Bau ist bereits vollständig abgeschrieben.

2301 Landesbuchhaltung

Die Landesbuchhaltung besorgt die Buchführung der Staatsrechnung. Zudem obliegen ihr die Buchführungen des Gymnasiums, der Stiftung Pro Innerrhoden, der Innerrhoder Kunststiftung, der Wildkirchlistiftung, der Stiftung Landammann Dr. Albert Broger und der Stiftung Roothuus.

2302 Finanzcontrolling

Neben den wiederkehrenden Kontroll- und Revisionsarbeiten hat sich die Finanzkontrolle mit folgenden einmaligen Aufträgen befasst:

Einsitz in verschiedenen Lenkungsausschüssen (z.B. Neubau Hallenbad und Neubau Spital als Ambulantes Versorgungszentrum Plus) für anstehende kantonale Bauvorhaben.

Beratung und Unterstützung verschiedener kantonaler und kantonsnaher Institutionen im Bereich der internen Kontroll- und Überwachungsaktivitäten. Das Schwergewicht lag im vergangenen Jahr in der Optimierung bestehender Kontrollinstrumente und Prozesse.

2305 Personalwesen

1. Allgemeine Bemerkungen

Die Führungsaus- und Weiterbildung wurde 2018 weitergeführt. Ausbildungskurse werden bei Bedarf durchgeführt, Weiterbildungskurse je ½ Tag pro Semester.

Die im Vorjahr angebotenen BLS-AED-Kurse («Basic Life Support» und «Automated External Defibrillator») stiessen auf abnehmendes Interesse. Es ist fraglich, ob dieses Angebot angesichts der Nachfrage weitergeführt werden soll.

Das 2017 versuchsweise eingeführte Sportangebot wurde von der Standeskommission auf Dauer bewilligt. Die Angebote «Yoga über Mittag» und «Polysportiv über Mittag» stiessen auf grosses Interesse. Mittlerweile besuchen rund 30 Mitarbeitende, aufgeteilt in drei Klassen, Yoga und eine Klasse mit rund 13 Mitarbeitenden das Polysportivangebot. Die Nachfrage ist gross, teilweise bestehen Wartelisten. Die Verfügbarkeit von Räumen über Mittag, insbesondere von Turnhallen, ist jedoch eingeschränkt. Angebote im Freien können nicht durchgeführt werden, weil die dafür benötigten Duschen in den Turnhallen belegt sind.

2018 gingen auf die kantonalen Stellenausschreibungen 654 (426) Bewerbungsdossiers ein. Die grosse Anzahl der Bewerbungsdossiers täuscht darüber hinweg, dass qualitativ gutes Personal teilweise nur schwer zu finden ist. Der Fachkräftemangel ist generell spürbar. Oftmals entsprechen nur wenige Kandidaturen den gestellten Anforderungen. Gründe dafür sind vielfältig. Die Grösse der Teams bei der kantonalen Verwaltung und der Anspruch, die ganze Breite einer Kantonsverwaltung abzudecken, führen dazu, dass viele Personen in mehr als einem Fachbereich mitarbeiten. Für die einen mag das abwechslungsreich sein, andere, die sich als Spezialisten sehen, suchen andere Herausforderungen.

Im Jahresverlauf nahm die Anstellung von Aushilfen ein erhebliches Ausmass an. Die Gründe dafür sind vielfältig: Ausfälle von anderen Mitarbeitenden, Überbrücken von Austritten, unbezahlte Urlaube. Letztere werden zunehmend als selbstverständliches Recht wahrgenommen und zählen für die Mitarbeitenden zum Leistungspaket des Arbeitgebers. Das ist im Grundsatz nicht falsch, aber es ist zu beachten, dass die Arbeit trotz der Abwesenheit zu erledigen ist. In kleinen Teams können längere Ausfälle bisweilen kaum überbrückt werden.

In den Jahren 2019 bis 2025 erreichen 46 Mitarbeitende der Zentralverwaltung das AHV-Alter, der Beginn der Altersrücktritte der sogenannten Baby-Boom-Generation. Bezogen auf den Personalbestand von 239 Personen ist das rund ein Fünftel der Angestellten.

2. Personalbestand

Bestand per31. Dezember 2018:

	Geschlechteraufteilung			Personalbestand		Stellenprozente		
	2018		2017		2018	2017	2018	2017
	m	W	m	W	2018	2017	2010	2017
Zentralverwaltung	129	110	124	101	239	225	18'381	17'510
Altersheim Torfnest	2	13	2	13	15	15	1'025	963
Gymnasium	30	34	30	35	64	65	3'695	3'940
Total Kanton	161	157	156	149	318	305	23'101	22'413

In mehreren Verwaltungszweigen tätige Mitarbeitende wurden für diesen Zusammenzug nur einmal berücksichtigt, und zwar dort, wo sie das höchste Pensum besorgen.

Das Spital und Pflegeheim ist eine unselbständige öffentlich-rechtliche Anstalt. Es erstattet über sein Personal selbständig Bericht, weshalb dieser Teil hier nicht berücksichtigt wird.

Zentralverwaltung

	2018	2017
Total Personalbestand zentrale Verwaltung	239	225
Total Stellenprozent zentrale Verwaltung	18'381	17'510

Bau- und Umweltdepartement	2018	2017		
Departementssekretariat	8 Teilzeit	2 m	110	110
Departementssekretariat	o relizeit	6 w	320	285
Landesbauamt	12 Vollzeit, 2 Teilzeit	13 m	1'250	1'263
Landesbadami	12 Volizeit, 2 Telizeit	1 w	66	100
Amt für Raumentwicklung	1 Teilzeit	1 m	50	50
Amt für Hachbau und Engreie	3 Vollzeit, 6 Teilzeit	5 m	403	324
Amt für Hochbau und Energie		4 w	113	141
Jagd- und Fischereiverwaltung	1 Vollzeit	1 m	100	100
Amt für Umwelt	5 Vollzeit, 4 Teilzeit	8 m	624	700
Amit für Omweit	5 Volizeit, 4 Telizeit	1 w	100	
Total Departement	Angestellte		41	40
(Personen mit Teilpensen in mehreren Ämtern werden einmal gezählt.)	Pensen		3'136	3'073

Erziehungsdepartement	2018	}		2017
Departementssekretariat	2 Teilzeit	1 m	90	90
Departementssekretariat	iat 2 relizeit		40	50
Volksschulamt	2 Vollzeit, 9 Teilzeit	2 m	200	200
VOIKSSCHUIAITIL	2 volizeit, 9 relizeit	9 w	520	490
Amt für Berufsbildung und Berufs-	4 Teilzeit	1 m	80	80
beratung	4 Telizeit	3 w	110	120
Amt für Pädagogisch-therapeuti-	14 Teilzeit	14 w	386	353
sche Dienste	14 Telizeit			
Amt für Mittel- und Hochschulen	1 Teilzeit	1 m	10	10
Kastenvogtei	(Keine Angestellten)			
Kulturamt	2 Teilzeit	2 w	60	60
Sportamt	1 Teilzeit	1 w	50	50
Stipendienamt	1 Teilzeit	1 w	50	50
Total Departement	Angestellte		30	28
(Personen mit Teilpensen in mehreren Ämtern werden einmal gezählt.)	Pensen		1'596	1'553

Finanzdepartement	2018			2017
Departementssekretariat	1 Teilzeit	1 m	30	30
Landesbuchhaltung	1 Vollzeit, 3 Teilzeit	1 m	70	70
Landesbuchhaitung	1 Volizeit, 3 Telizeit	3 w	220	220
Finanzkontrolle	Mandatsverhältnis			
Amt für Informatik	5 Vollzeit, 2 Teilzeit	7 m	650	630
Schatzungsamt	1 Vollzeit, 1 Teilzeit	1 m	100	100
Schalzungsami	i volizeit, i relizeit	1 w	50	50
Steuerverwaltung	11 Vollzeit, 5 Teilzeit	8 m	800	800
Stederverwaltung	TT VOIIZEIT, 5 TEIIZEIT	8 w	522	560
Personalamt	3 Vollzeit	2 m	200	200
reisonalami	3 VOIIZEIL	1 w	100	140
Total Departement	Angestellte		32	33
(Personen mit Teilpensen in mehreren Ämtern werden einmal gezählt.)	Pensen		2'742	2'800

Gesundheits- und Sozialdep.	2018	3		2017
Departementssekretariat	2 Teilzeit	1 m	90	90
Departementssekretariat	Z Telizeit	1 w	40	40
Gesundheitsamt	2 Teilzeit	2 w	118	116
Interkantonales Labor (extern)	Mandatsverhältnis			
Kantonsarzt (extern)	Mandatsverhältnis			
Sozialamt	2 Vollzeit, 7 Teilzeit	3 m	240	270
Sozialami		6 w	367	350
Kindes- und Erwachsenenschutz-	7 Teilzeit	3 m	190	190
behörde	/ TellZeit	4 w	240	280
Total Departement	Angestellte		20	20
Total Departement	Pensen		1'285	1'336

Justiz-, Polizei- und Militärdep.	2018	3		2017
Departementssekretariat	1 Teilzeit	1 m	30	30
Verwaltungspolizei	1 Vollzeit, 3 Teilzeit	1 m	20	20
ver waiturigspolizer	1 Volizeit, 3 Telizeit	3 w	210	191
Amt für Ausländerfragen	1 Vollzeit, 2 Teilzeit	1 m	80	80
Anti fui Ausianuchi agen	1 Volizoit, 2 Tolizoit	2 w	130	165
Kreiskommando	2 Teilzeit	1 m	40	40
Riciskommando	Z TONZON	1 w	20	20
Amt für Zivilschutz	1 Vollzeit, 2 Teilzeit	2 m	130	130
7 tille fall Ziviloonatz	1 Volizoit, 2 Tolizoit	1 w	20	20
Zivilstandsamt	1 Vollzeit, 2 Teilzeit	1 m	100	100
	•	2 w	63	40
Eichamt	1 Teilzeit	1 m	29	36
Strassenverkehrsamt	5 Vollzeit, 3 Teilzeit	4 m	400	490
Chacconvenioning	o volizoit, o volizoit	4 w	280	270
Kantonspolizei	29 Vollzeit, 3 Teilzeit	25 m	2'500	2'400
Tantonoponzor	20 Volizoit, O Tolizoit	7 w	560	360
Gerichtskanzlei	3 Vollzeit, 5 Teilzeit	2 m	180	80
	•	6 w	440	430
Jugendanwaltschaft	1 Teilzeit	1 m	20	20
Staatsanwaltschaft	6 Vollzeit, 1 Teilzeit	4 m	400	400
	o vonzon, i ronzon	3 w	250	150
Total Departement	Angestellte		67	63
(Personen mit Teilpensen in mehreren Ämtern werden einmal gezählt.)	Pensen		5'902	5'472

Land- und Forstwirtschaftsdep.	2018	}		2017
Departementssekretariat	2 Teilzeit	2 w	70	50 20
Landeshauptmannamt	1 Teilzeit	1 w	15	15
Vermessungsamt	1 Vollzeit	1 m	100	10
Landwirtschaftsamt	2 Vollzeit, 5 Teilzeit	3 m	190	225
Landwirtschaftsami		4 w	300	120
Oberforstamt	3 Vollzeit, 2 Teilzeit	4 m	340	340
Oberiorstami		1 w	40	40
Meliorationsamt	5 Teilzeit	2 m	75	75
INTERIORATIONS ATTIC	5 Telizeit	3 w	105	55
Veterinäramt (extern)	1 Teilzeit	1 m	15	20
Total Departement	Angestellte		15	11
(Personen mit Teilpensen in mehreren Ämtern werden einmal gezählt.)	Pensen		1'250	970

Volkswirtschaftsdepartement	2018			2017
Departementssekretariat	1 Teilzeit	1 m	30	30
Amt für Wirtschaft	1 Vollzeit, 2 Teilzeit	1 m	100	100
Anit ful Wiltschaft	1 Volizeit, 2 Telizeit	2 w	90	90
Handelsregisteramt	1 Vollzeit, 3 Teilzeit	1 m	20	20
Handelsregisterami	1 Volizeit, 3 Telizeit	3 w	180	80
Amt für öffentlichen Verkehr	1 Teilzeit	1 m	20	20
Arbeitsamt	1 Teilzeit	1 m	20	20
Betreibungs- und Konkursamt	2 Vollzeit	2 m	200	200
Grundbuchamt	5 Vollzeit, 4 Teilzeit	7 m	560	360
Grundbuchami	5 Volizeit, 4 Telizeit	2 w	150	167
Erbschaftsamt	1 Vollzeit	1 m	100	100
Stiftungsaufsicht	1 Teilzeit	1 m	10	10
Total Departement	Angestellte		20	16
(Personen mit Teilpensen in mehreren Ämtern werden einmal gezählt.)	Pensen 1'486		1'480	1'197

Ratskanzlei	2018	}		2017
Sekretariat	1 Vollzeit, 2 Teilzeit	1 m	100	100
Sekielanai	1 Volizeit, 2 Telizeit	2 w	100	200
Rechtsdienst	1 Vollzeit, 2 Teilzeit	2 m	180	180
Rechisalensi	1 Volizeit, 2 Telizeit	1 w	50	100
Kommunikationsstelle	1 Teilzeit	1 w	80	50
Weibeldienst und Materialzentrale	2 Vollzeit, 1 Teilzeit	2 m	200	200
Welbeidierist und Materialzeritrale		1 w	40	40
Landesarchiv	1 Vollzeit, 1 Teilzeit	2 m	120	119
Kantonsbibliothek	1 Vollzoit 1 Toilzoit	1 m	100	120
Karitorisbibliotriek	1 Vollzeit, 1 Teilzeit		20	
Total Ratskanzlei	Angestellte		14	15
(Personen mit Teilpensen in mehreren Ämtern werden einmal gezählt.)	Pensen 990		990	1'109

Heime

	2018	2018		
Alterahaim Tarfnast	2 Vollzeit 11 Teilzeit	2 m	121	112
Altersheim Torfnest	3 Vollzeit, 11 Teilzeit	13 w	904	851
Total Heime Angestellte			15	15
Total Heilile	Pensen	Pensen		963

Gymnasium St.Antonius

	2018	}		2017
Lehrkörper	6 Vollzeit, 40 Teilzeit	27 m	1'705	1'892
Leriikorpei	6 Volizeit, 40 Telizeit	19 w	686	729
Vorwaltung	1 Vollzeit, 3 Teilzeit	1 m	100	100
Verwaltung	i volizeit, 3 relizeit		200	210
Rektorat, Prorektorat	3 Teilzeit	3 m	152	122
Hausdienst	4 Vallesit 7 Tailesit	2 m	200	200
Hausulerist	4 Vollzeit, 7 Teilzeit	9 w	537	569
Bibliothek	2 Teilzeit	2 w	30	30
Assistenzpersonal	2 Teilzeit	2 w	85	88
Total Gymnasium	Angestellte		64	66
(Personen mit Teilpensen in mehreren Abteilungen werden einmal gezählt.)	Pensen 3'6		3'695	3'940

3. Mutationen

Übersicht der Austritte*

Grund	2018	2017
Kündigung (Arbeitgeber- oder Arbeitnehmerkündigung)	12	13
Pensionierung	11	4
Ausbildungsende (Lernende)	3	3
Befristete Anstellung	12	12
Verstorben	0	0
Total	38	32

^{*} Ohne Gymnasium St.Antonius

Gemessen am Bestand der Mitarbeitenden Ende 2018 von 254 (240) entsprechen 35 (29) Austritte (ohne Lernende) einer Fluktuationsquote von 13.8% (12.1%). Ohne die befristeten Anstellungen beläuft sich diese Quote auf 9.1% (7.1%).

Sämtliche Mutationen nach Departement

In der folgenden Übersicht sind alle Mutationen (ohne Gymnasium) verzeichnet. Das schliesst Funktionswechsel ohne eigentlichen Austritt mit ein (z.B. eine Lernende, die nach Abschluss der Lehre ordentlich angestellt wird). Nicht enthalten sind Kurzzeitpraktikanten (bis drei Monate) und Schüleraushilfen.

Bau- und Umweltdepartement

Amt	Name	Datum	Grund
Eintritte		•	
Amt für Hochbau	Altun Kaygisiz	01.04.2018	Ersatz Hildegard Dörig
und Energie			
Amt für Hochbau	Beatrice Zürcher	01.04.2018	Ersatz Hildegard Dörig
und Energie			
Amt für Hochbau	Ronny Zulian	01.04.2018	Neuanstellung
und Energie			
Departementssekre-	Manuela Schwizer	01.04.2018	Ersatz Andrea Signer
tariat			
Landesbauamt	Fridolin Noser	01.07.2018	Befristete Aushilfe
Landesbauamt	Peter Hörler	01.09.2018	Ersatz Sepp Inauen
Landesbauamt	Sara Sunteva	12.09.2018	Befristete Aushilfe
Austritte			
Amt für Hochbau	Hildegard Dörig	31.03.2018	Pensionierung
und Energie			
Amt für Umwelt	Fredy Mark	30.06.2018	Pensionierung
Departementssekre-	Andrea Signer	30.04.2018	Pensionierung
tariat			
Landesbauamt	Fridolin Noser	30.04.2018	Befristete Anstellung
Landesbauamt	Sepp Inauen	30.04.2018	Pensionierung

Erziehungsdepartement (ohne Gymnasium)

Amt	Name	Datum	Grund			
Eintritte						
Departementssekre- tariat	Anita Schiess	01.02.2018	Ersatz Sarah Walt			
Pädtherapeutische Dienste	Heidi Streule	01.04.2018	Befristete Aushilfe			
Volksschulamt	Claudia Hörler	13.08.2018	Befristete Aushilfe			
Austritte						
Departementssekre- tariat	Sarah Walt	28.02.2018	Kündigung			
Pädtherapeutische Dienste	Kerstin Schaffhauser	31.07.2018	Kündigung			

Finanzdepartement

Amt	Name	Datum	Grund
Eintritte			
Amt für Informatik	René Isenring	01.11.2018	Ersatz Jérôme Wagner
Personalamt	Cheyenne Eugster	01.08.2018	Lehrbeginn
Personalamt	Karim Bellazreg	01.08.2018	Lehrbeginn
Personalamt	Lara Baumann	01.08.2018	Lehrbeginn
Steuerverwaltung	Amerei Neff	01.09.2018	Ersatz Nadine Dörig

Austritte			
Amt für Informatik Jérôme Wagner 30.04.2018		30.04.2018	Kündigung
Personalamt Alexandra Köfer 31.07.2018 Ausbildungsen		Ausbildungsende	
Personalamt Myriam Baumann 31.07.2018 Ausb		Ausbildungsende	
Personalamt	Simona ladarola	31.07.2018	Ausbildungsende
Steuerverwaltung	Nadine Dörig	31.08.2018	Befristete Anstellung

Gesundheits- und Sozialdepartement

Amt	Name	Datum	Grund			
Eintritte	Eintritte					
Altersheim Torfnest	Karin Schmid	01.03.2018	Befristete Aushilfe			
Altersheim Torfnest	Melanie Profilio	01.03.2018	Befristete Aushilfe			
Altersheim Torfnest	Peter Rechsteiner	28.03.2018	Befristete Aushilfe			
Altersheim Torfnest	Iracy Frehner	01.06.2018	Befristete Aushilfe			
Altersheim Torfnest	Nicole Stocker	01.07.2018	Neuanstellung			
Altersheim Torfnest	Desirée Forster	01.08.2018	Ersatz Melanie Profilio			
Altersheim Torfnest	Brigitte Haas	01.11.2018	Ersatz Jeanine Kast			
Altersheim Torfnest	Jeanine Kast	01.11.2018	Befristete Aushilfe			
Altersheim Torfnest	Iracy Frehner	01.12.2018	Befristete Aushilfe			
Altersheim Torfnest	Peter Rechsteiner	01.12.2018	Befristete Aushilfe			
Asylzentrum	Esther Hörnlimann	01.01.2018	Befristete Aushilfe			
Kindes- und Erwach-	Franziska Gerspach	01.03.2018	Ersatz Jolanda Brunner			
senenschutzbehörde						
Kindes- und Erwach-	Eva Fiechter	01.07.2018	Neuanstellung			
senenschutzbehörde						
Sozialamt	Herta Kaddu	01.11.2018	Befristete Aushilfe			
Austritte						
Altersheim Torfnest	Melanie Profilio	28.02.2018	Kündigung			
Altersheim Torfnest	Peter Rechsteiner	08.04.2018	Befristete Anstellung			
Altersheim Torfnest	Melanie Profilio	31.05.2018	Befristete Anstellung			
Altersheim Torfnest	Karin Schmid	30.06.2018	Befristete Anstellung			
Altersheim Torfnest	Margrit Egli	30.06.2018	Kündigung			
Altersheim Torfnest	Iracy Frehner	31.07.2018	Befristete Anstellung			
Altersheim Torfnest	Erika Bosshard	31.08.2018	Pensionierung			
Altersheim Torfnest	Jeanine Kast	31.10.2018	Kündigung			
Asylzentrum	Rico Heule	31.03.2018	Befristete Anstellung			
Kindes- und Erwach-	Jolanda Brunner	31.05.2018	Pensionierung			
senenschutzbehörde						
Kindes- und Erwach-	Elisabeth Zünd	31.08.2018	Pensionierung			
senenschutzbehörde						
Sozialamt	Herta Kaddu	31.05.2018	Pensionierung			

Justiz-, Polizei- und Militärdepartement

Amt	Name	Datum	Grund		
Eintritte					
Gerichtskanzlei	Arlinda Bajrami	01.02.2018	Befristetes Praktikum		
Gerichtskanzlei	Marco Bächtold	01.10.2018	Befristete Aushilfe		
Kantonspolizei	Christian Schmid	01.07.2018	Ersatz Andreas Künzle		
Kantonspolizei	Anita Frey	01.10.2018	Neuanstellung		
Kantonspolizei	Florian Isenring	01.10.2018	Neuanstellung		
Kantonspolizei	Philipp Lötscher	01.10.2018	Neuanstellung		
Kantonspolizei	Silvia Fischbacher	01.10.2018	Neuanstellung		
Kantonspolizei	Irena Heim	01.11.2018	Befristete Aushilfe		
Staatsanwaltschaft	Denis Duarte	15.11.2018	Ersatz Lars Walder		
Zivilstandsamt	Yvonne Hutter	22.11.2018	Befristete Aushilfe		
Austritte					
Gerichtskanzlei	Melanie Tanner	31.01.2018	Kündigung		
Kantonspolizei	Paul Broger	30.04.2018	Pensionierung		
Kantonspolizei	Andreas Künzle	30.06.2018	Pensionierung		
Staatsanwaltschaft	Lars Walder	31.10.2018	Befristete Anstellung		
Strassenverkehrs-	Richard Wyss	31.10.2018	Pensionierung		
amt					

Land- und Forstwirtschaftsdepartement

Amt	Name	Datum	Grund		
Eintritte					
Departementssekre-	Fatima Sgro	01.12.2018	Ersatz Bruno Inauen		
tariat					
Landwirtschaftsamt	Alexandra Köfer	01.08.2018	Befristetes Praktikum		
Landwirtschaftsamt	Rahel Mettler	01.11.2018	Ersatz Bruno Inauen		
Vermessungsamt	Pascal Megert	01.02.2018	Neuanstellung		
Austritte					
Departementssekre-	Bruno Inauen	31.10.2018	Kündigung		
tariat					
Landwirtschaftsamt	Alexandra Köfer	31.12.2018	Befristete Anstellung		

Volkswirtschaftsdepartement

Amt	Name Datum Grund		Grund	
Eintritte				
Amt für Wirtschaft	Mirjam Moine	26.03.2018	Ersatz Stefanie Sutter	
Grundbuchamt	Bruno Furrer	01.03.2018	Neuanstellung	
Grundbuchamt	Roger Böni	01.10.2018	Befristete Anstellung	
Handelsregisteramt	Simona ladarola	01.08.2018	Befristete Aushilfe	
Austritte				
Amt für Wirtschaft	Stefanie Sutter	31.03.2018	Kündigung	
Grundbuchamt	Melanie Fuster	30.06.2018	Befristete Anstellung	

Ratskanzlei

Amt	Name	Datum	Grund			
Eintritte	Eintritte					
Kommunikations-	Anemone Seger	01.03.2018	Ersatz Stefanie Sutter			
stelle						
Rechtsdienst	Daniela Steffen	01.06.2018	Neuanstellung			
Sekretariat	Sandra Schneider	01.10.2018	Ersatz Michaela Inauen			
Austritte						
Kantonsbibliothek	Franz-Josef Kölbener	31.05.2018	Befristete Anstellung			
Kommunikations-	Stefanie Sutter	31.03.2018	Kündigung			
stelle						
Kommunikations-	Anemone Seger	31.05.2018	Kündigung			
stelle						
Rechtsdienst	Nathalie Fässler	30.04.2018	Befristete Anstellung			
Sekretariat	Sandra Schneider	30.11.2018	Kündigung			

4. Besoldung

Auf 2018 hin wurden die Löhne gemäss Beschluss des Grossen Rates um 1.0% erhöht. Für individuelle Lohnmassnahmen standen 0.5% der Lohnsumme zur Verfügung. Dieser Teil des Budgets wurde für leistungsbezogene oder strukturelle Erhöhungen verwendet.

5. Lehrlingswesen

Im Sommer 2018 beendeten 3 (3) Kauffrauen ihre Verwaltungslehre. 3 (1) Lehrabgängerinnen konnten nach der Lehre eine Tätigkeit beim Kanton beginnen, entweder fest oder als befristetes Praktikum. Im Berichtsjahr traten 3 (4) Lernende die Ausbildung zum Kaufmann oder zur Kauffrau an. Üblicherweise werden jedes Jahr drei kaufmännische Lehrstellen und alle vier Jahre eine Lehrstelle im Bereich Informatik vergeben. Der Aufwand für die Besetzung dieser Stellen wurde in den vergangenen Jahren immer grösser. Verschiedene Massnahmen, beispielsweise das Angebot von verkürzten Lehren oder die Zusammenarbeit mit Schulen, die besondere Lernformen anbieten, helfen mit, die Lehrstellen zu besetzen.

2310 Steuerverwaltung

1. Einnahmen und direkter Aufwand

Einkommens-, Vermögens-, Ertrags-, Kapital-	2040	2047
und Liegenschaftssteuern(NP: Natürliche Personen, JP: Juristische Personen)	2018	2017
Staat Einkommenssteuern NP Rechnungsjahr SOLL	29'918'172.60	29'216'673.65
Staat Vermögenssteuern NP Rechnungsjahr SOLL	6'329'344.55	5'764'304.30
Staat Gewinnsteuern JP Rechnungsjahr SOLL	2'493'594.60	2'351'297.20
Staat Kapitalsteuern JP Rechnungsjahr SOLL	268'696.60	254'054.00
Staat Total Rechnungsjahr	39'009'808.35	37'586'329.15
Staat Einkommenssteuern NP Vorjahr SOLL	1'282'193.00	1'080'976.90
Staat Vermögenssteuern NP Vorjahr SOLL	804'891.30	765'456.55
Staat Gewinnsteuern JP Vorjahr SOLL	523'051.95	512'958.60
Staat Kapitalsteuern JP Vorjahr SOLL	2'641.45	-2'450.05
Staat Total Vorjahr	2'612'777.70	2'356'942.00
Staat Einkommenssteuern NP frühere Jahre SOLL	583'166.50	1'012'474.95
Staat Vermögenssteuern NP frühere Jahre SOLL	533'269.55	308'590.05
Staat Gewinnsteuern JP frühere Jahre SOLL	207'222.05	-33'827.15
Staat Kapitalsteuern JP frühere Jahre SOLL	33'550.45	50'759.65
Staat Total frühere Jahre	1'357'208.55	1'337'997.50
Staat Nachsteuern alle Jahre SOLL	418'645.55	641'151.35
Staat Ordnungsbussen alle Jahre SOLL	65'781.85	54'974.10
Staat Übrige Entgelte alle Jahre SOLL	1'235'340.90	811'422.16
Staat Verzugszinsen alle Jahre SOLL	165'240.70	245'150.55
Staat Total der SOLL-Stellungen	44'864'803.60	43'033'966.81
Staat Quellensteuern NP HABEN	1'276'590.30	1'256'362.50
Staat Erbschafts- und Schenkungssteuern HABEN	1'645'673.85	1'498'352.46
Staat Total der Einnahmen	47'787'067.75	45'788'681.77
Bezirke Rechnungsjahr HABEN	11'054'898.20	8'451'913.20
Bezirke Vorjahr HABEN	1'115'646.15	1'112'534.15
Bezirke frühere Jahre HABEN	1'064'923.85	639'331.30
Bezirke Total	13'235'468.20	10'203'778.65
Kirchgemeinden Rechnungsjahr HABEN	4'238'340.80	4'147'062.10
Kirchgemeinden Vorjahr HABEN	474'073.15	535'688.10
Kirchgemeinden frühere Jahre HABEN	491'266.55	323'912.60
Kirchgemeinden Total	5'203'680.50	5'006'662.80
Schulgemeinden Rechnungsjahr HABEN	19'246'647.70	21'391'397.55
Schulgemeinden Vorjahr HABEN	2'851'433.25	2'770'127.90
Schulgemeinden frühere Jahre HABEN	2'542'891.25	1'543'608.25
Schulgemeinden Total	24'640'972.20	25'705'133.70
Feuerwehrverwaltungen Rechnungsjahr HABEN	535'371.70	529'205.55
Feuerwehrverwaltungen Vorjahr HABEN	69'746.25	86'862.15
Feuerwehrverwaltungen frühere Jahre HABEN	29'917.00	25'956.20
Feuerwehrverwaltungen Total	635'034.95	642'023.90
Total Staat, Bezirke, Gemeinden, Feuerwehren	91'502'223.60	87'346'280.82

Quellensteuern von ausländischen Arbeitnehmern				
Bezirke und Gemeinden HABEN	1'104'874.65	1'108'966.90		
Total Steuern aller Körperschaften (ohne Grund-	92'607'098.25	88'455'247.72		
stückgewinnsteuern)	02 001 000120	00 100 2 1111 2		
Grundstückgewinnsteuern HABEN	4'872'147.20	3'937'083.70		
Total Steuereinnahmen	97'479'245.45	92'392'331.42		
Direkter Aufwand				
Veränderung Delkredere auf Steuerforderungen	249'000.00	1'831'000.00		
Abschreibungen und Erlasse	86'704.70	81'398.65		
Total direkter Aufwand	335'704.70	1'912'398.65		

Die SOLL-Positionen beinhalten die fakturierten Steuerbetreffnisse, während die HABEN-Positionen die tatsächlich vereinnahmten Steuern beinhalten.

Die provisorischen Rechnungen für 2018 wurden in der Regel aufgrund der Faktoren der letzten definitiven Veranlagung erstellt. Bei den natürlichen Personen waren dies in 42.9% der Fälle die Einkommenszahlen von 2017. Bei den juristischen Personen konnte in 6% der Fälle die definitive Veranlagung für das Jahr 2017 beigezogen werden. In den übrigen Fällen basierten die provisorischen Rechnungen auf älteren Veranlagungen. Im Vergleich zu 2017 sind die Steuereinnahmen des Staates gesamthaft um circa 4.3% gestiegen.

Die Einnahmen aller Körperschaften erhöhten sich um 4.7%.

Bei der Grundstückgewinnsteuer war eine Zunahme in der Höhe von 23.8% zu verzeichnen.

Da die vorstehend aufgelisteten Einnahmen teilweise mit verschiedenen Unsicherheiten behaftet sind, musste das Delkredere um Fr. 249'000 erhöht werden, um den gestiegenen Risiken gerecht zu werden.

Bei Steuerforderungen, die trotz Mahnungen nicht beglichen wurden, wurden folgende Massnahmen ergriffen:

Massnahme	2018	2017
Betreibungsbegehren	284	224
Fortsetzungsbegehren	123	156
Verwertungsbegehren	2	1

Einnahmen Staats-, Bezirks- und Gemeindesteuern und direkter Aufwand

Jahr	SOLL-Stellungen Staatssteuern*	Total Einnahmen Staat*	Total Steuer-ein- nahmen	Total direkter Aufwand
2018	44'864'803	47'787'067	97'479'245	335'704
2017	43'033'966	45'788'681	92'392'331	1'912'398
2016	40'748'403	42'699'806	86'999'995	-19'831
2015	38'904'136	41'984'134	84'579'583	551'092
2014	-	•	83'799'476	n/a
2013	-	•	87'949'067	n/a
2012	-	•	84'436'792	n/a
2011	-	-	79'496'368	n/a
2010	-	-	84'627'230	n/a
2009	-	-	74'391'442	n/a

	2008	-	-	71'209'360	n/a
--	------	---	---	------------	-----

^{*} Durch die Umstellung der Rechnungslegung auf das Rechnungsführungsmodell HRM2 stehen neu die Sollstellungen und der direkte Aufwand im Vordergrund. Diese Daten sind für die weiter zurückliegenden Jahre vor der Umstellung nicht verfügbar.

2. Steueransätze

		2018		2017
	Steuer-	Liegenschafts-	Steuer-	Liegenschafts-
	füsse	steuern	füsse	steuern
Staat	96%	-	96%	ı
Bezirke			-	
Appenzell	20%	-	20%	-
Schwende	24%	-	22%	-
Rüte	20%	-	21%	-
Schlatt-Haslen	22%	-	22%	-
Gonten	23%	-	23%	-
Oberegg	99%	-	34%	-
Kirchgemeinden				
Kath. Appenzell	10%	-	10%	-
Kath. Schwende	15%	-	15%	-
Kath. Brülisau	20%	-	20%	-
Kath. Eggerstanden	23%	-	23%	-
Kath. Haslen	18%	-	18%	-
Kath. Gonten	19%	-	19%	-
Kath. Oberegg	22%	-	22%	-
Kath. Berneck	21%	-	21%	-
Kath. Marbach	26%	-	26%	-
Prot. Appenzell	10%	-	10%	-
Prot. Reute	24%	-	24%	-
Prot. Wald	22%	-	22%	-
Prot. Berneck	24%	-	24%	-
Prot. Trogen	24%	-	24%	-
Prot. Altstätten	28%	-	28%	-
Schulgemeinden				
Appenzell	49%	-	51%	-
Meistersrüte	58%	-	58%	-
Schwende	65%	-	72%	-
Brülisau	70%	1.0‰	73%	1.0‰
Steinegg	53%	-	55%	-
Eggerstanden	82%	-	87%	-
Haslen	60%	-	60%	-
Schlatt	70%	-	75%	-
Gonten	55%	-	55%	-
Oberegg	-	-	65%	-

3. Stand der Veranlagungen

Veranlagungsstand der Steuerjahre 2017 und 2016 per 31. Dezember 2018

Steuerjahr	Natürl	Natürliche Personen			Juristische Personen			
2017	Dossiers	veranlagt	in %	Dossiers	veranlagt	in %		
Appenzell	3'769	3'326	88.2%	879	356	40.5%		
Schwende	1'361	1'208	88.6%	326	120	36.8%		
Rüte	2'260	1'939	85.8%	231	91	39.4%		
Schlatt-Haslen	741	657	88.7%	54	33	61.1%		
Gonten	898	805	89.3%	82	44	53.6%		
Oberegg	1'399	1'223	87.2%	118	40	33.9%		
Total	10'428	9'158	87.7%	1'690	684	40.5%		

Steuerjahr	Natürl	Natürliche Personen			Juristische Personen			
2016	Dossiers	veranlagt	in %	Dossiers	veranlagt	in %		
Appenzell	3'788	3'685	97.1%	855	674	78.8%		
Schwende	1'341	1'312	97.7%	341	260	76.3%		
Rüte	2'229	2'174	97.4%	224	179	79.9%		
Schlatt-Haslen	743	734	98.8%	47	41	87.2%		
Gonten	905	894	98.6%	76	65	84.4%		
Oberegg	1'418	1'390	97.8%	119	89	74.8%		
Total	10'424	10'189	97.6%	1'662	1'308	78.7%		

Veranlagungspendenzen alter Jahre per 31. Dezember 2018

(Provisorische Rechnungen wurden in der Regel gestellt)

Ctouoriohr	Natürl	Natürliche Personen			Juristische Personen		
Steuerjahr	Dossiers	pendent	in %	Dossiers	pendent	in %	
2015	10'348	58	0.6%	1'614	72	4.5%	
2014	10'236	22	0.2%	1'569	29	1.9%	

4. Weiterbildung

Die mit Veranlagungsarbeiten betrauten Mitarbeitenden konnten auch 2018 an den Weiterbildungsveranstaltungen der Hauptabteilung juristische Personen des kantonalen Steueramts St.Gallen teilnehmen. Weitere Kursbesuche bei privaten Anbietern rundeten das Weiterbildungsangebot ab. Damit kann sichergestellt werden, dass das Fachwissen der Mitarbeitenden stets auf dem neuesten Stand ist.

2315 Schatzungsamt

2018 konnten gegenüber den Vorjahren weniger Schätzungen durchgeführt werden als geplant. Am 21. November 2017 hat die Standeskommission beschlossen, den Eigenmietwert vom Verkehrswert zu entkoppeln und ab 1. Januar 2018 den von der Grundstückschätzungskommission festgelegten Mietwert als Eigenmietwert anzuwenden. Gleichzeitig wurde eine Aufwertung der bestehenden Verkehrswerte beschlossen. Diese Praxisänderung bei den nichtlandwirtschaftlichen Schätzungen wurde mit Testschätzungen vorbereitet. Sodann hat der Bundesrat am 31. Januar 2018 eine neue Anleitung für die Schätzung des landwirtschaftlichen Ertragswerts per 1. April 2018 in Kraft gesetzt. Auch für diese Anleitung mussten die Grundlagen erarbeitet und eine entsprechende Software entwickelt werden. An das Gebäude- und Wohnungsregister (GWR) mussten zusätzliche Daten pro Gebäude geliefert werden. Aufgrund dieser Änderungen sowie anderweitiger Tätigkeiten konnten weniger Schätzungen vorgenommen werden als im Vorjahr.

Insgesamt müssen beim heutigen Stand von 11'526 zu schätzenden Grundstücken jährlich rund 1'152 Schätzungen durchgeführt werden. Mit 518 (633) Schätzungen im Jahr 2018 liegt das Schatzungsamt unter dem Jahressoll. Der Revisionsturnus liegt derzeit bei 12 bis 13 Jahren.

2018 wurden folgende Schätzungen vorgenommen:

Nichtlandwirtschaftliche Grundstücke

Bezirk	Anzahl Schätzungen	Verkehrswert alt in Fr.	Verkehrswert neu in Fr.
Appenzell	126	16'026'000	31'729'700
Schwende	49	2'996'000	10'798'700
Rüte	122	25'137'000	60'099'800
Schlatt-Haslen	26	1'975'000	8'431'000
Gonten	32	4'508'400	15'494'000
Oberegg	16	1'280'000	3'879'000
Total	371	51'922'400	130'432'200

Landwirtschaftliche Grundstücke

Bezirk	Anzahl	Verkehrswert	Verkehrswert
Beziik	Schätzungen	alt in Fr.	neu in Fr.
Appenzell	26	4'171'100	4'293'600
Schwende	8	2'100'700	3'516'300
Rüte	33	4'495'700	7'267'000
Schlatt-Haslen	29	3'340'300	4'800'900
Gonten	31	1'826'600	1'925'100
Oberegg	20	61'700	105'300
Total	147	15'996'100	21'908'200

Jahr	Nichtlandwirtschaftlich	Landwirtschaftlich	Total
2018	371	147	518
2017	411	222	633
2016	732	401	1'133
2015	572	568	1'140
2014	859	476	1'335
2013	843	637	1'480
2012	673	405	1'078
2011	682	328	1'010
2010	573	156	729
2009	255	87	342
2008	530	281	811

2380 Amt für Informatik

1. Allgemeiner Betrieb

Das Amt für Informatik ist für den Betrieb der Informatikinfrastruktur und der Telefonieanlage der kantonalen Verwaltung sowie diverser öffentlich-rechtlicher Körperschaften zuständig. Die Informatikinfrastruktur umfasst die Netzwerke AINet (kantonale Verwaltung und weitere Körperschaften) und EDUCANET AI (Schulen). Neben dem Benutzersupport leistet das Amt für Informatik auch bei der Einführung und beim Betrieb von Fachanwendungen Unterstützung.

	AlNet		EDUCANET AI		Total	
	2018	2017	2018	2017	2018	2017
PC und Notebooks	507	479	700	661	1'207	1'140
 Davon PC und Notebooks der kantonalen Verwaltung 	292	259			292	252
virtuelle VDI-Clients	20	20	0	0	20	20
angeschlossene Drucker	146	141		77	223	218
definierte Benutzer	663	646	1'946	1'992	2'609	2'638
VMWARE Hosts	14	12		0	14	12
physische Server	5	9		6	11	15
virtuelle Maschinen	133	108	27	22	160	130

2. Windows 10

Im 1. Quartal wurden alle Arbeitsplätze im AlNet auf Windows 10 und Office 2016 umgestellt. Für die Umstellung mussten alle Anwendungen für die Softwareverteilung neu paketiert werden. Bis Ende März waren alle 507 Personalcomputer inklusive den 20 virtuellen Personalcomputer auf Windows 10 umgestellt.

3. Erneuerung WLAN-Infrastruktur Schulen

Um den Anforderungen an die Informatik in den Schulhäusern gerecht zu werden, wurde die gesamte WLAN-Infrastruktur ersetzt. Dafür wurden in den Schulhäusern insgesamt 200 Accesspoint installiert.

4. Erneuerung der Einwohnerkontrolle

Ende 2018 musste die bestehende NEST-KMS Einwohnerkontrolle abgelöst werden. Der Auftrag wurde an die OBT AG vergeben. Die neue Lösung NEST/ISE wurde am 3. Dezember in Betrieb genommen.

5. Umstellung Telefonie auf Microsoft Skype for Business

Im Rahmen der ALL-IP-Umstellung der Swisscom Telefonanschlüsse musste die gesamte Telefonie im AINET erneuert werden. Die Informatik-Strategiekommission hat sich intensiv mit dem Thema auseinandergesetzt. Auf der Grundlage einer Analyse durch externe Berater wurde entschieden, als Lösung Microsoft Skype for Business einzuführen.

Die Vergabe erfolgte im Februar. Ende November waren alle Telefonieanschlüsse umgestellt. Skype for Business wird von den folgenden Körperschaften und Institutionen genutzt: kantonale Verwaltung, alle Bezirksverwaltungen, Feuerschaugemeinde, Verein Appenzellerland Tourismus AI, Spitex, Sozialberatungsstelle, Gymnasium und alle Schulgemeinden. Gesamt wurden 372 Skype for Business Enterprice Voice und 137 IP-Phone installiert.

6. Netzwerkerneuerung Elektrizitätswerk Appenzell und Wasserkorporation Rüte

Im Rahmen der Erneuerung des Leitsystems beim Elektrizitätswerk Appenzell und der Wasserkorporation Rüte hatte das Amt für Informatik die Netzwerkerneuerung mit den Lieferfirmen koordiniert. An rund 50 Standorten wurden Netzwerkkomponenten installiert. Der Betrieb und Support der Netzwerkinfrastruktur wurde zwischen dem Amt für Informatik, dem Elektrizitätswerk Appenzell und der Wasserkorporation Rüte vertraglich festgelegt.

7. Umsetzung Richtlinie Netzwerksicherheit

Ende 2017 hat die Schweizerische Informatikkonferenz die Network Security Policy (NSP) verabschiedet. Die entsprechende Richtlinie verlangt einen minimalen Grundschutz der Netzwerkinfrastruktur. Das Amt für Informatik hat zusammen mit externen Unternehmungen ein Fünfphasenkonzept ausgearbeitet, um die Anforderungen zu erfüllen, welche bis Ende 2020 umzusetzen sind.

8. Informatikaufwand

Bezeichnung	2018	2017
Gebundene Ausgaben	1'024'222	942'051
Ersatz- und Neuanschaffungen	1'060'711	760'911
Abschreibungen	38'211	
Personalaufwand	707'140	725'998
Total Informatikaufwand	2'830'284	2'428'960
Weiterverrechnung und Erträge von angeschlossenen Organi-	-701'442	-694'924
sationen und Körperschaften	-701442	-034 324
Nettoaufwand kantonale Verwaltung	2'128'842	1'734'035

Dienstleistungen für angeschlossene Dritte wie Schulgemeinden, Bezirke etc. werden mit einem Pauschalbetrag pro Computer oder Notebook weiterverrechnet. Diese Körperschaften und Organisationen beteiligen sich im gleichen Verhältnis auch an den Kosten für Anschaffungen und Erneuerungen.

24 Gesundheits- und Sozialdepartement

2400 Departement

Für das Gesundheits- und Sozialdepartement waren im Berichtsjahr im Wesentlichen folgende Ereignisse von Bedeutung:

- Die Landsgemeinde hat das Gesetz über das Gesundheitszentrum angenommen, welches am 1. Januar 2019 das Spitalgesetz ersetzt.
- Die Landsgemeinde hat den Kreditantrag für das Ambulante Versorgungszentrum Plus (AVZ+) in Appenzell angenommen.
- Die Landsgemeinde hat einer Revision zum Gesundheitsgesetz (GS 800.00) zugestimmt. Mit der Annahme der Revision ist es der Appenzellischen Ärztegesellschaft möglich, auch von nicht Mitgliedern eine Ersatzabgabe für die ärztliche Notfalldienstpflicht zu verlangen. Weiter besteht nun auch die Möglichkeit, die Organisation des ärztlichen Notfalldienstes mit einem Beitrag der öffentlichen Hand zu unterstützen.
- Im Zuge der Revisionen des Gesundheitsgesetzes und der Verordnung zum Gesundheitsgesetz hat die Standeskommission die totalrevidierten Standeskommissionsbeschlüsse über die medizinischen Berufe (GS 811.001) und anderen Berufe im Gesundheitswesen (GS 811.002) verabschiedet und auf den 1. Januar 2019 in Kraft gesetzt.
- Die Standeskommission hat mit der Appenzellischen Ärztegesellschaft eine Leistungsvereinbarung betreffend die Organisation und Finanzierung des ärztlichen ambulanten Notfall- und Amtsarztdiensts für die Jahre 2018 und 2019 abgeschlossen.
- Am 1. Januar 2018 ist der Kanton Appenzell I.Rh. Träger des Vereins Forum betriebliches Gesundheitsmanagement Ostschweiz. Das Departement ist im Vorstand und dem Beirat vertreten.
- Die Standeskommission hat nach Vorliegen einer Machbarkeitsstudie beschlossen, die Jugendunterkunft in Appenzell nicht zu erwerben und für die Unterbringung von asylsuchenden Personen zu nutzen.
- Per 1. Januar 2018 hat die Standeskommission die Ombudsstelle für das Alter und Behinderung als offizielle Ombudsstelle des Kantons eingesetzt.
- Im Oktober 2018 fand die Bauabnahme der Seniorengemeinschaft Sitterstrasse statt. Im «Haus Homanner» stehen vier Zimmer mit Bad und Gemeinschaftsräumen für vier Seniorinnen und Senioren für ein gemeinschaftliches Leben an zentraler und ruhiger Lage in Appenzell zur Verfügung. Die ersten Zimmer werden voraussichtlich im Frühjahr 2019 vermietet.
- Im Frühjahr und im Herbst fanden die Konferenzen der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK) und der Sozialdirektorinnen und -direktoren (SODK) statt.
- Das Departement hat zuhanden der Standeskommission zu 20 (Vorjahr: 19) Vernehmlassungen des Bundes Stellungnahmen verfasst und 2 (4) Tarifgenehmigungsverfahren durchgeführt.

2410 Gesundheitsversorgung, Gesundheitsaufsicht und Prävention

1. Gesundheitsversorgung

Im Kanton Appenzell I.Rh. kann die Bevölkerung weiterhin auf ein umfangreiches medizinisches Angebot zählen.

Seit dem 1. Januar 2015 ist die kantonale Spitalliste in Kraft. Sie basiert auf dem Bericht zur Spitalplanung des Kantons Appenzell I.Rh. vom 20. November 2014 und umfasst den kantonalen Spitalbedarf für die Bereiche Akutsomatik (7 Kliniken), Rehabilitation (5 Kliniken) und Psychiatrie (2 Kliniken). Den auf der Spitalliste aufgeführten Kliniken wurden entsprechende Leistungsaufträge vergeben. Die Spitalliste erfuhr im Berichtsjahr keine Anpassung.

Im Kanton sind folgende Einrichtungen in der Gesundheitsversorgung tätig:

Bewilligte Einrichtungen der Gesundheitsversorgung

	2018	2017
Akutspital	1	1
Medizinische Rehabilitationsklinik	1	1
Alters- und Pflegeheime	3	3
Spitalexterne Gesundheitspflege (Spitexorganisationen)	6	5

Eine der sechs Spitexorganisationen, die in Appenzell I.Rh. tätig sind, hat eine Geschäftsstelle im Kanton. Zusätzlich besitzen zwei Organisationen eine Bewilligung für eine Inhouse-Spitex.

Im ambulanten Bereich wird die Gesundheitsversorgung im Kanton durch eine Vielzahl verschiedener Leistungserbringer gewährleistet. Medizinische Berufe (Ärztin oder Arzt, Zahnärztin oder Zahnarzt, Tierärztin oder Tierarzt, Apothekerin oder Apotheker, Chiropraktikerin oder Chiropraktiker) sind auf jeden Fall bewilligungspflichtig. Andere Gesundheitsberufe (z.B. Geburtshelfer oder Hebamme, Naturheilpraktikerin oder Naturheilpraktiker, medizinische Masseurin oder medizinischer Masseur) sind nur dann bewilligungspflichtig, wenn sie die Tätigkeit nicht unter der fachlichen Verantwortung einer Person mit einer Berufsausübungsbewilligung ausüben.

Bewilligte ambulante Leistungserbringer

Medizinische Berufe	2018	2017
Hausärztinnen und -ärzte	14	15
Praxen Hausärztinnen und -ärzte	8	8
Hausärztinnen und -ärzte im Hintergrunddienst ohne Praxis im Kanton	13	11
Fachspezialistinnen Fachspezialisten und (Augenärztin und Augenarzt, Chiropraktikerin und Chiropraktiker, Dermatologin und Dermatologe, Gynäkologin und Gynäkologe, ORL, Orthopäde, Psychiaterin oder Psychiater, Urologin und Urologe)	18	17
Praxen Fachspezialisten	11	11
Belegärztinnen und -ärzte im Akutspital ohne Praxis im Kanton	9	9
Zahnärztinnen und -ärzte	8	8
Praxen Zahnärzte	7	7

Tierärztinnen und -ärzte (Anzahl Assistenzärztinnen und -ärzte)	21 (3)	18 (4)
Praxen Tierärzte	3	3
Apothekerinnen und Apotheker	1	1

Andere bewilligungspflichte Berufe des Gesundheitswesens	2018	2017
Augenoptikerinnen und -optiker	2	2
Drogistinnen und Drogist	3	3
Fachfrau /Fachmann für Hörhilfe, Orthopädistinnen und Orthopä-	2	2
dist	2	۷
Hebamme	25	22
Pflegefachperson	16	16
Medizinische Masseurin und medizinischer Masseur	8	6
Naturheilpraktikerinnen und -praktiker	19	16
Osteopathinnen und Osteopath	1	1
Physiotherapeutinnen und Physiotherapeut	13	13
Tier-Physiotherapeutinnen und Tier-Physiotherapeut	1	1
Psychologinnen und Psychologe, Psychotherapeutinnen und -	3	2
therapeut	3	۷
Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitäter	1	1
Zahnprothetikerinnen und -prothetiker, Zahntechnikerinnen und -	1	1
techniker	'	•

Personen, die eine Berufsausübungsbewilligung haben, werden grundsätzlich je nach Beruf im Medizinalberuferegister (MedReg), im Nationalen Register der Gesundheitsberufe (NAREG) oder im Psychologieberuferegister (PsyReg) aufgeführt. Die Registereinträge enthalten neben Angaben zur Person und ihrem Ausbildungsabschluss auch Angaben über eine allfällig erteilte Berufsausübungsbewilligung sowie dazugehörige Einschränkungen und Auflagen.

2. Inspektionen

Im Berichtsjahr wurden 4 (3) Einrichtungen der Gesundheitsversorgung inspiziert. Die Inspektionen wurden aufgrund von Praxisübernahmen, Praxis-Neueröffnungen oder als Routinekontrollen durchgeführt.

3. Übertragbare Krankheiten

Der Kanton beteiligt sich mit einem finanziellen Beitrag an der nationalen Durchimpfungsstudie. Die Studie wird wie bereits in der Periode 2014/15 auch in der Periode 2017/18 durch die Universität Zürich durchgeführt.

Für die Entwicklung eines Gebärmutterhals-Karzinoms sind in 70% der Fälle spezifische humane Papillomaviren (HPV) verantwortlich. Zur Bekämpfung dieser Erkrankung besteht seit einigen Jahren ein kantonales Impfprogramm. Zielgruppe sind alle 11- bis 26-jährigen Mädchen und Frauen. Seit 1. Juli 2016 sind die 11- bis 26-jährigen Knaben und Männer ebenfalls in die Krankenpflegeleistungs-Verordnung (KLV Art. 12a Bst. k) aufgenommen worden. Die Impfkosten werden von der obligatorischen Krankenpflegeversicherung übernommen, sofern

die Impfung im Rahmen des kantonalen Impfprogramms stattfindet. Jedes zweite Jahr (gerade Jahre) werden alle Eltern von 11- bis 14-jährigen Kindern angeschrieben und auf das kantonale Impfprogramm aufmerksam gemacht.

Im Berichtsjahr wurden die Rahmenverträge zwischen der Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren und den Lieferanten neu abgeschlossen, da es ein neues Impfmittel gibt. Die weiteren Vertragskonditionen blieben im Wesentlichen unverändert.

Anzahl HPV-Impfungen

. 3	2018	2017
1. Impfung	42	28
2. Impfung	25	28
3. Impfung	8	11

Zur Verhütung und Bekämpfung von Tuberkulose (TB) leistet der Kanton bei Bedarf Beiträge an Umgebungsuntersuchungen. Diese werden in der Regel durch die Lungenliga St.Gallen-Appenzell durchgeführt. Im Berichtsjahr waren wie im Vorjahr keine Umgebungsuntersuchungen notwendig.

2412 Innerkantonale Hospitalisationen

1. Kantonsbeiträge

Gemäss Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) werden die Vergütungen für stationäre Behandlungen von der obligatorischen Krankenversicherung und vom Kanton übernommen. Seit 2017 beträgt der Kantonsanteil 55% der Behandlungskosten.

Kantonsbeiträge (in Fr.) an Behandlungen der obligatorischen Krankenversicherung

	2	018	2017	
	Anzahl Fälle	Kantonsbeitrag	g Anzahl Fälle Kantonsb	
Akutbehandlungen	571	2'131'261.90	662	2'138'040.75
Rehabilitationen	21	83'861.25	21	92'570.00

2. Spital Appenzell

Die Standeskommission genehmigte im Berichtsjahr die Tarifordnung des Akutspitals.

Nachdem die Landsgemeinde den Kreditantrag für den Neubau des Spitals Appenzell als Ambulantes Versorgungszentrum Plus (AVZ+) gutgeheissen hat, wird das Projekt durch einen Lenkungsausschuss und eine Projektgruppe unter Führung des Bau- und Umweltdepartements weiterverfolgt.

Das Spital Appenzell übernimmt seit Mitte Jahr die Triagestelle für den ärztlichen Notfalldienst. Nachdem die appenzellische Ärztegesellschaft (AÄG) die telefonische Beratung und
Triage dem im Kanton Zürich domizilierten Ärztefon übertrugen, haben sich das Departement, die Ärztegesellschaft und das Spital darauf geeinigt, dass die telefonische Triage bei
medizinischen Notfällen über das Spital Appenzell erfolgt. Bei lebensbedrohlichen Notfällen
gilt es nach wie vor über die Notrufzentrale 144 einen Rettungsdienst aufzubieten.

Weitere Details zum Spitalbetrieb sind dem separaten Geschäftsbericht des Spitals und Pflegezentrums zu entnehmen.

2414 Ausserkantonale Hospitalisationen

Gemäss Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) werden die Vergütungen von stationären Behandlungen von der obligatorischen Krankenversicherung und dem Kanton anteilmässig übernommen. Seit 2018 beträgt der Kantonsanteil 55% der Behandlungskosten. Durch den Kantonsarzt wurden im Berichtsjahr 803 (834) Kostengutsprachen (inklusive Verlängerungen) für ausserkantonale Hospitalisationen erteilt.

Per 1. Januar 2018 werden die Behandlungskosten von erwachsenen Personen in einer psychiatrischen Klinik nach der Tarifstruktur «TARPSY» abgerechnet. Kinder- und Jugendpsychiatrien rechneten im Berichtsjahr wie bisher mit Tagespauschalen und nicht Fallpauschalen ab. Die Fallpauschalen «TARPSY» werden in den Kinder- und Jugendpsychiatrien per 1. Januar 2019 eingeführt.

Die Kosten des Kantons für ausserkantonale stationäre Behandlungen im entsprechenden Jahr sind in der folgenden Tabelle aufgeführt.

Kantonsbeiträge (in Fr.) an Behandlungen der obligatorischen Krankenversicherung*

	2018		2017	
	Anzahl Fälle Kantonsbeitrag		Anzahl Fälle	Kantonsbeitrag
Akutbehandlungen	1'671	9'502'744.55	1'703	9'554'790.15
Rehabilitationen	111	1'074'226.40	78	696'396.50
Psychiatrie	69	1'218'952.05	86	890'573.10

^{*}In der Tabelle sind alle Behandlungskosten aus dem entsprechenden Jahr aufgeführt, welche bis am 20. März 2019 in Rechnung gestellt wurden.

2422 Alters- und Pflegezentrum Appenzell

Die Tarifordnung wurde wie üblich Anfang Jahr von der Standeskommission genehmigt.

Der Kantonsbeitrag an die Pflegeleistungen richtet sich nach dem Standeskommissionsbeschluss über die Pflegefinanzierung und betrug im Berichtsjahr Fr. 1'105'296.50 bei 96 Fällen (Fr. 1'080'339.90 bei 82 Fällen).

Weitere Details sind dem separaten Geschäftsbericht des Spitals und Pflegezentrums zu entnehmen.

2434 Kranken- und Unfallversicherung

1. Prämienverbilligung

Die Standeskommission legt gemäss Standeskommissionsbeschluss über die Prämienverbilligung (GS 832.501) für die Berechnung der individuellen Prämienverbilligung jährlich die Richtprämien und Selbstbehalte fest.

Höhe der Richtprämien (in Fr.)

	2018	2017
Erwachsene	3'622.00	3'531.00
Junge Erwachsene 18–25 Jahre alt	3'447.00	3'318.00
Kinder	798.00	784.00

Der Eigenanteil an die Richtprämien hängt von der Höhe des massgebenden Gesamteinkommens ab.

Höhe der Selbstbehalte in Abhängigkeit zum massgebenden Gesamteinkommen

	2018	2017
Bei einem Gesamteinkommen von bis und mit Fr. 40'000	9%	9%
Schrittweise Erhöhung pro Fr. 1'000	0.125%	0.125%
Bei einem Gesamteinkommen ab Fr. 80'000	14%	14%

Das Gesundheitsamt berechnet anhand der Steuerveranlagung die Höhe der individuellen Prämienverbilligung und richtet den Betrag direkt der jeweiligen Krankenversicherungen aus.

Ausgerichtete Beiträge (in Fr.) an die individuelle Prämienverbilligung nach Veranlagungsjahr

Stichtag 31. Dezember 2018	2018	2017	2016	2015
Gesamtsumme Prämienverbilligung	6'157'960.10	6'083'501.35	5'988'469.60	6'128'194.3
davon nachträgliche Zahlungen in den Folgejahren	0	271'974.65	271'222.45	127'417.25
Berücksichtigte Rücker- stattungen	57.00	25'330.15	16'506.25	7'250.30
Bundesbeitrag	5'203'149.75	4'997'593.00	4'771'782.00	4'571'620.00
Kantonsbeitrag	954'753.35	1'085'908.35	1'216'687.60	1'556'574.30
Anteil Bevölkerung	27.2%	29.1%	30.4%	32.7%

Fälle, in denen die Steuerveranlagung für das betroffene Verfügungsjahr noch nicht vorhanden ist, werden pendent gehalten und im Folgejahr berechnet sowie verfügt. Für das Abrechnungsjahr 2018 sind per 31. Dezember 2018 noch rund 500 Fälle pendent. Für das Veranlagungsjahr 2018 werden in den Folgejahren Nachzahlungen in der Höhe von rund Fr. 0.3 Mio. erwartet.

Eine Rückerstattung der Prämienverbilligung wird vorgenommen, wenn zum Beispiel die Ausgleichskasse einen Anspruch auf Ergänzungsleistungen rückwirkend aberkannt oder wenn Personen während des Militärdiensts über den Bund krankenversichert sind und so für diese Zeit keine Prämien zu bezahlen waren.

Weitere Daten zur Prämienverbilligung können der «Statistik der obligatorischen Krankenversicherung» des Bundesamts für Gesundheit entnommen werden.

2. Beiträge an uneinbringliche Krankenversicherungsprämien

Seit dem 1. Januar 2012 übermitteln die Versicherer dem Kanton gemäss Krankenpflegeversicherungsgesetz die Schlussabrechnung der im Vorjahr ausgestellten Verlustscheine. Der Kanton übernimmt 85% dieser Forderungen. Die Versicherer bewahren die Verlustscheine bis zur vollständigen Bezahlung der ausstehenden Forderungen auf. Sobald die versicherte Person ihre Schuld vollständig oder teilweise gegenüber dem Versicherer beglichen hat, erstattet dieser 50% des von der versicherten Person erhaltenen Betrags an den Kanton zurück.

Kantonsbeiträge und Rückerstattungen (in Fr.) an ausgestellte Verlustscheine

	2018	2017
Kantonsbeitrag an die Krankenversicherungen	25'100.00	37'647.45
Rückerstattungen der Krankenversicherungen	27.25	226.15

2424 Stationäre und ambulante Pflegeleistungen

Gemäss Krankenpflegeversicherungsgesetz werden Leistungen der ambulanten oder stationären Akut- und Übergangspflege, welche sich im Anschluss an einen Spitalaufenthalt als notwendig erweisen und die im Spital ärztlich angeordnet werden, von der obligatorischen Krankenversicherung (45%) und dem Wohnkanton (55%) der versicherten Person während längstens zwei Wochen vergütet.

Die stationäre Langzeitpflege wird für die Innerrhoder Bevölkerung durch die Institutionen, die auf der kantonalen Pflegeheimliste aufgeführt sind, gewährleistet. Auf der Pflegeheimliste sind folgende Institutionen aufgeführt: Bürgerheim Appenzell (49 Betten), Alters- und Pflegezentrum Appenzell (61 Betten), Alters- und Pflegeheim Gontenbad (60 Betten), Wohn- und Pflegezentrum des psychiatrischen Zentrums Herisau (7 Betten) und Betreuungszentrum Heiden (8 Betten). Das Wohn- und Pflegezentrum Herisau hat per Ende 2018 geschlossen. Die gerontopsychiatrische Pflege wird ab 2019 durch das Betreuungszentrum Heiden sichergestellt. Die Innerrhoderinnen und Innerrhoder sind frei, auch in Alters- und Pflegeheimen zu wohnen, die nicht auf der eigenen kantonalen Pflegeheimliste aufgeführt sind. In jenem Fall übernimmt der Kanton jedoch in der Regel maximal die von der Standeskommission festgelegten Pflegekosten. Die Pflegekosten werden durch die Krankenversicherer, die Patienten und den Kanton finanziert.

Die ambulante Pflege stellt in erster Linie der Spitex-Verein Appenzell I.Rh. gemäss Leistungsvereinbarung sicher.

Kantonsbeiträge (in Fr.) an ambulante und stationäre Pflegeleistungen

	2018	2017
Akut- und Übergangspflege	24'740.60	5'567.35
Stationäre Langzeitpflege	2'537'420.70	2'437'030.05
Ambulante Pflegeleistungen	1'165'000	904'747.95

2438 Spitex, Hauspflege, Mütter- und Väterberatung, Dienstleistungen für Betagte

1. Spitex-Dienstleistungen

Die spitalexterne Gesundheitsversorgung im Kanton wird mittels Leistungsauftrag durch den Spitex-Verein Appenzell I.Rh. sichergestellt. Die Spitex gewährleistet die lückenlose Grundversorgung - Pflege und Hauswirtschaftshilfe zuhause - im Auftrag des Kantons und kann den Anforderungen auch in Kooperation mit anderen Anbietern gerecht werden.

Im Berichtsjahr trafen sich das Gesundheits- und Sozialdepartement und der Spitex-Verein Appenzell I.Rh. zu diversen Gesprächen. Im Berichtsjahr wurden die Tarife für das Jahr 2018 und 2019 in einer Leistungsvereinbarung festgelegt.

Statistische Kennzahlen

Betreute Klienten	2018	2017
Innerer Landesteil	330	303
Oberegg	59	65
Total betreute Klienten	389	368

Erbrachte Leistungen nach Alter (verrechnete Stunden)	Alter	2018	2017
Pflege	bis 64 Jahre	3'638	3'332
Hauswirtschaft	bis 64 Jahre	2'229	1'785
Pflege	65-79 Jahre	4'367	3'795
Hauswirtschaft	65-79 Jahre	1'423	1'092
Pflege	ab 80 Jahren	8'856	10'810
Hauswirtschaft	ab 80 Jahren	3'237	3'149

Erbrachte Leistungen nach Ort (verrechnete Stunden)	2018	2017
Appenzell (innerer Landesteil)	20'674	20'550
Oberegg	2'879	2'800
Altersheim Torfnest	196	613
Total verrechnete Stunden	23'749	23'963
davon Pflegestunden	16'861	17'936
davon Hauswirtschaftsstunden	6'888	6'026

Weitere Details sind dem separaten Geschäftsbericht des Spitex-Vereins Appenzell I.Rh. zu entnehmen, der bei der Geschäftsstelle an der Eggerstandenstrasse 2a in Appenzell bezogen werden kann.

2. Mütter- und Väterberatung

Die Mütter- und Väterberatung im Kanton Appenzell I.Rh. wird gemäss Leistungsauftrag durch den Spitex-Verein Appenzell I.Rh. sichergestellt. Die Standeskommission hat mit dem Spitex-Verein Appenzell I.Rh. für die Führung der Mütter- und Väterberatung im Kanton eine neue Leistungsvereinbarung abgeschlossen.

Mütter- und Väterberatung	2018	2017
Geburten	173	191
Anzahl Erstkontakte per Telefon*	164	0
Anzahl Telefonberatungen	590	846
Anzahl Beratungen elektronisch*	118	0
Anzahl Hausbesuche	698	937
Anzahl Besuche in der Beratungsstelle	308	404
Weitere Kinder*	0	234
Vernetzungskontakte*	217	0
Total Beratungen	2'095	2'421

^{*}Die Statistik wurde per Januar 2018 an die Anforderungen des Schweizerischen Verbandes für Mütter- und Väterberatung angepasst.

Weitere Details sind dem separaten Geschäftsbericht des Spitex-Vereins Appenzell I.Rh. zu entnehmen, der bei der Geschäftsstelle an der Eggerstandenstrasse 2a in Appenzell bezogen werden kann.

3. Dienstleistungen für ältere Menschen (Pro Senectute)

Die Pro Senectute erfüllt im Auftrag des Kantons wichtige Dienstleistungen für Personen ab 60 Jahren.

Dienstleistung	2018	2017
Beratung und Begleitung, Anzahl geführte Dossiers	148	131
Freiwillige Renten-Finanzverwaltung	16	15
Ausgefüllte Steuererklärungen	48	60
Gesetzliche Beistandschaften	5	6
Tageszentrum, Anzahl Besuchstage	884	989
Mahlzeitendienst, abgegebene Mahlzeiten	8'998	9'186
Besuchsdienst, Anzahl Besuche	249	255
Geburtstagsgratulationen	292	253
Anzahl Sportlektionen (Turnen, Aquafitness, Wandern etc.)	655	701
Durchgeführte Kurse Sport und Bildung	35/394	22 / 420
(Anzahl Kurse / Anzahl Teilnehmende)		33 / 428
Finanzielle Unterstützungsleistungen	20'714.00	28'823.25

Der Kantonsbeitrag für die Geschäftsstelle, das Tageszentrum, den Mahlzeitendienst und die Beratungen für Heimbewohnerinnen und Heimbewohner blieb gegenüber dem Vorjahr konstant.

Im Berichtsjahr engagierte sich die Pro Senectute in der Projektgruppe für den Umbau der Liegenschaft Homanner, um die «Seniorengemeinschaft Sitterstrasse» zu realisieren. Die Pro Senectute engagierte sich auch in einer Projektgruppe, welche ein Konzept für die zweckgebundenen Mittel aus der privaten Carl Sutter-Stiftung und dem kantonalen Fonds für Alterseinrichtungen im Feuerschaukreis erarbeitet.

Die Pro Senectute hat Einsitz in den Heimkommissionen des Bürgerheims Appenzell und des Altersheims Torfnest Oberegg. Im Forum Palliative Care Appenzell arbeitete die Pro Senectute mit weiteren ambulanten und stationären Diensten zusammen. Weiter ist die Pro

Senectute im Vorstand des Spitex-Vereins Appenzell I.Rh. und im Vorstand des Kantonalverbands beider Appenzell des Schweizerischen Roten Kreuzes vertreten.

An regionalen und schweizerischen Präsidenten- und Geschäftsleiterkonferenzen wurden die Anliegen der älteren Bevölkerung des Kantons Appenzell I.Rh. vertreten.

Die Angebote der Pro Senectute Appenzell I.Rh. richten sich nach dem Leistungsvertrag mit dem Kanton und der Leistungsvereinbarung mit der Pro Senectute Schweiz. Der Jahresbericht informiert ausführlich über die Tätigkeiten und kann ab Mai auf der Beratungs- und Geschäftsstelle der Pro Senectute an der Marktgasse 10c in Appenzell bezogen werden.

2440 Sozialberatung und Suchtberatung

1. Sozialberatung

Die Stiftung Beratungs- und Sozialdienst Appenzell I.Rh. führt im Auftrag des Kantons eine freiwillige und unabhängige Beratungsstelle. Die Sozialberatung ist ein freiwilliges, niederschwelliges Angebot, das Kantonseinwohnerinnen und Kantonseinwohnern unentgeltlich zur Verfügung steht. Es bietet Unterstützung bei psychosozialen und wirtschaftlichen Problemen. Das Angebot richtet sich an Kinder, Jugendliche und Erwachsene bis zum 60. Altersjahr, an Einzelpersonen, Paare und Familien sowie an Institutionen, Firmen und Behörden.

Beratungsarten	Anzahl Fälle	
	2018	2017
Beratungen mit weniger als 3 Stunden	70	55
Beratungen mit 3 bis 8 Stunden	29	36
Begleitungen über einen längeren Zeitraum	27	18
Beistandschaften	4	4
Total	120	113

Cobusernunkte in den Deretungen und Degleitungen	Anzahl Fälle	
Schwerpunkte in den Beratungen und Begleitungen	2018	2017
Jugend- und Erziehungsberatung, Familienberatung (Beratung von Eltern in Erziehungsfragen und bei Fragen rund um die Familie, Beratung von Jugendlichen bei Schwierigkeiten in der Schule, an der Lehrstelle oder Zuhause)	39	29
Scheidung- und Trennungsberatung (Information und Beratung zu praktischen, beziehungsmässigen, rechtlichen und materiellen Folgen einer Scheidung oder Trennung, Beratung bei Problemen im Zusammenhang mit dem Besuchsrecht und dem Unterhalt)	23	21
Finanzen (Budget- und Schuldenberatung, finanzielle Unterstützung)	36	46
Arbeit (Arbeitslosigkeit, Probleme am Arbeitsplatz)	6	6
Lebensgestaltung, Standortbestimmung	10	5
Gesundheit, psychische Probleme, Wohnen, Nachbarschaft	6	6

Auch 2018 gelangten verschiedene Personen mit finanziellen Problemen an die Beratungsstelle. Diese leistete mit Geldbeträgen Überbrückungshilfe oder stellte Gesuche an wohltätige Stiftungen und Organisationen. Insgesamt wurden 12 (15) Personen oder Familien mit insgesamt Fr. 18'115.30 (Fr. 11'237.45) unterstützt.

Die Sozialberatung bietet jeweils an einem Tag pro Monat Beratungen in Oberegg an (Kirchplatz 4). Im Berichtsjahr nahmen 5 (7) Ratsuchende dieses Angebot in Anspruch.

Der Leiter der Beratungsstelle arbeitete im Berichtsjahr in folgenden Kommissionen mit: Betriebskommission Chinderhort, Verein Tagesfamilien, Kommission für Gesundheitsförderung. Er vertrat zudem den Kanton als Delegierter im Vorstand des Hilfsvereins für Psychischkranke beider Appenzell. Der Jahresbericht informiert ausführlich über die Tätigkeiten der Sozialberatungsstelle und kann ab Mai an der Marktgasse 10c in Appenzell bezogen werden.

2. Beratungsstelle für Suchtfragen

Die Beratungsstelle für Suchtfragen, geführt durch das Blaue Kreuz St.Gallen-Appenzell, unterstützt Klientinnen und Klienten sowie deren Angehörige bei Fragen im Zusammenhang mit Sucht und erarbeitet zusammen mit diesen Strukturen für die Bewältigung einzelner Problemlagen. Durch die persönliche Prozessbegleitung wird eine schnelle und effektive Versorgung gewährleistet. Dabei ist eine Vernetzung mit Ärztinnen und Ärzten, Jugendanwaltschaft, Bewährungshilfe sowie weiteren Fachstellen und Organisationen sehr wertvoll.

Die Beratungsstelle für Suchtfragen hat sich am 22. Januar zusammen mit anderen Organisationen mit einer Standaktion unter den Rathausbögen der Bevölkerung vorgestellt.

Die Beratungsstelle für Suchtfragen hat zudem an zwei Halbtagen im November Workshops zum Thema «Sucht am Arbeitsplatz» für das Kaderpersonal des Spitals und Pflegezentrums durchgeführt.

	2018	2017
Fallzahlen mit Stand am 1. Januar	11	1
Neue Beratungen	10	10
Beratungsabschlüsse	9	10
 Davon Kurzzeitkontakte (1–3 Gespräche) 	4	4
 Davon Mittlere Kontakte (4–8 Gespräche) 	3	0
 Davon Langzeitkontakte (>9 Gespräche) 	2	6
Fallzahlen mit Stand am 31. Dezember	12	11
davon Hauptthema Alkohol	10	7
davon illegale Drogen	2	3
davon Verhalten (Glückspiel, Internet etc.)	0	1

Tätigkeiten im Bereich der Prävention finden sich unter Kapitel 2490 (Seite 119).

2442 Lebensmittelkontrolle

1. Interkantonales Labor

Die Betriebskontrollen und Probeuntersuchungen wurden nach einem risikobasierten System abgewickelt. Die Beanstandungsquote von grossen Mängeln mit Kostenfolge nach dem neuen Lebensmittelgesetz lag mit 1% (5%) etwas tiefer als die letzten Jahre.

Betriebskontrollen	2018	2017
Kontrollpflichtige Betriebe	279	288
Inspizierte Betriebe	113	83
Beanstandungsquote	1%	5%

Probeuntersuchungen	2018	2017
Erhobene Proben (Bereiche Lebensmittel, Trink- und Badewasser sowie Gebrauchsgegenstände)	266	158
Beanstandungsquote	9%	13%

Baugesuche	2018	2017
Bearbeitete Baugesuche	17	10

Die Gastronomie- und Ernährungsbranche unterliegt einem steten Wandel. Klassische Speiselokale werden durch neue Verpflegungskonzepte wie z.B. Pop-Up-Restaurants ergänzt und teilweise verdrängt. Auch der Online-Handel von Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen (z.B. Kosmetika) nimmt jährlich zu. Das Interkantonale Labor wurde regelmässig zur rechtlichen Beurteilung von innovativen Konzepten und neuartigen Lebensmitteln angefragt.

Die klassische Restaurantküche ist jedoch nach wie vor das Hauptgeschäft der Lebensmittelkontrolle. Um die Hygiene in diesen Betrieben weiter zu verbessern, stellte das Interkantonale Labor im Frühjahr an einer Medienkonferenz ein kantonsübergreifendes Projekt vor. In Zusammenarbeit mit Gastronomen und externen Partnern wurde ein webbasiertes Schulungs-Tool vorgestellt, welches die wichtigsten Regeln der Küchenhygiene auf einfache und sprach-unabhängige Weise vermittelt.

Im Frühjahr erscheint jeweils ein detaillierter Jahresbericht des Interkantonalen Labors für die Trägerkantone Appenzell A.Rh., Appenzell I.Rh., Glarus und Schaffhausen.

2. Fleischkontrolle

Inspektionen

	Bewilligte Betriebe		Inspektionen		Beanstandun- gen	
	2018	2017	2018	2017	2018	2017
Schlacht- und Zerlegebetriebe	5	5	5	2	18	9

Fleischuntersuchung

	Normalsch	lachtungen	Notschla	chtungen	Total
Tierart	geschlach-	davon un-	geschlach-	davon un-	geschlach-
	tete Tiere	geniessbar	tete Tiere	geniessbar	tete Tiere
Rinder	0	0	0	0	0
> 6 Wochen	U	O	O	O	O
Kälber	458	0	113	7	571
< 6 Wochen	430	U	113	,	371
Schafe	356	0	1	0	357
Ziegen	1'338	2	0	0	1'338
Schweine	1'701	7	9	0	1'710
Pferde	1	0	0	0	1
Kaninchen	699	0	0	0	699
Lamas, Alpakas	3	0	0	0	3
Gehegewild	17	0	0	0	17
Total 2018	4'573	9	123	7	4'696

	Normalsch	lachtungen	Notschla	chtungen	Total
	geschlach-	davon un-	geschlach- davon un-		geschlach-
	tete Tiere	geniessbar	tete Tiere	geniessbar	tete Tiere
2018	4'573	9	123	7	4'696
2017	4'345	7	129	4	4'474
2016	4'507	14	130	11	4'637
2015	3'747	9	131	5	3'878

Rückstandsuntersuchung

uonotamico di mang					
	Kontrollen		Beanstai	ndungen	
	2018	2017	2018	2017	
Rückstandsuntersuchung					
Stichproben Milch	2	2	0	0	
Stichproben Fleisch	3	0	0	0	
Rückstandsuntersuchung bei Verdacht-Fleisch	16	18	2	0	
Fremdstoffuntersuchung Masttiere lebend	4	4	0	0	

3. Milchhygiene

Im Berichtsjahr mussten 5 (7) Milchliefersperren ausgesprochen werden.

2450 Sozialversicherungen

Die Ausgleichskasse Appenzell I.Rh. ist mit Aufgaben der verschiedenen schweizerischen Sozialversicherungszweigen betraut.

Auszahlungen	2018	2017
AHV-Renten	48'280'992.00	47'499'866.00
Hilflosenentschädigungen an Altersrentnerinnen und Al-	834'062.00	898'911.00
tersrentner		
Ordentliche IV-Renten	3'119'391.00	3'617'220.00
Ausserordentliche IV-Renten	1'353'258.00	1'536'508.00
IV-Taggelder	526'192.90	430'047.80
Hilflosenentschädigungen an Bezügerinnen und Bezü-	473'324.00	469'300.00
ger von IV-Renten		
Verzugszinsen auf Leistungen der IV	1'182.00	12'798.00
Erwerbsausfallentschädigungen EO und MSE	1'359'232.10	1'700'665.85
Vergütungszinsen auf Beiträgen	30'548.75	30'002.00
Familienzulagen an landwirtschaftliche Arbeitneh-	18'452.60	19'530.00
mer und Arbeitnehmerinnen		
Familienzulagen an Kleinbauern	1'132'140.15	1'220'166.60
Ergänzungsleistungen an Bezüger von AHV-Renten	3'068'119.85	3'321'565.45
(ohne Prämienverbilligung)		
Ergänzungsleistungen an Bezügerinnen und Bezüger	1'921'000.20	1'980'389.05
von IV-Renten(ohne Prämienverbilligung)		
Kinderzulagen gemäss kantonalem Gesetz inklusive	5'287'630.95	5'709'647.50
Abrechnungsstellen		
CO2-Rückerstattung an Arbeitgeber	306'655.65	170'716.15
Arbeitslosenentschädigungen	4'051'230.70	3'829'143.10
Total Auszahlungen	71'763'412.85	72'446'476.50

Ferner wurden für Fr. 3'198'069.00 (Fr. 3'370'072.21) Rechnungen für medizinische Massnahmen, Arzt- und Spitalkosten, Sonderschulen, Hilfsmittel usw. geprüft und zur direkten Zahlung an die zentrale Ausgleichsstelle nach Genf gesandt.

Beträge	2018	2017
Für die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversiche-	27'197'694.98	26'674'354.35
rung sowie die Erwerbsersatzordnung		
Für Verzugszinsen	53'738.00	47'181.50
Gemäss der landwirtschaftlichen Familienzulagenord-	26'194.65	25'862.60
nung des Bundes (GS 215.4030)		
Gemäss dem kantonalen Kinderzulagengesetz	5'726'125.70	5'636'972.40
Für die Arbeitslosenversicherung	4'822'915.70	4'619'634.50
Total Beiträge	37'826'669.03	37'004'005.35

Der jährliche Geschäftsbericht der Ausgleichskasse und IV-Stelle Appenzell Innerrhoden gibt über die Tätigkeiten und Ausgaben detailliert Auskunft und kann jeweils im Frühjahr an der Poststrasse 9, 9050 Appenzell, bezogen oder auf www.akai.ch heruntergeladen werden.

2454 Wirtschaftliche Sozialhilfe

Die Sozialhilfequote in Appenzell I.Rh. liegt mit 1.15% stabil auf einem tiefen Niveau.

	31.12.18	Zugang	Abgang	31.12.17
Unterstützungsfälle	103	25	25	103
Davon				
 Schweizerbürgerinnen und -bürger 	29	16	9	22
 Ausländerinnen und Ausländer 	74	9	16	81
Davon wohnhaft				
 Appenzell, innerer Landesteil 	99	23	22	98
Oberegg	4	2	3	5
Personenzusammensetzung				
 Alleinerziehende 	18	2	2	12
Alleinstehende	63	18	19	70
Familien	16	4	2	12
Ehepaare	0	0	1	3
 Sozialpädagogische Massnahmen 	6	1	1	2

Am 31. Dezember wurden 188 Personen durch die Sozialhilfe Appenzell I.Rh. unterstützt. Der relativ hohe Anstieg bei den Alleinerziehenden und bei den Familien lässt sich durch Geburten erklären. Am Ende der Berichtsperiode waren 5% der unterstützten Personen im alternativen Arbeitsmarkt tätig. Die geregelte Tagesstruktur und engmaschige Betreuung während der Arbeit soll einen Wiedereinstieg in den ersten Arbeitsmarkt erleichtern und so dazu beitragen, dass sich die betroffenen Personen langfristig von der Sozialhilfe ablösen können. Der Mehraufwand für die Betreuung von Personen mit einem Migrationshintergrund ist auch innerhalb der Sozialhilfe zu spüren. Durch die Intensivierung der kantonalen Integrationsmassnahmen, welche 2019 beginnt, ist zu erwarten, dass Flüchtlinge in Zukunft nachhaltiger von der Sozialhilfe abgelöst werden können.

2455 Kindes- und Erwachsenenschutz

Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) hat 2018 an 10 (10) Sitzungen 142 (178) Entscheide getroffen. Hauptbestandteil der Entscheide waren die Genehmigungen von ordentlichen Rechnungsablagen, welche alle zwei Jahre fällig sind. Der Anstieg bei den aktiven Fällen um 162 lässt sich dadurch erklären, dass die deponierten Vorsorgeaufträge von 137 im Jahr 2017 auf inzwischen 319 angestiegen sind.

Bei den Kindesschutzmassnahmen konnten einige Fälle infolge Volljährigkeit oder Wegfalls des Errichtungsgrunds aufgehoben werden.

Bis Ende 2018 werden insgesamt 235 Massnahmen geführt, für welche regelmässig eine Prüfung sowie Genehmigungen von Berichten und Rechnungen vorzunehmen sind.

Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB)	2018	2017
Sitzungen	10	10
Entscheide	142	178
Aktive Fälle	584	422
Davon		
 Massnahmen mit regelmässiger Prüfung, Genehmigung von Berichten und Rechnungen 	235	252
 Deponierte vorsorgliche Mitteilungen und Vorsorgeaufträge 	319	137
Fälle in Abklärung	30	33

Erwachsenenschutzmassnahmen

ZGB		Bestand 31.12.18	Anord- nungen	Aufhe- bungen	Bestand 31.12.17
Art. 393	Begleitbeistandschaft	6	4	0	2
Art. 394	Vertretungsbeistandschaft	4	1	2	5
Art. 394/95	Kombinierte Beistandschaft (inkl. Art. 396)	134	25	18	127
Art. 398	Umfassende Beistandschaft	19	0	13	32
Art. 403	Ersatzbeistandschaft	0	0	1	1
Art. 426	Fürsorgerische Unterbringung	1	2	3	2

Kindesschutzmassnahmen

ZGB		Bestand 31.12.18	Anord- nungen	Aufhe- bungen	Bestand 31.12.17
Art. 306	Vertretungsbeistandschaft bei Interessenskonflikten	2	3	13	12
Art. 307	Allgemeine Kindesschutz- massnahmen	19	3	2	18
Art. 308	Beistandschaften für Kinder	41	10	8	39
Art. 310	Aufhebung der elterlichen Obhut	0	0	0	0
Art. 311 (Art. 312)	Aufhebung der elterlichen Sorge	0	0	0	0
Art. 316	Eignungsbescheinigung im Pflegekinderwesen	7	2	3	8
Art. 318/3	Sicherung / Kindesvermögen	0	0	0	0
Art. 327a	Vormundschaft bei Minderjährigen	2	0	4	6

Andere behördliche Geschäfte

ZGB		2018	2017
Art. 416	Zustimmungspflichtige Geschäfte	24	27
	Adoptionseignungsabklärungen	1	0

2456 Behinderteninstitutionen

Im Kanton Appenzell I.Rh. haben zwei Institutionen eine Betriebsbewilligung und Anerkennung als Einrichtung für Behinderte gemäss Bundesgesetz über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen (IFEG), der Verein Steig Wohnen und Arbeiten und die Stiftung Tosam für die Gartenbaugruppe Appenzell.

Der Leistungsauftrag zwischen dem Verein Steig Wohnen und Arbeiten und dem Kanton Appenzell I.Rh. wurde erneuert und auf den 1. Januar 2019 in Kraft gesetzt. Er gilt bis zum 31. Dezember 2022. Neu geregelt wurden insbesondere die Langzeitabwesenheiten der betreuten Personen sowie die Belegungsgrenzen im Wohnheim und in den Werkstätten. Zudem wurden die geschützten Tagesstrukturplätze wegen gestiegenem Bedarf von 12 auf 17 erhöht.

Die Betriebsbewilligung für die Gartenbaugruppe Appenzell der Stiftung Tosam wurde per 1. Januar 2018 für vier Jahre verlängert.

Das Atelier 42 an der Hauptgasse 42 in Appenzell, das ebenfalls über eine Betriebsbewilligung verfügte, stellte seinen Betrieb auf Ende Dezember 2018 ein.

Bewilligte Institutionen im Kanton Appenzell I.Rh.	2018	2017
(Stichtag 31.12.2018)		
Wohnen und Arbeiten Steig, Appenzell*		
 Geschützte Wohnplätze 	24	24
 Geschützte Arbeitsplätze 	38	38
Geschützte Tagesstrukturplätze	17	12
Tosam Gartenbaugruppe Appenzell*		
Geschützte Arbeitsplätze	6	6
Atelier 42, Appenzell		
Geschützte Arbeitsplätze	0	2

^{*} IVSE anerkannt

Für die IVSE-anerkannten Institutionen legt das Departement jeweils jährlich die Höhe der Leistungsabgeltung in Form von betreuungsabhängigen Pauschaltarifen pro Leistungsbereich (Wohnen, Arbeit, Tagesstruktur) fest. Die Pauschaltarife werden auf der Grundlage der Kostenrechnungen und der Erhebungen zum individuellen Betreuungsbedarf der drei vorangegangenen Betriebsjahre berechnet. Die Berechnung der Leistungspauschalen und die Revision vor Ort wurde im Auftrag des Departements aufgrund des notwendigen Fachwissens durch das Sozialamt des Kantons Graubünden durchgeführt.

Die Zahl der betreuten Personen mit Wohnsitz im Kanton Appenzell I.Rh. hat im Vergleich zum Vorjahr insbesondere wegen Todesfällen abgenommen: In der Institution Verein Steig Wohnen und Arbeiten ist eine Bewohnerin und in ausserkantonalen Einrichtungen sind vier Personen im Verlaufe des Jahrs 2018 verstorben. In der Gartenbaugruppe Appenzell der Stiftung Tosam wurde vom 26. Februar bis 12. Juli eine Person mit Wohnsitz im Kanton Appenzell I.Rh. beschäftigt.

Anzahl Personen in einem Wohnheim (Stichtag 31.12.2018)	2018	2017
Betreute Personen Wohnheim Steig	23	23
davon Wohnsitz in Appenzell I.Rh.	9	10
Kurzaufenthalter Wohnheim Steig	2	2
davon Wohnsitz in Appenzell I.Rh.	0	0
Betreute Personen in ausserkantonalen Wohnheimen mit Wohnsitz in Appenzell I.Rh.	29	33
Total betreute Personen mit Wohnsitz Al	38	43

Anzahl Personen in einer Tagesstruktur (Stichtag 31.12.2018)	2018	2017
Tagesstruktur mit Lohn, Werkstätte Steig	36	42
davon Wohnsitz in Appenzell I.Rh.	23	24
Tagesstruktur mit Lohn, Stiftung Tosam, Gartenbaugruppe Appenzell davon Wohnsitz in Appenzell I.Rh.	3	1 0
Tagesstruktur ohne Lohn Werkstätte Steig davon Wohnsitz in Appenzell I.Rh.	16 6	10 4
Tagesstruktur mit Lohn in ausserkantonalen Einrichtungen mit Wohnsitz in Appenzell I.Rh.	22	23
Tagesstruktur ohne Lohn in ausserkantonalen Einrichtungen mit Wohnsitz in Appenzell I.Rh.	20	23
Total beschäftigte Personen mit Wohnsitz in Appenzell I.Rh.	71	74

Der Kanton Appenzell I.Rh. hat eine Leistungsvereinbarung mit dem Verein Ombudsstelle Alter und Behinderung (OSAB) abgeschlossen. Mit dieser Leistungsvereinbarung können sich dem Verein auch Institutionen im Behinderten- oder Alterswesen als Mitglieder anschliessen, falls sie nicht bereits über ihre Branchenverbände angeschlossen sind. Menschen mit Behinderung und betagte Menschen, die auf professionelle Hilfe, Betreuung oder Pflege angewiesen sind, befinden sich in einem Abhängigkeitsverhältnis zu den pflegenden und betreuenden Personen. Kommt es zu einem Konflikt, erhalten Betroffene oder ihre Angehörigen neu von neutraler Seite Unterstützung. Die Ombudsstelle befindet sich in St.Gallen und vermittelt zwischen den involvierten Parteien respektive sucht eine beidseitig befriedigende Lösung. Ziel der Vermittlung ist die Verhinderung von teuren, belastenden und langwierigen gerichtlichen Auseinandersetzungen. Die Beratung ist für Betroffene sowie Angehörige kostenlos, unabhängig und vertraulich. Im Berichtsjahr wurde die Ombudsstelle in einem Fall für eine Kurzberatung hinzugezogen.

2460 Bürgerheim Appenzell

Die Bürgerheimkommission traf sich zu einer (0) Sitzung. Unter der Leitung des Gesundheits- und Sozialdepartements erarbeitete eine Arbeitsgruppe Grundlagen für die Strategie- entwicklung. Die Resultate dienen dazu, den baulichen und organisatorischen Entwicklungsbedarf für die kommenden Jahre zu eruieren. Ein entsprechender Bericht wird dem Verwaltungsrat des Gesundheitszentrums und der Standeskommission Anfang 2019 vorgelegt.

Mit der Annahme des Gesetzes über das Gesundheitszentrum Appenzell (GS 810.000) hat die Landsgemeinde beschlossen, dass das Gesundheitszentrum Appenzell den Betrieb des Bürgerheimes auf den 1. Januar 2019 übernimmt. Die Aufgaben der Bürgerheimkommission werden somit in Zukunft durch den Verwaltungsrat des Gesundheitszentrums wahrgenommen.

Der jährliche Geschäftsbericht des kantonalen Spitals und Pflegezentrums Appenzell gibt über die Tätigkeiten und Ausgaben des Bürgerheims detailliert Auskunft und kann jeweils im Frühjahr an beim Gesundheitszentrum Appenzell, Sonnhalde 2, 9050 Appenzell, bezogen oder auf www.kspz-ai.ch heruntergeladen werden.

2462 Altersheim Torfnest (Oberegg)

Die Heimkommission Torfnest traf sich im Berichtsjahr zu 3 (3) Sitzungen. Schwerpunkte waren die Erhöhung des Stellenplans, die damit verbundenen Stellenausschreibungen und -besetzungen, die Revision des Dienstplans sowie die Einführung der nötigen Applikationen für Personalplanung, Administration, Pflegedokumentation und Pflegeeinstufung.

Im Oktober hat der Bezirksrat Oberegg im Zusammenhang mit den kommunalen Abstimmungen über die Parzelle «Fallbach» die Heimkommission und das Gesundheits- und Sozialdepartement angefragt, wie die mittel- und langfristige Perspektive des Altersheims Torfnest aussehe. Das Departement und die Kommission äusserten sich dahingehend, dass der Betrieb wohl noch etwa zehn Jahre am bestehenden Standort weitergeführt wird. In etwa 5 Jahren wird sich die Frage stellen, ob ein Ersatzbau im Dorf Oberegg realisiert, die stationären Pflegeleistungen ausserkantonal eingekauft oder der bestehende Betrieb weitergeführt werden soll.

Auch 2018 wurden die bewährten Beschäftigungs- und Animationsprogramme wie Altersturnen, Singen, Basteln, Arbeiten auf dem Bauernhof etc. weitergeführt. Für Unterhaltung sorgten überdies verschiedene Chöre und Musikgruppen. Durch regelmässige Fahrten von freiwilligen Fahrerinnen und Fahrern nach Oberegg und Umgebung kann den Bewohnerinnen und Bewohner die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben im Dorf häufiger ermöglicht werden.

Seit Dezember 2017 stehen im Altersheim Torfnest 21 Betten zur Verfügung. Vor dem Umbau der Heimleiterwohnung waren es 17 Betten.

	2018	2017
Anzahl Bewohnerinnen und Bewohner per 31. Dezember	18	19
Total Pensionstage	7'026	5'963
Belegungsquote	92%	95%

Verteilung der Bewohnerinnen und Bewohner nach Altersgruppen

Altoregruppo	Mär	nner	Frauen		
Altersgruppe	2018	2017	2018	2017	
60-64 Jahre	0	0	0	0	
65-69 Jahre	2	2	1	0	
70-74 Jahre	2	1	0	1	
75-79 Jahre	2	2	2	1	
80-84 Jahre	2	3	5	3	
85-89 Jahre	2	1	6	7	
90-94 Jahre	2	2	3	2	
95 und älter	0	0	1	1	
Total	12	11	18	15	

2480 Asylwesen

Gesamthaft wurden dem Kanton Appenzell I.Rh. 2018 27 neue Asylsuchende zugewiesen (Vorjahr 31). Die Anzahl der am Stichtag (31. Dezember) registrierten Asylsuchenden und vorläufig aufgenommenen Ausländer betrug 111 (109). Davon wohnten 88 (99) Personen in kantonalen Asylunterkünften. Gesamthaft wurden im Berichtsjahr 9 Erwachsene und 5 Kinder (28 Personen) als Flüchtlinge anerkannt.

Asylsuchende	2018	2017
Neu zugewiesene Asylsuchende	27	31
Registrierte Asylsuchende und vorläufig aufgenommene Ausländer (Stichtag 31. Dezember)	111	109
Davon wohnhaft in Asylunterkünften	88	99
Davon		
 vollumfänglich unterstützt 	78	92
teilweise unterstützt	8	3
 finanziell unabhängig (Erwerbstätigkeit) 	25	4

Die Herkunft der anwesenden Personen zeigt folgendes Bild:

Herkunft	2018	2017
Afghanistan	21	18
Algerien	2	1
Äthiopien	1	1
Eritrea	11	12
Gambia	0	2
Iran	1	1
Irak	2	2
Libyen	0	0
Nigeria	1	1
Somalia	11	14
Sri Lanka	18	16
Sudan	0	1
Syrien	27	28
Türkei	11	3

Volksrepublik China	4	6
Unbekannt	2	2

Ende 2018 standen in den neun Asylunterkünften, wovon drei als Wohnungen für Familien genutzt werden, maximal 117(119) Betten zur Verfügung. Bei der Unterbringung in den Kollektivunterkünften ergab sich eine gewisse Entspannung. So beträgt die Belegung der Zimmer noch zwischen einer und drei Personen.

Wesentlich zur Entspannung hat beigetragen, dass die Zahl der Erwerbstätigen gestiegen ist (von 4 auf 25). So konnten einige das Zentrum verlassen und in eine eigene Wohnung umziehen.

Die folgenden Beschäftigungsprogramme wurden wie bisher weitergeführt.

- Mitarbeit Ökohof (Kanton)
- Mithilfe im Kinderhort
- Mithilfe im Bürgerheim
- Unterhalt und Bereitstellung der öffentlichen Feuerstellen (Bezirke und Tourismus AI)
- Instandsetzung und Instandhaltung der Unterkünfte (Kanton)
- Holzverarbeitung, bereitstellen von Brennholz
- Jährliche Mitarbeit bei der Bekämpfung von Neophyten (Kanton)
- Alp- und Waldwirtschaft (Genossenschaften und Korporationen)
- Unterstützung des Sozialamts bei der Einrichtung und Bereitstellung von Unterkünften für die anerkannten Flüchtlinge, sowie für Wohnungsumzüge und den damit verbundenen Reinigungsarbeiten.
- Schredder-Arbeiten in der Kanzlei (Kanton)
- Betreuung des Klostergartens, Kapuzinerklosters und der dazugehörenden Räumlichkeiten

Insgesamt wurden von den Asylsuchenden im Rahmen dieser Projekte und Tätigkeiten 24'044 (28'599) Arbeitsstunden geleistet. Die verschiedenen Beschäftigungsprogramme tragen ganz wesentlich zu einem konfliktfreien und zufriedenen Zusammenleben bei. Im Rahmen der Beschäftigungsprogramme entstehen immer wieder Kontakte zum Gewerbe und zur Bevölkerung. Dank dieser konnte der Zugang in den ersten Arbeitsmarkt auf einem hohen Niveau gehalten werden.

Die Asylsuchenden und vorläufig aufgenommenen Personen nehmen regelmässig an Deutschkursen teil. Mit dem Bund wurde für die Jahre 2018 bis 2022 ein Subventionsvertrag zur frühzeitigen Sprachförderung abgeschlossen, welche die Deutschkurse für Asylsuchende verstärkt. Das Pilotprojekt zur «Frühförderung Deutsch für Status N» wird durch die Universität Freiburg begleitet. Die zusätzlichen vier Lektionen pro Woche unter dem Thema «Fachunterricht» werden durch die Betreuenden des Asylzentrums wahrgenommen. Dieses Programm soll auch 2019 weitergeführt werden. Vorläufig aufgenommene Personen werden zusätzlich im Rahmen des kantonalen Integrationsprogramms insbesondere durch die Fachstelle für Integrationsfragen gefördert.

Zur Unterstützung des Betreuungsteams wurden wie im Vorjahr Zivildienstleistende und Praktikantinnen eingesetzt.

2490 Gesundheitsvorsorge und Prävention nichtübertragbarer Krankheiten

1. Allgemeines

Die Kommission für Gesundheitsförderung traf sich im Berichtsjahr zu 3 (2) Sitzungen. Der Schwerpunkt lag in der Umsetzung des kantonalen Massnahmeplans Alkohol 2016-2020 und der Vorbereitung für einen kantonalen Massnahmeplan Tabak 2020-2024.

In verschiedenen Kooperationen konnten regionale Aktivitäten realisiert werden. Hierbei sind namentlich das «Ostschweizer Forum für psychische Gesundheit», das «Forum für betriebliches Gesundheitsmanagement Ostschweiz» sowie das Projekt «SOS-Spielsucht» zu erwähnen.

2. Suchtprävention

Mit dem kantonalen Massnahmeplan Alkohol 2016-2020 werden acht Ziele in den drei Handlungsfeldern Früherkennung und Frühintervention, Beratung und soziale Integration sowie individuelle und gesellschaftliche Schadensminderung verfolgt. Die 19 Massnahmen folgen der übergeordneten Vision «Wer alkoholische Getränke konsumiert, tut dies ohne sich selber und anderen Schaden zuzufügen». Im Berichtsjahr wurden folgende Massnahmen durchgeführt:

- Etablierung der niederschwelligen Suchtberatungsstelle. Seit dem 1. Oktober 2017 führt das Blaue Kreuz St.Gallen-Appenzell im Auftrag des Kantons die Beratungsstelle für Suchtfragen und bietet an der Marktgasse 10c in Appenzell, an der Kugelgasse 3 in St.Gallen und bei Bedarf in Oberegg Beratungen an.
- Teilnahme am regionalen Jugendschutzprogramm «Check-Point». Über das Gesundheitsamt werden nun den Veranstaltern und Verkaufsstellen verschiedene Materialien zur Verfügung gestellt.
- Im Frühjahr und Herbst erschienen Medienmitteilungen zu den Themen Sucht und Früherkennung. In den Artikeln wurde auch auf die Angebote für Veranstalter hingewiesen.
- Im Juni und Dezember wurde im Kanton jeweils die Plakatkampagne «Wie viel ist zu viel?» durchgeführt. Dabei geht es vor allem darum, die Passanten zu animieren, über ihr Trinkverhalten nachzudenken.
- Im Appenzeller Volksfreund erschien viermal eine Anzeige «Wie viel ist zu viel»
- Im Herbst führte das Blaue Kreuz St.Gallen-Appenzell im Auftrag der Kommission für Gesundheitsförderung Alkoholtestkäufe durch. 8 (Vorjahr 7) der 9 (8) getesteten Verkaufsstellen haben sich an den Jugendschutz gehalten und keinen Alkohol an Jugendliche abgegeben.

Wie in den Vorjahren wurden die erfolgreichen Tabakpräventionsprogramme Kodex und Experiment Nichtrauchen fortgeführt. Im Berichtsjahr konnten im Rahmen des Projekts Kodex 42 (55) Bronze-, 42 (22) Silber- und 16 (12) Goldauszeichnungen vergeben werden. Beim Experiment Nichtrauchen nahmen 11 (20) Klassen teil, wovon 10 (15) das Experiment erfolgreich abschlossen.

Zur Bekämpfung und Prävention von Glückspielsucht arbeitet der Kanton Appenzell I.Rh. im Rahmen einer Arbeitsgruppe eng mit den Kantonen Appenzell A.Rh., St.Gallen, Thurgau, Graubünden und Glarus zusammen. Kernstück der Präventions- und Beratungsarbeit bildet die Webseite www.sos-spielsucht.ch, die zusammen mit allen Deutschschweizer Kantonen

betrieben wird. Im Herbst wurde die Kampagne «Informier dich, wenn das Spiel mit dir spielt», welche auf Sportwetten abzielte, in der gesamten Deutschschweiz erfolgreich durchgeführt.

3. Psychische Gesundheit

Der Kanton Appenzell I.Rh. arbeitet im Ostschweizer Forum für psychische Gesundheit (OFPG) eng mit den Kantonen St.Gallen, Appenzell A.Rh. und dem Fürstentum Lichtenstein zusammen. Mit einem regelmässigen Versand eines Newsletters werden Interessierte auf Fachveranstaltungen und Weiterbildungen aufmerksam gemacht. Das Forum war auch mit einem Stand an der Ostschweizer Frühlingsausstellung präsent. Es organisierte und unterstützte verschiedene Fachveranstaltungen und führte die Veranstaltungsreihe «psychische Gesundheit & Volksmusik» mit Nicolas Senn durch.

Im Berichtsjahr hat das Ostschweizer Forum für Psychische Gesundheit im Rahmen des Projekts «Kinder im seelischen Gleichgewicht» eine Datenbanklösung sowie ein Online-Tool zur zentralen Suche und Verwaltung von Unterstützungsangeboten in den Bereichen Gesundheit und Soziales entwickelt und aufgeschaltet. Im Gegensatz zu bestehenden Anbieterverzeichnissen fokussiert die neue Lösung auf Angebote und nicht auf Anbieter. Die Suche ist auf regionaler und kantonaler Ebene möglich.

4. Betriebliches Gesundheitsmanagement

Seit 2018 ist der Kanton zusammen mit den Kantonen Appenzell A.Rh., St.Gallen, Thurgau und dem Fürstentum Lichtenstein Träger des Vereins «Forum für betriebliches Gesundheitsmanagement Ostschweiz». Das Forum organisierte in der Region fünf Fachtagungen.

25 Justiz-, Polizei- und Militärdepartement

2500 Justiz und Polizei

1. Allgemeines

Die zweitägige Herbstkonferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektoren und -direktorinnen (KKJPD) wurde in Appenzell durchgeführt. Die Konferenzen des Strafvollzugs (OSK) sowie der Justiz- und Polizeidirektoren (OJPD) der Ostschweizerkantone fanden wie jedes Jahr im Frühjahr und Herbst statt. Landesfähnrich Martin Bürki wurde als neuer Präsident der OJPD gewählt. Folglich führt das Departement die Geschäftsstelle ab 2019.

Die Regierungskonferenz Militär, Zivilschutz und Feuerwehr (RK MZF) befasste sich mit verschiedenen Themen und Projekten aus den Bereichen Militär und Bevölkerungsschutz. Schwergewichtig zu nennen ist der Vollzug des Projekts «Weiterentwicklung der Armee», der obligatorische Orientierungstag für Frauen, die Sicherheitsverbundsübung Schweiz 2019, die Änderung des Zivildienstgesetzes, das interkantonale Konkordat Erdbebenversicherung sowie die vertiefte Prüfung des Modells Sicherheitsdienstpflicht.

Folgende Geschäfte wurden zuhanden der Standeskommission vorbereitet oder verabschiedet:

- 30 (27) Stellungnahmen zu Vernehmlassungen im Bereich der Gesetzgebung des Bundes
- 2 (2) Gesuche zur Benützung des Landsgemeindeplatzes für militärische Fahnenübernahmen
- 1 (2) Gesuch um Zivilschutzeinsatz zugunsten der Gemeinschaft (Schwägalpschwinget)
- 5 (4) Gesuche um interkantonale Polizeieinsätze
- 5 (4) Gesuche um Erteilung der Bewilligung gemäss Ruhetagsgesetz
- 3 (1) Anträge für Radsportveranstaltungen
- Global- und Kostenbeiträge aus Feuerwehrfonds (zugunsten Bezirke Schwende, Schlatt-Haslen, Gonten und Oberegg)
- Beitragsgesuche für Ostschweizer Gruppenfinal der Nachwuchsschützen in Appenzell I.Rh. und für die Standgemeinschaft Gonten an die Sanierung des Kugelfangsystems der Schiessanlage Gonten
- Leitfaden für Grossereignisse
- Beitritt zu einer gemeinsamen regionalen Notruf- und Einsatzzentrale
- Umorganisation mit Anpassung des Organigramms Justiz-, Polizei- und Militärdepartement
- Bericht über die Staatsanwaltschaft
- Neufassung der Justizaufsicht
- Organisation und Durchführung der Sicherheitsverbundsübung 2019 mit Bedrohungslage Terror des Sicherheitsverbundes Schweiz
- Parkplatzbewirtschaftung: Einführung der Gebührenpflicht auf dem Parkplatz Sonnhalde, Appenzell
- Lotteriewesen: Beitritt zur Zusatzvereinbarung zur Interkantonalen Vereinbarung über die Aufsicht sowie die Bewilligung und Ertragsverwendung von interkantonal oder gesamtschweizerisch durchgeführten Lotterien und Wettern

Das Departement hat weiter folgende Bewilligungen erteilt und Projekte behandelt:

- 5 (7) Sonntags- und Ruhetagsarbeitsbewilligungen
- 21 (31) Prüfungen von Abparzellierungsbewilligungen nach dem bäuerlichen Bodenrecht

2. Datenschutzbeauftragter

2018 konnte über die anstehende Revision des kantonalen Datenschutzgesetzes berichtet werden, welche infolge der Revision des Bundesgesetzes über den Datenschutz nötig wurde. Der Vorentwurf ist im Berichtsjahr überarbeitet und in die Vernehmlassung gegeben worden. Dabei hat auch der Datenschutzbeauftragte mitgewirkt. Während die Datenschutzgesetze in mehreren Kantonen angepasst werden, folgt die Revision des Bundesgesetzes später.

Das Eidgenössische Finanzdepartement hatte 2015 eine auf drei Jahre befristete Expertengruppe «Zukunft der Datenbearbeitung und Datensicherheit» eingesetzt (Expertengruppe Gadient). Die Expertengruppe publizierte im August ihren Bericht und forderte insbesondere den Ausbau der Datenschutzbehörden. Die Vereinigung der Kantonalen Datenschutzbeauftragten hat diese Forderung übernommen. Die Frage, wie diese in kleineren Kantonen umgesetzt werden soll, ist offen, sollte jedoch angegangen werden. Es sollten in allen Kantonen Datenschutzbehörden entstehen, die auch im Bereich der Digitalisierung ihre Aufgaben kompetent und wirksam erfüllen können.

3. Lotteriewesen

Gemäss Art. 8 lit. c der Interkantonalen Vereinbarung betreffend die gemeinsame Durchführung von Lotterien (IKV) steht dem Kanton Appenzell I.Rh. ein jährliches Kontingent von Fr. 23'000.-- für die Erteilung von Bewilligungen zur Ausgabe und Durchführung von Kleinlotterieveranstaltungen zur Verfügung. Im Berichtsjahr wurde im Kanton Appenzell I.Rh. kein (0) Gesuch um Bewilligung einer Kleinlotterie eingereicht. Der Grossteil des Kontingents (Fr. 21'000.--) wurde sodann ausserkantonalen Veranstaltern überlassen.

2522 Kantonsgericht

Ende der Amtsperiode 2017/18 trat der Kantonsrichter Roman Dörig zurück. In das frei gewordene Amt wählte die Landsgemeinde Roland Dähler. Die Zusammensetzung des Kantonsgerichts Appenzell I.Rh. ist im Staatskalender publiziert.

1. Einzelrichter

	Neueingänge Erledigungen*					Fälle p	endent			
	2018	2017	SCH	TS	ABW	VGL	NE	DIV	2018	2017
Akkreditierung	10	12	10	0	0	0	0	0	1	1
Aktenherausgabe	0	0	0	0	0	0	0	0	1	1
Ehescheidung	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0
Gesellschaftsrecht	1	0	0	0	0	0	0	0	1	0
Konkurs	0	1	0	0	0	0	1	0	0	1
Mietrecht	1	0	0	0	1	0	0	0	0	0
Provisorische Rechtsöffnung	1	0	0	0	1	0	0	0	0	0
Rechtshilfeverfahren	10	5	0	0	0	0	0	10	0	0
Rechtsschutz klare Fälle	1	2	0	0	2	0	0	0	0	1
Schutzschrift	1	0	1	0	0	0	0	0	0	0
Unentgeltliche Rechtspflege	3	0	0	0	0	0	0	3	0	0
Vorsorgliche Massnahmen	1	0	0	1	0	0	0	0	0	0
Weiterleitung Zuständig- keitshalber	1	0	0	0	0	0	0	1	0	0
Diverses	1	0	0	1	0	0	0	0	0	0
Total	31	21	11	2	4	0	1	14	3	4

^{*}SCH = Schutz; TS = Teilschutz; ABW = Abweisung; VGL = Vergleich; NE = Nichteintreten; DIV = Diverses

2. Abteilungen

7ivil und Ctrofgorioht	Neuein	Neueingänge Erle					n*	Fälle pendent		
Zivil- und Strafgericht	2018	2017	SCH	TS	ABW	VGL	NE	DIV	2018	2017
Zivilrecht										
Berufung	1	0	0	0	0	0	0	0	1	0
Beschwerde	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Markenrecht, UWG	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0
Strafrecht:										
Berufung	2	5	1	0	0	0	0	0	2	1
Total	3	6	1	0	0	0	0	0	3	1

^{*}SCH = Schutz; TS = Teilschutz; ABW = Abweisung; VGL = Vergleich; NE = Nichteintreten; DIV = Diverses

Die Abteilung Zivil- und Strafgericht traf sich im Kalenderjahr zu einer Halbtagessitzung.

3. Verwaltungsgericht

	Neuein	Erledigungen*						Fälle pendent		
	2018	2017	SCH	TS	ABW	VGL	NE	DIV	2018	2017
Baurecht	3	3	0	0	2	0	0	0	3	2
Enteignung	1	0	0	0	0	0	0	0	1	0
Gewässerschutz	2	0	2	0	0	0	0	0	0	0
Öff. Abgaberecht	0	3	2	0	1	0	0	0	0	3
Öffentl. Beschaffungswesen	4	0	2	0	0	0	0	1	1	0
ÖffentlRechtl. Arbeitsverh.	0	3	0	0	0	0	0	0	1	1

Politische Rechte	0	1	0	0	1	0	0	0	0	1
Schulrecht	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0
Steuerrecht	3	1	1	0	0	0	0	2	0	0
Sozialversicherungsrecht	10	5	2	1	1	0	0	3	7	4
Diverses	0	0	0	0	1	0	0	0	0	1
Total	23	17	9	1	6	0	0	6	13	12

^{*}SCH = Schutz; TS = Teilschutz; ABW = Abweisung; VGL = Vergleich; NE = Nichteintreten; DIV = Diverses

Die Abteilung Verwaltungsgericht traf sich im Kalenderjahr zu sieben Halbtages- und zwei Ganztagessitzungen.

4. Kommissionen

Aufsichtsbehörde SchKG	Neuein	Erledigungen*					Fälle pendent			
(KAB)	2018	2017	SCH	TS	ABW	VGL	NE	DIV	2018	2017
Beschwerde nach Art. 17 SchKG	2	5	1	0	0	0	1	1	0	1
Fristverlängerung nach Art. 270 SchKG	8	6	0	0	0	0	0	2	8	2
Schluss des Konkurses	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0
Total	10	12	1	0	0	0	1	3	8	3

^{*}SCH = Schutz; TS = Teilschutz; ABW = Abweisung; VGL = Vergleich; NE = Nichteintreten; DIV = Diverses

Die Aufsichtsbehörde SchKG hatte im Kalenderjahr keine Sitzung.

Kommission für allge-	Neueir	ngänge		Er	ledig	unge	n*		Fälle pendent		
meine Beschwerden (KBA)	2018	2017	SCH	TS	ABW	VGL	NE	DIV	2018	2017	
Forderung	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	
Handelsregister	1	1	0	0	0	0	0	1	0	0	
Kindes- und Erwachsenen- schutzrecht	2	3	1	0	1	0	1	0	0	1	
Total	3	5	1	0	1	0	1	1	0	1	

^{*}SCH = Schutz; TS = Teilschutz; ABW = Abweisung; VGL = Vergleich; NE = Nichteintreten; DIV = Diverses

Die Kommission für allgemeine Beschwerden traf sich im Kalenderjahr zu zwei Halbtagessitzungen.

Kommission für Ent-	Neueir	ngänge		Er	ledig	unge	n*		Fälle pendent		
scheide in Strafsachen (KSE)	2018	2017	SCH	TS	ABW	VGL	NE	DIV	2018	2017	
Ausstand	0	8	0	0	6	0	0	1	0	7	
Rechtsverzögerungsbe- schwerde	1	1	1	0	0	0	0	0	0	0	
Rechtsverweigerungsbe- schwerde	0	1	0	0	0	0	0	1	0	1	

Beschwerde gegen Einstellungsverfügung	2	0	1	0	1	0	0	0	0	0
Beschwerde gegen Rück- weisungsbeschluss	1	0	1	0	0	0	0	0	0	0
Untersuchungshaft	1	0	0	0	0	0	0	1	0	0
Weiterleitung Zuständig- keitshalber	1	0	0	0	0	0	0	1	0	0
Total	6	10	3	0	7	0	0	4	0	8

^{*}SCH = Schutz; TS = Teilschutz; ABW = Abweisung; VGL = Vergleich; NE = Nichteintreten; DIV = Diverses

Die Kommission für Entscheide in Strafsachen traf sich im Kalenderjahr zu einer Halbtagessitzung.

Das gesetzliche Schiedsgericht gemäss Krankenversicherungsgesetz sowie die Kommission für Beschwerden in gerichtlichen Personalfragen hatten im Kalenderjahr keine Fälle zu beurteilen.

5. Weiterzug kantonaler Entscheide an das Bundesgericht

	Anza	hl Fälle		Erle	digun	gen		Fälle pendent		
	2018	2017	SCH	TS	ABW	NE	ABS	2018	2017	
Beschwerde in Zivilsachen	2	3	0	0	3	1	0	0	2	
Beschwerde in Strafsachen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Beschwerde in öffentlich- rechtlichen Angelegenheiten	1	0	0	0	0	0	1	0	0	
Total	3	3	0	0	3	1	1	0	2	

^{*}SCH = Schutz, TS = Teilschutz, ABW = Abweisung, NE = Nichteintreten, ABS = Abschreiber

2524 Bezirksgericht

Die Zusammensetzung des Bezirksgerichts Appenzell I.Rh. ist im Staatskalender ersichtlich.

1. Einzelrichter

Zivilsachen	Neuein	gänge		Er	ledigu	ınger	า*		Fälle pendent		
ZiviiSaciieii	2018	2017	SCH	TS	ABW	VGL	NE	DIV	2018	2017	
Akteneinsicht/ Aktenherausgabe	0	4	0	0	0	0	0	0	1	1	
Arbeitsstreitsache	2	4	0	0	0	3	0	0	1	2	
Arrestbefehl	0	3	0	0	0	0	0	0	0	0	
Ausschaffungshaft	3	0	3	0	0	0	0	0	0	0	
Bauhandwerkerpfand	0	3	0	0	0	0	0	0	0	0	
Definitive Rechts-öff- nung/Exequatur	44	51	27	4	2	0	2	6	8	5	
Eheschutz-massnah- men	7	7	0	0	0	2	0	3	7	5	

Handelsregister-ange- legenheiten	15	9	16	0	0	1	0	0	0	2
Konkurs	21	22	15	0	3	0	0	3	0	0
Konkursverfügung	33	26	33	0	0	0	0	0	0	0
Kraftloserklärung	10	10	9	0	0	0	0	0	6	5
Miet-/Pachtstreitsache	2	1	0	0	0	1	0	1	1	1
Provisorische Rechtsöffnung	16	16	12	1	4	0	0	0	3	4
Rechtshilfeersuchen	14	21	0	0	0	0	0	15	0	1
Rechtsschutz in kla- ren Fällen	2	5	3	0	0	0	0	0	0	1
Rechtsvorschlag Art. 265a SchKG	0	3	0	0	0	0	0	0	0	0
Schuldneranweisung	1	0	1	0	0	0	0	0	0	0
Schutzschrift	2	2	0	0	0	0	0	1	1	0
Unentgeltliche Rechtspflege	22	24	16	0	7	0	0	1	3	5
vorsorgliche Beweisführung	1	0	0	0	0	0	0	1	1	1
vorsorgliche Verfügung	0	3	0	0	0	0	0	1	1	2
Vollstreckung von Entscheiden	1	0	0	0	0	0	0	1	0	0
Diverses	1	1	1	0	0	0	0	0	0	0
Total	197	215	136	5	16	7	2	32	33	35

*SCH = Schutz; TS = Teilschutz; ABW = Abweisung; VGL = Vergleich; NE = Nichteintreten; DIV = Diverses

Strafsachen	Neueir	gänge		Е		Fälle pendent				
Straisachen	2018	2017	SCH	TS	ABW	VGL	NE	DIV	2018	2017
Überwachungsmass- nahmen	3	1	2	0	1	0	0	0	0	0
Untersuchungshaft	4	2	0	3	0	0	0	1	0	0
Diverses	2	1	1	1	0	0	0	0	0	0
Total	9	4	3	4	1	0	0	1	0	0

^{*}SCH = Schutz; TS = Teilschutz; ABW = Abweisung; VGL = Vergleich; NE = Nichteintreten; DIV = Diverses

Verfahren nach	Neueir	ngänge		Erle	digung	jen*		Fälle pendent		
Scheidungsrecht	2018	018 2017 KONV SCH ABW NE DIV							2017	
Ehescheidung	23	20	23	0	0	1	0	9	10	
Abänderung	2	5	3	0	0	0	0	2	3	
Auflösung eingetragene Partnerschaft	0	1	0	0	0	0	0	0	0	
Diverses	0	1	0	0	0	0	0	0	0	
Total	25	27	26	0	0	1	0	11	13	

^{*}KONV= Konvention; SCH= Schutz bei Scheidung auf Klage; ABW= Abweisung; NE= Nichteintreten

2. Gesamtgericht

Zivilsachen	Neuein	gänge		Е	rledig	unger	า*		Fälle pendent		
Ziviisachen	2018	2017	SCH	TS	ABW	VGL	NE	DIV	2018	2017	
Aberkennungsklage	0	4	0	0	0	0	0	0	1	1	
Erbrecht	1	1	1	0	0	0	0	0	2	2	
Sachenrecht / Nachbarrecht	0	1	0	0	0	1	0	0	0	1	
Forderung	3	5	1	1	0	1	0	2	3	5	
Gesellschaftsrecht	0	0	0	0	0	1	0	0	0	1	
Total	4	11	2	1	0	3	0	2	6	10	

*SCH = Schutz; TS = Teilschutz; ABW = Abweisung; VGL = Vergleich; NE = Nichteintreten; DIV = Diverses

	Neueir	gänge		Urteile		Fälle p	endent
Strafsachen	2018	2017	Schuld- spruch	Frei- spruch	Diverse	2018	2017
StGB							
Vermögen	5	3	2	0	0	6	3
 Öffentliche Gewalt 	1	2	1	0	0	2	2
Leib und Leben	1	3	0	0	0	1	0
 Betäubungsmittel 	1	0	1	0	0	0	0
SVG	1	5	3	0		0	2
Diverses	1	3	0	0	2	0	1
Total	10	16	7	0	2	9	8

Das Bezirksgericht Appenzell I.Rh. tagte im Kalenderjahr an zwei Halb- und vier Ganztagessitzungen.

3. Bezirksgerichtliche Kommission

	Neueir	ngänge		E	rledig	unger	า*		Fälle pendent		
	2018	2017	SCH	TS	ABW	VGL	NE	DIV	2018	2017	
Feststellungsklage	0	3	0	0	0	0	0	2	0	2	
Forderung	2	4	0	0	0	2	0	0	1	1	
Mietrecht	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	
Sachenrecht / Nachbarrecht	1	1	0	0	0	0	0	1	0	0	
SchKG-Klage	0	2	0	0	0	0	0	0	0	0	
Unterhalts-/ Vater- schaftsklage	1	3	0	0	0	0	0	0	2	1	
Total	4	14	0	0	0	2	0	3	3	4	

^{*}SCH = Schutz; TS = Teilschutz; ABW = Abweisung; VGL = Vergleich; NE = Nichteintreten; DIV = Diverses

Die bezirksgerichtliche Kommission Appenzell I.Rh. traf sich im Kalenderjahr zu einer Halbtagessitzung.

2527 Jugendanwaltschaft

Die Jugendanwaltschaft Oberegg wurde im Berichtsjahr in die Jugendanwaltschaft Appenzell integriert.

	2018	2017
1. Strafbefehle	35	27
Davon Strafbefreiungen	0	1
Verweise	13	7
Persönliche Leistungen	22	18
Bussen	0	1
Freiheitsentzüge bedingt	0	0
2. Einstellungen	6	12
3. Mediationen	0	0
4. Abtretungen an andere Jugendanwaltschaften	2	7
5. Weiterleitungen an das zuständige Jugendgericht	0	0
6. Strafvollzug	0	0
7. Rechtshilfeweise Akteneinsicht	0	0
8. Pendenzen	8	6

Die Verurteilungen b	2018	2017	
Art. 111 – 136 StGB	Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben	2	2
Art. 137 – 172 StGB	Strafbare Handlungen gegen das Vermögen	10	7
Art. 173 – 186 StGB	Strafbare Handlungen gegen die Ehre und Freiheit	0	1
Art. 187 – 200 StGB	Strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität	2	0
Art. 221 – 230 StGB	Gemeingefährliche Verbrechen und Vergehen	0	1
Art. 251 – 257 StGB	Urkundenfälschung	0	0
Art. 303 – 311 StGB	Verbrechen und Vergehen gegen die Rechtspflege	0	0
	Strassenverkehrsdelikte	16	17
	Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz	8	15
	Widerhandlungen gegen das Waffengesetz	1	0
	Widerhandlungen gegen das Personenbeförderungsgesetz	3	2
	Delikte gegen andere Bundesgesetze	1	5

1. Vermittler

	Fälle neu		Vermit-	Ent-	Leit-	Rück-	Fälle pendent	
Vermittleramt	2018	2017	telt	scheide	scheine	züge	2018	2017
Appenzell	32	35	13	1	10	8	3	3
Schwende	5	8	1	0	5	0	0	1
Rüte	8	9	1	0	6	1	1	1
Schlatt-Haslen	4	4	0	0	4	0	0	0
Gonten	6	10	1	0	3	0	2	0
Oberegg	5	3	0	0	1	1	4	1
Total	60	69	16	1	29	10	10	6

Die Vermittler der einzelnen Bezirke und deren Stellvertreter sind im Staatskalender aufgeführt.

2532 Verwaltungspolizei

1. Allgemeines

		2018	2017
Reisepässe	über 18 Jahre	53	74
Reisepässe	bis 18 Jahre	30	11
Identitätskarten inkl. Oberegg	über 18 Jahre	539	577
Identitätskarten inkl. Oberegg	bis 18 Jahre	427	518
Kombipaket (Pass und ID)	über 18 Jahre	428	507
Kombipaket (Pass und ID)	bis 18 Jahre	100	116
Heimatausweise		148	108
Heimatausweis-Verlängerungen		219	250
Wohnsitzbescheinigungen		439	447
Ausweiskarten für Reisende		3	0

2. Einwohnerbestand in Appenzell I.Rh.

Bezirke	31.12.18	31.12.17
Appenzell	5'846	5'856
Schwende	2'199	2'210
Rüte	3'652	3'617
Schlatt-Haslen (mit Kloster Wonnenstein)	1'130	1'127
Gonten	1'465	1'462
Innerer Landesteil	14'292	14'272
Oberegg (mit Kloster Grimmenstein)	1'922	1'908
Äusserer Landesteil	1'922	1'908
Total	16'214	16'180

3. Einwohnerbestand nach Konfessionszugehörigkeit

Kirchgemeinden	2018	2017
Innerer Landesteil		
Appenzell, römkath.	7'425	7'536
Brülisau, römkath.	441	454
Eggerstanden, römkath.	454	441
Gonten, römkath.	1'105	1'100
Haslen, römkath.	565	553
Schwende, römkath.	835	823
Evangelisch	1'351	1'354
Andere oder ohne Konfession	2'116	2'011
Total innerer Landesteil	14'292	14'272
Oberegg		
Römisch-katholisch	1'204	1'216
Evangelisch	323	337
Andere oder ohne Konfession	395	355
Total Oberegg	1'922	1'908
Gesamttotal	16'214	16'180

4. Einwohnerbestand nach Schulgemeinden

Schulgemeinden	2018	2017
Appenzell	7'963	8'017
Brülisau	522	530
Eggerstanden	542	517
Gonten	1'343	1'335
Haslen	674	663
Meistersrüte	884	847
Oberegg	1'922	1'908
Schlatt	343	352
Schwende	1'004	995
Steinegg	1'017	1'016
Total	16'180	16'180

5. Amt für Ausländerfragen

Der Bestand der ständigen ausländischen Wohnbevölkerung im Kanton Appenzell I.Rh. betrug Ende Dezember 1'757 (1'760) Personen. Dies entspricht einem Bevölkerungsanteil von 10.93% (10.97%). Nicht zur ständigen Wohnbevölkerung gehören Asylbewerbende und vorläufig aufgenommene Personen.

Die ständige ausländische Wohnbevölkerung im Kanton Appenzell I.Rh. setzt sich aus Angehörigen von 70 (67) Staaten zusammen.

Am 31. Dezember hielten sich im Kanton Appenzell I.Rh. 102 (98) anerkannte Flüchtlinge und 24 (29) vorläufig aufgenommene Flüchtlinge sowie 12 (6) vorläufig aufgenommene Flüchtlinge, denen eine Aufenthaltsbewilligung aus humanitären Gründen erteilt wurde, auf.

Im Berichtsjahr erhielten zudem vier vorläufig aufgenommene Ausländer sowie ein abgewiesener Asylbewerber als Härtefälle eine Aufenthaltsbewilligung.

6. Ausländeranteil in den Bezirken

Bezirk	Niederlassungs-bewilligung (C)		Aufenthalts-bewilli- gung (B)		Kurzaufenthalts-be- willigung (L)	
	2018	2017	2018	2017	2018	2017
Appenzell	693	711	338	320	40	55
Schwende	135	143	73	68	11	12
Rüte	144	144	44	48	13	8
Schlatt-Haslen	20	21	13	13	2	0
Gonten	36	36	29	22	4	5
Oberegg	118	117	37	31	7	6
Total	1'146	1'172	502	502	77	86

7. Ständige ausländische Wohnbevölkerung nach Nationen

EU / EFTA Staaten	2018	2017
Belgien	3	3
Bulgarien	2	1
Dänemark	5	4
Deutschland	381	376
Finnland	1	1
Frankreich	4	3
Griechenland	1	1
Grossbritannien	13	13
Irland	1	1
Italien	108	125
Lettland	1	1
Liechtenstein	11	10
Litauen	1	1
Niederlande	22	22
Norwegen	2	2
Österreich	123	119
Polen	19	15
Portugal	234	233
Rumänien	5	6
Schweden	1	0
Slowakische Republik	33	40
Slowenien	12	8
Spanien	96	97
Tschechische Republik	19	18
Ungarn	25	24
Total	1'123	1'124
Anteil in Prozent	63.9	63.9

Übrige europäische Staaten		
Belarus	4	2
Bosnien-Herzegowina	207	220
Kroatien	36	37
Kosovo	11	11
Mazedonien	52	62
Montenegro	1	1
Russland	9	7
Serbien	59	66
Türkei	42	41
Ukraine	2	0
Total	423	447
Anteil in Prozent	24.1	25.4
Übrige Staaten	24.1	25.4
Afghanistan	4	2
Ägypten	1	1
Äthiopien	1	2
Argentinien	1	1
Australien	1	
Bolivien		1
	0	
Belize	1 1	0
Brasilien	5	3
Chile	1	1
China	11	6
Dominik. Republik	1	0
Ecuador	1	1
Eritrea	71	70
Estland	2	0
Honduras	2	2
Indien	8	8
Indonesien	2	2
Irak	3	2
Iran	0	1
Japan	1	1
Kanada	2	2
Malaysia	2	2
Mexiko	2	3
Mongolei	1	
Neuseeland	1	0
Nigeria	1	1
Pakistan	1	1
Südkorea	1	1
Syrien	27	20
Thailand	9	9
Tunesien	0	1
Unbekannt	2	1
USA	6	5
Venezuela	1	1
Vietnam	0	1
Total	211	189
Anteil in Prozent	12.0	10.7
7 GROWNI I TOZON	12.0	10.1

8. Asylwesen

	2018	2017
Asylbewerberinnen und -bewerber	58	75
Vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer	50	34
Vorläufig aufgenommene Flüchtlinge	24	30
Total	132	139

Zugänge	2018	2017
Zuweisung durch Bund	23	19
Wiederanmeldung	2	2
Dublin-In	1	1
Geburt	9	10
Familiennachzug	0	0
Zuzug aus anderen Kantonen	0	1
Dossierzuweisung durch Bund	7	3
Zuweisung zum Vollzug	1	4

Abgänge	2018	2017
Ausschaffung	2	0
Ausreise kontrolliert, Rückkehr	0	2
Dublin-Out	0	0
Untergetaucht	14	16
Untergetaucht nach Zuweisung	7	1
Abmeldung nach Nichteintretensentscheid	0	2
Kantonswechsel	5	3
Humanitäre Regelung	9	11
Anerkennung als Flüchtling mit Asyl	13	17
Einbürgerung	0	1

Nationen	2018	2017
Afghanistan	20	18
Algerien	1	0
Äthiopien	1	1
China (Volksrepublik)	16	19
Eritrea	19	27
Gambia	0	1
Irak	1	2
Iran	1	1
Nigeria	1	1
Somalia	11	15
Sri Lanka	19	17
Sudan	0	1
Syrien	27	29
Türkei	11	3
unbekannt	4	4
Total	132	139

Zwei (0) abgewiesene Asylbewerber warteten insgesamt 254 Tage - im Kantonsgefängnis Appenzell 51 (0) und im Kantonalen Gefängnis Appenzell Ausserrhoden 203 (0) - auf die Ausschaffung in ihr Heimatland oder in einen Dublin-Staat.

9. Straf- und Massnahmenvollzug und Bewährungshilfe

Im vergangenen Jahr befand sich keine (0) Person in einer gerichtlich angeordneten Massnahme oder hatte spezielle Weisungen zu erfüllen.

Die Bewährungshilfe betreute 1 (1) Person.

In folgenden Anstalten des Ostschweizer Strafvollzugkonkordats und der Gefängnisbetriebe Zürich wurden Strafurteile, vorzeitige Strafvollzüge oder Bussenumwandlungen vollzogen:

	2018	2017
Gefängnis Affoltern	1	1
Justizvollzugsanstalt Sennhof Chur	1	1
Kantonales Polizeigefängnis Appenzell	1	1
Justizvollzugsanstalt Solothurn	1	0
Gefängnis Glarus	1	1

4 (4) Strafurteile konnten wegen unbekannten Aufenthaltsorts der Verurteilten oder Aufenthalts im Ausland noch nicht vollzogen werden.

10. Integration

Allgemeines

Gespräche	2018	2017
Total geführte Gespräche	369	309
Erst- und Begrüssungsgespräche	78	57
Beratungs- und Coachinggespräche	291	252

Erst- und Begrüssungsgespräche

Herkunftsländer	2018	2017
Afghanistan	8	2
Äthiopien	0	1
Belize	1	0
Bosnien-Herzegowina	0	1
Dänemark	1	0
Eritrea	6	11
Irak	0	1
Italien	1	6
Mazedonien	1	0
Philippinen	1	0
Polen	1	3
Portugal	16	10
Russland	3	0
Schweden	2	0
Serbien	1	0
Slowakische Republik	9	4
Slowenien	1	1
Somalia	1	0
Spanien	1	2
Sri Lanka	6	5
Syrien	6	4
Thailand	0	2
Tibet	1	2
Tschechische Republik	1	0
Ungarn	7	2
USA	1	0
Weissrussland	2	0

Beratungs- und Coachinggespräche

Es wurden 2018 insgesamt 291 Beratungs- und Coachinggespräche mit 79 Personen durchgeführt. Am häufigsten kamen anerkannte Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene aus Eritrea, Somalia, Sri Lanka, Syrien und Tibet. Wie bereits in den vergangenen Jahren interessierten vor allem die Themen Arbeitssuche, Bewerbungen, Schule und Ausbildung.

Beratungsarten	2018	2017
Information	167	130
Arbeitsintegration	119	103
Vermittlung	5	16

Beratungsgebiete	2018	2017
Arbeitssuche, Bewerbungen, Lebenslauf	128	101
Schule, Aus- und Weiterbildung	100	99
Deutschkurse	35	14
Verschiedene Hilfestellungen	17	35
Interkulturelle Übersetzungen	6	0
Diskriminierung	5	3

Herkunftsländer	2018	2017
Afghanistan	11	5
Äthiopien	0	1
China	0	1
Eritrea	29	25
Iran	0	1
Irak	1	0
Portugal	0	3
Schweiz	1	8
Somalia	6	3
Spanien	0	1
Sri Lanka	5	8
Syrien	14	14
Thailand	0	1
Tibet	12	14
Türkei	0	1
Total Personen	79	86

Deutschkurse

2018 konnten in den beiden Halbjahren 26 Deutschkurse mit vier Kursleitenden und 251 Teilnehmenden auf vier Sprachniveaus geführt werden. Im 1. Halbjahr haben 132 und im 2. Halbjahr 119 Personen die Deutschkurse besucht.

Altersstruktur	2018	2017
50–60 oder älter	8	10
40–50	37	23
30–40	86	74
20–30	114	127
unter 20	6	20
Total	251	254

nach Geschlecht	2018	2017
Frauen	102	116
Männer	149	138

Herkunftsländer	2018	2017
Afghanistan	31	23
Ägypten	2	0
Algerien	1	0
Äthiopien	0	2
Bosnien-Herzegowina	2	4
Brasilien	0	1
Chile	1	0
Deutschland	1	0
Dominikanische Republik	0	1
Eritrea	37	48
Gambia	0	1
Grossbritannien	2	2

Indien	2	1
Irak	1	3
Iran	1	1
Italien	5	10
Kroatien	0	2
Mazedonien	8	2
Pakistan	0	1
Panama	0	2
Paraguay	0	1
Peru	0	1
Philippinen	2	0
Portugal	17	9
Serbien	1	2
Slowakische Republik	5	9
Somalia	14	15
Spanien	3	9
Sri Lanka	44	37
Sudan	1	2
Syrien	40	46
Thailand	7	3
Tibet	12	9
Türkei	10	5
USA	0	1
Unbekannt	0	1
Venezuela	1	0

2534 Eichwesen

1. Masse und Gewicht

Art der Messmittel	geprüft geeicht			stan- et	n- in Verkehr gem. Karte	
Art der messimter	2018	2017		2017	2018	2017
Waagen für offene Verkaufsstellen	26	31	4	5	78	92
Waagen für nicht offene Verkaufsstellen bis 6 t	49	61	5	5	101	101
Fahrzeugwaagen (Brückenwaagen)	3	0	0	0	4	4
Spezialwaagen (Kehricht, Hubstapler usw.)	6	4	0	0	6	4
Wiegegeräte für die Vorverpackung mit Drucker	6	5	0	2	12	12
Gewichtsstücke: Klasse M2, M3	99	91	3	0	99	91
Messanlagen für Mineralöle in Zapfsäulen	53	16	0	2	67	66
2-Takt-Säulen	3	1	0	0	3	3
Transportzisternen	2	2	0	0	2	2
Zusatzapparate	2	6	0	0	2	13
Messanlagen für Lebensmittel (Milch, Spirituo-						
sen)						
stationär	2	2	0	1	2	2
in Transportzisternen	2	2	1	0	2	2
Zusatzapparate	3	4	0	1	4	4
Quellenmessungen						
Quantität	22	3				
Qualität	0	0				
Abgasmessgeräte	21	21	2	3	22	24
Industrielle und gewerbliche Produzenten	10	5	0	0	33	35
Reparaturen mechanische Waagen	2	2	0	0	2	2
Statistische Kontrolle von Fertigpackungen nach						
Gewicht: Lose						
 Bäckereiprodukte, Butter, Joghurt 						
Früchte, Fleisch usw.	27	49	3	5		
nach Volumen: Lose						
Milch, Spirituosen, Bier, Essig usw.	14	56		5		
Total	352	361	18	29	439	457

Es mussten keine Verwarnungen ausgesprochen werden.

2. Zufallspackungen von Fertigprodukten nach Betrieben

Bezeichnung der Produkte	Total	in Ord- nung	bean- standet	verwarnt	ange- zeigt
Total Betriebe mit Verkaufsstellen	26				
Packungen nach Gewicht					
Industrielle und gewerbliche Hersteller und Produzenten	238	232	6	0	0
Packungen nach Volumen					
Industrielle und gewerbliche Hersteller und Produzenten	114	111	3	0	0
Total	352	343	9	0	0

2538 Zivilstandswesen

1. Zivilstandsfälle im Zivilstandskreis Appenzell

Eheschliessungen

Im Berichtsjahr heirateten 53 (62) Paare im Zivilstandskreis Appenzell. Bei 42 Paaren besassen beide Ehepartner das Schweizer Bürgerrecht. In 6 Beziehungen stammte entweder die Ehefrau oder der Ehemann aus der Schweiz und die Partnerin oder der Partner aus dem Ausland. Bei 5 Hochzeiten stammten beide Ehepartner aus dem Ausland. Im Zeitpunkt der Beurkundungen wohnten von den 106 Beteiligten insgesamt 66 Personen im Zivilstandskreis Appenzell, 37 Personen in verschiedenen Regionen in der Schweiz und 3 Personen im Ausland. Von den 53 Eheschliessungen erfolgten deren 45 zwischen zwei ledigen Personen. Bei den übrigen 8 Trauungen war zumindest eine Person geschieden oder verwitwet.

Eingetragene Partnerschaften

3 Paare wählten das Zivilstandsamt Appenzell für die Beurkundung der Partnerschaft aus.

Geburten

Im vergangenen Jahr wurde 1 (1) Kind zu Hause geboren. Es handelte sich um ein Mädchen.

Sterbefälle

Zahlenmässig die grössten Abweichungen zeigt die Jahresstatistik bei den Sterbefällen. Im Zivilstandskreis Appenzell ereigneten sich 15 Todesfälle mehr als noch im Jahr 2017. Bei den 107 verstorbenen Personen (Vorjahr 92) waren 58 Frauen und 49 Männer betroffen.

	2018			2017
	Frauen	Männer	Total	Total
Eheschliessungen	_	I	53	62
Eingetragene Partnerschaften	1	2	3	0
Geburten	1	0	1	1
Sterbefälle	58	49	107	92

2. Zivilstandsfälle im Zivilstandskreis Oberegg

	2018			2017
	Frauen	Männer	Total	Total
Eheschliessungen	_	ı	8	8
Eingetragene Partnerschaften	0	0	0	0
Geburten	1	0	1	0
Sterbefälle	5	4	9	10

2540 Kantonspolizei

1. Korpsbestand per 31. Dezember

	2018	2017
Kommandant (Hauptmann)	1	1
Oberleutnant	1	1
Leutnant	2	2
Adjutanten	1	2
Feldweibel	2	1
Wachtmeister	8	8
Korporale	2	3
Gefreite	1	1
Polizistinnen	2	1
Polizisten	3	3
Aspiranten (Polizeischule Ostschweiz)	4	1
Zivilangestellte (360 Stellenprozente)	5	5
Total	32	29

2. Interkantonale Polizeieinsätze

	2018	2017
Geleistete Personentage zu Gunsten Bund, Kantone und Polizei-		
schule Ostschweiz in Amriswil	72	95
(OD ,PSO, WEF, PIZO, DVI, Militär, Ausschaffung)		

3. Polizeiliche Ermittlungsverfahren

Leib, Leben, Freiheit	2018	2017
Tötungsdelikte	0	0
Freiheitsberaubungen, Entführungen	0	0
Sexualdelikte	8	2
Tätlichkeiten (11), Körperverletzungen (14)	25	18
Drohungen (14), Nötigungen (11)	25	15
Interventionen im häuslichen Bereich	2	6
Arbeitsunfälle mit schwer Verletzten	0	3

Untersuchte Todesfälle (ohne Dritteinwirkung)	2018	2017
Natürliche Ursache	8	8
Unfälle mit Todesfolge (2 Bergunfälle)	2	6
Suizide	8	3

Vermögen	2018	2017
Diebstähle (ausser Fahrzeuge)	53	30
Einbruchdiebstähle	11	6
Einschleiche-, Einsteige-Diebstähle	6	8
Sachbeschädigungen	41	33
Betrüge	14	21
Veruntreuungen (1), Hehlereien (3)	4	4

Fahrzeugentwendungen	2018	2017
Personenwagen, schwere Motorwagen	2	0
Motorräder	0	1
Motorfahrräder (1 Benzin, 1 Elektromotor)	2	1
Fahrräder	50	55

Verschiedenes	2018	2017
Betäubungsmitteldelikte	13	20
Umweltdelikte	19	17
Brandfälle	4	5
Personen- (10) und Sachfahndungen (165)	175	168
Erkennungsdienstliche Behandlungen	21	22
Inhaftierungen	20	23
Führungsberichte	74	83
Zustellungen für Amtsstellen	116	100
Zuführungsaufträge von Amtsstellen (Betreibungsamt)	23	52
Kontrollschildereinzüge	23	17
Waffen- (64) und Sprengstoffbewilligungen (7)	71	73
Bewilligungen Pyrotechnik	2	0
Europäische Feuerwaffenpässe	7	12
Bewilligte Signalisationen	12	10
Signalisationsbegehren (bewilligt 12, abgelehnt 0, Rekurse 6)	18	14
Bewilligte Strassenreklamen	66	69
Meldungen an Bezirke wegen Hundebissverletzungen	16	13
Davon Anzeigen an Staatsanwaltschaft	3	0
Alarmeingänge (Brand, Einbruch)	40	38
Haft-Tage im Gefängnis Appenzell	280	335

4. Fundbüro

	2018	2017
Abgegebene Fundgegenstände (ab 2018 inkl. Fahrräder)	270	197
Vermittelte Fundgegenstände	129	121
Verlustanzeigen	255	263

5. Strassenverkehr

Kontrollen, Dienstleistungen	2018	2017
Geschwindigkeitskontrollen	118	102
Fahren in angetrunkenem Zustand	22	17
Übrige Verzeigungen an Strafverfolgungsbehörden	102	142
Ordnungsbussen	2'672	2'553
Erledigung Rechtshilfeersuchen von Amtsstellen total	1'022	1'449
Davon Rechtshilfeersuchen via Autovermietungsfirmen	730	974
Ausgestellte Mängelrapporte	123	149
ARV-Betriebskontrollen (Arbeits- und Ruhezeitverordnung)	7	6
Dienstleistungen bei Veranstaltungen, Alpabfahrten	35	33

Verkehrsunfälle	2018	2017
Selbstunfälle, Schleuderunfälle	36	28
Innerorts	52	44
Ausserorts	75	85
Unfälle mit Todesfolge	1	0
Unfälle mit Verletzten	32	33
Verletzte Personen	42	40
Davon Kinder (<16 Jahren)	2	6
Verkehrsunfall mit Sachschaden (davon Kollision mit Wild 40,	0.4	06
Nichtgenügen der Meldepflicht 24)	94	96

Häufige Unfallursachen	2018	2017
Zustand des Lenkers		
Alkohol	4	3
 Übermüdung 	3	4
Unaufmerksamkeit, Ablenkung	18	17
Geschwindigkeit (nicht anpassen an Verhältnisse etc.)	7	11
Fussgänger auf Fussgängerstreifen	1	0

Verkehrsinstruktion (Schuljahr 2017 / 2018)	2018	2017
Verkehrsinstruktion, erteilte Lektionen	170	154
Lektionen Verkehrsnacherziehung für Schüler und Jugendliche	3	5

6. Bergrettung

	2018	2017
Regaeinsätze im Alpstein	24	21
Einsätze mit Bergrettungsfahrzeug und Alpine Rettung Schweiz	24	25

2542 Staatsanwaltschaft

1. Allgemeines

2018 stand die Staatsanwaltschaft unter der Leitung von Herbert Brogli wegen eines verjährten sensiblen Falls unter starker Kritik.

Der von der Standeskommission in Auftrag gegebene Bericht über die Staatsanwaltschaft von Hanspeter Uster vom 10. September beanstandete teilweise schwerwiegende organisatorische Mängel, komplizierte und unverständliche Verfahrensabläufe sowie personelle Versäumnisse. Diese führten zur Auflösung des Arbeitsverhältnisses mit dem Leitenden Staatsanwaltschaft.

Am 24. September übernahm Staatsanwalt Damian Dürr zuerst interimistisch, ab 1. November dann ordentlich die Leitung der Staatsanwaltschaft. Zur Unterstützung in organisatorischen Belangen wurde mit einem befristeten Mandat Thomas Weltert, ehemals Erster Staatsanwalt der Staatsanwaltschaft St.Gallen, beigezogen.

Nach der Durchführung einer Standortbestimmung wurden diverse Massnahmen umgesetzt und Verfahren in Gang gesetzt, um festgestellte Missstände in der Staatsanwaltschaft zu beheben. Unter anderem wurden interne Abläufe standardisiert und neue Verfahren implementiert. Ebenfalls wurde die erneute Anstellung eines ausserordentlichen Staatsanwalts als Nachfolge für den im Januar 2019 ausscheidenden ausserordentlichen Staatsanwalt Julian Giesel bewilligt. Des Weiteren wurde die Kommunikation mit den Partnerorganisationen verbessert und sowohl die Departementsleitung sowie die Standeskommission regelmässig über die Situation der Staatsanwaltschaft informiert.

Im Geschäftsbericht 2018 werden die Zahlen der verschiedenen Verfahrensarten der Staatsanwaltschaft neu gesondert aufgeführt, um einen tieferen und fundierteren Einblick in die Geschäfte der Staatsanwaltschaft zu ermöglichen. Anzumerken ist, dass die Anzahl der Strafverfahren gegenüber dem Vorjahr entgegen dem Trend der letzten Jahre zurückgegangen ist. Grund dafür ist insbesondere ein markanter Rückgang der Anzeigen im Bereich der einfachen Verkehrsregelverletzungen. Es ist an dieser Stelle weitere darauf hinzuweisen, dass ein Rückgang an Strafverfahren nicht mit einem Rückgang an Delikten gleichzusetzen ist. Ebenfalls kann daraus nicht auf einen geringeren Arbeitsaufwand bei der Staatsanwaltschaft geschlossen werden. Die Beurteilung von einfachen Verkehrsregelverletzungen, die im Regelfall strafprozessual wenig Aufwand bringt, bindet nur wenig Ressourcen. Die Staatsanwälte sind primär mit der Fallführung von schwerwiegenderen Strafverfahren im Kernstrafrecht beschäftigt.

In Verfahren des Kernstrafrechts sind regelmässig mehrere Beschuldigte, Privatkläger und weitere Verfahrensbeteiligte involviert, zudem sind oft weiterführende Ermittlungen erforderlich. In Bezug auf diese grossen Strafverfahren ist 2018 insbesondere auf eine schwere Körperverletzung, die ersten Raserfälle auf Kantonsgebiet, einen schweizweiten Rekordfund von Betäubungsmittel im Sommer sowie eine Messerstecherei Ende Jahr mit jeweils entsprechender Medienberichterstattung hinzuweisen. Neben diesen Fällen waren von den Staatsanwälten auch grosse Fälle der Vorjahre sowie das Tagesgeschäft zu bewältigen.

2. Verfahren der Staatsanwaltschaft

Die Staatsanwaltschaft führt mehrere Arten von Verfahren. Die Mehrzahl der Strafverfahren wird gegen bekannte beschuldigte Personen geführt, eine Minderheit gegen eine unbekannte Täterschaft.

Neben den eigentlichen Strafverfahren ist die Staatsanwaltschaft auch für nationale und internationale Rechtshilfesachen, die Opferhilfe sowie den Vollzug von ausgesprochenen Geldstrafen und Bussen zuständig.

Strafverfahren gegen bekannte Beschuldigte	2018	2017
Eingegangene Verfahren	382	462
Beschuldigte Personen	430	513
Erledigte Verfahren	343	438
Pendente Verfahren per Ende Jahr	169	114

Schlussverfügungen der Staatsanwaltschaft	2018	2017
Strafbefehle total	291	386
Darunter folgende Tatbestände		
StGB, Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben	4	16

14	3
2	3
۷	3
7	0
1	0
4	U
,	6
2	0
12	54
163	269
16	20
25	26
4	16
3	4
3	11
3	4
	2 7 4 2 12 163 16 25 4 3

Weitere erlassene Verfügungen	2018	2017
Total Verfügungen	115	93
Einstellungsverfügungen	72	60
Nichtanhandnahmeverfügungen	26	16
Sistierungsverfügungen	17	17

Gegen Strafbefehle wurden in 21 (18) Fällen Einsprache erhoben, das ist ein Anteil von 7.21 %. Zudem waren aus dem Vorjahr noch 12 (15) Fälle pendent. 6 (7) Einsprachen wurden bereits vor der Weiterleitung an das Gericht zurückgezogen. 4 (7) Fälle wurden an das zuständige Gericht weitergeleitet. Von der Staatsanwaltschaft wurden 7 (6) Fälle eingestellt. Es wurden 2 (1) Revisionsentscheide erlassen. 14 (12) Einsprachefälle sind noch pendent.

Die Staatsanwaltschaft holte in 2 (0) Strafverfahren die Ermächtigung der Standeskommission zur Führung eines Strafverfahrens ein.

2018 wurden in 7 Strafverfahren Einstellungsverfügungen infolge von Verjährung erlassen. Bei 4 dieser Verfahren handelte es sich um teilweise Einstellungen des Verfahrens betreffend Übertretungstatbestände, bei welchen aufgrund des Vorliegens zusätzlicher schwererer Delikte weitere Ermittlungen notwendig waren.

Verhängte Hauptstrafen	2018	2017
Freiheitsstrafe	2	0
Geldstrafe	73	83
Busse	214	296
ohne Strafe	2	7

Anklagen und Überweisungen an das Bezirksgericht	2018	2017
Anklagen	6	6
Überweisungen Strafbefehle (Einsprachefälle)	4	7
Darunter folgende Tatbestände:		

StGB, Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben	1	3
StGB, Strafbare Handlungen gegen das Vermögen	15	5
StGB, Verbrechen und Vergehen gegen die Freiheit	4	1
StGB, Strafbare Handlungen gegen die öffentliche Gewalt	1	2
SVG (Art. 90 Abs. 1), einfache Verkehrsregelverletzung	2	6
SVG (Art. 90 Abs. 2), schwere Verkehrsregelverletzung	1	5
SVG (Art. 90 Abs. 3), qualifizierte, schwere Verkehrsregelverletzung	1	0
Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz	1	0
Widerhandlungen gegen das Tierschutzgesetz	1	0

Strafverfahren gegen unbekannte Täterschaft	2018	2017
Eingegangene Verfahren	36	44
Erledigte Verfahren	35	42
Pendente Verfahren per Ende Jahr	8	7

Rechtshilfeverfahren	2018	2017
Rechtshilfegesuche ausserkantonaler Amtsstellen insgesamt	-	14
Eingegangene nationale Rechtshilfeverfahren	5	ı
Erledigte nationale Rechtshilfeverfahren	5	-
Pendente nationale Rechtshilfeverfahren	0	-
Eingegangene internationale Rechtshilfeverfahren	10	-
Erledigte internationale Rechtshilfeverfahren	15	1
Pendente internationale Rechtshilfeverfahren per Ende Jahr	5	-
Rechtshilfebegehren an ausserkantonale Amtsstellen gestellt	2	0

Opferhilfe-Verfahren	2018	2017
Eingegangene Verfahren	1	1
Erledigte Verfahren	0	0
Pendente Verfahren	6	5

Vollzugsverfahren (Vollzug Bussen- und Geldstrafen)	2018	2017
Eingegangene Verfahren	34	•
Erledigte Verfahren	0	-
Pendente Verfahren	34	-

3. Zwangsmassnahmen und Aufträge

	2018	2017
Durchgeführte Massnahmen		
Haftverfahren vor Zwangsmassnahmegericht, davon Haftverlängerungen	4/1	1/1
Untersuchungshaft Anzahl Häftlinge	4	2
Anzahl Tage	102	77

Ermittlungsaufträge an Kantonspolizei	70	55
Zu- oder Vorführungsbefehle	4	2
Hausdurchsuchungen	12	10
Piketteinsätze durch Staatsanwälte	17	18
Beschlagnahme- und Herausgabeverfügungen	12	10
Technische Überwachungsmassnahmen	2	1
Legalinspektionen	18	14
Aufträge an IRM	11	14
Anordnung Blutprobe / Urinprobe / Haarprobe	6	-
Durchsuchungen Mobil-Telefone, Computer etc.	4	-
Einziehungsverfügungen	4	•
Ausschreibungen	7	11

2550 Strassenverkehrsamt

1. Motorfahrzeugbestand per 30. September

Fahrzeugart	2018	2017
Personenwagen, Kleinbusse (einschliesslich Mietfahrzeuge)	23'389	21'622
Lieferwagen	1'739	1'653
Lastwagen, Gesellschaftswagen	150	152
Gewerbliche Motorkarren, Traktoren,	120	117
Motorräder, Kleinmotorräder	2'001	1'983
Motorfahrräder	620	543
Arbeitsmaschinen	188	182
Landwirtschaftliche Motoreinachser	137	137
Landwirtschaftliche Motorkarren	346	359
Landwirtschaftliche Traktoren	885	873
Anhänger aller Kategorien	1'451	1'411
Total eingelöste Fahrzeuge	31'026	29'032

2. Fahrzeug- und Führerprüfungen

	2018	2017
Fahrzeugprüfungen	4'921	4'440
Führerprüfungen		
Praktische Prüfungen	450	471
Theoretische Prüfungen	396	355
Kategorien A1 / B	241	228
Kategorien C / D	23	24
Kategorien Mofa / G / F	132	103

3. Fahrzeuge und Führerausweise

	2018	2017
Neuanfertigung Fahrzeugausweis (exkl. Mietfahrzeuge)	4'738	4'720
Schilderdeponierungen	1'591	1'674

Ersatzfahrzeugbewilligungen	89	125
Lern- und Führerausweise	1'799	1'838
Internationaler Führerausweis	132	140
Kontrollschilder Entzugsverfahren	131	139
Sonderbewilligungen	239	244
Versicherungswechsel	357	383

4. Administrativmassnahmen

	2018	2017
Eingegangene Rapporte	377	419
Ohne Massnahmen abgeschlossen	97	126
Führer- und Lernfahrausweisentzüge	127	111
Fahren in angetrunkenem Zustand	24	26
 Vereitelung der Blutprobe 	2	3
Fahren unter Drogen- oder Medikamenteneinfluss	3	2
Geschwindigkeitsübertretung	29	28
 Andere SVG-Übertretungen 	69	52
Verwarnungen	88	93
Fahren in angetrunkenem Zustand unter 0.8‰, resp. 0.4 mg/l	12	10
Geschwindigkeitsübertretungen	65	59
 Andere SVG-Übertretungen 	11	24
Annullierung des Führerausweises auf Probe	1	1
Verkehrsunterricht	2	0
Verkehrspsychologische / verkehrsmedizinische Untersuchungen;		
Abklärung Fahrtauglichkeit	15	23
Aberkennung ausländischer Ausweise	1	3

Pro Ereignis sind mehrere Massnahmen möglich (z.B. Entzug und Verkehrsunterricht).

5. Erfolgsquote Führerprüfungen 2018

	Total	bestanden	Erfolgsquote (%)
Theoretische Prüfungen			
Basistheorie Kat. A / A1 /B	241	201	83.40%
Praktische Prüfungen			
Kategorie A	58	49	84.50%
Kategorie A1	82	59	71.95%
Kategorie B	245	173	70.60%

2570 Militär

1. Allgemeines

Das Projekt Weiterentwicklung der Armee wurde ab dem 1. Januar umgesetzt. Der Vollzug führte für das Kreiskommando zu einem Mehraufwand. Aufgrund der gestaffelten Einführung

wird die Umsetzung bis ins Jahr 2022 andauern. Entsprechend waren auch die Jahreskonferenzen der Regierungskonferenz Militär-, Zivilschutz und Feuerwehr (RK MZF), das Regierungsratsseminar mit den Heereseinheitskommandanten (RGF), der kantonalen Verantwortlichen für Militär, Bevölkerungsschutz und Zivilschutz (KVMBZ) sowie der Vereinigung Schweizerischen Kreiskommandanten (VSK) geprägt. Der extrem heisse Sommer führte zu Wasserknappheit, so dass in Zusammenarbeit mit der Luftwaffe Einsätze geflogen wurden.

Die Ostschweizer Kreiskommandanten behandelten an drei Sitzungen schwergewichtig den neuen Vollzug der «Weiterentwicklung der Armee», die Planung und Durchführung der Orientierungstage, das Rekrutierungs-, Dienstverschiebungs- und Schiesswesens, das Waffenrecht sowie die Wehrmännerentlassung.

Traditionsgemäss hat das Kreiskommando zusammen mit dem Landesfähnrich zahlreiche militärische und ausserdienstliche Anlässe, Truppendienste und Schulen besucht. Erwähnenswert sind insbesondere die Truppenbesuchstage bei den beiden Göttibataillonen, dem Aufkl Bat 11 und dem Ristl Bat 21.

Zwei Anträge für das Böllerschiessen an Fronleichnam der Kirchenverwaltung Brülisau und der Kirchgemeinde Appenzell wurden bewilligt.

2. Rekruten-Orientierungstage und Rekrutierung

Am 22. und 27. März wurden im Sicherheitszentrum Herisau zusammen mit dem Kanton Appenzell A.Rh. die Orientierungstage für den Jahrgang 2000 durchgeführt. Am obligatorischen Orientierungstag nahmen 92 (89) Stellungspflichtige und eine weibliche Person teil. Sie wurden über den Ablauf der Rekrutierung und die Einteilungsmöglichkeiten informiert.

An fünf offiziellen Terminen im Rekrutierungszentrum in Mels stellten sich aus dem Kanton Appenzell I.Rh. insgesamt 91 (95) angehende Wehrmänner, hauptsächlich der Jahrgänge 1998, 1999 und 2000. Die traditionell hohe Tauglichkeit der Innerrhoder ist mit 77% (75%) bestätigt worden.

Das Ärzteteam fällte folgende Entscheide:

	2018	2017
Diensttauglich	70	71
Zurückstellung auf Nachrekrutierung	2	1
Schutzdiensttauglich	9	17
Schutzdienstuntauglich	10	6

Die 70 Diensttauglichen wurden folgenden Waffengattungen zugeteilt:

Waffengattung	2018	2017
Infanterie	15	12
Panzertruppen	0	1
Artillerie	0	0
Fliegertruppen	2	2
Fliegerabwehrtruppen	1	0
Genie	3	9
Führungsunterstützungstruppen	14	7
Logistiktruppen	28	26
Sanitätstruppen	1	4

Rettungstruppen	1	4
AC	0	0
Militärische Sicherheit	3	4
Spezialkräfte	2	2

Zivilschutzeinteilungen	2018	2017
Stabsassistent	0	2
Materialwart	0	2
Pionier	5	4
Anlagewart	3	4
Betreuer	0	3
Koch	1	2

80 (85) Stellungspflichtige absolvierten zur Prüfung der körperlichen Leistungsfähigkeit den Sporttest. Es werden fünf Disziplinen bewertet, je Disziplin können maximal 25 Punkte erreicht werden. Insgesamt konnten 23 (31) Armeesport-Auszeichnungen für eine Leistung ab 80 Punkten abgegeben werden. Ferner wurden 52 (46) gute, 4 (8) genügende und 1 (0) ungenügende Leistungen erbracht.

Cédric Keller, Gonten, erreichte mit 107 Punkten das beste Sportresultat (Kantonsrekord 118 Punkte). Ihm folgen Raphael Fischli, Appenzell, und Michael Räss, Meistersrüte, mit je 95 Punkten sowie Marco Räss, Steinegg, mit 94 Punkten.

Gegen die Tauglichkeitsentscheide wurde keine (0) Beschwerde eingereicht.

Auswertung Personensicherheitsüberprüfungen:

	2018	2017
Entlassung ohne Neuaufgebot, Aufgebotsstopp	0	1
Untauglich aufgrund einer Sicherheitsüberprüfung	0	1
Nicht eingeteilt Strafurteil	0	0
Anordnung Hinterlegungen der Waffe	0	2

3. Dienstleistungswesen

Die Geschäftsführung bei Dienstverschiebungen und Dispensationen erfolgt über das Personalinformationssystem der Armee. Das Kreiskommando bewilligte insgesamt 64 (50) Dienstverschiebungen, 5 (10) wurden abgelehnt und 22 (30) wurden an den Führungsstab der Armee weitergeleitet. In 35 (19) Fällen konnte ein Ersatzdienst innerhalb des Jahrs geplant und bewilligt werden. 11 (18) Militärdienstpflichtige wurden auf Gesuch hin in den Zivildienst umgeteilt.

Bezüglich Dienstleistungsstatistik wird auf die Kontrollführung des Bundes verweisen.

4. Wehrpflichtentlassung

Am 23. November wurde die Entlassung erstmals unter dem neuen Regime der «Weiterentwicklung der Armee» durchgeführt. Diese erfolgte zweiteilig: zuerst wurden die Durchdiener abgerüstet (die eigentliche Entlassung aus der Armee erfolgt sieben Jahre nach der Beförderung zum Soldaten) und anschliessend die definitiv zu Entlassenden. Die Abrüstung fand in

der Jugendunterkunft Appenzell und die anschliessende Entlassungsfeier im Hotel Säntis statt.

	2018	2017
Wehrpflichtentlassungen	64	41
Davon		
Gefreite und Soldaten	51	35
 Unteroffiziere 	13	6
Offiziere	0	1
Abgerüstete Durchdiener	45	-
Bewaffnete Abgerüstete und Entlassene	84	41
Waffe zum Eigentum behalten	12	12
Abgewiesene Anträge	0	2

5. Schiesspflicht ausser Dienst

Unter der Leitung des eidgenössischen Schiessoffiziers wurde die jährliche Schiesskonferenz des Kreises 19 sowie unter der Leitung des Präsidenten der kantonalen Schiesskommission der Instruktorenrapport mit den Verantwortlichen der Schiessvereine durchgeführt.

	2018	2017
Teilnehmer obligatorisches Bundesprogramm 300 Meter bei den Innerrhoder Schützenvereinen	578	615
Davon nicht erfüllt	0	0
Teilnehmer Jungschützenkurse	40	45
Zentrales Feldschiessen auf 300 Meter	505	545
Bundesprogramm für Pistole	62	55
Pistolenfeldschiessen	89	74
Gesuch für waffenlosen Dienst	0	0

Die Schützengesellschaft Urnäsch absolvierte im Schiessstand Gonten ihre Schiessprogramme.

6. Kontroll- und Strafwesen

	2018	2017
Disziplinarische Strafe wegen Versäumnis der Schiesspflicht	11	7
Strafe aus anderen disziplinarischen Gründen	4	4
Arrestumwandlungsverfügungen	1	4
Arrestverfügung	0	1
Prüfung und Verfügung Waffenabnahme	0	2
Eintrag im Polizeianzeiger (System RIPOL) zur Aufenthaltsnachforschung	0	1
Bewilligung Auslandurlaube	7	4
Stellungnahmen zu Landrechtsgesuchen	3	3

7. Kantonaler Führungsstab

In Vorbereitung auf die Sicherheitsverbundsübung im November 2019 (SVU 2019) wurde zusammen mit dem Kommandanten der Kantonspolizei ein Lagerapport durchgeführt. Mit diesen Erkenntnissen hat sich der Kernstab zusammen mit einem Ausbildner vom Bundesamt für Bevölkerungsschutz in einem Stabskurs eingehend mit der kommenden Übung befasst und auseinandergesetzt. Die Vorbereitung war sehr lehrreich und konnte zielbringend mit dem Einreichen der ausgearbeiteten Anträge an die Standeskommission abgeschlossen werden.

Der Stabschef und sein Kernstab nahmen an verschiedenen Sitzungen, Vorbereitungstagen und Informationsanlässen mit den Verantwortlichen der Territorialdivision 4 und den Stabschefs der anderen Kantone teil. Dabei ging es um Absprachen für mögliche Einsätze der Armee in ausserordentlichen und ordentlichen Lagen und die Vorbereitung gemeinsamer Übungen im Rahmen der gegenseitigen Hilfeleistung. Zudem konnten grosse Schritte im Zusammenhang mit der Erweiterung der Arbeitsgemeinschaft Ostschweiz (AGO) gemacht werden, in welchen nun alle Untergruppen integriert werden konnten. Damit wurde die Leistungsstärke nochmals deutlich erhöht. Die daraus resultierende nachbarschaftliche Hilfe und Unterstützung ist nun in einem hohen Masse sichergestellt. An der Arbeitsgemeinschaft sind die Kantone Zürich, Schaffhausen, Thurgau, St.Gallen, Appenzell A.Rh., Appenzell I.Rh., Graubünden und Glarus sowie das Fürstentum Lichtenstein beteiligt.

2574 Kantonskriegskommissariat

Die Bewirtschaftung und Betreuung der militärischen Ausrüstung erfolgten über die Logistikbasis der Armee in Hinwil und die Retablierungsstelle in St.Gallen. Die übrige Material-, Munitions- und Fahnenverwaltung sowie die Retablierungen für ausserdienstliche Anlässe betreut das Kreiskommando.

2575 Wehrpflichtersatz

Das Kreiskommando hat am 1. Januar vom Finanzdepartement den Vollzug für den Wehrpflichtersatz übernommen. Sämtliche Daten sowie die Sektion Oberegg (bisher Kartei) wurden ins neue System WPE.NET implementiert. Ausstehend sind das Erfassen der Betreibungsfälle und Verlustscheine sowie die Programmierung der Schnittstellen zum NEST (Einwohner- und Steuerdaten).

Gegenüber dem Vorjahr ist ein erneuter Rückgang der Ersatzpflichtigen festzustellen. Die Zahlungsmoral ist in etwa gleichgeblieben. Markant ist der Rückgang der Ersatzabgaben. Der Betrag von rund Fr. 78'000 kann damit erklärt werden, dass wegen der späten Einreichung der Veranlagungen praktisch keine definitiven Rechnungen mehr erlassen werden konnten. Entsprechend ist der Debitorenausstand höher. Die um rund 34% höhere Rückerstattungssumme ist auf die «Weiterentwicklung der Armee» zurück zu führen, da aufgrund der Diensttagereduktion von 260 auf 245 Diensttage mehr Wehrmänner ihre Dienstleistungspflicht erfüllt haben.

	2018	2017
Anzahl Eingeschätzte im In- und Ausland	458	435
Total geschuldete Beträge	Fr. 374'373.25	Fr. 456'258.09
Rückerstattungen	Fr. 68'568.65	Fr. 51'127.45
Ersatzrückstände am Jahresende (Debitoren)	Fr. 37'651.50	Fr. 33'809.70
Einsprachen	0	0
Ersatzbefreite	32	21
Erlasse	0	1
Bezugsprovision des Kantons	Fr. 53'485.54	Fr. 73'890.73

2576 Bevölkerungsschutz

1. Allgemeines

Im Frühjahr und Herbst fanden die eidgenössischen Rapporte für die kantonalen Verantwortlichen für Militär, Bevölkerungs- und Zivilschutz statt. Ebenso tagten die kantonalen Zivilschutz-Ausbildungschefs sowie die Ostschweizer Arbeitsgruppen (Amtsvorsteher, Ausbildungschefs, Verantwortliche des Materials, Kontrollwesens und baulichen Zivilschutzes). Die neuausgerichteten Arbeitsgruppen wurden konstituiert und haben ihre Projektarbeiten zur Umsetzung des Projekts Zivilschutz 2015+ begonnen. Damit der Kanton bereit ist, hat die Standeskommission auf Bericht und Antrag des Departements die Strukturen angepasst und insbesondere ein Amt für Bevölkerungsschutz geschaffen. Der bisherige Stabschef des kantonalen Führungsstabes wurde als neuer und erster Leiter gewählt.

Weiter hat das Amt für Bevölkerungsschutz schwergewichtig folgende Fälle bearbeitet:

- Erarbeitung der neuen Bevölkerungsschutzstrukturen im Departement zuhanden der Standeskommission und des Bundesamts für Bevölkerungsschutz
- Vorbereitungen zur Durchführung der Sicherheitsverbundsübung (SVU) Schweiz 2019
- Vorbereitungen für Allgemeinverfügung Feuerverbot im Kanton und dessen Aufhebung
- Konsultationsverfahren zur Totalrevision des Bundesgesetzes über den Bevölkerungsund Zivilschutz (BZG), Auswirkungen einer reduzierten Dienstpflicht auf die Zivilschutz-Bestände im Kanton
- Konsultationsverfahren zur Revision der Verordnung Periodische Schutzraumkontrolle und zur Weisung über die periodische Anlagekontrolle
- Inbetriebnahme neue Polyalert-Kommandostelle

2. Baulicher Zivilschutz

	2018	2017
Eingereichte Schutzraumprojekte	10	4
Abnahmekontrollen	4	3
Neu registrierte Schutzplätze	148	148
Eingereichte Dispensationsgesuche	106	55
Davon		
Bewilligung ohne Ersatzbeitrag	15	6
Abgelehnte Gesuche	2	3
Bewilligung mit Verpflichtung zu einer Ersatzleistung	89	46

3. Dienstleistungen Zivilschutzorganisation Appenzell

Das Jahr 2018 verlief ruhig. Es stand für alle im Zeichen der Aus- und Weiterbildung der Kader sowie der Durchführung von ordentlichen Wiederholungskursen (WK). Die Gruppe Kulturgüterschutz konnte mit dem Feuerwehrkommando Schwende erneut einen Einsatz durchführen. Gegenstand der Übung war die Erstellung einer Einsatzplanung zur Evakuation der Kulturgüter der Kirche Schwende.

Der Betreuungszug absolvierte seinen WK am Alters- und Pflegezentrum Appenzell.

Die Pionierzüge haben im Rahmen der WK für die Bezirke Gonten, Appenzell, Schlatt-Haslen und Schwende diverse Wanderwege und Stege saniert. Dabei konnte die Fachkompetenz der Pioniere weiter ausgebaut werden.

Zu Gunsten des Mittelalterspektakels wurden für den Auf- und Abbau total 14 Einsatztage zur Verfügung gestellt.

Im Fokus des WK der Führungsunterstützung standen insbesondere die Ausbildungen an den Führungsapplikationen (IES, LAFIS).

Für folgende Einsätze zugunsten der Gemeinschaft wurden Angehörige der Zivilschutzorganisation Appenzell aufgeboten:

- Instandstellung von 12 Wanderwegen und Brücke in den Bezirken
- Abbau Schwägalp-Schwinget

Im vergangenen Jahr wurden folgende Wiederholungskurse durchgeführt:

	2018	2017
Kulturgüterschutzdienst (KGS)	1	1
Führungsunterstützung (FU)	4	4
Betreuungsdienst (Betreu)	4	1
Logistikdienst Anlagen (Log Anlw) und periodische Wartungen	11	1
Logistikdienst Material (Log Mat)	2	2
Logistikdienst, periodische Schutzraumkontrolle	0	1
Nachkontrolle, periodische Anlagen-Kontrolle (PAK) durch Bundesamt für Bevölkerungsschutz	0	1
Logistik / Versorgung Refresherkurs für Orientierungstage	3	1
Tierseuchengruppe	3	3
Stabsrapport der Zivilschutzorganisation	1	1
Weiterbildung des Kaders	2	5

Der Führungsunterstützungszug (Sirenenwarte und Stabsassistenten) hat am jährlichen Sirenentest die technische Einsatzbereitschaft überprüft. Der Probealarm konnte mit der Fernsteuerung ab dem Kommandoposten Wühre nicht ausgelöst werden. Da schweizweit verschiedene Mängel festgestellt wurden, musste im Mai der Probealarm gesamtschweizerisch wiederholt werden. Mit den mobilen Sirenen wurden die Routen abgefahren und erfolgreich getestet.

Anlässlich des WK Materialdienst wurden die periodischen Materialkontrollen durchgeführt und Mängel behoben. Die sechs Zivilschutzanlagen wurden von den Anlagewarten turnusgemäss gewartet.

Dienstleistungen ausserkantonal

Dienstart	Teilnehmer	Diensttage
Bundeskurse Küchenchefschule in Thun	1	5
Ausserkantonale Kurse und Einsätze	3	15
Ausbildungskurse in den Ausbildungszentren:		
Herisau	6	29
Bütschwil	22	174
Total	32	223

Zivilschutzorganisation Appenzell

Dienstart	Teilnehmer	Diensttage
WK Führungsunterstützung (FU): Jährlicher Sirenentest	23	26
KVK Führungsunterstützung (FU)	7	12
WK Führungsunterstützung (FU)	23	44
WK Log Mat	21	38
WK Log Mat Notstromaggregate	2	1
WK Kulturgüterschutz (KGS)	7	19
WK Log-Dienst	2	6
WK Anlagenwartungen und Schutzraumkontrolle	59	61
WK Kdo-/Stabsrapport	28	28
WK Führungskaderausbildung	8	8
KVK Unterstützung	26	26
WK Unterstützung	109	320
WK Tierseuchengruppe	4	8
KVK Verpflegung	4	4
WK Verpflegung	9	18
WK Betreuer	29	29
Ei zG Mittelalterspektakel 2018	10	14
Schulung LAFIS	2	2
Einsätze zu Gunsten der Gemeinschaft:		
Kantonaler Führungsstab	6	9
Abbau Schwägalp-Schwinget	15	15
Total	394	688

4. Kontrollwesen

Im Berichtsjahr behandelte das Amt für Zivilschutz 19 (15) Dispensations- oder Verschiebungsgesuche. 7 (8) Gesuche wurden abgewiesen.

2018 musste keine Verzeigung an die Staatsanwaltschaft vorgenommen und auch keine Verwarnung wegen Nichteinrückens ausgesprochen werden.

5. Dienstleistungen Zivilschutzorganisation Oberegg-Reute

Im Berichtsjahr 2018 konnte die Zivilschutzorganisation Oberegg-Reute alle geplanten Ausbildungs- und Wiederholungskurse durchführen. Zusätzlich konnten die notwendigen Wartungs- und Testarbeiten bei den Zivilschutzanlagen und Geräten vollzogen werden, sodass diese für einen Ernstfall einsatzbereit sind.

Führungsunterstützung

Ein Hauptfokus der Führungsunterstützung lag neben den geplanten Wiederholungskurs bei der Organisation der periodischen Schutzraumkontrollen mit deren Dokumentation in der Applikation «OM-Bauten». Zusätzlich wurden die obligatorischen Sirenentests im Monat Februar und Mai durchgeführt.

Betreuung

Der Betreuungszug wurde praxisnah auf allfällige Betreuungssituationen mit Senioren geschult. Mit dem Altersheim Watt organisierten die Betreuer einen Ausflug zugunsten der Heimbewohner. Durch diese praxisnahe Übung und den engen Austausch unter den Betreuern resultierte ein grosser Lernerfolg.

Unterstützung

Der Unterstützungszug führte diverse Arbeiten an Wanderwegen aus, welche eine Kombination zwischen den Einsätzen zugunsten der Gemeinschaft und der Schulung der Pioniere waren. Durch diese Vereinigung der beiden Schlüsselelemente konnte ein guter Lerneffekt erzielt werden.

Logistik

Die Küchencrew stellte die Einsatztauglichkeit an der Herbstübung unter Beweis. Während zwei Einsatztagen bereiteten sie 150 Mittagsmenus für die komplette ZSO und die Altersheime Watt und Torfnest zu. Die Menus wurden in Zusammenarbeit mit dem Betreuungszug an diverse Standorte verteilt.

Die Anlagewarte haben einen weiteren öffentlichen Schutzraum mit diversen baulichen Massnahmen instand gestellt. Nach der bestandenen Druckprüfung ist der Schutzraum einsatzbereit. Zusätzlich wurde die Nachkontrolle der periodischen Schutzraumkontrolle abgeschlossen.

Das Material der Zivilschutzorganisation ist aufgrund der regelmässigen Wartung in einem sehr guten Zustand und einsatzbereit.

Einsätze	Diensttage		
Linsatze	2018	2017	
Zu Gunsten der Gemeinschaft (Art. 27)	0	0	
Katastrophen und Notlagen (Art. 27)	0	0	
Grundausbildung und Weiterbildung (Art. 33, 34 und 35)	48	20	
Wiederholungskurse (Art. 36)	245	198	
Total	293	218	

Die Zivilschutzorganisation Oberegg-Reute hat einen Personalbestand von 59 Personen.

2580 Feuerwehrwesen

Die Kantonale Feuerwehrkommission tagte einmal und stellte der Standeskommission folgende Anträge für Globalbeiträge:

- Fr.120'000.-- Stützpunktbeitrag an die Feuerwehr Appenzell
- Fr. 33'161.-- Globalbeitrag an den Bezirk Schwende
- Fr. 28'315.-- Globalbeitrag an den Bezirk Schlatt-Haslen
- Fr. 21'781.-- Globalbeitrag an den Bezirk Gonten
- Fr. 16'744.-- Globalbeitrag an den Bezirk Oberegg

26 Land- und Forstwirtschaftsdepartement

Organisation

Im Berichtsjahr genehmigte die Standeskommission eine Erhöhung des Stellenplans um 70%. Das Landeshauptmannamt wurde aufgehoben, und die Aufgaben aus der Wildkirchlistiftung und dem bäuerlichen Bodenrecht wurden dem Departementssekretariat zugewiesen.

2610 Landwirtschaft

1. Allgemeines

Die Innerrhoder Alpen wurden mit folgenden Tieren bestossen:

	2018	2017
Milchkühe	1'865	1'890
Andere Kühe	17	26
Zuchtstiere	57	41
Rinder weiblich über 730 Tage	919	917
Rinder weiblich über 365 bis 730 Tage	1'728	1'667
Rinder weiblich über 160 bis 365 Tage	695	676
Rinder weiblich bis 160 Tage	266	212
Rinder männlich bis 160 Tage	120	115
Pferde und Maultiere	5	6
Ziegen inklusive Jungziegen	607	598
Schafe inklusive Jungschafe	885	875
Schweine	300	228

2. Tierbestände

Der Bund hat als Stichtag für die eidgenössische Strukturdatenerhebung den 1. Januar festgelegt. Die Tierbestände wurden per 1. Januar sowie aufgrund des durchschnittlichen Bestands des Vorjahrs erhoben. Der Rindviehbestand wurde über die Tierverkehrsdatenbank (TDV) ermittelt.

Der Tierbestand im Kanton Appenzell I.Rh. setzte sich am 1. Januar folgendermassen zusammen:

	2018	2017
Rindvieh	14'483*	14'405*
Schweine	22'161	22'680
Ziegen	855	773
Schafe	2'758	2'752
Geflügel	130'510	137'006
Pferde	217	208

^{*} durchschnittlicher Rindviehbestand aufgrund des Vorjahrs

Gemäss den Zahlen des Schweinegesundheitsdiensts sind bei ihm aus Appenzell I.Rh. 43 (45) Zuchtbetriebe mit 1'555 (1'420) Mutterschweinen und Ebern sowie 19 (20) Mastbetriebe mit 3'744 (3'874) Mastplätzen angeschlossen. Innerhalb des Kantons verfügt 1 (1) Betrieb mit 53 (53) Muttersauen über den Remontierungsstatus.

3. Bienenbericht

Der Frühling 2018 war mild und schön. Wegen des schönen Wetters entwickelte sich die Vegetation für die Bienen teilweise zu schnell. Waren die Bienenvölker im Frühjahr noch zu klein und erreichten noch nicht eine Volksgrösse, konnte erst später der Honigaufsatz angebracht werden. Wegen des schönen und teils trockenen Wetters konnte im Sommer kaum Honig gewonnen werden. Dazu trug auch bei, dass alle Wiesen gleichzeitig gemäht wurden.

Insgesamt gab es für die Bienen bis in den Spätherbst viele Flugtage. So war es den Bienen auch möglich, viele Pollen zu sammeln.

Aufgrund der hohen Temperaturen musste man bei der ersten Behandlung sehr vorsichtig sein. Die Sommerbehandlung wurde wiederum mit Ameisensäure in den Konzentrationen 85% und 60% durchgeführt. Im Winter wurde mit Oxalsäure behandelt, welche verdampft oder geträufelt angewendet wird. Bei den Kontrollen wurden keine Brutkrankheiten festgestellt.

Die 73 (74) Imker hielten am Stichtag der eidgenössischen Strukturerhebung 723 (786) Völker. Diese verteilen sich auf die einzelnen Bezirke wie folgt:

Bezirk	lm	ker	Bienenvölker		
Deziik	2018	2017	2018	2017	
Appenzell	20	19	128	122	
Schwende	6	5	105	143	
Rüte	15	15	143	161	
Schlatt-Haslen	9	11	97	109	
Gonten	10	11	133	143	
Oberegg	13	13	117	108	
Total	73	74	723	786	

4. Viehabsatz

Im Berichtsjahr wurden keine (0) Entlastungsmärkte durchgeführt. An den 12 (12) ordentlichen Schlachtviehmärkten wurden 1'042 (965) Tiere aufgeführt. Die Märkte in Appenzell wurden wiederum mit jenen in Herisau koordiniert. Witterungsbedingt wurde ein Markt in Herisau statt in Appenzell durchgeführt.

Die Anzahl aufgeführter Tiere liegt um 77 Stück höher als im Vorjahr. Die erzielten Preise waren über das ganze Jahr gesehen überdurchschnittlich.

5. Pflanzenschutz

Im Berichtsjahr wurden 2 (0) Obstbäume auf Feuerbrandbefall untersucht. Eine Probe aus dem Bezirk Oberegg war positiv. Es wurde empfohlen, den befallenen Baum zu roden.

Die Bekämpfung der invasiven Neophyten erfolgte 2018 im ganzen Kanton mit der Unterstützung von vier Personen, die in Zusammenarbeit mit dem Kanton Appenzell A.Rh. eingesetzt werden. Wenn zusätzliche Arbeitskräfte benötigt wurden, konnte auf die Mithilfe von Asylsuchenden gezählt werden.

Bereits bekannte Standorte wurden zweimal während der Vegetationsperiode bekämpft. Auf einigen Flächen, die bereits seit Längerem bekämpft werden, konnten in diesem Jahr keine Pflanzen mehr gefunden werden. Auf anderen Flächen hat sich die Dichte an Pflanzen reduziert. Wie auch in den vergangenen Jahren, wurden einige neue Bestände entdeckt und in die Kartengrundlage zur Bekämpfung aufgenommen. Die aufwendige Bekämpfung des Einjährigen Berufkrauts wurde weitergeführt. Da diese Art innerhalb eines Monats neue Blüten bilden kann, wird die Pflanze an den bekannten Standorten bis zu fünf Mal jährlich ausgerissen. Das Einjährige Berufkraut breitet sich vor allem entlang von Verkehrswegen und in mageren, naturschützerisch wertvollen Standorten aus.

Das 2017 im Kanton Appenzell I.Rh zum ersten Mal entdeckte Schmalblättrige Greiskraut ist im Berichtsjahr an keinem weiteren Standort aufgetreten.

Im Berichtsjahr wurde wiederum kein Befall durch den Asiatischen Laubholzbockkäfer festgestellt.

Zum Vorkommen des ostasiatischen Buchsbaumzünslers, welcher 2007 erstmals in der Schweiz nachgewiesen wurde, gingen keine (0) Befallsmeldungen oder Anfragen ein. Seit 2013 sind elf Meldungen eingegangen. Der Buchsbaumzünsler ist trotz dieser wenigen Meldungen im Kanton Appenzell I.Rh. weit verbreitet, wobei die Anzahl der Wirtspflanzen ständig etwas abnimmt, weil Gartenbesitzerinnen und -besitzer, die nicht mit Gift hantieren wollen, ihre Buchsbäumchen ausreissen und durch andere immergrüne Pflanzen ersetzen.

In Zusammenarbeit mit allen Deutschschweizer Kantonen und dem Fürstentum Lichtenstein wurde im Berichtsjahr ein Sachbuch für Kinder aus der Reihe «Globi-Wissen» mit dem Titel «Globi und die neuen Arten» veröffentlicht. Ziel dieses Buchs ist es, Kindern die Problematik von nicht-einheimischen Tier- und Pflanzenarten näher zu bringen und den korrekten Umgang mit fremden Arten zu vermitteln. In Zusammenarbeit mit dem Oberforstamt wurden allen 4., 5. und 6. Klassen im Kanton das Buch und die Thematik während einer Lektion vorgestellt. Den Lehrpersonen wurde jeweils ein Exemplar für die Klassenbibliothek abgeben.

6. Hagelversicherung

	2018	2017
abgeschlossene Policen	47	42
Versicherungssumme gesamt	1'166'150.00	1'090'400.00
Nettoprämie	31'830.00	30'444.00
Unterstützungsbeitrag Kanton	1'720.60	1'606.50

7. Hemmstoffproben

2018 wurden 746 (712) Proben untersucht, davon 22 (14) aus dem Kanton Appenzell A.Rh.

8. Landwirtschaftliche Betriebsberatung

In Zusammenarbeit mit den Beratungskräften des Kantons Appenzell A.Rh. wurde ein Weiterbildungsangebot für Landwirtinnen und Landwirte aufgezogen. Das Kursangebot mit den Bereichen Bauen und Landtechnik, Tierhaltung, Alpwirtschaft, Pflanzenbau, Betrieb und Familie sowie Paralandwirtschaft wurde mehrheitlich belassen.

Die angebotenen Gruppenabende wurden von rund 220 Landwirtinnen und Landwirten besucht. An den Informationsabenden wurden folgende Themen behandelt:

- Neue Ertragswertschätzung und Pachtverordnung
- Agrarpolitische Informationen
- Antibiotika-Strategie (StAR)
- Schlachtviehmarkt, Bio-Richtlinien, Neophyten, Naturschutz und neue Massnahmen im Landschaftsqualitäts-Projekt

Die Strukturerhebung erfolgte wie im Vorjahr für alle landwirtschaftlichen Betriebe nur noch über die Interneterfassung. Betriebliche Berechnungen und spezifische Informationen wurden gehäuft in Form von einzelbetrieblichen Beratungen genutzt.

Für die verschiedenen ökologischen Programme waren Ende Jahr angemeldet:

	2018	2017
BIO-Betriebe	23	24
Betriebe mit ökologischem Leistungsnachweis	417	423
Betriebe mit regelmässigem Auslauf im Freien (RAUS)	381	384
Betriebe mit besonders tierfreundlicher Haltungsform (BTS)	185	184
Ökologische Ausgleichsflächen	412	418
Hochstammbäume (Hochstamm-Feldobstbäume und Nussbäume)	3'737	3'753

Die Kontrolle des ökologischen Leistungsnachweises wurde 2018 wiederum durch den akkreditierten Landwirtschaftlichen Inspektionsdienst Appenzell (LIA) durchgeführt. Die Ökokontrollkommission hielt 1 (1) Sitzung ab. Total wurden 332 Kontrollen in den Bereichen ökologischer Leistungsnachweis (ÖLN), Primärproduktion und Sömmerung durchgeführt. Aufgrund der festgestellten Mängel wurde in 61 (77) Fällen eine Beitragskürzung vorgenommen, davon betrafen 6 Fälle den Gewässerschutz.

9. Vernetzungsprojekt

Von 2013-2018 lief die zweite Periode des kantonalen Vernetzungsprojekts. Die Vorarbeiten der Projektperiode 2019-2024 sind derzeit in Vorbereitung, deren Durchführung ist noch ungewiss. Dafür bedarf es einer erneuten Bewilligung des Bundesamts für Landwirtschaft (BLW). Das Ziel dieses Gesamtprojekts ist es, den Erhalt der Artenvielfalt in der Region zu unterstützen. Mit den verschiedenen Modulen werden gezielt Leitarten und deren Lebensräume gefördert. Betriebe, die sich bis anhin bereit erklärten, am Vernetzungsprojekt teilzunehmen und sich angemeldet hatten, wurden einzelbetrieblich beraten, und es wurde eine Nutzungsvereinbarung unterzeichnet.

In der zweiten Projektperiode wurde eine Fläche von rund 468ha in das Projekt aufgenommen. Darin sind auch 643 Hochstamm-Feldobstbäume enthalten (ein Baum entspricht im Vernetzungsprojekt wie in anderen Ökoprogrammen einer Are).

Aufteilung	der	Flächen	(in ha)
------------	-----	---------	--------	---

Bezirk	Streue	Extensive Wiese	Wenig intensiv	Extensive Weide	Puffer- zone	Hecke	Feldobst- bäume
Appenzell	32.14	17.00	1.77	8.26		0.18	
Schwende	26.56	15.98	0.75	54.64		0.22	
Rüte	57.49	35.20		21.73		0.55	
Schlatt- Haslen	4.55	18.94		6.16		0.35	0.67
Gonten	74.79	45.74	1.49	10.15	0.69	0.07	0.56
Oberegg	3.46	18.07		5.14		0.14	5.20
Total	198.99	150.93	4.01	106.08	0.69	1.51	6.43

10. Vollzug Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht

Mit dem Vollzug des bäuerlichen Bodenrechts ist der Landeshauptmann als Präsident der Bodenrechtskommission sowie für gewisse Sachverhalte die Bodenrechtskommission betraut.

Dem Zweck des Bundesgesetzes über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB) entsprechend sind folgende Fälle zu unterscheiden:

- Erwerbsgesuche (Prüfung der Selbstbewirtschaftung und des Verkaufspreises)
- Zerstückelungsgesuche (Abparzellierungen, Arrondierungen, Grenzbereinigungen)
- Feststellungsverfügungen (Verfügungen zur Frage, ob es sich um Gewerbe oder Grundstücke nach BGBB handelt, Verfügungen über die Anwendbarkeit des BGBB)

Im Berichtsjahr wurden folgende Gesuche eingereicht:

	2018	2017
Abparzellierung gemäss Art. 60 BGBB	2	65
Feststellungsverfügungen gemäss Art. 84 BGBB	17	10
Erwerbsbewilligungen	4	6
Grenzbereinigungen	2	5
Entlassung Bauland aus dem Geltungsbereich BGBB	5	5
Arrondierungen gemäss Art. 60 BGBB	2	1
Aufteilung eines Gewerbes gemäss Art. 60 BGBB	0	1
Realteilung nach Art. 59 Abs. b BGBB	1	0
Total Fälle	33	93

11. Veterinärwesen und Tierseuchenbekämpfung

Kontrolle der Primärproduktion

Das Veterinäramt führte 35 Kontrollen auf Ganzjahresbetrieben (31% des Solls) und 9 Kontrollen auf Sömmerungsbetrieben (50% des Solls) durch. Damit konnte die Anzahl der Kontrollen zwar leicht gesteigert werden, sie entspricht aber immer noch nicht den gesetzlichen Vorgaben. Dazu fehlen die notwendigen personellen Ressourcen (siehe Thema Standortbestimmung, unten). Dabei wäre die Kontrolle aus vielen Gründen notwendig: Prävention von Tierseuchenereignissen durch Überprüfung des Tierverkehrs, Stärkung der Lebensmittelsicherheit durch Kontrolle des Tierarzneimitteleinsatzes im Stall, Unterstützung der Strategie

des Bundes zur Reduktion des Antibiotikaeinsatzes und Überprüfung von schmerzhaften Eingriffen an Ferkeln, Kälbern und Lämmern.

Tierschutzkontrollen

Das Veterinäramt hat insgesamt 48 (39) Tierschutzkontrollen in Nutz-, Heim- und Wildtierhaltungen durchgeführt. In beiden Appenzeller Kantonen zusammen sind die Kontrollzahlen auf insgesamt 169 gestiegen.

Standortbestimmung

Um das Vollzugsdefizit im Veterinäramt zu analysieren und Handlungsoptionen aufzuzeigen, erarbeitete der Kantonstierarzt im Auftrag des Landeshauptmanns und des Vorstehers des Departements Gesundheit und Soziales von Appenzell A.Rh. eine Standortbestimmung.

12. Tierseuchen

Tierseuchenstatistik

Seuche		Anzahl Bestände		ahl ere	Tierart	
	2018	2017	2018	2017		
Auszurottende Seuchen						
Bovine Virus-Diarrhoe	0	1	0	4		
Zu bekämpfende Seuchen						
 Sauerbrut der Bienen 	0	0	0	0		
 Salmonellose 	0	0	0	0		
Zu überwachende Seuchen						
Coxiellose (Abort)	5	3	5	3	Rinder	
Neosporose (Abort)	0	0	0	0		
 Campylobacteriose 	0	0	0	0		
Echinokokkose	0	1	0	0		

Bewilligungen

	Klauentiere		Pfe	Pferde		Nutzgeflügel		andere	
	2018	2017	2018	2017	2018	2017	2018	2017	
Import-Jahresbewilli-	0	0	0	0	0	0	0	0	
gung	_	_	_	_	_	_			
Importe	1	4	2	1	0	0	3	4	
Anzahl Tiere	22	73	2	0	0	0	3	6	
Exporte	1	0	3	1	18	20	0	0	
Anzahl Tiere	1	0	3	1	61'902	73'670	0	0	

		2018	2017
	Grossviehpatente	7	7
Viehhandelspatente	Kleinviehpatente	4	4
·	Nebenpatente	0	0
	Eigenbestandsbesamung Rinder	7	5
Künstliche Besamung	Eigenbestandsbesamung Schweine	75	75
-	Besamungstechniker	9	9

Kontrollen Primärproduktion (früher Blaue Kontrollen)	2018	2017
Anzahl Betriebe ohne Mängel	6	3
Anzahl Betriebe mit Mängeln in Tiergesundheit	9	6
Anzahl Betriebe mit Mängeln in Tierarzneimitteln	14	10
Anzahl Betriebe mit Mängeln in Tierverkehr	9	8
Anzahl Betriebe mit Mängeln in Milchhygiene	10	8
Anzahl Betriebe mit Mängeln in Hygiene tierischer Primär- produktion	4	1
Anzahl Kontrollen	35	17

Tierschutz

Kontrollen		Verzeiglingen		verzeigungen		Verzeigungen		altever- ote	
	2018	2017	2018	2017	2018	2017	2018	2017	
Nutztiere (durch Veterinäramt)	40	32	24	21	4	4	2	0	
Nutztiere (im Rah- men des ökologi- schen Leistungs- nachweises)	60	80	5	21	0	0	0	0	
Heimtiere	7	3	4	2	0	0	0	0	
Wildtiere	2	1	0	0	0	0	0	0	

Bewilligung Tier-	Säug	etiere	Vögel		Reptilien		Fische	
haltung	2018	2017	2018	2017	2018	2017	2018	2017
Private Wildtierhal- tung	0	0	1	1	0	0	2	2
Gewerbsmässige Wildtierhaltung	2	2	1	1	0	0	0	0

Weitere Bewilligungen / Atteste	2018	2017
Tierheime	1	1
Tierversuche	0	0
Enthornen Kälber / Kastration Lämmer und Ferkel	9	20

2644 Meliorationen

1. Genehmigte Projekte

Die Beiträge lösten Bauvolumen in der Höhe von insgesamt Fr. 6'150'800.-- (Fr. 2'902'000.--) aus. Ein grosses Projekt konnte erneut nicht realisiert werden.

Genehmigte Gesuche

Projektkategorien	2018	2017
Güterstrassen	8	6
Wasserversorgungen	2	2
Landwirtschaftliche Hochbauten	5	2
Stromversorgungen	1	0
Total	16	10

Zugesicherte Beiträge

Beitragsgeber	2018	2017
Bund	1'044'089	639'160
Kanton	463'999	296'332
Bezirke	463'999	296'332
Total	1'972'087	1'231'824

Zusicherungen Beiträge Meliorationen: Mehrjahresvergleich

Jahr	Bund	Kanton	Bezirke
2018	1'044'089	463'999	463'999
2017	639'160	296'332	296'332
2016	849'453	404'084	404'084
2015	274'896	138'021	138'021
2014	1'359'000	631'000	595'000
2013	641'000	329'000	329'000
2012	676'000	416'000	416'000
2011	531'000	310'000	310'000
2010	1'092'000	551'000	551'000
2009	468'000	286'000	286'000

2. Abgerechnete Projekte

Dem Bundesamt für Landwirtschaft eingereichte Rechnungen

	2018	2017
Total eingereichte Teil- oder Schlussabrechnungen	19	15
Für		
 Güterstrassen 	7	4
 Wasserversorgungsprojekte 	4	5
 Projekt zur regionalen Entwicklung (PRE) 	1	1
 Landwirtschaftliche Hochbauten 	6	5
 Stromversorgungsprojekte 	1	0

Der zugeteilte Zahlungskredit des Bundes betrug Fr. 800'000.-- (Fr. 1'200'000.--). Davon konnten Fr. 853'956.-- geltend gemacht werden. Dem Bundesamt für Landwirtschaft war es bis zum Herbst 2018 nicht möglich, alle Gelder zu verteilen, weshalb der Kanton Appenzell I.Rh. mehr Beiträge erhielt als ihm anfänglich zugeteilt wurden.

Beitragsgeber	2018	2017
Bund	853'956	1'037'171
Kanton	408'914	543'011
Bezirke	374'915	396'784
Total	1'637'785	1'976'966

Auszahlungen Beiträge Meliorationen: Mehrjahresvergleich

Jahr	Bund	Kanton	Bezirke
2018	853'956	408'914	374'915
2017	1'037'171	543'011	396'784
2016	906'902	460'311	457'538
2015	428'944	206'913	196'913
2014	988'000	507'000	507'000
2013	637'000	359'000	359'000
2012	783'000	467'000	467'000
2011	859'000	469'000	449'000
2010	534'000	260'000	272'000
2009	573'000	323'000	318'000

3. Nicht versicherbare Elementarschäden

In allen Bezirken trat im Berichtsjahr mindestens ein Schadenfall ein. Die Schäden ereigneten sich an 8 (2) verschiedenen Daten. Kein (1) Ereignis führte zu regional stark gehäuften Schäden. Zwei Schäden wurden durch Steinschläge verursacht.

Der Schweizerische Elementarschädenfonds (neu «fondssuisse») hat im Berichtsjahr ein neues elektronisches Portal eingeführt. Der Datenaustausch erfolgt nun ausschliesslich digital. Die Beiträge von fondssuisse werden in Zukunft direkt an die Geschädigten ausbezahlt.

	2018	2017
Gemeldete Schäden im Berichtsjahr	12	26
davon direkt erledigt	6	4
Offene Elementarschäden der Vorjahre	30	15
davon abgeschlossen	22	7
Pendente Fälle Ende Jahr	14	30

Gegen Verfügungen zu den	Beitragszahlungen wurde kein ((0)) Rekurs erhoben.

Cab a dam datum	Meldun-	Nicht anerkannt		Rück-	aner-	erle-	aus-
Schadendatum	gen an LFD	Baga- tellen	durch Fonds	zug	kannt	digt	ste- hend
28. Juli 2014	23	-	6	1	17	15	1
22. September 2014	1	-	-	-	1	1	-
10. August 2015	5	-	-	2	5	3	
25. Juli-16. August 2016	3	-	1	1	2	1	-
27. Mai 2017	1	-	-	-	1	1	-
1. / 2. September 2017	25	1	3	4	21	10	7
Winter 2017/2018	1	-	-	-	1	-	1
5. Januar 2018	1	-	-	-	1	-	1
8. Mai 2018	1	1	-	-	-	-	-
Juni 2018	1	-	-	-	1	-	1
Juli 2018	1	1	-	-	-	-	-
Sommer 2018	2	-	1	-	-	-	-
1. August 2018	3	-	2	-	2	1	1
6. September 2018	2	-	-	-	2	-	2
Total per Ende 2018	70	3	13	8	54	32	14

2018 wurden Beiträge im Umfang von Fr. 74'085.-- (Fr. 19'260.--) an die Wiederherstellung in 14 (6) Schadenfällen geleistet.

	2018
Beiträge aus dem Schweizerischen Elementarschädenfonds	49'410.00
Beiträge aus dem kantonalen Elementarschaden-Hilfsfonds	24'675.00
Auszahlung an Geschädigte	74'085.00
Bestand kantonaler Elementarschaden-Hilfsfonds per Ende Jahr	409'981.77

4. Überprüfung der tiergerechten Bauweise

	2018	2017
Überprüfte Baueingaben	16	23
Abgelehnte Baueingaben	0	0
Zurückgezogene Baueingaben	0	0
Genehmigte Baueingaben	16	20
Davon Genehmigung mit Auflagen	10	6
Planänderungen oder -ergänzungen eingefordert	0	3
Ende Berichtsjahr pendente Baueingaben	0	0

2650 Oberforstamt

1. Organisation

Die bisherige Organisation des Oberforstamts wurde personell nicht verändert. Hingegen wurden die beiden Förster erstmals mit einem Geschäftstelefon und -laptop ausgerüstet, damit sie auch in ihrem Büro im Pflanzgarten Nanisau zeitgemäss arbeiten können.

2. Öffentlichkeitsarbeit

- Diverse Führungen durch den Pflanzgarten «Nanisau» mit dem Pilzverein, dem WWF St.Gallen-Appenzell und verschiedenen Schulklassen
- Diverse Exkursionen mit Schulklassen im ganzen Kanton
- Exkursion zum Konzept «Wald und Hirsch im Jagdbanngebiet Säntis und Umgebung» im Weissbachtal (Festival der Natur)
- Pflanzung und Schutz von 100 Bäumchen im Herzwald (Weissbachtal) im Rahmen eines 100-Jahr-Jubiläums eines Innerrhoder Holzverarbeitungsunternehmens
- Organisation der Stiftungsratssitzung der Försterschule Maienfeld mit Exkursion in Appenzell
- Wöchentliche Publikation der Käferfangzahlen mit Verhaltenshinweisen an Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer sowie spezielle Informationen zum Buchdrucker auf der Kantonshomepage
- Exkursion im Weissbachtal mit einem Umweltunternehmen aus dem Kanton Nidwalden
- Mitarbeit des Forstingenieurs und der beiden Förster bei der Vorbereitung und Durchführung des Holzerwettkampfs 2018 (AR/AI/SG) in Urnäsch
- Information sämtlicher 4., 5. und 6. Primarklassen zum Thema «Neue Arten» in Zusammenarbeit mit der Fachstelle für Natur- und Landschaftsschutz (eine Lektion pro Klasse)
- Betreuung des Stands «Forstberufe» während eines Tags an der Ostschweizerischen Bildungsausstellung in St.Gallen
- Mitwirkung bei der schweizweiten #woodvetia-Kampagne zu Gunsten der Holzverwendung (Plakate an der Umfahrungsstrasse in Appenzell und im Pflanzgarten «Nanisau»)
- Exkursion zum Windenergie-Projekt «Oberfeld» im Rahmen des Internationalen Forstleutetreffens unter Mitwirkung des Amts für Raumentwicklung, der Fachstelle für Natur- und Landschaftsschutz und der Waldeigentümerin

Das Oberforstamt hat verschiedene Publikationen selber verfasst oder daran mitgewirkt, und zwar zu folgenden Themen: Konzept und Massnahmenplan «Wald und Hirsch», Waldreservat Sittertobel, Sturmschäden nach «Burglind» und «Vaia», Buchdrucker und Kupferstecher (Borkenkäfer), Wald und Hirsch-Exkursion im Weissbachtal, Pflanzgarten «Nanisau» (Biodiversität/Vogelparadies), Trockenheit und Waldbrandgefahr, Waldreservate in Appenzeller Wäldern, «Ein Globibuch mit Bildungspotenzial».

Über die durch den Sturm «Vaia» verursachten Schäden wurde mit drei Medienmitteilungen informiert.

3. Arealverhältnisse

Die Waldfläche in Appenzell I.Rh. blieb im Jahr 2018 unverändert.

4. Rodungen und Ersatzaufforstungen

Rodungen und Ersatzaufforstungen	2018	2017
Bewilligte Rodungen (Anzahl / Fläche)	4 / 3'761m ²	2 / 978m²
Vorgesehene Ersatzaufforstungen (neu)	4'101m²	784m²
Anerkennung eingewachsener Flächen	0m²	0m²
Noch nicht abgenommene Flächen mit Aufforstungspflicht	47'336m²	46'954m²

5. Forstrechtliche Verfügungen

Eingaben für Bauten im Wald und am Waldrand	2018	2017
Neue Baueingaben	28	20
Davon Bauermittlung	2	1
Pendente Baueingaben aus den Vorjahren	5	9
Total Baueingaben	35	27
Davon		
Abgelehnt	7	6
Nicht abschliessend erledigt	0	0
Genehmigt	6	7
 Genehmigt nach Änderungen oder mit Auflagen und Be- 	22	14
dingungen		

Weitere Geschäfte	2018	2017
Waldfeststellungsverfügungen	0	1
Zonenplanrevisionen mit Festlegung von Wald in und an der	0	0
Bauzone		
Vorprüfung Teilzonenpläne, welche den Wald tangieren	1	2
Vorprüfung Quartierpläne, welche den Wald tangieren	2	0
Gesuche um Waldteilung	0	0
Anpassung kantonaler Nutzungsplan	1	0
Gesuche um Verkauf von öffentlich-rechtlichem Wald	1	1

6. Forsteinrichtung

Die Stürme zu Jahresbeginn und Ende Oktober brachten zusätzliche Arbeit mit sich, sodass die Weiterbearbeitung des Waldentwicklungsplans zurückgestellt werden musste.

Nach 15 Jahren sind die Innerrhoder Wälder seit dem 17. Oktober 2018 nicht mehr FSC-zertifiziert. Seither setzt WaldAppenzell auf das Label «Herkunftszeichen Schweizer Holz HSH».

Im Berichtsjahr waren trotzdem noch 11 (26) neue Zustimmungserklärungen von Privatwaldbesitzenden zu verzeichnen, während 4 (2) einen Beitritt ablehnten. Während der letzten 15 Jahre waren insgesamt folgende Beitritte und Nicht-Beitritte registriert worden:

Besitzkategorie	Zustimr	nungen	Ablehnungen		
Besitzkategorie	2018 2017		2018	2017	
Öffentlicher Wald	42	42	2	2	
Privatwald	757	746	77	73	

7. Holzmarkt

Gerade im von Stürmen und einer «Trockenzeit» geprägten Berichtsjahr war die kantonale Holzvermittlungstätigkeit besonders wichtig. Es wurde jede Chance genutzt, um das Sturmund Käferholz in die verschiedenen Vermarktungskanäle zu bringen.

Die Stürme «Burglind» und «Vaia» haben dazu beigetragen, dass gegenüber dem Vorjahr insgesamt knapp 2'650m³ oder 15.2% mehr Holz genutzt worden ist. Bei den öffentlich-rechtlichen Waldeigentümerinnen und Waldeigentümern wurden zwar gut 350m³ oder 5.3% weniger Holz eingemessen. Dafür haben aber die Privatwaldbesitzerinnen und -besitzer gut 3'000m³ oder 28.8% mehr Holz genutzt als 2017.

Für das Sägerundholz konnten wiederum durchschnittlich Fr. 85.-- (Fr. 85.--) pro m³ gelöst werden. An Industrieholz wurden nur noch 34m³ (200m³) bereitgestellt, was lediglich 1.7‰ (1.1%) der Holzernte ausmacht.

Öffentliche Waldbesitzerinnen und -besitzer		2018	2017
Einnahmen Forstbetrieb (ohne Beiträge)	Fr.	570'465	632'971
Ausgaben			
Forstbetrieb	Fr.	568'899	562'283
Daueranlagen	Fr.	30'435	2'460
Steuern	Fr.	48'361	36'513
geerntetes Holz	m³	6'613	6'985
Bruttoerlös aus Verkauf geerntetes Holz	Fr.	553'601	595'153
Holzerntekosten	Fr.	562'085	558'749
Nettoerlös	Fr.	-8'484	36'404
Bruttoerlös pro m³	Fr.	84	85
Holzerntekosten pro m³	Fr.	85	80
Nettoerlös pro m³	Fr.	-1.28	5.21

Gesamte Nutzung im Kanton		2018	2017
Einnahmen Forstbetrieb (ohne Beiträge)	Fr.	1'703'904	1'402'035
Ausgaben (Rüsten und Transport)	Fr.	1'714'187	1'400'693
Nettoerlös	Fr.	- 10'283	1'342
Nettoerlös pro m³	Fr.	- 0.51	0.08

Der Nettoerlös pro Kubikmeter ist im Berichtsjahr in den negativen Bereich gerutscht, sowohl bei den öffentlichen Waldeigentümerinnen und -eigentümern als auch über die Gesamtnutzung gesehen. Diese Zahlen sind Näherungswerte. Für die Berechnung der Holzerlöse und die Ermittlung der Rüst- und Transportkosten wurden Durchschnittspreise angenommen.

Gesamte Holznutzung	2018	2017	
gesamte Holznutzung	m³	20'167	17'509
Vergleich mit Durchschnitt der jeweils letzten 10 Jahre	114.6%	96.7%	
Anteil Zwangsnutzungen an Gesamtnutzung	25.7%	6.0%	
davon			
Insektenschäden		15.8%	70.4%
Windwurfschäden		84.2%	29.6%
 übrige Ursachen (Pilze, Schneedruck, Erosion usw.) 		0.0%	0.0%

8. Holzabgabe und Sortimentsanfall

Gegenüber dem Vorjahr wurde 15.2% (-15.4%) mehr Holz geschlagen.

	Ver-	Losholz	olz Sortimente							
Forstrevier	kaufs- holz	Eigenbedarf Realholz			holz	Total	pro ha			
	m³	m³	m³	%	m³	%	m³	%	m³	m³
Staatswald										
V	69	0	69	100	0	0	0	0	69	0.4
Total	69	0	69	100	0	0	0	0	69	0.4
Vorjahr	801	0	801	100	0	0	0	0	801	5.2
Veränderung	-732	0	-732	-	0	•	0	1	-732	-
Öffentlicher \	Nald									
I	4'075	29	3'824	93	0	0	280	7	4'104	3.9
II	1'156	0	1'156	100	0	0	0	0	1'156	1.4
III	1'266	0	1'244	98	22	2	0	0	1'266	5.1
IV	18	0	18	100	0	0	0	0	18	0.1
V	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0.0
Total	6'515	29	6'242	95	22	0	280	4	6'544	2.8
Vorjahr	6'184	0	5'802	94	146	2	236	4	6'184	2.7
Veränderung	+331	+29	+440	-	- 124	ı	+ 44	ı	+360	-
Privatwald										
I	3'587	4	3'479	97	0	0	112	3	3'591	4.1
II	568	0	568	100	0	0	0	0	568	1.1
III	8'002	262	7'747	94	0	0	517	6	8'264	8.3
IV	1'042	89	1'075	95	12	1	44	4	1'131	3.0
Total	13'199	355	12'869	95	12	0	673	5	13'554	4.9
Vorjahr	9'386	1'138	9'986	90	53	1	485	5	10'524	3.8
Veränderung	+3'813	-783	+2'883	-	-41	ı	+188	•	+3'030	-
Gesamttotal										
I	7'662	33	7'303	95	0	0	392	5	7'695	4.0
II	1'724	0	1'724	100	0	0	0	0	1'724	1.3
III	9'268	262	8'991	94	22	0	517	6	9'530	7.6
IV	1'060	89	1'093	95	12	1	44	4	1'149	2.1
V	69	0	69	100	0	0	0	0	69	0.4
Total	19'783	384	19'180	95	34	0	953	5	20'167	3.9
Vorjahr	16'371	1'138	16'589	96	199	1	721	4	17'509	3.3
Veränderung	+3'412	-754	+2'591	-	-165	-	+232	-	+2'658	-

Von total 20'167m³ sind bis zum Jahresende insgesamt 3'653m³ «Burglind»-Sturmholz sowie 712m³ «Vaia»-Sturmholz eingemessen worden. Damit macht das Sturmholz 21.6% der Gesamtnutzung aus. Dabei ist zu beachten, dass bis zum Jahresende nur ein Bruchteil des Sturmholzes «Vaia» aufgerüstet werden konnte.

An Käferholz wurden insgesamt 822m³ eingemessen, was 4.1% der Gesamtnutzung entspricht.

In der obigen Tabelle ist nur die Hackschnitzelproduktion für die Schnitzelhütte «Lehmen» enthalten. Dem Oberforstamt ist aber auch bekannt, dass das Forstamt Gais im Berichtsjahr im inneren Land insgesamt 2'136 (5'176) Schüttkubikmeter (Sm³) Hackschnitzel produziert hat, und Heinrich Baumann, Zürchersmühle, im Bezirk Appenzell 50Sm³ (0 Sm³). Die Forstkorporation Vorderland meldet für den Bezirk Oberegg 634Sm³ (0Sm³), wobei hier allerdings der Winter 2017/18 erfasst wurde, und nicht das Kalenderjahr. Mit dem Faktor 2.8 umgerechnet entspricht dies insgesamt einem Volumen von 989m³ (1'848m³). Da nicht bekannt ist, wo genau welche Menge gehackt worden ist, kann diese Zahl in der obigen Tabelle nicht aufgeteilt werden. Es ist möglich, dass in Appenzell I.Rh. noch andere Hackunternehmer unterwegs sind, wobei vermutlich auch Holzanfall von ausserhalb des Waldareals zu Hackschnitzeln aufgearbeitet wird.

9. Witterung

Das Jahr 2018 präsentierte sich in der Schweiz warm und regenarm. Schweizweit betrachtet war es das wärmste Jahr seit Messbeginn im Jahr 1864. Begleitet wurde die Rekordwärme von einer ungewöhnlichen monatelangen Regenarmut. In der Ostschweiz hat sich eine vom Frühling bis zum Herbst anhaltende Regenarmut zu einer Jahrhunderttrockenheit entwickelt.

Anhaltende und oft stürmische Tiefdrucklagen überfluteten die Schweiz im Januar mit viel milder und feuchter Luft. Schweizweit war es der mildeste Januar seit Messbeginn. Der Wintersturm «Burglind» vom 3. Januar wütete in weiten Teilen Westeuropas und auch in Appenzell mit Rekordböen. Auf den Bergen des Alpsteins wurden Böenspitzen zwischen 150km/h und 200km/h erreicht. Es blieb deutlich zu warm. Auch die Sturmtiefdruckgebiete «Evi» ab dem 15. Januar und «Friedericke» am 18. Januar brachten in Berglagen Windspitzen von 130km/h bis 160km/h. Den Januarstürmen fielen schweizweit geschätzte 1.5 Mio. m³ Holz zum Opfer. In Appenzell I.Rh. wurden bis zum Sommer über 2'900m³ Fichtensturmholz zur Verminderung der Borkenkäfergefahr aufgerüstet und aus dem Wald abgeführt. In Appenzell I.Rh. wurden 2018 über 600m³ vom Käfer befallenes Fichtenholz aufgerüstet und aus dem Wald abgeführt. Der Februar zeigte sich anfangs sehr wechselhaft und in der zweiten Monatshälfte aufgrund des Hochnebels sehr trüb. Im Gegensatz zum Vormonat gehörte der Februar in den Berglagen zu den kältesten Februarmonaten der letzten 30 Jahre. In Appenzell lag bis Monatsende eine knapp geschlossene Schneedecke. Ab dem 17. Februar lag Appenzell mit einer zunehmenden Bisenlage unter einer dichten Hochnebeldecke. Am 25. Februar brachte das Hoch «Hartmut» über Skandinavien sibirische Kaltluft aus Nordosten. In Appenzell sank das Thermometer bis Monatsende unter -13°C.

Die Schweiz erlebte den viertwärmsten Frühling seit Messbeginn. Damit hält die markante Frühlingserwärmung ungebrochen an. Die Niederschläge blieben unterdurchschnittlich. Die Ostschweiz erhielt nur 60% bis 70% der Normmenge. Der März war aber noch kühl. Nach Föhn, Schneefall und Regen kehrte am 18. März der Winter nochmals zurück. Es schneite bis ins Rheintal, und in Appenzell lagen bis 10cm Schnee. Zuerst blieb es winterlich. Ab dem 24. März herrschte Tauwetter. Der April war dann schweizweit der zweitwärmste seit Messbeginn. Der Erstflug der überwinterten Fichten-Borkenkäfer konnte bereits bis auf eine Höhe von 1'200m beobachtet werden. Es fiel ausgesprochen wenig Regen. Der Monat begann noch mit Graupelschauern bis ins Flachland. Dann herrschte bis Monatsmitte ein Föhneinfluss. Am 12. April wurde in Appenzell I.Rh. die Waldbrandgefahr auf «mässig» angehoben. Ab 17. April brachte das Hoch «Norbert» eine lange Schönwetterphase mit frühsommerlichen Temperaturen. An der Landsgemeinde am 29. April war sehr warm. Der Föhn wehte

durch die stark blühenden Fichten und erzeugte am Chlosterspitz einen gut sichtbaren «Pollensturm». Die anschliessende Abkühlung setzte dem «Aprilsommer» ein vorübergehendes Ende. Der Mai war schweizweit der fünfwärmste seit Messbeginn. Die häufigen Gewitterlagen brachten schweizweit sehr unterschiedliche Niederschlagsmengen. Nach anfänglich kühl-trockenem Wetter kehrte vom 7. bis 13. Mai das sonnige Wetter zurück. Es herrschte bestes Heuwetter. Die mässige bis stellenweise erhebliche Waldbrandgefahr hielt an. Das noch liegende Sturmholz war bereits intensiv vom Buchdrucker und Kupferstecher befallen. Ein Genuatief über den Ostalpen setzte dem «Maisommer» am 14. Mai ein Ende und brachte Regen. Die «kalte Sophie» brachte weiteren Regen und Kälte. Am späten Nachmittag zog von Norden her ein starkes Gewitter mit Hagel über Appenzell. In Meistersrüte wurde eine Scheune vom Blitz getroffen. Am mittleren und östlichen Alpennordrand fielen 30mm bis 50mm Regen. In der Schweiz wurden über 7'000 Blitze registriert. Kurz schneite es bis 1'700m herab. Nach einigen kühlen Tagen folgte «Waschküchenwetter» mit typischen stationären Gewittern. Dann wurde es sonnig und sehr warm. Ab 28. Mai sorgte der Föhn für sehr hohe Temperaturen. Auf der Alpennordseite stiegen die Temperaturen teilweise über 30°C.

Die Schweiz registrierte den drittwärmsten Sommer seit Messbeginn. Alle Sommermonate waren überdurchschnittlich warm. Die Niederschlagsmengen blieben unterdurchschnittlich. Im landesweiten Mittel fielen nur 71% der Normwerte. Die regenarmen Sommermonate folgten auf eine bereits regenarme April-Mai-Periode. In der Ostschweiz hat sich diese fünfmonatige Regenarmut gebietsweise zu einem massiven Regenmangel entwickelt. Schweizweit lieferte der Juni in einigen Gebieten ein Rekorddefizit mit nur 20% bis 40% der normalen Niederschlagsmengen. In Appenzell war er nicht ganz so trocken. Es war fast durchwegs sommerlich warm und schwül mit stellenweisen, meist stehenden Gewittern. Am 20. Juni brachte der letzte astronomische Frühlingstag auf der Alpennordseite den ersten Hitzetag mit Temperaturen über 30°C. Am Abend des 21. Juni sorgte in Appenzell ein Kaltfrontdurchgang für heftigen Regen und Abkühlung. Der Juli war in weiten Gebieten der Schweiz sehr niederschlagsarm. Im östlichen Mittelland und entlang des östlichen Alpennordhangs war das Regendefizit mit Werten von nur 20% bis 30% der Normniederschläge lokal massiv. Die erste Julihälfte war in Appenzell meist sonnig, trocken und sehr warm. Auf den trockenen, felsigen Waldstandorten oberhalb des Rheintals begannen sich bereits Mitte Juli die ersten Buchen, Birken und Linden zu verfärben und ihr Laub zu verlieren. Auch die zweite Julihälfte war sonnig, wurde aber noch heisser. Am 24. Juli begann eine zweiwöchige Hitzewelle mit täglichen Höchstwerten im Schweizer Mittelland von verbreitet über 30 Grad. Gegen Ende Juli färbten sich auch über den Felsen ob Wasserauen einige Buchen gelb bis rot. Am 30. Juli wurde von MeteoSchweiz sogar eine Hitzewarnung ausgesprochen. In den Kantonen St.Gallen und Appenzell A.Rh. wurde am selben Tag ein absolutes Feuerverbot erlassen. Appenzell I.Rh. folgte damit einen Tag später. Dass dieses Verbot berechtigt war, zeigte ein Legföhrenbrand auf der Alp «Chlus». Die Hitzewelle setzte sich in Appenzell bis zum 6. August fort. Ab dem 7. August war es in Appenzell dann etwas weniger heiss, und neben viel Sonnenschein fiel auch zeitweise ein wenig Regen. Auf den 25. August sorgte der Durchzug einer Kaltfront für eine markante Abkühlung mit Regen und kurzzeitigem Schneefall bis unter 2'400m. Am 29. August brachte eine neue Kaltfront des Tiefs «Vanda» besonders in Oberegg Sturm, Gewitter und Starkregen. Sommerhitze und Trockenheit schienen vorbei zu sein. Am 4. September wurde auch in Appenzell I.Rh. das Feuerverbot im Wald aufgehoben.

Im Herbst 2018 ging die Trockenheit jedoch weiter. Es war auf der Alpennordseite der dritttrockenste Herbst seit 1864. Zudem war er schweizweit der drittwärmste seit Messbeginn. Alle Herbstmonate waren sehr mild. Bereits der September war sehr sonnig. Nachdem in tieferen Lagen schon im August die ersten «verdorrenden» Fichten erkennbar waren, begannen ab September bis weit in den Oktober hinein auch in Appenzell I.Rh. vereinzelte Fichten ihre Nadeln vom Baumwipfel her zu verlieren. Da die meisten dieser Bäume keinen Käferbefall aufwiesen, wird die Trockenheit als Ursache angenommen. Pünktlich zum astronomischen Herbstbeginn brachte am 23. September nach einem sehr klaren Tag am späten Abend das Sturmtief «Fabienne» Sturm und Regen und eine markante Abkühlung. Am 25. und 26. September waren nach klaren Nächten in Appenzell die ersten Bodenfröste zu verzeichnen. Auch der Oktober zeigte sich sehr sonnig und ausgesprochen trocken. Ab dem 4. Oktober folgten bis am 18. Oktober schöne Herbsttage. In der Höhe hielt das schöne Wetter noch länger an. Vom 10. bis 15. Oktober sorgte der Föhn für warme Temperaturen. Das anhaltend «schöne» Herbstwetter hatte aber seine Kehrseiten. Es fiel so wenig Regen wie seit 71 Jahren nicht mehr. Drei Tonnen tote Fische im Rhein. Im Herbst fallen normalerweise Blätter und Regen vom Himmel. Doch im Rekordjahr 2018 ist alles anders. Auf einen trockenen Sommer folgt ein trockener Herbst. In der Ostschweiz ist so wenig Regen gefallen wie seit 1947 nicht mehr. Manche Messstationen verzeichnen sogar Allzeitrekorde. Der Pegelstand in den Seen liegt mehrere Meter unter der Norm, die Flüsse sind zu Rinnsalen verkommen. Besonders dramatisch ist die Lage in der Landwirtschaft. Tatsächlich sind ab Juli 2018 in weiten Teilen Mitteleuropas die Wiesen regelrecht verbrannt. Futtermangel zwang viele Bauern zu Notschlachtungen. Nachdem am 24. Oktober im Tessin noch ein Hitzetag registriert wurde, gab es am 27. und 28. Oktober in den Alpen einen veritablen Wintereinbruch. In Appenzell war es oberhalb von 800m das erste Mal kurzzeitig weiss. In der Nacht auf den Oktober zog das Sturmtief «Vaia» von Süden her über die Alpen. Im Appenzellerland hat der Sturm über 30'000m³ Sturmholz hinterlassen. Besonders betroffen waren die Wälder im «Gebiet» zwischen Stein – Hundwil – Schlatt-Haslen und Gonten. Während Appenzell A.Rh. auch flächige Sturmschäden zu verzeichnen hat, handelt es sich in Appenzell I.Rh. vor allem um Streuschäden. Dennoch rechnet das Oberforstamt mit einer Sturmholzmenge von über 9'000m³. Der November war schweizweit ebenfalls ausgesprochen trocken. Auch in Appenzell war er, teils mit Föhnunterstützung, trocken und mehrheitlich sonnig. Die Sonne wurde aber vor allem ab Monatsmitte oft durch Nebel oder Hochnebel getrübt. Auf den 27. November schneite es bis 600m hinab, und in Appenzell lag am Morgen eine Schneedecke von 4cm.

Erst im Dezember fiel auf der Alpennordseite mit stürmischen Nordwest- und Westwinden seit langer Zeit wieder überdurchschnittlich Regen. Dabei regnete es aber oft bis in hohe Lagen. In den Alpen hielt indessen der Winter Einzug. Am 10. und 11. Dezember schneite es bis in den Talkessel von Appenzell. Danach wurde es sehr kalt. Auf den 16. Dezember fiel sogar im Flachland etwas Schnee. Am 19. Dezember war es in Appenzell noch knapp weiss. Am 20. stieg dann die Schneefallgrenze von anfänglich 1'400m bis auf 2'000m. Es blieb regnerisch, sodass das Jahr mit Regen endete.

10. Waldschutz

	2018	2017
Angefallenes Käferholz m³	822	739
Neu entstandene Käfernester	22	13
Aufgestellte Käferfallen	14	15
Gefangene Käfer im Durchschnitt pro Falle	23'751	32'274

Im Durchschnitt wurden pro Falle gut 8'523 Käfer (-26%) weniger als im Vorjahr gezählt. Die Käferholzmenge nahm um 83m³ (+11%) zu, blieb aber auf einem tiefen Stand, vor allem im Vergleich zu anderen Kantonen. Die Anstrengungen der Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer bei der Aufrüstung der Streuschäden «Burglind» sowie die verschiedenen Aufrufe in der Presse und die permanente Publikation der Käferfangzahlen durch das Oberforstamt scheinen gewirkt zu haben. Trotz der hohen Ausgangspopulation im Herbst 2017, trotz der Januarstürme und trotz des heissen Sommers konnte sich der Buchdrucker nicht wie befürchtet ausbreiten. Trotzdem ist die Gefahr von Käferkalamitäten noch nicht vorbei. Der Sturm «Vaia», der nochmals viel Brutmaterial für den Frühling 2019 bereitgestellt hat, und der Trockenheitsstress für die Fichten während des letzten Sommers müssen sehr ernst genommen und im Auge behalten werden.

Zugunsten des Waldschutzes hat das Oberforstamt im vergangenen Sommer einen sehr grossen Aufwand zur Verhütung von Waldbränden unternommen. Nebst der Mitwirkung bei der Vorbereitung der Medienmitteilungen in Rücksprache mit dem Landesfähnrich und der Bereitstellung von Fotos wurden ab dem 31. Juli an knapp 90 Standorten Waldbrandplakate mit einem generellen Feuer- und Feuerwerksverbot für das ganze Kantonsgebiet aufgestellt, an Bahnhöfen und Bahnstationen, auf Parkplätzen, an Startpunkten von Wanderungen und bei Grillplätzen sowie bei den Talstationen der Seilbahnen. Dieses generelle Verbot wurde ab dem 22. August durch ein Feuerverbot im Wald und in Waldesnähe ersetzt. Am 4. September wurde auch dieses Teilverbot aufgehoben und die Waldbrandgefahr auf erheblich heruntergestuft. Beim Aufhängen, Ersetzen, Ändern und Einziehen der zahlreichen Plakate wurde das Oberforstamt durch die Fachstelle für Natur- und Landschaftsschutz sowie durch das Asylzentrum tatkräftig unterstützt.

Der Aufwand hat sich insofern gelohnt, als - abgesehen vom Brand einer einzelnen Bergföhre auf der Alp «Chlus» - sowohl innerhalb und ausserhalb des Walds nichts passiert ist.

Die Trockenheitsschäden im Wald hielten sich in Appenzell I.Rh. in Grenzen. In tiefen Lagen, vorwiegend im Bezirk Oberegg sowie zwischen Wasserauen und Schwende, wurden einzelne vorzeitige Laubverfärbungen an Buchen und ganz wenige Nadelverfärbungen an Föhren festgestellt. Ebenfalls sehr vereinzelt wurden dürre Fichten beobachtet, die eindeutig nicht vom Borkenkäfer befallen worden waren. Zwischen 700 bis 1100m über Meer wurden ab Ende August bis in den Oktober hinein eine kleinere Anzahl Fichten beobachtet, die vom Gipfel her dürr wurden.

11. Übertretungen und Vergehen

Im Bezirk Schwende wurden unbewilligte Holzschläge ausgeführt, wobei Wald und Feldgehölze beseitigt sowie das Holz teilweise in Bachläufen deponiert wurden. Das rechtliche Gehör wurde dem Grundeigentümer gewährt, die Verfügung hingegen noch nicht erlassen.

2652 Revierförster, Pflanzgarten

1. Pflanzgarten

Termingerecht wurden im Pflanzgarten Nanisau folgende Pflanzen abgegeben:

Kulturart	2018	2017
Kulturen im Wald	710	1'744
Neuaufforstungen	0	0
Heckenpflanzen, Garten- und Obstbäume	416	327
Total	1'126	2'071

Die Bilanz des Pflanzgartens Nanisau sieht wie folgt aus:

	2018	2017
Einnahmen	6'697.30	4'037.30
Ausgaben	9'153.25	5'229.80
Ergebnis	-2'455.95	- 1'192.50

Der Verkauf der Pflanzen ergab einen Verlust von Fr. 36.90 (Fr. 273.90), die Inseratekosten zum Verkauf von Forstpflanzen betrugen Fr. 721.15 (Fr. 506.75). Die übrigen Kosten betreffen vor allem Gebühren für Strom- und Wasseranschluss, die Gebäudeversicherung und den Ankauf von Akazienpfählen für Einzelschütze.

2. Pflanzungen

Ab dem Pflanzgarten Nanisau wurden im Berichtsjahr Nadel- und Laubhölzer für Pflanzungen im Wald abgegeben:

Baumarten	Staatswald		öffentlicher Wald		Privatwald		Total	
Baumarten	Stück	%	Stück	%	Stück	%	Stück	%
Nadelhölzer	0	-	160	64	362	51	522	74
Laubhölzer	0	-	89	36	99	49	188	26
Total	0	-	249	35	461	65	710	100

3. Ausrüstung

Die Situation mit der elektronischen Messstation im Pflanzgarten Nanisau hat sich noch nicht verbessert. Die Datenverluste sind immer noch sehr hoch. Überprüfungen sind im Gange.

2656 Forstverbesserungen

1. Fortführung EFFOR2-Pilotprogramm

Im Berichtsjahr wurden nach Ablauf der zehnjährigen Verpflichtung des Kantons für Biotopverbesserungsmassnahmen Ende 2017 im Rahmen der früheren EFFOR2-Projekte keine (Fr. 4'088.--) Beiträge mehr ausbezahlt.

Die Biotopverbesserungsmassnahmen wurden nun vollumfänglich in die Programmvereinbarung Biodiversität integriert, sodass dieser Abschnitt des Geschäftsberichts in Zukunft wegfallen wird.

2. Programmvereinbarung Schutzwald

Holzschläge im Schutzwald

2018 konnten in Appenzell I.Rh. 29.93ha (41.57ha) Holzschläge im Schutzwald abgerechnet werden. Die Flächen verteilten sich auf 57 (99) verschiedene Holzschläge. Die behandelte Schutzwaldfläche pro Holzschlag lag bei 53a (42a).

Für die Entschädigung der Holzschläge wurden Fr. 133'464.40 (Fr. 205'025.--) an Beiträgen ausbezahlt. Pro Hektare entspricht dies einem durchschnittlichen Beitrag von Fr. 4'458.50 (Fr. 4'932.--).

Folgende Auszahlungen konnten vorgenommen werden:

Revier		Beit	räge	Holzschläge		
		2018	2017	2018	2017	
I	Appenzell / Schwende	69'817.00	71'940.00	14	25	
П	Rüte	13'293.80	33'885.00	5	21	
Ш	Schlatt-Haslen / Gonten	43'703.60	71'660.00	31	39	
IV	Oberegg	6'650.00	5'670.00	7	8	
V	Staatswald	0.00	6'390.00	0	3	
Bef	örsterung St.Gallen	0.00	15'480.00	0	3	
Tot	al	133'464.40	205'025.00	57	99	

Jungwaldpflege im Schutzwald

Im Rahmen der Programmvereinbarung Schutzwald konnten auch 2.75ha (4.33ha) Jungwald im Schutzwald gepflegt werden. Pro Hektare wurden Fr. 3'522.90 (Fr. 3'215.--) ausbezahlt.

Die Auszahlungen verteilen sich wie folgt auf die Reviere:

Revier		Beit	räge	Pflegeprojekte		
		2018	2017	2018	2017	
I	Appenzell/Schwende	0.00	1'512.00	0	2	
Ш	Rüte	9'688.00	4'638.00	3	2	
Ш	Schlatt-Haslen/Gonten	0.00	920.00	0	1	
IV	Oberegg	0.00	0.00	0	0	
V	Staatswald	0.00	0.00	0	0	
Bef	örsterung St.Gallen	0.00	6'849.00	0	7	
Tot	al	9'688.00	13'919.00	3	12	

Verhütung und Bekämpfung von Waldschäden im Wald

Im Rahmen der Programmvereinbarung Schutzwald konnten 2018 3'594m³ (102m³) Fichten-Sturmholz und 646m³ (157m³) Fichten-Käferholz abgerechnet werden. Dafür wurden pro m³ Fichten-Sturmholz durchschnittlich Fr. 17.95 (Fr. 45.--) und pro m³ Fichten-Käferholz durchschnittlich Fr. 19.40 (Fr. 15.--) ausbezahlt.

Das Fichten-Sturmholz und die damit verbundenen Auszahlungen verteilen sich wie folgt auf die Reviere:

Revier	Beit	räge	m³ (Fichte)		
Reviei	2018	2017	2018	2017	
I Appenzell/Schwende	35'110.90	4'588.95	1'638	102	
II Rüte	5'934.25	0.00	396	0	
III Schlatt-Haslen/Gonten	22'370.30	0.00	1'491	0	
IV Oberegg	1'033.00	0.00	69	0	
V Staatswald	0.00	0.00	0	0	
Beförsterung St.Gallen	0.00	0.00	0	0	
Total	64'448.45	4'588.95	3'594	102	

Das Fichten-Käferholz und die damit verbundenen Auszahlungen verteilen sich wie folgt auf die Reviere:

Revier	Beit	räge	m³ (Fichte)		
Reviei	2018	2017	2018	2017	
I Appenzell/Schwende	5'825.20	1'753.65	280	117	
II Rüte	3'551.20	0.00	157	0	
III Schlatt-Haslen/Gonten	3'342.20	600.00	209	40	
IV Oberegg	0.00	0.00	0	0	
V Staatswald	0.00	0.00	0	0	
Beförsterung St.Gallen	0.00	0.00	0	0	
Total	12'518.60	2'353.65	646	157	

3. Programmvereinbarung Waldwirtschaft

Im Berichtsjahr konnten ausgeführte Jungwaldpflegeeingriffe ausserhalb des Schutzwalds und ausserhalb von Wäldern mit der Vorrangfunktion Naturschutz auf einer Fläche von 0.11ha (9.82ha) abgerechnet werden. Die Fläche pro Pflegeeingriff sank auf 0.11ha (0.65ha). Der Beitrag pro Are blieb bei Fr. 20.-- (Fr. 20.--). Der Beitrag von Fr. 220.-- (Fr. 16'548.--) floss ins Revier Rüte.

Revier	Beit	Beiträge		Pflegeprojekte	
Reviei	2018	2017	2018	2017	
I Appenzell / Schwende	0.00	2'100.00	0	2	
II Rüte	220.00	2'040.00	1	1	
III Schlatt-Haslen / Gonten	0.00	4'740.00	0	3	
IV Oberegg	0.00	0.00	0	0	
V Staatswald	0.00	0.00	0	0	
Beförsterung St.Gallen	0.00	7'668.00	0	9	
Total	220.00	16'548.00	1	15	

4. Programmvereinbarung Biodiversität

Über die Programmvereinbarung Biodiversität sind folgende Eingriffe unterstützt worden:

Revier		Beit	räge	Holzschläge proj	
		2018	2017	2018	2017
I	Appenzell / Schwende	14'131.00	10'680.00	5	4
П	Rüte	5'475.00	13'525.00	4	8
Ш	Schlatt-Haslen / Gonten	9'040.00	3'475.00	4	2
IV	Oberegg	0.00	1'650.00	0	1
V	Staatswald	0.00	0.00	0	0
Bef	örsterung St.Gallen	0.00	0.00	0	0
Tot	al	28'646.00	29'330.00	13	15

Zusätzlich konnten im Forstrevier Schwende weitere 18.51ha Wald, verteilt auf zwei Waldeigentümer, als Waldreservat für die nächsten 50 Jahre unter Vertrag genommen werden. Dafür wurden Abgeltungen von total Fr. 36'681.90 entrichtet.

2658 Aus-, Fort- und Weiterbildung

Im Berichtsjahr besuchte kein (0) Försterkandidat aus dem Kanton Appenzell I.Rh. das Bildungszentrum Wald und Holz in Maienfeld. Es meldete sich auch kein (0) Kandidat für die Aufnahmeprüfung an.

2660 Natur- und Landschaftsschutz

Vereinbarungen über die Bewirtschaftung von Naturschutzflächen werden seit dem 1. Januar 2017 für das Einhalten verschiedener Massnahmen mit den Bewirtschaftenden von Naturschutzflächen abgeschlossen.

Insgesamt sind Ende des Jahr 1'130 (1'123) Teilflächen, die naturschutzwürdig sind, erfasst. Vereinbarungen über die Bewirtschaftung können seit dem 1. Januar 2017 für Flächen abgeschlossen werden, die bewirtschaftet werden und für die das Anmelden von Bewirtschaftungsmassnahmen aus naturschützerischer Sicht einen Gewinn darstellt. Der grundlegende Schutz dieser Flächen ist auch ohne eine Vereinbarung aufgrund des Zonenplans sichergestellt. 2018 bestand für 1'028 (1'130) dieser Teilflächen die Möglichkeit, eine Vereinbarung abzuschliessen. Bis Ende Jahr wurde für 871 (855) dieser Flächen eine Vereinbarung abgeschlossen.

Es wurden Naturschutzflächen auf 47 (18) Parzellen überprüft, um Fragen der Abgrenzung, Schutzwürdigkeit und der aus der Sicht des Naturschutzes am besten geeigneten Bewirtschaftungsweise zu klären. Die Fachstelle für Natur- und Landschaftsschutz hat sich bemüht, die betreffenden Vereinbarungen an neugewonnene Erkenntnisse anzupassen.

Die Anzahl möglicher und abgeschlossener Vereinbarungen und die entsprechenden Flächen pro Bezirk präsentierten sich Ende 2018 wie folgt:

		Anzahl		F	-lächen in ha	
Bezirke	Teilflächen	Mit Verein- barung	in %	Total	Mit Vereinba- rung	in %
Appenzell	162	130	80	54.46	43.81	80
Schwende	229	208	91	145.73	140.64	96
Rüte	239	203	85	119.66	106.66	89
Schlatt-Haslen	39	32	82	7.09	6.06	86
Gonten	329	285	87	118.95	106.65	90
Oberegg	30	13	43	4.10	2.08	51
Total 2018	1'028	871	85	449.99	402.99	90

Für die Berichtsperiode wurden folgende Beiträge an die Bewirtschaftenden von Naturschutzzonen ausbezahlt:

Bezirke	Anzahl Teilflächen	Beiträge	Abzüge	Auszahlung
Appenzell	162	34'207.00	0.00	34'207.00
Schwende	229	50'406.00	0.00	50'406.00
Rüte	239	60'173.00	0.00	60'173.00
Schlatt-Haslen	39	5'603.00	0.00	5'603.00
Gonten	329	90'988.50	480.00	90'988.50
Oberegg	30	1'742.00	0.00	1'742.00
Total 2018	1'028	243'173.50	480.00	242'693.50
Total 2017	1'030	241'663.50	0.00	241'663.50
Veränderung	-2	+1'510.00	+480.00	+1'030.00

Es wurden insgesamt Fr. 1'030.-- mehr an Beiträgen ausbezahlt als im Vorjahr. Es wurden 16 neue Vereinbarungen abgeschlossen. Mehrere 2017 abgeschlossene Vereinbarungen wurden an eine im Berichtsjahr neu eingeführte Massnahme (Schnittperiode 1. August - 1. September) angepasst, was in den meisten Fällen zu einer geringen Reduktion der Beitragshöhe geführt hat. Bei Bewirtschafterwechseln wurden Vereinbarungen den neuen Bewirtschaftenden zugewiesen. Die Kontrollen der Einhaltung der angemeldeten Massnahmen wurde von den Standortbezirken durchgeführt. Im Bezirk Gonten wurden drei Verstösse von zwei verschiedenen Bewirtschaftenden festgestellt und entsprechend sanktioniert.

Die Bundesbeiträge betrugen für die Berichtsperiode pauschal Fr. 198'100.-- (Fr. 198'100.--). Diese Gelder wurden für die Pflege der Naturschutzflächen, für die Artenförderung oder die Neuschaffung von Lebensräumen eingesetzt. Da ein grosses Moorprojekt nicht wie geplant im Berichtsjahr umgesetzt werden konnte, wurde dieses Budget nicht vollständig ausgeschöpft.

Im Rahmen von Artenförderungsprojekten wurden Massnahmen und Untersuchungen zugunsten des Neuntöters und seltener Tagfalter-, Libellen und Pflanzenarten ausgeführt.

Die Fachstelle Natur- und Landschaftsschutz hat einen Unterstützungsbeitrag an die Sanierung einer über hundertjährigen Trockenmauer beim Restaurant Schäfler geleistet und das Land- und Forstwirtschaftsdepartement bei diesem Projekt organisatorisch unterstützt. Im

Rahmen dieses Projekts wurde eine öffentliche Veranstaltung zum Kulturerbejahr durchgeführt.

Die Fachstelle hat alle Baugesuche ausserhalb der Bauzone begutachtet und Berichte und Stellungnahmen zu Themen des Natur- und Landschaftsschutzes für Bund und Kanton verfasst.

2680 Nachführung der amtlichen Vermessung

Zusammen mit dem Grundbuch ist die amtliche Vermessung ein wichtiges Instrument des Staats zur Sicherung privatrechtlicher Bestimmungen über Grund und Boden und zur Sicherung von Lasten und Hypotheken an Grundstücken. Sie dient auch als Referenzinformation für den Betrieb von Landinformationssystemen und den Aufbau einer kantonalen und nationalen Geodaten-Infrastruktur. Der Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster) ergänzt das aus amtlicher Vermessung und Grundbuch bestehende schweizerische Katastersystem.

1. Laufende Nachführung der amtlichen Vermessung

Da die Nachführungsabrechnung für ein Kalenderjahr jeweils erst im Frühjahr des nächsten Jahrs erstellt werden kann, beziehen sich die folgenden statistischen Angaben auf 2017: Die Kosten der laufenden Nachführung tragen die Verursacherinnen und Verursacher oder die Grundeigentümerinnen und -eigentümer:

	2017	2016	Mittel der 10 Vorjahre
Grenzmutationen	81	70	66
Gebäude- und Kulturgrenzmutationen	143	84	163
Rekonstruktionen/diverse Mutationen	6	8	9
Handänderungen	289	288	300
Gesamtzahl Mutationen	519	450	538
Totalkosten Nachführung	412'331	368'282	454'393

Die projektierten Gebäude werden nach Erteilung der Baubewilligung gemäss den Minimalanforderungen des Bundes erfasst.

Die Informationsebenen «Bodenbedeckung» und «Einzelobjekte» werden aufgrund von Meldungen der Baubewilligungsbehörden laufend nachgeführt. Auch Änderungen an den landwirtschaftlichen Nutzflächen (Wiese, Weide, Streue) werden in Zusammenarbeit mit dem Landwirtschaftsamt mutiert. Diese Arbeiten werden zu Lasten des Kantons abgerechnet.

Im Rahmen der laufenden Nachführung werden auch die notwendigen Sicherstellungsakten kopiert und archiviert.

2. Kantonsgrenze

Aus Anlass der 700-Jahr-Feier des Bestehens der Eidgenossenschaft haben die Kantone St.Gallen, Appenzell A.Rh. und Appenzell I.Rh. anfangs der 1990er-Jahre die Grenzsteine

ihrer gemeinsamen Grenzen restauriert, teilweise rekonstruiert und mittels neuer Steine markiert. Die Kantonsgrenzen umfassen folgende Längen: St.Gallen und Appenzell A.Rh. 97km, St.Gallen und Appenzell I.Rh. 36km, Appenzell A.Rh. und Appenzell I.Rh. 72km. Total sind das für St.Gallen 133km, Appenzell A.Rh. 169km und Appenzell I.Rh. 108km. Insgesamt bestehen 291 Kantonsgrenzpunkte.

Um den Bestand der historisch wertvollen Kantonsgrenzsteine zu sichern, sollen diese einer langfristigen, periodischen Kontrolle unterzogen werden. Unter der Leitung des Kantons St.Gallen soll bezüglich des zukünftigen Unterhalts ein Konzept mit den notwendigen Anforderungen (Dokumentation, Vorgehen, Finanzierung etc.) ausgearbeitet werden.

Im Berichtsjahr wurden verschiedene kleinere Kontroll- und Nachführungsarbeiten durchgeführt. Es wurden Überprüfungen vorgenommen in den Gebieten Unterdorf Oberegg, Hirschberg Gais, Eichbergstrasse und Oberegg-Heiden.

Aufgrund der Resultate eines Hoheitsgrenz-Checks (Informatikwerkzeug) wurde die Kantonsgrenze zudem gesamthaft überprüft.

3. Kantonale Fixpunkte

Im Berichtsjahr wurde mit der systematischen periodischen Nachführung fortgefahren. In einer weiteren Etappe wurden die Fixpunkte im Bezirk Gonten begangen und kontrolliert. Die Resultate der Begehungen werden im Fixpunkt-Datenservice (FPDS) des Bundesamts für Landestopografie, swisstopo, nachgeführt.

4. Nomenklatur und Adressen

Wie üblich waren im Berichtsjahr einige Überprüfungen und Korrekturen von Flur- und Geländenamen durchzuführen. Aufgrund von Differenzen zwischen den Daten der amtlichen Vermessung (AV) und des eidgenössischen Gebäude- und Wohnungsregisters (GWR) ergaben sich verschiedene Bereinigungen bei den Postleitzahl-Ortschafts-Abgrenzungen, Gebäudeadressen und benannten Gebieten im Berggebiet. Auch mussten einige Strassenachsen nachgeführt werden.

Daneben wurden erste Entwürfe zur Festlegung von Quartierbezeichnungen und -abgrenzungen in den Siedlungsgebieten ausgearbeitet. Diese sollen von den Bezirksbehörden geprüft und später als zusätzliche Nomenklatur-Information eingeführt werden.

5. Datenabgabe

Die Funktion der Datenabgabestelle nimmt der Nachführungsgeometer wahr. Die Datennachfragen betrafen zu rund zwei Dritteln das Baugebiet und zu etwa einem Drittel das
Landwirtschaftsgebiet. Die Nachfrage nach graphischen Daten hat markant abgenommen.
Dies ist wohl darauf zurückzuführen, dass die meisten reinen Planbezüge, beispielsweise für
Baugesuche, über das Geoportal erfolgen.

	2018	2017
Bezüge grafisch (praktisch ausschliesslich Format A4/A3)	20	35
Numerische Auszüge (Datenformat mehrheitlich Vektordaten	45	55
Format DXF/DWG, vereinzelt Interlis-Daten)		
Gebühreneinnahmen (in Fr.)		
Grafische Daten	315.00	570.00
Numerische Daten	6'198.00	6'338.20
Total	6'513.00	6'908.20

Stellen des Bundes, des Kantons und der Bezirke beziehen die Daten hauptsächlich über die Geoportale des Bundes oder des Kantons. Diese Bezüge sind in der obigen Tabelle nicht enthalten.

Die Daten der amtlichen Vermessung sind für jedermann auch über die Geoportale, www.geoportal.ch → AI → amtliche Vermessung oder www.geo.admin.ch oder www.map.geo.admin.ch, einsehbar. Auf diesen Portalen sind auch viele andere Datensätze (auf www.map.geo.admin.ch zum Beispiel auch Orthofotos und Landeskarten der ganzen Schweiz) einseh- und ausdruckbar.

2682 Erneuerung der amtlichen Vermessung

Periodische Aktualisierung der Informationsebenen «Bodenbedeckung» und «Einzelobjekte»

Die heutige Aktualität der Informationsebenen «Bodenbedeckung» und «Einzelobjekte» basiert grösstenteils auf Flugaufnahmen aus dem Jahr 2001. Eine Nachführung war deshalb unabdingbar, zumal die Daten der amtlichen Vermessung auch als wesentliche Hilfe zur Ausscheidung der landwirtschaftlichen Nutzflächen dienen. Zudem verlangen die Bundesvorschriften über die amtliche Vermessung, dass die Bodenbedeckungsdaten alle sechs bis maximal zwölf Jahre nachgeführt werden.

Für die periodische Nachführung (PNF) werden die Orthofotos SWISSIMAGE des Bundesamts für Landestopografie, swisstopo, verwendet. In einem ersten Los erfolgte die Nachführung in den Bezirken Appenzell, Schwende und Oberegg. Diese Arbeiten wurden 2017 abgeschlossen. Seit Mitte 2017 laufen die Arbeiten in den Bezirken Rüte, Schlatt-Haslen und Gonten. Diese werden bis Ende 2019 abgeschlossen. Die Verifikation soll gesamthaft über beide Teiloperate erfolgen.

2. Höheninformation

Bereits 2017 wurden die 1m-Höhenlinien (m ü. M.) als Bestandteil der amtlichen Vermessung neu berechnet. Als Grundlage diente das digitale Terrainmodell swissALTI^{3D} von swisstopo aus dem Jahr 2014. Dessen Genauigkeit beträgt ± 50cm für Gebiete mit einer Höhe unter 2000 m ü. M. und ± 1m bis 3m für solche über 2000 m ü. M. Die Arbeiten wurden im Berichtsjahr durch die Vermessungsaufsicht (swisstopo) verifiziert. Die Höheninformationen stehen für die Benutzerinnen und Benutzer nun zur Verfügung.

Verzeichnisse der Strassen und der Gebäudeadressen

Das Bundesamt für Statistik (BFS) führt in enger Zusammenarbeit mit den Kantonen ein eidgenössisches Gebäude- und Wohnungsregister (GWR).

Bis 2020 wird das Register auf alle Gebäude ausgeweitet und nicht mehr ausschliesslich Gebäude mit einer Wohnnutzung umfassen. Swisstopo schafft zwei neue Register, die dem Bundesrecht unterstehen und im Kompetenzbereich des Bundes liegen. Dabei handelt es sich um das «Amtliche Verzeichnis der Strassen» und das «Amtliche Verzeichnis der Gebäudeadressen».

Die Kantone Appenzell I.Rh. und Appenzell A.Rh. sind Pilotkantone für die Validierung und Erstellung des amtlichen Verzeichnisses der Strassen. In der ersten Version für die Validierung standen sämtliche erfassten Strassennamen und Achsen der amtlichen Vermessung (AV) und des Gebäude- und Wohnungsregisters (GWR) zur Verfügung. Festgestellte Differenzen zwischen den Datensätzen der AV und des GWR wurden in Absprache mit der kantonalen Stelle bereinigt und die Korrekturen in einer Tabelle dokumentiert.

In einem weiteren Validierungsschritt folgt die Erstellung des amtlichen Verzeichnisses der Gebäudeadressen. Die Grundlage dazu bildet das GWR. Die Bereinigung der Differenzen zwischen den Daten aus dem GWR und den Daten der AV sind noch im Gange.

4. Einführung Gebäudeidentifikator

Der eidgenössische Gebäudeidentifikator (EGID) ist die Identifikationsnummer eines Gebäudes. Er wird vom Gebäude- und Wohnungsregister (GWR) bereitgestellt und identifiziert jedes Gebäude in der Schweiz auf eindeutige Art und Weise.

Bisher war der EGID in der amtlichen Vermessung erst für die bewohnten Gebäude eingeführt worden. Im Berichtsjahr erfolgte nun die Einführung für alle übrigen Gebäude im ganzen Kanton. In diesem Zusammenhang waren verschiedene Kontrollen und Bereinigungen durchzuführen.

5. Schnittstellen

Die Schnittstelle zwischen der amtlichen Vermessung und dem Grundbuch für den Datentransfer zwischen der amtlichen Vermessung und den Grundbuchämtern ist aufgebaut und wird eingesetzt.

Die Vermessungsdaten (ohne Eigentümer- und Flächendaten) werden täglich ins kantonale geografische Informationssystem (GIS) transferiert, ebenso wöchentlich an die swisstopo. Die Flächenregister werden zudem vierteljährlich an den Kanton zur Übernahme ins Parzelleninformationssystem GemDat geschickt.

2683 Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen

Das Ziel des Katasters der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster) besteht in der Bereitstellung von Informationen über Beschränkungen des Grundeigentums und andere dingliche Rechte, die aufgrund eines vorschriftsmässigen Entscheids zustande gekommen sind und räumliche Auswirkungen auf das Grundeigentum haben. Im Kataster werden die wichtigsten öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen verbindlich zusammengefasst und für alle Interessierten übersichtlich dargestellt.

2016 konnte zwischen dem Bund und dem Kanton eine vierjährige Programmvereinbarung unterzeichnet und der «Phasenbericht Konzept» genehmigt werden. Inzwischen wurden die «Anforderungen an die technische Infrastruktur», sowie die «Weisung ÖREB-Kataster AI» ausgearbeitet. Im Sommer wurde die Plattform «ÖREBLex» in Betrieb genommen, welche der Bereitstellung der rechtlich relevanten Dokumente dient. Die Initial-Implementierung des ÖREB-Portals konnte ebenfalls auf Ende Jahr umgesetzt werden.

2688 GIS-Fachstelle

Die GIS-Fachstelle hat die bestehende Infrastruktur und die vorhandenen Daten analysiert und im Laufe des Jahrs die Strategie für die zukünftige Kantonale Geodaten-Infrastruktur (KGDI) definiert. Die Initialisierungs- und Konzeptionsphase ist mehrheitlich abgeschlossen.

1. Geoportal

Ende Mai wurde das Geoportal für Betrachter ausser Betrieb genommen und durch ein neues Geoportal ersetzt. Gleichzeitig wird der Zugang neu über den Verzeichnisdienst der kantonalen Infrastruktur geregelt und durch das Amt für Informatik verwaltet. Ein Login mit Passwort ist nicht mehr nötig, da berechtigte Gruppen im Kantonsnetz automatisch angemeldet werden (Stufe «V»). Mitglieder, die nicht Teil der berechtigten Gruppen sind, sehen den gleichen Inhalt wie die Öffentlichkeit (Stufe «P»).

2. Geobus

Dem Kanton Appenzell I.Rh. steht seit Oktober die webbasierte Datenaustauschplattform «Geobus» zur Verfügung. Unternehmen, die für den Kanton Dienstleistungen im GIS-Bereich erbringen, beziehen und liefern die Daten über diese Plattform. Die Zugangsberechtigungen werden durch die GIS-Fachstelle verwaltet.

3. Web Map Service (WMS)

Seit Ende Jahr wird der gesamte Inhalt des Geoportals auch als «WMS-Dienst» bereitgestellt und kann durch Interessierte über eine entsprechende «CAD» und «GIS»-Software genutzt werden.

4. Aggregationsinfrastruktur der Kantone

Die Konferenz der kantonalen Geoinformationsstellen (KKGEO) bietet mit der Aggregationsinfrastruktur (AI) eine Plattform an, über welche der Austausch von Geoinformationsdaten in einer konsolidierten Form gemäss minimalen Datenmodellen möglich ist. Öffentliche Daten können so über ein zentrales Portal bezogen werden.

Mit der Amtlichen Vermessung und dem planerischen Gewässerschutz stehen die zwei ersten Themen des Kantons Appenzell I.Rh. auf der Aggregationsinfrastruktur zur Verfügung und können durch Interessierte genutzt werden. Sobald verfügbar, werden weitere Themen aufgeschaltet.

2690 Verbesserung der Wohnverhältnisse im Berggebiet

1. Genehmigte Projekte

Im Berichtsjahr konnte für 1 (0) Wohnbausanierung Beiträge zugesichert werden. Keine (0) Anfrage musste wegen zu hohen Vermögens abgelehnt werden. Keine (1) Anfrage ist zum Ende des Berichtsjahrs pendent.

Die zugesicherten Subventionen betrugen Fr. 40'000.-- (Fr. 0.--):

Subventionsgeber	2018	2017
Kanton	27'000.00	0.00
Bezirke	13'000.00	0.00

2. Abgerechnete Projekte

Es konnte keine (1) Schlussabrechnung eingereicht werden, weshalb keine Bausumme umgesetzt werden konnte (Fr. 297'720.--). Es wurden somit auch keine Beiträge der öffentlichen Hand zugesichert (Fr. 40'000.--)

Subventionsgeber	2018	2017
Kanton	0	27'000.00
Bezirke	0	13'000.00

Rückerstattungsfälle

Die Wohnbausanierungsgesetzgebung des Bundes verlangt eine Überprüfung im Vierjahresrythmus, ob ausbezahlte Beiträge aufgrund veränderter Verhältnisse zurückzuerstatten sind.

Im Berichtsjahr konnten nochmals einzelne pendente Fälle erledigt werden, sodass neben den Bundesbeiträgen auch Fr. 9'030.-- an Kantonsbeiträgen zurückzuerstatten wurden.

27 Volkswirtschaftsdepartement

2700 Departementssekretariat

1. Stellungnahmen zu Vernehmlassungen

Das Departementssekretariat war mit der Vorbereitung von 30 (23) Stellungnahmen und Mitberichten zu Vernehmlassungen des Bundes, der Konferenz der Kantonsregierungen (KdK) sowie weiterer Institutionen befasst.

2. Luftverkehr

Nachdem in den Vorjahren Helikopterrundflüge im Alpstein zu verschiedenen Lärmklagen aus der Bevölkerung geführt hatten, gelangten im Berichtsjahr keine Meldungen an das Volkswirtschaftsdepartement. Einzelne Anfragen betrafen das Fliegen mit Drohnen zu Hobbyzwecken.

3. Zentralstelle für wirtschaftliche Landesversorgung

Die wirtschaftliche Landesversorgung bezweckt die Sicherstellung der Landesversorgung mit lebenswichtigen Gütern und Dienstleistungen bei schweren Mangellagen, denen die Wirtschaft nicht selber begegnen kann. Die dazu notwendigen Vorkehrungen trifft das Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung in enger Zusammenarbeit mit der Privatwirtschaft und der kantonalen Zentralstelle. Im Berichtsjahr wurde im Auftrag des Bundes eine Erhebung durchgeführt zur Frage, welche Organisationen bei Stromausfall einen priorisierten Zugang zur Tankstelleninfrastruktur haben.

4. Wohnbau- und Eigentumsförderung

Der Bund hat die Unterstützung des Wohnungsbaus und des Erwerbs von Wohneigentum nach dem Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetz (WEG) vor geraumer Zeit eingestellt. Die Verwaltung, Überwachung und Betreuung der bestehenden Geschäfte muss aber noch während der ganzen Laufzeit von maximal 30 Jahren sichergestellt werden. Für den Kanton Appenzell I.Rh. wird diese Aufgabe gestützt auf eine interkantonale Vereinbarung seit dem Jahr 2002 durch die dem Baudepartement des Kantons St.Gallen angegliederte Interkantonale Fachstelle sichergestellt. Erlasse und Verfügungen werden aber weiterhin durch das Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Appenzell I.Rh. vorgenommen.

Die Fachstelle betreute folgende Geschäfte aus dem Kanton Appenzell I.Rh.

	2018	2017
WEG-Eigentumsgeschäfte (Einfamilienhäuser und Eigentumswohnungen)	11	11
Mietobjekte (mit jeweils mehreren Wohnungen)	4	4
Anzahl Mietwohnungen	78	78

Gestützt auf die kantonale Verordnung über Wohnbau- und Eigentumsförderung wurden folgende Beiträge ausgerichtet (in Fr.):

Mietwohnungen	2018	2017
Bezirke	9'584	9'645
Kanton	9'584	9'645
Total	19'168	19'290
Zusatzverbilligungen Bund	57'501	57'870
Totalauszahlungen inkl. Bund	76'669	77'160

2702 Wirtschaftsförderung

Das strategische Ziel des Amts für Wirtschaft ist die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit des Kantons Appenzell I.Rh. Die Umsetzung erfolgt in den drei Strategiefeldern Standortmanagement, Standortpromotion sowie Technologie- und Innovationstransfer. Zur Aufgabenüberprüfung wird seit 2010 ein Monitoringsystem eingesetzt, das sich aus rund 40 verschiedenen Zielindikatoren zusammensetzt.

1. Standortmanagement

Das Standortmanagement ist das prioritäre Aufgabenfeld des Amts für Wirtschaft. Es umfasst sämtliche Arbeiten und Dienstleistungen für die Entwicklung der ansässigen Betriebe.

	2018	2017
Firmenbesuche	17	9
 Davon mit Volkswirtschaftsdirektor 	2	5
 Davon mit Standeskommission 	0	1
Beratung einheimischer Unternehmen	33	32
Vermittlung von Kontakten	4	15
Treffen mit netzwerkrelevanten Personen / Besuch von kan-	13	14
tonalen und überkantonalen Veranstaltungen	13	14
Anträge an Wirtschaftsförderungskommission	6	3
Gesprochene Beiträge aus Wirtschaftsförderungsfonds für	300'000	150'000
einzelbetriebliche Förderung	300 000	130 000
Beiträge aus Fonds für Wirtschaftsförderung Landwirtschaft	0	0
Beratung von Jungunternehmen	6	5

Bestandespflege

Das Amt für Wirtschaft ist Kontaktstelle und Ansprechpartner für einheimische Unternehmen. Diese werden mit Behördenauskünften, Abklärungen oder mit der Begleitung von Projekten unterstützt. Bei den Firmenbesuchen wurden Betriebe verschiedener Grössen und unterschiedlicher Branchen berücksichtigt. Die Fragen der Unternehmen betrafen Themen wie die Suche nach Bauland und Gewerbeflächen, die Gründung juristischer Personen, die Besteuerung juristischer und natürlicher Personen, Arbeits- und Aufenthaltsbewilligungen (speziell von Nicht-EU-Bürgerinnen und -bürgern, sogenannten Drittstaatlern), Lohnbandbreiten, Stellenausschreibungen, Business- und Marketingpläne sowie Fördermöglichkeiten des Kantons.

Kontakte vermitteln

Weitere Aufgaben der Bestandspflege sind die Vermittlung von Ansprechpartnern innerhalb und ausserhalb der kantonalen Verwaltung sowie die längerfristige Begleitung von Projekten einheimischer Unternehmen.

Ein besonders intensiver Kontakt besteht zur Handels- und Industriekammer Appenzell I.Rh. (HIKA) und zum Kantonalen Gewerbeverband (KGV), mit denen bei verschiedenen Projekten zusammengearbeitet wird. Der KGV und die HIKA sind darüber hinaus in der Lenkungsgruppe NRP vertreten und werden jährlich zu einem Treffen mit dem Volkswirtschaftsdepartement eingeladen.

Weitere wichtige Partnerorganisationen sind:

- Asia Connect Center der Universität St.Gallen (ACC)
- Verein Startfeld St.Gallen
- Innosuisse (ehem. Kommission für Technologie und Innovation, KTI)

Einzelbetriebliche Förderung

Die finanzielle Förderung von Unternehmen macht einen wesentlich kleineren Teil der Wirtschaftsförderung aus als das Erbringen der diversen Dienstleistungen.

Bis zum Erlass des neuen Standeskommissionsbeschlusses über die Wirtschaftsförderung vom 22. November 2016 (StKB WiFö) wurden Anfragen nach Wirtschaftsförderung vom Amt für Wirtschaft einer Erstbeurteilung unterzogen und dann, wenn offensichtlich keine Aussicht auf Erfolg bestand, direkt abschlägig beantwortet. Seither ist diese verkürzte Abwicklung nicht mehr vorgesehen. Entsprechend werden alle Anträge für die Wirtschaftsförderungskommission (WFK) aufbereitet. Nach wie vor werden die Anträge zwischen der Antragstellerin oder dem Antragsteller sowie dem Amt für Wirtschaft vorbesprochen und die Förderfähigkeit beurteilt.

Jungunternehmerberatung und Innovationsförderung

Zu den Beratungs- und Unterstützungsleistungen für Jungunternehmerinnen und -unternehmer gehören die Beratungen durch das Amt für Wirtschaft und die Unterstützung durch den Verein Startfeld. Der Verein versteht sich als Kompetenzzentrum für die Förderung von Jungunternehmen in der Ostschweiz. Startfeld bietet Dienstleistungen in den Bereichen Unternehmensaufbau und Innovationsförderung an. Die Erstberatung durch Startfeld ist für alle Innerrhoder Unternehmen kostenlos. Dies schliesst seit 2017 auch bestehende Unternehmen mit ein. Zur weiteren Unterstützung stehen zwei unterschiedlich grosse Startfeld-Förderpakete zur Verfügung, die vom Expertenkomitee des Vereins Startfeld und der Wirtschaftsförderungskommission bewilligt werden müssen. 2018 wurde ein (Vorjahr: 0) Förderpaket zu Gunsten einer Innerrhoder Unternehmung gesprochen.

Am 30. Oktober 2018 wurden Unternehmerinnen und Unternehmer sowie Jungunternehmerinnen und -unternehmer von den Vereinen Frischloft und Startfeld zum Informationsanlass «Startfeld Live / Frischloft Ronde Tisch» in den Appenzeller Coworking Space eingeladen. Themen des Abends waren das Internet der Dinge sowie die LoRaWAN-Technologie und deren Anwendungsmöglichkeiten.

Projekte

Arbeitswelt Innerrhoden

Teilprojekt Appenzeller Lehre

Das Projekt «Appenzeller Lehre» hat zum Ziel, die Berufslehren im Kanton Appenzell I.Rh. noch attraktiver zu machen. Die Vorteile der Ausbildung in einem Kleinbetrieb werden durch Angebote ergänzt, welche üblicherweise nur Grossbetriebe ihren Lernenden anbieten. Ein Bündel von Massnahmen wurde geschnürt und konkretisiert. So werden die Lernenden künftig an Informationsveranstaltungen und teambildende Anlässe eingeladen und kommen in den Genuss verschiedener Vergünstigungen. Ein wöchentliches Lern-Atelier unterstützt das Einüben des Schulstoffs. Bei dieser Massnahme geht es auch darum, neben Lernenden deutscher Muttersprache Migrantinnen und Migranten, welche eine Berufslehre absolvieren, zu fördern.

Auf der anderen Seite werden Lehrbetriebe mit Informationsveranstaltungen zum Thema Berufsbildung im eigenen Betrieb unterstützt. An diesen Anlässen wird zudem der Erfahrungsaustausch unter den Ausbildungsbetrieben ermöglicht. Auf zusätzlichen Support können Lehrbetriebe zählen, welche Migrantinnen und Migranten ausbilden, indem beispielsweise deren Sprach- und Lerndefizite überbrückt werden.

Mit höherer Ausbildungsqualität und Vorteilen für die Lernenden wird dem Rückgang von Lehrvertragsabschlüssen entgegengewirkt. Die teilnehmenden Betriebe sollen nicht nur unterstützt werden, sondern mit diesem Label gegenüber künftigen Lehrstellensuchenden an Image gewinnen. Am 24. Mai 2018 nahmen 117 Ausbildnerinnen und Ausbildner (ehemals Lehrmeisterinnen und Lehrmeister) am Arbeitgeberanlass «Appenzeller Lehre» teil. 2018 fanden zudem statt:

- Lehrlingsanlass Neueinsteiger: Betriebsbesichtigung im Hotel Hof Weissbad und Grillnachmittag (30 Teilnehmende)
- Erlebnistag für Lernende im zweiten Lehrjahr: Einführung in die Käseproduktion bei der Koch Ziegenprodukte AG in Gonten (28 Teilnehmende)
- Abschlussanlass letztes Lehrjahr: Nachtwächterführung und geselliger Abend in der «Heimat» in Appenzell (49 Teilnehmende)

Teilprojekt Tischmesse

Nachdem die Tischmesse 2017 in die Gewerbemesse A17 integriert worden war, fand am 10. November die zweite Tischmesse mit 61 Ausstellenden statt. Die Besucherfrequenzen waren sehr gut. Sowohl Lehrpersonen der Oberstufe als auch verschiedene Eltern begleiteten die Jugendlichen beim Gang durch die Aula Gringel, entlang der vielfältig gestalteten Tische.

Das Resultat der bisher durchgeführten Tischmessen ist in Zahlen messbar. Statt des für 2018 erwarteten Rückgangs an Lehrvertragsabschlüssen konnte die Vorjahreszahl gehalten werden, was angesichts der kleineren Zahl von Schulabgängerinnenn und -abgängern eine verhältnismässige Steigerung darstellt. 100% der Oberstufenschülerinnen und -schüler fanden eine Lösung: 73% absolvieren eine Lehre, 22% besuchen eine weiterführende Schule

und 5% – weniger als in den Vorjahren – nutzen ein Überbrückungsangebot. Von jenen, die im Vorjahr ein Brückenangebot in Anspruch nahmen, fanden 86% eine Lehrstelle, was ein hoher Wert ist.

Teilprojekt Wiedereinsteigerinnen

Dieses Teilprojekt hat zum Ziel, mehr Frauen nach der Familienphase in die Arbeitstätigkeit ausser Haus zurückzubegleiten. Oft muss verloren gegangenes Wissen aufgearbeitet werden. Ebenso muss das Umfeld stimmen, damit Frauen den Weg zurück in die Wirtschaftswelt nehmen können. Im Rahmen dieses Teilprojekts werden sowohl stellensuchende Wiedereinsteigerinnen als auch Arbeitgeber unterstützt.

Am 7. Juni wurde der Arbeitgeberanlass «Wiedereinsteigerinnen» durchgeführt. Die 54 Teilnehmenden repräsentierten fast 2'000 Arbeitsplätze im Kanton. Sie liessen sich von fachkundigen Referentinnen und Referenten aus Wirtschaft und Verwaltung sowie im Rahmen eines Podiumgesprächs über den Nutzen der Beschäftigung von Wiedereinsteigerinnen informieren.

Am 23. August fand der Infoanlass «Wiedereinsteigerinnen» für interessierte Frauen statt. 120 Teilnehmerinnen folgten den Referaten von a. Bundesrätin Ruth Metzler und der Unternehmerin Barbara Ehrbar sowie der Podiumsdiskussion mit Personalverantwortlichen verschiedener Branchen. Die Frauen wurden ermutigt, die angebotenen Stellen für einen Wiedereinstieg zu nutzen, sich beim Amt für Berufsberatung zu informieren oder sich blind zu bewerben. Die anwesenden Unternehmerinnen berichten von positiven Kontakten und einer direkten Anstellung, die durch ein Gespräch am Veranstaltungsabend aufgegleist wurde.

Einige Teilnehmerinnen der Umfrage von 2017 äusserten den Wunsch nach kantonal koordinierten und arbeitnehmerinnenfreundlichen Mittagstischen und Blockzeiten, auch in den Aussengemeinden. Dies wurde von der Arbeitsgruppe aufgenommen, aufbereitet und dem Erziehungsdepartement in Form einer Handlungsempfehlung übergeben.

Impuls2018

Am Anlass «Impuls2018» vom 24. November informierte das Volkswirtschaftsdepartement zusammen mit Vertreterinnen und Vertretern der Privatwirtschaft über die beruflichen Perspektiven im Kanton Appenzell I.Rh. Unter dem Titel «... wenn das Gute liegt so nah» wurden jungen Berufsleuten die verschiedenen Facetten der Innerrhoder Wirtschaft nähergebracht. Gut 70 Teilnehmerinnen und Teilnehmer erhielten Inputs zu den Themen Karriere, Übernahme und Neugründung.

Weitere Projekte

«Frischloft – Coworking Appenzell»: Auf Initiative der Appenzeller Kantonalbank und einiger einheimischer Unternehmer wurde ein Verein gegründet, der sich zum Ziel setzt, in Appenzell einen Coworking Space zu betreiben. Der Verein wurde in der Startphase im Rahmen eines NRP-Projekts mit finanziellen Mitteln von Bund und Kanton unterstützt. In verschiedenen Projektgruppensitzungen wurden das Betriebskonzept, die Vermarktung und die Ausgestaltung der Räumlichkeiten erarbeitet. Die Eröffnung fand im Frühling 2018 statt. Erste Unternehmen und Selbständige haben Einzelplätze und Sitzungszimmer gemietet. Eine vom Verein organisierte Veranstaltungsreihe wurde im Herbst 2018 gestartet.

ProOst: Zusammen mit den Kantonen St.Gallen, Thurgau und Appenzell A.Rh. wurde am 17. August zum fünften Mal die Veranstaltung ProOst durchgeführt. Ziel dieser Veranstaltung ist es, Fach- und Führungskräften im Alter von 30 bis 45 Jahren die Vorteile des Wirtschaftsstandorts Ostschweiz in Bezug auf Arbeitsmöglichkeiten und Wohnqualität aufzuzeigen. Dabei trafen 350 Fach- und Führungskräfte auf 35 Unternehmen aus der Ostschweiz. Mit der Subsidia AG war wiederum ein Arbeitgeber aus Appenzell I.Rh. dabei.

2018 fand die Authentica zum vierten Mal in Appenzell statt. Die Messe, die erstmals unter der Leitung von Sarah Christ und ihrem Team durchgeführt wurde, war wiederum ein Erfolg. Rund 3'000 Besucherinnen und Besucher sorgten für gute Umsätze bei den ausstellenden Klein- und Kleinstproduzenten der Bereiche Handwerk sowie Küche und Keller.

Kommunikation

Auf der Wirtschaftsseite des Appenzeller Volksfreunds wurden in 7 (7) Ausgaben Themen mit Bezug zur Innerrhoder Wirtschaft platziert.

Für grössere Projekte der Neuen Regionalpolitik (NRP) wurden gemeinsam mit den Projektträgern Presseberichte initiiert. Ein grösseres Medienecho fanden dabei die Eröffnung des Coworking Space «Frischloft» und die IGP-Zertifizierung der Appenzeller Fleischspezialitäten (Mostbröckli, Siedwurst und Pantli). Die Zertifizierung wurde überregional von Publikumsund Fachmedien aufgenommen.

Die Innerrhoder Job-Plattform www.job.ai.ch wies monatlich über 21'500 (19'000) Besuche (Sessions) und über 4'700 (4'600) eindeutige Besucher aus. Seit 2013 hat sich die Anzahl der Besuche um über 60% gesteigert.

Verwaltungsinterne Beraterfunktion

Im Jahr 2018 verfasste das Amt für Wirtschaft 2 (5) Berichte und Stellungnahmen.

Potenzialorientierte Raumplanung

Das ImmoWebAI, das die kostenlose Abfrage von Informationen zu Parzellen ermöglicht, wurde weiterhin rege genutzt. Einige Bedürfnisse einheimischer Betriebe nach Bauland konnten auch im Jahr 2018 nicht befriedigt werden. Dem Amt für Wirtschaft lagen unverändert Anfragen für Flächen von über 20'000m² vor. Das Amt hat in Zusammenarbeit mit dem Bau- und Umweltdepartement ein Arbeitszonenmanagement vorbereitet.

2. Standortpromotion

	2018	2017
Unterstützte Gründungen von juristischen Personen	1	3
Unterstützte Interessenten für eine Ansiedlung	16	32

Bei der unterstützten Gründung im Jahr 2018 handelt es sich wie in den vergangenen Jahren um ein Unternehmen mit einem bestehenden Bezug zum Kanton. Im Rahmen der Zusammenarbeit innerhalb der St.GallenBodenseeArea (mit den Kantonen Appenzell A.Rh., St.Gallen und Thurgau) sowie mit SwitzerlandGlobalEnterprise (S-GE) wurden weitere Standortpromotionsaktivitäten zu Gunsten der gesamten Region durchgeführt.

3. Innovations- und Kooperationsförderung

Netzwerke und Kooperationen fördern

In Zusammenarbeit mit dem Kantonalen Gewerbeverband (KGV) wurde am 11. September wiederum ein Vortragsabend durchgeführt. Die Anzahl von über 110 (100) Besuchern zeigt, dass der Anlass geschätzt wird, ein breites Bedürfnis abdeckt und sich als gesellschaftlich wichtiges Treffen etabliert hat. Bei so grossen Besucherzahlen stösst die Infrastruktur des Austragungsorts an ihre Grenzen. Im Berichtsjahr zog Daniel Enz die Zuhörerinnen und Zuhörer mit einem Referat über die sieben Schritte eines Verkaufsgesprächs in seinen Bann. Weiter trafen sich der Volkswirtschaftsdirektor und das Amt für Wirtschaft zum jährlichen Treffen mit der Handels- und Industriekammer Appenzell I.Rh. (HIKA) und dem KGV. Mit den Spitzen der Unternehmerverbände wurden aktuelle und zukünftige Herausforderungen rund um den Werkplatz Appenzell I.Rh. diskutiert und mögliche Massnahmen definiert.

Technologietransfer

Die Zusammenarbeit mit Innosuisse (vormals Kommission für Technologie und Innovation, KTI) wurde weitergeführt. Der für den Kanton zuständige Mentor führte Gespräche mit der HIKA und 2 (5) Unternehmen. Es sind 2 (3) Projekte am Laufen, die mit Fördermitteln des Bundes unterstützt werden.

Innovationsförderung

Zu den erweiterten Aufgaben des Vereins Startfeld, St.Gallen, gehört seit 2017 die Innovationsförderung. Das Startfeld steht den Innerrhoder Betrieben für eine kostenlose Erstberatung und als Ansprechpartner (Point-of-entry, POE) für das Regionale Innovationssystem der Ostschweiz (RIS Ost) zur Verfügung. Das RIS Ost ist eine mit Bundes- und Kantonsmitteln finanzierte Koordinationsstelle für sämtliche Belange der Innovationsförderung der Ostschweizer Kantone.

4. Bewilligung für den Verkauf von Grundstücken

Das Bundesgesetz über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (BewG, «Lex-Koller») beschränkt den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland und regelt die Bewilligungspflicht eines Rechtsgeschäfts und die Erteilung einer Bewilligung für den Grundstückerwerb in der Schweiz durch Personen im Ausland.

Im Berichtsjahr wurden vom Volkswirtschaftsdepartement 7 (2) Auskünfte erteilt. Gesuche um Erlass einer Feststellungsverfügung wurden wie im Vorjahr keine gestellt.

2703 Neue Regionalpolitik

Das Amt für Wirtschaft ist für die Umsetzung der Neuen Regionalpolitik (NRP) im Kanton Appenzell I.Rh. zuständig. Das aktuelle Umsetzungsprogramm umfasst die Periode 2016 bis 2019.

Im Rahmen der NRP werden Projekte unterstützt, welche die Wertschöpfung in peripheren Gebieten zum Ziel haben. Die Lenkungsgruppe NRP, die sich aus Vertreterinnen und Vertretern der Privatwirtschaft, des Tourismus und der Verwaltung zusammensetzt, begleitet die Umsetzung der Bundespolitik im Kanton. Sie prüft Projektanträge und leitet diese mit einer Empfehlung an die Wirtschaftsförderungskommission weiter.

	2018	2017
Sitzungen der Lenkungsgruppe NRP	5	5
Dabei behandelte Anträge	9	7
NRP-Anträge an die Wirtschaftsförderungskommission	6	5
Anzahl Projekte mit bewilligten NRP-Mitteln	6	7

Grössere Beträge wurden für die Projekte «Hopfen+Malz», «Seminarpark Hof Weissbad» (Darlehen), «Regalerweiterung im textilen Detailhandel» und «Breitbanderschliessung» gesprochen. Beim Projekt «Breitbanderschliessung» handelt es sich um eine Studie zum aktuellen Erschliessungsstand von Privaten und Unternehmen und um die Skizzierung von möglichen Handlungsoptionen für den Kanton.

2708 Öffentlicher Verkehr

Im Fahrplanjahr 2018 wurden folgende Abgeltungen geleistet (in Fr.):

Appenzeller Bahnen	Total	Anteil Al		dav	_
11				Bund	Kanton
Gossau - Appenzell - Wasserauen	5'834'230	32.5%	1'896'125	1'346'249	549'876
Gossau - Appenzell - Wasserauen (Bus)	71'068	32.5%	23'097	16'399	6'698
St.Gallen - Gais - Appenzell	3'857'654	32.5%	1'253'738	890'154	363'584
St.Gallen - Gais - Appenzell (Bus)	197'714	32.5%	64'257	45'622	18'635
St.Gallen - Gais - Appenzell (Nachtbus WE)	19'012	32.5%	6'179	4'387	1'792
Gais - Altstätten Stadt	742'494	32.5%	241'311	171'331	69'980
Gais - Altstätten Stadt (Bus)	63'563	32.5%	20'658	14'667	5'991
Total Appenzeller Bahnen	10'785'735		3'505'365	2'488'809	1'016'556
Darlehensrückzahlung					92'849
netto					923'707

Beitrag an Bahninfrastrukturfonds (BIF)			
Kantonsbeitrag Appenzell I.Rh.	1'200'980	1'200'980	1'200'980

PostAu	ita	Total	Anteil Al		dav	on
FUSIAU		Total			Bund	Kanton
80.191	Eggerstanden - Appenzell - Teufen	436'194	92.1%	401'735	285'232	116'503
80.192	Weissbad - Brülisau	276'744	100%	276'744	196'488	80'256
80.193	PubliCar Appenzell	755'900	100%	755'900	536'689	219'211
80.226	Heiden - Heerbrugg	436'085	26.4%	115'126	81'739	33'387
80.227	Heiden - Altstätten	88'790	14.4%	12'786	9'078	3'708
80.228	PubliCar-Nachtbus Oberegg - Reute	133'489	50%	66'745	47'389	19'356
80.229	Heiden - Oberegg - St.Anton - Trogen	240'238	52%	124'924	88'696	36'228
Total P	PostAuto	2'367'440		1'753'960	1'245'312	508'648

Total Abgeltungen Öffentlicher Verkehr	Total	Total Anteil Al		dav	on
Total Abgeitungen Onentilicher Verkeni	Total			Bund	Kanton
	14'354'155	6'460'305		3'734'121	2'726'184
	netto				2'633'335
zulasten Kanton (2/3)				1'755'557	
	zulasten Bezirke (1/3)				877'778

Abgeltungs-Affäre PostAuto Schweiz AG

Im Berichtsjahr wurde bekannt, dass die PostAuto Schweiz AG in den Jahren 2007 bis 2015 im abgeltungsberechtigten regionalen Personenverkehr (RPV) bedeutende Gewinne erwirtschaftet und diese gegenüber den Bestellern nicht offengelegt hatte. Gewinne in Höhe von rund Fr. 78 Mio. wurden dem subventionierten Geschäft entzogen und in andere, nicht abgeltungsberechtigte Geschäftsfelder umgebucht. Dies geschah durch umfangreiche fiktive Buchungen im Bereich der Kosten- und Leistungsrechnung. Nach umfangreichen Untersuchungen und unter zusätzlicher Berücksichtigung der Jahre 2016 bis 2018 vereinbarten die Konferenz der kantonalen Direktoren des öffentlichen Verkehrs (KöV), das Bundesamt für Verkehr und die PostAuto Schweiz AG, dass auf vertraglicher Basis insgesamt Fr. 188.1

Mio. inklusive 5% Zins an die öffentliche Hand zurückbezahlt werden. Auf der Grundlage dieser Rahmenvereinbarung schlossen die betroffenen Kantone je eine Einzelvereinbarung mit der PostAuto Schweiz AG ab. Der Kanton Appenzell I.Rh. war von den unrechtmässigen Machenschaften verhältnismässig wenig betroffen. Insgesamt wurde ein Betrag von Fr. 58'640.70 zurückbezahlt, davon erhalten die Bezirke einen Anteil von Fr. 27'297.

Mit dem Fahrplanwechsel im Dezember 2018 wurden die Fahrpläne im ganzen Appenzeller Vorderland und damit auch im Bezirk Oberegg neu gestaltet. Dies war eine Folge von geänderten Fahrzeiten der Fernverkehrszüge in St.Gallen und der Eröffnung der Durchmesserlinie der Appenzeller Bahnen. Viele Einwohnerinnen und Einwohner aus Oberegg beurteilten die angekündigten Änderungen vor dem Fahrplanwechsel insgesamt als negativ, insbesondere die Anschlüsse ab dem Knoten Heiden. In einer Petition wurden Verbesserungen verlangt. Der Kanton ist an den meisten Linien ab Heiden nicht als Besteller beteiligt und hat daher keinen direkten Einfluss auf die Fahrplangestaltung dieser Linien. Dies gilt insbesondere für die Verbindungen nach St.Gallen, Rorschach oder St.Margrethen.

Eröffnung Ruckhaldetunnel und Durchmesserlinie Appenzeller Bahnen AG

Am 6. Oktober wurde der Ruckhaldetunnel in St.Gallen eröffnet. Zum Fahrplanwechsel im Dezember erfolgte der Zusammenschluss der Linien Appenzell-Gais-St.Gallen mit der Linie St.Gallen-Trogen. Die neu angeschafften Züge verkehren nun durchgehend von Appenzell bis Trogen. Vorausgegangen waren umfangreiche Bauarbeiten sowie eine Totalsperre der Strecke Teufen-St.Gallen während sechs Monaten. Neues Rollmaterial wurde im Berichtsjahr auch auf der Strecke Gossau-Appenzell-Wasserauen in Betrieb genommen. Hier waren ebenfalls Bauarbeiten wie Fahrbahnerneuerungen vorausgegangen. Auf der Strecke Appenzell-Jakobsbad verkehrten während sechs Wochen Ersatzbusse. Weil die Ersatzbusse vom Bahnhof Appenzell nicht durch das Ried-Quartier fahren konnten, sondern den Umweg über den Spitalkreisel machen mussten, wurde der reguläre Anschluss in Jakobsbad verpasst. Für die Reisenden entstanden dadurch Wartezeiten von 25 Minuten. Dies führte zu einem Rückgang der Fahrgastzahlen.

Mit dem Fahrplanwechsel vom Dezember 2018 wurde die Linie Appenzell-St.Gallen-Trogen in St.Gallen auf Drängen der Nachbarkantone und gestützt auf Fahrgastfrequenzen auf die langsamen Intercity-Züge von und ab St.Gallen ausgerichtet. Dadurch entstanden in Appenzell längere Umsteigezeiten für Anschlüsse der Linie Gossau-Appenzell-Wasserauen. Die Zugsreise ab St.Gallen ins Schwendetal und umgekehrt ist neu über Herisau schneller als vor dem Fahrplanwechsel über Gais.

Anbindung an nationalen Fernverkehr

Die Planungen zum Infrastrukturausbau STEP AS 2030/35 wurden weitergeführt, der Bundesrat überwies die Botschaft an das nationale Parlament. Mit Unterstützung einer Mehrheit der Ostschweizer Direktoren des öffentlichen Verkehrs beantragte der Bundesrat Massnahmen zur Umsetzung des Vollknotens St.Gallen und einer möglichst grossen Reisezeitverkürzung zwischen St.Gallen und Zürich. Damit werden die schnellen Fernverkehrszüge auch künftig in Gossau nicht mehr halten. Dies widerspricht der jahrelangen Haltung der Standeskommission, weil so mit diesem Infrastrukturausbau keine massgebenden Vorteile für den inneren Landesteil vorhanden sind. Die Ausgestaltung des Fahrplanangebots ist weiterhin Gegenstand von Planungsarbeiten, namentlich die Fragen, wie die Appenzeller Bahnen die

schnellen Fernverkehrszüge ideal ab St.Gallen abnehmen können und ob die schnellen Fernverkehrszüge in Wil halten.

Tarifverbund OSTWIND

Der flächenmässig grösste Tarifverbund der Schweiz, OSTWIND, der sich über die Kantone Appenzell A.Rh., Appenzell I.Rh., St.Gallen, Thurgau, Glarus, einen Teil des Kantons Schwyz (March), Schaffhausen und das Fürstentum Liechtenstein erstreckt, konnte im Berichtsjahr den Gesamtumsatz um rund Fr. 7.5 Mio. auf über Fr. 174 Mio. steigern. Die Umsatzsteigerung ist unter anderem auf Mehreinnahmen aus Halbtax-Verkäufen sowie auf Tarifmassnahmen von zirka 2% zurückzuführen. Im Ostwind-Gebiet sind 31 Transportunternehmen mit einem Streckennetz von rund 4'000km unter einem gemeinsamen Preissystem vereinigt.

Auf nationaler Ebene werden die Tarif- und Vertriebsbestimmungen harmonisiert, damit das System einfacher und kundenfreundlicher wird. Ein erstes Übereinkommen zu Tarifnebenbestimmungen und Standards wurde im Berichtsjahr abgeschlossen. Unter dem Projektnamen «Alliance Swiss Pass» sollen nun die bestehen Gremien des Direkten Verkehrs und der Tarifverbünde auf vertraglicher Basis zusammengeschlossen werden. Regionale Tarife und Preisbildungsvorschriften verbleiben bei den Tarifverbünden und den einzelnen Transportunternehmen. Es ist vorgesehen, dass die neue Organisation ab dem Jahr 2020 ihre Arbeit aufnimmt.

2710 Tourismus

1. Logiernächte

Das Tourismusjahr 2018 war eines der erfolgreichsten. Dank des anhaltend schönen Wetters verzeichneten sämtliche touristischen Leistungsträger hohe Auslastungszahlen und Frequenzen. Viel zu diesem grossen Erfolg hat die wetterbedingt gute Planbarkeit von Ausflügen oder von Kurzaufenthalten beigetragen. Das schöne Wetter war so stabil, dass die Gäste früh buchten und die Hotellerie kaum schlechtwetterbedingte kurzfristige Absagen entgegennehmen musste. So konnte der Personaleinsatz besser geplant, die Lebensmittel früh vorbereitet und entsprechende Spitzenzeiten kalkuliert werden. Dies wiederum wirkte sich positiv auf die Stimmung der Gäste aus. In der Geschäftsstelle des Vereins Appenzellerland Tourismus AI (VAT AI) trafen trotz deutlich mehr Gästen weniger Reklamationen als in den Vorjahren ein. Die Logiernächte entwickelten sich überaus positiv: Im Jahr 2018 logierten 159'514 (Vorjahr 153'025) Gäste in den Hotels und Berggasthäusern des Kantons. Das sind 6'489 Logiernächte oder 4.2% mehr als im Vorjahr. Die Zahlen sind umso erfreulicher, wenn man in Betracht zieht, dass der grösste Beherbergungsbetrieb, das Hotel Hof Weissbad, während zweier Monate wegen Umbaus geschlossen war. Die Steigerung der Logiernächte wäre sonst noch höher ausgefallen. Es spricht aber auch für die Hotellerie, dass man kurzfristig Ausfälle in Kauf nimmt, um die Zimmer wieder auf einen zeitgemässen Standard zu bringen. Diese Investitionen in die Zukunft sind für den Tourismus wichtig Das Hotel Hof Weissbad steht an dieser Stelle stellvertretend für alle Betriebe mit Investitionen in die Infrastruktur. Ein positives Signal für die Destination Appenzell ist die Neueröffnung der ehemaligen Weissbadbrücke mit dem Namen «Weissbad Lodge». Dort werden 25 modern eingerichtete Zimmer angeboten. Nach Jahren mit Schliessungen einzelner Hotelbetriebe und der

damit einhergehenden Reduktion des Bettenangebots, ist dieser Neubau ein klares Bekenntnis zum Tourismus im Kanton Appenzell I.Rh.

Appenzeller Ferienkarte

Das Jahr 2018 war für die Appenzeller Ferienkarte wichtig, standen doch wieder Verhandlungen des VAT AI mit den Leistungserbringern (Luftseilbahnen, öffentlicher Verkehr, Museen, Velohändler etc.) an, um die Pauschalvereinbarungen für die kommenden drei Jahre festzulegen. Diese Verhandlungen konnten per Ende Jahr erfolgreich abgeschlossen werden. Ebenso galt es, die Sponsoringbeiträge für die kommenden drei Jahre erneut zu sichern. Auch diese Verhandlungen verliefen positiv und zeigen die Unterstützungsbereitschaft für den Tourismus. Mit dem erfreulichen Abschluss dieser Verhandlungen erhalten die Betriebe von Hotellerie und Parahotellerie die Gewissheit, dass sie auch in den kommenden drei Jahren ein attraktives Instrument zur Vermarktung ihrer Betten zur Verfügung haben. Im Berichtsjahr wurden bei den Beherbergern insgesamt 7'613 (7'392) Ferienkarten abgeben. Würde man hypothetisch hochrechnen und annehmen, dass alle Gäste nur wegen der Appenzeller Ferienkarte drei Nächte und mehr gebucht hätten, hätte die Appenzeller Ferienkarte über Fr. 2.5 Mio. Umsatz generiert. Da der Tourismus in einer Destination aber nie auf ein einzelnes Angebot abstützt, sondern die Summe aller Dienstleistungen für den Erfolg ausschlaggebend ist, ist diese Zahl mit Vorsicht zu geniessen.

2. Geschäftsstelle

Gutscheine

2018 wurden Gutscheine im Gesamtwert von Fr. 940'855 (Vorjahr Fr. 874'000) ausgegeben. Dass praktisch gleich viele Gutscheine von den Leistungsträgern am Schalter der Tourist Information eingelöst wurden, zeigt, dass das System funktioniert. Da ein Gutschein nur einmal gebraucht wird und somit jeder Gutschein von neuem gedruckt, herausgegeben, eingelöst, kontrolliert und verbucht werden muss, ist der Aufwand für diese Dienstleistung von Appenzellerland Tourismus AI enorm hoch. Die Garantie, dass das Geld im Kanton und bei den Gewerbebetrieben bleibt, rechtfertigt diesen Aufwand jedoch. Hochgerechnet waren es rund 30'000 Gutscheine mit Frankenwerten zu Fr. 20.--, Fr. 25.--, Fr. 30.-- oder Fr. 50.--, welche 2018 verkauft wurden.

Gruppen

Die Anzahl der Gruppen, welche über die Geschäftsstelle des VAT AI betreut wurden, hat sich auf einem hohen Niveau eingependelt. Da an einigen Wochenenden die Kapazitätsgrenzen erreicht werden, ist der VAT AI bestrebt, neue Angebote für die Nebensaison zu kreieren. Von einer Steuerung der Nachfrage über den Preis soll aber nach wie vor abgesehen werden. Die Entwicklung in Skiorten mit verschiedenen Preisen für die Tageskarten zeigt, dass solche Massnahmen nicht überall gut ankommen. Es gilt hier aber, die Situation im Auge zu behalten.

Im Berichtsjahr hat die Tourist Information 1'644 (Vorjahr 1'464) Gruppenangebote verkauft und durchgeführt. Das meist gebuchte Gruppenangebot ist mit 592 Durchführungen nach wie vor die klassische Dorfführung.

Produktmanagement

Die im Rahmen des NRP-Projekts «Appenzell 2020» geschaffene Produktmanagementstelle konnte im Jahr 2018 Fahrt aufnehmen. Zahlreiche Projekte wurden angegangen. Nach einem Arbeitsjahr der Produktmanagerin mit einem 60%-Pensum zeigt sich, dass praktisch

sämtliche der 16 laufenden Projekte mehr Zeit als ein Jahr in Anspruch nehmen. Im Jahr 2018 konnte nur ein Projekt vollständig umgesetzt werden (Jodel Solo). Die weiteren 15 Projekte dauern zwei bis drei Jahre. Erfreulicherweise sind aber erste Resultate und Erfolge sichtbar.

Gästezufriedenheitsbefragung

Das Volkswirtschaftsdepartement hat 2018 eine Studie über die Wertschöpfungs des Tourismus in Auftrag gegeben. Zu diesem Zwecke wurde unter anderem auch eine Gästebefragung durchgeführt. Diese Befragung wurde gleichzeitig vom VAT AI dazu benützt, um Informationen zur «Gästezufriedenheit» zu erhalten. Die Auswertung zeigt, dass die Gäste der Destination Appenzell sowohl mit der Freundlichkeit als auch mit der Infrastruktur äusserst zufrieden sind. Diese Zufriedenheit wirkt sich wiederum auf die Kommunikation aus, sagen doch über 50% der Gäste, dass sie sich aufgrund von «Mund zu Mund Propaganda» für einen Ausflug nach Appenzell oder in den Alpstein entschieden haben. Trotz dieser sehr erfreulichen Zahlen ist es für alle im Tourismus involvierten Personen wichtig, weiterhin an der Servicegualität zu arbeiten und die nötigen Investitionen zu tätigen.

3. Appenzeller Regionalmarketing

Die im VAT Al integrierte Organisation «Appenzeller Regionalmarketing» hat sich bei Handwerkerinnen und Handwerkern, Gewerbebetrieben sowie den grossen Produzentinnen und Produzenten im Kanton etabliert. Die Marketingmittel werden zielgerichtet dort eingesetzt, wo ein gemeinsames Auftreten Sinn macht. Erfolgsrezept für die gesamte Organisation ist, dass sich sämtliche Mitglieder zur Dachmarke «Appenzell» bekennen. Die Stärke der Organisation liegt nicht etwa in ihrer Grösse oder in der finanziellen Marketingmacht, sondern einzig in der Breite und Vielfalt der Mitglieder mit dem klaren gemeinsamen Fokus, die Marke «Appenzell» zu stärken.

Um dieses Ziel zu erfüllen, wurden Kommunikationsmassnahmen gemeinsam ausgewählt, von denen möglichst alle profitieren und welche die geforderten Zielsetzungen erfüllen. Gemeinsame Messe- und Promotionsauftritte gehören nach wie vor zu den effizientesten Massnahmen. Mit der Teilnahme an der Aargauer Messe in Aarau (AMA) und dem Auftritt als Gastregion an der Gewerbemesse Schwyz (GEWA) konnten zwei sehr erfolgreiche Messeauftritte umgesetzt werden. An der AMA war das Appenzeller Regionalmarketing mit insgesamt acht Partnern vor Ort, an der GEWA in Schwyz war das Regionalmarketing ohne Partner anwesend, hat aber sämtliche Produkte in Konsignation mitgenommen. Zusammen mit Coop Ostschweiz trat man in insgesamt vier Megastores an Promotionen auf, darunter auch im Herbst im Coop Tenero im Tessin, um auch in dieser Region Produkte- und Regionenpräsenz zu markieren.

Nebst den Messeauftritten wurden wiederum Tragtaschen nachproduziert sowie der Internetauftritt ständig aktualisiert. Insbesondere die hohen Besucherzahlen von appenzell.ch bestätigen, dass der Entscheid für ein grosses Informations- und Buchungsportal unter www.appenzell.ch richtig war. Würde jede Organisation oder Vereinigung (Detailhandel, Bergwirte,
Gastro, Produzenten, Landwirtschaft und Tourismus) eine eigene Webseite führen, ginge die
Übersicht verloren. Die finanzielle Unterstützung des Kantons zu Gunsten des Appenzeller
Regionalmarketings ist für den Fortbestand und die Handlungsfähigkeit der Organisation notwendig.

4. Tourismusförderungsfonds

Der Fonds für Tourismusförderung ist ein zweckgebundenes Vermögen, mit dem die Erhaltung und die ausgewogene Entwicklung des Tourismus im Kanton Appenzell I.Rh. gefördert wird. Der Fonds wird durch Beiträge des Kantons, der Beherbergungs- und Gastwirtschaftsbetriebe, von weiteren Unternehmen und durch freiwillige Beiträge finanziert. Das Volkswirtschaftsdepartement verwaltet den Fonds.

Tourismusförderungsbeiträge (in Fr.)

	Anzahl Betriebe		Erhobene	Beiträge
	2018	2017	2018	2017
Hotel- und Parahotelleriebetriebe (Logiernächte)	131	139	393'947	394'362
Beherbergungsbetriebe (Ferienwohnungen, Alphütten und Campingplätze mit Pauschalen)	434	447	101'360	104'055
Gastwirtschaftsbetriebe	113	111	46'753	46'757
Unternehmen und Betriebe	788	775	117'960	116'565
Total	1'466	1'472	660'020	661'739

Hinweis zur Tabelle: Die Beiträge für die Logiernächte im 4. Quartal 2018 werden erst im Jahr 2019 erhoben. Daher sind im Gesamtbetrag 2018 von Fr. 393'947 aufgrund einer Schätzung Fr. 75'000 transitorische Aktiven enthalten.

Die Höhe der Beiträge richtet sich nach dem Tourismusförderungsgesetz und der zugehörigen Verordnung. Die Anzahl der Beherbergungsbetriebe stabilisierte sich auf dem hohen Stand von 434 (447). Die veranlagten Beiträge beliefen sich auf Fr. 101'360 (Fr. 104'055). Die Standeskommission hatte einen (1) Rekurs zu behandeln, eine Veranlagung wurde in Wiedererwägung gezogen.

Aus dem Fonds wurden in erster Linie Beiträge an den VAT AI geleistet. Ein kleiner Beitrag ging an SchweizMobil. Mit dem Bezirk Oberegg besteht seit 2017 eine Leistungsvereinbarung für die Unterstützung der Tourismusaktivitäten des Bezirks. Dem Bezirk werden pro Jahr Fr. 15'000 zur Förderung des Tourismus zur Verfügung gestellt. Darin enthalten ist die Unterstützung der Viehschau.

Die Einlage des Kantons in den Tourismusförderungsfonds belief sich während vieler Jahre auf Fr. 300'000 und wurde im Berichtsjahr auf Fr. 350'000 erhöht. Die dem VAT Al zur Verfügung gestellten Beiträge sind in den letzten Jahren stark gestiegen. Die Subvention erhöhte sich von Fr. 731'000 im Jahr 2010 bis auf Fr. 900'000 im Berichtsjahr. Im Berichtsjahr flossen zusätzlich Mittel im Betrag von Fr. 62'533 aus der Neuen Regionalpolitik (NRP) an touristische Projekte, und Fr. 40'000 wurden für die Struktur- und Betriebsanalyse der Beherbergungswirtschaft eingesetzt.

Beiträge des Kantons an den Verein Appenzellerland Tourismus Al (in Fr.)

	2018	2017
Subvention	900'000	900'000
Beiträge NRP-Projekte (Bund und Kanton)	62'533	0
Ausserordentlicher Beitrag Gutscheinsystem	0	60'164
Total	962'533	960'164

Für das Regionalmarketing hat der Kanton dem VAT AI aus dem Fonds für Wirtschaftsförderung gestützt auf eine Leistungsvereinbarung auch im Jahr 2018 zusätzliche Mittel von Fr. 100'000 zur Verfügung gestellt. Für die Erstellung einer Studie zur Erhebung der touristischen Wertschöpfung wurden Fr. 45'345 aufgewendet.

2712 Handelsregister

1. Bestand Handelsregister

	Bestand		Veränderungen				Bestand	
	anfangs	Zunal	hmen	Abnahmen ⁻		Total	Ende	
	2018	a)	b)	c)	d)	e)		2018
Einzelunternehmen	289	18	3	26	0	7	-12	277
Kollektivgesellschaften	9	3	1	2	0	0	2	11
Kommanditgesellschaften	1	0	0	0	0	0	0	1
Aktiengesellschaften	966	36	16	26	9	23	-6	960
GmbH	408	32	9	10	3	9	19	427
Stiftungen	40	3	0	0	0	0	3	43
Genossenschaften	20	0	0	0	0	0	0	20
Zweigniederlassungen (ZN)	45	1	0	3	0	0	-2	43
Ausländische ZN	5	2	0	0	0	0	2	7
Vereine	13	2	1	1	0	1	1	14
Staatsinstitute	1	0	0	0	0	0	0	1
Total	1'797	97	30	68	12	40	7	1'804

* Legende:

- a) Neueintragungen
- b) Sitzverlegungen nach Appenzell I.Rh.
- c) Löschungen
- d) Löschungen von Amts wegen (Art. 153b, 155, 159 Abs. 5 HRegV)
- e) Sitzverlegungen in einen anderen Kanton

2. Handelsregistergeschäfte

	2018	2017
Tagesregistereinträge	789	715
Beglaubigte Handelsregister-Auszüge	777	758
Gerichtliche Auflösungen von im Handelsregister eingetragenen Rechtseinheiten gemäss Art. 731b OR (Mängel in der Organisation)	15	7

3. Notariat

	2018	2017
Öffentliche Beurkundungen (in Fr.)	41'500	43'900
Anzahl öffentliche Beurkundungen	101	110
Beglaubigungen (in Fr.)	8'050	7'100

2720 Stiftungsaufsicht

Beaufsichtigte Stiftungen	2018	2017
Klassische Stiftungen (Aufsicht Volkswirtschaftsdepartement)	32	32
Vermögen, gerundet in Fr.	133 Mio.	132 Mio.
 Gesamtaufwand, gerundet in Fr. 	11.3 Mio.	12.5 Mio.
Stiftungen Aufsicht Eidgenössisches Departement des Innern	3	1
Kirchliche Stiftungen (Aufsicht Bischof von St.Gallen)	2	1
BVG-Stiftungen (Aufsicht Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht)	6	6

4 (4) klassische Stiftungen reichten die Berichterstattung und die Jahresrechnung für das Jahr 2017 noch nicht vollständig zur Prüfung durch die Aufsichtsbehörde ein. Gegen keine (0) Stiftung wurden aufsichtsrechtliche Massnahmen ergriffen. Eine (0) Verfügung der Stiftungsaufsicht wurde mit Rekurs angefochten. Der Rekurs wurde abgewiesen.

2726 Betreibung und Konkurs

1. Betreibungen

	Amtsstelle	Appenzell	Amtsstelle	e Oberegg
	2018	2017	2018	2017
Zahlungsbefehle ordentlich	1'329	1'283	262	307
Zahlungsbefehle Faustpfand	0	1	0	0
Zahlungsbefehle Grundpfand	0	1	0	0
Zahlungsbefehle Sicherheitsleistung	1	0	0	0
Zahlungsbefehle Wechsel	0	0	0	0
Fortsetzungsbegehren auf Pfändung	676	705	178	199
Fortsetzungsbegehren auf Konkurs	27	55	5	4
Vollzogene Pfändungen	446	438	118	127
Requisitionsaufträge	50	36	1	2
Verlustscheine	137	168	79	71
Verwertungsbegehren	3	0	0	0
Verwertung von beweglichen Sachen	0	0	0	0
Verwertung von Immobilien	1	0	0	0
Retentionen	0	1	0	0
Arreste	0	2	0	0
Eigentumsvorbehalte	5	3	0	1

Die Anzahl der ausgestellten Zahlungsbefehle blieb im Vergleich mit Nachbarkantonen auf einem sehr tiefen Niveau. Im inneren Landesteil wurden knapp 4% mehr Zahlungsbefehle ausgestellt, in Oberegg hingegen nahm die Anzahl der ausgestellten Zahlungsbefehle um rund 15% ab. Die Pfändungsvollzüge nahmen in Appenzell um rund 2% zu, in Oberegg um rund 7% ab. Die ausgestellten Verlustscheine nahmen in Appenzell um rund 18% ab und in Oberegg um 11% zu. Solche jährlichen Schwankungen sind üblich.

2. Konkurse

	2018	2017
Aus den Vorjahren übernommene Konkurse	17	15
Im Berichtsjahr eröffnete Konkurse	30	19
Davon Verfahren mangels Aktiven eingestellt	3	10
Im Berichtsjahr erledigte Konkurse	12	17
Pendente Konkurse	35	15
 Davon die Art der Durchführung noch nicht bestimmt 	6	7
Verwertung von Immobilien	0	0

Grund der Konkurseröffnungen	2018	2017
Mängel in der Organisation der Gesellschaft	15	7
Bilanzdeponierung	6	3
Konkursbetreibung	6	4
Ausgeschlagene Erbschaft	2	4
Privatkonkurs	1	1

2728 Grundbuch

1. Dienstbarkeiten

	Amtsstelle Appenzell 2018 2017		Amtsstelle Oberegg	
			2018	2017
Bauverhältnisse	64	37	2	0
Leitungen	14	18	3	6
Strassen, Wege, Plätze	37	42	1	2
Wasser	8	6	4	0
Einfriedungen, Pflanzen	2	6	0	2
Nutzungsrechte und -beschränkungen (ohne Bau)	57	34	1	2
Diverse Rechte oder Lasten	0	2	0	0
Total	182	145	11	12

2. Vormerkungen

	Amtsstelle Appenzell		Amtsstelle Oberegg	
	2018	2017	2018	2017
Persönliche Rechte	79	51	19	17
Verfügungsbeschränkungen	2	3	0	0
Vorläufige Eintragungen	0	5	0	0
Total	81	59	19	17

3. Anmerkungen

	Amtsstelle Appenzell		Amtsstelle Oberegg	
	2018 2017		2018	2017
Öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen	46	61	14	17
Miteigentums- und Stockwerkeigentumsverhältnisse	52	14	5	0
Subjektiv-dingliche und andere Rechte	0	0	1	0
Veräusserungsbeschränkungen	24	26	0	2
Zugehör	0	0	0	0
Diverses	1	1	0	0
Total	123	102	20	19

4. Handänderungen

	Amtsstelle Appenzell		Amtsstelle Oberegg	
	2018 2017		2018	2017
Buchliche Erwerbe	256	269	54	62
Ausserbuchliche Erwerbe	43	57	30	16
Änderungen der Eigentumsart	57	40	4	0
Änderungen aller Art	58	78	13	8
Total	414	444	101	86

5. Handänderungssteuern

	2018	2017
	(in Fr.)	(in Fr.)
Innerer Landesteil	1'046'074.85	1'012'678.70
Oberegg	106'057.95	99'929.55
Total	1'152'132.80	1'112'608.25

6. Grundpfandrechte

Neuerrichtete Grundpfandrechte (in Fr.)

Bezirke	Schuldbriefe	Grundpfand- verschreibungen	Total	Anzahl
Innerer Landesteil	241'610'859	3'209'215	244'820'074	256
Oberegg	14'434'600	292'825	14'727'425	51
Total	256'045'459	3'502'040	259'547'499	307

Gelöschte Grundpfandrechte (in Fr.)

Bezirke	Altes Recht	Neues Recht	Total	Anzahl
Innerer Landesteil	195'805	78'907'580	79'103'385	498
Oberegg	13'957	7'258'000	7'271'957	44
Total	209'762	86'165'580	86'375'342	542

2735 Erbschaften

	Amtsstelle Appenzell			stelle regg
	2018	2017	2018	2017
Einlage letztwilliger Verfügungen, Ehe- und Erbverträge in die Erbschaftslade zur Aufbewahrung gemäss Art. 504 und Art. 505 Abs. 2 ZGB	169	144	22	17
Eröffnung letztwilliger Verfügungen, Ehe- und Erbverträge gemäss Art. 556 und Art. 557 ZGB	58	43	6	10
Auftragsanzeigen an Willensvollstrecker gemäss Art. 517 Abs. 2 ZGB	30	26	0	1
Erbrechtliche Sicherungsmassnahmen:				
Siegelung gemäss Art. 532 ZGB	0	0	0	0
 Amtliches Inventar gemäss Art. 553 Abs. 1 Ziff. 1 ZGB 	0	0	0	0
 Amtliches Inventar gemäss Art. 553 Abs. 1 Ziff. 2 ZGB 	0	0	0	0
 Amtliches Inventar gemäss Art. 553 Abs. 1 Ziff. 3 ZGB 	0	0	0	0
 Amtliches Inventar gemäss Art. 490 ZGB 	0	0	0	0
 Öffentliches Inventar gemäss Art. 580/581 ZGB 	1	0	0	0
Erbenaufruf gemäss Art. 555 ZGB	0	0	0	0
Erbbescheinigung gemäss Art. 559 ZGB	109	100	20	20
Erbschaftsausschlagung gemäss Art. 566 ff. ZGB	5	6	0	1
Erbschaftsteilung, Liquidation, Erbauskaufvertrag	3	2	0	0
Bestellung oder Aufhebung einer Erbenvertretung gemäss Art. 602 Abs. 3 ZGB	0	0	0	0
Anordnung oder Aufhebung einer Erbschaftsverwaltung gemäss Art. 556 Abs. 3 ZGB	0	0	0	0
Amtliche Mitwirkung bei Erbteilung gemäss Art. 32a EG ZGB*	0	-	0	-
Total	375	321	48	49

^{*}Neu seit 1. Mai 2018

Der Leiter des Erbschaftsamts nahm zudem als Urkundsperson diverse Unterschriften- und Dokumentenbeglaubigungen sowie im Zusammenhang mit öffentlichen letztwilligen Verfügungen, Eheverträgen, Erbverträgen und Vorsorgeaufträgen zahlreiche Beratungen mit anschliessender Beurkundung vor. Die Zahl der Beurkundungen betrug 88 (44).

2785 Arbeitsamt

1. Arbeitsinspektorat

Aufgabenbereiche

Die Aufgaben des Arbeitsinspektorats des Kantons Appenzell I.Rh. werden gestützt auf eine Leistungsvereinbarung vom Arbeitsinspektorat des Kantons Appenzell A.Rh. wahrgenommen. In dieser Funktion vollzieht das Arbeitsinspektorat auch das Entsendegesetz (flankierende Massnahmen, FlaM) sowie das Bundesgesetz über Massnahmen zur Bekämpfung von Schwarzarbeit (BGSA).

Arbeits- und Unfallversicherungsgesetz

"Botto and omanvoroionorangogocotz		
	2018	2017
Betriebsbesuche	20	20
Plangenehmigungen oder Planbegutachtungen	23	32
Weitere Geschäfte unterschiedlicher Art im Rahmen des Vollzugs des Arbeitsgesetzes und des Unfallversicherungsgesetzes	15	12
Beratungsgespräche mit Personen aus dem Kanton	35	27

Entsendewesen und Arbeitsmarkt

Im Bereich der meldepflichtigen Arbeitseinsätze von ausländischen Unternehmen (FlaM) gingen im Berichtsjahr für Appenzell I.Rh. und Appenzell A.Rh. zusammen 2'560 (2'398) Meldungen beim Arbeitsinspektorat ein, was einen leichten Anstieg gegenüber dem Vorjahr bedeutet (+ 6.7 %). Insgesamt wurden in beiden Kantonen 140 (126) Kontrollen durchgeführt.

	2018	2017
Meldungen im Bereich meldepflichtiger Arbeitseinsätze von ausländischen Unternehmen	600	513
Kontrollen	36	33
Beteiligte Personen bei Kontrollen	102	59
Abgeschlossene Fälle	11	10
Pendente Fälle Ende Jahr	64	40

Schwarzarbeit

Die Kontrollzahlen im Bereich der Schwarzarbeit beinhalten auch die Kontrollen von Selbständigen oder Scheinselbständigen.

	2018	2017
Schwarzarbeits-Kontrollen	16	11
Dabei überprüfte Personen	42	18
 Davon Fälle mit Schwarzarbeit gemäss bisherigem Kennt- nisstand 	2	7
Abgeschlossene Fälle	7	5
Pendente Fälle Ende Jahr	9	10

2. Kurzarbeit

Gegenüber dem Vorjahr sank zwar die angemeldete Kurzarbeit, jedoch stiegen die geleisteten Auszahlungen an.

	2018	2017
Entscheide	2	4
Davon Gutheissungen	2	4
Gesuchstellende Betriebe	2	4
Auszahlungen über die Arbeitslosenkasse Appenzell I.Rh.	Fr. 112'977	Fr. 38'939

Die Statistik bezieht sich auf die über die Arbeitslosenkasse Appenzell I.Rh. abgerechneten, effektiv erfolgten Auszahlungen im entsprechenden Berichtsjahr. Weil die Arbeitslosenkasse frei gewählt werden kann, sind allfällige Auszahlungen von anderen Kassen in dieser Tabelle nicht enthalten.

3. Schlechtwetterentschädigung

Im Berichtsjahr wurde gegenüber dem Vorjahr eine Abnahme der angemeldeten Gesuche und der Auszahlungen von Schlechtwetterentschädigungen verzeichnet.

	2018	2017
Entscheide	2	14
Gesuchstellende Betriebe	2	6
Auszahlungen über die Arbeitslosenkasse Appenzell I.Rh.	Fr. 25'751	Fr. 93'977

4. Arbeitsvertragsrecht

Das Arbeitsamt bietet als kantonale Amtsstelle unentgeltlich Rechtsauskunft in arbeitsvertraglichen Fragen an. Die Auskunft kann von Arbeitgebenden mit Sitz im Kanton und von Arbeitnehmenden in Anspruch genommen werden, deren Arbeitsort oder Geschäftssitz des Arbeitgebers im Kanton liegt. Im Berichtsjahr wurden 20 (10) Rechtsauskünfte erteilt oder Gespräche mit den Vertragsparteien zur gütlichen Beilegung der Streitsache geführt.

2790 Arbeitsvermittlung

2018 wies der Kanton Appenzell I.Rh. mit einer durchschnittlichen Quote von 0.97% (0.94%) eine der tiefsten Arbeitslosenquote aller Kantone aus. Unter den Arbeitslosen befindet sich ein verhältnismässig hoher Anteil an Langzeitarbeitslosen und schwer vermittelbaren Personen, die durch das Regionale Arbeitsvermittlungszentrum (RAV) zu beraten sind.

Monatsdurchschnitt	2018	2017
Stellensuchende RAV	127	118
 Davon Personen im Nebenverdienst, in arbeitsmarktlichen Massnahmen oder in der Kündigungsfrist 	39	43
Davon arbeitslos	88	85
Arbeitslosenquote	0.97%	0.94%

Stand Ende Dezember	2018	2017
Stellensuchende RAV	138	158
Davon arbeitslos	93	108
Arbeitslosenquote per Ende Jahr	1.02%	1.19%
Gesamtschweizerische Arbeitslosenquote	2.7%	3.3%

Abmeldungen aus dem RAV	2018	2017
Vermittlung von Arbeitsstellen durch das RAV	20	21
Selbst oder mit Unterstützung einen Erwerb gefunden	142	152
Ausgesteuerte arbeitslose Personen	16	26
Wegzug	17	11
Selbständige Tätigkeit aufgenommen	-	-
Aus verschiedenen Gründen abgemeldet	4	7
Austritt in die AHV	6	6
Verzicht auf Arbeitslosenentschädigung	8	6
Kontrollpflicht ferngeblieben	2	4
Nicht vermittlungsfähige Personen	2	2
Keinen Anspruch	7	2
Total	224	237

Vermittlung von Zwischenverdiensten	2018	2017
Temporäre Stellen	38	46

Arbeitsmarktliche Massnahmen	2018	2017
Weiterbildungskurse	63	55
Zuweisungen (betreffende Personen veranlasst, sich auf offene oder gemeldete Stellen zu bewerben)	46	34
Beschäftigungsprogramm	4	3
Motivationssemester (Schulabgänger)	1	1
Start in die Selbständigkeit mit Unterstützung besonderer Taggelder	2	0
Einarbeitungs- oder Ausbildungszuschüsse	5	6
Berufspraktikum	2	2
Ausbildungspraktikum	8	4

Gestützt auf die bilateralen Abkommen zwischen der Schweiz und der EU können sich Schweizer und EU-Staatsangehörige, die in der Schweiz Arbeitslosenentschädigung beziehen, zwecks Stellensuche für längstens drei Monate in den EU-Raum begeben und sich die Arbeitslosenentschädigung im Ausland auszahlen lassen. 2 (2) Personen beantragten einen solchen Leistungsexport.

Bei 37 (65) Personen mussten wegen der Nichtannahme einer zumutbaren Arbeit, wegen der Weigerung, einen vermittlungsfördernden Kurs zu besuchen, wegen nicht genügender Arbeitsbemühungen oder wegen Nichtbefolgens von Weisungen und Kontrollvorschriften insgesamt 305 (562) Einstelltage verfügt werden. Bei 7 (2) Stellensuchenden wurde der Antrag auf Arbeitslosenentschädigung abgelehnt. 2 (2) Stellensuchende wurden als nicht vermittlungsfähig erklärt.

Stiftungen

55 Stiftung Pro Innerrhoden

1. Stiftungsrat der Stiftung Pro Innerrhoden

Präsident Stefan Sutter, a. Bauherr, Appenzell Steinegg

Mitglieder Baumgartner-Zahner Karin, Appenzell

Dobler Christian, Appenzell Dörig Markus, Ratschreiber Eugster Adrian, Oberegg Frefel Sandro, Appenzell

A. Bauherr Stefan Sutter ersetzte den langjährigen Präsidenten Ivo Bischofberger, der auf das Jahr 2018 seinen Rücktritt bekannt gegeben hatte. Sandro Frefel wurde als Ersatz für Erich Gollino als Vertreter des Historischen Vereins gewählt. Adrian Eugster komplettiert den Stiftungsrat als neuer Vertreter aus dem Bezirk Oberegg.

Jahresrechnung	2018	2017
Ertrag	432'626.00	771'260.60
Aufwand	678'503.06	431'847.58
Total	-245'877.06	339'413.05

Das negative Rechnungsergebnis beruht im Wesentlichen auf nicht realisierten Verlusten auf den Finanzanlagen der Stiftung. In den ersten Monaten des laufenden Jahres haben sich die Wertschriftenkurse wieder erholt, und die Bewertungsverluste vom November und Dezember wurden wieder wettgemacht.

	2018	2017
Sitzungen	4	4
Gutgeheissene Gesuche	14	22
Abgelehnte Gesuche	2	1
Gesprochene Beiträge	37'500	71'125
Defizitgarantien Anzahl Veranstaltungen	1	3
Gesamtbetrag	3'000	18'000

2. Museum Appenzell

2.1. Sonderausstellungen

25. November 2017 bis 3. Juni 2018 Kunstvolles aus Haar

16. Juni 2018 bis 17. Februar 2019 Johannes Hugentobler (1897-1955)

Kunstvolles aus Haar

Die Sonderausstellung des ersten Halbjahrs war dem menschlichen Haar gewidmet und zeigte eine Vielfalt an wertvollen Haararbeiten. Dank Leihgaben aus der Sammlung von Marie Fässler-Neff sel., Lochbuebe Marie, Brülisau, des Museums Herisau, des Historischen

und Völkerkundemuseums St.Gallen, des Klosters Grimmenstein und weiterer Leihgeberinnen und Leihgeber waren über 120 historische Schmuckstücke zu sehen. Sie zeigten eindrücklich die hohe Kunstfertigkeit dieses Handwerks. Ergänzt wurde die Ausstellung durch aktuelle Haarschmuckkollektionen von Mina Inauen und Jakob Schiess, Appenzell. Beide führen das selten gewordene Kunsthandwerk auf hohem Niveau weiter. Eine besondere Attraktion in der Ausstellung waren die Arbeiten der renommierten Lausanner Künstlerin Lorna Bornand, die auf Einladung des Museums Appenzell künstlerische Interventionen aus Haar realisiert hat.

Johannes Hugentobler (1897-1955)

Das Museum Appenzell ehrte im zweiten Halbjahr mit Johannes Hugentobler einen der bedeutendsten Künstler von Appenzell I.Rh. Ihm verdankt Appenzell sein farbenprächtiges Dorfbild. Zur Ausstellung gehörten denn auch all die Häuser, Kirchen und Kapellen, die der Kirchenarchitekt, Maler, Raumgestalter und Designer in seiner kurzen, aber intensiven Schaffenszeit in Appenzell gestaltet hat.

Am Haus Löwen Drogerie, Hauptgasse 20, führte Hugentobler 1931 seine erste Fassadenmalerei mit der Darstellung von Heilkräutern samt Sinnspruch aus. In der Folge entschieden sich weitere Hauseigentümer, ihre Gebäude künstlerisch gestalten zu lassen. Hugentobler hat so das Dorfbild von Appenzell innerhalb von wenigen Jahren grundlegend umgestaltet und mit Ornamenten sowie intensivem Farbenspiel neu belebt.

Aus Hugentoblers Nachlass, der im Museum Appenzell aufbewahrt wird, waren neben Tafelbildern auch zahlreiche Skizzen, Pläne und Entwürfe zu seinen sakralen Bauten sowie Möbel und Alltagsgegenstände zu sehen. Filme von Thomas Karrer und eine künstlerische Intervention von Luzia Broger rundeten die Ausstellung ab.

Um dem umfangreichen Werk von Johannes Hugentobler gerecht zu werden, wurde die Sonderausstellung auf das 2. Obergeschoss ausgedehnt. So konnte auch das Hugentobler-Schlafzimmer, das seit der Eröffnung des Museums in der Dauerausstellung auf dieser Etage gezeigt wird, nahtlos in die Sonderausstellung miteinbezogen werden.

2.2. Dauerausstellung - «Dem seligen lieben Kind»

Die Aktivitäten in der Dauerausstellung konzentrierten sich auf die Abteilung «Religiöse Volkskunst» im 3. Obergeschoss, wo die Ausstellung nach der Neuinstallation der LED-Beleuchtung und der Beschichtung der Fenster mit UV-Folien im Jahr 2017/18 grundlegend erneuert und weitgehend mit neuen Objekten der populären Frömmigkeit (Haar- und Wachsarbeiten, Devotionalien, Andachtsbildchen u.a.) ausgestattet wurde. Im Rahmen dieser Neueinrichtung wurde zum ersten Mal auch eine Vitrine auf der Augenhöhe von Kindern eingebaut, die «Dem seligen lieben Kind» gewidmet ist und den Umgang mit dem Tod von Kindern thematisiert. Die Vitrine soll in diesem Jahr mit einem kindergerechten Tisch samt Schublade für Arbeitsmaterialien und einer Sitzgelegenheit ergänzt werden.

In der Stickereiausstellung wurden verschiedene Ausstellungsobjekte ausgetauscht und neu beschriftet.

2.3. Sammlungen

Objektsammlung

Die Zuwachsrate in der Objektsammlung blieb auch 2018 mit über 1'000 Objekten und Fotos sehr hoch. Zahlreiche wertvolle Einzelobjekte, aber auch ganze Objektgruppen fanden den

Weg als Geschenke ins Museum. Ein grosser und vielfältiger Bestand durfte aus einem Haushalt entgegengenommen werden, in dem über Generationen gestickt und Zuchtbücher für Rindvieh geführt wurden. Ebenfalls den Weg ins Museum Appenzell gefunden hat eine bedeutende Merceriewaren-Sammlung. Diese enthält u.a. 27 Mustertafeln und zahlreiche weitere Serien von Knöpfen. Bei den Einzelobjekten seien zwei wertvolle Rebretter erwähnt, die noch bis vor Kurzem an einem Haus im Bezirk Schlatt-Haslen angebracht waren.

Als Folge der rasant wachsenden Sammlung können vor allem in den Bereichen «Religiöse Volkskunst» und «Trachten» Geschenke nur noch selektiv entgegengenommen werden. So sollen die begrenzt vorhandenen Lagerressourcen, deren optimale Ausnützung zur Daueraufgabe geworden ist, geschont werden. Einen erfreulichen Zuwachs hat die Sammlung im Bereich «Kinderspielzeug» und «Haararbeiten» erfahren. Auch im Zusammenhang mit der Ausstellung «Johannes Hugentobler» fanden wertvolle Detailpläne, die Hugentobler für Bauhandwerker angefertigt hatte, den Weg ins Museum.

Fotosammlung

Neben verschiedenen privaten Fotoalben und wertvollen Einzelfotos durfte das Museum Appenzell auch eine bedeutende Sammlung von privaten 16mm- und Super 8-Filmen entgegennehmen. Die Filme stammen von Hans Dobler (1901-1974), Löwendrogerie, Appenzell. Sie sollen in den nächsten Jahren gesichtet und beschlagwortet werden.

Im Berichtsjahr konnte der Fotonachlass von Andreas Eggenberger (1899-2000), Walzenhausen und Buchs, digitalisiert werden. Eggenberger war Berufsfotograf und führte u.a. einen eigenen Ansichtskartenverlag. Seine Nachkommen haben dem Museum eine sehr sehenswerte Sammlung von Dias zu verschiedenen Themen, vor allem aber zum Alpstein, geschenkt. Ebenfalls inventarisiert und beschlagwortet wurde die Fotosammlung des deutschen Fotografen Siegfried Lauterwasser (1913-2000) aus Überlingen. Dieser Nachlass mit qualitativ hochstehenden Fotos aus den 1950er-Jahren (Landsgemeinde, Fronleichnam u.a.) gelangte dank der Vermittlung der Kantonsbibliothek Appenzell Ausserrhoden ins Museum Appenzell.

Inventarisierung, Konservierung, Restaurierung

Die Inventarisierung verlief im Rahmen der Vorjahre; die definitive Ablage der Objekte in den verschiedenen Depots des Museums wird in Anbetracht des knappen Platzes immer anspruchsvoller. Die Bereitstellung der museumseigenen Bestände des Künstlers Johannes Hugentobler für die gleichnamige Ausstellung war mit einem beträchtlichen Reinigungs-, Konservierungs- und Restaurierungsaufwand verbunden. Dasselbe gilt für die zahlreichen Leihgaben, die anderen Museen für Ausstellungen zur Verfügung gestellt wurden.

2.4. Vermittlung, Vernetzung

Zu den Sonderausstellungen wurden wiederum vielfältige Begleitprogramme und Führungen durchgeführt. Alle drei Begleitveranstaltungen der Ausstellung «Kunstvolles aus Haar» mit der Haarflechterin Mina Inauen, dem Haarflechter Jakob Schiess und der Künstlerin Lorna Bornand waren sehr gut besucht. Als zusätzliche Begleitveranstaltung wurde am 2. März die Aufführung des Films «HAARIG» von Anka Schmid gezeigt. Die Filmemacherin, Videokünstlerin und Mediendozentin Anka Schmid war anwesend und führte in den Film ein.

Erwähnenswert im Zusammenhang mit der Haarausstellung sind auch die vier Führungen, die vom Berufsbildungszentrum Buchs gebucht wurden. 80 angehende Coiffeusen und Coiffeure erhielten so eine Weiterbildung, die bei den interessierten jungen Berufsleuten sehr gut ankam.

Die zahlreichen Kirchen und Kapellen, die Johannes Hugentobler im Laufe seines kurzen Künstlerlebens gebaut oder umfassend umgestaltet hatte, gelten als seine bedeutendsten Werke. So wurde anlässlich der grossen Hugentobler-Ausstellung das Begleitprogramm vorwiegend diesem Hauptwerk gewidmet.

Ein erster geführter Abendspaziergang mit rund 60 Personen führte Mitte August zur Ahorn Kapelle. Sie wurde von Hugentobler 1937 als erstes grosses Gesamtkunstwerk gebaut. Als Gast begleitete Emil Dörig, Hambische Emil, a. Hauptmann des Bezirks Schwende, die Wandergruppe. Seine historischen Anekdoten und Reminiszenzen unterstrichen die Bedeutung des wichtigsten Innerrhoder Marienheiligtums und Wallfahrtsortes.

Die grosse Hugentobler-Besichtigungstour mit über 50 Personen führte am 20. September zu den Kirchen und Kapellen Stoss, Heerbrugg, Triesen, Ragnatsch, Gommiswald und Rietbad.

Am 27. September fand in der Kapelle St.Magdalena, Steinegg, eine geführte Besichtigung mit der Kulturvermittlerin Agathe Nisple statt. Auch diese Führung vermochte über 40 Personen zu begeistern.

In Zusammenarbeit mit dem Historischen Verein Appenzell referierte Landesarchivar Sandro Frefel am 20. November über Johannes Hugentobler und die Geistige Landesverteidigung.

Zwischendurch fanden mehrere Führungen durch die Ausstellung und zu den Werken Hugentoblers im öffentlichen Raum des Dorfs Appenzell statt. Im Vergleich zu anderen Sonderausstellungen haben überdurchschnittlich viele Gruppen (15) eine Führung durch die Hugentobler-Ausstellung gebucht.

Zur Ausstellung «Johannes Hugentobler (1897-1955)» stellte das Museumsteam ein Vermittlungsangebot für Kinder bereit, das sowohl von Einzelkindern als auch von ganzen Schulklassen gerne genutzt wurde.

Nach wie vor guten Anklang finden die wiederkehrenden Vermittlungsangebote: Gratis-Museumsführung jeweils am Freitagnachmittag, die Vorführungen verschiedener Kunsthandwerkerinnen und Kunsthandwerker (jeweils Donnerstagnachmittag von Juni bis Oktober) sowie der Handstickerin Verena Schiegg (jeweils Freitagnachmittag von Juni bis Oktober).

2.5. Museumsauftritt, Öffentlichkeitsarbeit

Die Pflege der Museums-Website gehört zu den zentralen Aufgaben im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit. Im Berichtsjahr wurde der Facebook-Auftritt intensiviert. Zurzeit hat das Museum ca. 530 Facebook-Abonnenten - und es kommen regelmässig neue dazu. Im Wochenrhythmus werden Beiträge zu aktuellen Themen, Ausstellungen und zu den Sammlungen aufgeschaltet. Eine hohe Reaktionsrate haben vor allem Beiträge mit Fotos aus der museumseigenen Sammlung.

Ein besonderes Augenmerk gilt den diversen Online-Agenden, auf denen die Veranstaltungen des Museums präsent sind. Zu Beginn der Hugentobler-Ausstellung konnten sich die Besucherinnen und Besucher zum ersten Mal mit hochwertigen Kunst-Werbekarten im Format A6 bedienen. Die beiden Sujets, die in einer Auflage von je 1'000 Exemplaren gedruckt

wurden, fanden reissenden Absatz. Werbeaktionen dieser Art sollen an zukünftigen Ausstellungen wiederholt werden. Die klassische Inseratewerbung hingegen wurde auf ein Minimum zurückgefahren.

2.6. Leihverkehr

Angela Borromeo-Hugentobler sowie Andreas und Johannes Hugentobler, die drei Enkel von Johannes Hugentobler, haben mit dem umfangreichen Nachlass des Künstlers, den sie dem Museum Appenzell zur Verfügung gestellt hatten, die Ausstellung zum Werk ihres Grossvaters erst ermöglicht. Hinzu kamen zahlreiche wichtige Leihgaben von Privaten. Die Kirchgemeinde St. Mauritius stellte dem Museum für die Ausstellung einen wertvollen Hugentobler-Tabernakel als Leihgabe zur Verfügung.

Das Museum Appenzell stellte seinerseits im Berichtsjahr folgenden Museen und Institutionen Leihgaben zur Verfügung:

- Appenzeller Brauchtumsmuseum Urnäsch (2 Druckgrafiken zum Thema Steinstossen)
- Museum Herisau (SIBIR-Kühlschrank, Dampfkochtopf, 2 Fotos und Spielzeugherd)
- Forum Würth, Rorschach (19 Bilder und Zeichnungen von Sibylle Neff; 2 Bilder von Josef Manser, Mölpis Sepp)
- Haus Appenzell, Zürich (8 Bibermodel, Schlottechrage, Mustertuch, Stickereizeugnis)
- Südtiroler Landesmuseum, Schloss Tirol (Hans Bildstein, Banner der südtirolischen Rittergesellschaft «Cento diavoli»)

2.7. Beratungen, Kontakte, Kommunikation

Zahlreiche Museen und Institutionen, Medienschaffende und Private ersuchten das Museum um Beratung in kulturellen Fragen rund um den Kanton Appenzell I.Rh. Das Museumsteam nahm zusammen mit den Kolleginnen und Kollegen der Ausserrhoder Museen an den regelmässigen Treffen der Museen im Appenzellerland teil. Eine Mitarbeiterin des Museums beteiligte sich an der Betreuung des Stands, den die Museen im Appenzellerland gemeinsam an der Messe «Grenzenlos» in St.Gallen (19. bis 21. Januar 2018) hatten.

2.8. Besucherstatistik

Monat	2018	2017
Januar	551	278
Februar	397	392
März	495	396
April	652	667
Mai	874	775
Juni	920	952
Juli	1'001	1'074
August	887	858
September	977	1'172
Oktober	903	927
November	369	399
Dezember	311	390
Total	8'337	8'280

56 Innerrhoder Kunststiftung

Der Stiftungsrat der Innerrhoder Kunststiftung behandelte an 4 (3) Sitzungen 22 (20) Geschäfte. Die Jahresrechnung 2018 wurde vom Stiftungsrat genehmigt.

Jahresrechnung	2018	2017
Ertrag	68'746.10	78'061.50
Aufwand	46'815.80	60'444.80
Ausgabenüberschuss	0.00	0.00
Einnahmenüberschuss	21'930.30	17'616.70

Für den Erwerb von künstlerischen Werken und für verschiedene Fördermassnahmen wurden Fr. 44'995.80 (Fr. 58'478.40) aufgewendet.

Der Stiftungsrat war im Berichtsjahr bei den Kunstschaffenden Sabine Luger und Stefan Inauen auf Atelierbesuch und konnte sich dabei vom künstlerischen Arbeitsprozess der Beiden ein Bild machen.

Beim alle drei Jahre stattfindenden Ausstellungsevent «Heimspiel - Kunstschaffen AI, AR, SG, TG, GL, FL, V» war das Kunstmuseum Appenzell das erste Mal als Ausstellungsort dabei. Das Heimspiel bot einen frischen und aktuellen Blick auf das künstlerische Schaffen der beteiligten Kantone. Aus 370 Bewerbungen hat die Jury 68 Positionen ausgewählt, aus dem Kanton Appenzell I.Rh. waren Christian Hörler, Stefan Inauen und Marc N. Hörler dabei. Das Heimspiel ist ein Gemeinschaftsprojekt der Kulturämter und der Institutionen der beteiligten Länder und Kantone und wurde unter anderem auch von der Innerrhoder Kunststiftung unterstützt.

Einen Schwerpunkt im Berichtsjahr bildeten die Vorbereitungen für das Jubiläum 20 Jahre Innerrhoder Kunststiftung, welches vom 24. Februar bis 26. Mai 2019 mit einer grossen Ausstellung «Ohne Titel - 20 Jahre Innerrhoder Kunststiftung» im Kunstmuseum Appenzell gefeiert wird. Rund 80 Werke oder Werkgruppen von 40 Künstlerinnen und Künstlern geben einen Einblick in das vielfältige Kunstschaffen, das von der Innerrhoder Kunststiftung gefördert wurde.

57 Wildkirchlistiftung

Erweiterung Stiftungsrat

Am 20. Dezember 2017 hat die Standeskommission das Landesarchiv beauftragt, unter Zuzug der kantonalen Stiftungsaufsicht einen Bericht über die Wildkirchlistiftung zu verfassen und darin insbesondere die Rechtsnatur der Stiftung zu klären. Der entsprechende Bericht lag dem Stiftungsrat ab Juli 2018 im Entwurf vor und wurde im Dezember 2018 durch die Standeskommission zur Kenntnis genommen. Die Standeskommission hat jedoch noch keinen Entscheid über die Rechtsnatur der Stiftung gefällt.

Gemäss Bericht handelt es sich bei der Wildkirchlistiftung um eine öffentlich-rechtliche Stiftung mit eigener Rechtspersönlichkeit des kantonalen Rechts. Diese Erkenntnis hatte zur Folge, dass sich der Stiftungsrat ohne Mitwirkung der kantonalen Stiftungsaufsicht neu organisieren konnte. Der Stiftungsrat wurde auf drei Mitglieder erweitert. Mit Bruno Inauen, Weissbad und Fefi Sutter, Appenzell konnten zwei neue Mitglieder gewählt werden, welche über die notwendigen Kompetenzen für den durch Landeshauptmann Stefan Müller präsidierten Stiftungsrat verfügen.

Bauliche Massnahmen

Aufgrund der tierschutzrechtlichen Mängel beim Alpstall Obere Bommen war die Wildkirchlistiftung gezwungen, bauliche Massnahmen zu ergreifen. Nach sorgfältiger Abwägung der verschiedenen Varianten zeigte sich, dass nur mit dem Neubau eines einfachen Alpstalls die Bedürfnisse gedeckt werden können. Die Bauarbeiten konnten im Berichtsjahr fast vollständig abgeschlossen werden. Im Frühjahr 2019 werden noch die letzten Arbeiten inklusive der Renaturierung der Baupiste erledigt werden.

Im Dezember 2018 konnte das Baugesuch zur Sanierung und für den Ersatz-Neubau beim Berggasthaus Äscher eingereicht werden. Der westliche Gebäudeteil muss aufgrund der maroden Bausubstanz vollständig erneuert werden. Mit der vollständig neuen Innenraumaufteilung können die Toiletten verschoben werden. Dies ermöglicht den Einbau zusätzlicher Kühlzellen, was die Abläufe in der Küche erheblich vereinfacht. Im Weiteren werden gut zugängliche Lagerräume geschaffen, welche im bisherigen Gebäude aufgrund der ungeeigneten Raumaufteilung kaum nutzbar waren. Die vollständige Trennung der Gäste- und Arbeitsbereiche sowie der Einbau einer zusätzlichen Nasszelle für das Personal verbessern die Arbeitsbedingungen erheblich. Der Einbau eines neuen Holz-Riemenbodens in der Gaststube sowie die Anpassung des Eingangsbereichs runden das Sanierungsprojekt ab und fördern den unvergleichlichen Charakter des Hauses. Das Bauprojekt erfüllt die verlangten hohen ästhetischen Anforderungen vollumfänglich. Die Bauteile werden der bestehenden Bausubstanz angepasst und mit einheimischen Materialien gefertigt. Das Erscheinungsbild des Berggasthauses Ascher wird mit diesem Bauprojekt aufgewertet und bietet den Betreibern des Gasthauses wesentlich bessere Arbeitsbedingungen. Falls das Bewilligungsverfahren zügig erledigt werden kann, werden die Bauarbeiten im Herbst 2019 aufgenommen.

Neue Pächter im Berggasthaus Äscher

Nachdem die Pächterfamilie Knechtle mit Schreiben vom 30. Juli 2018 ihre Kündigung auf Ende Saison 2018 eingereicht hatten, wurde das Berggasthaus Äscher zur Neuverpachtung öffentlich ausgeschrieben. Die eingereichten 16 Bewerbungen wurden einem umfangreichen Auswahlverfahren unterzogen.

Nach reiflicher Analyse und diversen Gesprächen hat der Stiftungsrat entschieden, die Firma Pfefferbeere AG als neue Pächterin des Berggasthaues Äscher zu auszuwählen. Die Gespräche mit den Vertretern der Firma Pfefferbeere haben die Auswahl der Bewerberin bestätigt: Aus der Sicht der Grundeigentümerin deckt die neue Pächterin die wichtigsten Bedürfnisse ab. So besteht eine hohe Sicherheit, dass die Arbeitsleistungen im Betrieb, im Einkauf, in der Logistik und in der Administration den zuständigen Mitarbeitenden zugewiesen werden können, was zu effizienten Abläufen und tragbaren Belastungen der Mitarbeitenden führen wird. Die Vorstellungen in Bezug auf die Betriebsführung überzeugten den Stiftungsrat. Die neue Pächterin bekannte sich, den Ort in seinem Charakter zu erhalten, die intensive Zusammenarbeit mit den Partnern zu fördern und das Gästeerlebnis in Form von neuen Ideen in Symbiose mit dem Bewährten zu stärken.

Die Pfefferbeere AG wurde per Januar 2018 als Einzelfirma von Gallus Knechtle gegründet. Gallus Knechtle ist in der Region unter anderem durch seine jahrelange Beteiligung am Clanx-Festival sowie durch die Organisation einer Vielzahl von kulinarischen Events bekannt. Das Pfefferbeere-Team besteht derzeit aus sechs fest angestellten sowie einem Pool mit 30 flexiblen Mitarbeitenden.

Die Pfefferbeere AG ist eine Eventveranstalterin mit dem Fokus auf kulinarischen Erlebnissen. Sie verbindet gekonnt Geschichten, Kulinarik und spielerische Experimentierfreudigkeit und lässt die Gäste dadurch interagieren. Neben den Events gehören auch Zwischennutzungen, wie die "Loki", ein umgebauter Zugwagen, der als Schmuckstück der Gartenwirtschaft in Wasserauen dient, sowie Kochworkshops und die konzeptionelle Beratung von Unternehmen, wenn es um kreative Gastronomie geht.

Mit der Übernahme des Berggasthauses Äscher will die Pfefferbeere AG ihr Tätigkeitsfeld erweitern und sich einer neuen Herausforderung stellen. Die neue Pächterin will im Wandel konstant bleiben und sich dabei immer an der Atmosphäre eines Orts sowie den Bedürfnissen der Gäste orientieren.



Anhang Geschäftsbericht 2018 über die Staatsverwaltung

und Rechtspflege

an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh.

Inhaltsverzeichnis

Ve	rwaltı	ıngs- und Gerichtsentscheide	1
1.	Stan	deskommission	1
	1.1.	Entzug der Jagdberechtigung	1
	1.2.	Materialisierung eines Scheunentors	5
	1.3	Rundbogenhalle für landwirtschaftliche Maschinen und Siloballen	8
	1.4	Grenzen für die Umgebungsgestaltung bei altrechtlichen Wohnhäusern	
	1.5	Lärmschutzmassnahmen an einer Strasse	20
	1.6	Schulgeld für eine Ausbildung im Ausland	24
	1.7	Keine Baubewilligungspflicht für eine Rühlwand	28
2.	Gerio	chte	32
	2.1.	Anspruch auf Hauspflege	
	2.2.	Fürsorgepflicht des Arbeitgebers	
	2.3.	Prüfung der Anklage / Bindung an die Anklage / Verunreinigungsverbot /	
		Gewässerschutzgesetz	49
	2.4.	Stimmrechtsbeschwerde	56
	2.5.	Schluss des Konkursverfahrens / Konkurswiderruf	64
	2.6.	Rückforderung von Wohnbausanierungsbeiträgen	70
	2.7.	Provisorische Rechtsöffnung	74
	2.8.	Leistungen der Unfallversicherung bei Rotatorenmanschettenruptur	83

Verwaltungs- und Gerichtsentscheide

1. Standeskommission

1.1. Entzug der Jagdberechtigung

Ein Jäger wurde vom Bezirksgericht der fahrlässigen Verletzung von Bestimmungen der Verordnung zum Jagdgesetz (JaV, GS 922.010) schuldig gesprochen. Das Strafurteil wurde vom Kantonsgericht und anschliessend auch vom Bundesgericht bestätigt. Auf der Grundlage des rechtskräftigen Strafurteils hat das Bau- und Umweltdepartement dem Jäger mit Verwaltungsverfügung die Jagdberechtigung für zwei Jahre entzogen. Mit Rekurs verlangte der Jäger, dass statt eines Entzugs der Jagdberechtigung nur eine Verwarnung ausgesprochen wird.

Gemäss Art. 55 Abs. 2 JaV kann in leichten Fällen statt eines Entzugs eine Verwarnung ausgesprochen werden. Gemäss dem rechtskräftigen Strafurteil hat sich der Jäger mehrfach unweidmännisch verhalten. Das Fehlverhalten wurde von den befassten Gerichtsinstanzen nicht mehr als leicht eingestuft. Dieser Auffassung schloss sich auch die Standeskommission an, sodass eine Verwarnung ausser Betracht fiel. Da die Tat insgesamt aber fahrlässig begangen wurde, der Vorwurf also leichter wiegt als bei einer vorsätzlichen Begehung, erachtete sie eine Entzugsdauer von einem Jahr als angemessen.

(...)

3. Verwarnung oder Entzug

- 3.1 Der Rekurrent beantragt, es sei auf einen Entzug der Jagdberechtigung zu verzichten und lediglich eine Verwarnung auszusprechen. Er macht geltend, er sei strafrechtlich lediglich wegen einem einzigen fahrlässigen widerrechtlichen Schuss auf die Hirschkuh verurteilt worden. Er habe geschossen, weil er der felsenfesten Überzeugung gewesen sei, dass das Tier bereits von A. B. angeschossen worden sei. Das Kantonsgericht habe festgehalten, es zweifle nicht daran, dass er die nach seiner Meinung angeschweisste Hirschkuh nur schnellstmöglich habe erlösen wollen. Es handle sich klarerweise um einen leichten und keinen mittelschweren Fall. Entsprechend sei der Entzug nicht zwingend, vielmehr sei eine mildere Massnahme zu erkennen.
- 3.2 Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung gilt es im Interesse von Rechtseinheit und Rechtssicherheit zu vermeiden, dass derselbe Lebensvorgang zu voneinander abweichenden Sachverhaltsfeststellungen von Verwaltungs- und Justizbehörden führt und die erhobenen Beweise abweichend gewürdigt und rechtlich beurteilt werden. Das Strafverfahren bietet durch die verstärkten Mitwirkungsrechte des Beschuldigten, die umfassenderen persönlichen und sachlichen Ermittlungsinstrumente sowie die weiterreichenden prozessualen Befugnisse besser Gewähr dafür, dass das Ergebnis der Sachverhaltsermittlung näher bei der materiellen Wahrheit liegt als im nicht durchwegs derselben Formstrenge unterliegenden Verwaltungsverfahren (BGE 119 lb 158, E. 2c). Die

Verwaltungsbehörde darf von den tatsächlichen Feststellungen im Strafurteil nur abweichen, wenn sie Tatsachen feststellt und ihrem Entscheid zugrunde legt, die dem Strafrichter unbekannt waren, oder wenn sie zusätzliche Beweise erhebt, sowie wenn der Strafrichter bei der Rechtsanwendung auf den Sachverhalt nicht sämtliche Rechtsfragen abgeklärt hat. Die Verwaltungsbehörde hat vor allem auf die Tatsachen im Strafurteil abzustellen, wenn dieses im ordentlichen Verfahren mit öffentlicher Verhandlung unter Anhörung von Parteien und Einvernahme von Zeugen ergangen ist" (Urteil des Bundesgerichts 1C_266/2014 vom 17. Februar 2015, E. 2.1.2). In der rechtlichen Würdigung des Sachverhalts ist die Verwaltungsbehörde frei, ausser die rechtliche Qualifikation hänge stark von der Würdigung von Tatsachen ab, die der Strafrichter besser kennt, etwa weil er den Beschuldigten persönlich einvernommen hat (BGE 136 II 447 E. 3.1).

Der hier strittige administrative Entzug der Jagdberechtigung beruht auf Strafurteilen des Bezirksgerichts und des Kantonsgerichts, die im ordentlichen Verfahren mit öffentlicher Verhandlung ergingen, und vom Bundesgericht bestätigt wurden. Auf die tatsächlichen Feststellungen in den Strafurteilen ist damit grundsätzlich abzustellen.

Voraussetzung für den Entzug der Jagdberechtigung ist eine Bestrafung nach Art. 51 JaV (Art. 55 JaV). Eine Bestrafung nach Art. 51 JaV kann nur erfolgen, wenn Bestimmungen der Jagdverordnung, der Jagdvorschriften der Standeskommission oder gestützt darauf erlassene Verfügungen verletzt worden sind. Der Rekurrent wurde bestraft, weil er gemäss gerichtlicher Beurteilung Art. 28 Abs. 1 JaV (Gebot jagdgerechten Verhaltens, insbesondere sich vor der Schussabgabe zu vergewissern, dass das Wild jagdbar ist, die Schussdistanz genügt und die Stellung des Tiers eine weidgerechte Erlegung ohne Gefährdung von Menschen und Dritteigentum zulässt) und Art. 29 lit. b JaV (Verbot von Kugelschüssen auf flüchtiges Wild, sofern es sich nicht um angeschossenes Wild handelt und ein zweiter, sicherer Schuss möglich ist) verletzt hatte.

3.3 Gemäss dem Entscheid des Bundesgerichts hatte das Kantonsgericht überzeugend begründet, dass sich der Rekurrent "mit der Schussabgabe auf die flüchtende Hirschkuh unweidmännisch verhalten und sich der fahrlässigen Widerhandlung gegen die Jagdbestimmungen schuldig gemacht hat" (Bundesgerichtsurteil, E. 2.3). Das Kantonsgericht hatte dem Rekurrenten zur Last gelegt, er habe die Hirschkuh nicht genau angesprochen und sich deshalb mit der Schussabgabe auf die flüchtende Hirschkuh nicht weidmännisch verhalten. Es hat klargestellt, dass der Schuss auf ein flüchtendes Tier erst zulässig ist, wenn der Jäger weiss, dass ein Tier angeschweisst ist, und dass auch eine Stresssituation, wie sie der Rekurrent geltend gemacht hatte, das Unterlassen des genauen Ansprechens nicht rechtfertigt.

Nachdem höchstrichterlich entschieden ist, dass dem Rekurrenten ein strafrechtlich relevantes unweidmännisches Verhalten zur Last zu legen ist, und das rechtskräftige Urteil Voraussetzung für die strittige Administrativmassnahme bildet, besteht kein Anlass, von der rechtlichen Würdigung der Strafbehörden abzuweichen. Das korrekte Ansprechen vor der Schussabgabe ist eine der wichtigsten weidmännischen Pflichten (Kantonsgerichtsurteil, E. III. 3.2). Als unweidmännisch ausdrücklich verboten sind zudem "Schüsse aus spitzem Winkeln von hinten" (Art. 29 lit. a JaV) und "Kugelschüsse auf flüchtiges Wild, es sei denn, es handelt sich um angeschossenes Wild, und ein zweiter, sicherer Schuss ist möglich" (Art. 29 lit. b JaV). Der Rekurrent schoss mit dem Kugelgewehr von hinten auf eine flüchtige, unverletzte Hirschkuh.

- 3.4 In Anbetracht des in mehrfacher Hinsicht unweidmännischen Verhaltens des Rekurrenten kann nicht mehr von einem leichten Fall gesprochen werden. Bereits das Bezirksgericht hatte das Fehlverhalten des Rekurrenten als nicht leicht eingestuft, und das Kantonsgericht hatte sich dieser Beurteilung angeschlossen (Kantonsgerichtsurteil, E. 5.3).
- 3.5 Im Übrigen besteht auch in leichten Fällen kein Anspruch darauf, dass nur eine Verwarnung ausgesprochen wird. Art. 55 Abs. 2 JaV lautet wörtlich: "In leichten Fällen kann statt dessen innerhalb von fünf Jahren einmal eine Verwarnung ausgesprochen werden". Es handelt sich um eine sogenannte Kann-Bestimmung, bei welcher der Behörde ein grosser Ermessensspielraum zukommt. Das Bau- und Umweltdepartement kann daher zwar in leichten Fällen von einem Entzug der Jagdberechtigung absehen und es bei einer Verwarnung bewenden lassen, muss dies aber nicht tun.
- 3.6 Dem Antrag des Rekurrenten, es sei auf einen Entzug der Jagdberechtigung zu verzichten, und die administrative Sanktion sei auf eine Verwarnung zu beschränken, ist daher nicht zu entsprechen.
- 4. Bestrafung wegen eines Schusses
- 4.1 Daran ändert nichts, dass der Rekurrent geltend macht, er sei strafrechtlich lediglich wegen eines einzigen fahrlässigen widerrechtlichen Schusses auf die Hirschkuh verurteilt worden. Er habe geschossen, weil er der felsenfesten Überzeugung gewesen sei, dass das Tier bereits von A. B. angeschossen worden sei. Das Kantonsgericht habe festgehalten, es zweifle nicht daran, dass er die nach seiner Meinung angeschweisste Hirschkuh nur schnellstmöglich habe erlösen wollen.
- 4.2 Es ist zwar richtig, dass der Rekurrent wegen eines Schusses bestraft worden ist, nämlich seines Schusses auf die Hirschkuh. Er hatte zwar auch auf das Schmaltier geschossen. In Bezug auf den Schuss auf das Schmaltier wurde der Rekurrent aber wegen bestehender Zweifel freigesprochen (Bezirksgerichtsurteil, Ziff. 4.1., S. 7), womit dieser Schuss im vorliegenden Massnahmenverfahren unbeachtlich bleibt.
- 4.3 Den Schuss auf die Hirschkuh gab der Rekurrent allerdings nach den Feststellungen der Gerichte in mehrfach unweidmännischer Art ab. Die Hirschkuh, auf die er schoss, war unverletzt. Der Rekurrent war zwar der Meinung, auf ein flüchtiges, aber angeschossenes Tier zu feuern, was zulässig gewesen wäre, wenn ein zweiter, sicherer Schuss möglich gewesen wäre (Art. 29 lit. b JaV). Der Rekurrent hätte sich aber zum einen nach den Feststellungen in den Strafurteilen vergewissern müssen, ob die Hirschkuh angeschossen und damit jagdbar war, was er unterliess. Zum anderen fehlte es auch an der zweiten Voraussetzung für einen Kugelschuss auf flüchtiges Wild. Wie das Bundesgericht festhielt, bot der Schuss des Rekurrenten auf die Hirschkuh "aufgrund seiner Position von hinten nicht die Gewähr, dass das Tier dadurch auch tatsächlich erlegt würde" (Bundesgerichtsurteil, E. 2.3.2, S. 7). Es war also nach den gerichtlichen Feststellungen kein sicherer Schuss möglich, weshalb der Rekurrent selbst dann nicht auf die flüchtige Hirschkuh hätte feuern dürfen, wenn sie tatsächlich angeschossen gewesen wäre.
- 5. (...)
- 6. (...)

- 7. (...)
- 8. Gleichbehandlung
- 8.1 Schliesslich machte der Rekurrent geltend, es spiele eine Rolle, wie der wegen vorsätzlicher Verletzung der Jagdgesetzgebung verurteilte A. B. administrativ-rechtlich beurteilt worden sei. Es sei nicht nachvollziehbar, dass beide Jäger die gleiche Administrativ-massnahme zu gewärtigen hätten, obwohl der eine vorsätzlich und der andere lediglich fahrlässig gehandelt habe. Das sei mit rechtsgleicher Behandlung nicht zu vereinbaren.
- 8.2 Die Tatumstände waren bei A. B. und beim Rekurrenten dieselben. Sie waren gemeinsam auf der Jagd nach denselben beiden Tieren. Sie handelten indessen nicht gleich, und ihr Verhalten wurde strafrechtlich unterschiedlich gewürdigt. Während A. B. wegen vorsätzlicher Verletzung von Jagdbestimmungen verurteilt wurde, wurde der Rekurrent lediglich wegen fahrlässiger Verletzung schuldig gesprochen. Eine strafrechtlich gesehen bloss fahrlässige Tatbegehung muss zwar für die Frage des Entzugs der Jagdberechtigung keineswegs als vernachlässigbare oder lediglich geringfügige Pflichtverletzung betrachtet werden (Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 10. August 2017, Nr. 100.2017.17U, E. 6.4.). Der Rekurrent wurde aber nur wegen Fahrlässigkeit, A. B. aber wegen fahrlässiger und vorsätzlicher Verletzung von Jagdvorschriften bestraft. Die fahrlässige Begehung einer Tat ist weniger gravierend als die vorsätzliche Begehung.
- 8.3 Im vorliegenden Fall erfolgte die Bestrafung wegen Fahrlässigkeit, weil der Rekurrent zwar durchaus mit Wissen und Willen (vorsätzlich, Art. 12 StGB) auf die Hirschkuh geschossen hatte, er sich indessen auf einen Sachverhaltsirrtum berief, indem er geltend machte, dass er glaubte, auf ein verletztes Tier zu schiessen. Weil er diesen Irrtum nach den Feststellungen der Gerichte bei pflichtgemässer Vorsicht hätte vermeiden können, wurde er gemäss Art. 13 Abs. 2 StGB wegen Fahrlässigkeit bestraft. Bei der fahrlässigen Tatbegehung ist der Strafrahmen tiefer angesetzt, als bei Vorsatz: statt Busse (der Höchstbetrag wäre Fr. 10'000.--, Art. 106 StGB) kann höchstens eine Busse bis Fr. 2'000.-- verhängt werden (Art. 51 Abs. 3 JaV).
- 8.4 Die fahrlässige Begehung eines Jagddelikts durch den Rekurrenten im Vergleich zur vorsätzlichen Begehung im Fall von A. B. lässt eine mildere Beurteilung auch im Administrativverfahren als angezeigt erscheinen.
- 8.5 (...)
- 8.6 Dementsprechend ist die Dauer des Entzugs der Jagdberechtigung zu reduzieren, und zwar um ein Jahr.

(...)

Standeskommissionsbeschluss Nr. 103 vom 23. Januar 2018

1.2. Materialisierung eines Scheunentors

Der Eigentümer eines Grundstücks in der Landwirtschaftszone wollte an seinem landwirtschaftlich genutzten Betriebsgebäude das traditionelle zweiflügelige Holztor zur Scheune durch ein Sektionaltor aus Metall ersetzen. Dies wurde ihm von der Baukommission Inneres Land AI unter Hinweis auf die Unvereinbarkeit mit dem Orts- und Landschaftsbild verweigert. Diese Haltung hat die Standeskommission bestätigt und den Rekurs des Grundeigentümers abgewiesen.

Der mit dem Erlass des neuen Baugesetzes vollzogene Paradigmenwechsel vom bis dahin geltenden Verunstaltungsverbot hin zu einem Gestaltungsgebot hat zur Folge, dass eine Baute samt ihren Einzelteilen eine gute Gesamtwirkung entfalten muss. Es reicht nicht mehr, dass die Baute nicht verunstaltend wirkt. Dies gilt auch für die Materialwahl. Für ein traditionelles Bauernhaus im Streusiedlungsgebiet soll als Baustoff in erster Linie Holz verwendet werden. Erst wenn die Verwendung von Holz mit deutlichen Nachteilen verbunden ist, fällt eine andere Materialwahl in Betracht. Bei Scheunentoren verhält es sich so, dass auf dem Markt dauerhafte Tore aus Holz oder mit Holzverkleidung angeboten werden. Es ist daher zumutbar, dass für eine gute Gestaltung der Baute solche Tore eingesetzt werden.

(...)

- 2. Gestaltungsanforderungen an Bauten ausserhalb der Bauzone
- 2.1. Bauten haben im Landschaft-, Orts- und Strassenbild und für sich eine gute Gesamtwirkung zu erzielen (Art. 65 Abs. 1 des Baugesetzes vom 29. April 2012 (BauG, GS 700.000), 1. Satz). Mit dem Erlass des neuen Baugesetzes am 29. April 2012 hat der Gesetzgeber die Baukultur stärken und einen Paradigmenwechsel vom Verunstaltungsverbot, das bis zur Revision galt, zu einem Gestaltungsgebot einführen wollen (Landsgemeindemandat 2012, S. 152; Ziff. 2.2). Diese Neuausrichtung war einer der Hauptpunkte der Revision: "Die Appenzeller Baukultur soll mit einem Wechsel vom heutigen Verunstaltungsverbot zu einem Gestaltungsgebot gestärkt werden" (Landsgemeindemandat 2012, S. 151). Es genügt daher nicht, wenn ein Bau oder ein Umbau keine Verunstaltung darstellt.
- 2.2. Der Grundsatz, dass Bauten im Landschaft-, Orts- und Strassenbild und für sich eine gute Gesamtwirkung zu erzielen haben, gilt ausserhalb der Bauzone verstärkt (Art. 65 Abs. 1 BauG, 2. Satz). Diesbezüglich werden in der Praxis auch die Gestaltungsrichtlinien des Kantons Appenzell A.Rh., wo es um die Wahrung einer vergleichbaren Bausubstanz geht, sinngemäss herangezogen (Baugestaltung ausserhalb Bauzone, Kantonales Planungsamt Appenzell A.Rh., Mai 2001).

Das strittige Tenntor würde ausserhalb der Bauzone realisiert, wo besonders hohe Anforderungen an die Gesamtwirkung gelten. Zur Wahrung der Qualität der traditionellen Streusiedlung, der appenzellischen Bauweise und der Kulturlandschaft ist der Pflege und Erhaltung der bestehenden Bauten - im Interesse des kulturellen Erbes - grosses Gewicht beizumessen; bei baulichen Veränderungen und Erweiterungen sollen der originale Charakter und das Erscheinungsbild des bestehenden Gebäudes im Wesentlichen gewahrt bleiben (siehe auch: Baugestaltung ausserhalb Bauzone, a.a.O., Ziff. 3.1., S. 9).

2.3. Das Gesetz zählt eine Reihe von Gesichtspunkten auf, die für die Beurteilung der Gesamtwirkung von besonderer Bedeutung sind (Art. 65 Abs. 2 BauG). Dazu gehört unter anderem die Gestaltung und Materialisierung der Fassaden (Art. 65 Abs. 2 lit. f BauG). Da das Gesetz die Materialisierung der Fassaden als Beurteilungselement ausdrücklich nennt, dürfen ausserhalb der Bauzone hohe Anforderungen an die Materialwahl von Tenntoren gestellt werden. Die Praxis verlangt denn auch, dass Türen und Tore an den für die Appenzeller Streusiedlungslandschaft typischen Bauernhäusern aussen und fassadenbündig angeschlagen sowie mit Holz verkleidet werden; unerwünscht sind Metalloder Kunststoffverkleidungen (Baugestaltung ausserhalb Bauzone, a.a.O., S. 12).

Mit ästhetischen Generalklauseln, wie sie in Art. 65 BauG enthalten sind, wird nicht nur die Abwehr von Verunstaltungen bezweckt, sie gebieten auch eine befriedigende Einordnung einer Baute in die Umgebung. Massgebend ist die Wirkung auf das bestehende Orts- und Landschaftsbild. Bei der Beurteilung des Einordnungsgebots ist nicht auf ein beliebiges, subjektives architektonisches Empfinden abzustellen. Vielmehr ist im Einzelnen darzutun, warum mit einer bestimmten baulichen Gestaltung keine befriedigende Gesamtwirkung erreicht wird (BGE 114 la 343, Erw. 4b). Die Baukommission hatte das Metalltor mit der Begründung abgelehnt, dass es sich beim Bauobjekt um ein traditionelles, für das Streusiedlungsgebiet typisches Bauernhaus handelt. Diese Gebäude zeichneten sich durch die Verwendung des Werkstoffs Holz aus. Mit einem Metalltor würde die Grundstruktur zerstört, was einen negativen Einfluss auf das Gebäude selbst und somit auch auf das Orts- und Landschaftsbild habe.

Aufgrund der erhöhten Anforderungen an die Materialisierung ausserhalb der Bauzone erscheint es korrekt, wenn die Baukommission auf Empfehlung der Fachkommission Heimatschutz darauf besteht, dass der Ersatz des bestehenden Holztors wiederum aus Holz ist, und ein reines Metalltor ablehnt.

- 3. Nicht mehr zeitgemässe Anforderungen an die Ausgestaltung von Scheunentoren
- 3.1. Der Rekurrent macht geltend, heute werde nicht wie vor hundert Jahren gebaut. Er wirft der Vorinstanz also sinngemäss vor, nicht mehr zeitgemässe Anforderungen an die Ausgestaltung von Scheunentoren zu stellen.
- 3.2. Diese Kritik ist unbegründet. Die Baukommission hat den Rekurrenten zwar nach Eingang seines Baugesuchs zunächst aufgefordert, das Scheunentor auf die Breite des bestehenden Tors von 2.62m zu redimensionieren; geplant hatte der Rekurrent mit einer Breite von 3.25m (Email vom 8. August 207; act. 8 der Vorakten der Baukommission, im Folgenden "BK-act.2). Als der Rekurrent aber darauf hinwies, dass die Toröffnung in Anbetracht der Masse heutiger landwirtschaftlicher Gerätschaften zu klein wäre (Stellungnahme vom 12. September 2017, BK-act. 6), akzeptierten die Fachkommission Heimatschutz und die Baukommission die vom Rekurrenten ursprünglich geplante Breite (BK-act. 5). Sie trug damit der technischen Entwicklung Rechnung und ermöglichte durch die grössere Toröffnung eine zeitgemässe Unterbringung der im Laufe der Zeit voluminöser gewordenen landwirtschaftlichen Gerätschaften.
- 3.3. Die Baukommission hatte aus Rücksicht auf die Gesamtwirkung weiter verlangt, dass wenigstens ein holzverkleidetes Tor angebracht wird (BK-act. 2). Der Rekurrent schrieb

dazu zunächst am 12. September 2017 (BK-act. 6): "Gegen die Verkleidung des Sektionaltors mit einer flachen Holzverkleidung und der gleichen Farbe (rot) wie die westliche Tür gibt es nichts einzuwenden abgesehen von der Haltbarkeit." Am 30. September 2017 teilte er dann aber mit, die Holzverkleidung könne nicht realisiert werden. Er begründete diese Haltung damit, die Funktionalität würde dadurch stark eingeschränkt. Wegen der Witterungseinflüsse sei nach Angaben des Herstellers mit dem Ablösen der Holzverkleidung zu rechnen.

3.4. Die angeblich eingeschränkte Funktionalität eines holzverkleideten Sektionaltors brauchte die Baukommission im vorliegenden Fall nicht zu berücksichtigen. Strittig ist nicht ein Scheunentor am Neubau eines landwirtschaftlichen Betriebsgebäudes, sondern der Ersatz eines zweiflügeligen Holztors an einem bestehenden traditionellen und für die Appenzeller Streusiedlungsweise typischen Wohn- und Betriebsgebäude ausserhalb der Bauzone, wo besonders hohe Anforderungen an die Einordnung baulicher Massnahmen zu stellen sind. Das Gebot der Einordnung in das Orts- und Landschaftsbilder wirkt umso stärker, je einheitlicher die Umgebung ist, und umso schwächer, je heterogener sich die Umgebung präsentiert. Einzelne vorbestehende Bauten oder Anlagen vermögen ein insgesamt homogenes Gesamtbild nicht zu stören, ausschlaggebend ist einzig der Gesamteindruck (B. Zumstein, Die Anwendung der ästhetischen Generalklauseln des kantonalen Baurechts, Diss., St. Gallen 2001, S. 30 f. und S. 144 f.).

Die traditionellen Bauernhäuser in der Appenzeller Streusiedlungslandschaft bestehen aus Holz. Sie sind mit Schindelschirmen oder Leistenschirmen gegen Witterungseinflüsse geschützt. Die Tore dieser Häuser sind ebenfalls aus Holz. Auch der Ersatz des Tors hat daher zur Wahrung der Einordnung mindestens mit Holz verkleidet zu sein.

(...)

Standeskommissionsbeschluss Nr. 201 vom 20. Februar 2018

1.3 Rundbogenhalle für landwirtschaftliche Maschinen und Siloballen

Die Bewirtschafterin eines Landwirtschaftsbetriebs in der Landschaftsschutzzone hat für die Unterbringung landwirtschaftlicher Maschinen und die Lagerung von Siloballen ohne Bewilligung eine Rundbogenhalle erstellt. Im nachträglichen Baugesuch hat sie eine betriebliche Notwendigkeit der Baute geltend gemacht, da die zum Betrieb gehörige Scheune noch durch den Voreigentümer genutzt werde. Das nachträgliche Baugesuch für die Rundbogenhalle wurde abgelehnt. Die Standeskommission hat auf Rekurs den negativen Entscheid der Baubewilligungsbehörde bestätigt.

Ökonomiebauten in der Landwirtschaftszone sind nur zonenkonform, wenn sie für die Bewirtschaftung des Betriebs notwendig sind. Dass die Bewirtschafterin die zum Betrieb gehörende Scheune weiterhin dem früheren Eigentümer zur Nutzung überlassen hat, vermag keine Notwendigkeit für eine zusätzliche Baute auf dem Betrieb zu begründen. Die Rundbogenhalle ist betrieblich nicht notwendig, da bei einer Nutzung der Scheune zu eigenen landwirtschaftlichen Zwecken kein Bedarf für eine weitere Betriebsbaute besteht. Eine nachträgliche Baubewilligung konnte für die Rundbogenhalle aber auch deshalb nicht erteilt werden, weil Rundbogenhallen den Anforderungen an Bauten in der Landschaftsschutzzone nicht genügen. So passt die runde Form nicht zur gewachsenen Baustruktur im Streusiedlungsgebiet, und die verwendete Kunststoffhülle widerspricht dem Gebot, dass sich die Fassadenverkleidung nach der herkömmlichen Bauart zu richten hat.

(...)

2. Bewilligungsvoraussetzungen

- 2.1 Bauten dürfen nur mit behördlicher Bewilligung errichtet oder geändert werden (Art. 22 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 22. Juni 1979, Raumplanungsgesetz, RPG, SR 700). Als Bauten gelten insbesondere jene künstlich geschaffenen und auf Dauer angelegten Einrichtungen, die in bestimmter fester Beziehung zum Erdboden stehen und geeignet sind, die Vorstellung über die Nutzungsordnung zu beeinflussen (BGE 113 lb 314, E. 2.b). Die Rundbogenhalle stellt eine Baute dar und bedarf daher einer Baubewilligung.
- 2.2 Eine Baubewilligung darf nur erteilt werden, wenn die Baute dem Zweck der Nutzungszone entspricht (Art. 22 Abs. 2 lit. a RPG). Die Rundbogenhalle liegt in der Landwirtschaftszone, die von einer Landschaftsschutzzone überlagert wird. Die Bewilligung für eine Baute in der Landwirtschaftszone darf nur erteilt werden, wenn die Baute für die in Frage stehende Bewirtschaftung nötig ist, der Baute am vorgesehenen Standort keine überwiegenden Interessen entgegenstehen und der Betrieb voraussichtlich längerfristig bestehen kann (Art. 34 Abs. 4 der Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000, RPV, SR 700.1).

Betriebliche Notwendigkeit

3.1 Bauten und Anlagen müssen zunächst betrieblich notwendig sein (Art. 34 Abs. 4 lit. a RPV). Ökonomiebauten sind in der Landwirtschaftszone nur dann zonenkonform, wenn sie den objektiv erforderlichen Arbeitsvorgängen dienen und für ihren individuellen Zweck nötig sind; das heisst insbesondere, dass sie nicht überdimensioniert sein dürfen (Aemisegger/Moor/Ruch/Tschannen, Praxiskommentar RPG: Bauen ausserhalb der Bauzone, 2017, Art. 16a RPG, N 47 f.). Die Behörden haben zu prüfen, ob die vorgesehene Nutzung nicht in einer bereits bestehenden Baute realisiert werden kann und ob die Grösse der projektierten Baute in einem vernünftigen Verhältnis zur bewirtschafteten Fläche steht. Die betriebliche Notwendigkeit ist nach objektiven Gesichtspunkten zu beurteilen, wobei stets die in Frage stehende landwirtschaftliche oder gartenbauliche Bewirtschaftung Bezugspunkt der Beurteilung bildet. Praxisgemäss sind Ökonomiegebäude zonenkonform, wenn die Bauten nach den Massstäben vernünftiger bäuerlicher Betriebsführung und örtlich herrschender Betriebsformen zur landwirtschaftlichen (bodenabhängigen) Produktion oder für die Aufbereitung, Lagerung oder den Verkauf in der gewählten Sparte unmittelbar benötigt werden, wobei eine gesamthafte Betrachtung verlangt ist (vgl. Caviezel/Fischer, Fachhandbuch Öffentliches Baurecht, Schulthess 2016, Rz 3.63, S. 113 f).

- 3.2 Nach den Angaben im Gesamtentscheid des Bau- und Umweltdepartements führt die Rekurrentin einen landwirtschaftlichen Nebenerwerbsbetrieb mit 0.44 Standardarbeitskräften. Sie hält Ponys, Schafe, Lamas und Alpakas. In ihrem Begleitschreiben zum Baugesuch gab die Rekurrentin an, die Rundbogenhalle diene der Unterbringung der landwirtschaftlichen Maschinen und Fahrzeuge und teilweise zur Lagerung von Tierfutter. Die Halle dient damit landwirtschaftlichen Zwecken. Es ist aber zu klären, ob die Rundbogenhalle für den Landwirtschaftsbetrieb der Rekurrentin notwendig ist (Art. 34 Abs. 4 lit. a RPV). Diesbezüglich macht die Rekurrentin geltend, der Platz in der vorhandenen Scheune reiche nicht aus, weil die Scheune gestützt auf eine privatrechtliche Vereinbarung noch vom Voreigentümer des Betriebs mitgenutzt werde. Neben Geräten, Material und Tieren der Rekurrentin sind nach ihren Angaben in der Scheune die Hühnerhaltung des Voreigentümers und sein Schlepper untergebracht.
- 3.3 Für die Bewirtschaftung des Landwirtschaftsbetriebs der Rekurrentin ist es indessen nicht erforderlich, dass die Scheune durch den Voreigentümer genutzt werden kann. Wie die Rekurrentin nutzt zwar auch der Voreigentümer die Scheune anscheinend zu landwirtschaftlichen Zwecken (Hühnerhaltung, Abstellplatz für Zugmaschine). Die landwirtschaftliche Nutzung allein genügt aber nicht. So sind zum Beispiel Betriebsbauten von landwirtschaftlichen Lohnunternehmen nicht zonenkonform, da es an der unmittelbaren funktionalen Beziehung der Betriebsbauten zu einem Landwirtschaftsbetrieb des Lohnunternehmers fehlt (Urteil des Bundesgerichts 1A.110/2001 vom 4. Dezember 2001, E. 4). Auch lässt sich neuer landwirtschaftlicher Wohnbedarf nicht dadurch rechtfertigen, dass bestehende Wohnungen an Nichtlandwirte vermietet werden (Raum & Umwelt, 6/2013, S. 44, mit Hinweisen). Ebensowenig begründet die Nutzung der Scheune der Rekurrentin durch den früheren Eigentümer und die wegen dieser Fremdnutzung fehlende Scheunenkapazität die Notwendigkeit einer zusätzlichen Baute für den Landwirtschaftsbetrieb der Rekurrentin.

Würde die Rekurrentin dem Voreigentümer nicht die Nutzung ihrer Scheune erlauben, stünde ihr dort für ihren Landwirtschaftsbetrieb ausreichend Remisenfläche zur Verfügung. Denn nach den Kennzahlen der Eidg. Forschungsanstalt für Agrarwirtschaft und Landtechnik (FAT-Berichts Nr. 590/2002) ist für die Bewirtschaftung eines Futterbaubetriebs mit 15ha Nutzfläche eine Remisenfläche von 306m² erforderlich. Nach der unbestritten gebliebenen Darstellung des Bau- und Umweltdepartements in der Rekursver-

nehmlassung vom 10. November 2017 umfasst der Landwirtschaftsbetrieb der Rekurrentin eine Fläche von 6.7ha. Nicht bestritten hat die Rekurrentin weiter, dass ihre Scheune (Ökonomieteil des Gebäudes-Nr. ...), eine Bodenfläche von 231m² umfasst, und dass sie zweigeschossig ist. Zwar sinken die bewirtschaftete Fläche und die dafür nötige Remisenfläche nicht im gleichen Verhältnis, sondern es ist ein Grundbedarf an Remisenfläche anzunehmen, der auch bei geringer bewirtschafteter Fläche erforderlich bleibt. Bei den Verhältniszahlen des vorliegenden Falls kann aber auch bei Berücksichtigung dieses Umstands kein Zweifel bestehen, dass in der bestehenden Scheune Remisenfläche im Ausmass der FAT-Kennzahlen vorhanden ist. Für 15ha Land sind nach den FAT-Kennzahlen 306m² Remise erforderlich. Die Rekurrentin bewirtschaftet 6.7ha, also weniger als die Hälfte von 15ha. Die Bodenfläche allein des Erdgeschosses der zweigeschossigen Scheune beträgt 231m², das entspricht weit mehr als der Hälfte von 306m². Der Rekurrentin steht also schon ohne Berücksichtigung des oberen Geschosses der Scheune mehr als die nach FAT erforderliche Remisenfläche zur Verfügung. Zudem ist dem Bau- und Umweltdepartement beizupflichten, wenn es ausführt, die Tierhaltung der Rekurrentin sei weniger maschinenintensiv als die Haltung von Milchkühen, was sich wiederum in geringerem Bedarf an Remisenfläche niederschlägt.

Der Vollständigkeit halber ist zu erwähnen, dass der nach den Angaben der Rekurrentin in der Remise eingestellte Schlepper für die Beurteilung eines zusätzlichen Bedarfs an Remisenflächen keine Rolle spielen dürfte. Der Schlepper gehört zwar (noch) nicht der Rekurrentin, sondern noch immer dem früheren Eigentümer der Scheune. Sie nutzt ihn aber bereits und hat auch keinen eigenen. Der Schlepper ist also bereits dort untergebracht, wo er untergebracht werden soll, nämlich in bestehenden Gebäuden des Landwirtschaftsbetriebs der Rekurrentin.

- 3.4 Für eine Betriebsbaute bestünde kein Bedarf, wenn die Rekurrentin ihre bestehende Scheune auf ihrem Grundstück zu eigenen landwirtschaftlichen Zwecken nutzen würde, statt sie anderweitig zu verwenden, indem sie ihre Scheune teilweise dem früheren Eigentümer überlässt. Die Rundbogenhalle kann demnach nicht bewilligt werden, weil sie betrieblich nicht notwendig ist.
- 4. Gegenläufige überwiegende Interessen
- 4.1 Einem Bauvorhaben dürfen weiter am vorgesehenen Standort keine überwiegenden Interessen entgegenstehen (Art. 34 Abs. 4 lit. b RPV). Bei der Prüfung dieses Kriteriums ist eine Interessenabwägung durchzuführen, bei welcher die Ziele und Grundsätze der Raumplanung gemäss Art. 1 und 3 RPG den lenkenden Massstab bilden. Gemäss Art. 3 Abs. 2 RPG ist darauf zu achten, dass die Landschaft geschont wird, die Landwirtschaft über genügend Flächen geeigneten Kulturlands verfügt und naturnahe Landschaften und Erholungsräume erhalten bleiben. Den Aspekten des Orts- und Landschaftsschutzes kommt demnach eine besondere Bedeutung zu. Bauten und Anlagen können nicht zonenkonform errichtet werden, wenn dem Bauvorhaben am vorgesehenen Standort überwiegende Interessen entgegenstehen. Durch diese Voraussetzung wird verhindert, dass Bauten und Anlagen in sensiblen Landschaften erstellt werden (Caviezel/Fischer, am angeführten Ort, Rz 3.64).

Art. 3 Abs. 2 lit. b RPG verlangt, dass sich Bauten in die Landschaft einordnen. Kantonale Normen - im Kanton Appenzell I.Rh. insbesondere das Baugesetz vom 29. April

2012 (BauG, GS 700.000) und der Richtplan - konkretisieren diese Zwecknorm. Nach Art. 65 Abs. 1 BauG haben Bauten im Landschaft-, Orts- und Strassenbild und für sich eine gute Gesamtwirkung zu erzielen. Mit dem Erlass des Baugesetzes 2012 wollte der Gesetzgeber die Baukultur stärken und einen Paradigmenwechsel vom Verunstaltungsverbot, das bis zur Revision galt, zu einem Gestaltungsgebot einführen (Landsgemeindemandat 2012, S. 152; Ziff. 2.2). Diese Neuausrichtung war einer der Hauptpunkte der Revision: «Die Appenzeller Baukultur soll mit einem Wechsel vom heutigen Verunstaltungsverbot zu einem Gestaltungsgebot gestärkt werden» (Landsgemeindemandat 2012, S. 151). Es genügt daher nicht, wenn ein Bau oder ein Umbau keine Verunstaltung darstellt. Für die Beurteilung der Gesamtwirkung sind insbesondere die Proportionen, Gestaltung, Materialisierung und Farbgebung sowie der Bezug zur vorhandenen Siedlungsstruktur von Bedeutung (Art. 65 Abs. 1 und 2 lit. d, f und g BauG). Diese Bestimmungen sind als positive ästhetische Generalklausel zu verstehen. Mit ihnen wird sichergestellt, dass sowohl für die Baute selbst als auch für die bauliche und landschaftliche Umgebung eine befriedigende Gesamtwirkung erreicht wird. Ästhetikvorschriften sind gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung als Anliegen des öffentlichen Interesses anerkannt (BGE 116 la 41, E. 4.d). Ausserhalb der Bauzone, wo die Rundbogenhalle aufgestellt wurde, gilt der Grundsatz, dass Bauten im Landschaft-, Orts- und Strassenbild und für sich eine gute Gesamtwirkung zu erzielen haben, verstärkt (Art. 65 Abs. 1 BauG, 2. Satz). Die Rundbogenhalle hat also besonders hohen Anforderungen an die Gesamtwirkung zu genügen. Bei der Beurteilung dieser Gesamtwirkung im vorliegenden Fall kommt dem Landschaftschutz grosse Bedeutung zu. Das Baugesetz legt bereits im Zweckartikel fest (Art. 1 Abs. 4 BauG), dass die Landschaft in ihrer appenzellischen Eigenart zu schützen ist (Art. 1 Abs. 4 BauG). Weiter gibt der Richtplan (Objektblatt S. 7, 2002) vor, dass Gebiete mit traditioneller Streubauweise zu erhalten sind.

Die Rundbogenhalle liegt schliesslich in der Landschaftsschutzzone. Diese Zone dient der Erhaltung des Landschaftsbilds und der sie prägenden Elemente; Bauten müssen deshalb erhöhten Anforderungen in Bezug auf Gestaltung, Farbgebung und Einpassung ins Landschaftsbild genügen und die Verkleidung der Fassaden, die Bedachung, die Fenstereinteilung und die Umgebungsgestaltung hat sich nach der herkömmlichen Bauart zu richten (Art. 5 f. der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz vom 13. März 1989, VNH, GS 450.010). Die in Art. 65 BauG und Art. 6 VNH enthaltenen ästhetischen Generalklauseln gebieten im vorliegenden Fall eine vorzügliche Einordnung der Baute in die Umgebung. Massgebend ist die Wirkung auf das bestehende Orts- und Landschaftsbild.

Bei der Beurteilung des Einordnungsgebots ist nicht auf ein beliebiges, subjektives architektonisches Empfinden abzustellen. Vielmehr ist im Einzelnen darzutun, warum mit einer bestimmten baulichen Gestaltung keine befriedigende Gesamtwirkung erreicht wird (BGE 114 la 343, Erw. 4b).

4.2 Wie das Bau- und Umweltdepartement im angefochtenen Gesamtentscheid zutreffend ausgeführt hat (S. 2 unten), lassen sich Rundbogenhallen nicht mit den Anforderungen vereinbaren, die Bauten in Landschaftsschutzzonen erfüllen müssen. Die Kunststoffhülle der Rundbogenhalle widerspricht dem Gebot, dass sich die Fassadenverkleidung nach der herkömmlichen Bauart zu richten hat (Art. 6 Abs. 2 VHN). Herkömmlich sind an Ökonomiebauten im Streusiedlungsgebiet Holzverkleidungen, an den wetterzugewandten Fassaden zum Teil Eternitschirme. Die Rundbogenhalle genügt auch den ausserhalb

der Bauzone erhöhten Anforderungen an die Gestaltung der Baute nicht (Art. 65 BauG). Eine halbrund geformte Halle mit Metallgerüst und grüner Kunststoffhülle erzielt in einer Gegend mit traditionellen, oft naturbelassenen Holzbauten, denen runde Formen fremd sind, keine besonders gute Gesamtwirkung. Das natürliche Material Holz unterscheidet sich erheblich (optischer Eindruck, Verwitterung) von künstlich und industriell geschaffenem Material wie der Folie, mit der die Rundbogenhalle bespannt ist. Die Rundbogenhalle wird vom Durchschnittsbetrachter bereits aufgrund der Materialwahl in der Streusiedlungslandschaft als fremd empfunden. Runde Formen findet sich bei Bauten in der appenzellischen Landschaft kaum. Die Landwirtschaftszone ist vielmehr durch Wohnund Ökonomiebauten mit Giebeldächern gekennzeichnet. Solche Bauten werden von Durchschnittsbetrachter als Ausdruck der herkömmlichen und überlieferten landwirtschaftlichen Baukultur wahrgenommen. Die Rundbogenhalle verträgt sich nicht mit diesen Bauten.

4.3 Die Rekurrentin kritisiert, die Erwägungen des Bau- und Umweltdepartementes über den ästhetischen Anforderungen würden willkürlich anmuten. Sie führt aus, entgegen der Auffassung des Bau- und Umweltdepartements gliedere sich die Rundbogenhalle wegen ihrer Kleinheit und Unauffälligkeit und wegen ihres Standorts, verdeckt unter Obstbäumen, harmonisch in das Landschaftsbild ein, sie hebe sich wegen der grünen Kunststoffabdeckung vom umgebenden Grasland und den umgebenden Bäumen kaum ab, sei völlig unauffällig und zeige sich dem Betrachter erst aus nächster Nähe.

Der Vorwurf willkürlicher Anwendung der Ästhetikklauseln ist nicht stichhaltig. Die Rekurrentin übersieht, dass sie die Rundbogenhalle in einer Landschaftsschutzzone errichtet hat, wo der Gesetzgeber ausdrücklich die Verwendung der herkömmlichen Materialien verlangt. Eine Baute mit Kunststoffhülle entspricht dieser Vorgabe nicht. Die Rundbogenhalle kann entgegen der Meinung der Rekurrentin auch nicht als klein bezeichnet werden, hat sie doch eine Grundfläche von mehr als 8m x 8m und ist sie mehr als 3m hoch. Ebensowenig ist sie unauffällig, denn ihre Aussenhülle ist grün, und die umliegenden, rund 15m bis 20m entfernt liegenden Gebäude (Nr. ...und Nr. ...) sind mit Holz oder hellen Eternitschindeln verkleidet. Nach den Fotos der Rundbogenhalle in den Vorakten des Bau- und Umweltdepartements (BUD-act. 7) stimmt der Grünton des Wieslands nicht annähernd mit jenem der Rundbogenhalle überein. Am ehesten passt die Rundbogenhalle von der Form wie von der Farbe her zum Silo, der westlich hinter dem Gebäude Nr. ... steht, ohne dass allerdings zwischen Rundbogenhalle und Silo eine Sichtverbindung bestünde. Den hohen ästhetischen Anforderungen ausserhalb der Bauzone in der Landschaftsschutzzone vermögen weder die Rundbogenhalle noch der Silo zu genügen. Schliesslich trägt der Umstand, dass die Rundbogenhalle unter Obstbäumen platziert wurde, keineswegs dazu bei, dass sie sich - wie die Rekurrentin meint - harmonisch ins Landschaftsbild einfügen würde, wird durch die Obstbäume doch einzig die Sicht auf die Rundbogenhalle von oben verdeckt, nicht aber die übliche Perspektive, die sich einem Betrachter auf dem Terrain eröffnet. Und selbst von oben bieten Obstbäume, da sie die Blätter im Herbst fallen lassen, im Winter keinen Sichtschutz.

4.4 Die Rundbogenhalle ist damit nicht nur für die Bewirtschaftung des Landwirtschaftsbetriebs der Rekurrentin nicht nötig, sondern es stehen ihr auch öffentliche Interessen entgegen, nämlich das Interesse am Landschaftsschutz und das Interesse an der besonders guten ästhetischen Wirkung, die die Baute erzielen sollte, aber nicht erzielt. Das

Bau- und Umweltdepartement hat der Rekurrentin damit zu Recht die Erteilung einer nachträglichen Bewilligung für die Rundbogenhalle verweigert.

(...)

Standeskommissionsbeschluss Nr. 521 vom 8. Mai 2018

Eine gegen diesen Entscheid erhobene Beschwerde wurde vom Verwaltungsgericht mit Entscheid vom 4. Dezember 2018 abgewiesen.

1.4 Grenzen für die Umgebungsgestaltung bei altrechtlichen Wohnhäusern

Der Eigentümerschaft eines nahe an einer Bauzone in der Landwirtschaftszone gelegenen altrechtlichen Wohnhauses wurde die nachträgliche Bewilligung für die in den letzten Jahren ohne Bewilligung realisierte Aussenraumgestaltung mit Stützmauern, Bollensteinmauern und Holzpalisaden verweigert. Die Standeskommission hat auf Rekurs der Eigentümerschaft die Praxis der raumplanerischen Baubewilligungsbehörde geschützt.

Die Bestandesgarantie verleiht der Bauherrschaft eines ausserhalb der Bauzone stehenden altrechtlichen Hauses bloss einen beschränkten Anspruch auf eine Änderung der Umgebungsgestaltung. Teilweise Änderungen sind zwar tatsächlich möglich, aber nur, wenn die Identität der Baute einschliesslich ihrer Umgebung in den wesentlichen Zügen gewahrt bleibt. Im konkreten Fall ist die Identität der Baute aufgrund der vorgenommenen Umgebungsgestaltung im Vergleich zum Zeitpunkt, als das Baugrundstück Teil des Nichtbaugebiets wurde, nicht wesensgleich geblieben. Damit ist die Identität des Gebäudes nicht mehr gewahrt.

(...)

3. Ordentliche Baubewilligung

- 3.1. Eine Baubewilligung kann erteilt werden, wenn die geplanten Bauten und Anlagen dem Zweck der Nutzungszone entsprechen (Art. 22 Abs. 2 lit. a des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 22. Juni 1979, RPG, SR 700). Nicht zonenkonforme Bauten oder Anlagen ausserhalb der Bauzone können bewilligt werden, wenn ihr Zweck einen Standort ausserhalb der Bauzonen erfordert und keine überwiegenden Interessen entgegenstehen (Art. 24 RPG).
- 3.2. Eine Standortgebundenheit ist dann anzunehmen, wenn eine Baute oder Anlage aus objektiven Gründen nur ausserhalb der Bauzonen errichtet werden kann. Als positiv standortgebunden gelten Bauten und Anlagen, die aus technischen oder betriebswirtschaftlichen Gründen oder wegen der Bodenbeschaffenheit nur an einem ganz bestimmten Standort erstellt werden können, z.B. Bergrestaurants. Negativ standortgebunden sind Bauten und Anlagen, die wegen ihren Auswirkungen auf die Umgebung nicht im Baugebiet errichtet werden können, z.B. Schiessanlagen.
 - Die Anlagen der Rekurrentin, für welche der Rückbau angeordnet wurde, sind nicht vom gewählten Standort abhängig. Sie sind nicht standortgebunden und können nicht ordentlich bewilligt werden.
- 3.3. Die Rekurrentin kritisiert, das Bau- und Umweltdepartement gehe von einem freistehenden Gebäude auf einer grünen Wiese aus. Diese Feststellung sei tatsachenwidrig, bilde das Haus doch einen Teil des Siedlungsgebiets von A. Es liege lediglich deshalb in der Landwirtschaftszone, weil die Zonengrenze vor dem Ende des Siedlungsgebiets festgelegt worden sei. Wie ein Augenschein vor Ort zeigen würde, passe die Umgebungsgestaltung des Hauses zu den übrigen Gebäuden im Weiler A. Wie die Standeskommission bereits im Rekursentscheid vom 6. Juni 2017 festgestellt hatte (Prot. 580/17, Erw. 4.4., 1. Absatz), grenzt das Baugrundstück nicht direkt an das Baugebiet. Es liegt zwar unweit der Weilerzone A. Es ist aber durch einen Streifen

Landwirtschaftsland von ihr getrennt. Der Gebäudeabstand zwischen dem nächsten in der Bauzone gelegenen Gebäude (...) und dem Haus der Rekurrentin beträgt rund 40m. Die Standeskommission hatte weiter festgehalten, (Erw. 4.4., 2. Absatz), dass wer ausserhalb der Bauzone bauen darf, auch Einschränkungen akzeptieren muss, die innerhalb der Bauzone nicht bestehen. Es ist deshalb unerheblich, ob die Umgebungsgestaltung der Gebäude innerhalb der Bauzone zu jener des ausserhalb der Bauzone liegenden Hauses der Rekurrentin passen würde. Auf einen Augenschein wird angesichts dieser Sachlage verzichtet.

Die baulichen Möglichkeiten sind strikt nach der jeweiligen Zone zu beurteilen. Würde anders verfahren, ergäbe sich letztlich eine ungewollte Ausweitung der Bauzone auf die Nichtbauzone. Der mit der Zonierung verfolgte Zweck der scharfen Trennung würde ausgehöhlt. Das Wohnhaus samt der strittigen Umgebungsgestaltung liegt in der Landwirtschaftszone. Dass die Parzelle nahe an der Bauzone liegt, ändert daran nichts.

- 4. Bewilligung gestützt auf die Bestandesgarantie
- 4.1. Die Rekurrentin beruft sich auf Art. 24c RPG und macht geltend, die dort verankerte Bestandesgarantie verleihe ihr einen Anspruch auf eine Erweiterung ihres Hauses und der Aussengestaltung.

Bestimmungsgemäss nutzbare Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen, die nicht mehr zonenkonform sind, sind nach Art. 24c RPG in ihrem Bestand grundsätzlich geschützt. Sie können mit Bewilligung der zuständigen Behörde erneuert, teilweise geändert, massvoll erweitert oder wiederaufgebaut werden, sofern sie rechtmässig erstellt oder geändert worden sind. Veränderungen am äusseren Erscheinungsbild müssen für eine zeitgemässe Wohnnutzung oder eine energetische Sanierung nötig oder darauf ausgerichtet sein, die Einpassung in die Landschaft zu verbessern. In jedem Fall bleibt die Vereinbarkeit mit den wichtigen Anliegen der Raumplanung vorbehalten.

Art. 24c RPG ist anwendbar auf Bauten und Anlagen, die rechtmässig erstellt oder geändert worden sind, bevor das Grundstück Bestandteil des Nichtbaugebiets im Sinne des Bundesrechts wurde (sogenannt altrechtliche Bauten und Anlagen, vgl. Art. 41 Abs. 1 der Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000, RPV, GS 700.1). Diese Trennung wurde mit dem Erlass des eidgenössischen Gewässerschutzgesetzes am 1. Juli 1972 vorgenommen (s. Waldmann/Hänni, Raumplanungsgesetz, Stämpfli, Bern 2006, Art. 24c N 4).

- 4.2. Wie die Standeskommission bereits im Rekursentscheid vom 6. Juni 2017 (Prot. 580/17) festgestellt hat, ist das Wohnhaus der Rekurrentin vor dem 1. Juli 1972 gebaut worden, also bevor das eidgenössische Gewässerschutzgesetz in Kraft trat, mit dem das Bau- vom Nichtbaugebiet getrennt wurde. Beim Wohnhaus handelt es sich also um eine altrechtliche Baute. Sie kann daher erneuert, teilweise geändert, massvoll erweitert oder wiederaufgebaut werden (Art. 24c Abs. 2 RPG).
- 4.3. Eine Änderung gilt als teilweise und eine Erweiterung als massvoll, wenn die Identität der Baute oder Anlage einschliesslich ihrer Umgebung in den wesentlichen Zügen gewahrt bleibt, wobei Verbesserungen gestalterischer Art zulässig sind (Art. 42 Abs. 1

- RPV). Veränderungen des äusseren Erscheinungsbilds und Erweiterungen des Gebäudevolumens sind nur zulässig, wenn sie für eine zeitgemässe Wohnnutzung oder eine energetische Sanierung nötig sind oder wenn sie darauf ausgerichtet sind, die Einpassung in die Landschaft zu verbessern (Art. 24c Abs. 4 i.V.m. Art. 42 Abs. 3 lit. b und Abs. 4 Satz 2 RPG). Die Beurteilung der Identität erfordert eine gesamthafte Würdigung sämtlicher Umstände (BGer 1C_330/2012 vom 22. April 2013 E. 4.3.3). Es kommt nicht auf ein bestimmtes einzelnes Merkmal an. Einzubeziehen sind alle raumrelevanten Gesichtspunkte in ihrem Zusammenwirken (Muggli, Praxiskommentar RPG, Schulthess 2017, Art. 24c N 28), wobei das äussere Erscheinungsbild ein Beurteilungskriterium darstellt. Die Identität ist unter Würdigung sämtlicher Umstände vorzunehmen.
- 4.4. Im angefochtenen Gesamtentscheid kam das Bau- und Umweltdepartement zum Schluss, dass die Identität der Baute einschliesslich ihrer Umgebung nicht mehr in den wesentlichen Zügen gewahrt sei. Die Identität des Bauwerks sei aufgrund der vorgenommenen Umgebungsgestaltung im Vergleich zum Zeitpunkt, als das Baugrundstück Teil des Nichtbaugebiets wurde, nicht wesensgleich geblieben. Damals sei das Haus auf drei Seiten von Wiesland umrahmt gewesen. Bei der Neugestaltung sei das Wiesland teilweise durch Beton (Betonwand, Verbundsteine), Steine (Natursteinmauer, Steingarten) und Kies (Kiesplatz) ersetzt worden.
- 5. Erforderlichkeit der Stützmauer
- 5.1. Die Rekurrentin behauptet, die Stützmauer sei zur Sicherung des Hangs aus geologischen und technischen Gründen zwingend notwendig. Die Erteilung der Baubewilligung dafür sei zu Unrecht verweigert worden. Zum Beweis für ihre Behauptung beantragt die Rekurrentin ein Gutachten.
- 5.2. Die Standeskommission sieht keinen Anlass, diesem Beweisantrag zu entsprechen. Die Stützmauer steht nördlich und östlich des Hauses. Das Gelände dort steigt von der nordöstlichen Ecke des Gebäudes (...) in nördlicher Richtung über eine Distanz von 10m etwa 2m an (...). Das entspricht einem Steigungswinkel von 11.5° oder einer Steigung von etwa 20%.
 - Nach Art. 56 Abs. 4 lit. a Ziff. 3 der Bauarbeitenverordnung vom 29. Juni 2005 (SR 832.311.141) darf eine Böschung bei rolligem Material ohne Sicherungsnachweis erstellt werden, wenn sie nicht steiler als 45° ist; bei mässig verfestigtem Material darf der Böschungswinkel bereits 63° betragen. Ohne Sicherheitsnachweis zulässige, unbefestigte Böschungen sind also mindestens viermal steiler als das fragliche Gefälle. Die Stützmauer ist für die Stützung des Hanges objektiv nicht erforderlich. Der Beweisantrag der Rekurrentin auf Einholung eines Gutachtens wird daher abgelehnt.
- 6. Umfang der Änderungen
- 6.1. Die Rekurrentin macht geltend, beim Verbundsteinweg um das Haus herum, der Bollensteinmauer, der Holzpalisade, dem Steingarten und dem nicht begrünten Kiesplatz handle es sich um übliche und nicht besonderes auffällige Gestaltungselemente im Gartenbau, die auch deshalb nicht besonders auffielen, weil das Grundstück direkt an den Weiler A angrenze und dort die Gärten ebenfalls auf diese Weise gestaltet seien.

Es handle sich lediglich um eine geringfügige Änderung der Umgebungsgestaltung. Sie führe zu keiner wesentlichen Änderung der Identität des Gebäudes. Eine Ausschöpfung der Erweiterungsmöglichkeiten gemäss Art. 24c RPG führe nicht dazu, dass eine der Umgebung angepasste Gartengestaltung nicht mehr möglich sei.

- 6.2. Der Rekurrentin ist insoweit beizupflichten, als sie geltend macht, Art. 24c RPG führe nicht dazu, dass die Ausschöpfung der Erweiterungsmöglichkeiten eine der Umgebung angepasste Gartengestaltung verunmögliche. Art. 42 Abs. 3, 1. Satz RPV gibt vor, dass eine gesamthafte Würdigung sämtlicher Umstände vorzunehmen ist. Die wegen der Bestandesgarantie möglichen Änderungen müssen nicht in einem Schritt erfolgen, sondern es sind auch mehrere Etappen möglich. Es ist also möglich, zuerst das Haus zu erweitern und danach die Aussenanlagen zu gestalten. Die gesetzliche Obergrenze der Änderungen bildet aber der Punkt, ab welchem die Identität der Gesamtanlage nicht mehr gewahrt ist (Muggli, a.a.O., Art. 24c N 28).
- 6.3. Die Rekurrentin hat durch den Anbau am Wohnhaus vor fünf Jahren die Wohnfläche um 30% erweitern können und damit das gesetzlich vorgesehene Erweiterungspotential des Hauses in Bezug auf die Wohnfläche ausgeschöpft (Art. 75 BauV). Strittig ist nun die Umgebungsgestaltung, also nicht die Wohnfläche. Das Bau- und Umweltdepartement verweigerte indessen die raumplanungsrechtliche Bewilligung für die Umgebungsgestaltung nicht allein mit der Begründung, das Erweiterungspotential für das Gebäude sei ausgeschöpft. Da eine Gesamtbetrachtung anzustellen war, berücksichtigte es vielmehr und richtigerweise alle Faktoren, die Einfluss auf die Identität haben können. Dazu gehörte im vorliegenden Fall insbesondere der Anbau, der sich bereits markant auf die Identität ausgewirkt hatte. Es sah nach seiner Gesamtbeurteilung den Verbundsteinweg als «gerade noch mit der Identität verträglich» an und erteilte dafür die raumplanerische Bewilligung (BUD-Entscheid, Ziff. 1.7). Für die übrige Umgebungsgestaltung verweigerte es die Bewilligung.
- 6.4. Nach der von der Rekurrentin unbestrittenen Darstellung des Bau- und Umweltdepartements war das Wohnhaus 1972 zum Zeitpunkt der Trennung von Bauland und Nichtbauland auf drei Seiten von Wiesland umgeben. Nicht streitig ist auch, dass das Wohnhaus durch einen 2013 bewilligten Anbau ergänzt wurde. Heute befindet sich weiter westlich des Gebäudes ein Sitzplatz. Im Baugesuchsplan vom 30. August 2016 (BUDact. 2) ist neben der neuen Aussentreppe an der Westfassade ein Tisch eingezeichnet. Auf den Fotos des Bau- und Umweltdepartements (BUD-act. 4) ist weiter ersichtlich, dass die Gebäudeumgebung auch an der Nord- und Ostseite des Gebäudes nicht mehr aus Wiesland besteht, sondern an der Nordseite ein Verbundsteinweg angelegt wurde, dahinter eine Betonmauer und östlich des Gebäudes eine Bollensteinmauer, eine Holzpalisade, ein Steingarten und ein Kiesplatz. Die Anlagen können nicht als geringfügige Umgebungsgestaltung eingestuft werden, ist doch die etwa 1m hohe Betonmauer insgesamt 15m lang, die etwa 0.5m hohe Bollensteinmauer rund 9m lang und die mindestens 1.5m hohe Holzpalisade rund 6m lang. Die Umgebungsgestaltung weicht stark vom Zustand ab, der zum massgeblichen Zeitpunkt, das heisst am 1. Juli 1972, geherrscht hatte. Damals war das Gebäude auf der West-, Nord- und Ostseite von Wiesland umgeben. Zu berücksichtigen ist weiter, dass die Identität von Gebäude und Umgebung bereits durch den Anbau an das Gebäude eine markante Änderung erfahren hat. Die Identität des Gebäudes und seiner Umgebung kann mit der heutigen Umgebungsgestaltung daher nicht mehr als gewahrt bezeichnet werden.

7. Zeitgemässes Wohnen

- 7.1. Die Rekurrentin macht geltend, es treffe nicht zu, dass das äussere Erscheinungsbild des Hauses auf eine unzulässige Weise verändert worden sei. Heute gehöre ein gestalteter Garten zu einer zeitgemässen Wohnnutzung, verbrächten doch Bewohner eines Wohnhauses auf dem Land in der warmen Jahreszeit in der Regel viel Zeit in ihrem Garten. Damit das möglich sei, müsse der Garten eines Wohnhauses entsprechend gestaltet sein.
- 7.2. Die Frage, ob ein gestalteter Garten heutzutage zu einer zeitgemässen Wohnnutzung gehört, ist nicht von Bedeutung. Die Anlagen sind ausserhalb der Bauzone erstellt worden, also in einem Gebiet, wo grundsätzlich überhaupt nicht gebaut werden darf. Ausserhalb des Baugebiets besteht grundsätzlich kein Anspruch auf die Bewilligung von Anlagen, sofern nicht besondere Gründe dafür sprechen (Waldmann/Hänni, Kommentar Raumplanungsgesetz, 2006, Art. 22 N 73).

Ausserhalb der Bauzone gelten zudem im Vergleich zu den Bauzonen erhöhte Anforderungen an die Gestaltung. Der Grundsatz, dass Bauten und Anlagen im Landschafts-, Orts- und Strassenbild und für sich eine gute Gesamtwirkung erzielen müssen, gilt nach Art. 65 Abs. 1 BauG ausserhalb der Bauzone verstärkt. Die Übernahme des Terrainverlaufs und die Aussenraumgestaltung sind ausdrücklich Beurteilungselemente für die verlangte gute Gesamtwirkung (Art. 65 Abs. 2 lit. a und c BauG). An die Aussenraumgestaltungen ausserhalb der Bauzone dürfen sehr hohe Anforderungen gestellt werden.

7.3. Schon im ersten Rekursentscheid über die Umgebungsgestaltung vom 6. Juni 2017 wurde festgehalten (Prot. 580/17, Erw. 4), dass im Kanton Appenzell I.Rh. ausserhalb der Bauzone das Fehlen einer expliziten Gartenkultur typisch ist. Die Standeskommission verwies dabei auf den Schlussbericht der Arbeitsgruppe Baukultur vom 25. November 2010 (https://www.ai.ch/ themen/planen-und-bauen/baukultur). Wörtlich wurde im Schlussbericht ausgeführt (S. 22): «Die wesentlichen Merkmale einer aus heutiger Sicht intakten Landschaftsfigur liegen im Fehlen einer expliziten Gartenkultur im Wohnumfeld für private Zwecke und im klar ablesbaren und unmittelbaren Nebeneinander zwischen öffentlichem und privatem Raum. Privat ist das Innere des Gebäudes, der ganze Raum zwischen den Gebäuden ist öffentlich. Die Öffentlichkeit in Form des Wieslands bis an das Wohn- und Ökonomiegebäude entspricht einem Bauen ohne wesentliches, dem Haus nahtlos angefügtes gestalterisches Aussenprogramm. Die Topografie verläuft harmonisch, die Hierarchie des gewachsenen Geländeverlaufs steht über dem Eingriff einer baulichen Korrektur.»

Aussenraumgestaltungen in der Art, wie sie die Rekurrentin realisiert hat, nämlich mit Stützmauern, Bollensteinmauern und Holzpalisaden zu Wohnzwecken anstelle von Wiesland erfüllen wesentliche Merkmale der Streusiedlungslandschaft nicht: Sie stellen bauliche Korrekturen dar, währendem - wie der Schlussbericht betont - der gewachsene Geländeverlauf den Vorrang geniesst. Eine Gartenkultur im Wohnumfeld widerspricht dem Grundsatz, dass das Bauen ausserhalb der Bauzone im Streusiedlungsgebiet ohne wesentliches gestalterisches Aussenprogramm auskommen muss. Die strittigen Aussenanlagen vermögen die verlangte gute Gesamtwirkung nicht zu erreichen, was ebenfalls einer Bewilligung entgegensteht.

(...)

Standeskommissionsbeschluss Nr. 837 vom 13. August 2018

Der Entscheid wurde mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht angefochten.

1.5 Lärmschutzmassnahmen an einer Strasse

Im Gebiet Imm wird auf der Westseite der Umfahrungsstrasse die Errichtung einer Lärmschutzwand angestrebt. Gegen das hierfür aufgelegte Strassenbauprojekt gingen mehrere Einsprachen ein, vornehmlich solche von Personen mit Wohneigentum auf der gegenüberliegenden Strassenseite. Gegen die ablehnenden Einspracheentscheide wurde bei der Standeskommission Rekurs erhoben. Darin wurde unter anderem gefordert, dass die Lärmsanierung für einen Strassenabschnitt, an dem für beide Strassenseiten eine Lärmbelastung besteht, gesamthaft vorzunehmen sei. Im konkreten Fall seien also im gleichen Strassenbauprojekt Lärmwände für die West- und die Ostseite vorzusehen.

Wird ein Strassenabschnitt lärmsaniert, an dem auf beiden Seiten lärmbelastete Wohnhäuser stehen, müssen die Massnahmen für beide Strassenseiten nicht gleichzeitig realisiert werden. Die Behörden können etappenweise vorgehen.

(...)

- 3. Einseitige oder zweiseitige Lärmschutzwand
- 3.1. Die Rekurrenten verlangten sinngemäss, die Lärmschutzmassnahmen auf der östlichen und der westlichen Seite müssten als Gesamtprojekt geprüft und beschlossen werden. Es sei ein Projekt mit zwei Lärmschutzwänden zu realisieren. Das Projekt sei daher aufzuheben und es sei ein Projekt aufzulegen, mit dem beide Strassenseiten saniert würden.
- 3.2. Der Leitfaden Strassenlärm des Bundesamts für Umwelt (BAFU) und des Bundesamts für Strassen (ASTRA) empfiehlt, die Perimetergrenzen so zu wählen, dass mit einem Lärmsanierungsprojekt mindestens ein zusammenhängender Strassenabschnitt saniert wird (Leitfaden Strassenlärm, Vollzugshilfe für die Sanierung, herausgegeben von BAFU und ASTRA, Stand Dezember 2006, S. 19). Aus dieser Vollzugshilfe kann aber nicht abgeleitet werden, dass die konkreten Lärmschutzmassnahmen für den ganzen Perimeter gleichzeitig verfügt werden müssen. Es gibt keine gesetzliche Vorschrift, die ausdrücklich verlangen würde, dass ein Strassenabschnitt mit einer einzigen Verfügung zu sanieren ist. Es lässt sich daher auch die Auffassung des Bau- und Umweltdepartements vertreten, dass in Bezug auf einen Strassenabschnitt verschiedene Massnahmen hintereinander und in verschiedenen Verfahren verfügt und vorgenommen werden.
- 3.3. Die Erstellung einer Lärmschutzwand westlich der Umfahrungsstrasse stellt ein Strassenbauprojekt zum Lärmschutz von Parzellen im Unteren Imm dar (Parzellen Nr. ...). Mit ihr wird der Lärmschutz dieser Liegenschaften sichergestellt. Dieser Schritt ist dringend, weil die Lärmschutzlücken auf der westlichen Seite der Umfahrungsstrasse deutlich grösser sind als auf der östlichen Seite. Für die Liegenschaften östlich der Umfahrungsstrasse, wo teilweise die Immissionsgrenzwerte ebenfalls überschritten werden, sind die zu treffenden Massnahmen noch zu verfügen. Das Bau- und Umweltdepartement macht denn auch keineswegs geltend, dass mit der strittigen Lärmschutzwand der Lärmschutz auch gegen Osten gesamthaft hergestellt würde.

3.4. Zu beurteilen ist damit einzig, ob das Bauvorhaben mit der Lärmschutzwand gegen Westen die Bewilligungsvoraussetzungen erfüllt. Dass offenbar zwischenzeitlich eine Zustimmung des Bundesamts für eine Lärmschutzwand auch auf der östlichen Seite der Umfahrungsstrasse vorlag, ändert nichts daran. Das Strassenbaugesuch, das auch gegen Osten eine Lärmschutzwand vorgesehen hatte, ist zurückgezogen worden.

4. Reflexion

- 4.1. Die Rekurrenten kritisierten (in der Replik vom 3. April 2018), der EMPA-Bericht enthalte wohl Messungen zur Luftschalldämmung und Schallabsorption, die Reflexion sei aber nicht gemessen worden. Damit seien Aussagen zur Reflexion gestützt auf diesen Bericht nicht nachvollziehbar. Zudem würden Anwohner, welche auf der gegenüberliegenden Strassenseite einer Lärmschutzwand wohnen, bestätigen, dass eine Wand reflektiere.
- 4.2. Eine Lärmschutzwand darf Gebäude auf der gegenüberliegenden Strassenseite nicht mit Reflexionen belasten. Die EMPA weist in ihrem Prüfbericht für die untersuchte Lärmschutzwand einen Schallabsorptionsgrad α_w von 0.80, die Absorptionsgruppe A3 nach EN-1793-1 und DL_a 9 auf (BUD-act. 4, S. 12). Eine Lärmschutzwand mit diesen Eigenschaften entspricht gemäss einer durch den Kanton Zürich ausgearbeiteten Klassierung den Anforderungen an die Schallabsorption für Wände an Strassen (Schallabsorptionsgruppe A3 / Schallabsorptionsgrad α_w 0.80 bis 0.85/ DL_α 8 bis 11; siehe Anforderungen an Schallabsorption im Aussenbereich, Kanton Zürich, Fachstelle Lärmschutz, 28. April 2016, www.laerm.zh.ch > Lärmvorsorge > Bauvorhaben > Berechnungswerkzeuge > Berechnungswerkzeug Hinderniswirkung Lärmschutzwand > pdf-Dokument Einhaltung Anforderung Schallabsorption, besucht am 24. Oktober 2018). Diese Klassierung ist auf Normen abgestützt. Eine Wand mit diesen Eigenschaften wird als höchst absorbierend bewertet. Gegen die Verwendung einer solchen Wand der Schallabsorptionsgruppe A3 kann nichts eingewendet werden. Das Bau- und Umweltdepartement durfte zu Recht davon ausgehen, dass eine Lärmschutzwand mit den ermittelten Kennzahlen den Anforderungen an die Schallabsorption genügt.
- 4.3. Lärmimmissionen können anhand von Berechnungen oder Messungen ermittelt werden (Art. 38 Abs. 1 LSV). Mit dem Bericht der Wälli AG liegen Berechnungen der Reflexionen vor. Zielsetzung des Gutachtens der Wälli AG war es, die Reflexion von Lärm aufgrund des Bauprojekts «Imm West» zulasten der Liegenschaften an der Immstrasse aufzuzeigen und zu beurteilen. Auf Seite 6 und im Anhang 1 werden die berechneten Lärmimmissionen ohne Wand denjenigen mit Wand gegenübergestellt. Eine positive Differenz bedeutet dabei eine Erhöhung der Immissionspegelwerte aufgrund der Wand (Reflexion), eine negative Differenz hingegen eine Abnahme (keine Reflexion). Für die Modellierung wurde eine Verkehrsprognose für das Jahr 2038 verwendet, wobei eine prognostizierte jährliche Verkehrszunahme von 2% zugrunde gelegt wurde (Gutachten, Seite 4). Laut Gutachten ist für das Grundstück der Rekurrenten keine reflexionsbedingte Zunahme aufgrund der Wand «Imm West» zu verzeichnen. Der Bau der Lärmschutzwand bewirkt eine Differenz von gerundet 0 dB(A) (Seite 6 und Anhang 1 Spalte rechts aussen). In der Zusammenfassung des Berichts wird entsprechend ausgeführt: «Die Berechnung der Reflexionen durch die projektierten Lärmschutzwände Imm West für die gegenüberliegenden Gebäude (Wohngebiet Immstrasse) zeigt keine wahrnehmbaren stärkeren Lärmimmissionen durch die Reflexionen der Lärmschutzwand. (...)»

- 4.4. Den Rekurrenten wurde das Gutachten der Wälli AG Ingenieure vom 28. Mai 2018 am 30. Mai 2018 übermittelt. Sie liessen sich nicht dazu vernehmen. Ihre Befürchtung, die geplante einseitige Lärmschutzwand könnte zu einer Zunahme der Lärmbelästigung auf ihrer Strassenseite führen, erweist sich aufgrund der vorliegenden technischen Unterlagen als unbegründet. (...).
- 5. Anfechtbarkeit einer konkreten baulichen Massnahme und von Erleichterungen
- 5.1. Sanierungen bei ortsfesten Anlagen und Schallschutzmassnahmen an bestehenden Gebäuden werden vom Departement verfügt (Art. 22 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 25. April 1993, EG USG, GS 672.1). Die damit zusammenhängende Prüfung und Auswertung einer geeigneten Massnahme hat das Bau- und Umweltdepartement durchzuführen. Dem Bau- und Umweltdepartement obliegt es, die Planung und Realisation von Projekten des Lärmschutzes nach dessen massgeblichen Kriterien zu gestalten. (...).
- 5.2. Die Rekurrenten beantragten die Rückweisung des Projekts Imm West zur Überarbeitung und Neuauflage und forderten die Erstellung einer Lärmschutzwand auf beiden Seiten der Kantonsstrasse als Gesamtprojekt und eine Gleichbehandlung aller Anwohner im zu sanierenden Bereich. Im strittigen Entscheid trat die Vorinstanz nicht auf die Einsprache ein, soweit die Erstellung einer Lärmschutzwand auf der östlichen Seite der Umfahrungsstrasse beantragt worden war. Als Rechtsmittelbehörde hat die Standeskommission von Amtes wegen zu prüfen, ob die Prozessvoraussetzungen bei der Vorinstanz gegeben waren (Bertschi, in Griffel, Kommentar VRG, 3. Aufl. 2013, Vorbemerkungen zu §§ 19 28a, Rz 57). Es ist daher zu prüfen, ob auf den Antrag einzutreten gewesen wäre, die Vorinstanz ihn also materiell hätte behandeln müssen.

Einsprache gegen ein aufgelegtes Strassenprojekt kann erheben, wer durch das Projekt berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an der Aufhebung oder Änderung des Projekts hat (Art. 50 lit. f in Verbindung mit Art. 37 VerwVG). Das aufgelegte Strassenprojekt beinhaltet im Wesentlichen die Erstellung einer Lärmschutzwand westlich der Umfahrungsstrasse, die den Lärmschutz der dahinterliegenden Gebäude im Unteren Imm gewährleisten soll. Einen Lärmschutz für östlich der Umfahrungsstrasse gelegene Grundstücke kann eine westlich angebrachte Lärmschutzwand naturgemäss nicht bewirken. Die Rekurrenten haben zwar zweifellos ein Interesse am Schutz ihres östlich der Umfahrungsstrasse gelegenen Gebäudes vor Lärmimmissionen. Nach den Berichten der EMPA und der Wälli AG Ingenieure steht aber fest, dass von der projektierten westlichen Schallschutzwand keine Schallreflexion auf die Grundstücke an der Ostseite der Umfahrungsstrasse ausgehen wird. Die Rekurrenten haben damit kein schutzwürdiges Interesse an der Änderung der projektierten Schallschutzwand westlich der Umfahrungsstrasse.

Es ergibt sich zwar aus den Akten, dass bei gewissen Grundstücken auf der Ostseite der Umfahrungsstrasse die Immissionsgrenzwerte überschritten werden (BUD-act. 2 «Wirtschaftliche Tragbarkeit» und BUD-act. 10 «Lärmimmissionen 2030»). Die von den Rekurrenten angestrebte Lärmschutzmassnahme für die Gebäude östlich der Umfahrungsstrasse ist nicht Gegenstand des aufgelegten Strassenprojekts. Sollten beim Gebäude der Rekurrenten Immissionsgrenzwerte überschritten sein, wären Massnahmen

oder Erleichterungen also noch zu prüfen und zu verfügen. Um Lärmschutzmassnahmen für die Liegenschaften an der Immstrasse zu prüfen, muss das Bau- und Umweltdepartement entgegen dem Antrag des Rekurrenten keineswegs das aktuelle Projekt überarbeiten. Vielmehr kann und wird die Beurteilung der Immissionen und allfälliger Lärmschutzmassnahmen für die Ostseite (Immstrasse) eigenständig behandelt werden. Die Prüfung des Lärmschutzes für die östliche Seite der Umfahrungsstrasse in einem eigenständigen Projekt ist als zulässig einzustufen. Die Rekurrenten behaupteten auch nicht, dass eine Staffelung sie benachteiligen könnte. Selbst wenn Immissionsgrenzwerte beim Gebäude der Rekurrenten nicht eingehalten sein sollten, steht noch nicht fest, dass bauliche Sanierungsmassnahmen wie eine Lärmschutzwand zu treffen sind. Es ist vielmehr auch möglich, dass das Bau- und Umweltdepartement für Grundstücke auf der östlichen Seite der Umfahrungsstrasse Erleichterungen im Sinne von Art. 14 Abs. 1 LSV gewährt. Das «Gesamtkonzept Sanierung Strassenlärm Kanton Appenzell I.Rh.» sieht für den Abschnitt «Umfahrungsstrasse: Rank-Rödelbachbrücke» 29 Lärmschutzfenster vor (BUD-act. 1, S. 10, Spalte «LSF/LSW»).

5.3. Ist eine Prozessvoraussetzung, wie insbesondere die Rechtsmittellegitimation, nicht gegeben, ist auf das Rechtsmittel nicht einzutreten. Die Rekurrenten verlangten in der Einsprache gegen das Strassenprojekt die Erstellung einer beidseitigen Lärmschutzwand. Dafür fehlte ihnen wie dargelegt das nach Art. 37 VerwVG erforderliche schutzwürdige Interesse. Das Bau- und Umweltdepartement ist daher zu Recht nicht auf die Einsprache der Rekurrenten eingetreten, soweit sie in der Einsprache gegen das Strassenprojekt die Erstellung einer Lärmschutzwand auf der Ostseite der Umfahrungsstrasse verlangt hatten.

(...)

Standeskommissionsbeschluss Nr. 1260 vom 4. Dezember 2018

1.6 Schulgeld für eine Ausbildung im Ausland

Eine Studentin mit Wohnsitz im Kanton Appenzell I.Rh. ist an der Aufnahmeprüfung für eine Fachhochschule gescheitert. Weil der entsprechende Studiengang in der Schweiz nur an dieser Hochschule angeboten wird, hat sie sich in der Folge bei einer ausländischen Ausbildungsstätte angemeldet. Sie stellte beim Kanton ein Gesuch um Übernahme des Schulgelds für dieses Studium. Das Erziehungsdepartement lehnte den Antrag ab. Die Standeskommission hat auf Rekurs der Studentin die Ablehnung eines Schulgeldes bestätigt.

Der Kanton kann sich zum einen über Vereinbarungen mit den Schulträgern zu einer Beteiligung an den Ausbildungskosten verpflichten. Liegt keine solche Vereinbarung vor, können Beiträge geleistet werden, wenn das Ausbildungsziel und die Ausbildungsstätte vom Kanton anerkannt sind. Diese Anerkennungen sind im Standeskommissionsbeschluss über Ausbildungsbeiträge (GS 416.011) festgelegt.

Der Studiengang an der Fachhochschule in der Schweiz ist aufgrund der Interkantonalen Fachhochschulvereinbarung beitragsberechtigt. Für die ausländische Schule besteht demgegenüber keine solche Vereinbarung. Im Standeskommissionsbeschluss über Ausbildungsbeiträge ist weder das Ausbildungsziel noch die betreffende ausländische Schule aufgeführt. Die Ausrichtung von Schulgeldern ist daher nicht möglich.

(...)

2. Ausbildungsbeiträge

- 2.1. Der Kanton beteiligt sich in drei Formen an den Ausbildungskosten während der beruflichen Erstausbildung: Zunächst kann er sich in Vereinbarungen mit den Schulträgern oder durch den Beitritt zu Schulträgerverbänden dazu verpflichten (Art. 1 und 12 des Gesetzes über Ausbildungsbeiträge vom 26. April 1987, AusbG, GA 416.000). Weiter kann er Stipendien oder Studiendarlehen für Ausbildungskosten zur Verfügung stellen (Art. 2 ff. AusbG). Er kann schliesslich unter bestimmten Voraussetzungen Beiträge an die Ausbildungskosten in Form von Schulgeldern leisten, wenn keine Vereinbarung vorliegt und die Ausbildungskosten nicht schon durch Stipendien oder Studiendarlehen gedeckt sind (Art. 9 ff. AusbG).
- 2.2. Die Rekurrentin möchte ein Osteopathiestudium absolvieren. Dieses Studium wird nach den übereinstimmenden Angaben der Vorinstanz und der Rekurrentin in der Schweiz nur an der Hochschule für Gesundheit Freiburg, einer Schule der Fachhochschule Westschweiz (HES-SO), angeboten.

Der Kanton Appenzell I.Rh. ist der Interkantonalen Fachhochschulvereinbarung vom 12. Juni 2003 (FHV, GS 419. 410) beigetreten. Die Vereinbarung verpflichtet den Kanton, den Trägern von Fachhochschulen Beiträge an die Ausbildungskosten von Studierenden zu bezahlen, die ihren Wohnsitz im Kanton Appenzell I.Rh. haben und die einen beitragsberechtigten Studiengang absolvieren (Art. 3 f. FHV). Der Studiengang für Osteopathie an der HES-SO ist beitragsberechtigt. Die Rekurrentin hat ihren Wohnsitz im Kanton Appenzell I.Rh. Der Kanton Appenzell I.Rh. würde demnach Beiträge leisten, wenn die Rekurrentin ein Osteopathiestudium an der HES-SO absolvieren würde. Die Rekurrentin hat nun aber keinen Studienplatz an dieser Schule erhalten. Da in der

Schweiz nur an der HES-SO Osteopathie studiert werden kann, fällt die Anwendung der Interkantonalen Fachhochschulvereinbarung ausser Betracht.

- 2.3. Die Rekurrentin hat kein Gesuch um Stipendien oder Studiendarlehen gestellt. Eine Beteiligung des Kantons an den Ausbildungskosten des Osteopathiestudiums der Rekurrentin in Form von Stipendien oder Studiendarlehen (Art. 2 ff. AusbG) ist damit nicht zu prüfen.
- 2.4. Nachdem keine Regelung der Ausbildungskosten durch interkantonale Vereinbarungen vorliegt und die Ausbildungskosten nicht bereits durch Stipendien oder Studiendarlehen gedeckt sind, ist zu untersuchen, ob der Rekurrentin gestützt auf Art. 9 ff. AusbG Schulgelder ausgerichtet werden können.
- 3. Schulgelder
- 3.1. Damit Beiträge an die Ausbildungskosten in Form von Schulgeldern geleistet werden können, müssen das Ausbildungsziel und die Ausbildungsstätte vom Kanton anerkannt sein (Art. 10 Abs. 4 AusbG). Nach Art. 2 Abs. 1 lit. d der Verordnung über die Ausbildungsbeiträge vom 20. Juni 1994 (AusbV, GS 416.010) bestimmt die Standeskommission die Ausbildungsstätten, für die Schulgelder gewährt werden können.

Die Standeskommission hat von dieser Befugnis im Standeskommissionsbeschluss über Ausbildungsbeiträge vom 5. Juli 1994 (Ausb-StKB, GS 416.011) Gebrauch gemacht. Sie hat dort in Art. 11 Abs. 2 festgelegt, dass Schulgeldbeiträge ausgerichtet werden an:

- a) Ausbildungsstätten, mit deren Träger Vereinbarungen bestehen;
- b) Ausbildungsstätten, welche in interkantonalen Vereinbarungen erfasst sind.
- c) weitere von der Standeskommission gemäss Anhang III anerkannte Ausbildungsstätten.

Mit der Dresden International University und ihrem Träger besteht keine Vereinbarung für die Übernahme von Schulgeldern. Die Dresden International University ist zudem nicht in einer interkantonalen Vereinbarung miterfasst. Es bleibt daher nur noch zu prüfen, ob sie von der Standeskommission anerkannt wurde.

- 3.2. In Anhang III zum Ausb-StKB, Abs. 1, hat die Standeskommission anerkannt:
 - a) Ausbildungsstätten der Krankenpflege, der medizinischen Hilfsberufe und der Vorschulen der Krankenpflege;
 - b) Ausbildungsstätten der höheren Berufsbildung;
 - c) Gymnasium Marienburg, Rheineck, für Schüler und Schülerinnen aus dem Bezirk Oberegg.

Die höhere Berufsbildung (Ausb-StKB, Anhang III Abs. 1 lit. b) bildet zwar zusammen mit den Universitäten und Fachhochschulen die Tertiärstufe des schweizerischen Bildungssystems; sie umfasst aber lediglich die eidgenössischen Prüfungen (Berufsprüfung und höhere Fachprüfung) und die Bildungsgänge an höheren Fachschulen, nicht aber die hier zur Diskussion stehenden Fachhochschulen.

Eine Fachhochschule für Osteopathie zählt nicht zu den Ausbildungsstätten der Krankenpflege, der medizinischen Hilfsberufe und der Vorschulen der Krankenpflege im Sinne von Anhang III Abs. 1 lit. a Ausb-StKB. Als medizinischer Hilfsberuf kann die Osteopathie schon deshalb nicht eingestuft werden, weil Osteopathen selbstständig und fachlich eigenverantwortlich tätig sind. Sie behandeln «nach eigener osteopathischer Diagnose mit Hilfe osteopathischer Techniken und Manipulationen» (Art. 24bis Abs. 2 des Standeskommissionsbeschlusses über die Ausübung der anderen Berufe des Gesundheitswesens vom 27. Juni 2000, GS 811.002; vgl. weiter Art. 3 Abs. 2 lit. d des Reglements der Schweizerischen Konferenz der Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren für die interkantonale Prüfung von Osteopathinnen und Osteopathen in der Schweiz vom 23. November 2006, https://www.gdk-cds.ch/index.php?id=553, besucht am 16. Februar 2018, und schliesslich Art. 3 Abs. 2 lit. a des noch nicht in Kraft gesetzten Bundesgesetzes über die Gesundheitsberufe vom 30. September 2016, BBL 2016 7599).

3.3. Selbst wenn die Osteopathie als medizinischer Hilfsberuf qualifiziert werden könnte, bestünde kein Anspruch auf Schulgeldbeiträge an alle Ausbildungsstätten für Osteopathie: Denn im Einzelfall kann die Standeskommission einer Ausbildungsstätte die Anerkennung versagen (Anhang III zum Ausb-StKB, Abs. 2, lit. b). Sie würde einer Ausbildung die Anerkennung versagen, wenn die Ausbildung, für welche die öffentliche Hand Schulgelder bezahlt, in der Schweiz nicht anerkannt würde.

Die Rekurrentin hat ihr Studium an einer deutschen Schule in Angriff genommen. Die Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen in Osteopathie setzt voraus, dass die ausländische Berufsqualifikation «im Herkunftsland den direkten Zugang zur Ausübung der Osteopathie ermöglichen» muss (Art. 3 Abs. 2 lit. c der Verordnung der Schweizerischen Konferenz der Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren über die Anerkennung und Nachprüfung von ausländischen Berufsqualifikationen in Osteopathie vom 22. November 2012, V-GDK, https://www.gdk-cds.ch/index.php?id=553, besucht am 16. Februar 2018).

In Deutschland dürfen Osteopathen auch nach Abschluss einer qualifizierten Ausbildung nicht ohne Weiteres selbständig tätig werden. Der Abschluss ihrer Osteopathieausbildung würde der Rekurrentin also nicht wie nach Art. 3 Abs. 2 lit. c V-GDK erforderlich den direkten Zugang zur Ausübung der Osteopathie in Deutschland ermöglichen. Denn in Deutschland gibt es den eigenständigen Beruf des Osteopathen rechtlich gesehen nicht. Osteopathie darf nur von Ärzten oder Heilpraktikern eigenständig praktiziert werden; Osteopathen müssen also die staatliche Heilpraktikerprüfung ablegen (§ 1 des deutschen Heilpraktikergesetzes vom 17. Februar 1939, https://www.gesetze-im-internet.de/heilprg/index.html, besucht am 16. Februar 2018; vgl. auch Urteil des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 8. September 2015 [I-26 U 236/13], https://openjur.de/u/867570.html, besucht am 16. Februar 2018).

- 3.4. Damit fehlt es an einer Grundlage für die Übernahme der Schulgelder für eine Osteopathieausbildung an der Dresden International University durch den Kanton Appenzell I.Rh.
- 4. Kein Zugang zur einzigen Schweizer Ausbildungsstätte?

- 4.1. Die Rekurrentin begründet ihre Forderung nach Staatsbeiträgen an die Ausbildung im Ausland sinngemäss damit, dass sie in der Schweiz keinen Studienplatz erhalten habe.
- 4.2. Die Fachhochschule Westschweiz hat festgelegt, dass die Zahl der Zulassungen zum Studium an die Anzahl der zur Verfügung stehenden Ausbildungsplätze angepasst wird (Art. 2 der Richtlinien für die Zulassung zu den Bachelorstudiengängen im Bereich Gesundheit an der HES-SO vom 22. Oktober 2010, www.heds-fr.ch/de/bachelor/admission/, besucht am 16. Februar 2018). Nach den dazugehörigen Ausführungsbestimmungen der Fachhochschule Westschweiz erfolgt, wenn für einen Studiengang mehr Bewerbungen eintreffen, als Ausbildungsplätze vorhanden sind, ein Auswahlverfahren. Unter anderem müssen sich alle Bewerber und Bewerberinnen für einen Bachelor-Studiengang im Bereich Osteopathie unabhängig von ihren bereits erworbenen Abschlüssen einer Zulassungsprüfung unterziehen. Sie werden nach den Prüfungsergebnissen eingestuft. Die verfügbaren Studienplätze werden aufgrund der Rangliste vergeben (Ausführungsbestimmungen zu den Richtlinien für die Zulassung zu den Bachelorstudiengängen im Bereich Gesundheit an der HES-SO betreffend die Zulassungsbeschränkungen vom 28. November 2017, Ziff. 3, www.heds-fr.ch/de/bachelor/admission/, französischer Text, besucht am 16. Februar 2018; vgl. auch FAQ zur Zulassungspraxis der HES-SO, http://www.heds-fr.ch/de/bachelor/admission/Documents/d-faq-zur-zulassungspraxis.pdf, besucht am 16. Februar 2018).
- 4.3. Nachdem die Rekurrentin ihren Angaben zufolge keinen Ausbildungsplatz erhalten hat, hatten offensichtlich mindestens 15 Deutschschweizer Bewerber und Bewerberinnen bessere Prüfungsergebnisse erzielt als die Rekurrentin. Der fehlende Studienplatz ist damit nicht nur der beschränkten Zahl von Ausbildungsplätzen für ein Osteopathiestudium zurückzuführen, sondern auch auf den für einen Studienplatz ungenügenden Prüfungserfolg der Rekurrentin.
- 4.4. Ein Anspruch darauf, ein Studium seiner Wahl absolvieren zu können, besteht nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung nicht. Wie alle staatlichen Leistungen sind auch Studienplätze zwangsläufig ein beschränkt vorhandenes Gut. Verfassungsrechtlich besteht ein Anspruch auf eine willkürfreie und rechtsgleiche Regelung bei der Zulassung zu den vorhandenen Studienplätzen, aber kein Anspruch darauf, dass die Kantone jedem und jeder Studienwilligen den gewünschten Studienplatz zur Verfügung stellen (BGE 125 I 173, E. 3 c).

(...)

Standeskommissionsbeschluss Nr. 255 vom 6. März 2018

1.7 Keine Baubewilligungspflicht für eine Rühlwand

Im Rahmen der Bauarbeiten für die Erstellung eines Mehrfamilienhauses liess die Bauherrschaft nahe der Grundstücksgrenze zwecks Sicherung der Baugrube eine Rühlwand erstellen. Solche Wände werden nach Beendigung der Bauarbeiten entfernt oder nach Hinterfüllung des Raums zwischen Baute und Rühlwand stehengelassen. Gegen die erstellte Rühlwand haben die Eigentümer der Nachbarparzelle Rekurs bei der Standeskommission erhoben. Sie machten geltend, mit der Rühlwand werde der gesetzlich geforderte Minimalabstand nicht eingehalten. Somit müsse für die Rühlwand entweder eine nachträgliche Baubewilligung eingeholt oder diese spätestens nach Erstellung des Mehrfamilienhauses entfernt werden.

Die Standeskommission hat den Rekurs abgelehnt. Von der strittigen Rühlwand gehen im konkret zu beurteilenden Fall keine Auswirkungen auf die Raumordnung aus, sodass sie nicht als Anlage oder Baute betrachtet werden kann. Demgemäss gelten für sie keine öffentlichrechtlichen Abstandsvorschriften. Sie unterliegt auch keiner Baubewilligungspflicht. Da sie keine Bauvorschriften verletzt, hat kein Rückbau zu erfolgen.

(...)

2. Baubewilligungspflicht

2.1. Art. 22 des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG, SR 700) schreibt vor, dass Bauten und Anlagen nur mit Bewilligung errichtet oder geändert werden dürfen.

Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung gelten als Bauten und Anlagen im Sinne von Art. 22 RPG jene künstlich geschaffenen und auf Dauer angelegten Einrichtungen, die in bestimmter fester Beziehung zum Erdboden stehen und die Nutzungsordnung zu beeinflussen vermögen, weil sie entweder den Raum äusserlich erheblich verändern, die Erschliessung belasten oder die Umwelt beeinträchtigen (BGE 120 lb 379). Ausschlaggebend ist nach der Praxis des Bundesgerichts nicht allein die Veränderung des Terrains durch bauliche Vorrichtungen oder Geländeveränderungen; es kommt vielmehr auf die räumliche Bedeutung eines Vorhabens insgesamt an. Massgebend ist, ob mit der fraglichen Massnahme nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge so wichtige räumliche Folgen verbunden sind, dass ein Interesse der Öffentlichkeit oder der Nachbarn an der vorgängigen Kontrolle mittels einer Baubewilligung besteht (Waldmann/Hänni, Kommentar Raumplanungsgesetz, 2006, Art. 22 N 10). Bei unterirdischen Anlagen beurteilt sich die Bewilligungspflicht weniger nach quantitativen Kriterien, als vielmehr nach den Auswirkungen und dem Gesamtzusammenhang mit der Umgebung. Sofern sie die Nutzungsordnung beeinflussen und auch Auswirkungen auf die Erschliessung haben, können unterirdische Bauten baubewilligungspflichtig sein, auch wenn sie die Umgebung nicht erheblich beeinträchtigen (vgl. Verwaltungsgericht des Kantons Zug, Urteil vom 30. Oktober 2009, in: GVP ZG 2006, S. 87 ff., E. 2b).

2.2. Es ist zu prüfen, ob die strittige Rühlwand eine Baute und Anlage im Sinne des Raumplanungsgesetzes ist und damit der Baubewilligungspflicht unterliegt. In dieser Frage ist auf die gemäss Praxis, Rechtsprechung und Lehre verwendete wirkungsbezogene Betrachtungsweise abzustellen. Im vorliegenden Fall sind keine Auswirkungen auf den äusseren Raum gegeben, da die Rühlwand gemäss Sachverhalt vollständig unterirdisch ist. In Frage kommen damit nur allfällige unterirdische Auswirkungen. Auswirkungen einer Rühlwand auf die Umwelt wären theoretisch denkbar, etwa falls sich eine Rühlwand in einem Grundwassergebiet befindet und den Grundwasserabfluss behindert. Nach der Grundwasserkarte befinden sich indessen im Bereich des fraglichen Grundstücks (Parzelle Nr. ... , Bezirk ...) keine Grundwassergebiete. Damit scheidet eine allfällige Beeinträchtigung des Grundwasserabflusses aus. Anderweitige Auswirkungen im Sinne einer Beeinträchtigung der Umwelt sind nicht erkennbar. Hinweise dafür, dass die Rühlwand im konkreten Fall die Erschliessung belasten würde, liegen ebenfalls keine vor. Auch die Rekurrenten nennen im Übrigen keine konkreten Auswirkungen.

Die Rühlwand vermag die Vorstellung über die Nutzungsordnung weder oberirdisch noch unterirdisch zu beeinflussen, selbst wenn sie 28m Länge und offenbar mehrere Meter Höhe aufweist. Aufgrund fehlender Auswirkung auf die Nutzungsordnung ist die Rühlwand nicht als Baute oder Anlage im Sinne des Raumplanungsgesetzes (RPG) zu qualifizieren.

2.3. Der bundesrechtliche Begriff der Bauten und Anlagen kann von den Kantonen weiter, nicht aber enger gefasst werden. Die Kantone können nicht von der Bewilligungspflicht ausnehmen, was nach Art. 22 RPG einer Bewilligung bedarf.

Auf kantonaler Ebene ist die Baubewilligungspflicht in Art. 78 Abs. 1 des Baugesetzes vom 29. April 2012 (BauG, GS 700.000) geregelt. Danach sind «Bauten und Anlagen im Sinne des Raumplanungsgesetzes [...] bewilligungspflichtig». Die Baubewilligungspflicht umfasst des Weiteren namentlich auch den Abbruch und die Erweiterung bestehender Bauten, bauliche Veränderungen im Inneren einer Baute oder Anlage sowie Terrainveränderungen (Abs. 2).

Der Gesetzestext von Art. 78 Abs. 1 BauG nimmt ausdrücklich Bezug auf das Raumplanungsgesetz. Art. 78 Abs. 2 BauG übernimmt die Definition von Bauten und Anlagen der ständigen bundesgerichtlichen Rechtsprechung. Damit definiert das kantonale Baugesetz (BauG) den Begriff der «Bauten und Anlagen» gleich wie das Bundesrecht. Die Rühlwand ist damit auch gemäss kantonaler Baugesetzgebung nicht baubewilligungspflichtig. Da die Beurteilung betreffend die Baubewilligungspflicht eine wirkungsbezogene ist, ist es unerheblich, ob die Rühlwand umgangssprachlich nun als «Bauteil», «Teil einer Baute» oder anders benannt wird.

2.4. Bauplatzinstallationen wie Kräne oder Baracken benötigen nur dann eine separate Baubewilligung, wenn sie erhebliche Auswirkungen auf die Umgebung verursachen, wodurch ein öffentliches Interesse an der vorgängigen Kontrolle durch die Baubewilligungsbehörde begründet wird (Waldmann, Bauen ohne Baubewilligung? Von klaren und den Zweifelsfällen, in: Schweizerische Baurechtstagung 2017, S. 31 ff., S. 45).

Wie bereits unter dem Gesichtspunkt der allgemeinen Baubewilligungspflicht dargelegt, gehen von der Rühlwand keine nachteiligen Auswirkungen auf die Umgebung aus. Aus diesem Grund bedarf sie auch als Bauplatzinstallation, Hilfsbaute oder Hilfsanlage keiner Baubewilligung.

3. Abstandsvorschriften

- 3.1. In baupolizeilicher Hinsicht regelt Art. 36 der Verordnung zum Baugesetz vom 22. Oktober 2012 (BauV, GS 700.010) die Abstandsvorschriften für unterirdische Bauten. Gemäss dieser Bestimmung dürfen unterirdische Bauten ausser gegen Strassen, Bahnlinien und öffentliche Gewässer bis auf 1m an die Grenze gerückt werden. Als «unterirdische Bauten» gelten «Gebäude, die mit Ausnahme der Erschliessung sowie der Geländer und Brüstungen, vollständig unter dem massgebenden, respektive unter dem tiefer gelegten Terrain liegen» (Art. 36 Abs. 2 BauV und Interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe vom 22. September 2005, Anhang 1, Ziff. 2.4 [IVHB, GS 700.910]). «Gebäude sind ortsfeste Bauten, die zum Schutz von Menschen, Tieren oder Sachen eine feste Überdachung und in der Regel weitere Abschlüsse aufweisen» (Art. 34 BauV, IVHB, Anhang 1, Ziff. 2.1). Unterirdische Gebäude müssen die Abstandsvorschriften von Art. 36 Abs. 1 BauV einhalten. Die Rühlwand entspricht aber nicht der Legaldefinition eines Gebäudes, denn sie weist keine Überdachung zum Schutz von Menschen, Tieren oder Sachen auf. Für sie gilt der Grenzabstand von Art. 36 Abs. 1 BauV nicht.
- 3.2. In Lehre und Rechtsprechung wird davon ausgegangen, dass im Falle von unterirdischen Bauten keine polizeilichen und nachbarrechtlichen Interessen an Grenz- und Gebäudeabständen bestehen, weshalb solche Bauten in der Regel von den Abstandsvorschriften ausgenommen würden (Hänni, Planungs-, Bau- und besonderes Umweltschutzrecht, 6. Aufl., Stämpfli Bern 2016, Fn. 104). Auf die Einhaltung von Grenzabständen kann aus nachbarlicher Sicht dort verzichtet werden, wo von einer Baute keine Einwirkungen auf das Nachbargrundstück ausgehen. Dies ist in jenem Bereich der Fall, wo eine Baute unterirdisch ist und nach aussen nicht sichtbar wird (Entscheid des Verwaltungsgerichts des Kantons Graubünden vom 30. Januar 1990, in: PVG 1990, S. 54 ff.). Baupolizeiliche und nachbarrechtliche Interessen werden demnach bei vollständig unterirdischen Bauten in der Regel verneint. Umso mehr muss dies bei einer Rühlwand gelten, die wie dargelegt keine Baute ist.

4. Näherbaurecht

Da die Abstandsvorschrift für unterirdische Bauten nach Art. 36 Abs. 1 BauV auf die Rühlwand keine Anwendung findet (vgl. vorstehend Ziffer 3), ist die Rekursgegnerin berechtigt, die Rühlwand ohne Beachtung von Abstandsvorschriften bis nahe an die Grenze zum Nachbargrundstück zu stellen. Die Auffassung der Rekurrenten, die Rekursgegnerin müsse sich ein Näherbaurecht einräumen lassen (Stellungnahme vom 26. Juni 2018), ist unbegründet. Ein Näherbaurecht benötigt nur, wer näher an die Grenze bauen will, als es der gesetzliche Grenzabstand erlaubt (Art. 61 BauV). Da für eine Rühlwand keine Grenzabstandsvorschriften bestehen, besteht für die Rekursgegnerin weder der Bedarf noch die Notwendigkeit, sich ein Näherbaurecht einräumen zu lassen.

- 5. (...)
- 6. (...)

7. Die Rekurrenten beantragten am 7. Mai 2018 zudem, die Bauherrschaft sei aufzufordern, diejenigen Bauteile entlang der Grenze zur Parzelle Nr. ..., die den geltenden Abstandsvorschriften für Bauten unter Terrain nicht entsprechen würden, sofort nach Fertigstellung des Rohbaus für das Untergeschoss vollständig zurückzubauen.

Die Rühlwand ist keine Anlage oder Baute, sodass für sie keine öffentlich-rechtlichen Abstandsvorschriften gelten. Sie verletzt keine Bauvorschriften, weshalb keine Bauteile zurückzubauen sind. Der Antrag ist abzuweisen.

(...)

Standeskommissionsbeschluss Nr. 1034 vom 1. Oktober 2018

2. Gerichte

2.1. Anspruch auf Hauspflege

Die Ausrichtung von Hauspflegebeiträgen sind auch für Unfälle, welche vor dem 1. Januar 2017 eingetreten sind, nach den revidierten Bestimmungen nach Art. 10 Abs. 3 UVG und Art. 18 UVV zu beurteilen.

Erwägungen:

Ι.

1.

- 1.1. A. erlitt in den 70er-Jahren einen Unfall, bei welchem er sich eine Querschnittlähmung zuzog. Die Suva sprach ihm für die Folgen dieses Unfalls eine Invalidenrente aufgrund eines Erwerbsunfähigkeitsgrads von 100% sowie eine Hilflosenrente von 10%, ab 1. Juni 1995 von 20% sowie ab 1. April 2004 von 30% zu. Ebenfalls seit 1. April 2004 erhält er eine Hilflosenentschädigung wegen schwerer Hilflosigkeit von monatlich Fr. 1'768.00.
- 1.2. Seit 2002 bezahlte die Suva A. an die Hauspflege durch eine nicht zugelassene Person einen j\u00e4hrlichen Pauschalbetrag von Fr. 2'400.00. Daneben verg\u00fctete die CSS Krankenversicherung die Spitex-Leistungen f\u00fcr A.
- 1.3. Die CSS teilte der Suva mit Schreiben vom 9. Mai 2016 mit, dass A. seit mehreren Jahren die Unterstützung der Spitex benötige, deren Kosten bis anhin von ihr übernommen worden seien. Da sie jedoch der Ansicht sei, dass diese Behandlungen im Zusammenhang mit dem Unfall stünden, fordere sie die übernommenen Kosten der letzten fünf Jahre zurück.

1.4. (...)

- 2. Die Suva verfügte am 7. Dezember 2016 monatliche Beiträge von Fr. 370.50 an die Hauspflege nach Art. 18 Abs. 1 UVV mit Wirkung ab 1. Januar 2016. Gleichzeitig teilte sie mit, dass sie einen Betrag von Fr. 683.80 an eine Hauspflege durch eine nicht zugelassene Person nach Art. 18 Abs. 2 UVV gewähre. Da auf Leistungen nach Art. 18 Abs. 2 UVV kein Rechtsanspruch bestehe, werde die Gewährung dieser Leistung nicht verfügt. Entsprechend sei eine Einsprache gegen die Gewährung dieser Leistungsart nicht möglich.
- 3. Der Rechtsvertreter von A. erhob mit Schreiben vom 19. Dezember 2016 Einsprache gegen die Verfügung vom 7. Dezember 2016 und beantragte eine Nachfrist zur Begründung der Einsprache nach erfolgter Einsichtnahme des gleichzeitig eingeforderten UV-Dossiers.
- 4. Am 23. Januar 2017 reichte der Rechtsvertreter von A. die Einsprachebegründung ein.
- Die Suva wies die Einsprache mit Entscheid vom 27. April 2017 ab.
 Als Begründung führte sie im Wesentlichen an, dass die revidierte Fassung des Art. 18

UVV auch nach dem 1. Januar 2017 nicht zur Anwendung gelange. Vielmehr sei vorliegend allein die Bestimmung von Art. 18 UVV in ihrer bis zum 31. Dezember 2016 gültigen Fassung massgebend. Gestützt auf Art. 10 Abs. 3 UVG lege der Bundesrat in Art. 18 Abs. 1 UVV fest, dass die versicherte Person Anspruch auf eine ärztlich angeordnete Hauspflege habe, sofern diese durch eine nach Art. 49 und 51 KVV zugelassene Person oder Organisation durchgeführt werde. Diese Bestimmung verpflichte zu Beiträgen an eine vom Arzt angeordnete Hauspflege. Daraus sei zu schliessen, dass die Leistungspflicht auf Heilbehandlung und medizinische Pflege beschränkt sei. Denn von ärztlicher Anordnung könne nur bei Vorkehren medizinischen Charakters gesprochen werden; nichtmedizinische Betreuung bedürfe ihrer Natur nach keiner ärztlichen Anordnung. Im Weitern könne der Versicherer ausnahmsweise auch Beiträge an eine Hauspflege durch eine nicht zugelassene Person gewähren. Im Gegensatz zu den Leistungen nach Art. 18 Abs. 1 UVV bestehe auf diejenigen nach Art. 18 Abs. 2 UVV somit kein Rechtsanspruch. Im vorliegenden Fall habe die Suva einen zusätzlichen Anspruch auf Pflegeleistungen, welcher nicht bereits durch die Hilflosenentschädigung abgedeckt sei, von monatlich Fr. 370.50 errechnet. Darüber hinaus habe sie sich bereit erklärt, die von B. erbrachten pflegerischen Verrichtungen mit einem freiwilligen Pflegebeitrag von Fr. 683.80 zu vergüten. (...)

6. Gegen den Einspracheentscheid der Suva (folgend: Beschwerdegegnerin) reichte der Rechtsvertreter von A. (folgend: Beschwerdeführer) am 30. Mai 2017 Beschwerde beim Kantonsgericht, Abteilung Verwaltungsgericht, ein, beantragte die Aufhebung des Einspracheentscheids und die Rückweisung an die Beschwerdegegnerin.

7. (...)

III.

1.

1.1. Der Beschwerdeführer macht im Wesentlichen geltend, dass sein Betreuungs- und Pflegebedarf im Verlauf der letzten Jahre kontinuierlich zugenommen habe. Einerseits hätten das zunehmende Alter und die mit der Querschnittlähmung zusammenhängenden Verschleisserscheinungen zur Erhöhung beigetragen. Andererseits habe ein Unfall von April 2003 zu einem markanten Anstieg des Bedarfs geführt. (...) Er werde durch die Partnerin B. und die örtliche Spitex gepflegt. Die Spitex erbringe am Morgen einen Einsatz. (...).

Entsprechend sei davon auszugehen, dass bis zum 31. Dezember 2016 nur der unfallbedingte medizinische Pflegebedarf gemäss UVG/UVV versichert gewesen sei, nunmehr aber seit dem 1. Januar 2017 zusätzlich der nichtmedizinische Hilfsbedarf vom obligatorischen Unfallversicherer zumindest teilweise («leistet einen Beitrag») zu vergüten sei. Der Beschwerdeführer sei deshalb der Auffassung, dass die Pflegeentschädigung gemäss Art. 18 aUVV - in Anbetracht der fünfjährigen Verwirkungsfrist - rückwirkend ab 7. Dezember 2011 bis zum 31. Dezember 2016 dem tatsächlichen medizinischen Pflegebedarf entsprechend verfügt und mit Wirkung ab 1. Januar 2017 der Neufassung von Art. 18 UVV entsprechend erhöht werden müsse.

- 1.2. Die Beschwerdegegnerin erwidert, dass gemäss den Übergangsbestimmungen Versicherungsleistungen für Unfälle, die sich vor dem Inkrafttreten dieser Änderung ereignet hätten, und für Berufskrankheiten, die vor diesem Zeitpunkt ausgebrochen seien, nach bisherigem Recht gewährt würden. Vorliegend habe sich der Unfall in den 70er Jahren ereignet. Daher sei für die Beurteilung des vorliegenden Falles einzig die Bestimmung von Art. 18 aUVV in ihrer bis zum 31. Dezember 2016 gültigen Fassung massgebend. Eine Rückwirkung der neuen Bestimmung im Zusammenhang mit der Hauspflege sei nirgends statuiert worden. Hätte der Gesetzgeber eine Rückwirkung der ab 1. Januar 2017 geltenden Regelungen von Art. 10 Abs. 3 UVG in Verbindung mit Art. 18 UVV beabsichtigt bzw. grundsätzlich die Besserstellung altrechtlicher Fälle statuieren wollen, hätte eine derartige Regelung mit Sicherheit Eingang in die Übergangsbestimmungen gefunden.
- 1.3. Gemäss alter Fassung des UVG (in Kraft bis 31. Dezember 2016) kann der Bundesrat festlegen, unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfang der Versicherte Anspruch auf Hauspflege hat (Art. 10 Abs. 3 Satz 2 aUVG). Nach der bundesrätlichen Verordnung hat die versicherte Person Anspruch auf eine ärztlich angeordnete Hauspflege, sofern diese durch eine nach den Artikeln 49 und 51 der Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung zugelassene Person oder Organisation durchgeführt wird (Art. 18 Abs. 1 aUVV, in Kraft bis 31. Dezember 2016). Ausnahmsweise kann der Versicherer auch Beiträge an eine Hauspflege durch eine nicht zugelassene Person gewähren (Art. 18 Abs. 2 aUVV).

Die neue Fassung des UVG (in Kraft seit 1. Januar 2017) sieht in Art. 10 Abs. 3 Satz 2 UVG vor, dass der Bundesrat festlegen kann, unter welchen Voraussetzungen der Versicherte Anspruch auf Hilfe und Pflege zu Hause hat. Gemäss Art. 18 Abs. 1 UVV (in Kraft seit 1. Januar 2017) hat die versicherte Person Anspruch auf ärztlich angeordnete medizinische Pflege zu Hause, sofern diese durch eine nach den Artikeln 49 und 51 der Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung zugelassene Person oder Organisation durchgeführt wird. Der Versicherer leistet einen Beitrag an: (a.) ärztlich angeordnete medizinische Pflege zu Hause durch eine nicht zugelassene Person, sofern diese Pflege fachgerecht ausgeführt wird; (b.) nichtmedizinische Hilfe zu Hause, soweit diese nicht durch die Hilflosenentschädigung nach Artikel 26 abgegolten ist (Art. 18 Abs. 2 UVV).

Mit dem Inkrafttreten der UVG-Teilrevision am 1. Januar 2017 wurde die unfallversicherungsrechtliche Leistungspflicht ausgedehnt. Neu hat der obligatorische Unfallversicherer auch einen Beitrag an die nicht medizinische Hilfe zu leisten, sofern die versicherten Hilfeleistungen nicht durch die Hilflosenentschädigung abgegolten werden.

Die Neuregelung der Hauspflege nach Art. 10 Abs. 3 Satz 2 UVG i.V.m. Art. 18 UVV hat ihren Ursprung darin, dass die alte Regelung im Widerspruch zu den internationalen Abkommen, welche die Schweiz unterzeichnet hat, stand. Gemäss der Europäischen Ordnung der Sozialen Sicherheit (EOSS) und dem Übereinkommen Nr. 102 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Mindestnormen der Sozialen Sicherheit umfasst medizinische Betreuung die Krankenpflege, und zwar unabhängig davon, ob diese zu Hause, im Spital oder in einer anderen medizinischen Einrichtung erfolgt. Der Bundesrat kann aufgrund von internationalen Verpflichtungen die Pflege zu Hause nicht einschränken, falls die Voraussetzungen für diese gegeben sind. Aufgrund dieser

Abkommen muss die Hauspflege übernommen werden, ohne dass der Versicherte sich an den Kosten beteiligen muss (vgl. Botschaft, BBI 2008, 5395, S. 5412 Ziff. 2.1.3.1; Zusatzbotschaft, BBI 2014, 7923 Ziff. 2.3.1 f.).

1.4. Die Übergangsbestimmung zur UVG-Teilrevision vom 25. September 2015 sieht vor, dass Versicherungsleistungen für Unfälle, die sich vor dem Inkrafttreten der Änderung vom 25. September 2015 ereignet haben, und für Berufskrankheiten, die vor diesem Zeitpunkt ausgebrochen sind, nach bisherigem Recht beurteilt werden (Abs. 1). Diese Übergangsbestimmung orientiert sich am Grundsatz der Unfallversicherung, wonach Leistungen gemäss dem zum Zeitpunkt des Unfalls geltenden Recht gewährt werden (vgl. Botschaft, BBI 2008, 5395, S. 5442 Ziff. 2.1.3.2).

Der Wortlaut des geschriebenen Rechts und der ihm zu entnehmende Wortsinn sind naturgemäss der Ausgangspunkt jeder Interpretation (vgl. Kramer, Juristische Methodenlehre, 3. Aufl. 2010, S. 57). Vom klaren Wortlaut eines Rechtssatzes darf nur abgewichen werden, wenn triftige Gründe dafür bestehen, dass er nicht den wahren Sinn der Bestimmung wiedergibt (vgl. Haefelin/Haller/Keller/Thurnherr, Schweizerisches Bundesstaatsrecht, 9. Aufl. 2016, N 92). Die teleologische Auslegungsmethode stellt auf die Zweckvorstellung ab, die mit einer Rechtsnorm verbunden ist (sog. "ratio legis"). Der Zweck einer Norm lässt sich im Allgemeinen nicht unmittelbar aus dem Gesetzeswortlaut ableiten (vgl. Kramer, a.a.O., S. 148). Der Wortlaut einer Norm soll daher nicht isoliert, sondern im Zusammenhang mit den Zielvorstellungen des Gesetzgebers betrachtet werden (vgl. Haefelin/Haller/Keller/Thurnherr, a.a.O., N 120 f.).

Gemäss dem Wortlaut der vorliegenden Übergangsbestimmung sind Unfälle vor dem Inkrafttreten, d.h. Unfälle vor dem 1. Januar 2017, nach dem Recht im Zeitpunkt des Unfalls zu beurteilen. Dies entspricht dem im Unfallversicherungsrecht gängigen Grundsatz. Im vorliegenden Fall (Unfall in den 70er-Jahren) kämen demnach die Gesetzesfassungen, die vor dem 1. Januar 2017 Geltung hatten, zur Anwendung (aUVG und aUVV). Diesfalls hätte der Beschwerdeführer keinen Anspruch auf die Finanzierung der nicht medizinischen Pflege, sondern es läge im Ermessen der Beschwerdegegnerin, einen Beitrag zu sprechen.

Aus der Botschaft und der Zusatzbotschaft des Bundesrates ergibt sich der Ursprung und Zweck der obigen Revision. Die Schweiz hat internationale Abkommen ratifiziert, die als Mindestnorm der Sozialen Sicherheit vorsehen, dass medizinische Betreuung und die Krankenpflege übernommen werden müssen. Sinn und Zweck war die staatsvertragskonforme Regelung der Hauspflege, was mit den gesetzlichen Bestimmungen in aUVG und aUVV nicht der Fall war. Eine wortgetreue Anwendung der Übergangsbestimmung im Bereich der Hauspflege würde bedeuten, altrechtliche Unfälle weiterhin staatsvertragswidrig zu beurteilen, was dem Revisionsanliegen des Gesetzgebers widersprechen würde. Da sich die Übergangsbestimmung auf eine Vielzahl von Änderungen bezieht und zudem äusserst knapp formuliert ist, ist ein gesetzgeberisches Versehen denkbar, wonach die Neuregelung der Hauspflege im Rahmen sämtlicher Änderungen ebenfalls dieser Übergangsbestimmung unterstellt wurde.

Das Gericht gelangt vorliegend zum Schluss, dass die Übergangsbestimmung ihrem Wortlaut nach dem Sinn und Zweck der Revision widerspricht und bei einer wortge-

treuen Anwendung zu staatsvertragswidriger Behandlung und krasser Ungleichbehandlung altrechtlicher Unfälle führen würde. Demnach sind auch altrechtliche Unfälle ab dem 1. Januar 2017 nach den revidierten Bestimmungen des UVG und der UVV zu beurteilen.

Die Verfügung vom 7. Dezember 2016 und der Einspracheentscheid vom 27. April 2017, welche für die Zeit ab dem 1. Januar 2017 auf das aUVG und die aUVV abstellen, sind daher aufzuheben und die Sache ist zur Neuverfügung an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen.

(...)

Kantonsgericht Appenzell I.Rh., Verwaltungsgericht, Entscheid V 6-2017 vom 5. Dezember 2017

2.2. Fürsorgepflicht des Arbeitgebers

Vor der Einführung des Obligatoriums der Kranführerausbildung verletzte der Arbeitgeber seine Sorgfaltspflicht gegenüber seinem Arbeitnehmer, welcher über eine mehr als zehnjährige unfallfreie Kranführerpraxis verfügte, nicht, wenn er ihn nicht ständig beaufsichtigte. Sichert der Arbeitnehmer eine von ihm selbst abgeeiste Ladung nicht mit einer Vorrichtung und gibt er den Sichtkontakt zur Ladung auf, trifft den Arbeitnehmer ein grobes Selbstverschulden, wenn er sich durch die herunterfallende Ladung verletzt (Art. 328 OR).

Erwägungen:

I.

- 1. A. war seit 1986 bei der B. AG als Bauarbeiter angestellt und führte ungefähr seit 1989 unfallfrei Krane. Am 6. Dezember 1999 hat er mit einem Unterdrehkran eine mit Filtersteinen beladene Palette, welche er zuvor mit einem Gasbrenner enteiste, angehoben. Diese liess er hängen und stieg in die Baugrube hinab, um mit seinem Arbeitskollegen C. in der Baugrube Platz für die Filtersteine zu schaffen. Die Fernbedienung des Krans legte er während dieser Zeit in eine Fensteröffnung oberhalb seines Kopfes. Danach zog er die Fernbedienung ohne Blickkontakt zur Palette an sich, um die Filtersteine in die Baugrube herunterzusenken. In diesem Moment entleerte sich die Palette aus einer Höhe von vier bis fünf Metern und die Filtersteine fielen herunter und verletzten ihn.
- 2. Der damalige Rechtsvertreter von A. reichte beim Bezirksgericht Appenzell I.Rh. [folgend: Vorinstanz] am 16. Januar 2013 eine Teilklage gegen die B. AG ein, mit welcher er einen Haushaltsschaden für die Zeit vom Unfall bis zum 31. Dezember 2012 im Umfang von mindestens Fr. 487'510.30 nebst Zins forderte.
- 3. Die Vorinstanz wies nach der Durchführung einer Instruktionsverhandlung, nach Parteiund Zeugeneinvernahmen, nach Abschluss des doppelten Schriftenwechsels und nach der Hauptverhandlung am 28. April 2015 mit Entscheid B 2-2013 die Klage ab.

Dieser Entscheid wurde im Wesentlichen dahingehend begründet, als dass sich A. als sorgfältiger und guter Kranführer während zehn Jahren habe beweisen können. Dass er die Voraussetzungen des Kranführer-Anwärters im Bereich Metallbau dazumal nicht erfüllt habe und eine Ausbildung zum Kranführer im Sinne von Art. 20 Abs. 2 aKranV nicht detailliert nachgewiesen sei, genüge nicht als Nachweis einer Verletzung der Fürsorgepflichten der beklagten Partei.

Es liege das Programm eines Unfallverhütungsparcours im Jahr 1998 im Recht, an welchem A. nachweislich teilgenommen habe. Dabei seien die Teilnehmer insbesondere zum Thema 'persönliche Schutzausrüstung' und 'Krantransporte' geschult worden. Das Ziel dieser Veranstaltung sei gewesen, den auf den Baustellen Beschäftigten das richtige Verhalten zur Vermeidung von Unfällen zu vermitteln. Ein Lernziel des Themas 'Krantransporte' sei unter anderem gewesen, wie Lasten richtig anzuhängen seien. Entsprechend sei davon auszugehen, dass A. die elementarsten Sicherheitsvorkehrungen im Umgang mit Krantransporten gekannt habe und auch habe anwenden können.

A. sei als sorgfältiger und guter Kranführer bekannt gewesen. Er habe während zehn Jahren im Betrieb der beklagten Partei Kran geführt und sei dort vorher schon als Hilfsarbeiter angestellt gewesen. Er sei somit über längere Zeit mit beiden Positionen vertraut gewesen. Erfahrungsgemäss sei es in kleineren Betrieben üblich, dass dort anzupacken sei, wo gerade Hilfe benötigt werde. Konkret sei A. am Unfalltag gleichzeitig als Kranführer und Hilfsarbeiter eingesetzt gewesen, was nicht zu beanstanden sei. D. sei am Tag des Unfalls für die Bauaufsicht zuständig gewesen. Nun sei aber ein Arbeitnehmer nicht ständig zu beaufsichtigen, nachdem er zehn Jahre lang gute Arbeit geleistet habe; er müsse vielmehr eine erhöhte Eigenverantwortung wahrnehmen. Es sei davon auszugehen, dass mit der zeitlichen Zunahme der Berufserfahrung der Arbeitnehmer sich der Gefahren immer mehr bewusst sei und wisse, welche Sicherheitsvorkehrungen er treffen müsse. A. sei seit zehn Jahren als (Teilzeit-)Kranführer bei der Beklagten tätig gewesen und habe in dieser Zeit nach eigenen Angaben auch immer wieder Paletten transportiert. Die B. AG habe entsprechend von einem erfahrenen Kranführer ausgehen und Aufsicht reduzieren können; ihr könne demnach konkret keine Sorgfaltspflichtverletzung wegen mangelnder Aufsicht angelastet werden.

Zusammenfassend habe die B. AG keine Fürsorgepflicht verletzt. Selbst wenn eine Pflichtverletzung angenommen würde, habe es am kumulativ vorausgesetzten Kausalzusammenhang zwischen der Vertragsverletzung und dem entstandenen Schaden gemangelt.

A. habe gemäss eigener Angabe rund zehn Jahre lang als Kranführer gearbeitet; er bringe somit eine jahrelange Erfahrung in der Bedienung und Führung eines Krans mit. Die fehlende Vorbildung sowie die durchlaufene Ausbildung im Sinne von Art. 20 Abs. 2 aKranV würden somit als Ursachen für den Arbeitsunfall in den Hintergrund treten. Zudem könne die klagende Partei nach zehnjähriger unfallfreier Berufserfahrung nicht als unqualifizierter Laie gelten. Vielmehr sei auf das Hängenlassen der Last abzustellen; es entspreche der allgemeinen Lebenserfahrung und dem gewöhnlichen Lauf der Dinge, dass eine ungesicherte hängende Last herunterfallen könne. Dementsprechend habe der Zeuge E. zu Protokoll gegeben, ein Kranführer sei verpflichtet, nach vorne zu schauen und die Last zu überwachen. Zudem habe er niemanden gesehen, der die Last am Kran habe hängen lassen und die Fernbedienung zur Seite gelegt habe. Auch D. habe ausgesagt, A. sei in Laufrichtung zu der Last gestanden. Das mache man nie. Man stehe immer seitlich zur Last. Zudem habe er A. gesagt, dass die Last immer abgestellt werden müsse. Das sei obligatorisch gewesen und etwas anderes habe er nie gesehen. A. sei somit über die elementarsten Sicherheitsvorkehrungen im Krantransport unterrichtet gewesen. Das Gericht komme deshalb zum Schluss, dass die klagende Partei durch das Hängenlassen der Last, fehlender Sicherung der Last und durch das Inbewegungsetzen des Krans ohne Sichtkontakt diese Sicherheitsvorkehrungen missachtet und somit das Ereignis begünstigt habe. Daran könne auch das Vorbringen von A. in seinem Parteivortrag anlässlich der Hauptverhandlung nichts ändern, dass es in der Baugrube keinen Platz gehabt hätte, um die Ladung abzustellen. A. hätte die Last ausserhalb der Baugrube abstellen können und müssen. Erst nach dem Aushelfen in der Baugrube hätte die klagende Partei die Last erneut anheben und in die Baugrube hinunterlassen sollen. Dieses grobe Selbstverschulden sei derart bedeutsam, dass es mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit, auch mit den von Art. 20 Abs. 2 aKranV vorausgesetzten Berufslehren, zum vorliegenden Arbeitsunfall gekommen wäre. Demzufolge würde es, selbst wenn das Gericht diesbezüglich eine Fürsorgepflichtverletzung der beklagten Partei bejaht hätte, an einem adäquaten Kausalzusammenhang fehlen.

Die Haftungsvoraussetzungen nach Art. 97 Abs. 1 i.V.m. Art. 328 OR seien sowohl wegen fehlender Fürsorgepflichtverletzung als auch fehlendem adäquaten Kausalzusammenhang nicht erfüllt. Die weiteren kumulativen Voraussetzungen, insbesondere Exkulpationsnachweis sowie geltend gemachter Schaden, seien deshalb nicht mehr zu prüfen und die Klage sei abzuweisen. Da es an den Haftungsgrundlagen fehle, erübrige sich eine Expertise zu unfallbedingten Einschränkungen von A. im Haushalt und bei der Kinderbetreuung. Mängel am Kran würden nicht geltend gemacht. Auch die weiteren beantragten Beweise hätten am vorliegenden Entscheid nichts ändern können, weshalb alle im Rahmen des zweiten Schriftenwechsels gestellten Beweisanträge in antizipierter Beweiswürdigung abzuweisen seien.

- 4. Gegen diesen Entscheid reichte der Rechtsvertreter von A. (folgend: Berufungskläger) am 14. September 2015 die Berufungsschrift beim Kantonsgericht Appenzell I.Rh. ein. So sei die Berufung gutzuheissen, das Urteil des Bezirksgerichts Appenzell I.Rh. vom 28. April 2015 aufzuheben und die Berufungsbeklagte zu verpflichten, mindestens Fr. 487'510.30 nebst Zins zu 5% auf Fr. 367'932.30 seit dem 1.1.2013 zu bezahlen.
- 5. Der Rechtsvertreter der B. AG (folgend: Berufungsbeklagte) beantragte in der Berufungsantwort vom 12. Oktober 2016 die Abweisung der Berufung.

(...)

III.

1.

- 1.1. Der Berufungskläger macht im Wesentlichen geltend, die Auffassung der Vorinstanz, die Berufungsbeklagte habe die Fürsorgepflicht nicht verletzt, sei bundesrechtswidrig. So habe die Berufungsbeklagte ihre Fürsorgepflicht vernachlässigt, weil D. (Mitinhaber der Berufungsbeklagten), der an der Baugrube gestanden und gesehen habe, wie sich der Berufungskläger in einen Gefahrenbereich begeben habe, diesen dazu nicht angehalten habe, die Last abzusetzen.
- 1.2. Die Berufungsbeklagte erwidert, D., der am Unfalltag die Bauaufsicht innegehabt habe, sei auf dem Weg von der Baracke zur Baustelle just in dem Moment zum Unfallort gekommen, als sich der Unfall gerade ereignet habe. Er hätte keine Chance gehabt, irgendwie einzugreifen. Dass D. an der Grube gestanden sei, während der Berufungskläger sich nach unten begeben habe, hätte dieser schon bei der Vorinstanz bringen müssen. Dies sei eine neue und nicht zu hörende Behauptung des Berufungsklägers.
- 1.3. Der Arbeitnehmer, dessen Gesundheit bereits geschädigt worden ist und der Schadenersatz verlangen will, muss den Schaden, die Verletzung der Schutzpflicht und den adäquaten Kausalzusammenhang zwischen Pflichtverletzung und Schaden beweisen (vgl. Weber/Münch [Hrsg.], Haftung und Versicherung, 2. Auflage, Basel 2015, §14 N 14.42; Honsell/Vogt/Wiegand [Hrsg.], Obligationenrecht I, 6. Auflage, Art. 328 N 53; Streiff/von Kaenel/Rudolph, Arbeitsvertrag, 7. Auflage, Zürich 2012, Art. 328 N 16).

Neue Tatsachen und Beweismittel werden nur noch berücksichtigt, wenn sie: a. ohne Verzug vorgebracht werden; und b. trotz zumutbarer Sorgfalt nicht schon vor erster Instanz vorgebracht werden konnten (Art. 317 Abs. 1 ZPO).

1.4. Auf die vom Berufungskläger in der Berufung neu vorgebrachte Behauptung, dass D. auf der Baustelle war und nur zugeschaut habe, wie sich der Berufungskläger in einen Gefahrenbereich gegeben habe, kann nicht eingetreten werden. So stellte die Vorinstanz dem damaligen Rechtsvertreter des Berufungsklägers mit Anordnung des zweiten Schriftenwechsels vom 11. Juli 2014 die Aussagenprotokolle und die Aufnahmen der Befragungen auf CD-ROM zu. Dem Berufungskläger wäre es demnach möglich gewesen, diese von ihm geltend gemachte Sachverhaltsvariante in der Replik vorzubringen, was er jedoch nicht tat.

Selbst wenn jedoch auf diese neu behauptete Sachverhaltsvariante einzutreten wäre, wäre diese aus folgenden Gründen widerlegt: Einerseits hat der Berufungskläger im erstinstanzlichen Verfahren ausgesagt, D. sei zum Zeitpunkt des Unfalls sicher nicht auf der Baustelle gewesen, sondern sei ins Lager gegangen und erst im Nachhinein dazu gekommen. Diese Aussage wird andererseits auch von C. als Zeuge und D. als Partei bestätigt. So gab C. an, dass er im Moment des Unfalls mit dem Berufungskläger alleine gewesen sei. D. habe nicht in die Baugrube hinuntersehen können ("er nid luege"). Er [D.] habe gar nichts gesehen, er sei oben gewesen, bis er ihn gerufen. Hätte D. sehen können, wie der Berufungskläger von den Filtersteinen getroffen worden wäre, hätte C. ihn nicht rufen müssen. Auch D. gab anlässlich seiner Einvernahme an, er könne sich nur noch an den Moment erinnern, als die Ladung auf den Berufungskläger geflogen sei. Er habe dies erst gesehen, als er aus der Baracke gekommen sei. Er habe aber leider nicht mehr reagieren können, es sei schon zu spät gewesen. Diese beiden Aussagen von C. und D. sind in sich stimmig und schlüssig. Es ist im Übrigen nicht glaubwürdig, wenn der Berufungskläger vor Vorinstanz behauptet hat, D. sei nicht auf der Baustelle gewesen und im Berufungsverfahren vorbringt, D. habe an der Baugrube gestanden und gesehen, wie sich der Berufungskläger in einen Gefahrenbereich begeben habe. Da D. demnach erst im Zeitpunkt des Unfallgeschehens hinzukam, als die Last bereits ins Fallen geraten ist, konnte er auch nicht mehr eingreifen, weshalb diesbezüglich der Berufungsbeklagten keine Fürsorgepflichtverletzung vorgeworfen werden kann.

2.

- 2.1. Weiter behauptet der Berufungskläger, D. hätte seine Aufsichtspflicht verletzt, sofern er im Unfallzeitpunkt nicht vor Ort gewesen und so zu spät zum Schauplatz gekommen wäre. Weil die Berufungsbeklagte den Berufungskläger während seiner Arbeit am Unfalltag nicht überwachte, habe sie ihre Fürsorgepflicht verletzt.
- 2.2. Die Berufungsbeklagte hingegen erachtet es als abwegig, dass ein Polier einen bestens ausgebildeten und befähigten Kranführer überwachen müsse, ob dieser die elementarsten Kranführerregeln beachte.
- 2.3. Der Arbeitgeber hat zum Schutz von Leben, Gesundheit und persönlicher Integrität der Arbeitnehmer diejenigen Massnahmen zu treffen, die nach der Erfahrung notwendig, nach dem Stand der Technik anwendbar und den Verhältnissen des Betriebes angemessen sind, soweit es mit Rücksicht auf das einzelne Arbeitsverhältnis und die Natur

der Arbeitsleistung ihm billigerweise zugemutet werden kann (vgl. Art. 328 Abs. 2 OR, Art. 82 Abs. 2 UVG, aArt. 6 Abs. 1 ArG [Fassung, welche 1999 in Kraft war]).

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, für die tatsächliche Befolgung der Sicherheitsvorschriften zu sorgen. Die Anforderungen des Arbeitgebers an die Schutzmassnahmen, Instruktion und Kontrolle des Arbeitnehmers vermindern sich im Fall von Arbeitnehmern, die hinsichtlich besonderer Gefahren die nötige Berufserfahrung haben, die also bei gefahrgeneigten Berufen speziell fachkundig sind und deshalb zu den sog. fachlich weisungsfreien Arbeitnehmern gehören, bei denen sich das Weisungsrecht und die Überwachungspflicht des Arbeitgebers weitgehend auf Organisatorisches beschränkt. Hier haben die betreffenden Arbeitnehmer eine erhöhte Eigenverantwortung übernommen. Versagt der Arbeitnehmer trotz solch ausreichender Vorkenntnisse, so wird das die Haftung des Arbeitgebers herabsetzen oder aufheben (vgl. Rehbinder/Stöckli, Berner Kommentar zum OR, Bern 2010, Art. 328 N 18; vgl. Streiff/von Kaenel/Rudolph, a.a.O., Art. 328 N 15; Weber/Münch [Hrsg.], a.a.O., §14 N 14.45; Donauer/Möri, Die privatrechtliche Fürsorgepflicht des Arbeitgebers und rechtliche Konsequenzen, in: AJP 2015, S. 1049 ff., S. 1057).

Es kann nicht verlangt werden, dass der Arbeitnehmer vor jeder Gefahr geschützt wird. Gewisse Verrichtungen schliessen ihrer Natur nach unvermeidliche Gefahren in sich, für die nach Anschauung selbst des gesunden und sorgfältigen Verkehrs Schutzmassnahmen nicht vorgekehrt werden oder praktisch gar nicht möglich sind, wo also der Arbeitnehmer selber die entsprechende Vorsicht walten lassen muss. Ein Dachdecker beispielsweise darf nicht die gleiche Möglichkeit freier Bewegung beanspruchen wie der auf ebener Erde Arbeitende, er kennt die bei seiner Arbeit drohende Gefahr und kann sich selber, ohne Instruktion, schützen. Gegen offensichtliche Gefahren muss der Arbeitnehmer selber die erforderlichen Massnahmen ergreifen, wenn sie selbstverständlich sind. Der Arbeitgeber muss allerdings dann eingreifen, wenn er sieht, dass der Arbeitnehmer eine offenkundige Gefahr missachtet (vgl. Staehelin, Zürcher Kommentar zum OR, Zürich 2006, Art. 328 N 22).

2.4. Die rechtliche Würdigung der Vorinstanz, ein Arbeitnehmer sei nicht ständig zu beaufsichtigen, nachdem er zehn Jahre lang gute Arbeit als Kranführer geleistet habe, sondern müsse vielmehr eine erhöhte Eigenverantwortung wahrnehmen, wird geteilt. So verfügte der Berufungskläger am Unfalltag über eine mehr als zehnjährige unfallfreie Kranführerpraxis. Er wurde von D. als super und seinem Arbeitskollegen C. als guter und sorgfältiger Kranführer bezeichnet. Der Berufungskläger hat nach seinen eigenen Angaben auch immer wieder Paletten mit dem Kran transportiert und war somit entsprechend routiniert. Im Unfallverhütungsparcours, welcher der Berufungskläger rund eineinhalb Jahre vor dem Unfall absolvierte, wurden ihm zudem die elementarsten Sicherheitsvorkehrungen zur Vermeidung von Unfällen im Umgang mit Krantransporten in Erinnerung gerufen. Er wusste folglich um die möglichen Gefahren, welche der Krantransport von Baumaterial bei unsachgemässer Bedienung mit sich bringen kann. Er musste sich und die anderen Personen auf der Baustelle demnach selber, ohne Überwachung, mittels einfachster und selbstverständlicher Verhaltensweise - im vorliegenden Fall durch Abstellen der Palette auf den Boden - schützen, wodurch keine Ladung vom Kran hätte herunterfallen können. Zudem ist es in der Praxis nicht möglich, jeden Kranführer rund um die Uhr durch einen Polier zu überwachen, zumal es sich dann fragen würde, ob dieser gleich selbst den Kran zu führen hätte. Die Berufungsbeklagte

hat somit ihre Sorgfaltspflicht gegenüber dem Berufungskläger nicht verletzt, indem sie ihn nicht bei seinem Kranmanöver vom 6. Dezember 1999 überwachte.

3.

- 3.1. Der Berufungskläger kritisiert, die Berufungsbeklagte habe es unterlassen, ihn welcher als Hilfsarbeiter eingestellt worden sei und keine besonderen Fachkenntnisse mitgebracht hätte - in Bezug auf das Kranführen, einer schadensgeneigten Höchstrisikotätigkeit, hinreichend auszubilden. So habe als fachkompetent im Sinne von Art. 20 Abs. 1 aKranV nur gegolten, wer die seit 1972 vom schweizerischen Baumeisterverband angebotene Schulung in Sursee oder eine gleichwertige Schulung durchlaufen hätte. D. selbst habe keine entsprechende Kranführerausbildung absolviert, trotzdem aber dem Berufungskläger gezeigt, wie der Kran zu bedienen sei. Der durchgeführte eineinhalbstündige Crash-Kurs für Hilfsarbeiter über das Heben der Lasten genüge den erhöhten Anforderungen nicht, sei zum Beispiel die Sicherung des Transportgurtes kein Thema gewesen. Schliesslich genüge die Arbeitserfahrung des Berufungsklägers allein nicht, zumal sich Fehlverhalten herausbilden und einschleifen könnten. So sei der Berufungskläger tatsächlich der Meinung gewesen, mit dem Hochstellen der Ladung den Sicherheitsvorschriften zu entsprechen. Die unterlassene Schulung sei primär und ursächlich für die Unfallfolgen, was als Verletzung der Fürsorge- und Instruktionspflicht des Arbeitgebers nach Art. 328 OR und Art. 8 VUV zu werten sei. Die Auffassung der Vorinstanz, die Berufungsbeklagte habe die Fürsorgepflicht nicht verletzt, sei demnach bundesrechtswidrig.
- 3.2. Die Berufungsbeklagte erwidert, im Zeitpunkt des Unfalls habe es keine vorgeschriebene Ausbildung gegeben, die mit einem Fähigkeitsausweis hätte abgeschlossen werden können. D. sei aufgrund seiner jahrzehntelangen Erfahrung in der Lage gewesen, den Berufungskläger in der Bedienung eines Krans zu unterrichten. Dass er dazu in der Lage und der entsprechende Unterricht gut gewesen seien, zeige die Tatsache, dass es bei der Berufungsbeklagten nie einen Kranunfall gegeben habe. Zudem sei man mit dem Berufungskläger als Kranführer ausserordentlich zufrieden gewesen. Der Berufungskläger habe ziemlich genau zehn Jahre zuverlässig Kran geführt. Das sei Beweis dafür, dass er im Sinne der geltenden Vorschriften ausgebildet gewesen sei. Auch habe die Berufungsbeklagte die ganze Belegschaft an den Unfallverhütungskurs geschickt, was Beweis für die permanente Aus- und Weiterbildung des berufungsbeklagtischen Personals sei. Ein Ausbildungsmodul an diesem Kurs war der Krantransport, welcher für den Berufungskläger als langjährigen Kranfahrer höchstens Auffrischung der Praxis gewesen sei. Der Berufungskläger habe nicht dargetan, weshalb der Unfall bei hinreichendem Wissenstransfer, Schulung in Sursee und Sensibilisierung für Gefahren, nicht passiert wäre. Der Unfall habe sich nicht ereignet, weil dem Kläger irgendwelche Fachkenntnisse gefehlt hätten, sondern weil er die allerelementarsten Fehler gemacht habe, die ein Kranführer überhaupt begehen könne: Er habe eine Last hängen gelassen, habe sich unter diese gestellt und ohne Blickkontakt zur Last den Kran bedient.
- 3.3. Der Arbeitgeber muss dafür sorgen, dass alle in seinem Betrieb beschäftigten Arbeitnehmer ausreichend und angemessen informiert und angeleitet werden über die bei ihren Tätigkeiten auftretenden Gefahren sowie über die Massnahmen zu deren Verhü-

tung. Der Arbeitgeber darf Arbeiten mit besonderen Gefahren nur Arbeitnehmern übertragen, die dafür entsprechend ausgebildet sind (vgl. aArt. 5 ArGV 3, Art. 6 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 1 aVUV [Fassungen, welche 1999 in Kraft waren]).

Turmdrehkrane dürfen nur von Kranführern bedient werden, die zuverlässig sind, keine wesentliche körperliche Behinderung ausweisen, die Fähigkeit rascher Überlegung und Reaktion besitzen und über die notwendigen Fachkenntnisse verfügen (Art. 20 Abs. 1 der bis 31. Dezember 1999 in Kraft gewesenen Verordnung über die Verhütung von Unfällen bei der Verwendung von Kranen und Hebezeugen vom 22. Juni 1951 [folgend: aKranV]). Kranführer-Anwärter müssen eine abgeschlossene Lehrzeit als Schlosser, Mechaniker, Monteur oder Maschinist, oder eine wenigstens einjährige Praxis als Baumaschinist besitzen. Bevor sie selbständig einen Turmdrehkran führen dürfen, haben sie während mindestens 4 Wochen als Krangehilfe (Lastaufgeber, Signalmann usw.) Erfahrungen über den allgemeinen Kranbetrieb und das Abschätzen und Befestigen von Lasten zu erwerben und sich während mindestens 6 Tagen unter der Leitung eines erfahrenen Kranführers in der Bedienung und Wartung eines Turmdrehkranes gründlich anzulernen (Art. 20 Abs. 2 aKranV).

Wo eine gewisse Gefährdung aus der Natur der Arbeit heraus unvermeidlich ist, bedeutet die Rücksichtnahme, dass der Arbeitnehmer auf die Gefahr im Detail aufmerksam gemacht wird, dass man ihm zeigt, wie er sich vor der Gefahr schützen kann. Der Arbeitgeber muss dem Arbeitnehmer vorschreiben, wie er sich zu verhalten hat, um die Gefahren zu meiden (vgl. Streiff/von Kaenel/Rudolph, a.a.O., Art. 328 N 15).

3.4. Bis Inkrafttreten der heute geltenden Kranverordnung am 1. Januar 2000 war weder eine konkrete Kranführerausbildung noch der Erwerb eines Kranführerausweises obligatorisch. Vielmehr setzten Arbeitgeber in ihrem Eigeninteresse nur solche Personen als Kranführer ein, welche dazu auch Geschick auswiesen, wodurch effizientes Arbeiten ermöglicht und Ersatzpflicht wegen Schäden vermieden werden konnte. Der Berufungskläger hatte drei Voraussetzungen nach Art. 20 Abs. 1 aKranV unbestrittenermassen erfüllt, war er doch zuverlässig, wies keine körperliche Behinderung aus und besass die Fähigkeit rascher Überlegung und Reaktion. Zudem verfügte er über die notwendigen Fachkenntnisse, welche er sich anfänglich durch Instruktion des erfahrenen Kranführers D. und danach durch die mehr als zehnjährige und unfallfreie Kranführerpraxis aneignete. Nicht nur die Berufungsbeklagte war mit den Kranführerarbeiten des Berufungsklägers zufrieden. Auch C., welcher selber in Spanien das Kranführen lernte und jahrelang in St.Gallen Krane geführt hat, erlebte den Berufungskläger als guten und sorgfältigen Kranführer. Ebenfalls hätte der Zeuge E., der wie der Berufungskläger von der Berufungsbeklagten in das Kranführen eingeführt worden ist, den Berufungskläger damals eingestellt. Mit dieser langjährigen Kranführer-Praxis war der Berufungskläger als zuverlässiger und sorgfältiger Kranführer im Zeitpunkt des Unfalls keinesfalls nur mehr Kranführer-Gehilfe bzw. -Anwärter, sondern er hatte genügend Erfahrung und die notwendigen Fachkenntnisse erworben. Diejenigen Gefahren, welche von einem ungeübten Kranführer ausgehen könnten und mit der Bestimmung von Art. 20 Abs. 2 aKranV vermieden werden sollten, bestanden beim Berufungskläger als routiniertem und gutem Kranführer jedenfalls nicht. Im Übrigen legt der Berufungskläger nicht dar, weshalb die rechtliche Würdigung der Vorinstanz, die von Art. 20 Abs. 2 aKranV geforderte Berufserfahrung im Metallbau sei jedenfalls zum Zeitpunkt des Unfalls nicht mehr relevant gewesen, nicht richtig sei. Die Behauptung des Berufungsklägers, er sei der Meinung gewesen, mit dem Hochstellen der Ladung den Sicherheitsvorschriften zu entsprechen, ist unglaubwürdig. So beantwortete er die Frage der Vorinstanz, ob es üblich sei, dass man etwas in die Höhe hebe, das dann hängenlasse und nach unten gehe, dahingehend, es sei ja nur ein paar Minuten gegangen. Mit dieser Antwort gab er implizit zu, dass es richtig gewesen wäre, die Last vorab auf den Boden zu stellen. Seine Antwort auf die wiederholte Frage der Üblichkeit dieses Vorgehens, jeder, der mit dem Kran arbeite, handle auch so, jeder würde so handeln, wurde durch den Zeugen E., der persönlich die Last nie am Kran hängen gelassen habe und auch nie jemanden gesehen habe, der das gemacht hätte, widerlegt. Hinzu kommt, dass der Berufungskläger noch rund eineinhalb Jahre vor dem Unfall einen dreieinhalbstündigen Unfallverhütungsparcours besucht hat, an welchem praktische Sicherheits-Instruktionen wie Krantransporte mit den Schwerpunkten Lasten richtig anhängen, Zeichengebung, Lasten lagern, Deponien und Lastaufnahmemittel erfolgten. Dem Berufungskläger wurde nochmals aufgezeigt bzw. ihm wurde in Erinnerung gerufen, wie er sich und die anderen vor Gefahren, welche bei unsorgfältigen Krantransporten entstehen können, schützt. Auch hat D. unbestrittenermassen ihm und den anderen Kranführern explizit gesagt, sie müssten die Last auf den Boden abstellen, wenn man etwas anderes mache. Das sei obligatorisch gewesen. Bereits dieser Hinweis des Arbeitgebers allein genügte und es bedurfte keiner speziellen Ausbildung, um zur Erkenntnis zu gelangen, dass eine Palette wegen der Gefahr herunterfallender Last nicht unbeaufsichtigt am Kran hängen gelassen werden darf. Der Berufungsbeklagten kann somit nicht vorgeworfen werden, sie hätte ihre Fürsorgepflicht verletzt, weil sie den Berufungskläger nicht genügend ausgebildet hätte.

4.

- 4.1. Der Berufungskläger führt weiter an, die Berufungsbeklagte habe keine Sicherheitsnetze oder -ketten zur Verfügung gestellt und keine Sicherheitsvorschriften erteilt. Wären die Steine hinreichend gesichert gewesen, wäre es nie zum Unfall gekommen.
- 4.2. Die Berufungsbeklagte erwidert, der Berufungskläger gäbe selbst zu, die Ladung nicht zusätzlich gesichert zu haben. Als erfahrener Kranführer gereiche ihm dies zum massiven Selbstverschulden. Er sei sich bewusst gewesen, dass er eine an sich korrekt enteiste, aber trotzdem vielleicht heikle Palette transportiere, welche er mit Netzen oder Ketten hätte sichern müssen.
- 4.3. Das Fördergut ist durch Drahtseile, Hanfseile oder Ketten ausreichend zu befestigen. Bei Temperaturen unter 0 ° Celsius ist bei der Verwendung von Ketten erhöhte Vorsicht geboten (Art. 24 Abs. 1 und 3 aKranV).

Für den Gesundheitsschutz und die Verhütung von Berufsunfällen hat der Arbeitgeber die Arbeitnehmer zur Mitwirkung heranzuziehen. Diese sind verpflichtet, den Arbeitgeber in der Durchführung der Vorschriften über den Gesundheitsschutz und über die Verhütung von Berufsunfällen zu unterstützen (Art. 82 Abs. 2 und 3 UVG, aArt. 6 ArG [Fassung, welche 1999 in Kraft war]). Der Arbeitnehmer muss die Weisungen des Arbeitgebers in Bezug auf die Arbeitssicherheit befolgen und die allgemein anerkannten Sicherheitsregeln berücksichtigen (Art. 11 Abs. 1 VUV [Fassung, welche 1999 in Kraft war]).

Der Arbeitnehmer muss in Bezug auf den Gesundheitsschutz die allgemein anerkannten Regeln berücksichtigen (vgl. Müller/Maduz, Kommentar ArG, 8. Auflage, Zürich 2017, Art. 6 N 31). Kommt der Arbeitgeber seiner Fürsorgepflicht nicht oder nicht richtig nach, so hat der Arbeitnehmer die Möglichkeit, seine Arbeitsleistung zu verweigern, wenn Vorbereitungs- und Mitwirkungspflichten nicht ordnungsgemäss erfüllt werden oder die Arbeit unter den gegebenen Umständen unzumutbar ist, z.B. Massnahmen zum Schutz von Leben und Gesundheit fehlen (vgl. Honsell/Vogt/Wiegand [Hrsg.], a.a.O., Art. 328 N 52; Rehbinder/Stöckli, a.a.O., Art. 328 N 21).

4.4. Dass Lasten zu sichern sind, bevor sie mit dem Kran transportiert werden, ist eine allgemein anerkannte Sicherheitsregel, wofür es keine speziellen Kenntnisse braucht. Der Berufungskläger jedenfalls musste dies als erfahrener Kranführer wissen. So wusste auch E., welcher wie der Berufungskläger von einem anderen Kranführer der Berufungsbeklagten angelernt worden ist, nach seiner Angabe anlässlich der Befragung als Zeuge vor Vorinstanz, dass Ladungen mit Netzen zu sichern gewesen seien. Sollte es, wie der Berufungskläger geltend macht, keine Sicherungsmittel auf der Baustelle oder im Magazin der Berufungsbeklagten gehabt und sich diese auch nicht um deren Anschaffung bemüht haben, hätte der Berufungskläger die Arbeitsleistung verweigern müssen. Die Sicherung der Ladung, welche mit dem Kran zu transportieren war, liegt nämlich in der alleinigen Verantwortung des Kranführers. Eine Fürsorgepflicht der Berufungsbeklagten ist damit nicht zu erkennen.

5.

- 5.1. Der Berufungskläger führt weiter an, die Berufungsbeklagte habe es trotz des Gefahrenpotentials unterlassen, ihm die Schutzmassnahmen immer wieder in Erinnerung zu rufen und sich seiner Anleitung und Überwachung zu widmen, was ihr zum Verschulden gereiche.
- 5.2. Die Berufungsbeklagte hält diesem Vorwand entgegen, der Polier könne nicht immer und überall bei jedem Vorgang auf einer Baustelle hinter jedem Arbeitnehmer stehen. Dies gelte insbesondere beim Berufungskläger, welcher als zuverlässiger und sorgfältiger Kranführer gegolten habe, der schon hunderte von Paletten transportiert hätte.
- 5.3. Der Berufungsbeklagten kann nicht vorgeworfen werden, sie hätte dem Berufungskläger die Schutzmassnahmen zu wenig oft in Erinnerung gerufen. So durfte die Berufungsbeklagte bei einem routinierten und zuverlässigen Kranführer davon ausgehen, dass er die allgemein anerkannten Sicherheitsregeln beachte und die Gefahren selbst einschätzen könne. Hinzu kommt, dass die Berufungsbeklagte den Berufungskläger noch rund eineinhalb Jahre vor dem Unfall mittels Unfallverhütungsparcours an die Gefahren bei Baustellenarbeiten erinnert hat.

6.

6.1. Als Zwischenergebnis ist festzuhalten, dass die Berufungsbeklagte die Fürsorgepflicht gegenüber dem Berufungskläger nicht verletzt hat. Die Berufungsbeklagte kann bereits aus diesem Grund für den vom Berufungskläger geltend gemachten Schaden nicht haftbar gemacht werden.

6.2. Selbst wenn jedoch von einer Fürsorgepflichtverletzung auszugehen wäre, würde der adäquate Kausalzusammenhang als Haftungsvoraussetzung nach Art. 97 OR fehlen, wie nachstehend erläutert wird.

7.

- 7.1. Der Berufungskläger erachtet den Standpunkt der Vorinstanz, er müsse sich ein derart grosses Eigenverschulden anrechnen lassen, dass der Kausalzusammenhang unterbrochen worden sei, als Verstoss gegen Bundesrecht und gegen die geltende Rechtsprechung des Bundesgerichts, die davon ausgehe, dass selbst wenn ein erhebliches Selbstverschulden des Arbeitnehmers bestehe, eine Haftung des Arbeitgebers anzunehmen sei. Das Selbstverschulden wäre diesfalls im Rahmen von Art. 44 OR zu berücksichtigen. So hätte der Berufungskläger bei hinreichender Kenntnis die Last abgestellt. Das fehlende Wissen, die fehlende Fachkompetenz und das fehlende Sicherheitsbewusstsein auf der Baustelle seien die primäre Ursache für den Unfall gewesen. Die Handlung des Berufungsklägers sei im Rahmen des Betriebsrisikos gelegen und nicht derart aussergewöhnlich und fernab jeglicher Voraussehbarkeit, um den Kausalzusammenhang zu unterbrechen. Der Unfall des Berufungsklägers sei angesichts der mangelnden Sensibilisierung auf die Gefahren eine ernste und dringende Tatsache gewesen.
- 7.2. Die Berufungsbeklagte erwidert, die Vorinstanz habe das grobe Selbstverschulden des Berufungsklägers richtigerweise als Unterbrechungsgrund gewertet. So habe der Berufungskläger als über mehr als zehn Jahre erfahrener und zuverlässiger Kranführer gegen derart elementarste Verhaltensregeln und Vorsichtspflichten verstossen, die jeder sorgfältige Kranführer kenne: Man lasse keine Lasten hängen und dürfe sich nicht darunter stellen. Diese Grundsätze seien selbst jedem Laien klar gewesen. Am Unfalltag habe der Berufungskläger jedoch eine beladene Palette ohne zusätzliche Sicherung hängen lassen, er habe sich in Laufrichtung des Krans unter die Last gestellt und habe die Fernbedienung ohne Sichtkontakt zur Last gesteuert. Mit diesem aussergewöhnlichen, unsorgfältigen Verhalten des Berufungsklägers sei nicht zu rechnen gewesen, habe er doch schon hundertfach Paletten transportiert. Der Unfall habe sich somit nicht wegen fehlender Ausbildung ereignet, sondern wegen des Verstosses des Berufungsklägers gegen die elementarsten Sorgfaltspflichten. Solches Verhalten sei haftungsunterbrechend.
- 7.3. Der adäquate Kausalzusammenhang wird unterbrochen, wenn zu einer an sich adäquaten Ursache eine andere Ursache hinzutritt, die einen derart hohen Wirkungsgrad aufweist, dass erstere nach wertender Betrachtungsweise als rechtlich nicht mehr beachtlich erscheint (vgl. Urteil des Bundesgerichts 4A_189/2015 vom 6. Juli 2015 E 4.1). Das Selbstverschulden des Geschädigten kann die Adäquanz unterbrechen, sofern es einen ganz aussergewöhnlichen Umstand darstellt, den man nicht erwarten konnte (vgl. BK-Brehm, Berner Kommentar Obligationenrecht, 4. Auflage, Bern 2013, Art. 41 N 136; Urteil des Bundesgerichts 2P.230/2003 vom 23. November 2004 E. 4.3). Es muss derart intensiv erscheinen, dass es ein konkurrierendes Verschulden des Schädigers gleichsam verdrängt oder als unbedeutend erscheinen lässt (vgl. BGE 130 III 182 E. 5.4). Das Verhalten des Geschädigten muss als die wahrscheinlichste und die unmittelbarste Ursache des Schadens erscheinen, das sämtliche weiteren Faktoren, auch das Verhalten des Beklagten, in den Hintergrund stellt (vgl. Urteil des Bundesgerichts

5C.62/2004 vom 9. Juni 2004 E. 31.1.) bzw. derart ausserhalb des normalen Geschehens liegen, derart unsinnig sein, dass damit nicht zu rechnen war (vgl. Urteil des Bundesgerichts 4A_189/2015 vom 6. Juli 2015 E. 4.1).

Der Arbeitgeber muss nur jene Gefahr abwenden, die aus dem Wesen der Arbeit und aus dem bestimmungsgemässen Gebrauch der Anlagen erwachsen. Er muss auch mit Unachtsamkeit, nicht jedoch mit einem nicht vorhersehbaren, ein schweres Verschulden darstellendes Verhalten des Arbeitnehmers rechnen (vgl. Rehbinder/Stöckli, a.a.O., Art. 328 N 18; vgl. Streiff/von Kaenel/Rudolph, a.a.O., Art. 328 N 1; Staehelin, a.a.O., Art. 328 N 22). Die Haftung des Arbeitgebers wird wegen Selbstverschuldens des Arbeitnehmers herabgesetzt, bei schwerem Verschulden fällt sie ganz weg. Dies kann z.B. der Fall sein, wenn die Gefahren offensichtlich sind und der Arbeitnehmer gut ausgebildet und erfahren ist (vgl. Streiff/von Kaenel/Rudolph, a.a.O., Art. 328 N 16).

7.4. Der Berufungskläger wies zum Unfallzeitpunkt eine über zehnjährige und unfallfreie Praxis als Kranführer aus. Er galt somit als erfahrener und qualifizierter Kranführer, womit er sich der Gefahrenmomente beim Führen eines Krans bewusst war und entsprechend eine erhöhte Eigenverantwortung trug. Indem er die von ihm selbst abgeeiste Palette mit Filtersteinen nicht mit einer Vorrichtung wie z.B. einem Netz sicherte, es daraufhin in der Luft schweben liess und in die Baugrube hinabstieg, dort die Fernbedienung des Krans aus seinen Händen legte und dadurch nach seinen Angaben den Sichtkontakt zur Palette aufgab, verstiess er gegen die elementarsten und jedem nicht ausgebildeten Bauarbeiter einleuchtenden Sicherheitsvorkehrungen. So gab auch E., welcher wie der Berufungskläger von einem anderen Kranführer der Berufungsbeklagten angelernt wurde, bei seiner Befragung als Zeuge vor Vorinstanz an, dass der Kranführer verpflichtet sei, nach vorne zu schauen und die Last zu überwachen. Man dürfe nicht etwas anderes machen. Er persönlich habe die Fernbedienung nie auf die Seite gelegt und die Last am Kran hängen gelassen, er habe auch nie jemanden gesehen. der das gemacht hätte. Diese Aussage erscheint glaubwürdig. Sie stimmt im Übrigen mit den Angaben von D. anlässlich seiner Befragung vor Vorinstanz überein, welcher sich nicht erinnern könne, dass jemals jemand die Last habe hängen lassen. Er habe zuvor auch nie gesehen, dass der Berufungskläger die Last hängen gelassen habe. Er habe dem Berufungskläger und den anderen Kranführern explizit gesagt, er müsse die Last auf den Boden abstellen, wenn man etwas anderes mache. Das sei obligatorisch gewesen. Der Berufungskläger konnte somit durch sein Hängenlassen der Palette und gleichzeitigem Beiseitelegen der Fernbedienung nicht mehr dafür sorgen, dass sich keine Personen unter dieser Palette aufhalten, womit er gegen Art. 4 und Art. 22 aKranV verstossen hat. Mit diesem unvorhersehbaren Vorgehen musste die Berufungsbeklagte nicht rechnen, es war vielmehr aussergewöhnlich, ja geradezu unsinnig. Hätte der Berufungskläger die elementarste und jedem Laien einleuchtende Sicherheitsvorkehrung, nämlich die Last auf den Boden abzustellen, bevor man den Kran unbeaufsichtigt lässt, beachtet, wäre der Unfall nicht passiert. Der Berufungskläger war in seinem Tun nicht bloss unachtsam, sondern schaffte erst durch sein eigenes Unterlassen die offensichtliche Gefahr, dass die Ladung von der hochgestellten Palette, welche er zuvor zusammen mit der Eisengabel des Krans mit Gas enteist hatte, fallen kann. Da angesichts des ganzen Verhaltens des Berufungsklägers - insbesondere auch angesichts seiner Aussage, es sei ja nur ein paar Minuten gegangen, in welchen er in der Baugrube gewesen sei und damit implizit zugab, es wäre richtig gewesen, die Last

vorab auf den Boden zu stellen - zu schliessen ist, dass er auch bei zusätzlichen Schulungen oder Instruktionen durch die Berufungsbeklagte nicht anders vorgegangen wäre, fehlt der erforderliche Kausalzusammenhang zwischen einer allfälligen Fürsorgepflichtverletzung der Berufungsbeklagten und dem eingetretenen Unfall des Berufungsklägers. Den von der Vorinstanz gezogenen Schluss, das grobe Selbstverschulden des Berufungsklägers sei derart bedeutsam, dass es an einem adäquaten Kausalzusammenhang fehle, wird folglich geteilt.

Selbst wenn der Argumentation des Berufungsklägers gefolgt würde, die Berufungsbeklagte sei auch bei erheblichem Selbstverschulden, welches im Rahmen von Art. 44 OR zu berücksichtigen wäre, schadenersatzpflichtig, würde am Ergebnis der Vorinstanz, die Haftungsvoraussetzungen seien nicht erfüllt, nichts ändern. Da der Berufungskläger ein alleiniges Selbstverschulden am Schaden trägt, indem er die Palette nicht auf den Boden abgestellt hat, bevor er in die Grube ging, um seinem Kollegen zu helfen und die Bedienung des Krans niederlegte, durfte die Berufungsbeklagte auch nach Art. 44 Abs. 1 i.V.m. Art. 99 Abs. 3 OR gänzlich von ihrer Ersatzpflicht entbunden werden.

8.

- 8.1. Da weder eine Fürsorgepflichtverletzung der Berufungsbeklagten noch ein adäquater Kausalzusammenhang vorliegt, brauchte die Vorinstanz die weiteren Haftungsvoraussetzungen nach Art. 97 Abs. 1 i.V.m. Art. 328 OR unter anderem den Schaden nicht mehr zu prüfen.
- 8.2. Auf die Rügen des Berufungsklägers betreffend seiner Kopfverletzungen und der damit in Zusammenhang stehenden Helmtragepflicht, insbesondere der Sachverhaltsfeststellung der Vorinstanz bezüglich Schaden, braucht folglich nicht mehr eingegangen zu werden.
- 8.3. Die Vorinstanz hat die Klage somit zu Recht abgewiesen, womit auch die Berufung abzuweisen ist.

(...)

Kantonsgericht Appenzell I.Rh., Abteilung Zivil- und Strafgericht, Entscheid K 3-2015 vom 20. Juni 2017

Die gegen diesen Entscheid erhobene Beschwerde wurde vom Bundesgericht mit Urteil 4A_486/2017 vom 23. März 2018 abgewiesen.

2.3. Prüfung der Anklage / Bindung an die Anklage / Verunreinigungsverbot / Gewässerschutzgesetz

Das Gericht hat eine nicht ordnungsgemässe Anklageschrift an die Staatsanwaltschaft zurückzuweisen (Art. 9 Abs. 1 i.V.m. Art. 329 Abs. 1 lit. a StPO), andernfalls es eine Rechtsverletzung begeht. Das Gericht ist an den in der Anklage wiedergegebenen Sachverhalt gebunden (Art. 350 StPO). Die Verwendung eines Hofdüngers verstösst nicht gegen das Verunreinigungsverbot von Art. 6 GSchG, wenn sie auf fachlich einwandfreie Weise erfolgt. Freispruch mangels Beweis über Bodenbeschaffenheit und Wasserqualität.

Erwägungen:

I.

1. A. bewirtschaftet seit rund 40 Jahren die Alp X. Am 28. Juni 2016 hat er seinen Lehrling beauftragt, zwei Fass à drei Kubikmeter Gülle auf dem Wiesland der Alp X. östlich des Sees Y. auszutragen. Am 29. Juni 2016 trug A. selbst vier bis fünf Fass Gülle aus.

Mit Strafbefehl Nr. 2017.27 vom 15. März 2017 sprach die Staatsanwaltschaft Appenzell I.Rh. A. wegen des fahrlässigen Vergehens gegen Art. 70 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (GSchG) schuldig (...).

Gegen den Strafbefehl erhob A. am 23. März 2017 Einsprache.

- 4. Am 6. Juni 2017 überwies die Staatsanwaltschaft Appenzell I.Rh. den Strafbefehl ans Bezirksgericht Appenzell I.Rh..
- 5. Das Bezirksgericht Appenzell I.Rh. erliess am 22. August 2017 folgenden Entscheid:
 - "1. A. wird des fahrlässigen Vergehens gegen das Gewässerschutzgesetz schuldig gesprochen.

(...)."

- 6. Gegen diesen Entscheid meldete A. am 24. August 2017 die Berufung an.
- 7. Am 30. August 2017 versandte das Bezirksgericht Appenzell I.Rh. das begründete Urteil B 10-2017, welches es im Wesentlichen dahingehend begründete, als dass A. seine Sorgfaltspflicht verletzt habe, indem er die Wettervorhersage nicht abgefragt und anschliessend Gülle trotz Starkregenvorhersage ausgetragen habe. Anlässlich der Gerichtsverhandlung vom 22. Dezember 2016 [recte: 22. August 2017] habe A. ausdrücklich bejaht, dass die Gülle beim Austragen am 28. und 29. August 2017 [recte: Juni 2016] teilweise etwas näher als die vorgegebenen drei Meter an die Böschung gelangt sei. Die Aussage, dass das Austragen wegen den Unebenheiten teilweise schwierig sei, vermöge die zu nahe Verteilung der Gülle an der Böschung nicht rechtfertigen, liege doch gerade hier die fahrlässige Handlung, indem er diese Ungenauigkeit beim Austragen nicht berücksichtigt habe und deshalb konkret Gülle zu nahe an das Gewässer gelangt sei. Beide Sachverhalte führten zur Verurteilung von A. wegen fahrlässiger Widerhandlung gegen das Gewässerschutzgesetz nach Art. 70 Abs. 2 GSchG.

- 8. A. (folgend: Berufungskläger) reichte am 18. September 2017 beim Kantonsgericht Appenzell I.Rh. die Berufung ein.
- 9. Der Berufungskläger wurde mit prozessleitender Verfügung vom 16. Oktober 2017 zur Berufungsverhandlung auf den 5. Dezember 2017 vorgeladen.
- 10. Mit Schreiben vom 17. November 2017 teilte Rechtsanwalt B. (folgend: Verteidiger) mit, dass er mit der Interessenwahrung des Berufungsklägers betraut worden sei.

(...)

III.

1.

- 1.1. Der Verteidiger des Berufungsklägers rügt etliche Verfahrensfehler anlässlich der Verhandlung vor dem Bezirksgericht Appenzell I.Rh.. Unter anderem sei der Beschuldigte direkt nach der Begrüssung zum Parteivortrag aufgefordert worden, ohne ihm oder dem Gericht Gelegenheit für Vorfragen einzuräumen (Art. 339 Abs. 2 StPO), ohne die Anträge der Staatsanwaltschaft zu verlesen (Art. 340 Abs. 2 StPO), ohne eine formelle Befragung des Beschuldigten vorzunehmen (Art. 341 Abs. 3 StPO) und ohne dass den Parteien Gelegenheit für Beweisergänzungen gegeben worden sei (Art. 345 StPO). Der Beschuldigte sei während seines Parteivortrages vom Vorsitzenden mit Zwischenfragen unterbrochen worden, was unzulässig sei. Schliesslich sei dem Beschuldigten keine Möglichkeit für ein Schlusswort eingeräumt worden (Art. 347 Abs. 1 StPO). Die vorinstanzliche Hauptverhandlung sei chaotisch und losgelöst von den prozessualen Vorgaben der StPO durchgeführt worden. Von einem fairen Verfahren könne somit keine Rede mehr sein. Es sei nicht ausgeschlossen, dass sich diese gravierenden Verfahrensfehler auf den vorinstanzlichen Entscheid ausgewirkt hätten, weshalb eine Heilung vor Berufungsgericht nicht möglich sei. Entsprechend sei der angefochtene Entscheid aufzuheben und an die Vorinstanz zur erneuten Durchführung einer Hauptverhandlung zurückzuweisen, sofern der Berufungskläger nicht ohnehin freigesprochen werde.
- 1.2. Auf diese vom Verteidiger des Berufungsklägers gerügten formellen Mängel anlässlich der erstinstanzlichen Hauptverhandlung braucht grundsätzlich nicht eingegangen zu werden, zumal der Berufungskläger aus nachstehend ausgeführten Gründen ohnehin freizusprechen ist und demzufolge auf eine Rückweisung verzichtet werden kann.

2.

- 2.1. Der Verteidiger des Berufungsklägers macht geltend, der Strafbefehl genüge den Anforderungen an eine Anklageschrift nicht.
- 2.2. Eine Straftat kann nur gerichtlich beurteilt werden, wenn die Staatsanwaltschaft gegen eine bestimmte Person wegen eines genau umschriebenen Sachverhalts beim zuständigen Gericht Anklage erhoben hat (Art. 9 Abs. 1 StPO).
- 2.3. Nach dem Anklagegrundsatz bestimmt die Anklageschrift den Gegenstand des Gerichtsverfahrens und nimmt damit Umgrenzungsfunktion ein (vgl. Art. 9 und Art. 325 StPO; Art. 29 Abs. 2 und Art. 32 Abs. 2 BV; Art. 6 Ziff. 1 und Ziff. 3 lit. a und b EMRK).

Die Anklage hat die dem Beschuldigten zur Last gelegten Delikte in ihrem Sachverhalt so präzise zu umschreiben, dass die Vorwürfe in objektiver und subjektiver Hinsicht genügend konkretisiert sind. Der Beschuldigte muss genau wissen, welcher konkreten Handlung er beschuldigt wird und wie sein Verhalten rechtlich qualifiziert wird, damit er sich in seiner Verteidigung richtig vorbereiten kann. Er darf nicht Gefahr laufen, erst an der Gerichtsverhandlung mit neuen Anschuldigungen konfrontiert zu werden (vgl. BGE 143 IV 63 E. 2.2.; Urteil des Bundesgerichts 6B_520/2017 vom 1. Februar 2018 E. 3.2.).

2.4. Die Staatsanwaltschaft Appenzell I.Rh. führte im Strafbefehl beim Sachverhalt an, der Beschuldigte habe am 28. und 29. Juni 2016 mit einem Mitarbeiter auf der von ihm bewirtschafteten Alp X. neben dem See Y. 6 bis 7 Fass Jauche à 3 Kubik ausgetragen. Der Boden des Grundstückes sei zumindest in gewissen Teilen derart gesättigt gewesen und hätte keine Jauche aufnehmen können, dass die Fussabdrücke resp. die Klauenlöcher der Kühe mit bräunlich verfärbtem Wasser gefüllt gewesen seien. Fahrspuren im Boden seien keine entstanden. Zudem sei in der Nacht vom 29. auf den 30. Juni 2016, insbesondere am Morgen gegen 4 Uhr, Starkniederschlag von 16 bis 24 mm/h niedergegangen, welcher durch Meteo Schweiz auch angekündigt gewesen sei.

Wie der Verteidiger des Beschuldigten zu Recht vorbringt, nennt dieser angeführte Sachverhalt keine konkreten Delikte, welche der Beschuldigte beim Austragen der Gülle begangen haben soll. Das Austragen von Gülle allein ist jedenfalls nicht strafbar. Weshalb der Beschuldigte dadurch eine konkrete Gefahr für eine Gewässerverschmutzung bewirkt haben sollte, wird nicht begründet. Der Präsident des Bezirksgerichts Appenzell I.Rh. hätte bei der nach Art. 329 Abs. 1 lit. a StPO in seiner Zuständigkeit liegenden Prüfung der Anklageschrift feststellen müssen, dass der Strafbefehl, welcher bei Überweisung ans Gericht als Anklageschrift gilt (vgl. Art. 356 Abs. 1 StPO), nicht ordnungsgemäss erstellt worden ist. Entsprechend hätte er die Anklageschrift an die Staatsanwaltschaft zurückweisen müssen. Indem er dies nicht gemacht hat, hat er eine Rechtsverletzung begangen, welche als wesentlicher Mangel im Sinne von Art. 409 StPO im Berufungsverfahren nicht geheilt werden kann (vgl. Niggli/Heimgartner, in: Niggli/Heer/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar zur StPO, 2. Auflage 2014, Art. 9 N 63a). Auf eine Rückweisung kann jedoch, wie bereits oben erwähnt, aus nachstehenden Gründen verzichtet werden.

3.

- 3.1. Selbst wenn davon ausgegangen wird, dass der wiedergegebene Sachverhalt der Staatsanwaltschaft im Strafbefehl dem Anklagegrundsatz gerade noch genügt und den Vorwurf enthält, der Beschuldigte habe mit Austragung der Gülle auf den teilweise gesättigten Boden die Gefahr einer Verunreinigung des Wassers durch Abschwemmung oder Auswaschung geschaffen, fehlt zu dessen Verurteilung der Beweis einer strafbaren Handlung nach den relevanten Bestimmungen des Gewässerschutzgesetzes.
- 3.2. Jedermann ist verpflichtet, alle nach den Umständen gebotene Sorgfalt anzuwenden, um nachteilige Einwirkungen auf die Gewässer zu vermeiden (Art. 3 GschG). Es ist untersagt, Stoffe, die Wasser verunreinigen können, mittelbar oder unmittelbar in ein Gewässer einzubringen oder sie versickern zu lassen (Art. 6 Abs. 1 GschG). Es ist auch untersagt, solche Stoffe ausserhalb eines Gewässers abzulagern oder auszubringen, sofern dadurch die konkrete Gefahr einer Verunreinigung des Wassers entsteht (Art. 6

Abs. 2 GSchG). Böden sind entsprechend dem Stand der Technik so zu bewirtschaften, dass die Gewässer nicht beeinträchtigt werden, namentlich nicht durch Abschwemmung und Auswaschung von Düngern (Art. 27 Abs. 1 GSchG). Nach Art. 70 Abs. 1 lit. a und Abs. 2 GSchG wird mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen bestraft, wer fahrlässig Stoffe, die das Wasser verunreinigen können, widerrechtlich mittelbar oder unmittelbar in ein Gewässer einbringt, versickern lässt oder ausserhalb eines Gewässers ablagert oder ausbringt und dadurch die Gefahr einer Verunreinigung des Wassers schafft (Art. 6 GSchG). Nach Ziffer 3.1. des Anhangs 2.6. der Chemikalien-Reduktions-Verordnung (ChemRRV) muss, wer Dünger verwendet, unter anderem den Standort (Pflanzenbestand, Topografie und Bodenverhältnisse; lit. b) und die Witterung (lit. c) berücksichtigen. Nach Ziffer 3.3.1 des Anhangs 2.6. der ChemRRV dürfen Dünger nicht verwendet werden in oberirdischen Gewässern und in einem Streifen von drei Metern Breite entlang von oberirdischen Gewässern.

3.3. Eine Verwendung des Hofdüngers verstösst nicht gegen das Verunreinigungsverbot von Art. 6 GSchG, wenn sie auf fachlich einwandfreie Weise erfolgt; denn die mit dem Regen früher oder später in den Boden eindringenden Düngstoffe werden in diesem Fall von den Pflanzenwurzeln aufgenommen oder durch die Bodenteilchen gebunden. Eine konkrete Verunreinigungsgefahr nach Art. 6 GSchG ist jedoch dann gegeben, wenn eine solche nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge mit grosser Wahrscheinlichkeit früher oder später, beispielsweise durch Abschwemmen oder Versickern von Gülle, eintreten wird (vgl. Botschaft vom 29. April 1987 zum GSchG, BBI 1987 II 1109; BGer 1C_62/2014 E. 2.1; Rausch/Marti/Griffel, Umweltrecht, Ein Lehrbuch, 2004, N 404).

Das Bundesamt für Umwelt verweist auf sein Merkblatt "Düngen zur richtigen Zeit": Wenn Regen in Aussicht ist oder der Boden feucht ist, ist sorgfältig abzuschätzen, ob gedüngt werden darf, da das Risiko der Abschwemmung und Auswaschung gross ist. Wer mit flüssigen Düngern umgeht, wird grundsätzlich selbst beurteilen müssen, ob ein Boden für Gülle saug- und aufnahmefähig ist (Selbstkontrolle und Sorgfalt im Beurteilen des richtigen Bodenzustands). Ausgeschlossen hingegen ist das Düngen von wassergesättigten Böden mit flüssigen Düngern wie Gülle. Böden sind wassergesättigt, wenn auf ihnen Wasserlachen liegen bleiben und sich eine Bodenprobe nass und breiig anfühlt (vgl. BAFU [Hrsg.], Düngung und Umwelt, 2006, S. 28).

3.4. Im Strafverfahren sind allein die konkreten Verhältnisse auf der vom Berufungskläger gedüngten Alp an den beiden Tagen des Gülleaustrages bzw. der darauffolgenden Zeit massgebend. Die Strafverfolgungsbehörden hätten die Fragen zu beantworten gehabt, ob der Boden, auf welchem vom Berufungskläger Gülle ausgetragen worden ist, nicht mehr saug- und aufnahmefähig war bzw. ob die Niederschläge auf der Alp am Morgen des 30. Juni 2016 so intensiv gewesen sind, dass das Risiko der Abschwemmung und Auswaschung gross war.

Ob der Alpboden gesättigt gewesen wäre, hätte leicht mit Bodenproben, welche am 29. oder spätestens am 30. Juni 2016 hätten entnommen werden müssen, festgestellt werden können. Den Akten kann nicht entnommen werden, dass solche Proben entnommen worden sind. Allein die Fotos in den Akten der Staatsanwaltschaft sind jedenfalls zu wenig aussagekräftig, eine Sättigung des Bodens zu beweisen: Die darauf abgebildeten Klauenlöcher lassen nicht erkennen, dass der Boden gesättigt war, wären

diese doch sonst mit Wasser vollgefüllt. Auf den Fotos ist die Gülle noch auf dem Alpboden zu erkennen, was gegen deren Auswaschung spricht, sei diese doch nach Angaben des Berufungsklägers anlässlich der Berufungsverhandlung aufgrund des vielen Niederschlags in jenem Sommer eher dünner Konsistenz gewesen. Auch hinterliessen die Maschinen, mit welchem die Gülle ausgetragen wurde, unbestrittenermassen keine Fahrspuren, was ebenfalls auf einen nicht gesättigten Boden hinweist. Entsprechend ist nicht erwiesen, dass der Boden gesättigt und ein Güllen verboten gewesen wäre.

Die Meteodaten, insbesondere dasjenige kleine Bild der gesamten Schweiz, welches um 4:00 Uhr vom 30. Juni 2016 als einziges Bild eine gelbe Zone aufweist, sind untauglich, einen Starkniederschlag über der Alp des Berufungsklägers zu beweisen. Auch die Fotos, welche von der Polizei am 30. Juni 2016 erstellt worden sind, lassen die ausgetragene Gülle als braune Stellen noch deutlich erkennen, was darauf hindeutet, dass ein Abschwemmen oder eine Auswaschung sehr unwahrscheinlich war. Wäre am Morgen des 30. Juni 2016 über der Alp ein Gewitter mit grosser Wassermenge niedergegangen, so wären die Klauenlöcher mit Wasser vollumfänglich gefüllt gewesen, was auf dem Foto der Polizei nicht ersichtlich ist.

Die belastenden Tatsachen sind durch die Strafverfolgungsbehörden somit ungenügend erhoben worden. Es wäre eine sorgfältige Ermittlung der konkreten Verhältnisse unerlässlich gewesen. Ein dem GSchG widersprechender Düngeraustrag ist im vorliegenden Fall nicht rechtsgenüglich nachgewiesen. Es fehlen Angaben über die Bodenbeschaffenheit und über eine allfällige Beeinträchtigung der Gewässer, welche leicht mit Wasserproben hätte erstellt werden können.

- 3.5. Mangels Beweises ist der Berufungskläger demnach vom allfälligen Vorwurf, er habe auf gesättigtem Alpboden bzw. trotz bevorstehendem Starkniederschlag Gülle ausgetragen und dadurch die Gefahr einer Verunreinigung des Wassers geschaffen, freizusprechen.
- 4.
- 4.1. Das Bezirksgericht verurteilte den Beschuldigten jedoch nicht wegen des eventuellen Vorwurfs der Staatsanwaltschaft, er hätte Gülle auf gesättigtem Boden und trotz bevorstehendem Starkniederschlag ausgetragen, sondern, dass der Beschuldigte seine Sorgfaltspflicht verletzt habe, indem er die Wettervorhersage nicht abgefragt und trotzdem Gülle ausgetragen habe und die Gülle zu nahe an das Gewässer gelangt sei.
- 4.2. Das Gericht ist an den in der Anklage wiedergegebenen Sachverhalt gebunden (vgl. Art. 350 StPO; BGE 143 IV 63 E. 2.2.; Urteil des Bundesgerichts 6B_520/2017 vom 1. Februar 2018 E. 3.2).
- 4.3. Dem Sachverhalt des Strafbefehls ist weder zu entnehmen, dass der Beschuldigte fahrlässig Gülle ausgetragen hat, weil er die Wettervorhersage nicht abgefragt, noch dass er die Gülle zu nahe ans Gewässer ausgetragen hat. Deshalb hätte das Bezirksgericht Appenzell I.Rh. den Beschuldigten in diesen Punkten mangels Anklage nicht verurteilen dürfen.

4.4. Im Übrigen könnten die dem Beschuldigten vorgeworfenen Handlungen bzw. Unterlassungen, selbst wenn sie zur Anklage ans Bezirksgericht Appenzell I.Rh. gekommen wären, nicht bewiesen werden.

Dass der Berufungskläger seine Sorgfaltspflicht verletzt habe, indem er die Wettervorhersage nicht abgefragt und anschliessend Gülle trotz Starkregenvorhersage ausgetragen habe, wäre nur dann eine fahrlässige Widerhandlung gegen das Gewässerschutzgesetz, wenn er dadurch eine konkrete Gefahr einer Verunreinigung des Wassers geschaffen hätte (Art. 6 GSchG). Dies wäre dann gegeben, wenn eine solche nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge mit grosser Wahrscheinlichkeit früher oder später eintreten würde. Nach dem Merkblatt "Düngen zur richtigen Zeit" darf nur dann nicht gedüngt werden, wenn Dauerregen herrscht oder Gewitterregen folgt. Der Berufungskläger hat nach seinen Angaben die Witterung berücksichtigt und entsprechend abgeschätzt, ob er düngen könne oder nicht, um kein Risiko einer Abschwemmung oder Auswaschung einzugehen. Mit seiner über 38 Jahre langen Erfahrung auf derselben Alp konnte er auch ohne Medienunterstützung einschätzen, ob Gewitter droht. So ist gerichtsnotorisch, dass die Gewitter im Alpstein sehr lokal und strichweise niedergehen. Hinzu kommt, dass sich die dem Beschuldigten an der Verhandlung vor dem Bezirksgericht gezeigten Meteodaten und die Fotos der Polizei - wie in Erwägung 3.4 ausgeführt - jedenfalls nicht eignen, einen Starkniederschlag über der Alp des Berufungsklägers zu beweisen.

Für die Verurteilung des Beschuldigten wegen zu nahen Güllens ans Gewässer stützte sich die Vorinstanz einzig auf die Aussage des Beschuldigten anlässlich der Hauptverhandlung vom 22. August 2017, er habe ausdrücklich bejaht, dass die Gülle beim Austragen teilweise etwas näher als die vorgegebenen drei Meter an die Böschung gelangt sei. Einerseits darf diese Aussage nicht verwertet werden, da er anlässlich der Einvernahme durch die Staatsanwaltschaft mit dem Vorwurf, er habe zu nahe ans Gewässer gegüllt, nicht konfrontiert worden ist. Dies erfolgte erst an der Hauptverhandlung vor Bezirksgericht Appenzell I.Rh., weshalb sich der Berufungskläger in seiner Verteidigung diesbezüglich nicht hatte vorbereiten können. Zudem machte der Berufungskläger im Berufungsverfahren auch geltend, dass seine Aussage an der Verhandlung vor Bezirksgericht Appenzell I.Rh. ein Missverständnis gewesen sei. An der Berufungsverhandlung führte er glaubhaft an, dass er auch seine Lehrlinge dahingehend instruiere, dass jeweils ein Abstand von fünf bis sieben Metern zum Gewässer eingehalten werden müsste, um auch bei Spritzer, welche beim Güllen auf unebenem Boden vorkommen können, den Abstand von drei Metern zum Gewässer jedenfalls einzuhalten. Mangels erteiltem Schlusswort konnte er sich zu diesem erstmals vor Gericht vorgebrachten Vorwurf, er habe zu nahe ans Gewässer gegüllt, nicht mehr eingehend äussern.

Andererseits liegen ausser dieser Angabe des Beschuldigten keine weiteren Beweise - z.B. Fotos mit lesbaren Massabnahmen - vor, welche eine konkrete Aussage zur behaupteten Unterschreitung des Gewässerabstands von drei Metern zuliess.

Zusammenfassend ist der Berufungskläger vom Vorwurf des fahrlässigen Vergehens gegen das Gewässerschutzgesetz freizusprechen.

Die Berufung ist demnach gutzuheissen und das Urteil des Bezirksgerichts Appenzell I.Rh. vom 22. August 2017 vollumfänglich aufzuheben.

(...)

Kantonsgericht Appenzell I.Rh., Abteilung Zivil- und Strafgericht, Entscheid K 6-2017 vom 20. Februar 2018

2.4. Stimmrechtsbeschwerde

Der Beschwerdeführer hat im Vorverfahren der Bezirksgemeinde die von ihm erkannten Fehler nicht sofort gerügt, um die Abstimmung zu verhindern. Spätestens an der Bezirksgemeinde hätte er einen Rückweisungsantrag stellen müssen, um eine Abstimmung in der Sache zu verhindern. Damit hat er sein Recht verwirkt, Stimmrechtsbeschwerde nach Art. 52 VerwVG zu erheben.

Erwägungen:

Ι.

1. Am 7. Mai 2017 fand die Bezirksgemeinde des Bezirks X. statt. Dabei stand das Traktandum 4 "Antrag von A. betreffend Entschädigung an die Bezirksschützen" zur Abstimmung, welches in der Broschüre "Jahresrechnung und Bericht der Bezirksverwaltung X. für das Jahr 2016" wie folgt aufgeführt worden ist:

"Antrag

An die Aufwendungen für den Unterhalt und Sanierungen der Schiessanlage Y. vergütet der Bezirk den Bezirksschützen X. maximal 10% der anfallenden Kosten. Die eingesparten Mittel sind für andere Zwecke der öffentlichen Hand zu verwenden, z.B. für die Wasserversorgung (...).

Stellungnahme des Bezirksrates

Eine Annahme des Antrages würde zu einer massiven Kürzung der Geldmittel an die Schützen führen, was längerfristig das Aus für die Schiessanlage Y. bedeuten könnte. Die Schützen wären gezwungen ihre persönlichen Beiträge an den Verein zu erhöhen, die Kosten zu senken oder nach zusätzlichen Kostenträgern zu suchen. Bezüglich zusätzlichen Kostenträgern steht der Bezirksrat seit längerer Zeit in Verhandlung mit dem Gemeinderat Z. Den Schützen [der Gemeinde Z.] wird angeboten ihren Sport in X. auszuüben. Die Verhandlungen haben bis dato noch zu keinem greifbaren Resultat geführt. Als gesetzliche Auflage obliegt dem Bezirk, den Pflichtschützen das Feldschiessen und das Obligatorische zu ermöglichen."

Die Bezirksgemeinde stimmte dem Antrag von A. mit 63 zu 44 Stimmen zu.

2. Gegen diesen Beschluss der Bezirksgemeinde X. reichte B. am 9. Mai 2017 bei der Standeskommission Appenzell I.Rh. Stimmrechtsbeschwerde ein.

Dabei führte er aus, dass anlässlich der Bezirksgemeinde der regierende Hauptmann C. darauf hingewiesen habe, ab 2026 [recte: 2016] sei mit Kosten von Fr. 425'000.00 zu rechnen, diese erstmals an der Bezirksgemeinde genannte Zahl jedoch weder begründet noch klar definiert habe, welche Kosten damit gemeint seien. Das Stimmvolk sei im Glauben gelassen worden, dass der Bezirk ab 2026 [recte: 2016] Kosten von Fr. 425'000.00 zu tragen habe. Der Entscheid der Bezirksgemeinde sei durch den regierenden Hauptmann auf unzulässige Art und Weise beeinflusst worden. Der genannte Betrag von Fr. 425'000.00 sei qualifiziert falsch, v.a. aber unbelegt und äusserst hypothetisch. Auf entsprechende Voten von ihm und D. habe der Gemeindeführer nicht reagiert. Mit der Annahme des Antrags von A. werde sich der Bezirk nicht mehr

an die Verordnung über die Schiessanlagen für das Schiesswesen ausser Dienst und an das Militärgesetz halten können, wodurch indirekt übergeordnetes Recht verletzt worden sei.

3. Die Standeskommission Appenzell I.Rh. wies mit Entscheid vom 29. August 2017 (Nr. 853) die Stimmrechtsbeschwerde ab, soweit sie auf diese eintrat.

Ihren Entscheid begründete sie im Wesentlichen dahingehend, es stehe nicht fest, dass B. oder eine andere Person an der Bezirksgemeinde den vom Gemeindeführer genannten Betrag kritisiert bzw. die Erläuterung solcher Zahlen gefordert habe. Um abzuklären, ob der Beschwerdeführer oder ein Dritter vor der Abstimmung zum Ausdruck gegeben habe, die Zahl von Fr. 425'000.00 sei falsch oder nicht nachvollziehbar, müssten an sich weitere Abklärungen vorgenommen werden. Darauf könne indessen verzichtet werden. Denn auch wenn diese Frage bejaht würde und auf die Beschwerde eingetreten werden könnte, sei die Beschwerde abzuweisen, zumal weder falsche oder irreführende Informationen verbreitet noch ein rechtswidriger Beschluss durch die Bezirksgemeinde gefasst worden sei.

4. Gegen den Entscheid der Standeskommission Appenzell I.Rh. erhob der Rechtsvertreter von B. (folgend: Beschwerdeführer) am 9. Oktober 2017 Beschwerde und beantragte, der Entscheid der Standeskommission sei aufzuheben, die Stimmrechtsbeschwerde sei zu schützen und der Beschluss der Bezirksgemeinde X. sei wegen Rechtswidrigkeit und Verfahrensmängeln aufzuheben.

(...)

9. Dem Verfahrensantrag des Beschwerdeführers auf mündliche Verhandlung wurde nachgekommen. Sie fand am 16. Januar 2018 statt, woran der Beschwerdeführer, dessen Rechtsvertreter sowie E. für den Bezirksrat X. teilnahmen.

(...)

III.

1.

- 1.1. Beschlüsse von Versammlungen der Bezirksgemeinden können mit Stimmrechtsbeschwerde bei der Standeskommission angefochten werden (Art. 52 Abs. 1 VerwVG). Als Beschwerdegründe gelten Rechtsverletzungen und Verfahrensmängel, die von entscheidendem Einfluss auf das Abstimmungsergebnis gewesen sind oder gewesen sein könnten (Art. 52 Abs. 2 VerwVG). Rechtsverletzungen und Verfahrensverletzungen im Sinne von Abs. 2 müssen unverzüglich gerügt werden, ansonsten das Beschwerderecht verwirkt ist (Art. 52 Abs. 3 VerwVG).
- 1.2. Die Pflicht zur sofortigen Rüge dient der Verfahrensökonomie. Dies hat im Bereich der politischen Rechte ein besonderes Gewicht, da der Stimmkörper vor unnötigen Abstimmungen möglichst verschont werden soll. Die Praxis, dass Verfahrensfehler sofort zu rügen sind, liegt auch im Interesse der Stimmberechtigten, ist doch die nachträgliche Infragestellung einer Abstimmung dem Souveränitätscharakter der Volksentscheidung eher nachtei-

lig. Die Glaubwürdigkeit demokratischer Verfahren ist vor einem taktischen Beschwerdeverhalten der Stimmbürger zu schützen (vgl. Hangartner/Kley, Die demokratischen Rechte in Bund und Kanton der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Zürich 2000, N 291, 2707).

Die Botschaft zu Art. 52 VerwVG (vgl. Landsgemeindemandat 2000, S. 23 f.) verweist auf die Rechtsprechung des Bundesgerichts, nach welcher Einwände gegen vorbereitende Handlungen einer Abstimmung sofort bzw. im frühest möglichen Zeitpunkt bei der für die Abstimmung verantwortlichen Behörde oder beim Gemeindeführer vorgebracht werden müssen, damit der Mangel noch vor der Abstimmung behoben werden kann und diese nicht wiederholt werden muss. Bei Versammlungen ist eine diesbezügliche Rüge vor Schluss der Versammlung anzubringen. Unterlässt dies der Stimmberechtigte, obwohl nach den Umständen ein sofortiges Handeln geboten und zumutbar war, so verwirkt er das Recht, den Wahl- oder Abstimmungsakt anzufechten. Es wäre nämlich mit dem Prinzip von Treu und Glauben nach Art. 5 Abs. 3 BV nicht vereinbar, wenn ein Mangel vorerst widerspruchslos hingenommen wird und hinterher die Abstimmung, soweit deren Ergebnis nicht den Erwartungen entspricht, wegen eben dieses Mangels angefochten würde. Entscheidend ist aber, dass die Verwirkung nur für solche Mängel gilt, deren sofortige Geltendmachung auch zumutbar erscheint. Ein sofortiges Handeln ist normalerweise durchaus zumutbar (vgl. BGE 110 la 176 E. 2a; BGE 118 la 415 E. 2a-b; Urteil 1C_537/2012 vom 25. Januar 2013 E. 2.3; Urteil 1C_146/2014 vom 28. Mai 2014 E. 3.3; Urteil 1C_582/2016 vom 5. Juli 2017 E. 2.4).

Als Verfahrensmängel gelten Verletzungen formeller Vorschriften, d.h. Regeln, die sich auf das Zustandekommen des Gemeindeversammlungsbeschlusses beziehen und damit die fehlerfreie Willensbildung der Stimmberechtigten betreffen. Es handelt sich insbesondere um Fehler im Abstimmungsmodus, im Stimmmaterial und in amtlichen Botschaften sowie unzulässige behördliche Beeinflussungsversuche (vgl. Hangartner/Kley, a.a.O., N 292; Urteil 1C_582/2016 vom 5. Juli 2017 E. 3.2).

1.3. Der Beschwerdeführer machte mit seiner Stimmrechtsbeschwerde Verfahrensmängel geltend, zumal er die vom Bezirksrat im Vorfeld und an der Bezirksgemeinde erfolgten Informationen bemängelt.

Die Vorinstanz liess offen, ob der Beschwerdeführer das Stimmrechtsbeschwerderecht soweit verwirkt habe, indem er diese behaupteten Mängel nicht bereits im Vorfeld bzw. an der Bezirksgemeinde rügte.

Im Folgenden ist vorerst von Amtes wegen zu prüfen, ob die Prozessvoraussetzungen bei der Vorinstanz gegeben waren. Hätte der Beschwerdeführer bereits früher handeln können und müssen, würde sich die mit Stimmrechtsbeschwerde erhobenen Rügen als verspätet erweisen und die Beschwerde wäre abzuweisen (vgl. Griffel [Hrsg.], Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich [VRG], 3. Auflage, 2014, Vorbem. zu §§ 19-28a N 57 f.).

2.

2.1. Der Beschwerdeführer konnte sich ab Kenntnisnahme der Broschüre "Jahresrechnung und Bericht der Bezirksverwaltung X. für das Jahr 2016" mit dem Antrag von A., an die Aufwendungen für den Unterhalt und Sanierungen der Schiessanlage Y. habe der Be-

zirk den Bezirksschützen X. maximal 10% der anfallenden Kosten zu vergüten, auseinandersetzen. Ab diesem Zeitpunkt wusste er, dass die Unterhalts- und Sanierungskosten der Schiessanlage, welche unter Traktandum 4 der Jahresrechnung nicht beziffert wurden, Berechnungsgrundlage des 10%-Anteils und somit für die Abstimmung dieses Traktandums entscheidend sein würden. Der Beschwerdeführer hätte als Vizepräsident der Bezirksschützen X. zu diesem Zeitpunkt bereits die Möglichkeit gehabt, die Kosten, welche zur Erfüllung der gesetzlich verlangten ausserdienstlichen militärischen Schiessübungen anfallen - allenfalls zusammen mit seinen Vorstandskollegen - aufzuarbeiten und den Stimmbürgern an der Orientierungsversammlung vom 20. April 2017 vorzustellen.

- 2.2. Auch hätte sich der Beschwerdeführer ab Kenntnisnahme der Broschüre "Jahresrechnung und Bericht der Bezirksverwaltung X. für das Jahr 2016" mit der Stellungnahme des Bezirksrats zu diesem Antrag auseinandersetzen können. Er hätte die vom Bezirksrat erwähnten Auswirkungen einer Annahme des Antrages aufzeigen können: So hätte er die Verletzung von Bundesrecht, u.a. des Militärgesetzes, welche seiner Ansicht nach durch die mögliche Schliessung der Schiessanlage entstehen würde, und die von ihm behauptete mangelnde Information durch den Bezirksrat vorbringen müssen. Als fachkundiges Vorstandsmitglied des Schützenvereins X. hätte er die aus seiner Sicht richtige und notwendige Information der Stimmberechtigten auch selber vornehmen oder zumindest vom Bezirksrat einfordern können.
- 2.3. Die Einwendungen des Beschwerdeführers, der Bezirksrat X. habe in tatsachenwidriger Weise ausgeführt, dem Bezirk obliege als gesetzliche Auflage lediglich, den Pflichtschützen das Feldschiessen und das Obligatorische zu ermöglichen, was objektiv falsch sei und er habe die bundesrechtlichen Verpflichtungen des Bezirks im Bereich des ausserdienstlichen Schiesswesens und der Altlastensanierung nicht korrekt dargelegt, hätten jedenfalls direkt nach Erhalt der Broschüre "Jahresrechnung und Bericht der Bezirksverwaltung X. für das Jahr 2016" vorgebracht werden müssen, indem er beim Bezirksrat eine Richtigstellung oder aber die Nichtbehandlung des Antrags an der Bezirksgemeinde hätte verlangen müssen. Dass er dies getan hat oder dies für ihn nicht zumutbar gewesen wäre, bringt der Beschwerdeführer nicht vor.

Bereits zu diesem Zeitpunkt wäre es dem Beschwerdeführer jedenfalls bezüglich des von ihm geltend gemachten Verstosses gegen Bundesrecht (Art. 133 Militärgesetz, Art. 4 Schiessverordnung, Art. 7 der Schiessanlagen-Verordnung sowie Art. 32c ff. USG) möglich und zumutbar gewesen, gegen die vorbereitenden Handlungen des Bezirksrats vorzugehen und seine Rügen anzubringen.

3.

3.1. Anlässlich der Orientierungsversammlung vom 20. April 2017, auf welche in der Broschüre "Jahresrechnung und Bericht der Bezirksverwaltung X. für das Jahr 2016" hingewiesen worden ist, stellte der Bezirksrat den Antrag von A. zur Kürzung von Entschädigungen an die Bezirksschützen vor. F. gab für den Bezirksrat bekannt, dass die Bezirksschützen in den vergangenen Jahren durchschnittlich mit zirka Fr. 15'000.00 pro Jahr durch den Bezirk unterstützt worden seien. Bis ins Jahr 2026 würden Aufwendungen von zirka Fr. 395'000.00 ohne Baurechtszinsen entstehen, wovon der Bezirk Fr. 195'000.00 bzw. zirka Fr. 18'000.00 bis Fr. 20'000.00 pro Jahr zu tragen habe. Bei Annahme des Antrags von A. hätte der Bezirk noch einen Anteil von Fr. 1'800.00 bis

Fr. 2'000.00 pro Jahr bzw. inkl. Baurechtszins von Fr. 2'600.00 pro Jahr einen Anteil von Fr. 4'400.00 bis Fr. 4'600.00 pro Jahr zu finanzieren. F. habe zu bedenken gegeben, eine Annahme würde zu einer massiven Kürzung der Geldmittel an die Schützen führen, was längerfristig das Aus für die Schiessanlage Y. bedeuten könnte. Als gesetzliche Auflage obliege dem Bezirk, den Pflichtschützen das Feldschiessen und das Obligatorische zu ermöglichen. Ebenfalls wurde über Kostensenkungsmassnahmen bzw. zusätzliche Kostenträger sowie die Pflicht der Gemeinden zugunsten der Schiessvereine informiert. Den Akten ist einzig zu entnehmen, dass ausser dem Antragsteller A. ein Schütze das Wort ergriff, wonach es ihnen bewusst sei, dass sie in Zukunft mehr bezahlen müssten.

- 3.2. Der Beschwerdeführer bringt vor, der Bezirksrat habe an der Orientierungsversammlung vom 20. April 2017 die verschiedenen Zahlen, welche dieser von den Bezirksschützen erhalten hätte, vermischt und insbesondere nicht zwischen gebundenen und nicht gebundenen Ausgaben sowie den Aufwendungen für die Altlastensanierung unterschieden. Diese Einwendung hätte der Beschwerdeführer jedoch bereits an oder jedenfalls unmittelbar nach dieser Orientierungsversammlung vorbringen müssen. So hätte er bereits aufzeigen können, dass die von den Bezirksschützen dem Bezirksrat eingereichten Unterlagen auf Schätzungen und Annahmen beruht hätten und diese nicht für eine Abstimmungsvorlage, sondern als Kostenprognose für weitere Verhandlungen mit dem Bezirksrat bestimmt gewesen seien. Zu jenem Zeitpunkt hätte der Beschwerdeführer vom Bezirksrat verlangen müssen, dass dieser selbst die voraussichtlichen Kosten für das Schiesswesen aufgrund von Kostenschätzungen oder Kostenvoranschlägen von Fachleuten ermitteln und nach gebundenen und nicht gebundenen Ausgaben aufschlüsseln müsse, andernfalls eine Fehlinformation an die Stimmberechtigten vorliegen würde und die Bezirksgemeinde keinen sachgerechten Entscheid fällen könnte. Mit seiner Behauptung, der Bezirksrat habe die Zahl von Fr. 425'000.00 erstmals an der Bezirksgemeinde genannt, verkennt der Beschwerdeführer überdies, dass der Bezirksrat bereits an der Orientierungsversammlung diese Zahl im Ergebnis erläutert hatte, nämlich dass bis ins Jahr 2026 Aufwendungen von Fr. 421'000.00 (Fr. 395'000.00 zuzüglich Baurechtszinsen von Fr. 26'000.00) bzw. der vom Bezirk zu tragende Anteil von Fr. 220'000.00 (Fr. 195'000.00 zuzüglich Baurechtszinsen von Fr. 26'000.00) anfallen würden.
- 3.3. Der Beschwerdeführer hätte folglich spätestens nach der Orientierungsversammlung beim Bezirksrat die genaue Untersuchung der Kosten des Schiesswesens verlangen müssen. Auch hätte er nochmals die Möglichkeit gehabt, die behauptete Verletzung von Bundesrecht vorzubringen und die Nichtbehandlung des Antrags an der Bezirksgemeinde verlangen müssen. Dass er dies getan hat oder dies für ihn nicht zumutbar gewesen wäre, bringt der Beschwerdeführer nicht vor. Bereits zu diesem Zeitpunkt hat der Beschwerdeführer somit bezüglich seiner Einwendungen, das Stimmvolk sei betreffend die Kosten falsch informiert worden und diesem sei dadurch eine korrekte Willensbildung verunmöglicht worden, sein Recht auf Stimmrechtsbeschwerde verwirkt.
- 3.4. Selbst wenn argumentiert würde, dem Beschwerdeführer wären unmittelbar nach der Orientierungsversammlung das Vorbringen der Einwände nicht zumutbar gewesen, so unterliess er es auch, bei den folgenden vorbereitenden Handlungen des Bezirksrats im Hinblick auf die Bezirksgemeinde die entsprechenden Mängel geltend zu machen.

4.

- 4.1. Am 1. Mai 2017 fand eine Besprechung zwischen einer Delegation der Schützen, unter anderem auch dem Beschwerdeführer, und G., regierender Hauptmann, sowie F., stillstehender Hauptmann des Bezirks X. statt. An dieser Besprechung äusserten sich die Schützen dahingehend, als dass die Berichterstattung im Volksfreund zur Orientierungsversammlung bedenklich ausgefallen sei. Der Bezirksrat erwiderte, es stehe den Schützen frei, direkt beim Medienhaus zu intervenieren. Die Schützen teilten ihre Meinung mit, an der Orientierungsversammlung seien seitens des Bezirksrats ungenaue oder sogar falsche Zahlen präsentiert worden, so hätten die Kosten für die Altlastensanierung von Fr. 50'000.00 nicht in die Berechnung für den Aufwand zugunsten der Schützen miteinbezogen werden dürfen. Der Bezirksrat erwiderte, er sehe dies nicht so. Die Schützen gaben zudem diverse Wünsche bezüglich Kommentar an der Bezirksgemeinde zum Antrag von A. an. Der Bezirksrat bzw. der regierende Hauptmann seinerseits teilte mit, er bemühe sich um eine korrekte und objektive Berichterstattung. Es stehe den Schützen frei, für ihre Sache zu werben.
- 4.2. Nach dieser Besprechung mit dem Bezirksrat musste der Beschwerdeführer damit rechnen, dass sich der Bezirksrat im Vorfeld der Bezirksgemeine nicht mehr weiter zum Antrag von A. äussern würde. Der Beschwerdeführer behauptet jedoch nicht, er habe vom Bezirksrat anlässlich dieser Besprechung eine Berichtigung der von ihm gerügten falschen Zahlen im Vorfeld der Bezirksgemeinde zuhanden der Stimmberechtigten verlangt.

Auch unterliess es der Beschwerdeführer, selbst oder zusammen mit seinen Vorstandskollegen - trotz Hinweis des Bezirksrats - für das Anliegen der Schützen zu werben oder aber vom Volksfreund eine Richtigstellung zu verlangen. Der Antragsteller A. hingegen reichte dem Volksfreund einen Leserbrief, publiziert am 4. Mai 2017, ein: So sei anlässlich der Orientierungsversammlung des Bezirksrates X. am 20. April 2017 ausführlich über seinen Antrag wegen den Vergütungen an das Schützenwesen diskutiert worden. Leider seien die richtigen Zahlen, die auf der Leinwand dargestellt worden seien, von der anwesenden Presse in der Zeitung nicht wiedergegeben worden. Fakt sei, dass die Schützen bis zum Jahr 2026 Mittel in der Höhe von Fr. 395'000.00 fordern würden. Das seien Fr. 40'000.00 pro Jahr. Für ihre arg strapazierte Bezirksrechnung sei das nicht verkraftbar. Auch auf diesen Leserbrief hin erfolgte von Seiten des Beschwerdeführers keine Reaktion.

4.3. Indem der Beschwerdeführer nichts weiter unternommen hat, um den Stimmberechtigten seine bzw. die Sichtweise der Schützen zu präsentieren, und sich wiederum nicht beim Bezirksrat gegen die anstehende Abstimmung des Antrags zur Wehr setzte, was ihm möglich und zumutbar gewesen wäre, hat er seinen Rechtsschutz in Bezug auf die Stimmrechtsbeschwerde nach dieser Aussprache mit dem Bezirksrat verwirkt.

5.

5.1. Wer schliesslich an der Bezirksgemeinde vom 7. Mai 2017 was genau sagte, ist nicht restlos klar. Der Beschwerdeführer behauptet nicht, den Stimmberechtigten seine bzw. die Sichtweise der Schützen mit einem Votum gegen den Antrag von A. dargelegt zu haben. Er behauptet hingegen, die Gegner des Antrags von A. hätten gerügt, dass die vom Bezirksrat präsentierten Zahlen nicht stimmten, dass zwischen Betrieb und Unterhalt der Schiessanlage unterschieden werden müsse und dass ein erheblicher Teil der

Kosten für das Schiesswesen ausser Dienst und die Altlastensanierung gebunden sei. Widersprochen worden sei insbesondere der tatsachenwidrigen Behauptung des Bezirksrats, ab 2016 sei mit Kosten von Fr. 425'000.00 zu rechnen. Auch der Beschwerdeführer habe diesen Betrag an der Versammlung als qualifiziert falsch, unbelegt und äusserst hypothetisch gerügt. Auch habe er darauf hingewiesen, eine Kostenprognose könne im heutigen Zeitpunkt nicht seriös beurteilt werden und es lägen keine Unterlagen dazu vor. Zu diesen behaupteten Aussagen stehen die vom Beschwerdeführer unbestritten gebliebene Aussage gemäss Protokollauszug der Bezirksgemeinde vom 7. Mai 2017, er sei der Meinung, dass der Hauptmann die Korrekturen der Zahlen nach der Sitzung vom 1. Mai 2017 richtig erklärt habe, in Widerspruch.

- 5.2. Dem Beschwerdeführer als Vizepräsident des Schützenvereins X. und somit als Fachkundigem war es zumutbar, die vom Bezirksrat genannten Zahlen zu kommentieren und nicht nur zu behaupten, diese würden nicht stimmen. Entgegen seiner Auffassung hätte der Beschwerdeführer selbst an der Bezirksgemeinde die behauptete Rechtsund/oder Verfahrensverletzung rügen und dem Gemeindeleiter einen Rückweisungsantrag stellen oder zumindest zum Ausdruck bringen müssen, dass er aufgrund der falschen Zahlenangaben nicht wolle, dass über den Antrag von A. abgestimmt werde. Ein solcher Ordnungsantrag der Rückweisung, der in Art. 11 der Verordnung über die Landsgemeinde und die Gemeindeversammlungen (VLGV; GS 160.410) geregelt ist, ist einem Stimmbürger in Appenzell I.Rh. nicht völlig fremd, zumal noch an der Landsgemeinde 2015 ein solcher bezüglich Hallenbad vom Stimmvolk angenommen wurde. Der Beschwerdeführer selbst bestreitet nicht, dass es ihm ohne weiteres möglich und zumutbar gewesen wäre, einen solchen Rückweisungsantrag oder zumindest einen Antrag um Nichtabstimmung zu stellen. Auch dass er einen solchen Antrag gestellt hätte, behauptet der Beschwerdeführer nicht bzw. eine solche Behauptung wäre im Übrigen auch nicht glaubhaft: In einem solchen Fall wären aus dem Abstimmungsring wohl Unterstützungsrufe erfolgt bzw. hätte die anwesende Presse dies in ihrer Berichterstattung vom 8. Mai 2017 über die Bezirksgemeinde aufgenommen. Der Volksfreund berichtete jedoch nur von einem längeren Hin und Her über unterschiedliche Zahlen und einem zweimaligen Ausmehren. Jedenfalls hätte der Beschwerdeführer, wenn er einen Rückweisungsantrag gestellt hätte, über welchen nicht abgestimmt worden wäre, diesen Mangel sofort rügen müssen, wozu kein Fachwissen notwendig gewesen wäre. Auch eine solche Rüge wird vom Beschwerdeführer nicht behauptet. Gemäss Protokoll der Bezirksgemeinde sagte der Beschwerdeführer nach der Annahme des Antrags nur, der Schützenverein sei nicht mehr bereit, sich an der Chilbi (...) zu engagieren und er ziehe sich aus dem Anlass zurück. Zu diesem Zeitpunkt hätte er jedoch letztmals die Möglichkeit gehabt, die behaupteten Mängel des Abstimmungsverfahrens zu rügen, um sein Stimmrechtsbeschwerderecht nicht zu verwirken. Dies getan zu haben, behauptet der Beschwerdeführer wiederum nicht.
- 5.3. Hinzu kommt, dass es sich beim Beschwerdeführer nicht um einen Stimmberechtigten handelt, der sich über Pro und Contra des Antrags zuerst informieren und sich eine Meinung bilden musste, sondern um einen Stimmberechtigten, welcher als Vizepräsident der Bezirksschützen X. die Problematik der Finanzierung kannte und bei den Vorbereitungshandlungen der Abstimmung gar als mitverantwortlicher Zahlenlieferant involviert war. Mitunter musste er spätestens nach der Besprechung mit dem Bezirksrat die Möglichkeit in Betracht ziehen, dass der Bezirksrat der Bezirksgemeinde keine klaren Zahlen vorlegen könnte. Es wäre ihm jedenfalls zumutbar gewesen, sich bereits im Vorfeld über die

verfahrensrechtlichen Möglichkeiten, insbesondere über die Möglichkeit des Rückweisungsantrags, zu informieren. Der Einwand des Beschwerdeführers, einem Stimmberechtigten ohne juristische Kenntnis sei es nicht zumutbar, an der Versammlung einerseits zu erkennen, dass ein Beschluss rechtswidrig sei und diesen als solchen rügen zu müssen sowie andererseits noch einen konkreten Antrag stellen zu müssen, was überspitzt formalistisch sei, zielt somit ins Leere.

6.

6.1 Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der Beschwerdeführer bereits im Vorverfahren der Bezirksgemeinde sein Recht verwirkt hat, Stimmrechtsbeschwerde zu erheben, indem er die von ihm behaupteten Mängel bzw. Rechtsverletzungen nicht bereits nach Publikation des Antrags von A. in der Jahresrechnung und Bericht 2016, an oder nach der Orientierungsversammlung vom 20. April 2017 bzw. an oder nach der Besprechung mit der Bezirksratsdelegation vom 1. Mai 2017 gerügt hat. Es gehört nämlich zur Bürgerpflicht, erkannte Fehler im Stimmmaterial und unzulässige behördliche Beeinflussungsversuche umgehend und sofort zu rügen, um die Abstimmung zu verhindern. Der Beschwerdeführer handelte demnach im Vorverfahren zur Bezirksgemeinde treuwidrig, zumal er als Vizepräsident der Bezirksschützen X. deren Finanzbedarf kennen musste und trotzdem ohne eigenes Engagement für die Ablehnung des Antrags die Bezirksgemeinde abhalten liess.

Spätestens jedoch an der Bezirksgemeinde hätte der Beschwerdeführer einen Rückweisungsantrag - allenfalls mit der Begründung, dem Stimmvolk müssten fachkundig aufgearbeitete Zahlen vorgelegt werden - stellen müssen, um eine Abstimmung in der Sache zu verhindern.

6.2. Die Vorinstanz hätte somit auf die Stimmrechtsbeschwerde nicht eintreten dürfen, womit der Beschluss der Bezirksgemeinde X. vom 7. Mai 2017 gleichfalls nicht aufgehoben worden wäre. Die Beschwerde ist demnach abzuweisen.

(...)

Kantonsgericht Appenzell I.Rh., Verwaltungsgericht, Entscheid V 10-2017 vom 16. Januar 2018

Die gegen diesen Entscheid erhobene Beschwerde beim Bundesgericht wurde zurückgezogen.

2.5. Schluss des Konkursverfahrens / Konkurswiderruf

Mit dem Schluss des Konkursverfahrens endet die Verfügungsbefugnis des Konkursamts über noch nicht verwertete Aktiven der Konkursitin, womit deren Organ befugt ist, diese Aktiven zu liquidieren. Der Konkursrichter muss den Schuldner nicht darauf hinweisen, dass er den Konkurswiderruf beantragen kann.

Erwägungen:

I.

- Mit Entscheid E 129-2017 vom 11. August 2017 erklärte der Präsident des Bezirksgerichts Appenzell I.Rh. als Einzelrichter das über die A. AG in Liquidation eröffnete Konkursverfahren als geschlossen.
- 2. Am 14. September 2017 reichte der Rechtsvertreter von B. und C. (folgend: Beschwerdeführer) gegen den Entscheid E 129-2017 Beschwerde ein und stellte die Rechtsbegehren, der Entscheid des Bezirksgerichtspräsidenten vom 11. August 2017 betreffend Schluss des Konkursverfahrens sei aufzuheben und den Beschwerdeführern bzw. der konkursiten Gesellschaft sei die Gelegenheit einzuräumen, beim Bezirksgerichtspräsidenten ein Gesuch um Widerruf des Konkurses gestützt auf Art. 195 Abs. 1 Ziff. 1 SchKG zu stellen.

Die Beschwerde bezwecke die rein formelle Wiederaufnahme des an und für sich abgeschlossenen Konkursverfahrens mit dem einzigen Zweck, einen Widerruf des Konkurses beantragen zu können.

Zur Begründung verwies der Rechtsvertreter der Beschwerdeführer auf die gleichzeitig bei der Aufsichtsbehörde für SchKG eingereichte Beschwerdebegründung. In dieser führte er aus, dass die Beschwerdeführer die einzigen Aktionäre der A. AG seien. Der Beschwerdeführer B. sei ausserdem einziger Verwaltungsrat der Gesellschaft gewesen. Gestützt auf diese Eigenschaften würden sich die Beschwerdeführer zur Beschwerde legitimieren. Den heute in Deutschland wohnhaften Beschwerdeführern sei nur indirekt und Wochen nach dem massgebenden Geschehen bekannt geworden, dass das Verfahren über ihre Gesellschaft inzwischen abgeschlossen worden sei. Die Beschwerdeführer hätten erwartet, über den Abschluss des Verfahrens vorgängig orientiert zu werden. Dass die Beschwerdeführer nicht über die Möglichkeit des Konkurswiderrufs belehrt worden seien und sie erst hinterher davon erfahren hätten, sei Grundlage der Beschwerde. Rechte von Gläubigern seien von einer Wiedereintragung der Gesellschaft im Handelsregister in keiner Weise betroffen, weshalb es keinerlei öffentliches Interesse daran gebe, dass der Konkurs bestehen bleibe und die Gesellschaft nicht mehr existiere.

- 3. Der Präsident des Bezirksgerichts Appenzell I.Rh. reichte am 16. Oktober 2017 eine Stellungnahme zur Beschwerde ein und beantragte Nichteintreten auf die Beschwerde.
- 4. Der Rechtsvertreter der Beschwerdeführer nahm mit Schreiben vom 30. November 2017 Stellung. Da die Gläubiger der Gesellschaft und die Konkursverwaltung volle De-

ckung für ihre Forderungen und Kosten bekommen hätten, sei der Schluss des Konkursverfahrens keine blosse Formalität, sondern eine den Aktionären der Gesellschaft zu eröffnende bevorstehende Verfügung, welche deren Rechte hätte tangieren können. Der Bezirksgerichtspräsident hätte die Aktionäre über die von ihm beabsichtigte Verfügung orientieren müssen. Da dies unterblieben sei, sei das rechtliche Gehör der Parteien verletzt worden.

Der Schluss des Konkursverfahrens setze voraus, dass das Konkursverfahren vollständig durchgeführt worden sei. Vorliegend seien noch nicht alle Gegenstände liquidiert worden. Die Konkursverwaltung halte in ihrer Beschwerdeantwort vom 27. Oktober 2017 an die Aufsichtsbehörde SchKG fest, gemäss Einvernahmeprotokoll bestünden noch zwei Guthaben, welche jedoch vom Konkursamt nicht weiter verfolgt worden seien, da die angeblichen Schuldner im Ausland seien, weshalb diese Forderungen schwer einbringlich seien. Man habe daher am 11. Juni 2013 den Beschwerdeführer B. bevollmächtigt, diese zwei Guthaben im Namen der Konkursitin einzutreiben.

Mit dem Schluss des Konkursverfahrens ende die Existenz der Konkurs gegangenen Gesellschaft und damit auch die Aktivlegitimation, die fraglichen beiden Guthaben noch eintreiben zu können. Dem Beschwerdeführer B. seien zuvor die fraglichen Forderungen nicht abgetreten worden, sondern er sei nur berechtigt erklärt worden, im Namen der Konkursitin diese Forderungen einzutreiben. Von dieser Möglichkeit habe er bis heute nicht Gebrauch gemacht, wobei auf die Gründe dafür hier nicht eingegangen werden solle. Wenn nun die A. AG gelöscht sei, würden auch die dem Beschwerdeführer B. erteilten Vollmachten, die fraglichen Forderungen einzutreiben, enden. Es gebe niemanden mehr, der dafür aktivlegitimiert wäre. Zuerst also müsste eine Abtretung dieser Ansprüche erfolgen, was nur von einer existierenden Gesellschaft ausgehen könne, konkret durch die Konkursverwaltung als Liquidatorin. Bis das geschehen sei, sei das Verfahren nicht vollständig durchgeführt, da noch nicht alle Aktiven liquidiert worden seien.

Der Grundsatz, dass trotz Konkurses allfällig noch vorhandene Aktiven sollen eingetrieben werden können (beispielsweise auch bei Einstellung des Verfahrens mangels Aktiven), sei auch vom Bundesgericht geschützt worden, indem es eine Einsprache gegen die Löschung der Gesellschaft beim Handelsregisteramt mit dieser Begründung zugelassen habe.

Mit derselben Problematik befasse sich auch Art. 269 SchKG. Es gehe um nachträglich entdeckte Vermögenswerte, welche im Rahmen eines Nachkonkurses doch noch verwertet werden sollten. Nun bestehe hier kein Interesse der Konkursverwaltung, weitere Aktiven zu verwerten, weil es keine Gläubiger mehr mit offenen Forderungen gegen die Gesellschaft gebe. Nach der ratio legis von Art. 269 SchKG gehe es dort um Gläubigerinteressen, im vorliegenden Fall aber um die Interessen der Eigentümer der Konkurs gegangenen Gesellschaft. Auch ihre Interessen seien schützenswert, weshalb es in der gegebenen Konstellation sachgerecht sei, ohne Nachkonkurs durch Aufhebung der Schlussverfügung des Bezirksgerichtspräsidenten die Konkursverwaltung als Liquidatorin wieder einzusetzen, um einzig den beiden Beschwerdeführern die Ansprüche der A. AG gegen D. und gegen E. abzutreten, ohne dafür überhaupt die Gesellschaft noch einmal im Handelsregister einzutragen.

Es seien keinerlei öffentliche oder Gläubigerinteressen tangiert, wenn die Beschwerdeführer, deren Konkurs gegangene Gesellschaft keine ungedeckten Gläubiger hinterlassen habe, die noch vorhandenen zwei Forderungen der A. AG im eigenen Namen einzutreiben versuchen, nachdem die Konkursverwaltung als Liquidatorin ihnen diese Ansprüche abgetreten habe.

Die Beschwerdeführer hätten tatsächlich geglaubt, sie kämen zu einem Totalverlust, in der Meinung, die pfandgesicherte Hypothekargläubigerin könne Verzugszinsen fordern, wie es scheinbar in Deutschland der Fall sei. Auch hätten sie geglaubt, das zwangsverwertete Auto sei zugunsten eines Arrestgläubigers verwertet worden und habe nicht zur Deckung der Konkursgläubiger gedient. Die Bekanntgabe des Steigerungsergebnisses habe für die Beschwerdeführer noch nicht bedeutet, dass sie einen Mehrerlös würden davontragen können. Sie hätten zu keiner Zeit die Möglichkeit gehabt, vorab auszurechnen, inwieweit aus der Zwangsvollstreckung noch ein Guthaben resultieren würde. Daher wäre es an der Konkursverwaltung gewesen, die Beschwerdeführer vorab über das Ergebnis aufzuklären und sie ausdrücklich auf die Möglichkeit des Konkurswiderrufs hinzuweisen. Leider sei das nicht geschehen.

Die Vernehmlassung der Konkursverwaltung vom 27. Oktober 2017 an die Aufsichtsbehörde SchKG verrate in Ziffer 7, dass Animositäten bestanden hätten. Das solle dem Konkursamt nicht verübelt werden. Die überlange Verfahrensdauer werde da und dort an den Nerven gezehrt haben, wofür der Beschwerdeführer B vielleicht seinen Anteil geleistet habe. Man müsse hier aber auch die grosse Tragik vor Augen führen, welche in diesem ganzen Konkursfall stecke. Der Beschwerdeführer B habe sehr viel Geld in ein Projekt investiert, mit dem er offenbar nicht vorwärts komme oder jedenfalls noch keine Früchte davontrage. Als Folge dieses Engagements verliere er im Konkurs ein Einfamilienhaus in Zeiten enorm steigender Grundstückpreise, wobei aus der Verwertung einige hunderttausend Franken weniger resultieren würden als er in dieses Grundstück investiert hätte. Ausserdem sei seine Gesellschaft über längere Zeit übermässig besteuert worden, was zu deren Niedergang beigetragen habe. Vor diesem Hintergrund müsse auch Verständnis für den Widerstand aufgebracht werden, den die Beschwerdeführer in diesem Verfahren geleistet hätten. Es dürfe nicht darum gehen, die Beschwerdeführer nun dafür abzustrafen, dass sie alles daran gesetzt hätte, die Wegnahme des Grundeigentums zu verhindern.

Die Beschwerde sei also gutzuheissen, die Schlussverfügung des Bezirksgerichtspräsidenten aufzuheben und der Konkursverwaltung dadurch zu ermöglichen, den Beschwerdeführern die genannten zwei Forderungen als Liquidatoren der A. AG abzutreten, um hiernach das Verfahren wieder zu schliessen. Jedenfalls hätten sie ohne jede Begründung einen Rechtsanspruch auf Widerruf des Konkurses gehabt, hätten sie rechtzeitig diesen Antrag gestellt. Es gebe nun in der Tat kein Interesse, ihnen in dieser Konstellation dies heute zu versagen.

5.

5.1. Die Schlussverfügung des Konkursgerichtes ist mit Beschwerde nach Art. 319 ff. ZPO anfechtbar (vgl. BGE 138 III 442 E. 4.3.1; Urteil des Bundesgerichts 5A_50/2015 vom 28. September 2015 E. 3; Näf, in: Hunkeler [Hrsg.], Kurzkommentar SchKG, 2. Auflage, Basel 2014, Art. 268 N 6). Zur Beschwerde ist auch der Schuldner legitimiert (vgl. Staehelin, in: Staehelin/Bauer/Staehelin [Hrsg.], Bundesgesetz über Schuldbetreibung

und Konkurs, Ergänzungsband zur 2. Auflage, Basel 2017, Art. 268 ad N 8). Zur Beschwerde ist nur befugt, wer durch den angefochtenen Entscheid beschwert ist und daher ein schützenswertes Interesse an dessen Korrektur besitzt (vgl. Urteil des Bundesgerichts 5A_50/2015 vom 28. September 2015 E. 3; Staehelin/Staehelin/Grolimund, Zivilprozessrecht, 2. Auflage, Zürich 2013, § 25, N 28).

- 5.2. Mit dem Schluss des Konkursverfahrens erlischt die Zuständigkeit der Konkursverwaltung, über Massagegenstände zu verfügen (vgl. BGE 120 III 36 E. 3). Liegt ein Aktivenüberschuss vor und sind noch nicht alle Aktiven verwertet, so ist die Verwertung einzustellen (Art. 97 Abs. 2, Art. 332 Abs. 2 zweiter Satz SchKG analog), der Zweck des Vollstreckungsverfahrens ist erreicht - sämtliche Forderungen der Gläubiger sind gedeckt. Die noch nicht verwerteten Aktiven sind dem Schuldner in natura herauszugeben. Über Aktiven, welche nicht verwertet wurden, ist nun der Gemeinschuldner wieder verfügungsberechtigt. Der konkursrechtliche Zwangsbeschlag betrifft denn auch nur die Verfügungsbefugnis des Schuldners (Art. 204 Abs. 1 SchKG), nicht aber dessen Stellung als Eigentümer. Aufgrund dessen hat der Schuldner bei einem Aktivenüberschuss i.e.S. einen Herausgabeanspruch gegenüber der verfahrensleitenden Behörde. Ist der Schuldner eine nun im Handelsregister gelöschte juristische Person, so sind die letzten Liquidatoren befugt, diese Aktiven zu liquidieren. Der Aktivenüberschuss ist demnach den vertretungsberechtigten Exekutivorganen herauszugeben (vgl. BGE 129 III 563; Lorandi, Aktivenüberschuss in der Generalexekution - wenn der Glücksfall zum Problemfall wird, in: BISchK 2013 S. 217, S. 221 f.; Näf, a.a.O., Art. 268 N 7; Staehelin, in: Staehelin/Bauer/Staehelin [Hrsg.], Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs, Ergänzungsband zur 2. Auflage, Basel 2017, Art. 268 N 7).
- 5.3. Mit Bescheinigung vom 11. Juni 2013 bestätigte das Konkursamt gegenüber D., dass die A. AG, vertreten durch den Verwaltungsrat B., berechtigt sei, ihre Rechte gegenüber D. gerichtlich und aussergerichtlich geltend zu machen. Ebenfalls mit Bescheinigung vom 11. Juni 2013 bestätigte das Konkursamt gegenüber E., dass die A. AG, vertreten durch den Verwaltungsrat B., berechtigt sei, ihre Forderungen gegenüber E. nebst Verzugsschäden gerichtlich und aussergerichtlich geltend zu machen.

Im Protokoll vom 15. Juli 2013 über die Einvernahme des Beschwerdeführers B. als Mitglied mit Einzelunterschrift der A. AG in Liquidation wurde unter den Aktiven unter anderem "Guthaben/Debitoren: E. - ca. Fr. 60'000.00, Darlehen an F. GmbH - ca. Fr. 1'009'678.42" sowie "Beteiligung an Gesellschaften: F. GmbH (gegenwärtig keine Geschäftlichen Tätigkeiten durch F. GmbH / gilt zum heutigen Zeitpunkt als Inaktiv / Keine Angestellten / Die Beteiligung wurde per Bilanz per 31.12.2011 mit Fr. 55'876.73 bewertet. - gegenwärtig stellt die Beteiligung keinen Wert dar." aufgeführt. Das Konkursamt hielt in Ziffer 8 seiner Beschwerdeantwort vom 27. Oktober 2017 im Verfahren KAB 9-2017 fest, dass gemäss Einvernahmeprotokoll zwei Guthaben bestehen würden, welche jedoch vom Konkursamt nicht weiter verfolgt worden seien, da die angeblichen Schuldner in Ausland seien und die Guthaben somit schwer einbringlich seien. Bereits am 11. Juni 2013 sei der Beschwerdeführer B bevollmächtigt worden, diese zwei Guthaben im Namen der Konkursitin einzutreiben.

Das Konkursamt selbst hat somit bestätigt, dass es die strittigen Forderungen gegenüber D. bzw. E. während des Konkursverfahrens nicht liquidiert hat. Mit dem Schluss des Konkursverfahrens endet die Verfügungsbefugnis über diese Forderungen. Entsprechend ist nun der Beschwerdeführer B. als Verwaltungsrat und somit Organ der nun im Handelsregister gelöschten Konkursitin befugt, diese Guthaben bzw. Beteiligungen zu liquidieren. Er kann vom Konkursamt verlangen, dass es ihm zusammen mit dem Bargeldüberschuss diese Aktiven zur selbständigen Liquidation und nachfolgenden Verteilung an die Aktionäre der Konkursitin herausgibt. Insofern ist das vorliegende Beschwerdeverfahren das falsche Instrument, da die Beschwerdeführer durch die Schlussverfügung an und für sich nicht beschwert sind. Sie haben kein schützenswertes Interesse, den Konkursschluss anzufechten.

Den Beschwerdeführern fehlt somit ein Rechtsschutzinteresse an der Beschwerde, weshalb auf die Beschwerde nicht eingetreten werden kann. Sie verkennen, dass das Konkursgericht nicht Aufsichtsbehörde über das Konkursamt ist und vermögen keine Anhaltspunkte vorzubringen, die auf einen unvollständig durchgeführten Konkurs schliessen lassen, da durch den Konkurs sämtliche Gläubiger befriedigt werden konnten.

6.

- 6.1. Selbst wenn jedoch auf die Beschwerde einzutreten wäre, wäre sie aus folgenden Gründen abzuweisen, da weder eine unrichtige Rechtsanwendung noch eine offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts durch die Vorinstanz im Sinne von Art. 320 ZPO vorliegt.
- 6.2. Findet das Gericht, dass das Konkursverfahren vollständig durchgeführt sei, so erklärt es dasselbe für geschlossen (Art. 268 Abs. 2 SchKG). Das Verfahren gilt dann als noch nicht durchgeführt, wenn noch nicht alle Gegenstände liquidiert sind, wenn über zweifelhafte Ansprüche der Masse noch nicht Beschluss gefasst ist oder wenn nicht alle Massagläubiger befriedigt und nicht alle Konkursgläubiger ausbezahlt sind (vgl. Kren Kostkiewicz/Vock [Hrsg.], Kommentar zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs, 4. Auflage, Zürich 2017, Art. 268 N 5). Eine vorherige Einvernahme des Schuldners ist nicht vorgeschrieben (vgl. Kren Kostkiewicz/Vock [Hrsg.], a.a.O., Art. 268 N 6).
- 6.3. Die Beschwerdeführer bringen in der Beschwerdeschrift nicht vor, die Vorinstanz habe den Sachverhalt offensichtlich unrichtig festgestellt. Die Vorinstanz hat aufgrund des Schlussberichts des Konkursamts vom 4. September 2017, wonach sämtliche Gläubiger hätten befriedigt werden können und der Überschuss an die Beschwerdeführerin 2 und den Rechtsvertreter der Beschwerdeführer ausbezahlt werde, abgestützt. Die Einwendungen der Beschwerdeführer erst in ihrer Eingabe vom 30. November 2017 bezüglich der noch nicht liquidierten Aktiven hätten bereits in der Beschwerdeschrift vorgebraucht werden können, sind nach Art. 326 Abs. 1 ZPO verspätet und können nicht mehr gehört werden (vgl. Sterchi, in: Berner Kommentar zur ZPO, Bern 2012, Art. 321 N 22). Die Vorinstanz hat jedenfalls den wesentlichen Sachverhalt, nämlich dass sämtliche Gläubiger befriedigt werden konnten, nicht offensichtlich unrichtig festgestellt. Sie musste die Beschwerdeführer vor Erlass ihres Entscheids auch nicht einvernehmen und hat somit das Konkursverfahren zu Recht für geschlossen erklärt. Da der Konkurs mit Entscheid vom 11. August 2017 geschlossen worden ist, ist ein Konkurswiderruf nicht mehr möglich.

Die Beschwerdeführer machen geltend, sie seien nicht über die Möglichkeit des Konkurswiderrufs belehrt worden. Sinngemäss rügen sie damit eine unrichtige Rechtsanwendung durch die Vorinstanz. Der Konkursrichter muss jedoch den Schuldner nicht darauf hinweisen, dass er den Konkurswiderruf beantragen kann. Eine Rechtsverletzung liegt somit nicht vor und die Vorinstanz durfte ohne vorgängigen Hinweis betreffend Konkurswiderruf das Konkursverfahren schliessen. Im Übrigen wurden die Beschwerdeführer bereits in Erwägung 9.2 des Zirkularentscheids KAB 4-2016 vom 25. November 2016 darauf hingewiesen, dass bis zum Schluss des Konkursverfahrens der Widerruf des Konkurses nach Art. 195 SchKG beantragt werden könne. Entsprechend können die Beschwerdeführer auch nicht geltend machen, sie hätten vor Schluss des Konkursverfahrens nicht um ihr Widerrufsrecht gewusst.

(...)

Kantonsgericht Appenzell I.Rh., Präsidentin als Einzelrichterin, Entscheid KE 12-2017 vom 15. Januar 2018

Die gegen diesen Entscheid erhobene Beschwerde wurde vom Bundesgericht mit Entscheid 5A_159/2018 vom 24. Oktober 2018 abgewiesen.

2.6. Rückforderung von Wohnbausanierungsbeiträgen

Das Meliorationsamt hat im Jahr 2015 die finanziellen Verhältnisse des Beschwerdeführers überprüft, jedoch erst im Jahr 2017 gestützt darauf eine Teilrückerstattung der dem Beschwerdeführer ausbezahlten Wohnbausanierungsbeiträge verfügt. Da der Anspruch einer einjährigen Verjährungsfrist ab Kenntnis unterliegt, ist der vorliegende Rückerstattungsanspruch verjährt.

Erwägungen:

Ι.

 Im Dezember 1996 ersuchte das Ehepaar A. und B. beim Meliorationsamt und beim Bundesamt für Wohnungswesen um Finanzhilfe für die Wohnbausanierung der Liegenschaft Y.

A. und B. wurde vom Bundesamt für Wohnungswesen ein Bundesbeitrag von Fr. 135'000.00, von der Standeskommission ein Kantonsbeitrag von Fr. 42'000.00 sowie vom Bezirk X. ein Bezirksbeitrag von Fr. 33'000.00 gewährt. Insgesamt erhielten A. und B. für die Wohnbausanierung der Liegenschaft Y. einen Beitrag von Fr. 210'000.00.

- 2. Mit Schreiben vom 4. Juli 2017 stellte das Meliorationsamt B. die Rückforderung von Fr. 112'000.00 in Aussicht. Es begründet dies damit, dass im Jahr 2015 eine Überprüfung der finanziellen Verhältnisse der Jahre 2011 bis 2015 vorgenommen worden sei. Dabei sei festgestellt worden, dass in diesen Jahren die Einkommens- und/oder Vermögensgrenzen durch die Bewohnerschaft überschritten worden seien. Seit der Auszahlung der Beiträge im Jahr 1999 seien nun bis 2013 14 Jahre vergangen. Die Rückforderung betrage daher 16/30 der Finanzhilfen. Das Meliorationsamt führt weiter aus, dass B., bevor die Standeskommission über die Rückforderung der Kantons- und Bezirksbeiträge beschliesse und die Angelegenheit zur Rückforderung der Bundesbeiträge an das Bundesamt für Wohnungswesen weitergeleitet werde, das rechtliche Gehör gewährt werde.
- 3. Mit Schreiben vom 28. August 2017 nahm der Rechtsvertreter von B. Stellung zum in Aussicht gestellten Rückforderungsbegehren.
- 4. Mit Entscheid vom 2. Oktober 2017 (Prot. Nr. 985) beschloss die Standeskommission, dass B. verpflichtet werde, in Bezug auf die Wohnbausanierung Y. einen Betrag von Fr. 20'000.00 an Bezirks- und Kantonsbeiträgen zurückzuzahlen. (...)
- 5. Gegen diesen Entscheid erhob der Rechtsvertreter von B. (folgend: Beschwerdeführer) am 7. November 2017 Beschwerde und beantragte die Aufhebung des Entscheides sowie einen Verzicht auf die Rückerstattung der Wohnbausanierungsbeiträge.

(...)

III.

1.

- 1.1. Zunächst stellt sich die Frage des anwendbaren Rechts. Vorliegend wurde die Finanzhilfe im Jahr 1999 ausbezahlt und somit unbestrittenermassen unter der Geltung der Verordnung über die Verbesserung der Wohnverhältnisse in Berggebieten vom 30. März 1992 (nachfolgend: V-1992). Diese Verordnung wurde im Jahr 2009 grundlegend überarbeitet und durch das Gesetz über die Unterstützung von Wohnbausanierungen vom 26. April 2009 (WSG) sowie der Verordnung über die Unterstützung von Wohnbausanierungen vom 15. Juni 2009 (WSV) abgelöst. Gemäss den Übergangsbestimmungen in Art. 20 WSV vollzieht das Meliorationsamt weiterhin den Auftrag gemäss Art. 16 der Bundesverordnung über die Verbesserung der Wohnverhältnisse in Berggebieten vom 17. April 1991 (VWBV), unter Beachtung des Bundesgesetzes über die Verbesserung der Wohnverhältnisse in Berggebieten vom 20. März 1970 (VWBG). Dieser Auftrag endet 20 Jahre nach der Schlusszahlung an die letzte Wohnbausanierung nach altem Recht. Gemäss Art. 16 VWBV kontrollieren die Kantone die Verwendung der Finanzhilfen. Sie überprüfen mindestens alle vier Jahre jeden Einzelfall. Bei einer Zweckentfremdung treffen die Behörden die entsprechenden Massnahmen, insbesondere die Rückerstattung gemäss Art. 15 VWBV.
- 1.2. Nach dem klaren Wortlaut der Übergangsbestimmung in Art. 20 WSV vollzieht das Meliorationsamt weiterhin den Auftrag auf Überwachung der Zweckerhaltung, wie er nach altem Recht vorgesehen ist. Damit beurteilt sich der vorliegende Anspruch nach der alten Verordnung über die Verbesserung der Wohnverhältnisse in Berggebieten vom 30. März 1992 (V-1992).
- 2. Im öffentlichen Recht ist die Verjährung von Amtes wegen zu berücksichtigen, wenn das Gemeinwesen Gläubiger der Forderung ist (vgl. BGE 133 II 366 E. 3.3; Häfelin/Müller/Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, 7. Auflage, 2016, N 774; Wiederkehr/Richli, Praxis des allgemeinen Verwaltungsrechts, Band I, 2012, N 702).
- 2.1. Anspruchsvoraussetzungen, Auflagen, Bedingungen sowie Leistungsverweigerung und Rückforderung der ausgerichteten Finanzhilfe richten sich nach dem Bundesgesetz und den dazugehörenden Verordnungen (Art. 7 V-1992). Das Bundesgesetz über die Verbesserung der Wohnverhältnisse in Berggebieten (VWBG) sieht in Art. 14 eine Verjährungsbestimmung für Rückerstattungsansprüche vor.
- 2.2. Die alte Verordnung V-1992 enthält keine Verjährungsbestimmungen. Betreffend Voraussetzungen und Rückerstattung verweist sie auf das Bundesgesetz, welches mit Art. 14 VWBG eine Verjährungsbestimmung für Rückerstattungsforderungen enthält. Da das kantonale Recht umfassend für die Rückerstattungen auf Bundesrecht verweist, umfasst der Verweis auch die Verjährungsbestimmungen. Hätte der kantonale Gesetzgeber eine abweichende Verjährungsbestimmung wollen, hätte er die Verjährung in der eigenen Verordnung regeln können, zumal er wusste, dass das Bundesrecht eine Verjährungsbestimmung enthält.

Vorliegend beurteilt sich aufgrund des Verweises von Art. 7 V-1992 die Verjährung nach Art. 14 VWBG.

3.

- 3.1. Das Bundesgesetz über die Verbesserung der Wohnverhältnisse in Berggebieten (VWBG) sieht in Art. 14 vor, dass die Rückerstattungsansprüche mit Ablauf eines Jahres, nachdem die zuständige kantonale Amtsstelle vom Anspruch des Bundes Kenntnis erhalten hat, in jedem Fall aber innert Ablauf von zehn Jahren seit der Entstehung des Anspruches verjähren.
- 3.2. Der Standeskommission obliegt gemäss Art. 3 V-1992 die Entscheidung über eine eventuelle Rückerstattung von Kantonsbeiträgen. Das Meliorationsamt ist gemäss Art. 5 V-1992 für den Vollzug der Vorschriften zuständig, sofern keine andere Behörde oder Amtsstelle bezeichnet wird.
- 3.3. Grundsätzlich betreut das Meliorationsamt das gesamte Verfahren und hat deshalb auch die Anspruchsvoraussetzungen des Beschwerdeführers überprüft. Mit Schreiben vom 4. Juli 2017 stellte das Meliorationsamt dem Beschwerdeführer 2017 die Rückforderung schliesslich in Aussicht.

Das Meliorationsamt untersteht dem Land- und Forstwirtschaftsdepartment (Art. 4 V-1992), welches seinerseits von einem Mitglied der Standeskommission geführt wird. Das Meliorationsamt ist in diesem Sinne auch mit dem Vollzug der Gesetzgebung über die Wohnbausanierungsbeiträge betraut worden, wobei gewisse Entscheidungen gemäss Art. 3 V-1992 der Standeskommission obliegen. Darunter fällt der Entscheid über die Rückerstattung der Kantonsbeiträge. Die Vorbereitung des Geschäfts obliegt jedoch dem Meliorationsamt. So ist auch das Meliorationsamt für die Überprüfung der Zweckerhaltung zuständig (Art. 20 WSV). Kommt das Meliorationsamt im Rahmen seiner periodischen Prüfung zum Schluss, dass die Voraussetzungen für eine Rückerstattung gegeben sind, unterbreitet sie dies der Standeskommission zum Entscheid darüber. Die Standeskommission erhält somit immer erst dann Kenntnis von einem Rückerstattungsanspruch, wenn das Meliorationsamt bereits das gesamte Dossier aufbereitet, die Voraussetzungen der Rückerstattung abgeklärt und zur endgültigen Entscheidung der Standeskommission unterbreitet hat.

Zusammenfassend bedeutet dies, dass der gesamte Rückerstattungsprozess ein Zusammenspiel zwischen dem vorbereitenden und vollziehenden Meliorationsamt und der abschliessend entscheidenden Standeskommission ist. Aufgrund der Zugehörigkeit des Meliorationsamts zum Land- und Forstwirtschaftsdepartement und somit zur Standeskommission ist dies als departementsinterne Aufgabenteilung zu sehen. Damit hat sich die Standeskommission das Wissen des Meliorationsamtes anrechnen zu lassen. Dies entspricht auch dem Sinn und Zweck der einjährigen Verjährungsfrist, soll diese doch die zuständige Behörde zum raschen Handeln anhalten, um den Betroffenen schnellstmöglich Rechtssicherheit zu verschaffen. Würde erst das Wissen der Standeskommission diese Verjährungsfrist auslösen, würde es dem Meliorationsamt freistehen, ihm bekannte Rückerstattungsansprüche unbehandelt zu lassen und diese nach seinem Gutdünken der Standeskommission zur Entscheidung zu übergeben, da erst damit die relative Verjährungsfrist ausgelöst würde. Dies war aber nicht Absicht des Gesetzgebers, als er eine relative Verjährungsfrist von einem Jahr vorsah. Es kann schliesslich nicht das Risiko des Bürgers sein, wie lange der Informationsfluss departementsintern dauert.

- 3.4. Das Meliorationsamt führt in seinem Schreiben vom 4. Juli 2017 aus, dass im Jahr 2015 eine Überprüfung der finanziellen Verhältnisse des Beschwerdeführers für die Jahre 2011 bis 2015 vorgenommen worden sei. Dabei sei festgestellt worden, dass die gesetzlichen Anforderungen an eine Rückerstattungspflicht gegeben seien. Damit hatte das Meliorationsamt bereits im Jahr 2015 (resp. spätestens am 31. Dezember 2015) Kenntnis vom Rückerstattungsanspruch des Bezirks, des Kantons und des Bundes. Das Meliorationsamt stellte die Rückerstattung jedoch erstmals am 4. Juli 2017 und somit mithin weit mehr als ein Jahr später in Aussicht. Zu diesem Zeitpunkt war jedoch die einjährige, relative Verjährungsfrist gemäss Art. 14 VWBG abgelaufen und der Rückerstattungsanspruch ist verjährt.
- 3.5. Aufgrund der eingetretenen Verjährung kann vorliegend offen bleiben, ob die Standeskommission überhaupt für die Entscheidung über die Rückerstattung der Bezirksbeiträge zuständig wäre. Auch die Voraussetzungen und Höhe der Rückforderung müssen zufolge Verjährung nicht mehr geprüft werden.

(...)

Kantonsgericht Appenzell I.Rh., Verwaltungsgericht, Entscheid V 14-2017 vom 15. Mai 2018

2.7. Provisorische Rechtsöffnung

Glaubhaftmachung einer zur Verrechnung gebrachten Gegenforderung einer Darlehensschuld (Art. 82 SchKG);

Erwägungen:

١.

- A. bestätigte am 20. Januar 2015 mit seiner Unterschrift, dass er von B. ein zinsloses Privat-Darlehen in der Höhe von EUR 18'000.00, rückzahlbar bis 30. April 2015, erhalten hat.
- 2. Mit Schreiben vom 28. April 2017 forderte B. A. auf, den Betrag von EUR 18'000.00 bis am 15. Mai 2017 zurückzubezahlen.
- 3. A. teilte B. mit Mail vom 2. Mai 2017 mit, dass er ihm das Darlehen inkl. Zinsen selbstverständlich zurückzahlen werde. Gleichzeitig fragte er betreffend des Vorgehens bezüglich der Zahlungen der Honorierung betreffend Objekt 15002/X. für die Aufwendungen für Planungsarbeiten von Fr. 39'191.00 inkl. MWST nach.
- 4. Am 1. Juni 2017 sandte die C. AG, deren Geschäftsführer A. ist, an D. zuhanden Herr B. eine Rechnung für Architektur-Honorare über Fr. 39'191.85 für das Objekt 15002/X. (Bauherr: D.).
- 5. Mit Schreiben vom 15. Juni 2017 sandte B. der C. AG deren Rechnungen vom 1. Juni 2017 wieder zurück. Eine Adresse D. gebe es ebenso wenig wie eine Firma oder eine sonstige juristische Person gleichen Namens, D. sei eine Internetplattform bzw. eine Homepage, wo die Objekte angeboten würden, die einen Zusammenhang mit diesem Begriff hätten. Die Rechnungen seien völlig unberechtigt. Ausgangslage für die sogenannten Entwürfe der Villen sei die Neugründung seiner Firma im Februar 2015 und eine Besprechung im Büro der C. AG mit A. gewesen, wo es um eine künftige Zusammenarbeit in dem Sinne gegangen sei, dass C. AG Entwürfe zur Verfügung stelle, die über seine Firma verkauft werden sollten. Im Sinne dieser Zusammenarbeitsvereinbarung und damit zum Zweck der Verkaufsförderung habe er auf eigene Rechnung die Visualisierung für zwei der Villen in Auftrag gegeben. Bauherr und Auftraggeber für den Bau einer solchen Villa und Vertragspartner des Architekten sollte sodann eine Drittperson – also ein Kunde – sein. Also weder B. noch seine Firma. Ein separates Honorar für Entwürfe oder Skizzen sei niemals vereinbart worden, sonst hätten beide Parteien wohl eine entsprechende Auftragsvereinbarung schriftlich abgeschlossen. Dies sei ebenfalls nie Gegenstand von Erörterungen gewesen.
- 6. Die C. AG trat am 28. Juni 2017 A. die Forderung aus der Honorar-Rechnung vom 1. Juni 2017 an D., deren Schuldner der Bauherr und Besteller B. sei, einen Teilbetrag in Höhe von insgesamt Fr. 25'000.00 ab.
- 7. A. teilte B. mit Einschreiben vom 28. Juni 2017 mit, dass ihm gemäss Erklärung vom 28. Juni 2017 die C. AG eine Forderung gegen B. in der Höhe von Fr. 25'000.00 abge-

treten habe, welche dieser aus Teilen einer Honorarforderung betreffend einen Planungsvertrag, den B. mit der C. AG als Besteller und Bauherr abgeschlossen habe, zustehe. Gleichzeitig mache er in Anwendung von Art. 120 OR die Verrechnung dieser an ihn abgetretenen Forderung über Fr. 25'000.00 mit seiner persönlichen Darlehensschuld in Höhe von EUR 18'000.00 (zuzüglich Zinsen) geltend. Unter Berücksichtigung des Wechselkurses gelte das Darlehen als verzinst zurückbezahlt.

8. B. reichte beim Betreibungsamt Appenzell gegen A. ein Betreibungsbegehren ein. Gegen den Zahlungsbefehl des Betreibungsamts Appenzell in der Betreibung Nr. Y. vom 2. Februar 2018 für das Privat-Darlehen vom 20. Januar 2015 über den Betrag von Fr. 20'819.70 nebst Zins zu 5% seit 16. Mai 2017 erhob A. am 5. Februar 2018 Rechtsvorschlag.

9.

9.1. Am 1. Juni 2018 reichte der Rechtsvertreter von B. beim Bezirksgerichtspräsidium Appenzell I.Rh. in der Betreibung Nr. Y. des Betreibungsamtes Appenzell gegen A. das Begehren um provisorische Rechtsöffnung für den Betrag von Fr. 20'819.70 nebst Zins zu 5% seit 16. Mai 2017 ein.

(...)

- 9.4. Der Präsident des Bezirksgerichts Appenzell I.Rh. erliess am 16. August 2018 folgenden Entscheid E 85-2018:
 - «1. Der Rechtsvorschlag in der Betreibung Nr. Y. des Betreibungsamtes Appenzell wird im Umfang von Fr. 20'819.70 nebst Zins zu 5% seit 16.05.2017 aufgehoben, und es wird in diesem Umfang provisorische Rechtsöffnung erteilt. (...).»

Zusammenfassend wurde erwogen, es würden sich keine rechtsgenüglichen Hinweise auf eine Zusammenarbeit mit B. ergeben, auch keine Hinweise auf eine Auftragserteilung durch B. persönlich. Der Bestand einer Forderung der C. AG gegenüber B. persönlich habe entsprechend nicht glaubhaft gemacht werden können. Damit fehle es an einer gegenseitigen Forderung zwischen B. und A., ungeachtet einer allfälligen Forderungsabtretung der C. AG an diesen. Entsprechend sei die Verrechnungseinrede unbehelflich und vermöge die Darlehensforderung des Gläubigers nicht zu entkräften (E. 4.5.).

10. Gegen den Entscheid E 85-2018 des Präsidenten des Bezirksgerichts Appenzell I.Rh. vom 16. August 2018 erhob der Rechtsvertreter von A. (folgend: Beschwerdeführer) am 5. Oktober 2018 Beschwerde und beantragte, der Entscheid des Präsidenten des Bezirksgerichts Appenzell I.Rh. vom 16. August 2018 sei vollumfänglich aufzuheben.

(...)

III.

(...)

2.

- 2.1. Beruht die Forderung auf einer durch öffentliche Urkunde festgestellten oder durch Unterschrift bekräftigten Schuldanerkennung, so kann der Gläubiger die provisorische Rechtsöffnung verlangen. Der Richter spricht dieselbe aus, sofern der Betriebene nicht Einwendungen, welche die Schuldanerkennung entkräften, sofort glaubhaft macht (Art. 82 SchKG).
- 2.2. Der Gläubiger muss nur die Schuldanerkennung einreichen, er hat keine weiteren rechtserzeugenden Tatsachen zu beweisen. Dem Schuldner obliegt es nun, glaubhaft zu machen, dass rechtsvernichtende Tatsachen eingetreten sind. Im provisorischen Rechtsöffnungsverfahren muss der Schuldner bei geltend gemachter Tilgung durch Verrechnung Bestand, Höhe und Fälligkeit der Gegenforderung mit liquiden Beweismitteln glaubhaft machen. Glaubhaft machen bedeutet weniger als beweisen, aber mehr als behaupten. Der Richter muss überwiegend geneigt sein, an der Wahrheit der vom Betriebenen geltend gemachten Umstände zu glauben. Die Wahrscheinlichkeit muss demnach lediglich in dem Sinn überwiegen, als mehr für die Verwirklichung der behaupteten, die Rechtsöffnung hindernden Tatsachen sprechen muss, als dagegen. Es muss somit nur die Wahrscheinlichkeit bewiesen werden (vgl. Staehelin, in: Staehelin/Bauer/Staehelin [Hrsg.], Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs I, 2. Auflage, 2010, Art. 82 N 83; Urteil des Bundesgerichts 5A_142/2017 vom 18. August 2017 E. 4.1).

Je eindeutiger und unbedingter das Schuldbekenntnis ist, desto höhere Anforderungen sind an das Glaubhaftmachen der Einwendungen zu stellen. Gelingt es dem Schuldner nicht, den Richter von der Glaubhaftigkeit (überwiegenden Wahrscheinlichkeit) seiner Behauptungen zu überzeugen, so wird die Rechtsöffnung erteilt. Dem Schuldner bleibt dann zu seiner Verteidigung nur noch die Aberkennungsklage im ordentlichen Zivilprozess übrig (vgl. Amonn/Walther, Grundriss des Schuldbetreibungs- und Konkursrechts, 9. Auflage, 2013, §19 N 85 f.; Staehelin, a.a.O., Art. 82 N 87 ff.).

Bei der Beurteilung, ob ein Sachverhalt als glaubhaft erscheint, verfügt der Richter über ein gewisses Ermessen (vgl. Staehelin, a.a.O., Art. 82 N 89).

3. Strittig ist vorliegend, ob der Beschwerdeführer seine zur Verrechnung gebrachte Gegenforderung von Fr. 25'000.00 vor Vorinstanz hinreichend plausibilisieren konnte, er demnach Einwendungen, welche die Schuldanerkennung entkräften, sofort glaubhaft gemacht hat. A. bestätigte am 20. Januar 2015 mit seiner Unterschrift, dass er von B. ein zinsloses Privat-Darlehen in der Höhe von EUR 18'000.00, rückzahlbar bis 30. April 2015, erhalten hat. Indem der Beschwerdeführer schriftlich den Erhalt des Privatdarlehens bestätigte und später B. (folgend: Beschwerdegegner) mit Mail vom 2. Mai 2017 mitteilte, er werde ihm das Darlehen sogar inkl. Zinsen selbstverständlich zurückzahlen, hat er sich eindeutig und unbedingt zu dieser Schuld bekannt. Entsprechend sind an das Glaubhaftmachen seiner Einwendungen erhöhte Anforderung zu stellen. Ob dies erfüllt ist, bleibt im Folgenden zu prüfen.

4.

4.1. Der Beschwerdeführer rügt, die Vorinstanz gehe von einem aktenwidrigen Sachverhalt aus. Es sei entsprechend nicht nachvollziehbar und schlichtweg falsch, wenn diese statuiere, dass aus den Besprechungsprotokollen vom 8. und 21. Mai 2015 ersichtlich

sei, dass eine Zusammenarbeit der C. AG mit der E. GmbH, nicht aber eine solche mit deren Geschäftsführer B. persönlich, stattgefunden habe. Vielmehr würden die Protokolle das Gegenteil beweisen, nämlich dass die C. AG mit B. als Privatperson eine Zusammenarbeit aufgenommen hätte. So seien beim ersten Protokoll vom 8. Mai 2015 auf der ersten Seite die Teilnehmenden aufgelistet. Hinter dem Namen der Teilnehmenden sei vermerkt, welche juristische Person sie in ihrer jeweiligen Funktion vertreten würden. Frau G., Herr A. und Herr H. seien für die C. AG anwesend gewesen. Hinter dem Namen von Herrn B. sei die Bezeichnung «D. » vermerkt. Zusätzlich werde er als «Bauherrschaft und Besteller» bezeichnet. Das Protokoll sei B. zugestellt und von ihm bis heute nicht als fehlerhaft bezeichnet oder korrigiert worden. Das zweite Protokoll vom 21. Mai 2015 sei als E-Mail verschickt worden, unter anderem auch an B.. Wiederum seien die Anwesenden aufgelistet worden, wobei bei Frau G., Herrn A. und Herrn H. (C. AG), bei Herrn B. aber wiederum keine Firmenbezeichnung, sondern ausschliesslich «Bauherrschaft - Besteller» vermerkt sei. Die Gesellschaft E. GmbH werde in beiden Protokollen mit keinem Wort erwähnt.

4.2. Die Vorinstanz hat erwogen, dass aus den beiden Dokumenten kein Hinweis einer Auftragserteilung durch den Gesuchsteller (noch durch die E. GmbH) ersichtlich sei. Es seien weiter keine Anhaltspunkte bezüglich Bestand oder Höhe einer Forderung der C. AG gegenüber dem Gesuchsteller (oder der E. GmbH) erkennbar. Aus den Protokollen werde lediglich ersichtlich, dass eine Zusammenarbeit der C. AG mit der E. GmbH stattgefunden habe, nicht aber, dass ein entgeltlicher Auftrag erteilt worden sei.

Diese Sachverhaltsfeststellung der Vorinstanz sind jedenfalls nicht qualifiziert falsch, zumal bereits das Protokoll vom 8. Mai 2015 nicht nur an B. als Privatperson, sondern an «D., B.» zugestellt worden ist und entgegen der Behauptung des Beschwerdeführers nicht als «Bauherrschaft und Besteller», sondern lediglich als «Bauherrschaft» bezeichnet worden ist. Da die E. GmbH mit B. als Gesellschafter und Geschäftsführer erst am 13. Februar 2015 im Handelsregister eingetragen wurde, ist nachvollziehbar, dass deren Kontaktdaten anfangs Mai noch nicht geläufig waren. Von Seiten C. AG wurde der Besprechungsinhalt vom 21. Mai 2015 dann bereits an B. an dessen Mailadresse des Geschäfts E. GmbH versandt. Aus beiden Protokollen können jedenfalls keine Hinweise auf einen Auftrag des Beschwerdegegners an die C. AG entnommen werden.

5.

5.1. Der Beschwerdeführer erachtet die Annahme der Vorinstanz, B. habe durch Benützung der geschäftlichen Mailadresse ausschliesslich im Namen der E. GmbH gehandelt, als schlichtweg falsch und willkürlich. Mit Mail vom 1. Oktober 2015 habe B. die Entgeltlichkeit der Planungsaufträge bestätigt. Dieses Mail habe B. von seiner geschäftlichen Adresse der E. GmbH verschickt. Die Vorinstanz schliesse daraus, dass keinerlei persönliche Zusammenarbeit mit B. stattgefunden habe, sondern ausschliesslich mit der E. GmbH. Auch diese Annahme sei lebensfremd. B. sei einziger Gesellschafter und Geschäftsführer der E. GmbH. Es stehe ihm mithin völlig frei, seine geschäftliche Mailadresse sowohl für geschäftliche wie auch für private Zwecke zu verwenden. Es dürfte sogar geradezu üblich sein, dass eine Person in der Position von B. gerne eine einzige Mailadresse für sämtliche Korrespondenz verwende, um damit einen leichteren

Überblick über eine Vielzahl von Aktivitäten und Aufgaben behalten zu können. Vielmehr dürfte es zutreffend sein, dass die Benützung der Mailadresse überhaupt keinen Hinweis darüber geben könne, ob B. nun als natürliche Person oder als Geschäftsführer der E. GmbH gehandelt habe.

5.2. Dass die Vorinstanz im Gebrauch der Geschäftsadresse in Bezug auf die Bauprojekte ein Indiz sah, dass keinerlei persönliche Zusammenarbeit mit B., sondern ausschliesslich mit der E. GmbH stattgefunden habe, ist aufgrund der Tatsache, dass der Beschwerdeführer sicher ab 16. Januar 2015 die private Mailadresse des Beschwerdegegners kannte, im Zusammenhang mit den Bauprojekten jedoch jeweils die Mailadresse seines Geschäfts G. GmbH benutzte, jedenfalls keine willkürliche Sachverhaltsfeststellung.

Entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers hat der Beschwerdegegner mit Mail vom 1. Oktober 2015 nicht die Entgeltlichkeit der Planungsaufträge bestätigt, sondern, wie die Vorinstanz richtig festgehalten hat, lediglich festgehalten, dass «Honoraransprüche von C. AG» angefallen seien. Dass diese Honoraransprüche gegen den Beschwerdegegner angefallen sein sollten, kann diesem Mail nicht entnommen werden.

- 6.
- 6.1. Der Beschwerdeführer macht weiter geltend, am 15. Juni 2017 habe B. die C. AG informiert, er habe die Visualisierung für zwei Villen auf eigene Rechnung in Auftrag gegeben. Aus diesem Schreiben gehe zweifellos hervor, dass B. für dieses Projekt als Privatperson und gerade nicht für die E. GmbH tätig sei. Das Schreiben müsse als weiteres Indiz dafür gewertet werden, dass B. das Projekt mit der C. AG als Privatperson verfolgt habe und die E. GmbH nicht involviert gewesen sei. Diesem Aspekt zahle die Vorinstanz pflichtwidrig kein Interesse.
- 6.2. Dem hält der Beschwerdegegner entgegen, er hätte die Visualisierung erwähnt, um seinen Standpunkt zu untermauern, nämlich dass die E. GmbH zur Förderung der Kooperation sogar Aufträge an Dritte auf Rechnung der E. GmbH erteilt hätte, dies im Gegensatz zum Verhältnis gegenüber der C. AG, welcher weder der Beschwerdegegner noch seine Gesellschaft einen Auftrag erteilt habe.
- 6.3. Die Vorinstanz gibt den Inhalt des Schreibens vom 15. Juni 2017 des Beschwerdegegners, er habe «die Visualisierung für 2 Villen auf eigene Rechnung in Auftrag gegeben», korrekt wieder und folgert, dass sich daraus das Vorhandensein eines entgeltlichen Auftrages wiederum nicht ableiten lasse.

Inwiefern aus diesem Schreiben hervorgehen soll, dass B. für dieses Projekt als Privatperson und gerade nicht für die E. GmbH tätig sei, ist nicht erkennbar. Für die Visualisierungen zweier Haustypen B und D stellte nämlich die I. der E. GmbH – und nicht dem Beschwerdegegner - am 8. und 9. Juni 2015 zwei Rechnungen. Dem Schreiben vom 15. Juni 2017 von B. an die C. AG kann weiter entnommen werden, dass Ausgangslage für die sogenannten Entwürfe der Villen die Neugründung seiner Firma im Februar 2015 und eine Besprechung im Büro C. AG mit Herrn A. gewesen sei, wo es um eine künftige Zusammenarbeit in dem Sinne gegangen sei, dass C. AG Entwürfe zur Verfügung stelle, die über seine Firma verkauft werden sollten. Im Sinne dieser Zusammenarbeitsvereinbarung und damit zum Zweck der Verkaufsförderung habe er auf

eigene Rechnung die Visualisierung für zwei der Villen in Auftrag gegeben. Dies kann auch dem Mail der C. AG vom 21. Mai 2015 mit dem Betreff «15002/X. + 15003/D.» zu «15003/D., Entwurf CASA B und D» entnommen werden: «e. Die Visualisierungen-Aussenbereich erfolgen durch Herrn I. im Direktauftrag von Herr B.». Auf das Schreiben vom 15. Juni 2017 des Beschwerdegegners musste die Vorinstanz somit nicht weiter eingehen.

7.

- 7.1. Der Beschwerdeführer führt weiter an, die C. AG habe zwei Rechnungen an B. persönlich verschickt. Dabei habe sie in den Rechnungsadressen die bereits erwähnte Projektbezeichnung «D.» ebenfalls aufgenommen. Damit sollte dem Empfänger eine vereinfachte Zuordnung der Rechnungen ermöglicht werden, mehr jedoch nicht. Keinesfalls könne aus dieser Bezeichnung abgeleitet werden, als Rechnungsempfänger sei eine juristische Person, respektive gar die E. GmbH angesprochen worden. Dass es sich bei «D.» nicht um die Bezeichnung einer juristischen Person handle, bestätige B. überdies gleich selbst in seinem Schreiben vom 15. Juni 2017. Obwohl er sich darin weigere, die Rechnung zu begleichen, nenne er keine tauglichen Gründe, wonach die Forderungen ernstlich als nicht geschuldet betrachtet werden müssten. B. mache insbesondere auch mit keinem Wort geltend, dass nicht er, sondern richtigerweise die E. GmbH die Vertragspartnerin der C. gewesen wäre.
- 7.2. Die Vorinstanz führte richtig aus, dass eine Rechnung einer bestrittenen Forderung allein noch kein Hinweis für den Bestand einer Forderung sei. Hinzu kommt, dass entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers es nicht am Beschwerdegegner, sondern am Beschwerdeführer liegt, taugliche Gründe zu nennen, weshalb die Forderung ernstlich als geschuldet betrachtet werden müsste.

Im Übrigen nimmt der Beschwerdeführer zur Erwägung der Vorinstanz, auch die C. AG sei davon ausgegangen, dass ihre Aufwendungen im Rahmen eines Verkaufs über den Verkaufspreis abgerechnet würden, zu Recht keine Rüge vor. So entnahm die Vorinstanz diesen Sachverhalt dem Mailverkehr vom 13. Dezember 2016, wonach der Beschwerdeführer dem Beschwerdegegner auf dessen Frage, ob die Kostenzusammenstellung gleichzeitig eine Rechnung sei, antwortete: «nein, du wolltest das wir die kosten zusammenstelle, (...) wichtig ist, das wir als C. AG in zukunft nicht mehr in die vorleistung gehen können/werden,...». B. erwiderte daraufhin, selbstverständlich würden Kosten, die im Zusammenhang mit diesen Entwürfen entstanden seien, bei Verwirklichung eines der angedachten Objekte mit eingerechnet – wenn auch nicht in der Höhe.

8.

8.1. Der Beschwerdeführer macht weiter geltend, wenn nach den Annahmen der Vorinstanz davon auszugehen wäre, dass die E. GmbH einen Auftrag mit der C. AG abgeschlossen hätte, so wäre es naheliegend und dürfte erwartet werden, dass B. in seinem Schreiben vom 15. Juni 2017 auch auf diesen Umstand hingewiesen hätte. Indem er stattdessen nur die Projektbezeichnung «D.» bemängelt habe, sich aber nicht gegen die restliche Adressierung der Rechnungen gewehrt habe, bestätige er abermals, dass auch er selbst davon ausgegangen sei, als Privatperson Vertragspartner der C. AG gewesen zu sein. Folglich müssten die Rechnungen der C. AG zusammen mit der Reak-

- tion von B. als weiteres gewichtiges Indiz dafür gewertet werden, dass die Honorarforderungen der C. AG gegenüber B. als Privatperson und nicht gegenüber der E. GmbH bestünden.
- 8.2. Der Beschwerdeführer verkennt dabei, dass der Beschwerdegegner bestreitet, dass überhaupt ein Auftrag an die C. erteilt worden sei. Das Argument des Beschwerdegegners, er schliesse während seiner langjährigen Berufserfahrung seit jeher im Falle einer Auftragserteilung immer einen schriftlichen Vertrag ab (und dann ohnehin nicht auf Stundenbasis), erscheint nachvollziehbar. So ging auch die Vorinstanz entgegen der Behauptung des Beschwerdeführers auch nicht von einer Auftragserteilung der E. GmbH aus. Von einer offensichtlich unrichtigen Feststellung des Sachverhalts durch die Vorinstanz kann deshalb auch hier nicht gesprochen werden.

9.

- 9.1. Der Beschwerdeführer behauptet, die Höhe und die Fälligkeit der Forderung seien bereits vor der Vorinstanz nie ernsthaft bestritten worden und seien damit ebenfalls mindestens glaubhaft gemacht. Damit sei die Verrechnungseinrede zu beachten und vermöge die Darlehensforderung des Beschwerdegegners rechtsgenüglich zu entkräften. Der gegenteilige Entscheid der Vorinstanz sei mithin falsch und folglich aufzuheben.
- 9.2. Dem ist entgegenzuhalten, dass der Beschwerdegegner die Forderung seit Erhalt der Rechnung vollumfänglich bestritten hat, so z.B. mit Schreiben vom 15. Juni 2017, vom 1. Juli 2017 und mit Schreiben vom 23. Januar 2018. Auch hier liegt deshalb keine offensichtlich unrichtige Sachverhaltsfeststellung vor.

10.

- 10.1. Der Beschwerdeführer ist weiter der Ansicht, die Vorinstanz vermöge nicht aufzuzeigen, inwiefern die Einrede der Verrechnung als ausgeschlossen erachtet werde. Vielmehr müsse ein Gesuch um Rechtsöffnung dann abgelehnt werden, wenn aufgrund objektiver Anhaltspunkte eine gewisse Wahrscheinlichkeit für das Vorhandensein einer Tatsache (i.c. der Einwendung der Verrechnung) spreche, selbst wenn das Gericht noch mit der Möglichkeit rechne, dass sie sich nicht verwirklicht haben könnte. Blosse Indizien oder Hinweise dürften nie dazu gereichen, um den Ausschluss der Wahrscheinlichkeit einer Tatsache anzunehmen. Genau dies tue die Vorinstanz in ihrem Entscheid allerdings, wenn sie festhalte, dass sich keine rechtsgenüglichen Hinweise auf eine Zusammenarbeit zwischen B. und der C. AG ergäben und auch keine solchen auf eine Auftragserteilung durch B. gegeben seien und der Bestand der Forderung der C. AG gegenüber B. nicht habe glaubhaft gemacht werden können. In diesem Sinne verstosse die Vorinstanz klar gegen bestehende Verfahrensgrundsätze.
- 10.2. Die Vorinstanz erachtete entgegen der Behauptung des Beschwerdeführers den Bestand der Forderung der C. AG gegenüber B. nicht als komplett ausgeschlossen, sondern lediglich als nicht glaubhaft gemacht.
 - Aufgrund aller aufgezeigter Sachverhaltselemente hat die Vorinstanz ihr Ermessen bei der Beurteilung, ob der Bestand der vom Beschwerdeführer zur Verrechnung erklärten Forderung glaubhaft erscheint, nicht missbraucht. Den im vorinstanzlichen Verfahren vorliegenden Unterlagen sind nämlich diverse Hinweise zu entnehmen, dass der Be-

schwerdeführer bzw. die C. AG und die E. GmbH gemeinsam ein Projekt zur Realisierung und Verkauf von Liegenschaften verfolgten, insbesondere den folgenden Akten: So teilte der Beschwerdeführer der E. GmbH mit Mail vom 20. Juli 2015 mit, eine zu gründende AG hätte erst dann zu erfolgen, wenn die GmbH das erste Projekt positiv abgerechnet habe, dann könne nämlich der Gewinn als Eigenkapital für die AG eingesetzt werden. Mit Mail vom 29. September 2015 gab A., C. AG, B. an dessen Geschäfts-Mailadresse an, er sei aufgrund seiner privaten Schuld ihm gegenüber in die bisherigen umfangreichen Vorleistungen von über Fr. 33'000.00 mit der C. AG gegangen. Für nachfolgende Projekte solle ein Architekturvertrag vorliegen, aus welchem ersichtlich sei, welche Honorare bis wann für die C. AG zu erwarten seien. Ein gutes Jahr später, nämlich mit Mail vom 13. Dezember 2016, verneinte der Beschwerdeführer die Frage des Beschwerdegegners, ob die Kostenzusammenstellung gleichzeitig eine Rechnung sei, mit der Begründung, der Beschwerdegegner habe die Kostenzusammenstellung gewollt, die C. AG könne in Zukunft nicht mehr in die Vorleistung gehen.

Die Vorinstanz durfte somit willkürfrei annehmen, dass die Arbeiten der C. AG nicht zufolge eines Auftrags, sondern als Beitrag des gemeinsamen Projekts geleistet worden sind und somit der Nichtbestand der geltend gemachten Verrechnungsforderung wahrscheinlicher ist als deren Bestand.

- 11.
- 11.1. Der Beschwerdeführer ist im Übrigen der Auffassung, der Bestand dieser Forderung sei von ihm durch das Einreichen der entsprechenden Abtretungs- und Verrechnungserklärung aktenkundig nachgewiesen worden. Insofern müsse die Vorinstanz ohne Weiteres von der Glaubhaftigkeit bzw. mindestens von der Glaubhaftmachung der Verrechnung ausgehen. Wenn die Vorinstanz nun auch noch den Bestand der abgetretenen Forderung, mithin also einen der Abtretung und der Verrechnung vorangehenden Sachverhalt überprüfen wolle, auf welchen A. keinen Einfluss habe, so überschreite sie hierbei die ihr zur Verfügung stehende Prüfungskognition in krasser Weise. Es werde also von der Vorinstanz ein Sachverhalt überprüft, welcher dem Rechtsöffnungsverfahren fremd sei und vielmehr in einem ordentlichen Verfahren geprüft werden müsste. Im summarischen und auf den Urkundenbeweis beschränkten Rechtsöffnungsverfahren bestehe hierfür allerdings kein Raum.
- 11.2. Diese Argumentation des Beschwerdeführers ist unbehelflich. Dem Einwand des Beschwerdegegners, das Gericht habe zu prüfen, ob die in Verrechnung gebrachte Forderung auch bestehe, ansonsten sich jeder Schuldner eine nichtbestehende Forderung abtreten lassen und diese zur Verrechnung bringen könnte, sodass ein Gläubiger seine Forderung nie vollstrecken könnte, ist beizupflichten. Denn die Verrechnung setzt auf jeder Seite eine Forderung voraus (vgl. Peter, in: Honsell/Vogt/Wiegand [Hrsg.], Obligationenrecht I, 6. Auflage, 2015, Art. 120 N 2), die zur Verrechnung gebrachte Forderung ist jedoch gerade umstritten.
- 12.
- 12.1 Schliesslich verweist der Beschwerdeführer für die Handhabung von Verrechnungseinreden auf die analog anwendbare Basler Rechtsöffnungspraxis, wonach nicht einmal
 Urkunden notwendig seien, sondern die reine Behauptung genügend sei, um die
 Rechtsöffnung zu verhindern. Gemäss Basler Rechtsöffnungspraxis werde die Rechtsöffnung bei zweiseitigen Verträgen, wozu auch der Darlehensvertrag gehöre, bereits

durch den blossen Einwand des Schuldners der nicht oder nicht richtig erfolgten Vertragserfüllung des Gläubigers verhindert. Diese Praxis bedeute nichts anderes, als dass im Rechtsöffnungsverfahren lediglich formelle Vollstreckungsfragen zu klären seien, mithin nur geprüft werden könne und müsse, ob zumindest glaubhaft vorgebrachte Einwendungen gegen die zu vollstreckende Forderung bestünden. Gegen diese Prozessgrundsätze habe die Vorinstanz verstossen, weshalb der Entscheid aufzuheben sie.

12.2 Diese Ausführungen des Beschwerdeführers sind nicht zielführend. Nach der Basler Rechtsöffnungspraxis wird bei vollkommen zweiseitigen Verträge die provisorische Rechtsöffnung dann nicht erteilt, wenn der Schuldner behauptet, die Gegenleistung sei nicht oder nicht ordnungsgemäss erbracht worden (vgl. Staehelin, a.a.O., Art. 82 N 119).

Das vorliegend zwischen den Parteien vereinbarte unverzinsliche Darlehen ist jedoch lediglich ein unvollkommen zweiseitiger Vertrag, d.h. die Leistungen der Parteien stehen nicht im Austauschverhältnis. B. hat seine Leistung des Darlehensvertrags, nämlich die Auszahlung von EUR 18'000.00 an A. unbestrittenermassen erfüllt. Eine weitere Leistungspflicht auf Seiten von B. aus dem Darlehensvertrag besteht nicht. Dass die Rückzahlung des Darlehensbetrags fällig ist, wurde von A. ebenfalls nicht bestritten.

13. Im Ergebnis ist es dem Beschwerdeführer vor Vorinstanz nicht gelungen, sofort glaubhaft zu machen, dass er über eine Verrechnungsforderung verfügt. Die Vorinstanz erteilte dem Beschwerdegegner die provisorische Rechtsöffnung in beantragten Umfang zu Recht. Die Beschwerde ist somit unbegründet und daher abzuweisen.

Kantonsgericht Appenzell I.Rh., Präsidentin als Einzelrichterin, Entscheid KE 25-2018 vom 20. November 2018

2.8. Leistungen der Unfallversicherung bei Rotatorenmanschettenruptur

Indizien für eine traumatische Rotatorenmanschettenläsion sind fehlende Schulterbeschwerden bis zum Sturz beim Langlaufen, medizinische Behandlung in enger zeitlicher Korrelation zum Sturz, ärztliche Befunde, welche gegen grössere degenerative Veränderungen sprechen sowie Beschwerdefreiheit nach knapp vier Monaten nach dem Sturz. Der Unfallversicherung gelang es nicht, mit dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit nachzuweisen, dass die Sehnenrisse vorwiegend auf Abnützung oder Erkrankung zurückzuführen sind (Art. 6 Abs. 2 lit. f. UVG).

Erwägungen:

Ι.

- A., Jahrgang 1964, ist durch ihre Arbeitgeberin obligatorisch bei der Schweizerischen Mobiliar Versicherungsgesellschaft AG gegen Unfälle versichert. Nach einem Sturz beim Langlaufen am 25. Dezember 2017 litt sie unter Schmerzen und Bewegungseinschränkung in der rechten Schulter.
- 2. Am 28. Dezember 2017 begab sie sich in ärztliche Behandlung zu Dr. med. B., Facharzt für Orthopädie und Traumatologie. Gleichentags meldete die Arbeitgeberin von A. der Schweizerischen Mobiliar Versicherungsgesellschaft AG den Bagatellunfall.
- 3. Am 4. Januar 2018 meldete Dr. med. B. A. zu einem Arthro-MRI der rechten Schulter an, welches am 10. Januar 2018 in der Radiologie Nordost, Diagnosezentrum St.Gallen, erstellt wurde.
- 4. Am 23. Januar 2018 führte Dr. med. B. bei A. eine Rotatorenmanschettenrekonstruktion (Supraspinatus [SSP]- und Subscapularis [SSC]-Sehne) durch.
- 5. Die Schweizerische Mobiliar Versicherungsgesellschaft AG teilte A. mit Schreiben vom 9. Februar 2018 mit, im Arthro-MRI habe eine traumatische Veränderung ausgeschlossen werden können. Jedoch werde eine fortgeschrittene degenerative Veränderung nachgewiesen, welche nicht unfallkausal sei. Der Status quo sine sei am 10. Januar 2018 erreicht worden. Die Beschwerden stünden danach nicht mehr mit überwiegender Wahrscheinlichkeit im Zusammenhang mit dem Ereignis vom 25. Dezember 2017. Ein Anspruch auf Versicherungsleistungen ab dem 11. Januar 2018 müsse aufgrund dieser Ausführungen abgelehnt werden.
- Mit Schreiben vom 13. Februar 2018 teilte A. der Schweizerischen Mobiliar Versicherungsgesellschaft AG mit, dass sie mit deren Schreiben vom 9. Februar nicht einverstanden sei, da ihre Beschwerden und die Verletzungen klar mit dem Unfall zusammenhängen würden.
- 7. Die Schweizerische Mobiliar Versicherungsgesellschaft AG lehnte mit Verfügung vom 22. Februar 2018 einen Anspruch auf Versicherungsleistungen ab dem 11. Januar 2018 ab.

- 8. Gegen diese Verfügung erhob die SWICA, die Krankenversicherung der Beschwerdeführerin, am 7. März 2018 Einsprache, mit dem Antrag, dass die Kosten weiterhin durch die Unfallversicherung zu übernehmen seien.
- A. erhob am 13. März 2018 Einsprache gegen die Verfügung der Schweizerischen Mobiliar Versicherungsgesellschaft AG und beantragte, dass diese die Kosten für die Folgen ihres Unfalles am 25. Dezember 2017 weiterhin übernehme.
- 10. Die Schweizerische Mobiliar Versicherungsgesellschaft AG wies die Einsprachen von A. und der SWICA Krankenversicherung AG mit Entscheid vom 4. Juni 2018 ab.

Als Begründung führte sie im Wesentlichen an, dass A. am 25. Dezember 2017 beim Langlaufen in Gonten auf die ausgestreckten Arme gestürzt sei. Unbestritten sei, dass die Kontusion der Schulter vorübergehende prellungsbedingte Beschwerden nach sich gezogen haben möge. Sie habe einen Leistungsanspruch ab den 11. Januar 2018 abgelehnt, da die Beschwerden seither nicht mehr mit überwiegender Wahrscheinlichkeit im Zusammenhang mit dem Ereignis vom 25. Dezember 2017 stünden. Sie habe ihren Entscheid auf die Beurteilung ihres beratenden Arztes Dr. C. gestützt, welcher zum Entschluss gekommen sei, dass anhand des Arthro-MRI eine traumatische Veränderung ausgeschlossen werden könne. Vielmehr seien fortgeschrittene degenerative Veränderungen nachgewiesen, welche nicht unfallkausal seien. Für die Annahme einer unfallbedingten Sehnenruptur bedürfe es nach herrschender Lehre, vorbehältlich Luxationen oder Schnittverletzungen, stets einer Anspannung der entsprechenden Muskulatur mit Anspannung der betreffenden Sehne sowie einer abrupten und heftigen, exzentrischen Belastung in die Gegenrichtung, zu deren Bewegung die fragliche Sehne diene. Der beschriebene Bewegungsmechanismus wäre daher kaum als Ursache geeignet gewesen, selbst wenn es dabei zu einer Distorsion des Armes in eine Richtung komme, je gleichzeitig Totalrupturen verschiedener Sehnen hervorzurufen. Schon daraus erhelle, dass zwangsläufig erhebliche Vorzustände vorgelegen hätten. Darüber hinaus bestünden klare Hinweise für unfallfremde Faktoren. Das MRI habe u.a. ergeben, dass ein morphologisch nach unten abgewinkeltes Acromion vom Typ II nach Bigliani vorgelegen habe, was selbsterklärend mit einem entsprechenden subacromialen Engpass einhergehe. Ein solcher ziehe in intrinsisch-vaskulärer Hinsicht regelmässig eine Minderdurchblutung der darunter verlaufenden SSP-Sehne nach sich, während es in extrinsischer Hinsicht zu einem chronischen Abscheuern derselben im ansatznahen Bereich, dem sog. Impingement, komme. Dadurch komme es, gerade bei sportlicher Belastung, zusehends zu degenerativen Veränderungen bzw. Verschleisserscheinungen. Anhand eines solchen Zustands liessen sich die Rupturen problemlos auf unfallfremde Weise erklären. Was die fraglichen Sehnen anbelange, habe sich im MRI vom 10. Januar 2018 zusammenfassend kein Anhaltspunkt für frische Läsionen gefunden. Vielmehr zeigten sich ausschliesslich noch degenerative Veränderungen.

11. Gegen den Einspracheentscheid der Schweizerischen Mobiliar Versicherungsgesellschaft AG reichte die Rechtsvertreterin von A. (folgend: Beschwerdeführerin) am 4. Juli
2018 Beschwerde beim Kantonsgericht, Abteilung Verwaltungsgericht, ein und stellte
das Rechtsbegehren, der Einspracheentscheid vom 4. Juni 2018 sei aufzuheben und
der Beschwerdeführerin seien die gesetzlichen Leistungen zuzusprechen.

(...)

III.

1.

- 1.1. Die Unfallversicherung erbringt ihre Leistungen auch bei Körperschädigungen wie Sehnenrissen, sofern sie nicht vorwiegend auf Abnützung oder Erkrankung zurückzuführen sind (Art. 6 Abs. 2 lit. f. UVG).
- 1.2. Die Tatsache, dass eine in der Auflistung von Art. 6 Abs. 2 UVG genannte Körperschädigung vorliegt, führt zur Vermutung, dass es sich hierbei um eine unfallähnliche Körperschädigung handelt, die vom Unfallversicherer übernommen werden muss. Dieser kann sich aus der Leistungspflicht befreien, wenn er beweist, dass die Körperschädigung vorwiegend auf Abnützung oder Krankheit zurückzuführen ist (vgl. Botschaft zur Änderung des UVG vom 30. Mai 2008, S. 5425; Zusatzbotschaft UVG vom 19. September 2014, S. 7922; Nabold, in: Hürzeler/Kieser [Hrsg.], Kommentar zum schweizerischen Sozialversicherungsrecht, UVG, 2018, Art. 6 N 40). Dabei ist «vorwiegend» analog zu Art. 9 Abs. 1 UVG zu verstehen, womit die Abnützung oder Erkrankung mehr als 50% aller mitwirkenden Ursachen auszumachen hat. Eine Leistungspflicht der Unfallversicherung für eine Listenverletzung setzt damit voraus, dass diese vorwiegend auf einem Trauma im medizinischen Sinn beruht (vgl. Nabold, in: Hürzeler/Kieser [Hrsg.], Kommentar zum schweizerischen Sozialversicherungsrecht, UVG, 2018, Art. 6 N 44 f.).
- 1.3. Vorliegend ist unbestritten, dass es sich bei der von der Beschwerdeführerin erlittenen Rotatorenmanschettenruptur um eine Körperschädigung im Sinne von Art. 6 Abs. 2 UVG handelt (vgl. Urteil des Bundesgerichts 8C_381/2014 vom 11. Juni 2015). Hingegen wird die Auffassung der Schweizerischen Mobiliar Versicherungsgesellschaft AG (folgend: Beschwerdegegnerin), eine traumatische Veränderung könne ausgeschlossen werden, jedoch seien fortgeschrittene degenerative Veränderungen nachgewiesen, welche nicht unfallkausal seien, von der Beschwerdeführerin bestritten.
- 1.4. Die Beschwerdegegnerin führt im Wesentlichen an, die erhobenen Befunde würden mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für rein degenerative Veränderungen und ein längeres chronisches Geschehen sprechen: die Anomalie des Acromions (Acromion vom Typ II nach Bigliani), Signalalterationen der SSP-Sehne und der langen Bizepssehne und ein morphologisch bedingter subacromialer Engpass. Mangels einer Fraktur des Acromions sei der Subacromialraum in keiner Weise weiter verengt worden. Eine solche vorbestehende Verengung des Subacromialraums ziehe in intrinsischer Hinsicht erfahrungsgemäss oft eine Minderdurchblutung mit Ausdünnung der darunter verlaufenden SSP-Sehne nach sich, während diese in extrinsischer Hinsicht ein chronisches Abscheuern (Aufschürfen) erfahre. Man spreche in diesem Kontext vom Impingement-Syndrom. Aus diesem Grund hätte Dr. B. am 23. Januar 2018 nicht bloss eine Rotatorenmanschetten-Rekonstruktion, sondern eine Acromioplastik durchgeführt, welche zur Erweiterung des Subacromialraums und subacromialen Dekompression diene. Es sei kein Sehnenstumpf der SSP und Infraspinatus-Sehne mehr nachweisbar gewesen. Die SSP-Sehne sei bis zum Acromioclavikulargelenk retrahiert gewesen, was sich nicht innert weniger Tage, sondern erst über längere Dauer einstelle. Auch eine Ruptur der SSC-Sehne oder der zum Anwinkeln des Unterarmes dienenden langen Bizepssehne liesse sich dadurch nicht erklären. Bestünden bereits Rupturen angrenzender Sehnen

der Rotatorenmanschette, liege aber auf der Hand, dass diese mangels eines stabilisierenden Gegenpols aus dem Sulcus treten (subluxieren) könne, was alsdann aber aufgrund des Vorzustands zu erklären sei. Auch ein Humeruskopfhochstand stelle sich nicht innert weniger Wochen nach einem Trauma, sondern erst über einen längeren Zeitraum ein.

- 2.
- 2.1. Zur Beurteilung der sich stellenden Rechtsfragen ist das Gericht auf ärztliche Unterlagen angewiesen. Dabei hat es alle Beweismittel, unabhängig davon, von wem sie stammen, objektiv zu prüfen und danach zu entscheiden, ob die verfügbaren Unterlagen eine zuverlässige Beurteilung des streitigen Rechtsanspruches gestatten. Insbesondere darf es bei einander widersprechenden medizinischen Berichten den Prozess nicht erledigen, ohne das gesamte Beweismaterial zu würdigen und die Gründe anzugeben, warum es auf die eine und nicht auf die andere medizinische These abstellt. Hinsichtlich des Beweiswertes eines Arztberichtes ist entscheidend, ob der Bericht für die streitigen Belange umfassend ist, auf allseitigen Untersuchungen beruht, auch die geklagten Beschwerden berücksichtigt, in Kenntnis der Vorakten (Anamnese) abgegeben worden ist, in der Darlegung der medizinischen Zusammenhänge und in der Beurteilung der medizinischen Situation einleuchtet und ob die Schlussfolgerungen des Experten begründet sind (vgl. BGE 122 V 157 E. 1b, 1c). Bei Entscheiden gestützt auf versicherungsinterne ärztliche Beurteilungen, die aus dem Verfahren vor dem Sozialversicherungsträger stammen, sind strenge Anforderungen an die Beweiswürdigung zu stellen: Bestehen auch nur geringe Zweifel an der Zuverlässigkeit und Schlüssigkeit der ärztlichen Feststellungen, ist eine versicherungsexterne medizinische Begutachtung im Verfahren nach Art. 44 ATSG oder ein Gerichtsgutachten anzuordnen (vgl. Urteil des Bundesgerichts 8C_208/2018 vom 17. Oktober 2018, E. 2.2.).
- 2.2. Im Folgenden ist aufgrund der im Recht liegenden Unterlagen zu prüfen, ob die Rotatorenmanschettenläsion mit Beteiligung der SSP- und SSC-Sehnen vorwiegend auf Abnützung oder Erkrankung zurückzuführen ist.
- 3.
- 3.1. Die Beschwerdegegnerin stützte sich bei ihrer Einschätzung auf die Berichte ihrer beratenden Ärzte.

Dr. med. D. einerseits erachtet aufgrund des MRI eine traumatische Veränderung als ausgeschlossen. Weder begründet er seine Schlussfolgerung, noch geht er auf die Diagnosen ein.

Dr. med. C. erachtet den Humeruskopfhochstand beweisend dafür, dass schon ein längeres pathologisches Geschehen vorgelegen haben müsse. Er erläutert jedoch nicht, weshalb der sekundäre Humeruskopfhochstand nur degenerativ verursacht sein kann bzw. ein traumatisch bedingter Sehnenriss nicht ebenfalls dazu führen kann. Seine Annahme, dass kein Sehnenstumpf der SSP und Infraspinatus- bzw. ISP-Sehne mehr nachweisbar gewesen sei, kann aufgrund der im MRI erkannten – immerhin - ausgefransten proximalen Sehnenstumpfendes der SSP und ISP nicht nachvollzogen werden. Ein von Dr. med. C. erwähnter Hinweis auf eine Ausdünnung der Supraspinatusbzw. SSP-Sehne kann den medizinischen Akten ebenfalls nicht entnommen werden,

zumal dem Arthro-MR-Bericht einzig eine Ausdünnung der ansatznahen Subscapularis- bzw. SSC-Sehne zu entnehmen ist. Auch ist nicht nachvollziehbar, weshalb sich lediglich ein degenerativ bedingter, nicht aber ein durch ein Trauma erfolgter Sehnenriss zusammenzieht.

- 3.2. Wohl bestehen bei der Beschwerdeführerin Faktoren, die in der medizinischen Literatur als Indizien gegen eine traumatische Rotatorenmanschettenläsion sprechen (vgl. Thomann/Schröter/Grosser [Hrsg.], Orthopädisch-unfallchirurgische Begutachtung, Praxis der klinischen Begutachtung, S. 187; Bär/Stutz/Gächter/Gerber/Zanetti, Defekte der Rotatorenmanschette und unfallähnliche Körperschädigung, in: Schweizerische Ärztezeitung 2000, Nr. 49, S. 2788 f.) bzw. auf Abnutzung hinweisen, z.B. das Akromion Typ II nach Bigliani, der Humeruskopfhochstand und die durchgeführte Acromioplastik.
- 3.3. Es sprechen jedoch folgende Faktoren, welche in der medizinischen Literatur als Indizien für eine traumatische Rotatorenmanschettenläsion sprechen, dass die Rotatorenmanschettenläsion der Beschwerdeführerin vorwiegend durch den Sturz der Beschwerdeführerin vom 25. Dezember 2017 verursacht worden ist

4.

4.1. Das Unfallereignis schilderte die Beschwerdeführerin dahingehend, als dass es ihr auf ihrer zweiten Langlauf-Runde auf der eisglatten und harten Loipe in Gonten bei der Abfahrt die Skier auseinandergezogen habe und sie nach vorne gestürzt sei, wobei sie in beiden Händen Langlaufstöcke gehalten habe. Sie habe sich mit den Armen auffangen wollen. Beim Aufprall auf die harte Piste hätte sie einen Ruck in ihrer Schulter gespürt. Beim Aufstehen habe sie die Stöcke nicht mehr benutzen können, da ihre rechte Schulter stark schmerzte.

Dass die Beschwerdeführerin, wie dies ihr behandelnder Arzt Dr. med. B. in seinem Bericht vom 28. Dezember 2017 angegeben hat, auf die ausgestreckten Arme gefallen sein solle, wird von der Beschwerdeführerin bestritten. Ob dieser angegebene Unfallhergang bei einem Sturz beim Langlaufen wegen der an den Händen fixierten Stöcke überhaupt wahrscheinlich ist, wird bezweifelt, zumal dabei ungeplante Reflexbewegungen auftreten und durch die Stöcke zusätzliche äussere Einwirkungen auf den Köper geschehen können. Das konkrete Unfallereignis lässt sich jedenfalls nicht mehr rekonstruieren. Entsprechend darf nicht von einem konkreten Unfallhergang auf die Verletzungsart geschlossen werden, wie dies Dr. med. C. in seiner Stellungnahme vom 16. Mai 2018, wonach der Unfallmechanismus mit Sturz auf den ausgestreckten Arm nicht geeignet sei, eine Ruptur der SSP- und SSC-Sehne oder langen Bicepssehne herbeizuführen, vorgenommen hat.

4.2. Die Beschwerdeführerin macht geltend, sie hätte bis zum Unfallereignis vom 25. Dezember 2017 keine Schulterbeschwerden gehabt und habe regelmässig Sport zur Vorbeugung betrieben. Am Vortag des Unfalls sei sie mit ihrem Ehemann zum Beispiel auf einer Skitour gewesen. Sie hätte ihre Schulter immer gut bewegen können. Diese Angabe bestätigte Dr. med. E., mit Schreiben vom 26. Februar 2018, in welchem sie ausführte, dass die Beschwerdeführerin wegen Schulterschmerzen nie in ärztlicher Behandlung gewesen sei. Seit Start der Gemeinschaftspraxis am 1. November 2016

seien keine Schulterschmerzen dokumentiert. Auch in den Akten des früheren und inzwischen pensionierten Hausarztes Dr. med. F. seien im Zeitraum von 1996 bis Oktober 2016 keine Schulterschmerzen dokumentiert. Diese Angaben sind plausibel, zumal die Beschwerdeführerin am 25. Dezember 2017 eine zweite Langlaufrunde von 4 km anhängte, was bei vorbestehend gerissenen Sehnen im Schultergelenk kaum möglich gewesen wäre. Zu dieser Auffassung gelangte letztlich auch die Beschwerdegegnerin selbst, äusserte sie doch ihr Erstaunen, dass man bei Vorbestehen diverser Rupturen noch Langlaufen gehen würde. Der Beschwerdegegnerin gelang es jedenfalls nicht, Beweise zu vorbestehenden Schulterbeschwerden vorzulegen.

- 4.3. Die Beschwerdeführerin begab sich am dritten Tag nach dem Sturz in ärztliche Behandlung. Dr. med. B. stellte eine deutliche Kraftminderung beim Belly press-Test und schmerzhafter Palm up-Test sowie Impingement-Tests fest. Die Beschwerdeführerin gab an, sie sei trotz den Beschwerden zwischen Weihnachten und Neujahr zur Arbeit gegangen, sie hätte während der Arbeit ihre Hand jedoch nicht aktiv von der Maus zur Tastatur bewegen können, sondern hätte hierzu die linke Hand zur Hilfe nehmen müssen. Auch habe sie beim Weihnachtsfest mit der Familie mit der rechten Hand kaum ein Glas halten können. Nach Angaben von Dr. med. B. in seinem Bericht vom 4. Januar 2018 hätten sich die Beschwerden verbessert, die Kraft sei jedoch deutlich vermindert geblieben, weshalb es zur Anmeldung eines Arthro-MRI und nach knapp einem Monat zur Operation kam. Die medizinische Behandlung stand somit in einer engen zeitlichen Korrelation zum Sturz.
- 4.4. Dem MRI-Bericht vom 10. Januar 2018 können folgende Befunde entnommen werden, welche gegen grössere degenerative Veränderungen sprechen: Altersentsprechend reguläre Darstellung des AC-Gelenkes, reguläre Darstellung des ventralen sowie dorsalen Labrums, ordentlicher Knorpelüberzug des Humeruskopfes, normale Trophik der Rotatorenmuskulatur, ordentliche Trophik der Rotatorenmuskulatur und intaktes AC-Gelenk.

Auch Dr. med. G. bezieht sich in seinem Bericht vom 7. März 2018 an die SWICA auf den schriftlichen MRI-Befund, in welchem von einer Desinsertionsverletzung der Supraspinatus- und der Infraspinatussehne, einer höhergradigen Partialruptur der Subscapularissehne sowie von einer posttraumatischen Rotatorenintervalläsion mit Verlagerung der langen Bicepssehne nach medial die Rede sei, welches allesamt traumatische Veränderungen seien. Auch die fehlenden Atrophiezeichen der Rotatorenmuskulatur sprächen gegen eine vorbestehende Läsion der Rotatorenmanschette. Es seien im Weiteren keine arthrotischen Veränderungen am Schultergelenk beschrieben worden

4.5. Dr. med. B. hielt im Operationsbericht vom 24. Januar 2018 die Operationsdiagnose Distorsion Schulter rechts nach Sturz am 25. Dezember 2017, transmurale SSP-Sehnenruptur mit Retraktion sowie Partialruptur der SSC-Sehne mit medialer Subluxation der langen Bizepssehne fest. Er führte eine Schulterarthroskopie rechts, eine offene Acromioplastik, eine Rotatorenmanschettenrekonstruktion (SSP, SSC) sowie eine Bicepstenodese durch. Bei der Arthroskopie stellte er fest, dass glenohumeral gute Knorpelverhältnisse vorliegen würden. Bei der eigentlichen Operation vollzog er eine Fixation der SSC-Sehne mit zwei Ankern und das Anschlingen der Supraspinatussehne nach der modifizierten Mason-Allen-Technik mit insgesamt 2 Nähten. In seinem

Bericht vom 8. März 2018 an Dr. med. H. gab er an, dass bildgebend und intraoperativ durchwegs frische Verletzungen vorliegen würden. Dieser intraoperative Befund des operierenden Arztes wurde von Dr. med. G. in seinem Bericht vom 7. März 2018 an die SWICA dahingehend beurteilt, dass die problemlose Reinsertion der Sehnen ein Indiz für eine frische Verletzung sei - hätte eine degenerative Läsion bestanden, wären die Sehnen retrahiert bzw. kontrakt und die Rotatorenmuskulatur atrophisch gewesen. Folglich konnten die Sehnen gut adaptiert bzw. problemlos reinsertiert werden, was für eine gute Muskel- und Sehnenqualität und demnach gegen eine Degeneration spricht (vgl. die von der Beschwerdegegnerin beigelegte Literatur: Versicherungsmedizin 67 (2015) Heft 2, S. 94 f.; Thomann/Schröter/Grosser [Hrsg.], Orthopädisch-unfallchirurgische Begutachtung, Praxis der klinischen Begutachtung, S. 185).

Diese Beurteilungen von Dr. med. B. und Dr. med. G., beides Fachärzte der Orthopädischen Chirurgie und Traumatologie des Bewegungsapparates, lassen Zweifel an der Beurteilung von Dr. med. C. aufkommen. Insbesondere die Unterlagen des operierenden Arztes Dr. med. B. erscheinen dem Gericht aussagekräftiger als diejenigen der Vertrauensärzte der Beschwerdegegnerin, welche sich nur auf die Akten abgestützt haben.

4.6. Schliesslich drängt sich vorliegend die Annahme eines rein degenerativen Prozesses bei einer Häufigkeit von 25% der 50-Jährigen mit Schulterbeschwerden - im Zeitpunkt des Unfalls war die Beschwerdeführerin 53-jährig - nicht auf (vgl. Pschyrembel, Klinisches Wörterbuch, 267. Auflage, 2017, S. 1576). Hinweise auf Abnützung wie Atrophien der Muskulatur, Verwachsungen, Verfettung, Gelenksdefekte, Kalkeinlagerungen oder degenerative Veränderungen an den Sehnen (z.B. abgerundete Sehnenränder) fehlen in den medizinischen Unterlagen. Auch kann den Akten nicht entnommen werden, dass die Beschwerdeführerin vor dem Ereignis vom 25. Dezember 2017 intensive schultergelenkabnützende Aktivitäten ausübte. Vielmehr ist die Beschwerdeführerin gemäss ärztlichem Bericht von Dr. med. B. vom 19. April 2018, somit nach knapp vier Monaten seit dem Sturz, beschwerdefrei.

5.

- 5.1. Zusammenfassend sprechen die Indizien mehrheitlich für ein unfallkausales Geschehen. Sollte die Rotatorenmanschettenruptur trotz zeitlichen Zusammentreffens mit dem Sturz dennoch degenerativ bedingt sein, müsste dies als ausserordentlicher Zufall betrachtet werden, welcher im Vergleich zur traumatischen Verursachung weit unwahrscheinlicher erscheint. An der Schlüssigkeit der von der Beschwerdegegnerin eingeholten und als massgeblich erachteten versicherungsinternen ärztlichen Beurteilungen bestehen Zweifel, weshalb auf diese nicht abgestellt werden kann.
- 5.2. Auf weitere Beweiserhebungen, insbesondere auf die Erstellung eines versicherungsexternen fachärztlichen Gutachtens, kann verzichtet werden, zumal die Beschwerdeführerin bereits operiert und die Verletzungen verheilt sind. Die Gutachterperson könnte sich somit nur auf die im Recht liegenden Akten abstützen, womit neue Erkenntnisse nicht zu erwarten wären. Auch der von der Beschwerdeführerin erlebte Sturz kann nicht mehr rekonstruiert werden.

5.3. Der Beschwerdegegnerin gelang es somit nicht, mit dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit nachzuweisen, dass die Sehnenrisse vorwiegend auf Abnützung oder Erkrankung zurückzuführen sind.

Die Beschwerde ist folglich gutzuheissen. Der Einspracheentscheid vom 4. Juni 2018 ist aufzuheben und die Beschwerdegegnerin ist zu verpflichten, der Beschwerdeführerin auch über den 10. Januar 2018 hinaus die gesetzlichen Leistungen für die Folgen des Unfalls vom 25. Dezember 2017 zu erbringen.

Kantonsgericht Appenzell I.Rh., Verwaltungsgericht, Entscheid V 15-2018 vom 4. Dezember 2018

2.9. BauG-Beschwerde (Landschaftsschutz)

Eine Rundbogenhalle mit grüner Kunststoffhülle und einer Dimension von je 8 Metern Länge und Breite und 3 Metern Höhe in der Landschaftsschutzzone und im Streusiedlungsgebiet widerspricht dem öffentlichen Interesse des Landschaftsschutzes und führt zu unnötigem Land- und Landschaftsverbrauch (Art. 1, 3 und 17 RPG, Art. 65 Abs. 1 BauG, Art. 5 VNH).

Erwägungen:

I.

- 1. A. reichte beim Bezirk Oberegg am 11. Juli 2017 ein nachträgliches Baugesuch für den erstellten Unterstand (Rundbogenhalle) auf der Parzelle Nr. X. ein.
- 2. Das Bau- und Umweltdepartement lehnte mit Gesamtentscheid vom 6. Oktober 2017 das Gesuch von A. um nachträgliche Bewilligung einer Rundbogenhalle ab und forderte die Baubewilligungsbehörde auf, die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes unter Androhung der Ersatzvornahme zu verfügen.

Es begründete diesen Entscheid im Wesentlichen dahingehend, als dass der Baute überwiegende Interessen gemäss Art. 34 Abs. 4 lit. b RPV entgegenstehen würden. Die Baute stehe in einer Zone, welche von einer Landschaftsschutzzone überlagert werde. In Landschaftsschutzzonen hätten Bauten und Anlagen gestützt auf Art. 6 VNH erhöhten Anforderungen in Bezug auf Gestaltung, Farbgebung und Einpassung ins Landschaftsbild zu genügen, mit welchen sich Rundbogenhallen nicht vereinbaren liessen. Sie würden nicht der herkömmlichen Bauart und der Materialisierung (Kunststoff) entsprechen, Form (halbrund) und die Farbgebung (künstliches Grün) verunmöglichten die Einhaltung erhöhter Anforderungen. Für die Rundbogenhalle könne daher aus Natur- und Landschaftsschutzgründen keine Bewilligung erteilt werden.

Nachdem die Rundbogenhalle ohne Bewilligung erstellt worden sei und die Baute auch nachträglich, da sie materiell rechtswidrig sei, nicht bewilligt werden könne, sei die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands anzuordnen. Vorliegend widerspreche die erstellte Rundbogenhalle der Raumplanungsgesetzgebung und der kantonalen Natur- und Heimatschutzverordnung (VNH). In Anbetracht dieser Gesetzesverletzung und der präjudiziellen Wirkung sei das öffentliche Interesse an der Wiederherstellung des gesetzlichen Zustandes gross und rechtfertige den geringfügigen Schaden, der der Gesuchstellerin durch den Rückbau entstehe. Einerseits seien Rundbogenhallen demontierbar, andererseits wiederverwertbar und somit verkäuflich. Die Bauherrschaft hätte zudem wissen müssen, dass jegliche Baute bewilligungspflichtig sei. Da weder von Seiten Kanton noch Bezirk eine mündliche Baubewilligung erteilt worden sei, verstosse der Abbruchbefehl auch nicht gegen den Grundsatz des Vertrauensschutzes.

- 3. Die Baukommission Oberegg lehnte mit ihrem Entscheid vom 12. Oktober 2017 das nachträgliche Baugesuch für den Unterstand (Rundbogenhalle) ab und entschied in Ziffer 3.2, der Rückbau habe bis zum 30. April 2018 zu erfolgen.
- Gegen den Entscheid der Baukommission Oberegg vom 12. Oktober 2017 erhob A. am 23. Oktober 2017 Rekurs bei der Standeskommission Appenzell I.Rh.

- 5. Die Standeskommission fällte am 8. Mai 2018 folgenden Rekursentscheid:
 - «1. Der Rekurs von A. vom 23. Oktober 2017 gegen die Verfügung der Baukommission Oberegg vom 12. Oktober 2017 und den Gesamtentscheid des Bau- und Umweltdepartements vom 6. Oktober 2017 wird abgewiesen.
 - 2. Ziff. 3.2 der Verfügung der Baukommission Oberegg vom 12. Oktober 2017 wird aufgehoben. A. wird verpflichtet, die Rundbogenhalle auf der Parzelle Nr. X. innert drei Monaten seit Rechtskraft dieses Entscheids zu entfernen.

(...)».

Den Entscheid begründete sie im Wesentlichen damit, dass die Rundbogenhalle, welche ausserhalb der Bauzone aufgestellt worden sei, nach Art. 65 Abs. 1 BauG besonders hohen Anforderungen an die Gesamtwirkung zu genügen habe. Bei der Beurteilung dieser Gesamtwirkung im vorliegenden Fall komme dem Landschaftsschutz grosse Bedeutung zu. Das Baugesetz lege bereits im Zweckartikel fest, dass die Landschaft in ihrer appenzellischen Eigenart zu schützen sei (Art. 1 Abs. 4 BauG). Weiter gebe der Richtplan vor, dass Gebiete mit traditioneller Streubauweise zu erhalten seien. Die Rundbogenhalle liege schliesslich in der Landschaftsschutzzone. Diese Zone diene der Erhaltung des Landschaftsbilds und der sie prägenden Elemente; Bauten müssten deshalb erhöhten Anforderungen in Bezug auf Gestaltung, Farbgebung und Einpassung ins Landschaftsbild genügen und die Verkleidung der Fassaden, die Bedachung, die Fenstereinteilung und die Umgebungsgestaltung hätten sich nach der herkömmlichen Bauart zu richten (Art. 5 f. VNH). Die in Art. 65 BauG und Art. 6 VNH enthaltenen ästhetischen Generalklauseln würden im vorliegenden Fall eine vorzügliche Einordnung der Baute in die Umgebung gebieten. Massgebend sei die Wirkung auf das bestehende Orts- und Landschaftsbild.

Rundbogenhallen liessen sich nicht mit den Anforderungen vereinbaren, die Bauten in Landschaftsschutzzonen erfüllen müssten. Die Kunststoffhülle der Rundbogenhalle widerspreche dem Gebot, dass sich die Fassadenverkleidung nach der herkömmlichen Bauart zu richten habe (Art. 6 Abs. 2 VHN). Herkömmlich seien an Ökonomiebauten im Streusiedlungsgebiet Holzverkleidungen, an den wetterzugewandten Fassaden zum Teil Eternitschirme. Die Rundbogenhalle genüge auch den ausserhalb der Bauzone erhöhten Anforderungen an die Gestaltung der Baute nicht (Art. 65 BauG). Eine halbrund geformte Halle mit Metallgerüst und grüner Kunststoffhülle erziele in einer Gegend mit traditionellen, oft naturbelassenen Holzbauten, denen runde Formen fremd seien, keine besonders gute Gesamtwirkung. Das natürliche Material Holz unterscheide sich erheblich (optischer Eindruck, Verwitterung) von künstlich und industriell geschaffenem Material wie der Folie, mit der die Rundbogenhalle bespannt sei. Die Rundbogenhalle werde vom Durchschnittsbetrachter bereits aufgrund der Materialwahl in der Streusiedlungslandschaft als fremd empfunden. Runde Formen würden sich bei Bauten in der appenzellischen Landschaft kaum finden. Die Landwirtschaftszone sei vielmehr durch Wohn- und Okonomiebauten mit Giebeldächern gekennzeichnet. Solche Bauten würden vom Durchschnittsbetrachter als Ausdruck der herkömmlichen und überlieferten landwirtschaftlichen Baukultur wahrgenommen. Die Rundbogenhalle vertrage sich nicht mit diesen Bauten.

Die Rundbogenhalle sei in einer Landschaftsschutzzone errichtet worden, wo der Gesetzgeber ausdrücklich die Verwendung der herkömmlichen Materialien verlange. Eine Baute mit Kunststoffhülle entspreche dieser Vorgabe nicht. Die Rundbogenhalle könne nicht als klein bezeichnet werden, habe sie doch eine Grundfläche von mehr als 8m x 8m und sei sie mehr als 3m hoch. Ebenso wenig sei sie unauffällig, denn ihre Aussenhülle sei grün, und die umliegenden, rund 15m bis 20m entfernt liegenden Gebäude seien mit Holz oder hellen Eternitschindeln verkleidet. Nach den Fotos der Rundbogenhalle in den Vorakten des Bau- und Umweltdepartements stimme der Grünton des Wieslands nicht annähernd mit jenem der Rundbogenhalle überein. Am ehesten passe die Rundbogenhalle von der Form wie von der Farbe her zum Silo, der westlich hinter dem Gebäude Nr. Y stehe, ohne dass allerdings zwischen Rundbogenhalle und Silo eine Sichtverbindung bestünde. Den hohen ästhetischen Anforderungen ausserhalb der Bauzone in der Landschaftsschutzzone würden weder die Rundbogenhalle noch der Silo zu genügen vermögen. Schliesslich trage der Umstand, dass die Rundbogenhalle unter Obstbäumen platziert worden sei, keineswegs dazu bei, dass sie sich harmonisch ins Landschaftsbild einfügen würde, werde doch durch Obstbäume einzig die Sicht auf die Rundbogenhalle von oben verdeckt, nicht aber die übliche Perspektive, die sich einem Betrachter auf dem Terrain eröffne. Und selbst von oben würden Obstbäume, da sie die Blätter im Herbst fallen liessen, im Winter keinen Sichtschutz bieten.

Der Rundbogenhalle stünden damit öffentliche Interessen entgegen, nämlich das Interesse am Landschaftsschutz und das Interesse an der besonders guten ästhetischen Wirkung, welche die Baute erzielen sollte, aber nicht erziele. Das Bau- und Umweltdepartement habe der Rekurrentin damit zu Recht die Erteilung einer nachträglichen Bewilligung für die Rundbogenhalle verweigert.

Eine nachträgliche Bewilligung könne nicht erteilt werden. Bei der Rundbogenhalle könne damit nicht von einer geringfügigen Abweichung von den gesetzlichen Vorschriften gesprochen werden. Die Rekurrentin müsse in Kauf nehmen, dass die Baukommission zum Schutz der Rechtsgleichheit und der baurechtlichen Ordnung dem Interesse an der Wiederherstellung des gesetzmässigen Zustands ein erhöhtes Gewicht beimesse. Die Trennung des Baugebiets vom Nichtbaugebiet stelle eines der grundlegendsten Prinzipien des Raumplanungsrechts des Bundes dar. Im Streit liege eine nicht zonenkonforme Baute, die ohne Bewilligung erstellt worden sei. Sie liege ausserhalb der Bauzone, wo Bauten nicht erstellt werden sollten. Die Anlage widerspreche damit gewichtigen Interessen der Raumplanung. Unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismässigkeit frage sich, ob der vom Bau- und Umweltdepartement geforderte Rückbau erforderlich sei, um die auf dem Spiel stehenden raumplanerischen Grundsätze zu wahren. Nachdem die Baute gänzlich ohne Bewilligung erstellt worden sei, die Umgebung durch die Rundbogenhalle stark umgestaltet werde, und dafür keine Bewilligung erteilt werden könne, lasse sich ein mit den zentralen Anliegen des Raumplanungsrechts im Einklang stehender Zustand grundsätzlich nicht ohne die vollständige Wiederherstellung herbeiführen.

Als private Interessen stünden dem Totalabbruch auf Seiten der Rekurrentin einzig finanzielle Interessen entgegen. Sie habe die Baukosten im Baugesuch auf unter Fr. 10'000.00 beziffert. Hinzu kämen die Abbruchkosten. Immerhin könne die Rundbogenhalle wiederverwendet und daher veräussert werden. Die Kosten für die Wiederherstellung dürften sich daher im Rahmen von einigen Tausend Franken bewegen. Die

Rekurrentin habe die Erstellungskosten allerdings in Kenntnis der Bewilligungslosigkeit und damit auf eigenes Risiko investiert. Die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands bei rechtswidrig erstellten Bauten ausserhalb der Bauzone habe besonderes Gewicht. Unter diesen Umständen würden die privaten, primär finanziellen Interessen an der Beibehaltung der Halle die öffentlichen Interessen an der Wiederherstellung bei Weitem nicht aufwiegen. Denn nach der Rechtsprechung sei ein Abbruch auch dann nicht unverhältnismässig, wenn die Kosten sehr hoch seien. Wäge man die auf dem Spiel stehenden Interessen gesamthaft gegeneinander ab, erweise sich die vollständige Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands (Rückbau der Rundbogenhalle; Bodenwiederherstellung) als verhältnismässig.

Die Baukommission Oberegg habe in ihrer Verfügung für den Rückbau der Rundbogenhalle eine Frist bis 30. April 2018 festgelegt. Diese Frist sei bereits abgelaufen. Der Rekurrentin sei daher eine neue Frist für den Rückbau der Rundbogenhalle zu setzen. Sie habe die Rundbogenhalle innert drei Monaten nach Rechtskraft dieses Entscheides zu entfernen.

6. Am 22. Juni 2018 reichte der Rechtsvertreter von A. (folgend: Beschwerdeführerin) eine Beschwerdeschrift gegen den Rekursentscheid der Standeskommission mit den Rechtsbegehren, der Rekursentscheid, die Verfügung der Baukommission Oberegg vom 12. Oktober 2017 und der Gesamtentscheid für ein Bauvorhaben ausserhalb der Bauzone des Bau- und Umweltdepartements vom 6. Oktober 2017 seien aufzuheben und das Baugesuch sei zur Neubeurteilung zurückzuweisen.

(...)

III.

1.

1.1. Die Beschwerdeführerin macht im Wesentlichen geltend, das Gestaltungsgebot sei nicht konkret im Gesetz verankert, sondern gehe aus den Ausführungen im Landsgemeindemandat 2012 hervor, welchem entnommen werden könne, dass der Standeskommission die Kompetenz zum Erlass von Gestaltungsrichtlinien eingeräumt worden sei. Für Ökonomiebauten seien solche jedoch noch nicht erlassen worden. Auch aus dem neuen Leitbild könne nichts bezüglich Zulässigkeit einer Rundbogenhalle abgeleitet werden. Wenn der Gesetzgeber tatsächlich mit der Einführung des neuen Baugesetzes im Jahr 2012 beabsichtigt hätte, dass Rundbogenhallen per se nicht bewilligungsfähig sein sollten, hätte er dies gesetzlich regeln können, was aber nicht der Fall sei. Es gebe demnach keine konkreten Vorgaben, dass gewisse Materialien und Farben nicht verwendet werden dürften. Grundsätzlich seien daher die allgemeinen Grundsätze gemäss Art. 65 Abs. 1 BauG i.V.m. Art. 3 Abs. 2 lit. b RPG sowie Art. 6 VNH zu beachten. Die Vorinstanz unterlasse es weitgehend, auf den konkreten Einzelfall einzugehen bzw. sich mit dem Sacherhalt auseinanderzusetzen und eine Einordnung der Rundbogenhalle vorzunehmen. Vielmehr werde diese ohne weitere Ausführungen in die gleiche Kategorie wie eine feste Baute eingeteilt, womit sämtliche Anlagen und Bauten - selbst Silos, welche im Kanton Appenzell I.Rh. verbreitet seien - eine Holzverkleidung haben müssten. Eine Rundbogenhalle könne jedoch nicht mit einer festen Baute wie einem Stall verglichen werden, sondern deren Zweck und Ausgestaltung nach eher mit einem Silo oder einem Unterstand, sei sie doch nicht komplett geschlossen, könne grundsätzlich wieder abgebaut werden und diene dem Schutz und Einlagerung von Futterballen. Herkömmliche Silos hätten im Siedlungsgebiet ebenfalls keine Holzverkleidung, sondern seien grün und rund. Die Rundbogenhalle entspreche diesen Kriterien. Zudem sei sie beim Hauptgebäude angesiedelt und füge sich in das Gesamtbild sehr wohl ein.

- 1.2. Die Vorinstanz erwidert, die Rundbogenhalle vermöge den auf dem Baugrundstück herrschenden besonders hohen Gestaltungsanforderungen in der Landschaftsschutzzone nicht zu genügen. Die Fassadenverkleidung in Landschaftsschutzzonen müsse sich gemäss Art. 6 Abs. 3 VNH nach der herkömmlichen Bauart richten. Bei Fassaden an Ökonomiebauten im Streusiedlungsgebiet sei der Werkstoff Holz herkömmlich. Eine Rundbogenhalle mit Kunststoffhülle könne daher den hohen Gestaltungsanforderungen nicht genügen.
- 1.3. In der Landwirtschaftszone darf eine Baute oder Anlage unter anderem nur bewilligt werden, wenn ihnen am vorgesehenen Standort keine überwiegenden Interessen entgegenstehen (Art. 34 Abs. 4 lit. b RPV). Lenkender Massstab bei der Abwägung aller für und gegen das Vorhaben sprechenden privaten und öffentlichen Interessen bilden dabei die Ziele und Grundsätze der Raumplanung gemäss Art. 1 und Art. 3 RPG (vgl. Waldmann/Hänni, Raumplanungsgesetz, Handkommentar, 2006, Art. 24 N 22). Nach Art. 1 und Art. 3 Abs. 2 RPG haben Bund, Kantone und Gemeinden dafür zu sorgen, dass der Boden haushälterisch genutzt und die Landschaft geschützt werden und dass sich Bauten und Anlagen in die Landschaft einordnen. Für Bauten und Anlagen sind Standort und Gestaltung so zu wählen, dass das Bauwerk zu den prägenden Merkmalen der beanspruchten Landschaft in bewusste Beziehung tritt. Es wird nicht durchwegs diskretes Verbergen der Architektur oder gar konservative Formensprache verlangt; auch die Akzentuierung der Landschaft durch auffallende Werke oder das Setzen baulicher Schwerpunkte kann im Sinn des Grundsatzes liegen. Verpönt bleibt aber allemal der achtlose Landschaftskonsum. Dem Grundsatz lässt sich über ästhetische Generalklauseln im Baubewilligungsverfahren Nachachtung verschaffen. Empfindliche Landschaften werden in Schutzzonen nach Art. 17 RPG gewiesen oder durch Inventare im Sinne von Art. 5 NHG markiert (vgl. Tschannen, in: Aemisegger/Moor/Ruch/Tschannen [Hrsg.], Kommentar zum Bundesgesetz über die Raumplanung, 2010, Art. 3 N 50).

Das gestützt auf das Raumplanungsgesetz erlassene kantonale Baugesetz vom 29. April 2012 konkretisiert die bundesrechtlich vorgegebenen Ziele und Planungsgrundsätze. So haben Bauten und Anlagen im Landschafts-, Orts- und Strassenbild und für sich eine gute Gesamtwirkung zu erzielen, dies gilt verstärkt ausserhalb der Bauzone (Art. 65 Abs. 1 BauG). Einer der Hauptpunkte der Totalrevision des Baugesetzes ist die Stärkung der Appenzeller Baukultur mit einem Wechsel vom Verunstaltungsverbot zu einem Gestaltungsgebot gewesen (vgl. Landsgemeindemandat 2012, S. 151). Das Gestaltungsgebot stellt im Vergleich zum Verunstaltungsverbot die höchsten Anforderungen an die bauliche Gestaltung. Das Bauvorhaben ist einerseits für sich allein und andererseits in seinem Zusammenhang mit der baulichen und landschaftlichen Umgebung zu beurteilen. Besonders zu berücksichtigen sind charakteristische Gestaltungselemente, die in der Umgebung vorkommen, wie insbesondere die Positionierung der Bauten und Anlagen in der Landschaft und bezüglich der topographischen

Situation, die Gestaltung, Materialisierung und Farbgebung der Fassade und des Dachs sowie der Bezug zur vorhandenen Siedlungsstruktur (Art. 65 Abs. 2 lit. b, f und g BauG). Herauszuarbeiten sind die typischen Merkmale der Umgebung, mit der das Bauvorhaben in einem gewissen Einklang stehen soll. Das Gestaltungsgebot soll verhindern, dass Bauvorhaben das charakteristische Erscheinungsbild durchbrechen oder stören (vgl. Zumstein, Die Anwendung der ästhetischen Generalklauseln des kantonalen Baurechts, 2001, S. 144 f.).

Erhöhten Anforderungen in Bezug auf Gestaltung, Farbgebung und Einpassung ins Landschaftsbild haben Bauten und Anlagen in der Landschaftsschutzzone, die der Erhaltung des Landschaftsbildes und der dieses prägenden Elemente dient, zu genügen (Art. 5 VNH). Dabei sind unter anderem die Verkleidung der Fassaden, die Bedachung und die Umgebungsgestaltung nach der herkömmlichen Bauart zu richten (Art. 6 Abs. 3 VHN).

1.4. Entgegen der Auffassung der Beschwerdeführerin ist das Gestaltungsgebot konkret in Art. 65 Abs. 1 BauG geregelt, wonach sich Bauten im Landschaftsbild und für sich eine gute Gesamtwirkung zu erzielen haben. Für ihre errichtete Rundbogenhalle in der Landschaftsschutzzone gelten gar die nach Art. 5 f. VNH aufgestellten erhöhten Anforderungen an die Einpassung ins Landschaftsbild. Die von der Beschwerdeführerin aufgestellte Rundbogenhalle mit einer Dimension von je 8m Länge und Breite und 3m Höhe weist in ihrer Materialisierung (Kunststoff), ihrer Form (halbrund) und ihrer Farbgebung (künstliches Grün) keine herkömmliche Bauart auf. Damit berücksichtigt sie traditionelle Formen und Volumen der typischen Appenzeller Bauten nicht und nimmt Architektur oder Farbgebung der umliegenden Gebäude nicht auf. Bereits im Jahr 2006, als Bauten nach Art. 51 aBauG das Landschaftsbild nicht wesentlich beeinträchtigen durften (im Gegensatz zum heute gültigen Gestaltungsgebot der guten Gesamtwirkung), beurteilte das Kantonsgericht einen der vorliegend strittigen Rundbogenhalle sehr ähnlichen Unterstand für Vieh aus einem abgeschnittenen und um 90 Grad in die Horizontale gedrehten grünfarbigen Silogehäuse aus Glasfaserpolyester mit einem Ausmass von 11m Länge, 4,45m Breite und ca. 2.5m Höhe als nicht charakteristisch und typisch für die Landwirtschaftszone in Innerrhoden, welcher nicht in das Landschaftsbild passe, industriell wirke und damit ein unüblicher, störender Fremdkörper sei, dem jeglicher Bezug zur traditionellen Bauweise in der Innerrhoder Landwirtschaftszone fehle (vgl. Urteil V 7/06 des Kantonsgerichts vom 5. September 2006). Die Argumentation der Beschwerdeführerin, die Halle sei durch Bäume verdeckt, zeigt auf, dass dieses alleine gerade keine gute Gesamtwirkung erzielt. Ebenfalls zielt auch der Vergleich der Beschwerdeführerin mit herkömmlichen freistehenden Futtersilos ins Leere, zumal heute bei Neu- und Umbauten Futterlager für Heu und Silofutter, eventuell Hochsilos, nicht mehr freistehend, sondern innerhalb des Stalls zu planen sind (vgl. Handbuch Einpassung und Gestaltung Landwirtschaftlicher Ökonomiebauten in Appenzell I.Rh., 2012, S. 13, S. 20 Nr. 1.2). Hinzu kommt, dass durch die halbrunde Form gegenüber der traditionellen rechteckigen Fläche einer Remise viel Kubatur ungenützt bleibt und somit zu einem unnötigen Land- und Landschaftsverbrauch führt. Die Rundbogenhalle passt sich somit nicht an die vorhandenen Gestaltungs- und Stilmerkmale eines Innerrhoder Bauernbetriebes an, ist in der Innerrhoder Streusiedlung, welche im Jahr 2015 von der Stiftung Landschaftsschutz Schweiz als Landschaft des Jahres - unter anderem wegen des beispielhaften planerischen Vorgehens dank eines schweizweit führenden Baugesetzes im Bereich der Gestaltung von Bauten im Streusiedlungsgebiet - ausgezeichnet worden ist, optisch fremd und passt insbesondere nicht in die empfindliche Landschaft, welche deshalb auch der Landschaftsschutzzone zugewiesen worden ist. Entsprechend erübrigt sich auch ein Erlass einer von der Beschwerdeführerin geforderten Gestaltungsrichtlinie für Rundbogenhallen.

Die Baubewilligungsbehörde hat demnach ihr Ermessen mit ihrer Einschätzung, dass die Rundbogenhalle den hohen ästhetischen Anforderungen in der Landschaftsschutzzone nicht zu genügen vermöge, weder missbraucht oder überschritten, noch hat sie die anzuwendenden gesetzlichen Normen unrichtig angewendet. Die Rundbogenhalle widerspricht somit dem öffentlichen Interesse des Landschaftsschutzes, womit sie zu Recht nicht bewilligt worden ist. Es erübrigt sich deshalb, die Frage, ob die Rundbogenhalle für den Landwirtschaftsbetrieb der Beschwerdeführerin überhaupt notwendig ist, zu beantworten.

- 2.
- 2.1. Die Beschwerdeführerin bringt weiter vor, dass zahlreiche landwirtschaftliche Betriebe in Oberegg ihre Geräte unter ehemaligen Silos oder anderen Bauten, die an ihre Rundbogenhalle erinnerten, lagern würden. Diese würden von den Behörden geduldet und akzeptiert, womit das Gestaltungsgebot im vorliegenden Fall willkürlich angewendet worden sei.
- 2.2. Die Standeskommission hält dem entgegen, dass für keines der rundbogenhallenähnlichen Objekte, welche die Beschwerdeführerin anführe, je eine Baubewilligung erteilt worden sei.
- 2.3. Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung geht der Grundsatz der Gesetzmässigkeit der Verwaltung in der Regel der Rücksicht auf die gleichmässige Rechtsanwendung vor. Der Umstand, dass das Gesetz in anderen Fällen nicht oder nicht richtig angewendet worden ist, gibt den Bürgern grundsätzlich keinen Anspruch darauf, ebenfalls abweichend vom Gesetz behandelt zu werden. Ausnahmsweise wird jedoch ein Anspruch auf Gleichbehandlung im Unrecht anerkannt, wenn die zu beurteilenden Fälle in den erheblichen Sachverhaltselementen übereinstimmen, dieselbe Behörde in ständiger Praxis vom Gesetz abweicht und zudem zu erkennen gibt, auch inskünftig nicht gesetzeskonform entscheiden zu wollen (vgl. Urteil des Bundesgerichts 1C_37/2013 vom 9. Oktober 2013 E. 5.1). Das Rechtsgleichheitsgebot wird nur dann verletzt, wenn die gleiche Behörde rechtsungleich entscheidet (vgl. Urteil des Bundesgerichts 8C_1033/2010 vom 10. Juni 2011 E. 5.6.1).
- 2.4. Die Beschwerdeführerin hat keinen Anspruch auf Gleichbehandlung mit den Nutzern der von ihr angeführten drei Bauten. So zeigt sie nicht auf, dass diese in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht mit ihrer Rundbogenhalle vergleichbar sind die grösste dieser Bauten, nämlich diejenige auf der Parzelle 1283, liegt beispielsweise nicht in der Landschaftsschutzzone. Entsprechend kann keine generelle Praxis der Baukommission Oberegg, unzulässige Bauten in der Landschaftsschutzzone toleriert zu haben, erkannt werden. Auch liegen keine Hinweise vor, dass sie Bauten, welche mit der Rundbogenhalle vergleichbar wären, zukünftig in der Landschaftsschutzzone tolerieren wollte.

3.

- 3.1. Die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands durch Entfernung der Rundbogenhalle bedeutet eine Eigentumsbeschränkung und ist nur zulässig, wenn sie auf einer gesetzlichen Grundlage beruht, im öffentlichen Interesse liegt und verhältnismässig ist (Art. 36 BV).
- 3.2. Die gesetzliche Grundlage der Wiederherstellung findet sich in Art. 88 Abs. 1 BauG: Bei Bauten und Anlagen, welche ohne Bewilligung erstellt werden, verfügt die Baubewilligungsbehörde eine Frist für das Einreichen eines Baugesuchs. Kann das Gesuch nicht bewilligt werden, verfügt sie die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes innert angemessener Frist.

Gewichtige öffentliche Interessen stellen der Landschaftsschutz und die Trennung des Baugebiets vom Nichtbaugebiet dar. Werden widerrechtlich errichtete, dem RPG widersprechende Bauten nicht beseitigt, sondern auf unabsehbare Zeit geduldet, so wird dieser Grundsatz unterminiert und rechtswidriges Verhalten belohnt. Formell rechtswidrige Bauten, die nachträglich nicht bewilligt werden können, müssen deshalb grundsätzlich beseitigt werden (vgl. Urteile des Bundesgerichts 1C_561/2012 vom 4. Oktober 2013 E. 4.1 und 1C_529/2012 vom 29. Januar 2013 E. 6.2).

Vor dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit hält ein Grundrechtseingriff stand, wenn er zur Erreichung des angestrebten Ziels geeignet und erforderlich ist und das verfolgte Ziel in einem vernünftigen Verhältnis zu den eingesetzten Mitteln steht. Ein Wiederherstellungsbefehl erweist sich dann als unverhältnismässig, wenn die Abweichung vom Gesetz gering ist und die berührten allgemeinen Interessen den Schaden, der dem Eigentümer durch die Wiederherstellung entstünde, nicht zu rechtfertigen vermögen (vgl. Urteil des Bundesgerichts 1C_561/2012 E. 4.1).

3.3. Die Rundbogenhalle, für welche zu Recht keine Baubewilligung erteilt worden ist, widerspricht dem gewichtigen Interesse der Trennung des Baugebietes vom Nichtbaugebiet und des Landschaftsschutzes und weicht massgeblich von den gesetzlichen Bestimmungen des BauG und der VNH ab. Als privates Interesse erwähnt die Beschwerdeführerin einzig ihre finanziellen Aufwendungen. Sie beziffert die entstandenen Baukosten unter Fr. 10'000.00 zuzüglich allfälliger Abbruchkosten. Die Rundbogenhalle kann jedoch andernorts wiederverwendet und folglich verkauft werden, womit die finanzielle Aufwendung für den Rückbau gering ausfällt. Die Interessen der Beschwerdeführerin vermögen somit das öffentliche Interesse an der Wiederherstellung des bisherigen Zustands in der Landschaftsschutzzone nicht zu überwiegen, womit die vollständige Beseitigung der Rundbogenhalle innert drei Monaten nach Rechtskraft dieses Entscheids verhältnismässig ist.

Kantonsgericht Appenzell I.Rh., Verwaltungsgericht, Entscheid V 14-2018 vom 4. Dezember 2018